







# Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren.

## Von dessen Ursprung bis zur Säkularisation.

Nach historischen Quellen bearbeitet von

**Martin Sontheimer,**

Pfarrer und Kapitelsbibliothekar.



## Erster Band.

Memmingen.

Verlag der Buchhandlung von Josef Feiner & Co., G. m. b. H.

1912.

Druck von Josef Feiner & Co., G. m. b. H., Memmingen.

# Vorrede.

In der Vorrede zu dem Buche, das im Jahre 1910 unter dem Titel „Die aus dem Kapitel Ottobeuren hervorgegangene Geistlichkeit“ erschien, ist als weitere historische Arbeit angekündigt: „Das Kapitel Ottobeuren in seinen Kapitularen.“ Von dieser Arbeit erscheint nun der erste Band, aber nicht unter dem angekündigten Titel. Es wurde für dieselbe vielmehr der Titel „Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren“ gewählt.

Das Werk enthält iene Geistlichen, welche im genannten Kapitel eine definitive Seelsorgestelle inne hatten, nicht aber die unbepfründeten Seelsorgepriester. Jene aus dem Kapitel hervorgegangenen Geistlichen, welche in demselben auch eine definitive Anstellung erhielten, begegnen uns in diesem Buche wieder. Hier kommt aber nicht ihr Lebensgang, sondern ihre Tätigkeit auf ihren Posten in Betracht. Die Reihe der Geistlichen auf den einzelnen Posten kann iedoch nur auf relative Vollständigkeit Anspruch erheben, da unmöglich **alles** einschlägige Aktenmaterial benützt werden konnte. Übrigens eine **wesentliche** Erweiterung hätte die Arbeit auch bei Benützung alles nur in Betracht kommenden Materials nicht mehr erfahren, da dasselbe nicht bis ins frühere Mittelalter zurückreicht.

Die Quellen, die uns über die Geistlichkeit des Bistums Augsburg, also auch des Kapitels Ottobeuren, in der mittelalterlichen Zeit Aufschluss geben könnten, sind leider verloren gegangen. In den Jahren 1084 und 1088 wurde nämlich das Bistum Augsburg schwer heimgesucht, indem Herzog Welf die bischöflichen Lande verwüstete, auf beiden Zügen selbst Augsburg einnahm und plünderte. Er nahm auch das ganze bischöfliche Archiv mit und barg es in der Burg Rotenfels. Aus unbekannten Ursachen blieb dasselbe auch nach dem Friedens-

schlusse zurück und kam nach und nach in völlige Vergessenheit. Erst im Jahre 1500 erfuhr der gefeierte Augsburger Gelehrte Peutinger davon und erhielt vom Grafen von Montfort, dem damaligen Gebieter von Rotenfels, die Erlaubnis, dieses Archiv zu benützen. Schon war er auf dem Wege nach Rotenfels, als diese Burg und mit ihr das bischöfliche Archiv in Flammen aufging. Dadurch waren die eigentlichen Quellen, die uns über das Bistum Augsburg und damit auch über unser Kapitel während des früheren Mittelalters Aufschluss geben würden, für immer verloren.[1]

Aber auch für das spätere Mittelalter sind die Quellen vielfach zu Verlust gegangen. Im Jahre 1152 wurde das Kloster Ottobeuren ein Raub der Flammen.[2] Im Jahre 1217 ereilte dieses Kloster dasselbe traurige Los.[3] Desgleichen ging das Heiliggeistspital in Memmingen im Jahre 1223 in Flammen auf.[4] Am 12. September 1569 brannte die Wohnung des bischöflichen Sieglers mit den darin geborgenen wertvollen Registern nieder.[5] In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1686 ging der Pfarrhof in Ottobeuren in Flammen auf. Pfarrbücher und Urkunden wurden von den Flammen verzehrt.[6] Lauter unersetzliche Verluste für unser Kapitel! So erklärt es sich, warum die Kapitelsgeistlichkeit im ganzen nur aus der neueren Zeit bekannt ist.

Wie schon aus dem Titel des Werkes ersichtlich ist, war es dem Verfasser vor allem darum zu tun, möglichst vollständige Kataloge der Kapitelsvorstände und Inhaber der einzelnen Pfarreien und Benefizien herzustellen, nicht die Geschichte des Kapitels zu schreiben. Doch wollte derselbe auch das Wirken der Geistlichen berücksichtigen und in die Arbeit aufnehmen. Bei den Geistlichen früherer Zeit konnte freilich in der Regel nur die Veranlassung angegeben werden, bei welcher sie vorkommen. Dagegen enthalten die Urkunden und Kanzleiakten viel über die Geistlichkeit der neueren Zeit, doch nicht so viel, dass sich ihr Wirken durchweg in zusammenhängende Darstellung bringen liess, ausgenommen Grönenbach, Theinselberg und Memmingen. Bei diesen Orten liegt so viel Aktenmaterial vor, dass die Arbeit gegen die ursprüngliche Absicht des Ver-

---

1) Baumann I, 260. 2) Steichele, Archiv II, 29. 3) Feyerabend II, 263. 4) Baumann I, 308. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) Feyerabend III, 547.

fassers beinahe zur Religionsgeschichte sich erweitert hat. Was speziell die Stadt Memmingen betrifft, besitzen wir auch die vorzüglichen Arbeiten von Dobel und Rohling, welche die Tätigkeit mehrerer in Memmingen bepfründeten Geistlichen, insbesondere eines Schappeler, auf Grund eingehender Studien ausführlich geschildert haben. Doch liess sich auch hier noch manches ergänzen aus den Akten des bischöflichen Ordinariats, welche die Genannten nicht benützten.

Wenn auch einige Seelsorgestellen in die Arbeit aufgenommen wurden, deren Inhaber nicht kanonisch instituiert waren z. B. die Schlosskaplaneien in Kronburg und Fellheim, so geschah dies nur der Vollständigkeit wegen. Aus dem gleichen Grunde wurden die Auszüge aus den Stiftungsurkunden der Messpfründen der ehemaligen Reichsstadt Memmingen ieder einzelnen Pfründe vorangesetzt, obschon manche Verpflichtungen der Inhaber bei allen Pfründen dieselben sind.

Da in vielen geistlichen Persönlichkeiten des Kapitels die Zeit charakterisiert ist, in der sie lebten und wirkten, dürfte die Arbeit, obschon sie sich auf das Kapitel Ottobeuren beschränkt, auch für weitere Kreise von Interesse sein. Es gibt ia zwei Arten, Geschichte zu studieren. Die eine stellt ihre Betrachtungen gewissermassen von der Höhe aus an, wo nur die grossen Ereignisse, die gewaltigen Führerpersönlichkeiten sichtbar werden. Die andere aber steigt in die Tiefe hinab und wählt sich einen räumlich beschränkten Kreis und die darin lebenden Personen zum Gegenstande der Betrachtung. Erst die Vereinigung dieser beiden Arten des Geschichtsstudiums schafft lebensvolle, bis ins einzelnste verständliche Bilder. In diesem Sinne hebt sich wohl auch vorliegende historische Arbeit über das rein lokale Interesse hinaus.

Der Verfasser war bemüht, sein eigenes Urteil so wenig als möglich hervortreten, vielmehr die Urkunden und Akten durch wörtliche oder auszugsweise Mitteilung selbst reden zu lassen. Ob eine Urkunde oder ein amtlicher Bericht zu gunsten oder zu ungunsten einer geistlichen Persönlichkeit lautete, galt ihm gleich viel. Da aber die Kanzleiakten vielfach die einzigen Quellen bilden, lernen wir die Kapitelsgeistlichkeit hauptsächlich von der ungünstigen Seite kennen. Denn „in Kanzleien kommen die Regelmässigkeiten und Tugenden nur wenig

zur Sprache, so dass die Nachwelt aus solchen Quellen weit mehr Trübes als Helles kennen lernt".[1]

Unsere Kapitelsgeistlichkeit weist denn auch gerade nach der sog. Reformation Schattenseiten auf, die vielleicht mancher verschwiegen haben möchte. Doch ieder rechtlich Denkende wird auch in dieser Beziehung die volle Wahrheit wünschen. Die Kirche braucht die Wahrheit nicht zu fürchten, da ebenso historisch gewiss ist, dass sich iene Zustände in einer Weise gebessert haben, die das Walten der göttlichen Vorsehung handgreiflich erkennen lassen. Was aber speziell die Pfarrvisitationsberichte betrifft, die vom Verfasser vom zweiten Bande an unzähligemal wortgetreu und vollständig in die Arbeit aufgenommen wurden, so kehren dieselben noch mehr als alle andern Quellen die Schattenseiten hervor. Es sind aber diese Berichte als Geschichtsquellen von eminenter Bedeutung, indem sie für lokal- und namentlich für kulturgeschichtliche Forschungen ungeheures Detail an die Hand geben. Gerade aus letzterem Grunde wurden sie so zahlreich in die Arbeit aufgenommen. Zudem sind sie von der denkbar grössten Zuverlässigkeit. Denn „diese Berichte sind alle aufgebaut auf eigener, unmittelbarer Anschauung der Verhältnisse der betreffenden Zeit, sie enthalten fast durchweg nur Fakta, nicht etwa Reflexionen oder bloss Ansichten der Visitatoren; sie tragen ferner alle den Charakter amtlicher Dokumente an sich, die darum, so lange nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, als wirkliche Tatsachen enthaltend angesehen werden müssen".[2]

Die Aufnahme der Visitationsberichte, welche leider erst mit 1575 beginnen, sowie der Citate aus Urkunden geschah nach folgenden Grundsätzen: 1. Die in älteren Urkunden üblichen Abkürzungen sind fast durchweg aufgelöst worden. 2. In lateinischen Citaten sind nur die Eigennamen und Anfangsworte neuer Sätze gross, die übrigen Wörter klein geschrieben. 3. In solchen Citaten sind auch die Buchstaben u und v in ihrer jetzigen Bedeutung gesetzt, so dass z. B. nicht uulgo, sondern vulgo geschrieben wurde. 4. Die deutschen Citate aber wurden fast durchweg genau im Originaltexte wiedergegeben, da hiedurch die Arbeit in mehrfacher Hinsicht gewinnen dürfte. So erhellt beispielsweise, wie schwankend

---

1) Heimbucher I, 70 (2. Aufl.). 2) Lingg I, 2.

in früheren Zeiten die deutsche Rechtschreibung war. Das nämliche Wort wird oft in ein und derselben Urkunde mit f und mit v geschrieben z. B. fasten und vasten. 5. Die Interpunktion ist meistens der jetzigen angepasst worden.

Die Arbeit schliesst aus mehreren Gründen mit der Säkularisation ab. Über die Kapitelsgeistlichkeit des 19. Jahrhunderts mag in späteren Zeiten eine andere Feder schreiben. Möge das Werk, die Frucht mehriähriger, mühevoller Arbeit, trotz der aus seinem Wesen hervorgehenden Unvollständigkeit und seiner dem Verfasser als Autodidakt zur Last fallenden sonstigen Mängel als ein brauchbarer Baustein sich erweisen zum Ausbau der Geschichte des Schwabenlandes und insbesondere auch der Kulturgeschichte!

Es erübrigt mir noch, für die freundliche Unterstützung, die mir von so vielen Seiten zuteil wurde, meinen wärmsten Dank öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere sei mir gestattet, das wohlwollende Entgegenkommen des bischöflichen Archivars Herrn Riedmüller, der Herren Vorstände und Beamten im kgl. baierischen Reichsarchiv in München, im kgl. Kreisarchiv zu Neuburg a. D., im Fugger'schen Archiv zu Augsburg, sowie in den Stadtarchiven zu Memmingen und Kempten und insbesondere noch des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Miedel in Memmingen dankend zu rühmen.

**Lachen,** den 29. Mai 1912.

**Der Verfasser.**

# Quellen.

## A. Ungedruckte.

### I. Archive.

1. **Ordinariatsarchiv,** bischöfliches, in Augsburg:

a) Die allgemeinen Kapitelsakten, darunter insbesondere die matricula capituli Ottoburani; die Visitationsberichte von 1575—1789; von den Visitationsberichten aus dem Jahre 1549 sind nur mehr einige Bruchstücke erhalten geblieben, die Mehrzahl dieser wertvollen Berichte wurde von den Mäusen zernagt; die Dekanatsberichte von 1605—1773; die Akten über Besetzung und Erledigung des Dekanats und Kammerariats; der Akt über die Kapitelsbibliothek.

b) Die Akten und Urkunden der sämmtlichen Pfarreien und Benefizien des Kapitels Ottobeuren.

c) Die Siegelamtsregister von 1472—1600 (viele Jahrgänge fehlen).

d) Die Ordinandenregister von 1569—1788.

e) Von den allgemeinen Visitationsberichten von 1780 die das Kapitel Ottobeuren betreffenden Berichte.

f) Berichte der Pfarrämter über das Betragen der Franzosen in Schwaben und Baiern im Jahre 1796 (Kriegsakten).

g) Urkunden und Akten des ehemaligen Stifts Grönenbach, der Karthause Buxheim.

2. **Reichsarchiv,** kgl. baierisches, in München: Einschlägige Urkunden und Literalien der ehemaligen Reichsstifte Ottobeuren und Kempten, der ehemaligen Reichsstädte Memmingen und Kempten, des Antonierhauses und Heiliggeistspitals (Kreuzherrenklosters) in Memmingen, der Fugger'schen

Herrschaften, des Reichsstifts Irsee, des Stifts Grönenbach, des Hochstifts Augsburg.

3. **Kreisarchiv** in Neuburg a. D.: Einschlägige Urkunden und Literalien des Heiliggeistspitals Memmingen, der Reichsstifte Ottobeuren und Kempten.

4. **Stadt- und Stiftungsarchiv** in Memmingen: Urkunden und Literalien betreffend die Pfarreien St. Martin und Unser Frauen in Memmingen und die ehemaligen Benefizien daselbst, auch die Pfarreien im Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Memmingen bis zur sog. Reformation.

5. **Stadtarchiv** in Kempten: Einschlägige Urkunden und Literalien.

6. **Fugger'sches Archiv** in Augsburg: Urkunden und Literalien über die Pfarreien Boos, Heimertingen, Pless und Rettenbach.

7. **Schlossarchiv** in Kronburg: Urkunden und Akten über die Pfarreien Illerbeuren und Kronburg und über die Schlosskaplanei in Kronburg.

8. **Gräfliches Archiv** in Buxheim: Urkunden und Akten über die Pfarrei Buxheim.

9. **Staatsarchive** in Zürich und Bern: Urkunden und Akten über die Pfarreien Grönenbach, Herbishofen und Theinselberg.

10. **Ordinariatsarchiv** in Freiburg i. Br.: Ordinandenregister von 1601—1625.

11. **Familienarchiv,** Seyfrid'sches, in Memmingen: Einschlägige Urkunden und Literalien.

12. **Dekanatsarchiv:** Kapitelssteuerregister von circa 1540; Verkündregister von 1676; Kapitelsrechnungen von 1676—1756 und 1779—1800 (die Rechnungen von 1757—1778 fehlen); verschiedene Urkunden und Akten.

13. **Pfarrarchive:**

a) Die des Kapitels Ottobeuren, sofern eine besondere Veranlassung zur Ergänzung der Akten des bischöflichen Ordinariats gegeben war.

b) Auch einzelne Pfarrarchive ausserhalb des Kapitels.

## II. Bibliotheken.

1. **Klosterbibliothek** in Ottobeuren:

a) Henle, P. S., Literae mortuales monasterii Ottoburani von 1650—1820 (von 1785 an gedruckt).

b) Miller, P. B., Liber mortualis monasterii Ottoburani. 1818.

c) Merrath, P. M., Chronologia ecclesiastica monast. Ottob. 1742.

d) Megerich, P. J., Verzeichnis der in der Pfarrkirche zu Unser Frauen in Memmingen gestifteten Jahrtage. Hergestellt zwischen 1515 und 1520.

e) Schilz, P. Th., Chronologia peregrinationis Elderensis. 1720.

f) Verzeichnis der Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft in Ottobeuren von 1588—1668.

2. **Universitätsbibliothek** in München: Die Matrikel der Universität Ingolstadt. I. u. II. Bd. (wird demnächst im Druck erscheinen).

## B. Gedruckte.

Vollständige Titel der benützten gedruckten Literatur:


Allgäuer Geschichtsfreund. Kempten 1888—1903.

Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig 1875—1910.

Baumann, Dr. F. L., Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben. Freib. i. Br. 1877.

— Necrologia Ottenburana. Veröffentlicht in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1878.

— Geschichte des Allgäus. Kempten 1881—1894. 3 Bd.

— Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525. Kempten 1896.

— Forschungen zur schwäbischen Geschichte. Kempten 1898.

Bernhard, P. M., Beschreibung des Klosters und der Kirche zu Ottobeuren. Ottobeuren 1883. 2. Aufl.

Braun, Pl., Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1813—1815. 4 Bd.

— Historisch-topographische Beschreibung der Diöcese Augsburg. Augsburg 1823. 2 Bd.

— Fr., Mag. Johannes Hummel. Veröffentlicht in „Schwäbischer Erzähler“ 1886.

Brück, Dr. H., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Mainz 1888. 4. Aufl.

Brunner, Dr. P. L., Die Vöhlin von Frickenhausen, Freiherren von Illertissen und Neuburg a. K. Veröffentlicht in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1875.

Catalogus dominorum parochorum et beneficiatorum venerabilis capituli Ottoburani. Campid. 1758.

— capitularium ven. cap. Ottoburani. Ottoburae 1782, 1789 und 1801.

— dominorum canonicorum regularium ordinis s. spiritus de Roma in Sassia hospitalis Memmingensis. Memmingae 1795.

— patrum et fratrum monachorum ordinis s. Benedicti liberi, exemti et imperialis monasterii Ottoburani. Ottoburae 1798 und 1802.

— patrum et fratrum imperialis monasterii Ochsenhusani. Memmingae 1779.

— dominorum capitularium ven. cap. Oberrothensis. Ottoburae 1791.

— personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. Constantiae 1779.

Clemen, O., Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation. Bd. II, Heft 4.

Crusius, M., paralipomenos rerum Suevicarum liber. Francof. 1596.

Datterer, F. P., Des Kardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation. Freising 1890.

Detzel, Alte Wandmalereien in der Frauenkirche zu Memmingen. Veröffentlicht in den histor.-politischen Blättern für das kathol. Deutschland. München 1897. 120 Bd.

Deutinger, Dr. M. von, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising. München 1854.

Dioecesis Augustana in suis locis, ecclesiis et personis ecclesiasticis breviter descripta. Aug. Vind. 1762.

Dobel, Fr., Memmingen im Reformationszeitalter. 1. Heft Memmingen 1877, 2.—5. Heft Augsburg 1878.

Döderlein, Fr., Memminger Chronik des Friedrich Clauss umfassend die Jahre 1826—1892. Memmingen 1894.

Döllinger, J., Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen im Umfange des Lutherischen Bekenntnisses. Regensb. 1846—1848. 3 Bd.

Eberle, S., Reformation und Gegenreformation eines schwäbischen Pfarrdorfes. Veröffentlicht in „Theologisch-praktische Monatschrift“. Passau 1908.

Ehrhart, B. von, Geschichtliche Beschreibung der prot. Hauptpfarrkirche zu St. Martin in Memmingen. Memmingen 1846.

Erzberger, M., Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810. Stuttgart 1902.

Felder, F. K., und Waitzenegger, Fr. J., Gelehrten-Lexikon der kathol. Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz. Landshut 1817—1822. 3 Bd.

Feyerabend, P. M., Ottobeurer Jahrbücher. Ottobeuren 1813 bis 1816. 4 Bd.

Frank, Chr., Deutsche Gaue. Kaufbeuren 1899—1912.

Gams, P. P., Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisb. 1873.

Geiger, Dr. L., Nikolaus Ellenbog. Herausgegeben in der österreichischen Zeitschrift für kathol. Theologie. Wien 1870.

Gutbrod, F. X., Geschichte der Pfarrei Obergünzburg. Kempten 1889.

Haggenmüller, J. B., Geschichte der Stadt und gefürsteten Grafschaft Kempten. Kempten 1840. 2 Bd.

Hauthaler, P. W., Kardinal Matthäus Lang und die religiös-sociale Bewegung seiner Zeit. Separatabdruck aus den im Selbstverlage der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde erschienenen Mitteilungen. 2 Bd.

— Des Kardinals und Salzburger Erzbischofs Matthäus Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit. Wien 1895.

Heimbucher, Dr. M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Paderborn 1896. 2 Bd.

Hergenröther, Dr. J., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Freib. i. Br. 1880. 2. Aufl.

Hermelink, Dr. H., Die Martrikeln der Universität Tübingen. Stuttgart 1906.

Intelligenzblatt, kgl. baierisches, des Illerkreises. Kempten 1813 u. f.

Jörg, J. E., Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522 bis 1526. Freiburg i. Br. 1851.

Karrer, Ph. J., Memminger Chronik. Memmingen 1805.

Karrer, Dr. Ph. J., Glaubens-Bekenntnis der vier Städte Strassburg, Konstanz, Memmingen und Lindau. Kempten 1830.

Keim, C. Th., Schwäbische Reformationsgeschichte bis zum Augsburger Reichstage. Tübingen 1855.

Khamm, P. C., Hierarchia Augustana chronologica tripartita in partem cathedralem, collegiatam et regularem. Aug. et Mogunt. 1709—1717. 5 tom.

Klüpfel, Dr. K., Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes. Stuttgart 1846 und 1853. 2 Bd.

Knod, Dr. G. C., Deutsche Studenten in Bologna von 1289 bis 1562. Berlin 1899.

Leonhardt, M., Memmingen im Algow. Memmingen 1812.

Lindner, A., Die Schriftsteller und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktinerordens im heutigen Königreich Bayern vom Jahre 1750 an. Regensburg 1880. 2 Bd.

— P. P., Album Ottoburanum. Herausgegeben in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1903.

— Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae. Kempten, München und Salzburg 1907—1908. 2 Bd.

Lingg, Dr. M., Kulturgeschichte der Diözese und Erzdiözese Bamberg seit Beginn des 17. Jahrhunderts auf Grund der Pfarrvisitationsberichte. Kempten 1900. 1. Bd.

Mathes, J., Tugendsterne Deutschlands seit der Glaubensspaltung. Steyl 1902.

Mayer, Dr. H., Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. Freiburg 1907. 2 Bd.

Mederer, Dr. J. N., Annales Ingolstadiensis academiae. Ingolstadii 1782. 4 Bd.

Miedel, Dr. J., Zur Memminger Reformationsgeschichte. Herausgegeben in „Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte" von Dr. Kolde.

— Auszug aus der Kimpel'schen Chronik. Veröffentlicht im Schwäb. Erzähler 1907.

Monumenta Boica. Bd. 6 und Bd. 33—35.

— Germaniae historica. Bd. 17.

Müller, A., Allgemeines Martyrologium. Regensburg 1860.

Paulus, N., Johann Winzler. Ein Franziskaner des 16. Jahrhunderts. Veröffentlicht im Katholik. Mainz 1894.
Petri, P. Fr., Suevia ecclesiastica seu clericalia collegia tum saecularia tum regularia. Aug. Vind. et Dil. 1699.
Pressel, Dr. Th., Ambrosius Blaurers des schwäbischen Reformators Leben und Schriften. Stuttgart 1861.
Regesta sive rerum Boicarum autographa. München 1822 bis 1854. 14 Bd.
Regierungsblatt, kgl. baierisches. Einzelne Jahrgänge.
Reichlin-Meldegg, H. Freiherr von, Geschichte der Familie Reichlin von Meldegg. Regensburg 1881.
Reitzenstein, H. Freiherr von, Die Reichs-Landvogteien im Ausgange des 13. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Schwaben. Herausgegeben in der Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 1885.
Rohling, Dr. E., Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung. München 1864.
Roth, Dr. Fr., Augsburgs Reformationsgeschichte 1517—1530. München 1901. 2. Aufl.
— R., Geschichte der Reichsstadt Leutkirch. Leutkirch 1875.
Sattler, P. M., Chronik von Andechs. Donauwörth 1877.
Sax, J., Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745 bis 1806. Landshut 1855. 2 Bd.
Scheglmann, Dr. A. M., Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. Regensburg 1903—1908. 3 Bd.
Schelhorn, J. G., Kurtze Reformations-Historie der Kayserlich Freyen Reichs-Stadt Memmingen. Memmingen 1730.
— Amoenitates literariae. Francof. et Lips. 1725 bis 1737. 7 Bd.
— Dr. J. G., Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur. Ulm und Leipzig 1762—1764. 3 Bd.
Schematismen der Geistlichkeit des Bistums Augsburg. Von 1813 an.
Schlecht, Dr. J., Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg. Veröffentlicht in der Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1897.
Schleweck, Dr., Die Reichsstadt Memmingen und ihre religiös-politische Bewegung im 16. Jahrhundert. Historisch-politische Blätter 1869. Bd. 64.

Schneiderwirth, Dr. F., Über das Archiv des Unter-Hospitals zu Memmingen. Herausgegeben in der Archival. Zeitschrift, Neue Folge Bd. 8 S. 150 u. f. München 1899.
Schorer, Chr., Memminger Chronik. Memmingen 1660.
Schröder, Dr. A., Die Vikarierbruderschaft bei St. Moriz in Augsburg. Veröffentlicht in der Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 1892.
Schwäbischer Erzähler. Einzelne histor. Abhandlungen.
Sedelmayer, Geschichte des Marktfleckens Grönenbach. — Kempten 1910.
Specht, Dr. Th., Die Matrikel der Universität Dillingen 1.—6. Lieferung. Dillingen 1909—1911.
Stadelhofer, B., Historia imperialis et exemti collegii Rothensis. Aug. 1787. 2 tom.
Stark, K. F., Geschichte der evangelisch-lutherischen Landgemeinden im Kapitel Memmingen. Memmingen 1894.
Statuta venerabilis capituli ruralis Ottoburani. Campid. 1682.
Stempfle, L., Das hochw. Kapitel Weissenhorn in seinen Kapitularen. Augsburg 1890.
Steichele, A., Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg. Augsburg 1856—1860. 3 Bd.
— Dr. A. von, Das Bistum Augsburg historisch und statistisch beschrieben, fortgesetzt von Dr. A. Schröder. Augsburg 1864—1912. 5 Bd.
Taschenbuch, genealogisches, der freiherrlichen Häuser auf das Jahr 1848. Gotha 1848.
Toepke, Dr. G., Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662. Heidelberg 1884—1893. 3 Bd.
Unold, J. F., Geschichte von Memmingen im 30iährigen Kriege. Memmingen 1818.
— Geschichte der Stadt Memmingen. Memmingen 1826.
Urkundenbuch, wirtembergisches. Stuttgart 1849—1909. 10 Bd.
Weech, Dr. F. von, Codex diplomaticus Salemitanus. Karlsruhe 1883—1895. 3 Bd.
Wiedemann, Dr. Th., Dr. Johann Eck. Regensburg 1865.
Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg. Einzelne einschlägige Abhandlungen.

# Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
F. = Faszikel.
Foliob. = Folioband.
K. O. = Kapitel Ottobeuren.
Lit. = Literale.
l. c. = loco citato.
M. = Memmingen.
O. A. = Ordinariatsarchiv.
Reg. = Regesta.
R. A. = Reichsarchiv.
Vid. = vidimiert.

Bemerkt wird noch, dass Texte zwischen Klammern mit Punkten (. .) aus Original-Urkunden und Berichten stammen, dass dagegen Texte zwischen Klammern ohne Punkte ( ) als erklärende Zusätze vom Verfasser herrühren.

---

# EINLEITUNG.

Je grösser im 8. Jahrhundert die Zahl der Kirchen und der Geistlichen wurde, desto notwendiger erwies sich eine kirchliche Organisation. Darum wurden die Dekanate oder Kapitel eingerichtet. Wann nun im Bistum Augsburg dieser kirchliche Verband eingeführt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Vermutlich geschah dies aber gleichzeitig mit dessen Errichtung im Bistum Konstanz zwischen 786 und 789 oder doch nicht viel später.[1]

Während nun im Bistum Konstanz bei Errichtung der Dekanate der Gauverband als Grundlage diente, nahm man im Bistum Augsburg auf die bestehenden Gaue gar keine Rücksicht, sondern man richtete sich rein nach der geographischen Lage. So entstand zwischen Lech und Wertach das Kapitel Füssen, im Günzgebiete das Kapitel Memmingen.[2]

Ursprünglich trugen die Kapitel keine stehenden Namen. Auch unser Kapitel hatte nach dem wechselnden Sitze des Dekans verschiedene Namen z. B. im Jahre 1411 Dekanat Obergünzburg, im Jahre 1493 Dekanat Steinheim u. s. w., daneben aber auch nach seinem Hauptorte Dekanat Memmingen.

Während wir die zu den Kapiteln des Bistums Konstanz gehörigen mittelalterlichen Pfarreien aus amtlichen Listen kennen, fehlen leider im Bistum Augsburg derartige Listen. Die Register des bischöflichen Siegelamtes in Augsburg, in welchen nicht nur die Namen der Pfarreien, sondern auch die der Inhaber derselben vorgetragen sind, beginnen erst mit dem Jahre 1472 und sind lückenhaft. Doch berechtigen sie uns zu der Annahme, dass die Dekanate im Bistum Augsburg, also auch unser Dekanat, ursprünglich denselben Umfang hatten, wie heute.

1) Baumann I, 102 u. f. 2) Ebenda.

Die alten Pfarreien unseres Dekanates sind: Altisried, Amendingen, Arlesried, Attenhausen, Beningen, Böhen, Boos, Brunnen, Buxach, Buxheim, Dickenreishausen, Dietershofen, Dietmannsried, Ebersbach, Egg, Engetried, Erkheim (Untererkheim), Frechenrieden, Frickenhausen, Grönenbach, Günz, Haldenwang, Hawangen, Heimertingen, Herbishofen, Holzgünz, Illerbeuren, Lauben, Memmingen St. Martin und Unser Frauen, Niederdorf (Unterwolfertschwenden), Niederrieden, Obererkheim, Obergünzburg, Oberlauben, Ottobeuren St. Peter und Paul (Marktpfarrei), Pless, Probstried, Reicholzried, Rettenbach, Sontheim, Steinheim, Stephansried, Theinselberg, Ungerhausen, Untrasried, Volkratshofen, Westerheim, Wolfertschwenden, Woringen und Zell.

Von diesen Pfarreien kamen Brunnen und Stephansried schon sehr früh in Abgang, während Altisried mit Frechenrieden vereinigt wurde. Dagegen wurden im Laufe der Jahre vier neue Pfarreien errichtet: Hopferbach (ehedem Filiale von Probstried), Kronburg (vordem Filiale von Illerbeuren), Lachen (ehemals Filiale von Theinselberg) und Ollarzried (bisher Filiale der Marktpfarrei Ottobeuren). Kronburg wurde iedoch (wenigstens de facto) bald wieder mit Illerbeuren vereinigt. Durch die sog. Reformation aber gingen dem Kapitel folgende Pfarreien verloren: Arlesried, Buxach, Dickenreishausen, Frickenhausen, Herbishofen, Lauben, St. Martin in Memmingen, Obererkheim, Steinheim und Theinselberg.

Nach all' diesen Veränderungen zählte das Kapitel zur Zeit der Säkularisation die Pfarreien: Amendingen, Attenhausen, Beningen, Böhen, Boos, Buxheim, Dietershofen, Dietmannsried, Ebersbach, Egg, Engetried, Erkheim (Untererkheim), Frechenrieden, Grönenbach (wo neben der katholischen auch eine reformierte Pfarrei bestand), Günz, Haldenwang, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Hopferbach, Illerbeuren, Lachen, Memmingen Unser Frauen (Simultaneum), Niederdorf, Niederrieden, Obergünzburg, Oberlauben, Ollarzried, die Marktpfarrei in Ottobeuren (die Klosterpfarrei daselbst stand nicht unter dem Kapitel), Pless, Probstried, Reicholzried, Rettenbach, Sontheim, Ungerhausen, Untrasried, Volkratshofen (Simultaneum), Westerheim, Wolfertschwenden, Woringen (der grössere Teil der Einwohner gehörte der lutherischen Pfarrei an) und Zell. Benefi-

zien bestanden zur Zeit der Säkularisation vier: Die Frühmesse in Boos, Heimertingen und Obergünzburg und das Benefizium in Ronsberg.

Neue Veränderungen der Pfarreien rief die Säkularisation hervor. Es wurden die beiden Pfarreien in Ottobeuren aufgehoben und an deren Stelle eine neue Pfarrei organisiert, die Frauenkirche in Memmingen wurde den Lutheranern zum ausschliesslichen Gebrauche überlassen und dafür die katholische Stadtpfarrei St. Johann errichtet, Niederdorf wurde Filiale von Wolfertschwenden, Volkratshofen war dem Kapitel de facto längst verloren, obschon es prinzipiell Simultaneum blieb, und die katholische Pfarrei zu Woringen wurde der zu Zell uniert.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wird nun das Kapitel nach den in der Vorrede angegebenen Gesichtspunkten in vier Bänden behandelt. Der erste Band enthält die Kapitelsvorstände, die schon sehr früh abgegangenen Pfarreien und die durch die sog. Reformation verloren gegangenen Pfarreien und Benefizien, der zweite Band die Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen der Klosterherrschaft Ottobeuren, der dritte Band die zum Patronat des fürstlichen Stifts Kempten gehörigen Pfarreien und Benefizien und der vierte Band die Pfarreien und Pfründen verschiedener Herrschaften.

---

# I. DIE KAPITELSVORSTÄNDE.

## I. DIE DEKANE.

An der Spitze der einzelnen Kapitel stand von ieher der Dekan, welcher nichts anderes ist, als der karolingische Archipresbyter. Derselbe hatte die Obsorge für die Beobachtung der Diözesangesetze, sowie für einen ordentlichen Lebenswandel der Geistlichen. Insbesondere hatte er dafür zu sorgen, dass die Geistlichen nicht nur von schlimmen Dingen, wie dem Konkubinat, sich frei hielten, sondern auch den Wirtshausbesuch mieden, die Tonsur trugen, sich in dunkle Farben kleideten und die vorgeschriebenen liturgischen Bücher und theologischen Werke hielten.[1]

Ueber weitere Rechte und Pflichten der Dekane unseres Kapitels geben uns die ältesten (bekannten) Kapitelstatuten vom Jahre 1496 näheren Aufschluss. Nach diesen mussten dem Dekane als dem ersten Kapitelsvorstande alle Kirchherren, Pfarrer und Vikare, sowohl Welt- als auch Ordenspriester, soweit letztere in der Seelsorge tätig waren, beim Eintritt in das Kapitel Gehorsam geloben. Dem Dekane stand es zu, das Kapitel zu den regelmässigen und zu ausserordentlichen Versammlungen einzuberufen und bei diesen den Vorsitz zu führen. Der Dekan hatte die Beerdigung eines verstorbenen Kapitulars vorzunehmen und dazu einige oder mehrere Kapitulare zu berufen, ie nachdem der Verstorbene oder dessen Erben es verlangten.[2] Als in den Jahren 1589, 1682 und 1786 die Kapitelstatuten mit Berücksichtigung der veränderten Zeitverhältnisse abgeändert wurden, erfuhren auch die Rechte und Pflichten des Dekans immer wieder einzelne zeitgemässe Abänderungen.

Schon zur Zeit des hl. Ulrich bestand die Einrichtung der Monatskonferenzen. Die Geistlichen bestimmter Bezirke hatten sich monatlich in einem Pfarrhofe zu versammeln, um sich über die Seelsorge gegenseitig zu beraten. Dies ist der Anfang der sog. Regiunkeln.[3] Unser Kapitel bestand ursprünglich aus 3 Regiunkeln (superior, media und inferior), wurde aber am 27. September 1678 wegen der grossen Ausdehnung in 4 Regiunkeln eingeteilt.[4]

---

1) Baumann I, 397 m. II, 465 u. f. 2) O. A., Kap. Ottobeuren. 3) Baumann I, 400. 4) O. A., Kap. Ottobeuren.

Kapitelsynoden wurden bis zum Jahre 1610 alljährlich drei abgehalten. Von 1610 bis 1680 musste „singulis semestribus“ und zwar im Frühling und im Herbste Kapitel gehalten werden. Von 1680 an fand nur mehr eine Kapitelsynode im Jahre statt. Die Synoden wurden vor der sog. Reformation regelmässig in Memmingen als dem Hauptorte des Kapitels und zwar in der Pfarrkirche zu Unser Frauen abgehalten. Von der sog. Reformation an bis zur Säkularisation fanden dieselben regelmässig in Ottobeuren statt und zwar in der Pfarrkirche zu St. Peter und Paul.[1]

Nachstehend folgt die Reihe der Dekane, soweit sich dieselben ermitteln liessen.

## 1200—1300.

### 1. Heinrich von Reute,

**Pfarrer in Hawangen und Stephansried.**

1210.

In seiner Eigenschaft als Dekan ist er nicht weiter bekannt, wohl aber kennen wir ihn näher als Pfarrer (siehe Pfarrei Stephansried).

Die Ottobeurer Jahrbücher erwähnen 1220 einen Pfarrer Gottfried von Ottobeuren als Dekan.[2] Doch berechtigt nichts zur Annahme, dass dieser Pfarrer auch Dekan gewesen sei.

### 2. Heinrich,

**Pfarrer in Pless.**

1234.

„Heinricus decanus de Blezzin“ war ein Verwandter des Abtes Bertold in Ottobeuren (1229—1248). Im Jahre 1234 machte er zur Erledigung verschiedener Geschäfte eine Reise nach der ewigen Stadt. Da trug ihm der Abt auf, die vom Papste Honorius (III.) bereits bestätigte Inkorporation der Pfarrkirche zu Ottobeuren erneuern zu lassen. Der Dekan brachte dieses Anliegen vor und erhielt am 15. April 1234 die Inkorporation von Papst Gregorius (IX.) aufs neue bestätigt. „Ecclesiam de Utinbiurron“, so lautet die diesbezügliche Stelle der neuen

1) O. A., Kap. Ottobeuren. 2) Feyerabend II, 385; IV, 410.

Inkorporationsurkunde, „quam de concessione venerabilis fratris nostri Augustensis episcopi, capituli sui accedente consensu, prout pertinebat ad eum, canonice vos proponitis adeptos, sicut eam iuste et pacifice possidetis, vobis et per vos eidem monasterio auctoritate apostolica confirmamus et præsentis scripti patrocinio communimus.“[1]

## 3. Walter,

### Pfarrer in Egg.

1238.

Der Dekan Walter von Egg war mit dem Abte Bertold von Ottobeuren (1229—1248) und dem Abte A. von Irsee vom apostolischen Stuhle als Richter delegiert in Sachen des Klosters Isny gegen den Bürger Sechter daselbst. Im Jahre 1238 sprach er in der Kirche der Heiligen Philippus und Jakobus zu „Gruinenbach“ (Grönenbach) mit den genannten Äbten das Urteil.[2] Er ist sicher mit dem im Ottobeurer Totenbuch unterm 19. April eingetragenen „Waltherus de Egge decanus“ identisch, nicht aber mit dem Dekan Walter von Schongau (wie Baumann annimmt), der ein Blutsverwandter des Abtes Konrad von Ottobeuren (1194—1229) war und mit 10 Mark Silber im dortigen Kloster für sich einen Jahrtag stiftete und im Ottobeurer Totenbuch unterm 23. Oktober eingetragen ist.[3]

## 4. Ulrich,

### Pfarrer in Attenhausen.

Um 1246.

Er dürfte mit dem im Ottobeurer Totenbuch am 30. April aufgeführten „Ovdalricus decanus“ identisch sein, somit das Dekanat durch Ableben erledigt haben.[4]

## 5. Lantfried,

### Pfarrer in Stephansried.

Um 1260.

In dem öfter erwähnten Ottobeurer Totenbuch ist er am 13. Februar eingetragen als „Lantfridus decanus de Stevans-

---

1) Steichele, Archiv II, 62 u. f. 2) Wirt. Urkundenb. III, 492. 3) Baumann, necrol. Ottenb. u. Steichele, Archiv II, 41. 4) Feyerabend IV, 407 u. Baumann, necrol. Ottenb.

riet".[1] Er erledigte das Dekanat sicher durch Ableben, aber nicht um 1229, wie die Ottobeurer Jahrbücher behaupten, sondern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.[2]

## 6. Walter,

### ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren.

Um 1283.

Ueber ihn findet sich nirgends eine nähere Nachricht vor.[3]

## 7. Konrad,

### Pfarrer in Egg.

Um 1300.

„Cůnradus decanus in Egge" erledigte das Dekanat durch Ableben um das Jahr 1300 am 5. September.[4]

# 1300—1400.

## 8. Steinmar,

### Pfarrer in Egg.

1319.

Als „an dem Fritag vor sant Gallen Tac" (12. Oktober) 1319 Betze von „Levbans" (Lauben) zu Gunsten des Klosters Roth auf einen halben Hof zu Hard Verzicht leistete, war unter andern auch „ze Geweren dar umbe gesetzet Her Stainmar Kirchhere vnd Tegan ze Egge".[5]

## 9. Bertold,

### ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren.

1320.

„Herr Berhtold der tegan von Ottenbueren" war als Zeuge anwesend, als am 8. September 1320 Albrecht von Hegnibach um 3 Pfund Augsburger Pfennige allen Ansprüchen auf das Gut zu „Hennehoven" entsagte, das durch seine Mutter an den Konvent von St. Georg in Augsburg gekommen war.[6]

---

1) Baumann, necrol. Ottenb. 2) Feyerabend IV, 412. 3) Feyerabend IV, 410. 4) Baumann, necrol. Ottenb. 5) Stadelhofer I, 145. 6) Reg. IV, 18.

## 10. Jakob,
### Pfarrer in Dietmannsried.
### 1349.

„Vor sant Georientag an dem nechsten mentag“ (20. April) 1349 verkauften Abt Heinrich und der Konvent des Stifts Kempten um 8 Pfund Konstanzer Münze ihren vierten Teil des zu Dietmannsried gelegenen Gütleins bei des Hertnagels Gut an Heinrich den Wildenman von Dietmannsried zu rechtem Lehen. Dabei war „Jacob der Degan“ als Zeuge anwesend.[1] Obschon in der Urkunde nicht erwähnt ist, dass derselbe in Dietmannsried war, so ist dies doch nach dem Zusammenhang sehr wahrscheinlich.

## 11. Johannes Dachs,
### Kirchherr in Erkheim.
### 1359—1380.

„Pfaff Johans der Dachs genant Tegan vnd kirchhere ze Ericain“ begegnet uns auf unsern Wanderungen durch die Vergangenheit des Kapitels wiederholt.

Im Jahre 1359 wird zwar sein Name noch nicht genannt, aber es ist ausdrücklich erwähnt, dass der Sitz des Dekans in „Ericain“ war. Am 27. August dieses Jahres setzte nämlich der Bischof Markward, der bis dahin das ganze Vermögen der verstorbenen Weltpriester, soweit dasselbe von ihren Benefizien herrührte, „de iure ac consuetudine antiqua et approbata“ beanspruchen konnte, das Dekanat Erkheim in Kenntnis, dass er nunmehr mit Rücksicht darauf, dass sowohl Adelige als auch Nichtadelige von unersättlicher Habsucht geblendet und uneingedenk ihres ewigen Heiles, nach dem Tode der Geistlichen wie reissende Wölfe deren zeitliche Habe raubten, den Geistlichen gestatte, ein Testament zu errichten, ferner Schenkungen „aut in vita vel post mortem“ zu machen.[2]

Am 9. März 1361 erhielt der Dekan Johannes Dachs den Auftrag, den vom Abt in Kempten nach Untrasried präsentierten und bereits kanonisch instituierten Priester Bertold Hertnagel feierlich zu installieren.[3] Hans der Dachs, Dekan und Kirchherr zu „Erenkain“ erscheint unter den Zeugen, als „an Sant

---

1) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 8. 2) O. A., Kap. Ottobeuren. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 341, 1.

Antonyen tag“ (17. Januar) 1378 der Antonierpräceptor Konrad Galonis von Memmingen die Einkünfte der Ballei „ze Swauben“ auf die nächsten 6 Jahre zum Bau einer Kapelle auf dem Pfaffenhofe zu Memmingen der Stadt verlieh.[1]

Johannes Dachs erledigte das Dekanat durch Ableben (siehe Erkheim).

## 12. Heinrich,
### ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren.

1382—1393.

Am 16. April 1382 erteilte der Bischof „discreto viro decano in Vttenburen“ den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Heinrich Luitold auf den Altar der hl. Katharina bei St. Martin in Memmingen feierlich zu installieren.[2] Dieser Dekan ist ohne Zweifel der Dekan Heinrich, der ebenso unzweifelhaft der unmittelbare Nachfolger des Dekans Hans Dachs ist.

Der Dekan Heinrich erscheint noch bei folgenden Anlässen: Als „an dem nächsten Mentag nach Sant Niclauss“ (10. Dezember) 1386 der Kirchherr Heinrich von Lauben einige zu seiner Kirche gehörigen Grundstücke verkaufte, erbat er sich als Siegler „den Ersamen priester herrn Hainrich den Tegan ze ottenburren“.[3] Und als sich „an dem Frytag in der Osterwochen“ (11. April) 1393 der genannte Kirchherr von Lauben mit Klaus Tagbrecht, Bürger zu Memmingen, seinem Patronatsherrn, über den Zehnten und andere Dinge verglich, siegelte neben andern auch Heinrich, „der Tegan ze Vttenburren“.[4]

„Hainricus decanus apud sanctum Petrum in Ottenburun“ erledigte sein Amt durch Ableben am 27. Mai zwischen 1393 und 1396.[5]

## 1400—1500.

## 13. Konrad Kalkschmid,
### Pfarrer in Obergünzburg.

1396—1422.

Dekan Konrad Kalkschmid ist sicher der unmittelbare Nachfolger des Dekans Heinrich und iener Dekan in Obergünzburg,

1) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 13. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 337. 3) Urk. ebenda 126, 6. 4) Urk. ebenda 134, 5. 5) Baumann, necrol. Ottenb.

welcher am 2. Dezember 1396 von Generalvikar den Auftrag erhielt, den Pfarrer Heinrich Hofschneider in Egg zu installieren.[1] Wir treffen ihn wiederholt an. So siegelt der „Ersam herr Conr. der tegan von Günczpurg" die Urkunde, nach welcher der Pfarrer Heinrich Hofschneider von Egg „an dem nåhsten donstag vor vnser lieben frowen ärnd tag in der vasten" (23. März) 1413 seine Rechte an einem Gute an den Abt Eggo von Ottobeuren verkaufte.[2] Als am 10. August 1418 die durch freiwillige Resignation des Pfarrers Johannes Rietheimer erledigte Pfarrei St. Mang in Kempten vom Abt Johannes von Ottobeuren im Auftrage des Papstes dem Stift Kempten inkorporiert wurde, war ausser dem Dekan Heinrich Steinbrecher von Nesselwang auch Konrad Kalkschmid, der Dekan des Kapitels Memmingen, als Zeuge anwesend.[3] Und als am 21. August desselben Jahres der Abt Johannes von Ottobeuren im Auftrage des Papstes den Abt Friedrich von Kempten in den Besitz der Pfarrkirche zu Woringen einführte, geschah es in Gegenwart des Konrad Kalkschmid, Dekan des Ruralkapitels Memmingen.[4] Am 2. April 1421 erhielt der Dekan „in Gintzpurg superiori" vom Bischof Anselm von Augsburg den Auftrag, den vom Antonierpräceptor Jakob Torculatoris in Memmingen auf den Antoniusaltar der gleichnamigen Kapelle daselbst präsentierten und bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Wyger feierlich zu installieren.[5]

In besonders feierlicher Weise waltete der Dekan Konrad Kalkschmid seines Amtes am 9. Juni 1421. An diesem Tage morgens 6 Uhr ergriff der Abt Johannes von Ottobeuren von der seinem Kloster inkorporierten Pfarrkirche zu Attenhausen Besitz. Das Auftreten des Dekans bei diesem Akt ist urkundlich also geschildert: „Honorabilis vir Conradus Kalckschmid rector parochialis ecclesiae in Güntzburg decanus decanatus ruralis in Memmingen . . . sub quo decanatu ipsa parochialis ecclesia sancti Andreae in Attenhusen sita consistit, tamquam cuius intererat et per quem solemnitates huiusmodi fieri hactenus consueverant, ambonem saepe dictae ecclesiae ascendens effectum seu continentiam litterarum apostolicarum . . . materna sive vulgari lingua omnibus ipsius ecclesiae subditis et aliis ibidem praesentibus exposuit mandans et praecipiens ipsis, quatenus ipsis dominis abbati et conventui tamquam vero et

1) Urk. im O. A., Pfr. Egg. 2) Urk. im R. A., Kloster Ottobeuren F. 16. 3) Copie der Urk. im R. A., Stift Kempten F. 24. 4) Urk. ebenda. 5) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 1.

legitimo ipsius ecclesiae rectori communiter et divisim in spiritualibus et temporalibus debite et consuete obediant et obedientiam, reverentiam et honorem impendant debitos et condignos et omnes ac singuli, quorum interest, sibi de fructibus, redditibus, proventibus et obventionibus universis integre respondeant ac responderi faciant."[1] Am nämlichen Tage vormittags 9 Uhr waltete der Dekan in gleicher Weise seines Amtes in der Pfarrkirche zu Frechenrieden, von welcher der genannte Abt ebenfalls Besitz ergriff.[2]

Zum letztenmale erscheint der Dekan Kalkschmid am 4. Oktober 1422. Da erhielt er vom Bischof Anselm den Auftrag, den von Bürgermeister und Rat zu Memmingen auf den Katharinenaltar in der Pfarrkirche zu Unser Frauen daselbst präsentierten und bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Lanvin feierlich zu installieren.[3]

## 14. Johannes von Au,

### ständ. Pfarrvikar an der Frauenkirche zu Memmingen.

1425—1436.

Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass er unmittelbar auf Konrad Kalkschmid folgte.

Als Dekan begegnet uns Johannes von Au bei folgenden Anlässen: Als „an Mitwuchen nach vnsers herren fronlichnams tag" (13. Juni) 1425 Johannes Vederwisch bekennt, dass ihm von Bürgermeister und Rat zu Memmingen die Nutzungen der St. Nikolauskapelle „vsserhalb den muren ze Memmingen gelegen", die ihm vom Bischof von Augsburg arrestiert gewesen waren, wieder ledig gelassen seien, siegelt „der Ersam herre hans von Awe decan vnd pfarrer vnser lieben frawen pfarrkirchen zu Memingen."[4] Und als „an Mitwochen vor Marien Magdalenen tag" (20. Juli) 1429 Jodokus Gmeinder, dem Bürgermeister und Rat die Messpfründe auf dem Katharinenaltar in der Pfarrkirche zu St. Martin verliehen hatten, sich seinen Kollatoren verpflichtete, die ihm übertragene Messpfründe nach dem Wortlaute der Konfirmationsurkunde zu versehen, siegelt wieder „der Ersam herre Johans von Owe decan vnd pfarrer

---

1) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren, Nachträge F. 3. 2) Urk. ebenda F. 17. 3) Urk. ebenda, Nachträge F. 3. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 368, 1.

vnser lieben frawen pfarrkirchen ze Memmingen."[1] Am 28. Februar 1436 erhielt der Dekan des Dekanats in Memmingen vom Generalvikar den Auftrag, den von Bürgermeister und Rat auf den Marienaltar in der Gottesackerkapelle bei St. Martin präsentierten und bereits kanonisch instituierten Priester Martin Bosch feierlich zu installieren.[2] Dieser Dekan war sicherlich der Dekan Johannes von Au, wenn auch sein Name in der Urkunde nicht genannt ist.

---

Im Jahre 1437 war der Sitz des Dekans in **Lauben.** Am 21. Oktober dieses Jahres gab der Generalvikar dem Dekan daselbst (der leider nicht mit Namen genannt ist) den Auftrag, den Pfarrer Konrad Brack in Steinheim feierlich zu installieren.[3] Wie lange der Sitz des Dekans in Lauben blieb, wissen wir nicht.

---

## 15. Johannes Trüchler,
### ständ. Pfarrvikar in Woringen.
1453.

„Der Ersam priester Herr Hanns techent vnd pfarrer zů woringen" erscheint „an afftermentag nach dem Sonntag Invocavit In der vasten" (20. Februar) 1453 urkundlich.[4] Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass es der Pfarrvikar Johannes Trüchler ist, der in dieser Eigenschaft wiederholt vorkommt (siehe Woringen).

## 16. Johannes Walther,
### ständ. Pfarrvikar an der Frauenkirche zu Memmingen.
1460—1482.

Er folgt vermutlich unmittelbar auf Johannes Trüchler.

Als „plebanus ecclesiae beatae Mariae virginis in Memmingen et decanus capituli" begegnet er uns am 12. September 1460. An diesem Tage wurde vom Konvente des Heiliggeistspitals der Konventual Jodokus Atzenried als Spitalmeister gewählt. Zu dieser Wahlhandlung wurde Johannes Walther beigezogen.[5] Am 25. August 1466 erging an den Dekan und Kammerer „capituli in Memmingen" vom Generalvikar der Auf-

---

1) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 23. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 2. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4. 4) Urk. im R. A. Reichsstadt Kempten F. 70. 5) Urk. im M. Stadtarchiv 371, 4.

trag, den vom Abt zu Ottobeuren auf die Pfarrei Günz präsentierten und bereits „pro vero et perpetuo vicario" instituierten Priester Johannes Kiessling feierlich zu installieren.[1] Und am 15. Juli 1479 erteilte der Generalvikar dem Dekan in Memmingen den Auftrag, den vom Prokurator des Antonierpräceptors Peter Mita auf den Antoniusaltar in der Antoniuskapelle präsentierten Kleriker Georg Ramsauer zu prüfen, „cum iuxta doctrinam apostolicam nemini cito manus imponere debeamus".[2]

Der Dekan Johannes Walther erledigte das Dekanat durch Resignation.

## 17. Ulrich Dietenheimer,
### Pfarrer in Rettenbach.
1482—?

Erwiesenermassen war im Jahre 1482 der Sitz des Dekans in Rettenbach. Denn am 15. Juli dieses Jahres erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels in „Röttenbach" den Auftrag, den bereits instituierten Antonierpräceptor Balthasar Bermundi als Pfarrer von St. Martin in Memmingen vorschriftsmässig und feierlich zu installieren.[3] Ebenso ist nachgewiesen, dass damals Ulrich Dietenheimer Pfarrer in Rettenbach war (siehe Pfarrei Rettenbach). Er muss also notwendig Dekan gewesen sein, wenn auch sein Name bei vorstehendem Anlass nicht genannt ist. Wie lange er das Dekanat inne hatte, ist unbekannt.

## 18. Johannes Regensburger,
### ständ. Pfarrvikar in Steinheim.
1490—1504.

Dass er im Jahre 1490 schon Dekan war, erhellt daraus, dass am 29. April dieses Jahres Dekan und Kammerer des Kapitels in „Stainhaim" vom Generalvikar den Auftrag erhielten, den infolge Permutation nach Dickenreishausen versetzten und bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Lederlin feierlich zu installieren und ins Kapitel aufzunehmen.[4] „Vff Donrstag vor Sannt valentens tag" (10. Februar) 1496 aber erscheint

1) Copie der Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren Lit. 54. 2) Copie der Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen F. 3. 3) Urk im M. Stadtarchiv 355, 7. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1.

„der wurdig vnnd Ersame herr Johans Regenspurger dechant vnd pfarrer zu Stainhain“ als Siegler der Urkunde, laut welcher Johannes Blöd, Pfarrvikar in Pless, seinen Kollatoren gegenüber sich verpflichtete, die Pfarrei getreu zu versehen.[1]

Unter dem Dekan Johannes Regensburger und durch seine umsichtige Leitung erhielt das Kapitel Statuten. Dieselben wurden am 2. November 1496 „in oppido Memmingen et in ecclesia beatae Mariae virginis tunc loco capitulari solito“ von der daselbst versammelten Kapitelsgeistlichkeit entworfen, beraten und festgestellt und darnach dem Bischof Friedrich zur Genehmigung vorgelegt.[2] Die bischöfliche Genehmigung erfolgte schon am 10. November 1496.[3] Diese Statuten sind wahrscheinlich nicht nur die ersten bekannten, sondern überhaupt die ersten Statuten des Kapitels, da in ihnen sich kein Hinweis auf frühere Statuten findet. Sie blieben ungedruckt.

Johannes Regensburger erscheint darnach als Dekan noch bei mehreren Anlässen. Es sei aber nur mehr erwähnt, dass am 3. März 1501 die Installation des Antonierpräceptors Sebastian de Bonis als Pfarrer von St. Martin in Memmingen durch Johannes Regensburger, „plebanum in Stainhain ac decanum capituli in Memingen“ vorgenommen wurde.[4]

Der Dekan Regensburger erledigte das Dekanat im Jahre 1504 durch Pfründepermutation (siehe Steinheim).

## 1500—1600.

### 19. Anton Abrell,
**ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren.**

1504—1513.

Dass er der unmittelbare Nachfolger Regensburgers war, geht daraus hervor, dass 1504 der Sitz des Dekans nachgewiesenermassen in Ottobeuren war. Am 18. Februar dieses Jahres machte nämlich der Bischof dem Dekan und Kammerer des Kapitels in Ottobeuren Mitteilung über die Beschwerden, welche Bürgermeister und Rat von Memmingen über die Priester daselbst erhoben hatten, dass nämlich etliche „mit schwertern,

1) Urk. im Fugger'schen Archiv 160, 1. 2) O. A., Kap. Ottobeuren. 3) Copie der Urk. im O. A., Kap. Ottobeuren. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5.

messern vnd tegen auch andern geweren in der selben statt nachtes vnd awentz vmb schwaiften" und dass die andern „v̊ben spil in karten vnd in würflen", obschon „si mer durch gute werk vor solten gen", und forderte die Kapitelsvorstände auf, sich nach Memmingen zu begeben und unter Beiziehung des Predigers Dr. Jodokus Gay sämmtliche Priester der Stadt an einem geeigneten Orte zu versammeln und die erwähnten Missbräuche im Auftrage des Bischofs abzustellen und gegen solche, die sich widersetzen sollten, nach Inhalt der Kanones vorzugehen und nötigenfalls die Sache vor das geistliche Gericht zu bringen.[1] Ueber den Vollzug und Erfolg dieses Auftrages fehlt iegliche Nachricht.

Im Einvernehmen mit dem Pfarrvikar Anton Abrell wurde „vff Frytag vnnser lieben frawen abent Im ougsten" (14. August) 1506 die Kaplanei in Eldern gestiftet. Dabei ist ausdrücklich erwähnt, dass der Pfarrvikar auch Dekan war.[2] Und als „auff Freyttag nach Sannt wytz tag" (21. Juni) 1510 der Pfarrer Andreas Gmeinder von Dickenreishausen dem Bürgermeister und Rat von Memmingen gelobte, die Pfarrei getreulich zu versehen, erbat er sich als Siegler „den wirdigen vnnd Ersamen hern Anthonien apröll pfarrer zů Ottenbeuren vnnd Dechannt desselben Capittels".[3] Am 10. März 1513 erhielten Dekan und Kammerer „capituli in Ottenbeyren" vom Generalvikar den Auftrag, den von Erhard Vöhlin auf die Prädikatur bei St. Martin in Memmingen präsentierten Priester Christoph Schappeler feierlich zu installieren.[4]

„Anthonius Aberell plebanus in Ottenberen (!) et decanus" erledigte das Dekanat durch Ableben.[5]

## 20. Wolfgang Funk,
### Pfarrer in Rettenbach.
### 1516—1531.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass „Wolfgang funck pfarrer zu Röttenbach vnd Dechant desselben Cappitels" das Dekanat schon 1513 angetreten hat, wenn er uns auch erst „auff Donrstag nach vnser lieben frawen tag zu liechtmess" (7. Februar)

---

1) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 341, 2. 2) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 42. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37. 1. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 341, 3. 5) Baumann, necrol. Ottenb.

1516 zum erstenmal begegnet. An diesem Tage siegelt er die Urkunde, die beim Pfründeantritt des Pfarrers Johannes Merklin in Lauben ausgefertigt wurde.[1]

Unter dem Dekan Wolfgang Funk entstand in Memmingen, dem Hauptorte unseres Kapitels, die reformatorische Bewegung. Dabei trat unser Dekan bei zwei Anlässen auf.

Am 30. Juli 1523 liessen die Neuerer dem Pfarrer Jakob Megrich bei Unser Frauen in Memmingen auf offener Strasse eine von dem lateinischen Schulmeister Paul Höpp verfasste Adresse überreichen, in welcher das Benehmen des Pfarrers als ungeziemend und unchristlich (der Pfarrer war nämlich am 1. Juli desselben Jahres in der Predigt mit Entschiedenheit gegen die Neuerer aufgetreten), sowie das ärgerliche Leben der Geistlichen überhaupt gerügt, die Lehre Luthers als mit dem Wort Gottes übereinstimmend verteidigt und bemerkt wurde, dass man auch künftig dabei bleiben wolle. Diese Adresse übersandte am andern Tage der Dekan Wolfgang Funk dem Bürgermeister Conrater von Memmingen mit einem Begleitschreiben, worin er den Rat bittet, die Sache zu Herzen zu nehmen und zu handeln, wie es sich gebühre und so, dass sein Kapitelbruder zufrieden gestellt werde. Der Rat nahm sich der Sache an und gebot den Zustellern, niemand auf seinen Weg zu weisen, sondern iedermann glauben und tun zu lassen, was er vor Gott und der Welt verantworten könne.[2]

Noch ein zweitesmal begegnet uns der Dekan Wolfgang Funk in der reformatorischen Bewegung. Er suchte nämlich den Prediger bei St. Elisabeth in Memmingen, der ein Anhänger der neuen Lehre war, auf gütlichem Wege wieder zu gewinnen. Dies erhellt aus dem Ratsprotokoll vom 25. September 1523, das also lautet: „Des predigers halb zu sant Elspethn ist vil vnd mancherlay geredt vnd fürkomen: der pfarrer zu vnnser frawen vnd annder seyen im feind, haben den techant vil mit im reden lassen.“[3] Spielt nun auch der Dekan in dieser unruhigen Zeit keine hervorragende Rolle, so ist doch völlig sicher, dass er den Neuerern gegenüber sich nicht neutral verhalten, sondern tat, was ihm bei der schwierigen Sachlage möglich war.

Dekan Wolfgang Funk erledigte sein Amt durch Ableben.

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 134, 6. 2) Dobel I, 33 u. f. 3) Dobel I, 35.

## 21. Georg Bechtinger,
### ständ. Pfarrvikar in Buxheim.
### 1531—1535.

Am 30. Oktober 1531 gab der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels „in Buchshain" den Auftrag, den vom Abt Leonhard auf die Pfarrei „Hungerhusen" präsentierten und bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Köterlin feierlich zu installieren.[1] Es war also in diesem Jahre der Sitz des Dekans in Buxheim. Auch im Jahre 1535 führte das Kapitel noch den Namen Buxheim.[2] Ist nun auch der Name des Dekans in diesen Urkunden nicht genannt, so ist dennoch sicher, dass dieser Dekan der Pfarrvikar Georg Bechtinger war, da feststeht, dass er in diesen Jahren die Pfarrei inne hatte. Ob er das Dekanat bis zu seinem Ableben (1539) behielt, wissen wir nicht.

Nach Feyerabend (IV, 408) wäre im Jahre 1538 der Pfarrer Konrad in Egg Dekan gewesen. Derselbe kommt iedoch in den Urkunden nirgends vor.

## 22. Mag. Christoph Vogt,
### Pfarrer in Dietmannsried.
### 1542—1549.

„Magister Christofforus Vogt decanus in Dietmansried" bezahlte 1542 einen Gulden Taxe für Konfirmation seines Testamentes.[3] Er blieb aber noch länger am Leben. Denn am 24. Februar 1548 erhielten Dekan und Kammerer des Kapitels „in Dietmansried" vom Generalvikar den Auftrag, den vom Abt Benedikt nach Ottobeuren präsentierten und schon kanonisch instituierten Kleriker Michael Mayer zu installieren.[4] Im folgenden Jahre führt das Kapitel noch den Namen „capitulum Dietmasried".[5] Vogt war also wenigstens bis 1549 Dekan.

---

Im Jahre 1553 war der Sitz des Dekans in **Rettenbach.** Denn am 12. Mai dieses Jahres erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer „capituli in Retenpach" den Auftrag, den Priester Andreas Volkenburg auf die Schellangpfründe in Memmingen zu installieren.[6] Wir wissen aber nicht, wer in ienem Jahre Inhaber der Pfarrei Rettenbach war.

1) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 54. 2) Urk. im Fugger'schen Archiv 179, 6. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 64. 5) O. A., K. O., Visitationsb. 6) Urk. im Kreisarchiv.

## 23. Johannes Otto,
### Pfarrer in Obergünzburg.

1558—1571.

Dekan und Kammerer „capituli in Güntzpurg“ erhielten am 4. Mai 1558 vom Generalvikar den Auftrag, den auf die Frühmesse in Günzburg präsentierten Priester Ulrich Mayr nach dem Herkommen zu installieren.[1] Es war also im genannten Jahre der Sitz des Dekans schon in Obergünzburg.

Am 1. März 1563 wurde dem Johannes Otto, „ruralis capituli Memmingensis Augustanae dioecesis decano“, vom apostolischen Stuhle der wichtige Auftrag erteilt, gemeinsam mit dem Abte Kaspar Kindelmann von Ottobeuren die Schellangpfründe in Memmingen dem Konvente des Heiliggeistspitals daselbst zu inkorporieren.[2] Diesen Auftrag konnten Johannes Otto, „parochus in Gützburg et decanus capituli Ottenpurrensis“, und Petrus Schmid, Prior in Ottobeuren, als Kommissäre des apostolischen Stuhles erst am 10. Juni 1566 vollziehen.[3]

Johannes Otto, „plebanus et decanus in superiori Güntzburg“ erledigte 1571 das Dekanat durch Ableben.[4]

## 24. Wolfgang Beringer,
### ständ. Pfarrvikar in Frechenrieden.

1571—1599.

„Wolfgangus Beringer plebanus in Frechenried et decanus“ ist der unmittelbare Nachfolger des Dekans Otto.[5] Im Jahre 1575 hielt er im Auftrage des Bischofs Johann Egolph Pfarrvisitationen ab. Sämmtliche Visitationsberichte sind erhalten und gewähren einen tiefen Einblick in die damaligen Verhältnisse unseres Kapitels. Die Spezialberichte werden bei den einzelnen Pfarreien und Seelsorgestellen aufgeführt, hier folgen die generellen Wahrnehmungen des Dekans. Derselbe berichtet was folgt: „Tituli de eucharistia: nullum vidi defectum hoc est venerabile sacramentum eucharistiae cum sacris oleis undique in tabernaculis sub firma custodia in capsis et ciboriis honeste vestitis retinetur. Consecratae hostiae non vermiculatae. Non

---

1) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 159. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. ebenda. 4) O. A., Siegelamtsreg. 1571|72. 5) Ebenda.

consecratae tam maiores quam minores pro communione laicorum integrae et recentes. Die noctuque lumen ardet circa venerabile sacramentum praeterquam in Haldenwang, Woringen et Güntzburg, in quibus locis a primis vesperis usque post secundas tantum festivis et dominicis diebus lumen accenditur. In tintinabulis et lucernis nihil desideratur. Singuli etiam plebani neminem praeter se sacrosancta sacramenta ad aegrotos detulisse et ab eis retulisse nec in aedibus suis se reposuisse respondent. De tribus sacris oleis. Ad primum huius tituli articulum ab omnibus respondetur, olea sacra hoc anno consecrata se habere in suis ecclesiis. Vetera autem in vigilia pascae in ignem benedictum mittere aut alias in coemeterio se concremare solitos hactenus fuisse. Deferuntur autem Augusta Ottenpurrham per nostri capituli famulum, pedellum ut vocant, et ibidem aedituis feria 6 ta parasceves convenientibus a vicario eiusdem ecclesiae aut sacellano in ecclesia parochiali distribuuntur et hinc in alias ecclesias feruntur. Claves ecclesiarum, tabernaculum, in quibus sacramenta reponuntur, sacrariorum nec non et baptisteriorum plerumque aeditui et custodes habuerunt. De calicibus et connexis. Super primo articulo huius tituli respondetur calices benedictos se credere. Ad secundum: omnium calicum superiora corpora de argento et deaurata facta vidi. Ad tertium. Sacculi pro conservatione calicum habentur quidem cum abstersoriis, sed ut plurimum immundis. Ad haec respondetur a dominis plebanis se non meminisse, quod ullum calicem in altari contactui manuum alicuius laici expositum reliquerint nudum. De corporalibus. Mundatio et lotio corporalium, quae apud multos rara, fit a virginibus monialibus in Memmingen, Klosterbeuren aut Lemfriz (Lenzfried), ubi autem secus fiat, specialis relatio indicabit. De paramentis. Paramenta omnia esse benedicta fuit ubique responsum, pleraque etiam sacraria cistis, in quas vestes libri et alia ad ministerium altaris pertinentia reponuntur, instructa vidi. Vetustate deinde et longo usu consumptae vestes, vela item et mappae et his similia aut nulla habentur aut lacera hisce resarciuntur aut in arca quadam conservantur. De altaribus. In 2 do articulo huius tituli nihil desideratur, sepulcra enim reliquiarum occlusa et lapides superiores integri. Pro 3 io multorum altarium patroni ignorantur. Quo ad 5 tum nec crines nec linum nec cera nec his similia ex imaginibus dependent nisi in paucis quibusdam locis prout sequentia doce-

bunt. Ad 6 tum. In adventu altarium tabulas claudi et in quadragesima insuper eodem tempore quadragesimali etiam velari respondetur. De mappis et palliis. In duobus articulis huius tituli non tolerandus comparet defectus. In quibusdam enim ecclesiis aut laceris aut foedissimis aut sine palliis, mappis tantum teguntur. De aliis ad ministerium altaris pertinentibus. Lampadibus, campanulis, cereis paschalibus et aliis candelis, candelabris, vexillis, crucibus, sepulchris, crabathis et his similibus satis instructas vidi ecclesias praeterquam quod ampullae plerumque sunt immundae . . . De libris ecclesiae. In libris ecclesiae parum desiderari vidi. Registrum ecclesiae reddituum et proventuum ubique aut a parocho in suis aedibus aut a procuratoribus in archivo aliquo munitum habetur. De sacristia. In sacrariis etiam nihil vidi deficere sicuti superius sub titulo de paramentis videre licet. De baptisterio. In baptisteriis quoque haud quidquam desideratur praeterquam quod in quibusdam ecclesiis non occluditur sicuti in sequentibus patebit. Baptismi fontem in vigiliis pascae et pentecostes se benedicere solere omnes plebani una voce respondent. Veterem baptismi fontem effundunt aut in coemeterium aut in locum pro reponendis ossibus mortuorum paratum aut in foveam quandam in choro ecclesiae ad hoc factam. In hyeme in suis aedibus baptizare solent pastores sumpto parum fontis baptismalis in pelvim ex aurichalco. De fabrica seu structura ecclesiae. In nullo articulo huius tituli aliquid deficere vidi, praeterquam quod filia aeditui in Dietterashoffen arcam cum vestibus suis in ecclesia repositam habuit. De coemeterio. In coemiteriis ecclesiarum in Memingen, Amendingen, Ungerhausen, Woringen et Undererckhaym non soli catholici, sed etiam haeretici sepeliuntur. Ossa mortuorum in locis honestis, sed absque vase cum aqua benedicta et aspergillo undique fere servantur. Bona etiam et integra ossa videntur in singulis coemeteriis praeterquam in Diettmansried, ubi locus quidam pro conservandis ossibus, sed vacuus cernitur, nam statim rursus in sepulchra mittuntur. Ad haec etiam in genere non exiguus videtur defectus, quod pro abortivis et sine baptismi in utero matris decedentibus circa coemiterium aut nullus omnino aut non clausus habeatur locus, sed saepe extra muros coemiterii et aliquando etiam intra eos sepeliantur. De custode ecclesiae. De hoc nulla est querela quam quod aedituus ecclesiae in Günz sit pittel oder geschworner knecht, de quo

parochus conqueritur; videtur enim ei parum rationi consentaneum, ut talis cebranti ministret. Filia etiam aeditui in Westerhaym dicitur parocho ibidem sacra facienti et celebranti aliquoties ministrasse. De parocho. Interoganti mihi de vita, doctrina et fideli administratione plebanorum fuit responsum, nullam esse querelam; solus praefectus pagi in Günz Ottenpurhani dominii conqueritur de negligentia sui parochi puta quod raro in aestate maneat in sua ecclesia, sed frequenter Zacheum agat et ad solemnitates dedicationum aliarum ecclesiarum proficiscatur. Item omnes dicunt, quod in publicis processionibus, supplicationibus et litaniis domum cum suis remeare soleant his exceptis, qui sub dominio admodum reverendi abbatis Ottenpurhani sunt, quos in supplicatione prodeuntes feria 3 ia rogationum nec non 4 ta pentecostes hactenus sua reverenda dominatio (Titel des Abtes) ad prandium vocare consuevit et sic maxima pars gregis absque pastore in propria reverti coacta fuit. De procuratoribus et proventibus ecclesiae. Soli pastores in Memingen, Woringen, Amendingen, Vngerhausen et Vndererckhaym de procuratoribus conqueruntur, quod ad divinum cultum pertinentia non promoveant; nec mirum, nam ut fides, sic opera ipsorum, sunt enim haeretici. Visitatio aedium parochialium. Quamvis in articulis transmissis mihi cum camerario iniunctum sit, ut singulorum dominorum confratrum libros investigemus et perspiciamus non modo, sed etiam annotemus, quia tamen talis annotatio in magnum quasi volumen cresceret et plus etiam temporis requireret, eos tantum hoc tempore descripsimus, quibus in concionibus utuntur. Si autem et reliqui desiderantur, etiam eos, quam primum fieri potest, annotatos transmittamus. Reliqua autem quae in aedibus parochialibus investiganda fuerunt, sic se habent. Calendaria latina nulla habent parochi, reiiciunt culpam in nostri capituli pedellum, quod hoc anno non attulerit, sicuti alias semper solitus fuit. Breviarii quidem ambae partes sunt eis, sed diurnalia paucis. Nullos etiam libros habent, in quos baptizatorum et confirmatorum, parentum item compatrumque eorum nomina et cognomina una cum die nativitatis et baptismi describant. Desiderantur etiam apud singulos libri, in quos in facie ecclesiae contrahentes cum testium nominibus, cognominibus, diebus et locis contractus annotentur. Neque illis denique sunt libri, in quibus eorum, qui in ipsorum parochiis moriuntur et qui ibidem ecclesiasticae

sepulturae traduntur, nomina et cognomina cum annotatione diei et anni descripta serventur. Decretum de clandestinis desponsationibus omnes publicare se aliquoties singulis annis asserunt, sed quo die et anno prima promulgatio facta sit, nescitur; solum Ottenpurrhae 14 Decembris anni 67 primo publicatum dicitur. Praeter vicarium Ottenpurhanae parochiae, item praeter dominos plebanos in Memingen, Woringen, Beningen, Westerhaym, Böchen, Sunthaym omnes aluerunt ante visitationem concubinas et licet singuli eas se amovisse dixerint et maxima pars etiam amoverit praeter pastores in Günzburg et Vnderasried, quorum concubinae tempore visitationes puerperae erant, plerique tamen eas reassumpserunt et sic novissima prioribus peiora videntur. Aedes parochiales una cum areis non vidi ruinosas paucis exceptis, sicut in speciali cernere licebit, ubi etiam indicabitur, penes quem sit resarcire aedes. Symbolum apostolorum, oratio dominica, salutatio angelica una cum decalogo recitantur communiter in quadragesima a dominis plebanis in cancellis. De schola et eius magistro. In Ottenpeuren, Illerbeiren, Güntzburg et Boos sunt ludimagistri catholici honestae vitae et fideles docentes latine et germanice utcunque docti. Meminga habet plures latine et vulgari lingua iuvenes pervertentes. In Rettenbach et Dietterashofen sunt docentes scribere et legere vulgari tantum lingua. Aliis in locis, qui rudes catechizet et instruat privatis temporibus, nullus est praeter Fuckherianos, qui in proxima quadragesima praeterita catechismum a prandio dominicis diebus docere inceperunt. De vita populi. De praefectis, scutetis, uti vocant, et caeteris officialibus soli illi domini fratres conqueruntur, qui inter haereticos habitant et quorum superius mentio facta. Caeteri omnes dicunt, se a suis praefectis in promovendo cultu divino non parum adiuvari. In catholicis locis de inobedientia vulgi pauci conqueruntur praeterquam quod omnibus ferme locis parochiani non ad finem missae in ecclesia maneant, sed post elevationem continuo aut citius exeant et quod sacra diebus festis sanctorum a maiori parte neglegantur, quae enim non dominica est, muess denn bauren ain schlechter feirtag sein. De curiis dotalibus et aliis bonis. Solus pastor in Rieden habet proprias aedes in Khetershausen, quas ibidem alicui locavit. Singuli domini plebani responderunt, non plures calices in ipsorum ecclesiis, quam modo sunt, adfuise praeter pastores in Memingen, Reicholzried, Diettmansried

et Underasried, in quibus aliqui rapti, aliqui vero furto ablati dicuntur, uti sequetur. In turribus et campanis in genere nihil desideratur. Pyxides pro sacris oleis plerumque immundae et inaequaliter literis notatae, ita ut in quibusdam locis dubitet quis, an litera I vel S sint signatae et sic hic error committi posset, ut oleo catechumenorum infirmi ungerentur et econtra item in benedictione fontis baptismi oleum infirmorum posset usurpari."[1]

Vorstehender Bericht lässt den Amtseifer des Dekans Beringer klar ersehen, dem es wohl hauptsächlich zu verdanken ist, dass die schon erwähnten Kapitelstatuten zeitgemäss abgeändert wurden. Diese neuen Statuten erhielten am 20. Juli 1589 vom Bischof Markward die Bestätigung.[2] Sie blieben ungedruckt.

Unter dem Dekan Beringer fanden im Jahre 1590 nochmal Pfarrvisitationen statt. Den Spezialberichten über die einzelnen Pfarreien sind folgende generelle Wahrnehmungen beigefügt: „1. Etiamsi concubinae ex aedibus parochialibus amoveri dicantur, manent tamen in earundem parochiarum aedibus vel proprio aere coëmptis vel conductis, et sic liberum accessum et recessum ad parochos habentes. 2. Confessionem sacramentalem aliqui quater in anno, alii bis, quidam semel se dicunt facere, nonnunquam etiam concubinarius unus alteri. 3. Horae canonicae a quibusdam videntur negligi. Inveniuntur quoque in districtu nostri capituli horas secundum consuetudinem Constantiensis dioecesis complentes. 3. Haeretici in quarundam cymiteriis sepeliuntur puta Woringen, Holzgünz, Vngerhausen, Erckhaym. 4. Extrema unctione in quibusdam locis etiam catholicis morituri, si aliquando, rarissime tamen aliqui inunguntur. 5. Frequenter fit, ut parentes vel amici vocent parochum ad faciendam desponsationem, qui tunc iisdem verbis in desponsatione, quibus in intronizatione utatur. Nam in recentiore libro rituum nullus peculiaris modus. 6. Postremo apud maiorem partem ecclesiarum nostri capituli vel nullus est locus vel male custoditus pro infantibus sine baptismo decedentibus, interdum quoque in cymiteriis cum aliis, quandoque extra cymiterium, ut suibus effodiendi locus detur, sepeliuntur."[3]

Dekan Beringer erledigte sein Amt durch Ableben.

---

1) O. A., K. O., Visitationsb. 2) O. A., Kap. Ottobeuren. 3) O. A., K. O., Visitationsb.; die falsche Numerierung rührt vom Originalbericht her.

# 1600—1700.

## 25. Jakob Hueber,
### Kaplan bei St. Nikolaus in Ottobeuren.

1599—1614.

„Dominus decanus Ottenburani ruralis capituli Jacobus Hueber sacellanus investitus sancti Nicolai Ottenburae, electus in assistentem anno 67, in camerarium 71, in decanum 99. Et tempore camerariatus vicedecani officio functus fuit.“[1]

Noch im Jahre 1599 begleitete er mit dem Stiftsprior Jakob Petri von Ottobeuren im Auftrage des Bischofs Heinrich von Augsburg den Abt Gallus von Ottobeuren nach Dillingen, wohin der Bischof den Abt beschieden hatte, um ihn zur Resignation zu bewegen.[2]

Unter dem Dekan Jakob Hueber, der von dem bischöflichen Generalvisitator im Jahre 1609 als „vir bonus et vigilans in officio suo“ gerühmt wurde,[3] trat eine Änderung ein bezüglich der Kapitelsynoden. Während nämlich bisher sämmtliche Kapitulare iährlich dreimal zum Kapitel sich versammeln mussten, wurde anlässlich der unter dem Bischof Heinrich in der Kathedrale zu Augsburg abgehaltenen Diözesansynode am 3. Oktober 1610 verordnet, dass „singulis semestribus“ Kapitel gehalten werde.[4] Das Dekanat Ottobeuren war auf dieser Diözesansynode durch den Dekan Jakob Hueber und den Kammerer Stephan Schmalholz vertreten.[5]

Der „vmb das Rural Capitell Ottenbeyren wolverdient herr Jacobus Hueber bemelten Capittels Decanus“ erledigte das Dekanat durch Resignation.[6] Im Jahre 1620 wird er noch als „decanus senior“ aufgeführt.[7]

## 26. Stephan Schmalholz,
### ständ. Pfarrvikar in Frechenrieden.

1614—1622.

Der bisherige Kammerer Stephan Schmalholz, „homo optimus“, wurde anlässlich der Kapitelsynode von dem dabei anwesenden bischöflichen Generalvisitator als Dekan aufgestellt.[8]

---

1) O. A., K. O., Visitationsb. 2) Feyerabend III, 293. 3) O. A., K. O., Visitationsb. 4) Kapitelstat. von 1682. 5) R. A., Reichsstift Ottobeuren Lit. 108. 6) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 7) Ebenda, Visitationsb. 8) O. A., K. O., Visitationsb.

Am 7. Dezember 1621 erstattete er dem Generalvikar den von diesem geforderten Bericht über die Religiosen, welche im Kapitel Pfarreien zu versehen hatten. Er schreibt: „Religiosi in capitulo nostro sunt sex: Rev. patres Joannes Feeg parochus in Amendingen conventualis ex Minchrot . . . Joannes Kalb parochus in Karrendorf et Steinbach, quorum prior ad Augustanam, posterior ad Constantiensem pertinet dioecesin ordinis et loci ibidem . . . Michael Koler parochus in Westerheim, Joannes Holl, parochus in Holzgünz, David Schimpflin parochus in Erckheim, omnes ordinis sancti spiritus in Memmingen; hi omnes resident in parochiis extra monasterium." Der genannten Religiosen „qualitates" betreffend berichtet der Dekan, dass sie alle ohne Ausnahme in ieder Beziehung ihre Schuldigkeit erfüllen und auch „in vita et moribus" untadelhaft dastehen.[1]

Mehr melden die Akten nicht über die Tätigkeit dieses Dekans, welcher sein Amt durch Resignation erledigte.

## 27. Balthasar Zuntzer,

### Pfarrer in Beningen.

1622—1626.

Er wurde nicht durch Wahl, sondern durch Nomination des Bischofs Dekan.[2]

Im Jahre 1624 erhielt er vom Generalvikar den Auftrag, über die Verhältnisse in den vom katholischen Glauben abgefallenen Pfarreien des Kapitels Bericht zu erstatten. Darüber kam er in Verlegenheit und wandte sich an den Spitalmeister von Memmingen. Dieser gab verschiedene Aufschlüsse, welche der Dekan am 25. September 1624 dem Generalvikar in Vorlage brachte.[3] Des Spitalmeisters Aufzeichnungen werden bei den betreffenden Pfarreien Berücksichtigung finden.

Der Dekan Zuntzer erledigte das Dekanat durch Ableben. Kurz darnach, am 29. Juli 1626, stellte der bischöfliche Generalvisitator Kaspar Zeiller, der eben die Pfarreien unseres Kapitels visitierte, an den Generalvikar die Anfrage, ob er sogleich nach Vollendung der Visitationen Kapitel halten und einen andern Dekan aufstellen solle oder ob der Generalvikar selbst einen solchen ernennen wolle oder ob deshalb, weil das Dekanat

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

durch Ableben erledigt sei, nach dem Herkommen ein Dekan gewählt werden solle.[1] Ist auch die Antwort auf diese Anfrage nicht erhalten, so erfahren wir doch aus der Anfrage selbst, welche Praxis damals bezüglich der Wiederbesetzung des Dekanates herrschte.

## 28. Johannes Staiger,
### ständ. Pfarrvikar in Hawangen.
### 1626—1635.

Unter ihm wurde das Kapitel Ottobeuren beim Generalvikar Dr. Kaspar Zeiller verklagt, dass die Leichengottesdienste und Anniversarien nicht in vorgeschriebener Weise gehalten werden. Der Dekan Staiger brachte am 21. August 1630 zur Rechtfertigung vor, die Leichengottesdienste, Siebente und Dreissigste und auch die Anniversarien werden am Sonntag in der Weise gehalten, dass dieselben auf der Kanzel verkündet und in missa ordinaria de tempore aut de sanctis eine Oration pro defunctis eingelegt werde, darnach aber werde bei der Tumba eine Oration gebetet und am Grabe die Psalmen Miserere und De profundis mit einer eigenen Oration. Dies geschehe deshalb, weil der gemeine Mann auf dem Lande am Werktage weder zur Sommers- noch zur Winterszeit dem Gottesdienste abwarten könne. Wenn solches künftighin nicht mehr geschehen dürfe, möge es der Generalvikar verbieten, dann werde das Kapitel den schuldigen Gehorsam leisten.[2] Ein solches Verbot befindet sich nicht bei den Akten, es scheint aber ergangen zu sein.

Am 15. Juli 1631 sendete der Dekan einen kurzen Bericht über das Frühlingskapitel an das Ordinariat ein. Die Verspätung rühre daher, schreibt er, dass die Boten von Memmingen nach Augsburg nicht sicher reisen konnten. Bei dem Kapitel habe er die gewöhnlichen Interrogatoria ergehen lassen, aber nichts Widerwärtiges gefunden. Viele Strafen habe es deshalb nicht gegeben, weil die begonnenen Visitationen eingestellt werden mussten. Der Kammerer habe cap. 1 p. 3 de vita et honestate clericorum bis zum 14. Kanon und aus den Kapitelstatuten das Kapitel de silentio servando praesertim quae capitularem congregationem concernunt. Der Schluss des Berichtes lautet: „Omnes

---

1) O. A., K. O., Visitationsb. 2) O. A., K. O., Dekanatsb.

adfuerunt paucis exceptis legitime excusatis, maior pars celebravit sacrum. In superiori regiuncula aliqui sacerdotes eo questi sunt, quod eorum vicini extra capitulum . . . adhuc nuptias introducant diebus festivis et dominicis et inde oriri maximum scandalum, nullum autem mihi significaverunt."[1] Dass im Kapitel Trauungen an Sonn- und Feiertagen nicht mehr vorgenommen wurden, ist sehr begreiflich. Im vorigen Jahre (1630) war der Pfarrer von Ebersbach, der es gewagt hatte, wider des Bischofs ausdrücklichen Befehl eine Trauung vorzunehmen, um 7 Taler gestraft worden.[2]

Der Dekan Staiger stellte am 30. Septembeı 1631 an den Generalvikar die Bitte, zu gestatten, dass das Herbstkapitel ausfalle, da die Geistlichkeit sich in schlechten Vermögensverhältnissen befinde und die Kapitelskasse die Mahlzeit nicht bezahlen könne, weil das Kapitel „umb vil geltt" betrogen worden sei und keine Hoffnung bestehe, ie wieder etwas davon zu erhalten.[3] Das Gesuch scheint genehmigt worden zu sein.

Von besonderem Interesse sind die Berichte des Dekans Staiger aus dem Jahre 1635. Schon am 16. Januar dieses Jahres berichtet er dem Generalvikar: „Wier Ottobeurische priester (die der Klosterherrschaft) leiden grossen Mangel in allem. Man will, das wir bey den pfarren verbleiben, aber niemandt gibt vns was, weder Korn, noch geltt, sonderlich weill die schwedische noch bey vns vbel haussen vnd adversa pars saumpt sich auch nitt, vnd wan vns nitt in belde wirdt geholffen, miessen wir notwendiger weiss von den Pfarren zichen vnd wissen mit lehrem seckl weder auss noch ein zů kommen." Darauf erwiderte am 15. Februar der Generalvikar, es sei ihm herzlich leid, dass auch in diesem Kapitel der Abgang am notwendigen Unterhalte so heftig überhand nehme. Er hoffe, der liebe Gott werde sich ihrer erbarmen und ihnen den Frieden geben.[4] Doch die Not wurde immer grösser und der Dekan sah sich veranlasst, gegen Ottobeuren aufs neue Beschwerde zu erheben, dass es den Pfarrern die schuldige Kompetenz nicht reiche. Am 18. August forderte der Generalvikar den Dekan auf, im Verein mit den Pfarrern der Klosterherrschaft eine förmliche Klageschrift einzureichen, damit dieselbe dem Prälaten in Ottobeuren zugesendet werden könne. Der Dekan

1) O. A., K. O., Dekanatsb. 2) O. A., Pfr. Engetried. 3) O. A., K. O., Dekanatsb. 4) Ebenda.

reichte die verlangte Schrift alsbald ein. Am 14. September übersandte sie der Generalvikar dem Prälaten mit folgendem Begleitschreiben: „Wan dan die äusserste noth erfordern wüll, das zu fortsetzung der seelsorg, bei welcher die priesterschafft bis dato durch alle kriegs vnd sterbens gefahr so eüfferig vnd vnbeweglich verbliben, man allen möglichen vorschub laiste, nit weniger das Gottshauss hie vor ein grossen nutz, in dessen ansehen ich woll vor ein oder mer iar in abgang der früchten ein v̈brigs zethun, empfangen: als wüll ich nit zweifflen, Euer Ehrwürden werden dis alles erwegen vnd dahin gedacht sein, das dannoch der notwendig vnderhalt den supplicanten verschafft werde.“[1]

Die Uebersendung der Supplikation an den Prälaten hatte zur Folge, dass die Pfarrvikare von Attenhausen, Ungerhausen und Böhen und der Kaplan zu Ottobeuren auf den 2. Oktober in die Kanzlei zu Ottobeuren citiert und streng examiniert wurden, ob sie in die Supplikation eingewilligt haben oder nicht. Als die Erschienenen diese Frage beiahten, fragte sie der Kanzler weiter, ob sie sich nicht schämen, auch noch das rückständige Getreide zu fordern. Sie aber erwiderten: Wenn man sie bezahlt hätte, als man konnte, und das Getreide abgegeben hätte, als es vorhanden war, müssten sie nicht den alten Lohn mit dem neuen fordern. Darauf mussten die Vorgeladenen ohne Bescheid, ob sie etwas oder nichts erhalten, wieder abtreten. Dies alles berichtete der Dekan, der auffälligerweise nicht citiert worden war, am 8. Oktober dem Generalvikar mit dem Beifügen, er sei nun in die höchste Ungnade gefallen, weil er sich seiner Priester annehme, und bat den Generalvikar inständig, sich ihrer als armer verachteter Priester zu erbarmen und ihnen zu raten und zu helfen. Im Postskriptum bemerkte der Dekan, er habe eben noch erfahren, dass der in Salzburg weilende Prälat versprochen habe, er werde, wenn Gott ihm zur Heimkehr verhelfe, seine Geistlichen wie ein Vater behandeln und sie wohl gar zu sich ins Kloster nehmen und ihnen daselbst den Lebensunterhalt geben. Allein auch der Küchenmeister P. Jeremias habe früher, als er sich mit dem Prälaten in Kempten aufhielt, schriftlich erklärt, der Prälat werde ihnen helfen, wenn er zurückgekehrt sei. Sie haben aber gerade das Gegenteil erfahren müssen. Wer die Schuld daran getragen, wisse man nicht genau, man

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

vermute aber, dass es der Kanzler gewesen sei.[1] Der weitere Verlauf der Sache ist in den Akten nicht mehr enthalten.

Die Kapitelsgeistlichkeit war nicht nur von Hungersnot heimgesucht, sondern auch von der schrecklichen Pest. Viele Pfarrer fielen ihr zum Opfer. Am 8. Oktober 1635 berichtete der Dekan Staiger dem Generalvikar, es sei nun in seinem Kapitel kein Ort mehr von der Pest verschont, der Priester seien es nur mehr wenige, in der Kempten'schen Herrschaft sei nur noch Günzburg und Reicholzried besetzt, die Priester, die nicht von der Pest hinweggerafft worden seien, seien fortgezogen. Die Pfarrer im untern Teile des Kapitels, die noch auf ihren Pfarreien sich befinden, können schwerlich bleiben, da ihnen kein Gehalt mehr ausbezahlt werde mit Ausnahme des Pfarrers von Sontheim, der von der Stadt Memmingen den vollen Gehalt beziehe. Auf diesen Bericht erteilte der Generalvikar dem Dekan am 11. Oktober folgende Weisung: „Weill durchgängig im capitel so vil pfare vaciren, ist an eich mein begehren, Ihr wellet daran sein, das die verlasne vnd ledige pfaren allezeit ainem noch anwesenden pfarer dergestalt anbefohlen werden, das vffs wenigst die pfarkinder wüssen könden, zu wem sie in ir krankheit vnd anderen vorfallenden fählen Ihr zuflucht haben mögen."[2] Ob der Dekan den Befehl noch vollziehen konnte, wissen wir nicht. Die Namen der der Pest zum Opfer gefallenen Priester des Kapitels (sind bei den betr. Pfarreien erwähnt) brachte er dem Generalvikar noch in Vorlage, dann wurde er selbst ein Opfer der Pest.

Andere Priester des Kapitels, die von der Pest verschont blieben oder wenigstens von ihr nicht hinweggerafft wurden, wurden von den Schweden grausam getötet. Wie die Schweden im Bistum Augsburg und speziell in unserm Kapitel es trieben, erhellt aus folgendem Berichte, den der Bischof von Augsburg im Jahre 1635 dem apostolischen Stuhle unterbreitete: „Si miseria cum miseria comparanda sit, licet omnes ordines ac status catholici pro sua quisque conditione acerbissima quaeque pertulerit, parochorum tamen ruralium et in pagis constitutorum calamitas et persecutio absque omni dubio aliorum miseria longe est anteponenda. Cum enim potius vitam, quam sibi commissas oves deserere mallent sicque in apertis locis intrepide consisterent,

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

furiosi milites (.Suecici.) libidini ita erant expositi, ut pericula omnia subeunda fuerint, qua tamen in re ut temeritatis suspicionem effugerent nec absque necessitate rationabili praesens in discrimen se coniicerent, tecti inter suos parochianos delituerunt periculi tempore in terrae voraginibus, turrium vertice, hypogaeis aliisque cavernis absconditi, in silvis quoque sub foliis arborum aut densiore arboreto obscurioribusque arborum ipsarum ramis occultati complures saepe dies, imo mensem integrum vixerunt radicibus solis aut exiguo pane contenti; quia vero haeretici milites et cupiditate extorquendae a parochis pecuniae et immuni erga fidem catholicam odio flagrabant, sacerdotibus peculiariter insidiabantur, proinde parochianos exquisitissimis tormentis ad prodendos parochos excruciant atque canibus in silvis ac montibus latitantes ferarum instar venantur comprehensosque aut immaniter enecant aut horrendis cruciatibus ita dilaniant, ut mori quam diutius vivere mallent. Locus est ad Illeram situs Nider-Rieden dictus, cuius parochum Jacobum Schlichting virum aetate gravem barbari comprehensum denudant, in mensa positum crudeliter cruciant, secretiora exscindunt et ita immaniter occidunt . . . Parochum in Reicholtsried capituli Ottoburani per sylvas ac montes diu agitatum tandem in Illeram praecipitem egerunt . . . alibi complures dirissime interfecerunt. Excogitarunt latrones tormenti genus, quod vulgo haustum vocabant Suecicum (Schwedentrunk), os videlicet sacerdotis immisso per guttur bacculo ita extendentes, ut magnam aquae copiam per illud velut amplum canalem infunderent nec fundere prius desinerent, quam tortus aut omnes suas fortunas ac pecunias proderet aut infusa aqua expiraret.“ [1]

Wer von 1635—1638 das Dekanat inne hatte, konnte nicht ermittelt werden.

## 29. Balthasar Reichart,
### Pfarrer in Obergünzburg.

1638—1658.

Zum erstenmale begegnet er uns als Dekan am 27. April 1638. Da stellte er an den Generalvikar die Bitte, es möchte für den neuen Pfarrer in Ebersbach die Kommission ausgefertigt werden. [2]

1) O. A., allg. Visitationsakten. 2) O. A., Pfr. Ebersbach.

Auf Bitten des Dekans Balthasar Reichart gestattete am 27. September 1642 der Generalvikar, dass das Herbstkapitel ausfalle, „ne sumptibus onerentur capitulares“. Im folgenden Jahre aber fiel das Herbstkapitel nicht aus. Am 4. November schickte der Dekan über den Verlauf desselben an den Generalvikar folgenden Bericht: „In hoc conventu secundam partem synodalium legimus et, ut spero, materiam de sacramentis cum fructu ventilavimus. Ea quaesivi ex capitularibus fratribus, quae ante annum in visitatione observavi emendanda: utrum nimirum altaria debito modo sint ornata et mappis benedictis instructa? utrum ciboria habeant benedicta et utrum corporale substernant vel saltem benedictam pallam? utrum renovatio singulis saltem mensibus fiat sacrarum particularum sicuti et sacramentales confessiones? utrum baptisteria et sacraria ubique sint conclusa? uti ante annum in aliquibus defectum adverti; utrum omnes parochiani tempore paschali confessi communicaverint? utrum doctrinam catechisticam singulis dominicis diebus maxime necessariam instituant? Responsum fuit a plerisque affirmative super has quaestiones“.[1]

Anlässlich des am 13. Oktober 1651 in Gegenwart des bischöflichen Pönitentiars abgehaltenen Herbstkapitels wurde der Dekan unter Hinweis auf seinen Diensteid über das Verhalten der Kapitelsgeistlichkeit vernommen. Der Pönitentiar nahm darüber folgende Bemerkung ins Protokoll auf: „Parochus in Obergünzburg decanus capituli reverendus dominus Mag. Balthasarus Reichardt per me sub obligatione sui iuramenti et officii de vita, moribus, conversatione et functionibus atque familiis sacerdotum sui capituli respondit, se nihil singulare scire, quod tam circa personas clericorum quam eorundem functiones et familias corrigendum esset, nisi in parocho in Beningen domino Melchiore Molitore.“[2] Es war also damals schon eine wesentliche Besserung eingetreten.

Es wurde aber auch die kirchliche Disziplin damals mit aller Strenge gehandhabt. Dies erhellt aus dem Schreiben, das der Generalvikar am 14. Februar 1655 dem Dekan zugehen liess. Es werde, schreibt er, schwer geklagt, dass im Kapitel Ottobeuren viele Priester und Religiosen ohne seine Erlaubnis wider das strenge Verbot Hochzeiten beigewohnt haben

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

und auch sonst gewöhnlich an Hochzeiten teilnehmen und sich dabei schimpfliche Reden wider den Bischof erlauben, und gab dem Dekan den Auftrag, nachzuforschen, wer die Uebertreter gewesen seien und alsdann im Namen des Ordinariats bekannt zu machen, dass ein Kapitular, der ohne spezielle Erlaubnis des Ordinarius einer Hochzeit beiwohne, die allerschärfste Strafe zu gewärtigen habe.[1] Ueber den Vollzug dies Auftrages wurde nichts ausfindig gemacht.

Es sei nur noch ein Bericht des Dekans Balthasar Reichart angeführt, nämlich der über das Herbstkapitel, welches am 2. Oktober 1657 abgehalten wurde. Nach diesem Berichte wurde das erste Amt pro defunctis, das zweite in honorem beatae Mariae virginis gehalten. Alle Priester celebrierten. Darnach war der eigentliche Konvent. Dabei wurde der dritte Teil der Synodalien gelesen, darauf wurden zwei Kapitelsassistenten gewählt, nämlich Pfarrer Simon Motz in Boos und Jakob Benker, Pfarrer in Ungerhausen. Dann sah sich der Dekan genötigt, gegen mehrere strafend einzuschreiten: Gegen einen, der vor Beginn seiner Studien das Schneiderhandwerk erlernt hatte und es zu Hause noch häufig ausübte; gegen einen andern, der das Gerberhandwerk verstand und sich deshalb beim Schlachten der Kälber beteiligte; gegen einen dritten, der mit seinem Amtmann in Streit geraten war und an diesem seinen Stock abgeschlagen hatte; endlich gegen zwei Trunksüchtige. Alle versprachen ernstliche Besserung.[2]

Der Dekan Reichart erledigte des Dekanat durch Ableben.

## 30. Johannes Maurus,
### Pfarrer in Untrasried.

1658—1675.

Er trat erst nach dem Tode des Dekans Reichart ins Kapitel ein, wurde aber desungeachtet sofort zum Dekan gewählt. Am 13. Juli 1658 ernannte der Generalvikar den Dekan Sutor in Mindelheim zum Wahlkommissär mit dem Auftrage, bei der Wahl zu präsidieren und den Wählern zu bedeuten, dass, wenn einer gewählt werde, der dem Bischof nicht genehm sei, die Bestätigung verweigert werde. Am 29. Juli fand die

1) O. A., Pfr. Egg. 2) O. A., Pfr. Dietershofen.

Wahl in Ottobeuren statt. Der neu investierte Pfarrer von Untrasried erhielt die meisten Stimmen und wurde vom bischöflichen Kommissär sofort als gewählt publiziert und vom Kapitel begrüsst. Dann wurde zur Wahl eines neuen Kammerers geschritten (siehe series camerariorum). Der Dekan Sutor aber erstattete schon am 31. Juli dem Generalvikar über das Ergebnis der Wahl Bericht mit der Bitte, die neugewählten Kapitelsvorstände, „zwen dapfre Männer", zu bestätigen und wenn möglich, mit Reisekosten zu verschonen, da die Kapitelskasse leer sei. Am 7. August gestattete der Generalvikar den neuen Kapitelvorständen, den in den Synodaldekreten vorgeschriebenen Eid in Mindelheim zu leisten und erteilte dem Dekan Sutor daselbst den Auftrag, den neuen Dekan per impositionem bireti zu investieren. Bezüglich des Kammerers bemerkte der Generalvikar: „Camerarii non solent institui".[1]

Anlässlich der eben erwähnten Wahl drang der bischöfliche Kommissär auf Abschaffung verschiedener Missbräuche, dass z. B. an Sonn- und Feiertagen keine Hochzeiten gehalten, dass die Geistlichen keinem Hochzeitsmahle beiwohnen, dass an Sonn- und Feiertagen keine Exequien stattfinden und dass die Geistlichen die Wirtshäuser nicht frequentieren. Die Exequien betreffend wurde aber von den Kapitularen vorgebracht, dass die gewöhnlichen Leute an Werktagen nicht Zeit haben, den Exequien beizuwohnen. Zudem seien auch die Seelgeräte in Schwaben sehr gering, nämlich 34 Kreuzer 2 Heller. Dafür habe der Pfarrer 3 oder 4 Messen zu halten. Durch die an Sonn- und Feiertagen fallenden Opfer habe er doch eine Entschädigung. Damit war die Debatte geschlossen. Nach dem Kapitel kam man im Wirtshause zum gemeinschaftlichen Mittagmahle zusammen. Dazu fand sich, was bis dahin niemals geschehen war, sogar der Prälat von Ottobeuren ein. Alles lief „schidlich, fridlich vnd liebreich" ab.[2]

Im folgenden Jahre (1659) wurden die bereits begonnenen Pfarrvisitationen durch den bischöflichen Pönitentiar und Generalvisitator Dr. Johannes Keller fortgesetzt und vollendet. Nach Vollendung derselben fand unter dem Vorsitz des Visitators am 30. April Kapitel statt. Bezüglich des bereits erwähnten Missbrauches der Abhaltung der Exequien an Sonn- und Feier-

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) Ebenda.

tagen nahm der Visitator Folgendes zu Protokoll: „Prohibitae sunt exequiae in festis et dominicis diebus celebrari solitae, lamentant contra fere omnes, quod pro exequiis omnibus vix medium florenum aut medium dalerum habeant, etsi ter sacrum facere debeant et vigilias habere, oblationes autem a frequentiore populo diebus sacris compensare hunc defectum: item plus orari a populo pro anima, quam si pauci diebus feriatis veniant; an propter haec motiva singularitas ista permittenda, an vero iuxta communem usum dioecesis reformanda sit, iudicet reverendissimus."[1] Der Generalvisitator überliess also die Entscheidung dem Bischof, dem es schliesslich doch gelang, diesen Missbrauch abzuschaffen.[2]

Im Jahre 1661 nahm der Dekan Maurus mit dem Kammerer in Boos Visitationen aller Pfarreien seines Kapitels vor. Nach deren Vollendung hielt er am 26. September die Herbstsynode ab. Am 4. Oktober berichtete er dem Generalvikar, es seien bei den Visitationen folgende Wahrnehmungen gemacht worden: „Non adeo multos et graves errores offendimus nisi 1 mo, quod aliqua coemeteria dumetis obsita et non clausa sint; apud aliquos nimis multas consecratas ss. particulas reperimus et quidem in Beningen ultra viginti, in Dietershouen aber und Eberspach ultra quadraginta, quae tamen, utpote non coalitae, recens consecratae videbantur. Turris et ecclesia parochialis in Dietmansriedt uti etiam templum in Zell et domus parochialis in Altisried indigent plurima reparatione . . . Baptisteria quidem omnia invenimus clausa, parochus autem in Kronburg fontem baptismalem hactenus in amphora viridi detinuit et parochus in Dietershouen valde turbidum et squalidum habuit. Caeterum nos, utpote novi visitatores loco reverendissimae celsitudinis vestrae mandavimus quidem, ut omnes errores et defectus emendentur et de mulcta nihil statuimus, sed obtento et intellecto emendationis proposito omnia ad ratificationem reverendissimi condonavimus."[3]

Unter dem Dekan Maurus wurde am 5. Oktober 1666 von dem Bischof Johannes Christoph persönlich „visitatio capitularis" vorgenommen. Auf Grund derselben erhielten die Kapitelvorstände folgende Weisungen: „Advigilent suis capitularibus visitatis . . . 1. an nullus eorum mulieri suspectae

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) Ebenda. 3) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

sive in domo sua sive extra sit nimis familiaris cum scandalo. 2. An singuli singulis diebus dominicis doctrinam catechisticam iuxta formam in rituali Augustano contentam tradant. 3. An non frequentent hospitia et ibidem rusticis immixti compotationibus aut alias ebrietatibus evilescant."[1] Ein Bericht über den Vollzug findet sich nicht bei den Akten.

Da die Teilnahme an den Hochzeitsfeierlichkeiten den Geistlichen sehr strenge verboten war, stellte der Dekan Maurus am 15. September 1674 an den Generalvikar die Bitte, zu gestatten, dass etliche Pfarrherren, die der Kapitelwirt in Ottobeuren zu seiner Hochzeit eingeladen hatte, an dieser Feier teilnehmen.[2] Die Akten melden nicht ob das Gesuch Erfolg hatte.

Der Dekan Maurus, der mit seinem Kammerer auf gespanntem Fusse stand (siehe Reihe der Kammerer) erledigte das Dekanat durch Ableben.

## 31. Dr. Johann Jakob Mechtel,

### ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren.

1675—1683.

Er wurde vom Bischof als Dekan nominiert. „A nostro celsissimo decanus esse iussus".[3]

Bald nach seiner Nomination wurde vom bischöflichen Generalvisitator Dr. Franz Wilhelm Aymair „visitatio capitularis" abgehalten. Bei dieser am 14. September 1675 stattfindenden Visitation verlangte Dr. Aymair vom Dekan die Akten der einzelnen Kapitelsynoden, welche aber der Dekan deshalb nicht vorweisen konnte, weil seine Vorgänger sie nicht gehörig zusammengestellt hatten. Dagegen war der Dekan in der Lage, die fleissig geführten Rechnungen des Kapitels vorzulegen.[4]

Anlässlich der genannten Visitation klagten viele Pfarrer des Kapitels, dass fast nirgends Schulen errichtet werden und deshalb die Jugend nicht wenig vernachlässigt werde. Der Visitator nahm die Klage zu Protokoll.[5] Was darauf verfügt wurde, liess sich, wie viele andere Verfügungen, deshalb nicht ermitteln, weil damals pfarramtliche und dekanatsamtliche Angelegenheiten nicht gehörig auseinander gehalten wurden und

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda. 3) O. A., matr. cap. Ottob. 4) O. A., K. O., Visitationsberichte. 5) O. A., Pfr. Günz.

deshalb Dekanatsangelegenheiten oftmals in den pfarramtlichen Akten besprochen wurden.

Auf Grund der erwähnten „visitatio capitularis“ erhielt der Dekan vom Ordinariat am 6. Februar 1676 nachstehende generelle Weisungen: „1. Tria illa toties tam severe proposita nondum satis inculcata esse videntur multis in hoc capitulo scilicet 1. fuga commercii suspecti. 2. hospitiorum ingressus. 3. catechesis neglectus etc. Sciant omnes in eiusmodi reos imposterum non tantum ordinaria, sed et arbitraria poena severissime animadversurum iri. 2. Defectus ecclesiarum relatos parochi per specialia memorabilia, si eiusmodi ipsi sua admonitione corrigere non posse arbitrentur, referant; pariter etiam ubi hactenus ad rationes fabricae admissi non sunt, admitti petant atque repulsam rursus significent et iuxta proventuum vires lumen perpetuum ali curent. 3. Ubi lupulorum decimae non praestantur, fundamenta in contrarium bene examinentur vel perscribantur ad consultandum desuper, utrum renuentibus eiusmodi actionem intentare expediat. 4. Saeculares transgressores praeceptorum Dei et ecclesiae puniri quidem possunt, non tamen in praeceptis dispensari; adeoque a domino visitatore fient memorabilia illic communicanda. 5. Acta capellanorum in bonum successorum studiose consignentur. Caeterum omnium horum executio domino decano cum hac significatione committitur, ut hocce decretum cum annotatione ad marginem, qualiter quodvis executioni datum fuerit, quam primum id fieri potest, remittat.“ Am 3. Juni 1676 remittierte der Dekan das mit den verlangten Randbemerkungen versehene Visitationsdekret mit folgendem Begleitbericht: „Feci et executus sum, ut potui et debui. A bonis nostri capituli sacerdotibus spero meliora quaeque cum emendatione erratorum.“ [1]

Da Dr. Mechtel über die Kapitelsynoden sehr umfangreiche Berichte abfasste, so können die beiden, die von den erhaltenen Berichten ausgewählt wurden, nicht im (lateinischen) Originaltexte, sondern nur in einem kurzen Auszuge hier Platz finden. Der erste ist am 27. Oktober 1676 abgefasst und schildert das am 20. Oktober abgehaltene Herbstkapitel, bei dem sich alle Kapitulare gehorsam einstellten. Der Dekan hielt der Vorschrift gemäss vor und bei dem Kapitel Partikularexamen ab.

1) O. A., K. O., Visitationsberichte.

Es waren zwar einige Fehler zu emendieren, aber Excesse waren nicht vorgekommen und namentlich in puncto castitatis sacerdotalis hatte der Dekan gar nichts zu beanstanden, wie er ausdrücklich versichert. Nach dem Gottesdienste hielt er eine Rede über das Thema „quaenam sint sacerdoti observanda et vitanda“, dann las er ausser dem aus den Synodalstatuten Vorgeschriebenen vieles vor, was seit 1659 bei den Visitationen und Kapiteln vom Generalvisitator angeordnet worden und in der Praxis zu beobachten war, ebenso einschlägige Generalien. Die Kapitulare waren davon sehr befriedigt. Auch die darauf folgende Mahlzeit verlief ganz erbaulich.[1]

Zur Verhütung von bisher öfter vorgebrachten Klagen, legte Dr. Mechtel am 17. September 1677 dem Generalvikar ein mit Wissen, Willen und Rat des Prälaten von Ottobeuren von der Geistlichkeit des Ottobeurer Territoriums entworfenes Stolgebührenregulativ zur Genehmigung vor mit dem Ausdrucke des Bedauerns, dass es wegen der verschiedenen Herrschaften nicht möglich sei, ein einheitliches Regulativ für das ganze Kapitel herzustellen, so wünschenswert hierin auch Einheit wäre. Bei Herstellung dieses Regulativs verfuhr man nach folgenden Grundsätzen: „1 mo. Ne per assignationem maioris stolae subditi sese gravatos queri et inde occasionem male accipere possent, sacramenta aut differendi aut negligendi. 2 do. Ne econtra iidem, si levissimum tantum stolae stipendium assignaretur, exinde sacramenta ac sacramentalia temere vilipenderent. 3 tio. Operarium dignum esse mercede sua et qui servit altari, vivat de altari. 4 to. Hanc ipsam stolae quotam computari etiam in partem congruae sustentationis. 5 to. Ut sic maxime circa funeralia consuleretur bono spirituali subditorum; facile enim esse posse, quod nil minus quam animam curarent et ex turpi parsimonia vel propria vel suorum vix missam in suffragium animae suae fieri cuperent. 6 to. Ut per hanc stolae uniformitatem saltem territorio Ottoburano inductam omnis materia dissidii et malae consequentiae praescinderetur.“ In dem nach vorstehenden Grundsätzen hergestellten Regulativ sind für die einzelnen Funktionen folgende Ansätze: 1. Für die Taufe eines Kindes 10 Kreuzer. 2. Für die Beerdigung eines Kindes ebenfalls 10 Kreuzer. 3. Für die Beerdigung von Erwachsenen 1 Gulden 30 Kreuzer; dafür waren auch 3 hl.

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

Messen zu lesen und zwar am Begräbnistage, am Siebenten und am Dreissigsten; eine auferbauliche Leichenrede konnte gehalten werden, eine Verpflichtung dazu bestand iedoch nicht. 4. Für einen Jahrtag mit hl. Messe 20 Kreuzer. 5. Für eine Privatmesse 20 Kreuzer. 6. Für eine Trauung und Hochzeitsmesse 45 Kreuzer. 7. Für Sponsalien, die überall vor dem Pfarrer geschlossen wurden, 20 Kreuzer. 8. In Bezug auf Provisuren glaubte man nichts festsetzen zu sollen, damit nicht unverständige Pfarrkinder den Empfang der hl. Sakramente in schwerer Krankheit verschieben oder gar zu ihrem Schaden und zum Leide der Seelsorger verabsäumen. Bisher erhielten die Geistlichen für Provisuren 3 bis 6 Kreuzer, in vielen Fällen nichts. Man versprach, mit den Armen auch ietzt gern ein Einsehen zu tun.[1] Dieses Stolgebührenregulativ wurde am 9. November 1677 oberhirtlich bestätigt.[2]

Nach dem Berichte des Dekans Dr. Mechtel vom 10. Oktober 1678 waren beim Herbstkapitel am 26. September sämmtliche Kapitulare mit Ausnahme von Oberlauben erschienen. Zuerst wurden 5 Priester „in gremium capituli“ aufgenommen, darnach an Stelle des Pfarrers M. Jakob Bengger in Engetried der Pfarrer M. Johannes Hueber von Niederrieden, „sacerdos statu suo dignissimus“, zum Assistenten gewählt, darauf wurden einzelne kleinere Unordnungen gerügt, bedeutende Defekte iedoch nicht gefunden, alsdann wurden Teile der Synodalstatuten verlesen, auch einige ausgewählte Partien aus den Kapitelstatuten, dann hielt der Dekan nach dem Herkommen eine Rede „de officio boni sacerdotis“, hierauf wurde einstimmig beschlossen, die Kapitelstatuten zeitgemäss abzuändern. Mit dieser Arbeit wurden Dekan, Kammerer, die vier Assistenten und 2 Kapitulare betraut. Ausserdem beschloss man, dass ieder Pfarrer im Kapitel die Parochianen eines andern, wenn sie zu ihm kommen, beichthören dürfe „extra tempus paschale tamen et articulum mortis“. Weiter beschloss man, es sollen die Einkünfte der einzelnen Pfarreien und Benefizien des Kapitels von den Inhabern genau beschrieben und diese Beschreibungen im Dekanat deponiert werden, damit, wenn die Pfarrakten durch Feuersbrunst oder Krieg oder auf andere Weise verschleppt oder zerstört würden, sie sicherer wieder zu haben wären. Ferner wurden aus der Kapitelskasse 50 Gulden bewilligt für Chor-

---

1) Merrath, chronol. eccl. mon. Ottob. 2) Ebenda.

gestühle in der Pfarrkirche zu Ottobeuren, damit die Kapitelsgeistlichkeit in Ordnung dem Gottesdienste beiwohnen konnte.[1] Vorstehende Beschlüsse erhielten sicher die oberhirtliche Genehmigung.

Im Jahre 1679 wurden sämmtliche Pfarreien des Kapitels durch den bereits erwähnten Generalvisitator Dr. Aymair visitiert. Am 13. Juni des kommenden Jahres erhielt der Dekan vom Ordinariat folgendes generelle Dekret: „Omissis iis, de quibus in ipsa visitatione omnes et singuli haud dubie serio et paterne admoniti fuerint, sciant, quod officio suo nondum satisfecerint, si defectus ecclesiae circa reparationem aedificiorum et paramentorum decorem in visitatione retulerint, sed sibi incumbere, ut observata debita discretione apud illos, quorum interest, vel qui curam eiusmodi negotiorum gerunt, emendationem opportune et importune sollicitent et si nihil effecerint memoriale ad officium transmittant, ut ex illo, quod videbitur expedire, ordinari et desuper potestas saecularis implorari queat. Quorum ominum executio domino cum hac significatione committitur, ut hocce decretum cum annotatione ad marginem, qualiter quodvis executioni datum fuerit, quam primum id fieri potest, transmittat." Schon am 19. Juli remittierte der Dekan das Dekret mit der Randbemerkung: „Praesens decretum conatus sum pro posse executioni dare sua singulis literis singulis insinuando etc et sperans erratorum emendationem, cum nullum incorrigibilem sciam. Mulctas item (.quarum quidem nullas adhuc accepi praeter supra suis locis notatas.) ubi primum accepero ad reverendissimi fiscum debite sum transmissurus."[2] Die hier erwähnten Strafen sind bei den betreffenden Pfarreien aufgeführt.

Unter dem Dekan Dr. Mechtel erging eine wichtige oberhirtliche Verordnung. Während bisher iährlich zwei Kapitelsynoden, das Frühlings- und Herbstkapitel, abzuhalten waren, verordnete der Generalvikar am 6. Mai 1680, dass der Dekan „semel tantummodo quovis anno capitularem congregationem instituat."[3]

Da aber die Sakristei der Marktpfarrkirche zu Ottobeuren sehr feucht und viel zu klein war und bei Abhaltung der Kapitelkonvente ungenügend Raum bot, liess der Dekan Dr. Mechtel im Jahre 1680 eine ganz neue Sakristei erbauen. Sie

---

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) O. A., K. O., Visitationsberichte. 3) Kapitelstatuten von 1682.

war so geräumig, dass darin auch die Kapitelsynoden abgehalten werden konnten. Bisher war die obere Stube des Pfarrhofs, die sich auch zu klein erwies, dazu benützt worden. Im Jahre 1681 liess der Dekan in der neuen Sakristei noch einen Altar errichten, damit am Kapiteliahrtage um so mehr Altäre zur Verfügung standen. Am 6. September dieses Jahres suchte er um die Licenz nach, auf einem Portatile zu celebrieren. Die Licenz wurde auf 10 Jahre erteilt.[1)]

Wie schon erwähnt, wurde 1678 eine eigene Kommission mit der Abänderung der Kapitelstatuten betraut. Am 1. September 1682 wurden nun die zeitgemäss abgeänderten Statuten im Oratorium St. Joseph (Sakristei) vom Kapitel festgesetzt und darnach dem Bischof zur Genehmigung unterbreitet, welche am 11. November desselben Jahres erfolgte.[2)] Gleich darnach erfolgte die Drucklegung der Statuten, wodurch das Kapitelsärar bis auf den Grund erschöpft wurde.[3)]

Dr. Mechtel ist einer der hervorragendsten Dekane unseres Kapitels. Ein Hauptverdienst hat er sich durch Anlegung der „matricula capituli Ottoburani“ erworben. Darin sind sämmtliche Inhaber der Pfarreien und Benefizien eingetragen und sonst sehr wertvolle Aufzeichnungen über das Kapitel enthalten. Die nachfolgenden Dekane haben die von Dr. Mechtel begonnene Arbeit bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts fortgesetzt. Diese Matrikel bildet eine Hauptquelle für die Reihenfolge der Inhaber der einzelnen Pfarreien und Benefizien.

Wiederholt war Dr. Mechtel vom Bischof zum Pönitentiar in Aussicht genommen und wäre sicherlich dazu befördert worden, wenn er nicht die ihm angetragene Stadtpfarrei Hiltpoltstein angenommen hätte.[4)] Sein Wahlspruch war: „Pro veritate et iure“.[5)]

## 32. Mag. Jakob Wintergerst,

### Pfarrer in Sontheim, von 1688 an in Obergünzburg.

1683—1697.

Da das Dekanat „per resignationen“ erledigt war, wurde er vom Bischof als Dekan nominiert. Am 10. Juni 1683 erhielt er vom Generalvikar Mitteilung von seiner Nomination

---

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Kapitelstatuten. 3) O. A., K. O., Besetzungsakten. 4) O. A., Pfr. Ottobeuren. 5) Ebenda.

und den Auftrag, am 7. Juli mit dem Kammerer im Offizium sich einzufinden.[1] Er erschien im Gehorsam und wurde als Dekan instituiert. Diesen Akt schildert er selbst also: „Facta professione fidei et fidelitatis iuramento, licet incapacitatem meam tum litteris tum verbis allegaverim, per impositionem bireti ab ipsomet reverendissimo vicario generali pro decano approbatus et confirmatus fui."[2]

Der Dekan Wintergerst wurde vom bischöflichen Generalvisitator Dr. Aymair, der am 27. September zur „visitatio capitularis" erschien, also qualifiziert: „Capituli huius decanus, quem iudico virum esse magnae pietatis, iudicii perspicacis et sufficientis eruditionis, qui apud suos sacerdotes plurimum auctoritate pollet."[3]

Am 26. Oktober 1684 erstattete der Dekan Bericht über das am 16. Oktober abgehaltene Kapitel. Er habe, schreibt er, dem erhaltenen Auftrage gemäss alle (Kapitulare) sowohl privatim als auch publice inquiriert, doch „soli Deo gloria" einen substantiellen Fehler nicht gefunden. Die kleineren Fehler habe er, soweit die Zeit es gestattete, korrigiert. Es sei auch aus den Synodalstatuten vorgelesen und im Anschlusse daran die Frage gestellt worden, ob man sich bezüglich des Beginnes der österlichen Zeit nach einem iüngst ergangenen Dekrete oder nach der alten Diözesanobservanz zu richten habe, nach welcher die österliche Zeit am Passionssonntage beginne. Er bitte um Aufschluss, damit keine Difformität entstehe.[4] Die Antwort findet sich nirgends vor.

Der Dekan Wintergerst stellte am 10. September 1686 an den Generalvikar die Bitte, zu gestatten, dass für dieses Jahr das Herbstkapitel ausfalle, und stützte seine Bitte auf folgende Gründe: 1. Es sei erst im vorigen Jahre Visitation mit darauffolgendem Kapitel gehalten und dabei gottlob substantielle Fehler nicht wahrgenommen worden. 2. Er hoffe, dass die Kapitulare wegen Wohlverhaltens diese Gnade verdient haben. 3. Könne das Kapitel wegen des abgebrannten Pfarrhofes in Ottobeuren nicht mit der gewöhnlichen Kommodität abgehalten werden. 4. Seien einige Priester so schlecht präbendiert, dass ihnen die dazu erforderlichen Ausgaben schwer fallen würden. 5. Die verstorbenen Priester werden durch den Ausfall des Kapitels der

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) O. A., matr. cap. Ottob. 3) O. A., K. O., Visitationsb. 4) O. A., K. O., Dekanatsb.

gewöhnlichen Suffragien nicht beraubt, wenn befohlen werde, dass dieselben an einem gewöhnlichen Tage zu Hause vorgenommen werden.[1] Trotz der vielen Gründe wurde das Bittgesuch nicht genehmigt. Das Kapitel wurde also gehalten und zwar am 14. Oktober. Am 23. Oktober erstattete der Dekan darüber folgenden Bericht: „Lecta pars 2da statutorum synodalium saltem notabiliora et nobis utilia, ex qua lectione ad ratificationem reverendissimi officii sequentia puncta observanda nobis imposterum esse indicavimus: 1. Ut saepe plebeis hominibus tum pro concione praesertim in festo sanctissimae Trinitatis tum pro catechismo inculcetur forma baptismi cum aliis requisitis. 2. Ut omnes in casu necessitatis baptizati sub conditione rebaptizentur. 3. Cum quaesitum fuerit, an non tangentes nec moraliter nec physice infantem in baptismo nihilominus contrahant cognationem spiritualem? resolutum fuit ad tollendos scrupulos, ut omnes patrini infantem physice tangant. 4. Ob certas causas abrogandum censebatur, ne parochi imposterum fungantur officio patrinorum, qui tamen de facto funguntur eo, permaneant. 5. Ad capitulum imposterum etiam non iussi domini parochi offerant numerum baptizatorum, confitentium et communicantium pro tempore paschali uti et desponsatorum et mortuorum. 6. Arcendi a communione secundum ritualis praescriptum uniformiter praelegendi a dominis parochis in dominica passionis. 7. Schedae confessionum non denegandae tempore paschali illis famulis et aliis, qui eas parochis originis exhibere volent, postquam eas parochis locorum, ubi de facto haerent, exhibuerunt. 8. Legatur etiam decretum concilii Tridentini de prohibitis clandestinis matrimoniis ex rituali dominica 2 da epiphaniae uniformiter. 9. In fine sponsalium, quae secundum consuetudinem capituli coram parocho fiunt, pro felici successu oretur Pater et Ave. 10. Super his contractis et factis denuntiationibus nec non peracta confessione cum communione schedae a dominis parochis non denegandae, sed dandae absque requisito aliquo honorario. 11. Pixides sacrorum oleorum, quando dominis parochis Ottoburâ feria 6. parasceves mittuntur, imposterum obsignandae." Vorstehenden Resolutionen fügte der Dekan noch die Bemerkung bei: „Errores (.qui Deo sint laudes non adeo substantiales mihi videbantur.) correxi tum quoad mores tum quoad functiones privatim et publice."[2] Über die Genehmigung vorstehender Beschlüsse melden die Akten nichts.

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

Unter dem Dekan Wintergerst visitierte der öfter erwähnte Generalvisitator Dr. Aymair im Jahre 1687 sämmtliche Pfarreien unseres Kapitels. Auf Grund der Visitationsberichte erliess das Ordinariat am 6. September 1688 folgende generelle Verfügungen: „1. In omnibus locis, in quibus augustissimum sacramentum asservatur, quantum per vires fabricarum licet, lumen perpetuum ardeat. 2. Illi qui in studio casuistico utpote domini parochi in Bless, Buxheim, Dietershoven, Egg et Günz valde sicci reperti sunt, a domino decano in proxima celebratione capituli specialiter examinentur et, utrum profecerint, referatur. 3. Denique tercio iniungitur dominis parochis, ut moveant illos, quibus reparationes tam ecclesiarum quam aedium beneficialium incumbunt, reperti defectus iuxta exigentiam emendentur; proinde sacristia in Bless, capellae in Remelzhausen et Immenthal nec non aedes parochiales in Bless, Dietershoven et Haimertingen atque primissariae in superiori Günzburg reparentur et, si nihil efficiatur, rursus ad officium referatur. Atque horum omnium executio domino decano cum hac significatione committitur, ut hocce decretum cum annotatione ad marginem, qualiter quodvis executioni datum fuerit, quam primum id fieri possit, ad officium remittat.“ Der Dekan remittierte das Dekret am 15. Januar 1689 mit folgenden Randbemerkungen: „Fuerunt quidem excepto uno et altero examinati descripti, sed cum non praesens fuerim examini a domino visitatore (Dr. Aymair) habito, non possum referre, utrum profecerint vel defecerint in studio casuistico (fein bemerkt!). In aedibus parochialibus Dietershoven, Haimerting, Ginzburg primissariae iam initium factum reparationis, in reliquis secundum promissa etiam fiet.“[1]

Am 7. September 1689 bat der Dekan im Namen seiner Kapitulare den Generalvikar, zu gestatten, dass „ob periculosa tempora, tum multas expensas ob timorem Gallorum hac praeterita hyeme factas“ das Kapitel in diesem Jahre ausfalle. Das Gesuch wurde iedoch abschlägig verbeschieden. Im folgenden Jahre wollte der Dekan das Kapitel im Frühlinge, statt im Herbste, abhalten und bat um die Genehmigung hiezu, wurde aber unter Hinweis auf die statuta synodalia wieder abgewiesen.[2] Die Berichte über diese beiden sowie auch über die folgenden Kapitel enthalten nichts Ausserordentliches. Der Dekan kon-

1) O. A., K. O., Visitationsb. 2) O. A., K. O., Dekanatsb.

statiert regelmässig, dass er mit seinen Kapitularen im ganzen zufrieden sein könne.

Dem Dekan Wintergerst wurde vom fürstlichen Pfleger zu Obergünzburg im Auftrage des Fürsten zu verstehen gegeben, man habe im Stift Kempten in Erfahrung gebracht, dass viele Untertanen nicht einmal in rudimentis fidei unterrichtet seien, und man wünsche, dass von Augsburg ein Dekret erlassen werde, dass alle Pfarrer des fürstlichen Territoriums 5 oder 6 Predigten halten de rebus fidei tam necessitate medii quam praecepti necessariis ad salutem. Der Dekan erwiderte darauf, er wolle diese gute Intention des Fürsten in Augsburg hinterbringen, wisse aber nicht, wie sie aufgenommen werde. Am 13. März 1696 erstattete der Dekan dem Generalvikar diesen Bericht und bemerkte dazu, es sei ihm beim Brautexamen ein so grober Ignorant aus dem Stift Kempten vorgekommen, welcher nicht einmal gewusst habe, dass nur ein Gott sei und wer uns erschaffen und erlöst habe, und er sei genötigt gewesen, die Hochzeit so lange zu verschieben, bis der Hochzeiter besser unterrichtet gewesen sei. Er könne nicht in Abrede stellen, dass es höchst notwendig wäre, die vom Fürsten gewünschten Predigten zu halten.[1] Was darauf vom Ordinariat verfügt wurde, melden uns die Akten nicht.

Das Dekanat wurde bald darnach erledigt „auff zeitliches ableiben herrn Jacobi Wüntergerst gewesenen Decani des Landt Capituls Ottobeüren."[2]

## 1700—1800.

### 33. Michael Dreyer,
#### Pfarrer in Amendingen.

1697—1712.

Er wurde am 18. Juni 1697 im Pfarrhof zu Ottobeuren unter dem Vorsitz des bischöflichen Pönitentiars Dr. Franz Wilhelm Aymair mit grosser Stimmenmehrheit gewählt,[3] nachdem er zuvor fast 22 Jahre das Amt eines Kammerers versehen hatte. Am folgenden Tage erhielt er durch den genannten bischöflichen Kommissär im Oratorium St. Joseph (Pfarrsakristei)

1) O. A., Pfr. Untrasried, 2) O. A., K. O., Besetzungsakten. 3) Ebenda.

die Institution.[1] Am 25. Juni wurde er vom Bischof Alexander Sigmund bestätigt.[2]

Der neue Dekan bat am 18. August 1700 den Generalvikar um die Erlaubnis, „ob annonae caritatem“ für das laufende Jahr die Kapitelsversammlung unter folgenden Bedingungen ausfallen zu lassen: „Primo ad diem certam in sua quisque parochia pro defunctis peraget, quae in ipso capitulo peragere debuisset. Secundo eodem vel alio die quisque ex stat. synod. p. 3 cap. 13 de parochis et curatis leget in seriam obligationis pastoralis reflexionem. Tertio officiales capituli die commodo cum decano convenient ad rationes aerarii pervidendas simulque ad conferentiam de bono communi capituli instituendam, qualem ex. gr. anno 1698 habuimus ac in ea omnia, quae ad manus venire poterant, decreta et rescripta a plurimis retro annis ex reverendissimo vicariatu generali emanata per synopsin rememoravimus in ordinem alphabeticum redacta. Insuper inter assistentes distributionem functionum fecimus, ut unus singulari studio volvat synodalia, alter rubricas libri ritualis, tertius missalis, quartus breviarii, ut exactiori horum notitiâ quisque suâ indigentibus subvenire possint.“[3] Die Bitte des Dekans scheint vom Generalvikar gewährt worden zu sein, da für dieses Jahr ein Bericht über die Kapitelsynode nicht vorliegt.

Im folgenden Jahre (1701) wurde den Kapitelsvorständen vom Ordinariat anbefohlen, Pfarrvisitationen zu halten. Am 24. August, nach Beendigung dieser Visitationen, stellte der Dekan im Ordinariat die Anfrage, was er beim Kapitel ausser den in den Kapitelstatuten vorgeschriebenen Gegenständen speziell behandeln solle. Vor 8 Uhr, schreibt er, können die Kapitulare nicht versammelt sein. Der Gottesdienst mit Vigil, zwei Ämtern und den vielen hl. Messen nehme so viel Zeit in Anspruch, dass zu der Sitzung nicht mehr viel Zeit übrig bleibe, da man den Mittagstisch auf 12 Uhr anberaumen müsse, weil viele Kapitulare zur Rückkehr in ihre Pfarrei 4 Stunden brauchen. Er habe im Sinne, von den Synodalstatuten nur p. 3 cap. 13 vorzulesen, darauf aber die nach dem Alphabet zusammengestellten Ordinariatsdekrete, damit die jüngeren Priester von dem Inhalt derselben auch Kenntnis bekommen. Dann fügte der Dekan noch die Bitte bei, zur Erhaltung der kirchlichen

1) O. A., matr. cap. Ottob. 2) O. A., K. O., Besetzungsakten. 3) O. A., K. O. Dekanatsberichte.

Disziplin speziell zu befehlen, dass die Assistenten in ihren Regiunkeln fleissig Aufsicht führen und mit dem Dekan darüber korrespondieren, woran es einige fehlen lassen. Der Generalvikar erwiderte am 2. September, der Dekan wolle neben dem, was die Synodalstatuten vorschreiben, besonders darauf dringen, dass die in Schwung gekommene frequentatio hospitiorum aufhöre und dieselbe bei der früher festgesetzten Strafe verbieten und Übertretungen zur Anzeige bringen, den Assistenten aber befehlen, zur Erhaltung der Disziplin fleissig Aufsicht zu führen und darüber mit dem Dekan vertraulich zu korrespondieren. Endlich erteilte der Generalvikar, der zu seinem grossen Befremden vernommen hatte, dass die Geistlichen die bei ihren Pfründen befindlichen Dokumente nicht gehörig verwahren, dem Dekan den Auftrag, iedem einzeln sub gravissima poena anzubefehlen, die Pfarrakten allzeit sorgfältig aufzubewahren, beifügend, es werde sich empfehlen, zur Zeit der Erledigung einer Pfarrei die Pfarrakten dem Dekan oder einem benachbarten Pfarrer zu übergeben.[1]

Am 11. Oktober fand das Kapitel statt. Der Dekan berichtete am 26. Oktober dem Generalvikar, dasselbe sei, wie er meine, auferbaulich verlaufen. Er habe aus den Synodalstatuten p. 3 cap. 13 vorgelesen, darauf die in den letzten Jahren erlassenen oberhirtlichen Dekrete rememoriert und besonders folgende Punkte nachdrücklich insinuiert: „1. Cantelam quoad alterum sexus. 2. Oeconomiam statutis conformem. 3. Hospitiorum devitationem. 4. Aestimationem et diligentem lectionem statutorum synodalium, horum enim lectio apud varios non videtur magnopere esse recommendata, qui potius arbitratu proprio, etsi pio, quam secundum illorum normam se forsan gerere solent, hinc 5. Ad obedientiam hortatus sum.“ Über die dem Kapitel vorausgegangene Visitation der Pfarreien aber berichtet der Dekan, er habe dieselbe binnen 11 Tagen teils in Begleitung des Kammerers, teils des Pfarrers Johannes Huber, des ältesten Assistenten, vollendet. Er habe allerdings dabei etliche Fehler, aber doch keinen grösseren Exzess wahrgenommen. Die Paramente betreffend sei alles wohl bestellt, die Kirchen seien vielfach schöner geziert, die Pfarrhöfe in genügendem baulichen Stande, die zu Pless, Ebersbach, Böhen und Wolfertschwenden aber ganz neu erbaut, mehrere repariert

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

worden, die zu Engetried, Probstried und Reicholzried seien die schlechtesten, aber immer noch bewohnbar. Die Haushaltungen seien alle den Statuten konform mit Ausnahme von Ebersbach, wo die Hauserin noch nicht 40 Jahre zähle. Der Pfarrer habe sie aber nur aushilfsweise genommen, bis er aus dem Kloster Irsee seinen Koch wieder bekomme. Sämmtliche Priester celebrieren täglich und leben im Frieden.[1]

Kurz vor dem Kapitel für das Jahr 1702 berichtete der Dekan dem Generalvikar, es sei bisher üblich gewesen, dass die Offiziale des Kapitels d. i. der Kammerer, die 4 Assistenten und die 2 Deputaten nach der Kapitelmahlzeit mit dem Dekan übernachtet seien, um am folgenden Tage die vom Kammerer gestellte Rechnung zu revidieren. Dabei sei öfter im Essen und Trinken mehr als genug geschehen, was nicht zur Erbauung gedient habe, und am folgenden Tage sei die Erledigung des Geschäftes nicht schleunig vor sich gegangen. Er habe daher vor, die Offiziale zur Vornahme dieses Geschäftes auf einen bestimmten Tag vor dem Kapitel ohne Pernoctation zu berufen und sich mit ihnen über Kapitelsangelegenheiten zu beraten. Auf diesen Bericht forderte der Generalvikar am 11. September 1702 den Dekan auf, die Abstellung der bisherigen Gewohnheit zu verfügen, das Rechnungsgeschäft vorher zu erledigen und den Kapitularen zu befehlen, dass sie ohne alle Ausnahme nach Beendigung des Kapitels und der darauffolgenden Mahlzeit bei 2 Reichstaler Strafe am nämlichen Tage sich nach Hause begeben.[2]

Schon hatte der Dekan zur bevorstehenden Synode Vorbereitungen getroffen und Instruktion zur Abhaltung derselben erhalten, als plötzlich die ganze Gegend durch Kriegslärm in Schrecken versetzt wurde. Viele brachten aus Furcht vor einem Einfall der Feinde ihre besten Möbel in Sicherheit. Am 20. September 1702 stellte der Dekan an den Generalvikar die Bitte, das Kapitel ausfallen lassen zu dürfen, da kein bestimmter, vor weiterem Alarm sicherer Tag angesetzt werden könne, und versicherte, er werde für den Fall der Genehmigung seines Bittgesuches die Kapitulare durch Circulare ermahnen, dass ein ieder zu Hause vornehme, was sonst beim Kapitel für die Verstorbenen zu geschehen pflege, und werde, falls die Zeiten es

---

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

zulassen, wenigstens die Offiziale zu einer Beratung berufen. Der Generalvikar genehmigte am 22. September den Ausfall der Synode mit dem Ausdrucke der Hoffnung, der Dekan werde in seinem bekannten Eifer dafür sorgen, dass die Kapitulare ihren Verpflichtungen fleissig nachkommen, Excedenten aber unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.[1]

Nun wurde wegen der Unruhen und Gefahren des Krieges und aus andern Gründen mehrere Jahre kein Kapitel und auch keine Lokalvisitation mehr gehalten. Am 5. August 1705 berichtet der Dekan, er habe die Offiziale des Kapitels nach Amendingen berufen und mit ihnen sich beraten, ob eine Lokalvisitation nötig sei oder nicht. Sie haben das ganze Kapitel von Pfarrei zu Pfarrei besprochen, iedoch nirgends einen Hauptfehler gefunden, und seien deshalb zu dem Entschlusse gekommen, nicht nur die Lokalvisitationen zu unterlassen, sondern auch um Nachlassung des Kapitels zu bitten aus folgenden Gründen: 1. Die Lebensmittel seien noch sehr teuer, die Priesterschaft des Kapitels zum Teil schlecht präbentiert und müsse die Sparsamkeit zur Gehilfin der Sustentation nehmen, insbesondere wegen des durch den Krieg erlittenen Schadens. 2. Den gewöhnlichen Verpflichtungen können die Kapitulare zu Hause nachkommen. 3. Drei Priester seien zur Zeit aus besonderen Gründen (bis zum Austrag eines Rechtsstreites) nur als Provisoren auf ihren Pfarreien und deshalb keine Mitglieder des Kapitels. Nichtsdestoweniger würde es unangenehme Auslassungen geben, wenn sie nicht berufen würden. Dem könne durch den Ausfall des Kapitels vorgebeugt werden. Dieses Bittgesuch des Dekans wurde vom Generalvikar am 27. August 1705 genehmigt.[2]

Im folgenden Jahre fanden wieder Pfarrvisitationen statt. In 6 Tagen waren alle Pfarreien visitiert. Nach dem Berichte des Dekans vom 8. Dezember 1706 befanden sich die Pfarrkirchen baulich in gutem Stande, auch die Pfarrhöfe mit Ausnahme von Heimertingen, Reicholzried, Probstried, Engetried und Boos. Die Haushaltungen waren alle den Statuten konform. Bezüglich der Sitten und Funktionen der Pfarrer wurde kein Hauptfehler wahrgenommen, geringere Fehler vom Dekan korrigiert. Insbesondere befahl der Dekan dem Pfarrer von Sontheim, kein tot geborenes

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

Kind mehr sub conditione zu taufen. Die exponierten Religiosen des Heiliggeistordens leisteten diesmal dem Dekan keinerlei Widerstand und exhibierten ihm willig die Matrikeln. Ebenso wurde der Visitationsakt in der Pfarrkirche (zu Unser Frauen) in Memmingen zugelassen. Nach Vollendung der Lokalvisitationen wurde am 27. September das Kapitel gehalten. Kein Kapitular blieb unentschuldigt weg. Beschlossen wurde, im Todfalle eines Kapitulars die Leichenrede in depositione oder in trigesimo zu halten, den anwesenden Priestern ein Präsent z. B. 1 Gulden ohne die Mahlzeit oder die Mahlzeit ohne Präsent zu verordnen, obschon bei solchen Mahlzeiten schon etlichemal nicht geringe „Unauferbaulichkeiten“ vorgekommen waren. Um 1 Uhr ging man zur Mittagssuppe ins Wirtshaus, woselbst aber nichts „Unauferbauliches“ bemerkt wurde. Die Offiziale übernachteten diesmal nicht mehr in Ottobeuren, da sie ihre Angelegenheit schon vorher im Hause des Dekans erledigt hatten. Zum Gottesdienste und zum Mittagsmahle wurde auch der Prälat von Ottobeuren eingeladen. Dieser liess sich beim Gottesdienste durch den Prior vertreten, beim Mittagsmahle aber regalierte er das Kapitel durch seinen Kammerdiener nach altem Herkommen mit Fischen und Wein. Alles verlief in bester Ordnung.[1]

Im Jahre 1707 wurden sämmtliche Pfarreien des Kapitels durch den bischöflichen Pönitentiar und Generalvisitator Dr. Johann Michael Sembler localiter visitiert. Auf Grund dieser Visitationen erhielt der Dekan Dreyer am 28. November 1707 nachstehendes Dekret: „Demandatur domino decano, ut protocolla capituli exacte teneat et singulas mutationes, vacationes, deputationes et commissiones interimisticas a domino decano factas specialiter protocollo suo inserat et conscripta quaeque a domino camerario in consueto capitulo annuatim domino decano communicentur memorato protocollo capituli inserenda. Specialiter insuper admonendi sunt, qui ex aliis dioecesibus ad nostram transeunt, ut quoad omnia etiam quoad oeconomas suas sese nostris synodalibus conforment, nisi severissime puniri vel etiam, si inobedientes aut incorrigibiles reperti fuerint, denuo ad suas dioeceses remitti velint. Quorum omnium executio domino decano committitur cum significatione, ut hocce decretum cum annotatione ad marginem, qualiter quodvis executioni datum

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

fuerit, quam primum id fieri potest, ad reverendissimum officium mittat." Der Dekan remittierte das Dekret am 9. Mai 1708 mit folgender Randbemerkung: „Decanus conabitur obedienter observare, sed petit maiorem declarationem, cum dominus camerarius parum aut fere nihil cooperetur, quamvis admonitus."[1]

Nach diesen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Visitationen gestattete der Generalvikar auf Antrag des Dekans am 10. August 1708, dass mit Rücksicht auf die dadurch dem Ärar und den Kapitularen erwachsenen Kosten das Kapitel für das laufende Jahr unter den in diesem Falle üblichen Bedingungen ausfalle.[2]

Die Termine der Kapitelsversammlungen mussten damals regelmässig dem Ordinariat zur Anzeige gebracht werden. Am 28. August 1709 zeigte der Dekan dem Generalvikar an, er möchte die diesiährige Kapitelsversammlung auf den 23. September anberaumen, falls der Tag genehm sei, und stellte die Anfrage, was er beim Kapitel hauptsächlich behandeln solle. Dann machte er noch den Vorschlag, es wolle, da die Haushaltungen da und dort nicht ganz konform seien, den Kapitularen befohlen werden, dass iedesmal, so oft einer eine Hauserin dinge, zuvor dem Dekan Anzeige zu erstatten und authentisch nachzuweisen sei, dass dieselbe Verwandtschaft oder Alters halber den Statuten konform sei, weil dadurch vielen Ungelegenheiten vorgebeugt werde. Dieser Vorschlag fand am 2. September desselben Jahres die Genehmigung des Generalvikars, der den Dekan beauftragte, die Kapitulare davon zu verständigen, dass sie von nun an bei iedem Wechsel die Verwandtschaft oder das Alter der Hauserin urkundlich nachzuweisen haben. Ausserdem gab der Generalvikar dem Dekan den Auftrag, den Kapitularen ein schriftliches Attest abzufordern, dass sie nach Vorschrift der Kapitelstatuten monatlich wenigstens einmal gebeichtet haben, und ieden, der sich hierüber nicht legitimieren könne, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen, damit ihm die entsprechende Strafe auferlegt werden könne.[3]

Der Dekan Michael Dreyer war ein vorzüglicher Kapitelsvorstand. Kurz und treffend ist er charakterisiert in den Worten: „In officio decanatus insatiabili zelo arguit, obsecravit, increpavit opportune importune cupiens omnes esse sicut seipsum talemque disciplinam induxit, quae utinam non amplius deficiat."[4]

---

1) O. A., K. O., Visitationsb. 2) O. A., K. O., Dekanatsb. 3) Ebenda. 4) O. A., matr. cap. Ottob.

## 34. Peter Rieff,
### Pfarrer in Amendingen.
### 1712—1722.

Der neue Dekan, dessen Wahl der Kammerer dem Kapitel zu publicieren hatte, stellte am 8. November 1712 an den Generalvikar die Bitte, ihm die den Dekanen gewöhnlich zukommenden Privilegien z. B. benedictio indumentorum sacerdotalium zu erteilen, mit dem Beifügen, dass er die Vollmacht, legendi libros haereticos et absolvendi a casibus episcopalibus bereits erhalten habe. Auch stellte er noch die Anfrage, wie weit sich beim Dekan die potestas dispensandi aut declarandi circa ommissiones denuntiationum in temporis angustia u. dgl. erstrecke. Am 11. November erteilte der Generalvikar dem Dekan die Fakultät zur Benediktion der Paramente. Bezüglich der Vollmacht, bei Sponsalienverkündigungen zu dispensieren, müsse aber nach des Bistums Observanz an das Offizium berichtet und von da eine Resolution erwartet werden. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen, wenn ein Bericht an das Offizium unmöglich sei, solle der Dekan nach freiem Ermessen verfahren dürfen.[1]

Am 9. Mai 1713 schickte der Dekan Rieff eine kurze Beschreibung seines Kapitels an die oberhirtliche Stelle, worin er der Kapitelsgeistlichkeit folgendes Zeugnis ausstellt: „Universim in clero huius capituli, quantum mihi paulo ante ad decanatum promoto scire licet, non dantur defectus notabiles aut scandala graviora in vulgus emanantia, sed econtra a potiori vitae honestas exemplaris, doctrina vel insignis vel sufficiens, zelus animarum eximius, rei divinae, concionum et catechesium diligens cura, fraterna concordia, superiorum observantia, ancillatus statutis conformis, ecclesiarum decoris augmentum. Et quia vestitus in plerisque decens est et a vanitate abhorrens, ideo quidam pauciores admonendi essent, ut se accommodarent vestibus utendo longioribus, togâ exteriori non apertâ, baculos deponendo cum nodis et catenulis argenteis, quia talia apud plebem rusticam murmur et offensionem minoremque aestimationem causant.“[2]

Im folgenden Jahre (1714) hatte sich der Dekan eines unangenehmen Auftrages zu entledigen. Es war nämlich der

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) O. A., K. O., Visitationsberichte.

Abt von Ottobeuren wegen Verletzung der kirchlichen Freiheit vom Bischof von Augsburg exkommuniziert worden. Eine bischöfliche Kommission publicierte am Sonntag den 21. Januar während des Gottesdienstes in der Klosterkirche die Exkommunikationserklärung und liess sie alsdann an der Kirchentüre anheften. Von unbekannter Hand wurde sie iedoch alsbald wieder entfernt. Am kommenden Sonntag den 28. Januar liess der Abt von Ottobeuren eine Gegenerklärung öffentlich vorlesen und darnach an der Kirchentüre anheften. So blieb es bis zum 21. Februar. An diesem Tage morgens 6 Uhr traf der Dekan Rieff im Auftrage des Bischofs in Ottobeuren ein, riss die Erklärung des Abtes von der Kirchentüre und heftete die erste Exkommunikationserklärung wieder an. Der Abt, der sofort Kenntnis davon erhielt, sandte seinen Kanzleidirektor von Pflaumern zum Dekan, um gegen das Unternehmen desselben Protest erheben zu lassen. Der Dekan wurde dabei sicherlich nicht verlegen (wie Feyerabend meint), sondern eröffnete am folgenden Tage in Attenhausen dem Prior Honorat Reich, er sei nicht nur beauftragt, an alle Kirchentüren des Ottobeurer Gebietes und des Landkapitels Ottobeuren die Bannerklärung zu heften und von den Kanzeln zu publicieren, sondern auch alle anzuhalten, mit dem Abte keinen Umgang zu pflegen und genau zu untersuchen, wer inzwischen mit ihm Umgang gepflogen habe. Doch werde man mit dieser Bekanntmachung einstweilen noch zusehen in der Hoffnung, dass der Abt seinen Sinn ändern werde. Glücklicherweise kam schon am 16. März zwischen dem Abt und dem Bischof ein Vergleich zustande, worauf die Bannerklärung zurückgenommen wurde.[1]

Laut oberhirtlichem Dekrete vom Jahre 1714 sollten die Dekane ferner nicht mehr um Nachlassung der Kapitelsynoden anhalten. Desungeachtet erlaubte sich der Dekan Rieff am 8. Mai 1715 an den Generalvikar die Bitte um Aufschub der in diesem Jahre treffenden Lokalvisitation und des Kapitels auf das kommende Jahr zu stellen. Es sei, so begründete er sein Bittgesuch, im vorigen Jahre im Kapitel Oberroth die Synode auch gnädig nachgesehen worden, im Kapitel Ottobeuren aber sei die Synode gehalten, vor zwei Jahren aber durch den bischöflichen Visitator Generalvisitation vorgenommen worden und vor drei Jahren

---

1) Feyerabend III, 649 u. f.

habe er als neu gewählter Dekan in Begleitung eines Konkapitulars mit grossen Kosten des Ärars (Kapitelskasse) sich persönlich in Augsburg stellen müssen. Zudem sei ein Defekt nicht bekannt. Am 18. Mai wurde das Bittgesuch des Dekans wirklich genehmigt, dem Dekan aber die Pflicht eingeschärft, ein wachsames Auge zu haben, dass die kirchliche Disziplin erhalten werde.[1]

Der Dekan Rieff hatte im Jahre 1713 dem Dr. Wiedemann, früher Pfarrer in Dietershofen, nunmehr Stadtpfarrer in Günzburg, die Versicherung gegeben, ihn stets als Konkapitular zu behandeln. Nun beschwerte sich Dr. Wiedemann beim Generalvikar, dass man ihm die Suffragien nicht zugesendet und ihn aus dem Kapitel ausgeschlossen habe und dass im Kapitel Ottobeuren die Statuten nicht beobachtet werden, und forderte vom Generalvikar, das Kapitel zur Beobachtung der Statuten anzuhalten. Darüber rechtfertigte sich am 13. Februar 1715 der Dekan wie folgt: Wenn dann und wann die Suffragien nicht zugesendet worden seien, so sei das nicht geschehen mit dem Vorsatze, den Kläger auszuschliessen. Derselbe habe überhaupt keinen Grund zur Klage gehabt und es gehe ihn nichts an, selbst wenn das Kapitel die Statuten völlig über den Haufen werfe. Ist denn, frägt der Dekan entrüstet, dieser Doktor in seiner Pfarrei schon fertig, dass er an fremden Orten reformieren will? Er gibt sich als Prokurator aus. Wer hat ihn dazu bestellt? Ist endlich unser Kapitel bei unserer geistlichen Obrigkeit so schlecht angeschrieben? Oder soll ich ein so elender Dekan sein, dass wir einen auswärtigen Zensor oder Vormünder nötig haben? Wenn dies ie sein müsste, würde man wenigstens um einen solchen bitten, der gescheidter wäre als Herr Doktor Wiedemann.[2] Mit diesem Bericht scheint die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden zu haben.

Im Jahre 1716 hielt der Dekan wieder Pfarrvisitationen ab. Darüber sandte er am 20. Oktober dieses Jahres folgenden Bericht an das Ordinariat ein: 1. Die Kirchen habe er sowohl in Bezug auf den baulichen Stand, als auch auf die innere Einrichtung und die notwendigen Paramente in gutem Zustande gefunden. Von den Pfarrhöfen seien einige seit der letzten Visitation von Grund aus neu aufgebaut, an andern grössere Reparaturen vorgenommen worden und seien alle, einen oder zwei ausgenommen, wohl habitabel. 2. In personalibus habe

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

er die geringen Fehler per admonitionem zu verbessern gesucht, von grösseren Excessen sei nichts zu seiner Kenntnis gelangt, ausser über den Pfarrer Liechtinger von Rettenbach, den er trotz vorausgegangener Mahnung, den Besuch der Wirtshäuser zu unterlassen, bei der Visitation mit dem Schulmeister bei einem Glas Wein im Wirtshause angetroffen habe. 3. Im Visitationsdekret vom 7. September 1713 sei dem Dekan auferlegt worden, bei der nächsten Lokalvisitation auch die Haushaltung der vom Heiliggeistorden von Memmingen exponierten Pfarrvikare zu visitieren. Er sei dem Auftrage nachgekommen. Die Expositi habe ihm den Zutritt gestattet, die Pfarrbücher exhibiert, aber auf Befragen circa ancillatum in höflichem Tone protestiert mit dem Vorgeben, sie seien als Ordenspersonen in diesem Stücke dem Spitalmeister in Memmingen als ihrem Ordensobern unterstellt. 4. Die Kirche von Theinselberg habe wieder den Kalvinisten und Zwinglianern eingeräumt werden müssen (vide Theinselberg).[1]

Nach dem Berichte des Dekans Rieff vom 31. Mai 1719 an den Generalvikar und Weihbischof Dr. Jakob von Mayr war vor 20 Jahren durch ein Generaldekret den Geistlichen verboten worden, die Stelle eines Paten zu versehen. Es sei, bemerkt der Dekan, dieses Verbot wohl hauptsächlich deshalb erlassen worden, um den Vorwand abzuschneiden, unter welchem die Gevatterinnen viel in die Pfarrhöfe gekommen und den anderen Pfarrangehörigen sowohl wegen zu grosser Familiarität, als auch des vielen Geschwätzes Widerwillen verursachten, abgesehen von andern Ungehörigkeiten. Es wäre daher zu wünschen, dass die älteren Geistlichen wieder an dieses heilsame Dekret erinnert würden und die iüngeren Kenntnis davon erhielten, da diese Gevatterschaften im Kapitel Ottobeuren wieder ziemlich einschleichen. Er wolle hiemit diesen Missbrauch berichten und es dem Ermessen des Generalvikars anheimstellen, ob das erwähnte Dekret erneuert werden solle.[2] Eine diesbezügliche Verfügung des Generalvikars findet sich nicht bei den Akten.

Dekan Peter Rieff war in seiner Amtsführung sehr eifrig. Sein Nachfolger stellte ihm folgendes Zeugnis aus: „Officium decanatus laudabilissime administravit."[3]

---

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) O. A., K. O., Dekanatberichte. 3) O. A., matr. cap. Ottob.

## 35. Johann Georg Prack,
### Pfarrer in Probstried.

1722—1727.

Johann Georg Prack wurde durch Wahl an die Spitze des Dekanats gestellt.[1]

Unter ihm wurde am 12. Oktober 1723 durch Ordinariatsdekret den Dekanen mit Gravierung ihres Gewissens anbefohlen, künftig alliährlich etliche der ihnen unterstellten Kapitulare ohne Ausnahme rigorose zu examinieren. Schon am 23. Oktober stellte unser Dekan an den Generalvikar die Anfrage, ob die Religiosen, wie P. Beda, Pfarrvikar von Ottobeuren, und die Pfarrvikare des Heiliggeistordens von Memmingen, über welche die Ordensobern sowohl in Bezug auf das Studium als auch auf die Ascese die Aufsicht haben, in dem fraglichen Dekret auch inbegriffen seien und ob dieses Dekret keine Limitation zulasse, indem besonders alte Pfarrherren non sine murmuratione sich darüber beschweren, da sie so viele Jahre ihre Pfarreien ohne Hauptfehler versehen haben und solche Neuerung, wie sie vorgeben, in keiner Diözese praktiziert werde. Es sei auch für die Dekane odios und zu besorgen, quod posteriora fiant peiora prioribus. Wenn aber das Examen nicht rigorose vorgenommen werde, so werde der Zweck nicht erreicht. Darauf erwiderte der Generalvikar am 26. November, die Religiosen seien keineswegs ausgenommen, da sie quoad curam unter dem Bischof stehen. Auch von den andern sei keiner ausgenommen. Es sei ein schlimmes Zeichen und eine Schande, dass alte Herren das Examen als eine Beschwerde ansehen. Ob diese Praxis in andern Diözesen herrsche oder nicht, komme nicht in Betracht, ebensowenig das Odium, das der Dekan erwarte. Das Examen soll aber vor allem die Praxis berücksichtigen.[2]

## 36. Martin Schmid,
### Pfarrer in Boos.

1727—1730.

In dem Jahre, in welchem er zum Dekan gewählt wurde, fand die Kapitelsynode erst am 21. Oktober statt. Darüber er-

1) O. A., matr. cap. Ottob. 2) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

stattete der Dekan dem Generalvikar am 24. Oktober Bericht. Substanzielle Fehler, schreibt er, seien nicht zu korrigieren gewesen. Nur daran habe er zu erinnern sich veranlasst gesehen, dass die Pfarrer den Kranken und Sterbenden fleissiger beistehen, da aus verschiedenen Pfarreien Klagen eingelaufen seien, dass die Pfarrer sich damit begnügen, den Kranken die Sakramente zu spenden. Anstände haben sich ergeben bei Stiftung von Jahrtagen (inwiefern ist nicht erwähnt), besonders im Stift Kempten und Ottobeuren. Ausserdem wäre notwendig, durch ein Generaldekret die Priester des Kapitels scharf erinnern zu lassen, dass sie ihre Schulden in Ordnung bringen, da zu befürchten sei, dass sonst mit der Zeit grosse Klagen einlaufen werden.[1] Was der Generalvikar darauf verfügt hat, melden die Akten nicht.

Vom Dekan Schmid ist nur noch ein einziger Bericht erhalten und zwar über die Kapitelsynode vom Jahre 1729. Am 24. Oktober berichtete der Dekan darüber dem Generalvikar, es sei nichts zu korrigieren gewesen, als dass einige Kapitulare den Synodal- und Kapitelstatuten difforme Haushaltungen haben. Er habe mit aller Schärfe befohlen, dass hierin Wandel geschaffen werde. Bezüglich der vom Generalvikar angeratenen Exerzitien seien die Kapitulare nicht einig geworden und haben deshalb um Bedenkzeit angehalten. Die Ewige Anbetung des allerheiligsten Sakramentes aber sei im Kapitel nirgends eingeführt als in Beningen und Grönenbach, weil daselbst Bruderschaften vom allerheiligsten Sakramente bestehen. In Boos bestehe zwar diese Bruderschaft nicht, doch werde einmal im Jahre nämlich am Vorabende von Johannes dem Täufer das Allerheiligste die ganze Nacht ausgesetzt und Betstunden nach einer bestimmten Stundenordnung gehalten.[2]

## 37. Dominikus Mayer,
### Pfarrer in Beningen.
1730—1733.

Am 27. Mai 1730 setzte ihn der Generalvikar in Kenntnis, dass er mit Stimmenmehrheit zum Dekan gewählt und ihm die Reise nach Augsburg nachgelassen und dass der Pfarrer von Boos (der neugewählte Kammerer) kommittiert worden sei,

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

ihm den üblichen Eid und das Glaubensbekenntnis abzunehmen und ihn sofort den Kapitularen als neuen Dekan zu promulgieren.[1] Berichte und sonstige Aufzeichnungen aus seiner Hand liegen nicht vor. Er tat in der kurzen Zeit seiner Amtsführung, was er konnte, weshalb sein Nachfolger über ihn sich äusserte: „Decanus meritissimus tantum per tres annos.“[2]

## 38. Raphael Heinrich,
### ständ. Pfarrvikar in Hawangen.
1733—1756.

Er erstattete am 14. September 1734 über die tags zuvor in Ottobeuren abgehaltene Kapitelsynode dem Generalvikar folgenden Bericht: Alle Kapitulare mit Ausnahme von dreien, die wegen Krankheit entschuldigt waren, erschienen und celebrierten in der Pfarrkirche. Um 8 Uhr wurde das Todenoffizium gebetet, darnach zwei Ämter gehalten, hierauf die Vesper pro defunctis confratribus gebetet. Nach Beendigung des Gottesdienstes wurden einige Pfarrherren in herkömmlicher Weise ins Kapitel aufgenommen, darauf hielt der Dekan eine Exhortation und ermahnte die Kapitulare ad vitam clericalem, ad status sacerdotalis aestimationem et ad zelose habendas conciones et catecheses, dann wurden die vom Generalvikariat erlassenen Dekrete de praedicatoribus et sacramento eucharistiae abgelesen und um ³/₄ 12 Uhr die Versammlung geschlossen. Nach 12 Uhr nahm man beim Löwenwirt das Mittagsmahl, das bis 3 Uhr dauerte und in aller Ordnung verlief. Darnach kehrten die Kapitulare alsbald nach Hause zurück. Er habe, so berichtet der Dekan noch dazu, aus den mitgebrachten Beichtzeugnissen ersehen, dass die Beichten reciproce praktiziert werden, iedoch von solchen Priestern, die sich musterhaft betrugen. Er erwarte einen Befehl, ob diese Praxis länger geduldet werde. Er werde sich auch angelegentlich Kenntnis verschaffen, ob alle Haushaltungen den Statuten entsprechen. Was die Seelsorge betreffe, wisse er nur eine Pfarrei, wo man mit dem Pfarrer nicht zufrieden sein solle, weil derselbe öfter die Predigt und Christenlehre ausfallen lasse, obwohl er sonst priesterlich lebe. Er wolle sich übrigens darüber Gewissheit verschaffen, um nötigenfalls einschreiten zu können.[3]

---

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) O. A., matr. cap. Ottob. 3) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

Eine diesbezügliche Verfügung des Generalvikars liess sich nicht ermitteln.

Am 31. Oktober 1739 schickte der Dekan Raphael Heinrich die abgeforderten Qualifikationen der Kapitelsgeistlichkeit an den Bischof ein mit folgendem Begleitberichte: 1. Die Obsignation und Inventarisation nach dem Ableben der Pfarrer geschieht im Fürstentum Kempten nach dem Recess vom 6. September 1681 cumulative, doch so, dass der Dekan als Stellvertreter des Bischofs den Vortritt hat vor dem fürstlichen Kommissär, in den andern Pfarreien aber vom Dekan allein, obschon die Beamten der Grafen und Barone dagegen protestieren möchten. 2. Alle Pfarrer halten persönliche Residenz, ausgenommen die beiden Religiosen, welche die Pfarreien Theinselberg und Niederdorf versehen. 3. Die Qualifikationen der Pfarrer sind hergestellt nach dem am 25. Mai dieses Jahres erlassenen Dekrete. 4. Sowohl an den Sonntagen als auch an den Festtagen wird abwechselnd Predigt und Katechese gehalten. 5. An manchen Orten werden ausser den kirchlichen Festen besondere Feste gehalten z. B. St. Leonhard. Dieselben sind meistens zurückzuführen auf ein Gelübde der betreffenden Gemeinden und können deshalb nicht abgeschafft werden. 6. Was die vorgeschriebene priesterliche Kleidung betrifft, unterwerfen sich alle dem in diesem Betreff ergangenen Dekrete, die iüngeren allerdings ungern. Im Nachtrage zu diesem Berichte bemerkt der Dekan: „Gratiose mihi concessum erit humillime huic relationi superaddere, me per notam „mediocrem“ in doctrina, in zelo, in concionando etc nolle intelligere notam ultimam seu infimam, sed meliorem et fere communiorem. Item de publicis scandalis et gravibus neglegentiis in re divina et cura animarum nihil constare et si forsan quandoque fuere, sunt tamen correctae.“[1)]

Als der Dekan am 9. September 1749 dem Generalvikar anzeigte, dass er das Kapitel auf den 9. Oktober anberaumt habe, stellte er die Anfrage, ob der Generalvikar nicht spezielle Verfügungen treffen wolle über folgende Punkte: „1. Ratione habitus clericalis, da die iungen Geistlichen ziemlich weltlich einhergehen mit offenen kurzen Röcken und mit kurzen Kamisolen (Westen). 2. Ob den Pfarrern erlaubt sei, sich bei den sog. Freischiessen einzufinden, sich unter die Bauern ein-

1) O. A., K. O., Visitationsberichte.

zumischen und auf die Scheibe zu schiessen. 3. Ob gegen die Synodalstatuten Haushälterinnen unter 40 Jahren unter dem Vorwande der Affinität oder des vorgeschriebenen Alters angenommen werden dürfen. 4. Ob das Verbot des Wirtshausbesuches in Kraft bleibe, da einige behaupten, dass dasselbe aufgehoben sei. Darauf erwiderte am 13. September der Generalvikar: 1. Der Dekan hat darauf zu halten, dass sich sämmtliche Geistliche des Kapitels an die bereits unter der Regierung des Bischofs Johannes Franz ergangene Verordnung halten, also keine kurzen Röcke tragen. 2. Es ist den Geistlichen keineswegs erlaubt, öffentlichen Freischiessen beizuwohnen, sich unter die Bauersleute einzumischen und auf die Scheibe zu schiessen. Übertreter haben die gebührende Strafe zu erwarten. 3. Der Dekan darf seinen Kapitularen keine Domestiken unter 40 Jahren gestatten und hat, wenn solche das gehörige Alter zu haben und verwandt zu sein vorgeben, den Nachweis zu fordern. 4. Das Verbot der Frequentation der Wirtshäuser ist durchaus nicht aufgehoben. Es wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, Übertreter zur festgesetzten Strafe anzuhalten. Nur das könnte man gestatten, dass einige Kapitulare in einem Wirtshause von gutem Rufe in einem besonderen Zimmer ohne Beisein anderer Personen zu einer Konferenz de officio pastorali zusammenkommen, wenn sie dabei die Schranken der Mässigkeit einhalten, alle Unordnungen vermeiden und sich zur rechten Zeit nach Hause begeben.[1]

Vom Dekan Heinrich stammen noch zahlreiche Berichte über Kapitelsynoden. Die meisten enthalten aber nur den gewöhnlichen Verlauf dieser Synoden. Man hatte übrigens dem Dekan manches Jahr gestattet, wegen seines hohen Alters das Kapitel ausfallen zu lassen. In den Jahren 1753, 1754 und 1755 fand kein Kapitel mehr statt. Nur wurde 1754 als Ersatz desselben im Pfarrhof zu Hawangen ein Konvent veranstaltet. Es kamen der Kammerer, die 4 Assistenten und die 2 Deputaten dahin. Es wurden die Kapitelsrechnungen von 3 Jahrgängen geprüft, dann in der Pfarrkirche die Suffragien und zwei Ämter gehalten. Die Kapitelsgeistlichkeit aber wurde angewiesen, ihren Verpflichtungen zu Hause nachzukommen.[2]

Raphael Heinrich versah sein Amt als Dekan 22 Jahre lang in rühmlichster Weise. In den letzten 2 Jahren, als seine

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

Kräfte gebrochen waren, versah die Dekanatsgeschäfte der Kammerer Heinrich Widmer, der nach Raphael Heinrichs Tode einstimmig zu dessen Nachfolger gewählt wurde.[1]

## 39. Heinrich Widmer,
### Pfarrer in Engetried.

1756—1758.

Am 4. August 1756 erstattete er dem Generalvikar Anzeige, dass er, da bereits 5 Jahre seit dem letzten Kapitel verflossen seien, vorhabe, die Kapitulare auf den 27. September nach Ottobeuren zu berufen und zu beobachten, was die Kapitelstatuten vorschreiben.[2] Ein Bericht über dieses Kapitel, das wirklich gehalten wurde, findet sich nicht bei den Akten. Am 17. August des folgenden Jahres bat der Dekan den Generalvikar, von der Kapitelversammlung zu dispensieren.[3] Ob die erbetene Dispense gewährt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Am 16. August 1758 aber stellte der Dekan die Anfrage an den Generalvikar, ob er das Kapitel berufen und was eventuell dabei zum Vortrage kommen solle.[4] Die Antwort fand sich nirgends vor. Der Dekan starb gerade um iene Zeit, in der das Kapitel gehalten zu werden pflegte.

## 40. Dr. Franz Benedikt Rid,
### Pfarrer in Obergünzburg.

1758—1778.

„Canonice in decanum electus, quod munus per 20 annos valde desidiose gessit, etenim nec lineolum, quae capitulum concernit, relinquens.“ Vorstehende Aufzeichnung des Dekans Thriess ist nicht ganz richtig. Denn Dr. Rid hat doch fast 7 Zeilen über Kapitelsangelegenheiten niedergeschrieben (abgesehen von den amtlichen Korrespondenzen). Als der Dekan Thriess diese Zeilen später fand, bemerkte er dazu: „Hae lineolae sunt totum, quod praefatus dominus per 20 annos reliquit; exinde facile colligendum, quanti decor et emolumentum venerabilis capituli nostri eidem cordi fuerit.“[5]

---

1) O. A., matr. cap. Ottob. 2) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 3) Ebenda. 4) Ebenda.
5) O. A., matr. cap. Ottob.

Unter dem Dekan Dr. Rid wurde im Jahre 1767 das ganze Kapitel durch den bischöflichen Generalvisitator Joseph Herz, Licentiat der Theologie, visitiert. Dieser machte über den Dekan die Konstatierung: „De domino decano conqueruntur plerique capitulares, quod in exequiis defunctorum et aliis negotiis nimiis sumptibus gravet cassam capitularem et quod magistratibus civilibus etiam in praeiudicium capitularium et iurium ecclesiasticorum displicere refrigeat.“ Dann brachte der genannte Visitator nachstehende „animadversiones generales“ zu Protokoll und zwar a. Ex parte cleri: „Tametsi excepto parocho in Wohringen ex parte parochorum defectus notabiles in moribus, in cura animarum, in domesticis, in disciplina et in honestate vitae deprehensi haud fuerint, id tamen animadversum est, quod 1 mo pauci parochorum decenti et necessario apparatu librorum tam pro concionibus instituendis quam pro catechesi utiliter habenda provisi sint idque tanto minus, quia 2 do nullos vel vix ullos habent autores asceticos et propterea principiis asceticis instructi neutiquam sint, unde fit, quod eorum sermones nullo spiritu animentur. 3 tio. Clerus in districtu Campidonensi plus quam reliquus clerus ad vanitates et mores mundanorum appropinquat praesertim dominus parochus Rid in Obergünzburg et ille in Dietmansried. 4 to. Capellani dicuntur in absentia parochorum rosaria cum populo nimis properanter praeorare.“ b. Ex parte populi: „1 mo notatum fuit, quod, quia patresfamilias in domibus suis libros catecheticos fere nullos possident et ideo iuventus extra ecclesiam instructione caret et quae in ecclesia audiunt, facile obliviscantur, ideo necessarium foret, ut huic defectui remedium procuretur. 2 do. Licet in ditione Ottoburana scholae maxime curentur, singulis annis ex parte monasterii visitentur, cuncta iuventus eandem tamdiu frequentare cogatur, donec ex testimonio parochi pro necessitate singuli instructi habeantur et salarium ludimagistro pro pauperibus ex aerario domini territorialis exsolvatur, id tamen in ditione Campidonensi parum curatur et ideo iuventus minus instructa reperitur. In absentia reverendissimi principis hunc defectum commedavi illustrissimo capitulari de Croneck fabricarum summo curatori et in via illustrissimo domino l. b. Riedheim tamquam summo decano. 3 tio. Vitia gravia et publica in populo frequenter grassari non reperitur et in libris baptizatorum illegitimi non nisi pauci inveniuntur, quia rarius tolerantur choreae et quia in eadem domo

rari cohabitant servi et ancillae. 4 to. Hoc quoque conquesti sunt parochi ex districtu praesertim Campidonensi plerique, quod neglegentes in frequentandis catechesibus sine gravissimo incommodo compellere non liceat neque dominis territorialibus denuntiare, nisi velint se indignationi et persecutioni parochianorum exponere et quod magistratus temporalis nolit per suos substitutos negligentiis invigilari facere et hinc oriatur negligentia in frequentandis catechesibus praecipue illorum, qui in villis motioribus habitant."[1] Was das Ordinariat auf diesen Bericht verfügte, melden die Akten nicht.

Am 8. April 1770 brachte der Dekan dem Ordinariate zur Anzeige, es beginne im Kapitel Ottobeuren der Missbrauch einzuschleichen, dass die Pfarrer und Benefiziaten Personen beiderlei Geschlechtes in ihren Häusern beichthören. Am 21. April 1770 erhielt der Dekan vom Ordinariat den Auftrag, iene sogleich zu inquirieren, die solches zu tun pflegen, und ihnen zu bedeuten, dass dies den Synodalverordnungen zuwiderlaufend und sofort zu unterlassen sei. Für den Fall, dass die Schuldigen nicht in Erfahrung zu bringen wären, sollte der Dekan das Dekret der gesammten Kapitelsgeistlichkeit eröffnen und dafür Sorge tragen, dass die emanierten Generalien beobachtet werden.[2] Seitens des Dekans findet sich kein Bericht darüber vor.

Auf den 22. September 1773 berief Dr. Rid die Offiziale des Kapitels zur Besprechung und Beratung der Kapitelsangelegenheiten. Am folgenden Tage fand das Kapitel statt. Nach dem kurzen Berichte des Dekans vom 28. September an den Generalvikar blieb kein Kapitular ohne Entschuldigung weg. Ein besonderer Defekt kam nicht zum Vorschein. Der Dekan hielt eine kurze Ansprache und ermahnte die Kapitulare zum genauesten Vollzuge der erlassenen Mandate besonders in Bezug auf Haushaltungen und Wirtshausbesuch. Damit war das Kapitel beendigt. Darnach wurde beim Löwenwirt das Mittagsmahl eingenommen. Auf diesen einfachen Bericht erwiderte am 9. Oktober der Generalvikar, es erscheine ganz unglaublich, dass beim Kapitel sich kein Defekt und Verstoss gegen die bischöflichen Verordnungen gezeigt habe, was allerdings zu wünschen wäre. Der Dekan werde doch ieden Kapitular einzeln vernommen

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) O. A., K. O., Dekanatsberichte und Pfr. Wolfertschwenden.

haben. Am 25. Oktober gestand der Dekan, dass er das nicht getan habe, da er durch das Convocationsdekret nicht dazu angewiesen worden sei, auch ein solches Privatconstitutum im Kapitel niemals üblich gewesen (doch!), sondern deshalb das Vorkapitel abgehalten werde, damit nach der Revision der Rechnung die Assistenten etwaige Fehler der Kapitulare ihrer Regiunkeln zur Anzeige bringen. Eine solche Anzeige sei aber von keinem Assistenten, auch nicht vom Kammerer, der erst am andern Tage erschienen sei, erstattet worden. Im obern Teile des Kapitels werde sicher bezüglich der Haushaltungen eine Klage nicht erhoben worden sein, wie es im untern Teile stehe, könne er nicht versichern, zumal er auf seine inzwischen gestellten Nachfragen erfahren habe, dass die Haushaltungen der Pfarrer in Dietershofen und Niederrieden und des Frühmessers in Boos Alters halber den Statuten nicht konform, möglicherweise aber nahe Verwandte seien.[1]

Sonst liegt von oder über Dr. Rid als Dekan nichts Bemerkenswertes vor.

## 41. Franz Joseph Thriess,

### ständ. Pfarrvikar in Ungerhausen.

1778—1782.

Über seine Erwählung zum Dekan machte er folgende Aufzeichnung: „Per plus viginti vota, consequenter canonice electus sum decanus, quod officium propter senium Augustae in me suscipere renui, sed non auditus 29. Septembris 1778 professionem fidei et iura mentum in provicariatu . . . deposui valde invitus.“[2] Unter diesem Dekan wurden im Jahre 1780 wieder sämmtliche Pfarreien des Kapitels durch einen bischöflichen Generalvisitator, den geistlichen Rat Steiner, visitiert. Auf Grund dieser Visitation ging dem Dekan vom Ordinariat nachstehendes Dekret zu: „1. Singulis annis sibi menstruae confessionis schedas a capitularibus et capellanis exhibere curet. 2. Sollicitus sit, ut tum in inferiori tum in superiori capituli districtu menstruae conferentiae instituantur. 3. Invigilet, ut adoratio sanctissimi sacramenti iuxta ordinationem Joannis Christophori episcopi Augustani rite instituatur. 4. In conviviis funeralibus capitularium parcatur

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) O. A., matr. cap. Ottob.

expensis, ultra sex capitulares non vocentur ad exequias, qui ultra comparent, contenti sint, quod confratribus suffragia praestiterint et cogitent, quod ea observaverint, quae constitutiones synodales praescribunt. 5. Integritas praefidentium salus est subditorum. Hanc veritatem iam in senectutem usque perspectam habuit dominus decanus, quare pergat instare importune opportune, arguere, obsecrare, increpare in omni patientia et doctrina."[1])

## 42. Franz Xaver Schmidtner,

### Pfarrer in Obergünzburg.

### 1782—1789.

Dekan Schmidtner war von dem sehnlichsten Wunsche durchdrungen, es möchte die heilsame Verordnung der Monatkonferenzen auch im Kapitel Ottobeuren buchstäblich vollzogen werden. Da er sich aber nicht klar wurde, wie dies geschehen könne, stellte er am 2. März 1784 dem Ordinariat vor, das Kapitel zähle 37 Pfarreien und sei so ausgedehnt, dass, wenn solche Konferenzen auch an 3 oder 4 Orten gehalten würden, viele Pfarrer immer noch einen Weg von 3 Stunden zurücklegen müssten, was aber mit Rücksicht auf das Terrain und die Witterung zur Winterszeit mit den allergrössten Beschwerden verbunden sei, und stellte die Bitte, zu gestatten, dass solche Konferenzen verschoben werden bis zum nächsten Kapitel, bei welchem über den Vollzug der bischöflichen Verordnung beraten werden könne. Am 6. März wurde der Antrag des Dekans mit dem Bedeuten genehmigt, dass das nächste Kapitel im Frühiahre abgehalten werden möge. Dasselbe fand schon am 25. Mai statt. Es erschienen dabei sämmtliche Kapitulare mit Ausnahme des Pfarrers von Reicholzried, der sich wegen Unpässlichkeit entschuldigte, und des Pfarrers von Oberlauben, der zugleich Vikar des Stifts Kempten war und als Entschuldigung vorbrachte, er habe an diesem Tage mit dem Fürsten verreisen müssen. Nach Abhaltung der herkömmlichen Gottesdienste eröffnete der Dekan die Synode mit einer Ansprache de singulari utilitate meditationis quotidianae tam ad acquirendam propriam perfectionem quam ad lucrandas animas curae concreditas. Nun wurden die Pfarrer von Ungerhausen, Wester-

1) O. A., allg. Visitationsakten.

heim, Woringen, Zell, Dietmannsried, Ebersbach, Beningen und Böhen ins Kapitel aufgenommen. Darnach wurde einstimmig beschlossen, dass nach dem Tode eines Konfraters die Ansätze nicht mehr in duplo, wie einige Jahre her im obern Kapitel zum Schaden des Nachfolgers missbräuchlich geschehen, sondern im ganzen Kapitel gleichheitlich gemacht werden sollen. Desgleichen wurde der einhellige Beschluss gefasst, dass der Nachfolger oder die Erben des verstorbenen Konfraters wegen des Kapitelmonats nicht mehr so rigoros gehalten werden sollen, sondern denselben vom Dekan oder Kammerer in Güte eine Aversalsumme festgesetzt werde, wenn nicht besondere Umstände obwalten. Ebenso soll für den Dekan wegen Vornahme der Obsignation, Sepultur und Eröffnung des Testamentes kein besonderer Ansatz gemacht werden, wohl aber demselben, wie auch dem Kammerer nebst der gewöhnlichen in den Kapitelstatuten ausgeworfenen Gebühr das doppelte Stipendium, wie bisher, gereicht und sollen zugleich die Reisekosten entschädigt werden. Falls aber ein Kapitular mit so vielen Schulden belastet sei, dass die Gläubiger dabei verlieren müssen, soll die in den Statuten festgesetzte Gebühr gegeben, dagegen propter honorem sacerdotii et vinculum charitatis die Reisekosten aus der Kapitelskasse bezahlt werden. Hierauf wurde über die Art und Weise, den Ort und die Zeit der Monatskonferenzen beraten. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Schliesslich verstand man sich dahin, der Dekan solle mit Rücksicht auf die allzugrosse Ausdehnung des Kapitels, die schlechten Wege, die Witterungsverhältnisse, die Gesundheit und das Alter der Kapitulare einen casus rigorosus mit nützlichen Fragen aus der Scripturistik, Ascetik, Homiletik u. s. w. etwa sechsmal im Jahre durch den Pedell an die Kapitulare zur schriftlichen Bearbeitung hinausgeben. Bei der nächsten Ankunft des Pedells soll ieder Kapitular seine Arbeit verschlossen an den Dekan einschicken, dieser aber mit dem neuen Casus die Resolution des vorigen allen Kapitularen öffentlich übergeben, iene aber, die den Casus oder die gestellten Fragen ungenügend bearbeiten, durch Privatschreiben korrigieren. Für den Fall aber, dass dieser Vorschlag nicht genehmigt werden sollte, dass also die für das Kapitel sehr beschwerlichen Monatskonferenzen verlangt werden, wurde das Kapitel in folgende 7 Distrikte abgeteilt: 1. Distrikt: Boos, Rieden, Bless, Heimertingen. 2. Distrikt: Amendingen, Buxheim,

Memmingen, Beningen, Lachen. 3. Distrikt: Wolfertschwenden, Böhen, Zell, Illerbeuren, Woringen. 4. Distrikt: Reicholzried, Dietmannsried, Probstried, Haldenwang, Untrasried, Hopferbach, Obergünzburg, Ebersbach. 5. Distrikt: Ronsberg, Engetried, Rettenbach, Frechenrieden, Attenhausen, Sontheim. 6. Distrikt: Ottobeuren, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim, Holzgünz, Erkheim. 7. Distrikt: Günz, Egg, Dietershofen. Nach Erledigung dieses Punktes brachte der Pfarrer Joseph Bader von Wolfertschwenden die Bitte vor, sich seiner in der Verfolgung seitens des Klosters Ottobeuren anzunehmen. Der Dekan erwiderte, solches sei nicht Sache des Kapitels, und wies den Pfarrer an das Ordinariat. Sodann klagte der Pfarrer Rudolf Frede von Rettenbach, dass er für die commissio annua eine zu hohe Taxe zu bezahlen habe, da Rettenbach kaum zu den mittelmässigen Pfarreien zähle, und ersuchte den Dekan, das Ordinariat zu bitten, dass diese Taxe abgeändert und der Überrest an andere besser dotierte Pfarreien verteilt werde, was der Dekan zu tun versprach. Nun wurde, da niemand mehr etwas vorzubringen hatte, das Kapitel geschlossen, darnach beim Löwenwirt das Mittagsmahl eingenommen, wo die grösste Zufriedenheit, brüderliche Liebe und priesterliche Eingezogenheit herrschte, was der Dekan in seinem Circulare vor der Synode den Kapitularen besonders anempfohlen hatte. Etwas Anstössiges konnte der Dekan trotz sorgfältiger Nachforschung von seinen Kapitularen zu seinem grossen Herzenstroste auch sonst nicht berichten. Bezüglich der Monatskonferenzen empfahl der Dekan den ersten vom Kapitel gemachten Vorschlag.[1] Dieser Vorschlag wurde vom Ordinariat ohne Bedenken genehmigt.[2]

Dem in ieder Beziehung untadelhaft dastehenden Dekan Schmidtner wurde in einem anonymen Briefe an das Ordinariat vorgeworfen, dass er im Widerspruche mit dem bischöflichen Hirtenbriefe, der an Sonn- und Feiertagen die Pfarrmesse zur Pflicht mache, schon mehrere Jahre iedem Kapitular einen besonderen Sonntag für die Kapitelmesse anweise. Daraufhin erhielt der Dekan am 10. Februar 1787 vom Ordinariat den Auftrag, seinen Kapitularen künftighin einen andern Tag zur Kapitelmesse anzuweisen und überhaupt in seinem Kapitel nichts zu verfügen, was den bischöflichen Verordnungen entgegen oder deren Befolgung hinderlich sei. Am 28. Februar

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

lieferte der Dekan den schlagenden Beweis, dass der gegen ihn erhobene Vorwurf ungerechtfertigt sei. Er sei, schreibt er, sofort nach dem Antritte des Dekanats von der bis dahin herrschenden Praxis abgewichen und habe die Kapitelmessen statt auf den Sonntag auf einen Wochentag nach dem bezeichneten Sonntag angeordnet und sei auf Verlangen gerne bereit, die Listen, auf welchen die Austeilung dieser Messen erfolgt sei, einzusenden. Es müsse daher der Denuntiant entweder ein Strohkopf oder ein gewissenloser Mensch sein.[1] Merkwürdig, dass auch damals auf anonyme Briefe hin, die doch ein ganz anderes Los verdient hätten, amtliche Verfügungen erlassen wurden.

Am 9. Mai 1787 berichtete der Dekan dem Ordinariat, es seien nun 3 Jahre her, dass er auf Befehl der Obrigkeit im Frühiahre ein Kapitel abgehalten habe, und stellte die Anfrage, ob das Ordinariat für das laufende Jahr ein solches befehle, und die Bitte, im beiahenden Falle in dem betreffenden Dekrete ihm den Auftrag zu geben, seinen Kapitularen folgende Punkte einzuschärfen: 1. Die priesterliche Nüchternheit zu üben und deshalb den Besuch der Wirtshäuser zu unterlassen, wie dem auch die Pfarrer ihre Kapläne davon abhalten sollen. 2. Dass ieder einen confessarius ordinarius wählen, ieden Monat wenigstens einmal beichten und alliährlich ein Attest über die monatliche Beichte an das Dekanat einsenden solle. 3. Dass keiner eine iugendliche, sondern eine ältere, tugendsame Person als Haushälterin nehme. 4. Dass die Kapitulare und Kapläne in Resolvierung der vom Dekan zugeschickten Konferenzcasus sich akkurat erzeigen d. h. das betreffende Circulare rasch befördern. Am 19. Mai wurde die Abhaltung des vom Dekan auf den 19. Juni proiektierten Kapitels anbefohlen und dem Dekan zur Pflicht gemacht, die von ihm berührten Punkte den Kapitularen einzuschärfen. Vor dem Kapitel berief der Dekan ieden Kapitular in sein Zimmer und forderte ihn unter dem dem Ordinariat schuldigen Gehorsam auf, anzuzeigen, ob ihm von den Konkapitularen oder andern im Kapitel wohnenden Geistlichen kein Fehler bekannt sei, der korrigiert werden könnte und sollte. Jeder der Vorgerufenen versicherte, dass ihm nichts Sträfliches bekannt sei. Nun wurde der Gottesdienst in herkömmlicher Weise abgehalten. Nach demselben hielt der Dekan eine An-

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

sprache an die Kapitulare über die so strenge Pflicht der Pfarrer, ihren Untergebenen mit gutem Beispiele voranzuleuchten. Darnach wurden mehrere Pfarrer und Benefiziaten ins Kapitel aufgenommen. Nach diesem Akte wurde das Dekret vom 19. Mai verlesen und dessen genaueste Beobachtung schärfstens anbefohlen. Hierauf verlas der Kammerer Schedel die Jahresrechnung. Sodann wurde anlässlich der Resignation des Pfarrers von Günz mit 35 gegen 3 Stimmen beschlossen, dass in Zukunft der Dekan und Kammerer in einem solchen Falle mit dem Nachfolger wegen der Früchte des ersten Monats eine gütliche Übereinkunft treffen und nur den halben Teil von dem, was sonst bei Erledigung eines Benefiziums infolge Ablebens des Inhabers der Kapitelskasse zufliessen würde, verlangen sollen. Zuletzt wurden die Pfarrer nachdrucksamt erinnert, den Pfarrgottesdienst zur ordentlichen Zeit abzuhalten, damit in dieser Beziehung keine Veranlassung zu Klagen gegeben werde. Nach Schluss des Kapitels wurde, wie gewöhnlich, „ad expensas cassae capituli“ beim Löwenwirt das Mittagsmahl genommen, an dem die Kapitulare in wahrhaft brüderlicher Liebe ohne die geringste Störung teilnahmen[1]

Der Dekan Schmidtner erledigte das Dekanat durch Übernahme einer Pfarrei ausserhalb des Kapitels.

## 43. Joseph Schedel,

### Pfarrer in Amendingen, von 1794 an in Pless, von 1817 an in Boos.

1789—1820.

Der Dekan Joseph Schedel fiel alsbald beim Prälaten von Ottobeuren aus einem uns unbekannten Grunde in Ungnade. Er erklärte daher in einem Berichte vom 9. Mai 1792 an das Ordinariat, er könne sich nicht entschliessen, dem so ungnädigen Prälaten die sonst üblichen Komplimente zu machen, und würde es für die grösste Gnade ansehen, wenn die Kapitelsynode auf künftigen Herbst verschoben werden dürfte. Am 12. Mai wurde dem Dekan sogar der Ausfall des Kapitels genehmigt, nur musste er mit Beiziehung von 2 oder 3 Kapitularen in Amendingen die gewöhnlichen Suffragien halten, die

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

übrigen Kapitulare aber anweisen, dass sie dieselben zu Hause verrichten.[1]

Das gespannte Verhältnis zwischen dem Dekan und Prälaten dauerte fort und ist wohl Mitursache der nachfolgenden höchst unerquicklichen Affaire, die der Dekan als Kapitelsache behandelte.

Das Oberamt des Reichsstifts Ottobeuren liess an die Pfarrer seiner Herrschaft eine Signatur circulieren, worin die Pfarrer aufgefordert wurden, zu den an die Franzosen abzugebenden Kontributionen einen **freiwilligen** Beitrag zu leisten. Erwähnte Signatur kam auch dem Pfarrer Anton Kellenmayr in Ungerhausen zu Handen. Dieser aber nahm mit Rücksicht auf seine durch eine Viehseuche und die feindlichen Plünderungen sehr geschwächten Vermögensverhältnisse Anstand, obiger Aufforderung ohne bischöfliche Genehmigung zu entsprechen, entsprach auch nicht, als die Aufforderung unter den schärfsten Drohungen wiederholt wurde. Das reichsprälatische Oberamt aber schritt von Drohungen zu Tätlichkeiten. Am 13. September 1796 erschienen im Pfarrhofe zu Ungerhausen bewaffnete Oberiäger und der mit einem grossen Hunde paradierende Blutscherge, die im Auftrage des Oberamtes dem Pfarrer eine Signatur überreichten, worin derselbe zu einem Kriegsbeitrag von 40 Gulden angehalten und im Falle der Verweigerung die gewaltsame Erhebung vom Getreide im Pfarrstadel ihm angekündigt und die Fassion der Kapitalien abverlangt wurde. Der Pfarrer liess sogleich seinen Stadel sperren und protestierte energisch gegen alle Gewalttätigkeiten. Da aber die Exekutionsdiener eine vernünftige Vorstellung nicht annahmen, übergab ihnen der Pfarrer ein Schreiben an das Oberamt, worauf sie abzogen. Dann berichtete der Pfarrer den Vorfall sofort an den Dekan, der ihm provisorische Instruktion mit der Zusicherung gab, er werde das Ordinariat von der Sache schleunigst in Kenntnis setzen und um Verhaltungsbefehle bittlich einkommen. Allein das reichsstiftische Oberamt beeilte sich, den zu erwartenden Gegenvorstellungen des Ordinariats zuvorzukommen. Schon am 15. September rückte eine verstärkte Exekutionskommission in Ungerhausen ein. In der dritten Nachmittagsstunde rollten 3 Jäger mit Feuerröhren

---

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

und Säbeln, der erwähnte Blutscherge mit seinem Leibhunde und 6 Männer mit Dreschflegeln durch das Dorf und eilten, von den staunenden Ortseinwohnern nicht unbeachtet, dem gerade offen stehenden Pfarrstadel zu, wo sie den Pfarrer überraschten. Der Chef der feindlichen Horde überreichte demselben unter beissenden Ausdrücken eine Signatur, worin befohlen wurde, so viel Vesen auszudreschen, als zu 4 Malter Korn hinlänglich wären, um sich sowohl wegen der Kriegskontribution als auch wegen des Kostenaufwandes bezahlt zu machen. Der Pfarrer protestierte wieder und stellte das strafbare Verbrechen vor, das durch die Verletzung der bischöflichen Jurisdiktion erfolgen würde, iedoch vergeblich. „Es ist Herrschaft Befehl; Marsch! packt an“ befahl der Sergeant. Nun bestieg der Pfarrer die Stiege, die zum Getreideboden führte, und wollte den andern das Hinaufsteigen verwehren. Er wurde aber von einem Jäger gewaltsam drei Treppen der Stiege herabgerissen. Nun ergriff er, um nicht weiter misshandelt zu werden, die Flucht, die unlieben Gäste aber klopften das beste Getreide aus. Der Pfarrer, welcher solches nicht mit ansehen konnte, entlehnte von seiner Schwester das Geld und schickte es nach Ottobeuren.[1]

Nach diesem Vorgange, den die Pfarrgemeinde Ungerhausen und die ganze Nachbarschaft mit grossem Ärger aufnahm, lief die Ordinariatsresolution, datiert den 17. September 1796, im Dekanat ein. Darin war dem Dekan aufgetragen, den sämmtlichen Pfarrern durch Circulare ungesäumt zu insinuieren, dass sie sich bis auf weiteren Aufschluss mit dem von ihnen abgeforderten oder noch abzufordernden Beitrag einhalten sollen. Dieienigen, welche bereits Beiträge geleistet hatten, bereuten ihre Übereilung, die andern hielten sich an den Ordinariatsbefehl, von dem der Prälat von Ottobeuren ausdrücklich verständigt wurde.[2] Wie wenig aber der Reichsprälat diesen Befehl respektierte, zeigt folgender Vorfall in Günz.

Der dortige Pfarrer Martin Geiger versprach am 13. September 1796 zu der vom stiftischen Oberamt Ottobeuren geforderten Kontribution an die Franzosen sein entbehrliches Heu im Werte von 70 Gulden beizusteuern und glaubte bei seinen geringen Pfarreinkünften um so mehr einen angemessenen Beitrag zugesichert zu haben, als er ohnehin zuvor durch den Verlust

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

an Vieh und durch die Ausplünderungen seitens des Militärs einen Schaden von mehr als 300 Gulden erlitten hatte. Es war ihm also angenehm, noch rechtzeitig den Ordinariatsbefehl zu vernehmen, dass man auch mit den abgeforderten Beiträgen an sich halten solle. In der Überzeugung, dass sein Heu ihm eigen sei, verkaufte er 2 Fuder gegen Barbezahlung an die Gemeinde Niederrieden. Allein am 26. Oktober kamen unvermutet 3 bewaffnete Herrschaftsiäger von Ottobeuren sammt 3 bespannten Wagen vor den Pfarrhof in Günz und forderten unter Berufung auf eine mitgebrachte Signatur das versprochene Heu. Der Pfarrer protestierte anfangs höflich gegen die Forderung, berief sich auf das bischöfliche Verbot und weigerte sich, den Pfarrstadel öffnen zu lassen. Da aber die Jäger den Pfarrer mit Grobheiten überhäuften und im Angesichte der Pfarrangehörigen beschimpften und stiessen, verwies er ihr Vorgehen in ernsthaftem Tone. Darauf gerieten die Jäger in grössere Wut und einer von ihnen erfrechte sich, den Pfarrer mit folgenden Worten zu verhöhnen: „Er schlechter Pfarrer! er ist mir zu schlecht, dass ich ihm eine Ohrfeige gäbe.“ Andere riefen: „Der Stadel gehört dem Prälaten, nicht dem Pfarrer; nichts ist sein Eigentum: Der Bischof hat auch nichts zu schaffen; Bischof hin, Bischof her, wir sind Herr!“ Nun verstummte der öffentlich beschämte und verhöhnte Pfarrer, liess den Stadel öffnen und entwich der Übermacht und der Tobsucht der Wüteriche, die 3 Fuder Heu abführten. Die 2 nach Niederrieden verbrachten Fuder wurden mit Arrest belegt und so 5 Fuder des besten Heues zur Beute gemacht.[1]

Also schilderte der Dekan Schedel am 23. November 1796 dem Ordinariat die Vorfälle in Ungerhausen und Günz. Wenn man, bemerkte er dazu, dieselben betrachtet, findet man, dass dadurch die geistliche Immunität sehr gekränkt, die bischöfliche Auktorität und Jurisdiktion verletzt und die priesterliche Ehre beschimpft ist (der Dekan begründet diese Punkte ausführlich unter Berufung auf die hervorragendsten Kanonisten der damaligen Zeit) und stellte an das Ordinariat im Namen des Kapitels den Antrag, durch wirksame Rechtsmittel dem Kapitel verhilflich zu sein, dass seitens des Reichsstiftes Ottobeuren die den beiden Pfarrern und dadurch dem ganzen Kapitel zu-

---

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

gefügten Iniurien eine gebührende dem Ordinariat anheimzustellende Genugtuung geleistet werde. Es sei aller Wunsch, dass dies dem Reichsstift Ottobeuren zur Warnung diene, damit es in Zukunft nicht mehr so oft, wie bisher, den Aussprüchen des Ordinariats mit Widersetzlichkeit begegne und der bischöflichen Auktorität zu nahe trete. So leuchte auch den Pfarrvikaren des Reichsstifts Ottobeuren ein Strahl der Hoffnung, von ienem Despotismus einmal befreit zu werden, unter dessen hartem Joche sie schon lange geseufzt haben.[1]

Der Referent im Ordinariat gab sein Gutachten in dieser Sache dahin ab, das Ansuchen der Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren sei ebenso billig als gerecht, als es billig und gerecht sei, dass das Ordinariat von seinem Klerus Respekt und Gehorsam fordere. Diesem Gutachten schlossen sich mehrere Domherren an. Trotzdem erhielt der Dekan am 23. November vom Ordinariat ein Dekret des Inhalts, man könne zu kostspieligen und einem zweifelhaften Ausgange ausgesetzten prozessualischen Weiterungen nicht raten. Daraufhin reichte der energische Dekan am 10. November 1797 eine neue Vorstellung ein, worin er erklärte, dass das Kapitel auf seiner Klage beharre und ganz klar nachwies, dass die Klage fest gegründet sei, hob insbesondere hervor, dass das prälatische Oberamt einen **freiwilligen** Beitrag gefordert habe, der den beiden Pfarrern auf ihre Verweigerung mit äusserst entehrender Exekutionsgewalt abgedrungen worden sei, bat das Ordinariat, die Sache nochmals unbefangen prüfen zu lassen und das Reichsstift zu einer angemessenen Ehrensinceration anzuhalten.[2]

Am 24. November 1797 aber reichte das Kapitel an den Bischof selbst eine Petition ein, worin der Sachverhalt wiederholt und im Hinblick auf die an das Ordinariat eingereichten Petitionen erklärt wird, dass das Vorgehen des Reichsstifts Ottobeuren aus folgenden Gründen nicht entschuldigt werden könne: 1. Ein freiwilliger Beitrag schliesst die gewaltsame Eintreibung aus. 2. Der weltliche Arm hat keine Jurisdiktion über die Geistlichkeit. 3. Die Pfarrer haben sich nicht mutwilligerweise widersetzt, sondern Gründe gehabt, den Beitrag zu verweigern. 4. Ottobeuren aber hat keinen Grund gehabt, denselben gewaltsam einzutreiben, weil es die Pfarrer bei der geistlichen Behörde

---

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

hätte belangen können und weil es durch ein in Händen habendes Pfand hinlänglich sicher gestellt war. Das Kapitel bat daher durch den Dekan und den Assistenten zu Sontheim den Bischof, ihre gerechte Sache zu unterstützen. Der Bischof gab die Bittschrift dem Ordinariat zur weiteren Behandlung hinüber.[1]

Der Referent im Ordinariat äusserte sich in dieser Sache dahin, das Vorgehen des Reichsstiftes sei allerdings mit der Immunität und der Ehre des Weltpriesterstandes unvereinbar und stelle sich sogar als Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion dar. Die Verbindlichkeit zur Leistung des Beitrages stehe aber ausser Zweifel (der Referent wusste also gar nicht, dass das Ordinariat einen solchen verboten hatte!). Man könne also das Reichsstift nicht zur Ehrensinceration anhalten. Auch das vom geistlichen Rat und Regens Rösle eingeforderte Gutachten lautete zu Ungunsten des Dekans und Kapitels, da der Regens von der irrigen Meinung sich leiten liess, es handle sich um einen Beitrag für die kaiserliche Armee.[2]

Ganz anders sprach sich der Generalvikar aus, als die Angelegenheit am 13. Januar 1798 zur Verhandlung kam. Seine Rechtsmeinung ging dahin: 1. Es sei tatsächlich ganz richtig, dass der Reichsprälat den fraglichen Beitrag zur Unterstützung der damals gegen die kaiserliche Armee vorrückenden Franzosen und nicht, wie der Regens Rösle missverstanden habe, für iene von der Geistlichkeit erzwungen habe. 2. Ein solcher Beitrag sei aber vom Erzherzog Karl in den öffentlichen Blättern strengstens verboten worden. 3. Dieses Verbot sei vom Generalvikariat der Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren ausdrücklich bekannt gemacht worden. 4. Der Dekan Schedel habe nach Pflicht und Klugheit gehandelt, indem er den Pfarrern zu Ungerhausen und Günz eröffnete, dass sie der bevorstehenden Exekution ausweichen sollen. Diese sei aber dennoch mit auffallender Gewalttätigkeit und Unanständigkeit von Ottobeuren vollzogen worden. 5. Unter dieser Voraussetzung dürfe das den genannten Pfarrern offenbar geschehene Unrecht nicht nachgesehen werden und könne zur Beruhigung derselben und der gesammten Kapitelsgeistlichkeit dadurch geahndet werden, dass dem Reichsprälaten von der Vorstellung der Kapitelsgeistlichkeit Eröffnung gemacht und zugleich angefügt werde, dass den

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Ebenda.

durch seine Beamten misshandelten Pfarrern eine für sie befriedigende Genugtuung geschehe. Diesem Gutachten schlossen sich auch die geistlichen Räte Steiner, Lumpert und Mayr an und es wurde beschlossen, das hierüber geführte Protokoll mit sämmtlichen Verhandlungen dem Bischof zur Verfügung zu stellen. Dies geschah. Der Bischof Klemens Wenzeslaus erklärte iedoch am 19. Januar 1798 kurz, der Reichsprälat von Ottobeuren stehe als Territorialherr in vorliegender Klagesache nicht unter der Ordinariatsiurisdiktion. Es sei deshalb dem Dekan Schedel zu bedeuten, dass es den iniurierten Pfarrern überlassen bleibe, ihre Klage gegen die Exequenten bei dem genannten Reichsprälaten anzubringen. Das Ordinariat setzte den Dekan von vorstehender Verfügung am 28. Januar 1798 in Kenntnis.[1] Damit schliessen die Akten und scheint die Angelegenheit zum Abschlusse gekommen zu sein. Die beiden Pfarrer aber werden sich gehütet haben, ihre Klagen beim Reichsprälaten anzubringen.

Der Dekan Schedel hatte die Säkularisationsperiode durchzumachen und dabei einen harten Stand. Er hing mit Zähigkeit an den Rechten der Kirche und tat in Wahrung derselben, was er nur tun konnte. Am 12. Oktober 1804 stellte er dem kurpfalzbaierischen Landgericht Ottobeuren vor, dem die Verhandlung der Verlassenschaft des Pfarrers Neher von Niederdorf übertragen war, er werde durch seine Amtspflicht aufgefordert, in Erinnerung zu bringen, dass iedesmal nach dem Absterben eines Kapitulars die Einkünfte des ersten Monats dem Landkapitel Ottobeuren mit der Verbindlichkeit zugefallen seien, die Ausgaben für diesen sog. Sterbemonat zu bestreiten und dem mit der Seelsorge betrauten Vikar Kost und Salarium zu verschaffen. Ein kurpfalzbaierisches Landgericht werde selbst erkennen, dass durch die vor sich gegangene staatliche Veränderung die Landkapitel des Weltklerus nicht aufgelöst und speziell das Landkapitel Ottobeuren um so weniger einer Auflösung unterworfen worden sei, als Seine kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern durch höchste Entschliessung vom 14. Mai (1804) zu verordnen geruht haben, dass die Pfarrei Grönenbach nach Auflösung des dortigen exempten Kanonikatstiftes dem Landkapitel Ottobeuren einverleibt werde. Wenn aber das Landkapitel in seiner Existenz verblieben sei, so folge daraus

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

klar, dass auch die diesem Kapitel seit unvordenklichen Zeiten zustehenden Rechte in ihrer Vollgiltigkeit verbleiben und unter iene besonders die Einkünfte des Sterbemonats um so billiger zu zählen seien, als sie iederzeit bestanden und die Verwendung derselben allein dahin gehe, die Auslagen des Kapitels zu bestreiten und bei vorkommenden Unglücksfällen dem dürftigen Nebenmenschen wohltätige Hilfe zu erweisen. Der Dekan stellte daher an das genannte Landgericht die Bitte, vor der Ausantwortung der Verlassenschaft des Pfarrers an die Erben desselben auf die dem Kapitel treffenden Sterbemonatseinkünfte bedacht zu sein und ihm die Zeit zu bestimmen, zu welcher die Regulierung derselben gemeinschaftlich vorgenommen werden könnte.[1] Diese Vorstellung des Dekans wurde von der Landesdirektion mit dem Bedeuten abgewiesen, dass die fraglichen Einkünfte in Zukunft zum Schulfond gezogen werden.[2]

Am 28. Juni 1805 erhob der Dekan darüber beim Ordinariat Beschwerde. Das Kapitel, schreibt er, könne sich mit dieser Abweisung nicht befriedigen, da diese Einkünfte eine ganz andere Bestimmung haben, und bat das Ordinariat, die Rechte des Kapitels in Schutz zu nehmen.[3]

Am 1. Juli 1805 erhielt der Dekan vom Ordinariat den Befehl, die Gründe für die Erhaltung der bisher dem Kapitel zugefallenen Einkünfte des ersten Monats nach dem Absterben eines Kapitulars darzulegen. Diese Darlegung brachte der Dekan am 15. Juli 1805 dem Ordinariat in Vorlage. Er führt folgende Gründe an: 1. Das Landkapitel Ottobeuren ist nicht aufgelöst worden, darum sollen ihm die zuerkannten Rechte verbleiben. 2. Die Absicht, in welcher die Einkünfte des Sterbemonats dem Kapitel zugewiesen wurden, ist die gerechteste und keine andere als durch Errichtung eines gemeinschaftlichen Vermögens die iährlichen Ausgaben des Kapitels zu bestreiten und auch bei Unglücksfällen dem bedrängten Nebenmenschen gemeinsame Hilfe zu leisten. 3. Das Kapitel hat kraft der Statuten (cap. 13. n. 2) die Verbindlichkeit, dem nach dem Tode eines Kapitulars zur Versehung aufgestellten Vikar das Salarium und die Kost zu verschaffen und auch die übrigen pfarrlichen Auslagen zu bestreiten. 4. Der Bezug der Einkünfte des Kapitelmonats ist durch bischöfliches Dekret vom 10. Mai

1) O. A., K. O. Dekanatsberichte. 2) O. A., Pfr. Dietmannsried. 3) Ebenda.

1677 genehmigt und hat also wenigstens von daher Rechtskraft erhalten, so dass er ohne Bewilligung des Ordinariats dem Kapitel nicht abgesprochen werden kann. 5. Die pfarrlichen Einkünfte bleiben nach dem Absterben eines Pfarrers immer geistliche Güter, wozu das Kapitel, das die Versehung der Pfarrei bis zur Wiederbesetzung übernimmt, das erste Recht behaupten kann. 6. Die vorgebliche Verwendung der Kapitelmonatseinkünfte zum kurpfalzbaierischen Schulfond ist keine gerechte Ursache, das Kapitel aus seinem bisherigen rechtlichen Besitzstande zu vertreiben. Man könne ia die nach dem Kapitelmonat anfallenden Einkünfte bis zur Anstellung eines neuen Pfarrers zum Besten der Schulanstalt verwenden. Das Ordinariat wolle daher das Kapitel in seinen Rechten schützen, damit nicht auch noch das Kapitelärar von der weltlichen Gewalt an sich gezogen werde.[1] Näheres in diesem Betreff enthalten die Akten nicht.

Dekan Schedel, der energische Verteidiger der kirchlichen Rechte, war ein Mann von klarem Verstande, besass aussergewöhnliche iuristische Kenntnisse und war ein offener, ehrlicher Charakter. Freilich konnte er in der Zeit der grossen Umwälzungen nicht gegen den Strom schwimmen. Er erledigte, wie sämmtliche Dekane des 18. Jahrhunderts, mit Ausnahme von Schmidtner, das Dekanat durch Ableben.

---

## 2. DIE KAMMERER.

Dem Dekane stand bereits im Mittelalter für finanzielle Angelegenheiten der Kammerer zur Seite.[2] Über die speziellen Obliegenheiten des Kammerers unseres Kapitels geben uns aber erst die Kapitelstatuten von 1496 Aufschluss. Darnach hatte der Kammerer den Dekan in Ausübung seines Amtes zu unterstützen und nötigenfalls dessen Stelle zu vertreten. Insbesondere aber oblag ihm die Führung der Kapitelskasse. Er musste aber darüber alliährlich dem Kapitel oder 6 vom Kapitel Deputierten Rechnung ablegen. Auch hatte er die Aufgabe, die für Versäumung der Kapitelsversammlungen von den Kapitularen zu entrichtenden Strafgelder einzunehmen. Die Mor-

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) Baumann I, 397.

tuarien aber durfte er nicht einkassieren. Hiefür wurden drei eigens gewählte Kapitulare aufgestellt, von denen ieder einen Schlüssel erhielt zum Kapitelskasten, worin die Mortuarien aufbewahrt wurden. Der Kammerer hatte auch den Todestag eines Kapitulars ins Totenbuch einzutragen und die Kapitulare an die Abhaltung des ersten Jahrtages zu erinnern.[1] Als im Laufe der Jahrhunderte die Kapitelstatuten den Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert wurden, erfuhren auch die Obliegenheiten des Kammerers zeitgemässe Abänderungen.

Nachstehend folgt die Reihe der noch bekannten Kammerer.

## Vor 1400.

## 1. Heinrich Erolzheimer,

### Pfarrer an der Frauenkirche zu Memmingen.

1363.

Als „an dem nåhsten dunstag vor dem Palmtag in der vasten" (23. März) 1363 „Johans der Dachs genant Tegan vnd kirchhere ze Ericain" (Erkheim) dem Spitalmeister zu Memmingen und dessen Konvent all sein fahrendes Gut vermachte, siegelte auch Heinrich Erolzheimer, „ze den zite kamrer ze Memingen".[2]

## 2. Heinrich Graf,

### Kirchherr in Lauben.

1372.

Er erscheint „an Sant Jacobs aubent" (24. Juli) 1372. An diesem Tage verlieh Konrad Galonis, Meister des Gotteshauses St. Anton in Memmingen, die Ballei im Bistum Regensburg gegen zwei Drittel des Erträgnisses an den Weltpriester Konrad den Gisler von Gislingen, welcher gelobte, ein Drittel der Einkünfte getreulich einzuliefern. Die Urkunde siegelt ausser „Hern Hansen dem Dachs Tegan vnd kierchheren ze Erenkain" auch „Her Hainrich der kamrer vnd kierchher ze Louben."[3]

---

1) O. A., K. O., Kapitelstatuten. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 6, 1. 3) Urk. ebenda 223, 1.

# 1400—1500.

## 3. Martin Bosch,
### Pfarrer (?) in Babenhausen.

1419.

Als am 14. Mai 1419 die Pfarrei Heimertingen dem Stift Kempten inkorporiert wurde, war auch Martin Bosch in Babenhausen, Kammerer des Ruralkapitels in Memmingen, unter den Zeugen. Die Stelle lautet wörtlich: „Praesentibus ibidem . . . Martino Bosch in Babenhausen camerario decanatus ruralis in Memmingen.“[1] Sofort nach vollzogener Inkorporation ergriff der Abt Friedrich von Kempten in feierlicher Weise von der genannten Pfarrkirche Besitz. Auch diesem Akte wohnte Martin Bosch von Babenhausen als Zeuge bei und wird Kammerer der Landkapitel Memmingen und Unterroth genannt. Die diesbezügliche Stelle lautet: „Praesentibus . . . Martino Bosch in Babenhausen camerario decanat**uum** rural**ium** in Memingen et in Under Rot.“[2] Diese beiden Kapitel hatten also damals nur einen Kammerer, der sicherlich in beiden Kapiteln bepfründet war. Ein Martin Bosch begegnet uns in der Tat im Jahre 1436 als Inhaber der Kaplanei an der Marienkapelle in Memmingen und dürfte mit dem Kammerer dieses Namens identisch sein.

## 4. Georg Seng,
### Kirchherr in Dickenreishausen.

1438.

Als am Sonntag den 27. Juli 1438 der Abt Johannes von Ottobeuren durch den Fürstabt Friedrich von Kempten feierlich in den Besitz der Pfarrkirche zu Haldenwang eingeführt wurde, waltete der Kammerer als Stellvertreter des Dekans seines Amtes in folgender Weise: „Honorabilis vir dominus Georgius Seng camerarius decanatus ruralis capituli in Memmingen ac rector parochialis ecclesiae in Husen . . . sub quo decanatu ipsa parochialis ecclesia in Haldenwang sita consistit, vice et nomine decani praedicti decanatus tamquam is, cuius intererat et per quem solemnitates huiusmodi hactenus fieri consueverant, ambonem saepe dictae ecclesiae ascendens effectum sive continen-

1) Urk. im Fugger'schen Archiv 167, 2. 2) Urk. im Kreisarchiv.

tiam litterarum apostolicarum . . . materna sive vulgari lingua omnibus ipsius ecclesiae subditis et aliis ibidem praesentibus exposuit, mandans et praecipiens ipsis, quatenus ipsis abbati et conventui tamquam vero et legitimo ipsius ecclesiae rectori communiter et divisim in spiritualibus et temporalibus debite et consuete obediant, reverentiam et honorem impendant debitos et condignos ac omnes et singuli, quorum interest, sibi de fructibus, redditibus, proventibus et obventionibus universis integre respondeant et responderi faciant."[1]

Sogleich am folgenden Tage versah der Kammerer Georg Seng sein Amt in gleicher Weise in Hawangen, wo derselbe Abt von Kempten als päpstlicher Bevollmächtigter den oben genannten Abt von Ottobeuren feierlich in den Besitz der dem Kloster daselbst inkorporierten Pfarrkirche einführte.[2]

## 5. Jodokus Henchel,
### Kirchherr in Herbishofen,
1464.

In seiner Eigenschaft als Kammerer begegnet uns „Jos Henchel kamrer des Capitels zu Memingen Augspurger Bistumb kirch herr zu herbishofen" nicht (siehe Pfarrei Herbishofen). Er hat das Kammerariat vermutlich durch Resignation erledigt.

## 6. Johannes Regensburger,
###ständ. Pfarrvikar in Steinheim.
1487—1490.

Am 16. Dezember 1487 vormittags 8 Uhr führte Johannes Regensburger, „plebanus in Stainhain et camerarius capituli in Memingen" im Auftrage des Bischofs von Augsburg den Antonierpräceptor Philipp von Lettra in den Besitz des Antonierhauses zu Memmingen und der diesem Hause inkorporierten Pfarrei St. Martin daselbst ein und zwar „per cessum magni altaris eiusdem ecclesiae, traditionem calicis, libri missalis et clavium eiusdem ecclesiae spectantium ad sanctissimum sacramentum et ad sacristiam campanilemque cum cantico Te Deum laudamus." Zeugen dieses Aktes waren: Jakob Birklin, Kaplan

1) Copie der Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren Lit. 54. 2) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren, Nachträge F. 5.

in Memmingen, und Christoph Olter und Michael Riederer, Kooperatoren bei St. Martin daselbst.[1]

Johannes Regensburger erledigte das Kammerariat durch Beförderung zum Dekan.

## 7. Anton Abrell,

### ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren.

1496—1504.

Als am Donnerstag den 2. November 1496 das Kapitel Steinheim (nach dem Sitz des Dekans so genannt) Kapitelstatuten entwarf und festsetzte, ist nach dem Dekan der Kammerer Anton Abrell unterzeichnet.[2] Wie lange er vordem schon Kammerer war, ist nicht bekannt. Dass er es blieb, bis er Dekan wurde, ist über allen Zweifel erhaben.

## 1500—1600.

## 8. Wolfgang Funk,

### Pfarrer in Rettenbach.

1510—1513.

Der Kammerer Wolfgang Funk begegnet uns zum erstenmale im Jahre 1510 als Testamentsexekutor des Pfarrers Mag. Ulrich Raupold in Engetried.[3] Im Jahre 1513 hatte er mit dem Dekan Anton Abrell den Prediger Christoph Schappeler von Memmingen zu installieren. Am 10. März des genannten Jahres erhielten die Kapitelsvorstände vom Generalvikar den Auftrag zur Vornahme dieser Installation.[4] Wolfgang Funk wurde noch im nämlichen Jahre Dekan.

## 9. Michael Utzel,

### Pfarrer in Untrasried und zugleich Kaplan in Ursulasried.

?—1530.

Es ist nur bekannt, dass am 10. Mai 1530 die „per obitum Michaelis Utzell camerarii capituli Memingensis“ erledigte Kaplanei St. Ursula „extra muros oppidi Kempten“ dem Priester Anton Landerer verliehen wurde.[5]

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 7. 2) O. A., K. O., Kapitelstatuten. 3) Pfarrarchiv in Engetried. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 361, 3. 5) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 112.

## 10. Kaspar Rauch,
### Pfarrer in Boos.

Um 1540.

Über ihn liegt nur die Aufzeichnung vor: „Dominus Casparus Rauch Camerarius hautt alle sein hab vnnd gutt auch pferlich einkommen versteurt der pfar Boss."[1] Wann und wie er das Kammerariat erledigt hat, ist unbekannt.

## 11. Martin Pfeiffer,
### ständ. Pfarrvikar in Hawangen.

1553—1560.

Als am 11. Januar 1553 Lorenz Steffel, Pfarrvikar an der Frauenkirche zu Memmingen, sein Testament errichtete, stellte er Martin Pfeiffer, „Camerer vnnd Pfarrherr zu Hawanngen", mit Konrad Ginzer, Kaplan in Ottobeuren, als Testamentsexekutor auf.[2] Pfeiffer erledigte das Kammerariat durch Ableben.

## 12. Johannes Wassermann,
### Pfarrer in Dietmannsried.

?—1571.

Unter den Kammerern, die später alliährlich beim Kapiteliahrtag mit Namen verkündet wurden, ist an erster Stelle „Herr Joannes Wassermann dises Capitels Camerarius vnd Pfarrer in Dietmansried" aufgezählt.[3]

## 13. Jakob Hueber,
### Pfarrer in Beningen, von 1574 an ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren, von 1590 an Kaplan daselbst.

1571—1599.

Er wurde im Jahre 1571 Kammerer durch Wahl.[4] Bei den im Jahre 1575 abgehaltenen Pfarrvisitationen war er der ständige Begleiter des Dekans Wolfgang Beringer.[5] Als am 19. Sonntag nach Pfingsten (9. Oktober) 1594 die vom Abt Gallus in Ottobeuren neu erbaute St. Markuskapelle durch den Weih-

1) O. A., K. O., Steuerreg. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 168, 1. 3) O. A., K. O., Verkündreg. von 1676. 4) O. A., K. O., Visitationsakten. 5) Ebenda.

bischof Sebastian Breuning eingeweiht wurde, las der Kammerer Jakob Hueber auf einem der beiden Seitenaltäre die hl. Messe.[1] Diese Kapelle stand ungefähr an der Stelle, wo ietzt Klosterwald steht. Jakob Hueber war damals nicht mehr Pfarrvikar, wie Feyerabend behauptet.

Der Kammerer Hueber wurde zum Dekan gewählt.

## 1600—1700.

### 14. Georg Gesswein,
**ständ. Pfarrvikar in Hawangen.**

1603—1607.

Es besteht die grösste Wahrscheinlichkeit, dass er der unmittelbare Amtsnachfolger des Kammerers Jakob Hueber ist. In den Akten erscheint er zum erstenmale als „Camerarius“ anlässlich des Frühlingskapitels am 18. April 1603.[2] Er erledigte das Kammerariat durch Ableben.

### 15. Stephan Schmalholz,
**ständ. Pfarrvikar in Frechenrieden.**

1609—1614.

Beim Frühlingskapitel am 6. Mai 1609 beteiligte er sich als „Camerarius“.[3] Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass er nach dem Ableben Gessweins Kammerer wurde.

### 16. Martin Edelmann,
**ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren,**

1614—1617.

Als der Dekan Jakob Hueber am 11. August 1614 den bischöflichen Generalvikar um Enthebung vom Dekanat bat, brachte er als Dekan den Kammerer Schmalholz und als Kammerer den Pfarrvikar Edelmann von Ottobeuren in Vorschlag,[4] welche auch gewählt wurden. Der Kammerer Edelmann erledigte sein Amt durch Ableben.

1) Feyerabend III, 283 u f. 2) O. A., K. O., Visitationsberichte. 3) Ebenda. 4) Ebenda.

## 17. Balthasar Zuntzer,
### Pfarrer in Beningen.

1620—1622.

Vermutlich wurde er nach dem Ableben Edelmanns Kammerer. Im Jahre 1620 hatte er nachgewiesenermassen das Kammerariat inne.[1] Er erledigte es durch Beförderung zum Dekan.

## 18. Johannes Staiger,
### ständ. Pfarrvikar in Hawangen.

?—1626.

Anlässlich der am 1. August 1626 durch den bischöflichen Generalvisitator Dr. Kaspar Zeiler vorgenommenen Visitation der Pfarrei Hawangen ist ausdrücklich konstatiert, dass Johannes Staiger auch „capituli camerarius" war.[2] Vermutlich ist er Zuntzers Nachfolger. Er wurde Dekan.

## 19. Jakob Faber (Schmid),
### ständ. Pfarrvikar in Frechenrieden.

1626—1634.

Er ist ohne Zweifel der unmittelbare Nachfolger des Kammerers Staiger. Schon im Jahre 1627 begleitet er den Dekan bei den Pfarrvisitationen.[3]

Es ist uns ein von unbekannter Hand im Jahre 1629 an den Kammerer zu Frechenrieden gerichtetes Schriftstück erhalten, das die religiösen und sittlichen Zustände der damaligen Zeit schildert und deshalb nicht unbenützt bleiben soll. Es enthält folgende Punkte: 1. Das Sakrament der Busse wird von etlichen Priestern, sonderlich von den alten, sehr nachlässig, nur als etwas Nebensächliches verwaltet, besonders in Haldenwang, und zwar zum grossen Schaden der Seelen. 2. Die Jugend pflegt erst von 14 bis 16 Jahren an zu beichten und zu kommunizieren, wird auch nicht zum Beten und Empfange der hl. Sakramente angetrieben. Es wehren sich die Eltern heftig dagegen, vielleicht deshalb, damit, wenn ihre Kinder mit Tod abgingen, sie dem Pfarrer das Seelgeräte, dem Mesner den Läutlohn und dem Heiligen das Wachs nicht zu geben haben.

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

Die Folge davon ist, dass sie das Sakrament der Busse ihr ganzes Leben nicht mit dem gewünschten Erfolge empfangen. 3. Einzelne gibt es, die 2, 3 oder 4 Jahre nicht mehr gebeichtet haben, besonders an ienen Orten, an welchen die Beichtzettel nicht fleissig eingesammelt werden. 4. Die Dienstboten, die auswärts oder in lutherischen Orten sich aufhalten, liefern ihre Beichtzettel nachlässig oder gar nicht ein. 5. Einige Pfarrer pflegen die österlichen Beichten zu anticipieren, beginnen damit schon am Sonntag Laetare, reichen ihren Pfarrkindern auch am Passionssonntag die hl. Kommunion gegen die allgemeine kirchliche Vorschrift. Endlich werden die Kranken vernachlässigt und sterben vielfach ohne die hl. Sakramente hinweg.[1]

Zur Zeit des grössten Kriegselendes verliess der Kammerer mit Genehmigung des Generalvikars auf eine Zeit lang seinen Posten, kehrte aber sobald als möglich wieder zurück, wovon der Generalvikar am 25. Oktober 1633 den Dekan Staiger in Kenntnis setzte.[2]

Nach dem Berichte des Dekans Staiger vom 18. September 1634 an den Generalvikar resignierte der Kammerer seine Pfarrei.[3] Damit war auch das Kammerariat erledigt. Ob dasselbe von 1634 bis 1642 besetzt war, konnte nicht ermittelt werden.

## 20. Thomas Frey,
### Pfarrer in Rettenbach.
### 1642—1658.

Anlässlich der „visitatio capitularis“, welche am 9. Mai 1642 der bischöfliche Generalvisitator vornahm, wurde der Pfarrer Thomas Frey zum Kammerer gewählt und vom genannten Visitator sogleich bestätigt.[4]

Er erledigte dieses Amt durch Resignation. Am 31. Juli 1658 setzte der Dekan Sutor von Mindelheim als bischöflicher Kommissär in dieser Angelegenheit den Generalvikar in Kenntnis, er habe die Resignation des Kammerers Frey unter der Bedingung angenommen, dass demselben der Titel Kammerer verbleibe, „darumben er (Frey) hoch gebetten, damit man in seinem hochen alter nit sagen möchte, er wäre aus seiner schuld vnd negligents des Camerariats entsetzt.“ Darauf erwiderte am 7. August der Generalvikar: „So vil den alten

1) O. A., Pfr. Frechenrieden. 2) O A., K. O., Dekanatsberichte. 3) Ebenda. 4) O. A., K. O., Visitationsberichte.

vnvermöglichen Camerarium zu Rettenbach anlangt, soll ime in allweg titulus Camerarii ad dies vitae verbleiben."[1]

## 21. Simon Moz,
### Pfarrer in Boos.
1658—1671.

Er wurde am 29. Juli 1658 von dem in Ottobeuren versammelten Kapitel, dem der Dekan Sutor von Mindelheim als bischöflicher Kommissär präsidierte, mit Stimmenmehrheit als Kammerer gewählt und vom Vorsitzenden sofort als solcher publiciert.[2]

Der Kammerer Moz wurde von der Kapitelsgeistlichkeit förmlich gedrängt, das Generalvikariat von den Klagen in Kenntnis zu setzen, die gegen den Dekan quoad functiones decanatus erhoben wurden. Er machte am 20. April 1667 dem Generalvikar folgende Mitteilungen: 1. Das Kapitel beklage sich, dass der Dekan das Einkommen des Kapitelmonats nach eigenem Gutdünken verwende. 2. Werde geklagt, dass der Dekan, wenn ein Priester dem andern etwas legiere, demselben das Legat vorenthalte. 3. Es schäme sich das Kapitel, dass der Dekan ein Schützenmeister genannt werde und sich bei Freischiessen einfinde und sich wie ein Forstknecht und Wildschütze im Walde betreten lasse. 4. Bei Verlassenschaftsexekutionen begünstige er die weltlichen Beamten zum Schaden der Erben. 5. Viele Priester lassen sich deshalb, weil der Dekan sich alle Verlassenschaft an Geld und Hausrat namhaft machen lasse, wenn sie ein Testament machen, von der Errichtung eines solchen abhalten. 6. Für seine Person, schloss der Kammerer, hätte er noch viele Klagen vorzubringen, da der Dekan ihm über Kapitelsangelegenheiten nie eine Nachricht zukommen lasse.[3]

Vorstehende Beschwerdeschrift wurde vom Ordinariat dem Dekan zur Äusserung mitgeteilt. Der Dekan machte am 17. Mai 1667 den Versuch, sich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist aber mehr eine in leidenschaftlichem Tone abgefasste Anschuldigung des Kammerers, weshalb diese Schrift letzterem vom Ordinariat zur Gegenäusserung mitgeteilt wurde. Wiewohl der Kammerer sich auch nicht in allen Stücken rein waschen konnte, so ist doch seine Gegenäusserung ganz ruhig gehalten.

---

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) Ebenda. 3) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

Auch bringt er für die gegen den Dekan erhobenen Klagen überzeugende Gründe vor. Der Generalvikar stellte sich daher auch auf die Seite des Kammerers und erliess am 16. Juli 1667 ein Dekret des Inhalts, er habe zu seinem Schmerze vernommen, dass zwischen den beiden Kapitelsvorständen Zwietracht herrsche. Es habe aber dieses Unwesen seinen Grund grösstenteils darin, dass der Dekan bei Verlassenschaften der verstorbenen Priester einseitig vorgegangen, den Kammerer wider der Diözese Herkommen entweder ausgeschlossen oder wenigstens nicht viel habe gelten lassen, und sich dadurch verdächtig gemacht habe. Der Dekan habe daher künftig bei Todesfällen der Priester, Obsignationen, Inventuren, Publikation der Testamente, Designation der Schulden, Exekution der Verlassenschaften und dergleichen bei grosser unvermeidlicher Strafe stets gemeinsam mit dem Kammerer zu verhandeln. Was aber das Einkommen des ersten Monats nach dem Absterben der Priester betreffe, so müsse dasselbe nach dem Herkommen in der ganzen Diözese in die Kapitelskasse fliessen und davon die Gottesdienste und die Seelsorge bestellt werden. Beiden Kapitelsvorständen aber wurde aufgetragen, vorstehenden Befehl bei hoher unvermeidlicher Strafe zu vollziehen, über die erhobene Beschwerde aber sowie die darauf erfolgte Äusserung und Gegenäusserung bei Strafe von 30 Reichstalern beständiges Stillschweigen zu beobachten und künftighin in priesterlicher Liebe, Einigkeit und Frieden ihr Amt zu verwalten. Vorstehendes Dekret wurde am nämlichen Tage in 2 Exemplaren ausgefertigt und das eine dem Dekan, das andere dem Kammerer zur unfehlbaren Darnachachtung zugestellt.[1] Derartige unerquickliche Dissidien melden uns die Akten von 6 Jahrhunderten nur in diesem einen Falle.

Simon Moz erledigte „ob senium et adversam valetudinem" das Kammerariat durch Resignation.[2]

## 22. Dr. Johann Jakob Mechtel,
### ständ. Pfarrvikar in Ottobeuren.
### 1671—1675.

Dr. Mechtel wurde Kammerer durch Wahl der Kapitulare.[3]

Am 4. November 1672 sandte er nachstehenden Bericht an den bischöflichen Generalvisitator Franz Ziegler: „Coeterum

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) O. A., matr. cap. Ottob. 3) Ebenda.

etsi nobis pergratum et magna gratia fuisset, si autumnalis conventus capituli nostri fuisset remissus ac condonatus: convenisse tamen ex mandato nostrorum superiorum minime poenituit; composita enim quaedam et disposita sunt bene. Loco rev. domini M. Michaelis Schweiggkart parochi in Haldenwang et capituli assistentis p. m. electus maioribus votis rev. dominus M. Jacobus Wintergerst parochus in Sontheim. Conventum est inter nos de aliquibus ut de statutis nostris capitularibus renovandis, de relaxandis ingressibus capituli hactenus apud plerasque parochias satis gravibus idque cum consensu et auctoritate ordinarii, sublati aliqui abusus concernentes personam pedelli, et aliis; insinuata quaedam rogando et cum debita modestia admodum rev. nostro domino decano, ut uno sumptu ac eadem vice et occasione mittantur dominis capitularibus commissiones et calendaria, quod hactenus in commodum tantum pedelli cum displicentia caeterorum factum est duplici; ut si quae decreta poenae ac similia in capitulo vel dominis capitularibus a nostris gratiosis superioribus intimata sint, id fiat per chartam obsignatam nesciente pedello in honorem sacerdotum . . . ; ut servetur unum aerarium capituli et ideo quottannis iustae rationes de omnibus acceptis et expensis capituli fieri possint, contra quod hactenus tum a decano tum a camerario aliquae colligebantur pecuniae ad aerarium capituli pertinentes . . . Decretum item, ut fieri curem scrinium capituli, mortilogium et matriculam, quae hactenus vel omnino vel fere deerant. Constitutus ordo senii et sessionis ad vitandam confusionem. Denique ita acta sunt omnia in capitulo, ut non putem aut sciam unum dominorum concapitularium, cui satisfactum non sit, immo plures dicere audierim, sese deinceps libenter in capituli conventu comparituros."[1] Dieser Bericht lässt erkennen, dass Dr. Mechtel schon als Kammerer das Kapitel ganz in seiner Hand hatte. Er war geistig allen überlegen und verstand es, geordnete Zustände zu schaffen.

Dr. Mechtel wurde zum Dekan befördert.

## 23. Michael Dreyer,
### Pfarrer in Amendingen.
### 1675—1697.

Michael Dreyer wurde am 14. September 1675 zum Kammerer gewählt.[2]

---

1) O. A., K. O., Dekanatsberichte. 2) O. A., matr. cap. Ottob.

Derselbe hat sich als Kammerer um das Kapitel vorzüglich verdient gemacht durch Errichtung einer Kapitelsbibliothek. Schon seit längerer Zeit waren einige Kapitulare mit dem Gedanken umgegangen, eine solche Bibliothek zu errichten und zwar mit Büchern, die dem Kapitel legiert oder aus der Kapitelskasse von den Erben verstorbener Kapitulare um einen billigen Preis angekauft würden. Zu diesem Entschlusse waren sie gekommen in der Erwägung, dass die Bücher der Geistlichen nach deren Ableben bisher vielfach in die Hände von solchen gelangten, die sie nicht nötig hatten und darum auch nicht schätzten, oder von solchen, von denen sie in späteren Zeiten nur mit Schwierigkeiten in ein Pfarrhaus verbracht werden konnten, oder endlich von solchen, die sie aus Unkenntnis nicht benützen konnten oder gar Missbrauch damit trieben, während die Seelsorger insbesondere Anfänger wegen Armut der notwendigen oder wenigstens nützlichen Bücher zu ihrem nicht geringen Schaden beraubt waren. Anlässlich des Ablebens des Pfarrers Georg Faber von Ebersbach, der eine grosse Anzahl von Büchern den ärmeren Priestern des Kapitels legiert hatte, stellte nun der Kammerer Dreyer am 20. Februar 1685 mit Vorwissen des Dekans an den Generalvikar die Anfrage, ob mit diesen Büchern nicht der Grund zur Kapitelsbibliothek gelegt werden dürfe, da diese Verwendung der Intention des Testators keineswegs widerspreche. Die Antwort, die der Generalvikar dem Kammerer am 26. Februar zukommen liess, ist nicht mehr mit Sicherheit zu entziffern. Dagegen ist die Antwort, die der Generalvikar am gleichen Tage dem Dekan erteilte, gut leserlich. Letzterer hatte nämlich am 21. Februar auch angefragt, wie es bezüglich der Testamentsvollstreckung und speziell bezüglich der fraglichen Bücher zu halten sei, mit dem Beifügen, dass er mit der Absicht des Kammerers, die Bücher der Bibliothek zuzuwenden, nicht einverstanden sei. Ihm erwiderte nun der Generalvikar, die Aufstellung einer Bibliothek erachte er für gar löblich, doch scheine es ihm billiger, dass, wie in andern Stücken, so auch hierin, das Testament wörtlich vollstreckt und die Bücher unter arme Priester ausgeteilt werden.[1] Nun wurden die Bücher an die Pfarrer von Attenhausen, Buxheim, Pless und Günz verteilt, die aber alle versprachen, sie dem Kapitel zu restituieren.[2] Der Kammerer ruhte iedoch nicht.

---

1) O. A., K. O., Kapitelsbibliothek. 2) O. A., matr. cap. Ottob.

Er brachte für die Errichtung einer Kapitelsbibliothek folgende Gründe vor: „1. Ut si fors (.quod Deus avertat.) aliquis dominorum capitularium per aliquod casuale infortunium u. g. repentinum incendium libros amitteret aut perderet, illi quoque suppeditari possint in magnum utique solatium. 2. Si quis doctior libris opus haberet vel ad citationes inquirendas vel ad certam materiam prosequendam vel ad refutandum in rebus controversis adversarium vel ad alium finem obvenientem, ille talis huc recursum habere queat: notum est enim alibi aggressum in causa dicta non libenter concedi. 3. Ut nigrum ignorantiae Teta, quo apud plurimos signati sumus, quasi libros et litteraturam parum careamus, aliquantum abluamus. 4. Ut universos ad commune bonum observandum excitemus: si enim urbes, castella, monasteria, collegia, sodalitates ac aliae communitates habeant suas bibliothecas, cur nos sacerdotes saeculares et rurales careamus?“[1] Die Bemühungen des Kammerers wurden schliesslich mit Erfolg gekrönt. Die Kapitelsbibliothek kam zustande.

Dreyer erledigte das Kammerariat durch Beförderung zum Dekan.

## 1700—1800.

### 24. Balthasar Brier,
**Pfarrer in Probstried.**

1697—1712.

„Anno 1697 factus est capituli camerarius“[2], vermutlich durch Wahl.

Etwas Bemerkenswertes scheint er als Kammerer nicht geleistet zu haben, wenigstens enthalten die Akten nichts solches.

Er erledigte sein Amt durch Resignation.

### 25. Johann Georg Prack,
**Pfarrer in Obergünzburg, von 1714 an als solcher in Probstried.**

1712—1722.

Am 8. November 1712 schickte der eben gewählte Dekan Peter Rieff die vota pro electione camerarii ein mit der Bitte,

1) O. A., K. O., Kapitelsbibliothek. 2) O. A., matr. cap. Ottob.

den Erwählten zu konfirmieren, demselben die Reisekosten nach Augsburg zu ersparen und zu gestatten, dass derselbe seinen Verpflichtungen im Dekanat genüge. Am 11. November erteilte der Generalvikar dem Dekan den Auftrag, den neu erwählten Kammerer — er war ein Neffe des vorigen — den Kapitularen geeignet zu publicieren mit dem Beifügen, dass von der Reise nach Augsburg Abstand genommen werde.[1]

„Post obitum decani domini Rieff unanimiter in decanum electus est Ottoburae per vota in capitulo collecta, vir tum a doctrina tum a pietate tum mansuetudine et prudentia singulariter laudatus."[2]

## 26. Martin Schmid,
### Pfarrer in Boos.

1722—1725.

„Ante parochus in Edelstetten capituli Ichenhusani eiusque camerarius per 15 annos, qui etiam a reverendissimo officio Augustano . . . huius nostri capituli camerarius statim post ipsius ingressum **denominatus** fuit."[3]

Er erledigte das Kammerariat durch Erwählung zum Dekan.

## 27. Dominikus Mayer,
### Pfarrer in Beningen.

1725—1730.

„Vicarius generalis L. B. de Vöhlin et canonicus cathedralis ecclesiae Augustanae per speciales litteras (eum) citavit et sine electione ad officium camerariatus gratiose assumpsit."[4]

Der Kammerer Dominikus Mayer war ein energischer Verteidiger der kirchlichen Rechte. Als nach dem Tode des Dekans Martin Schmid in Boos der dortige Graf die Obsignation vornehmen wollte, erhob er am 14. Mai 1730 unter Berufung auf ein diesbezügliches Dekret des Generalvikars energischen Protest dagegen. Dieses ius episcopale, schreibt er, haben des Grafen Vorfahren im Jahre 1673 imperturbate zugegeben. Man sei im Offizium überzeugt, seine hochgräfliche Excellenz werde künftig von dergleichen Attentaten abstehen. Die Copie dieses Pro-

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) O. A., matr. cap. Ottob. 3) Ebenda. 4) Ebenda.

testationsschreibens sandte der Kammerer am 23. Mai 1730 mit dem Bemerken an den Generalvikar ein, der Graf werde sich nun doch ruhig verhalten und dem Ordinariat nicht aufs neue Verdruss bereiten.[1]

„Officio (camerariatus) fideliter praefuit usque ad mortem admodum reverendi domini Martini Schmid sacrae theologiae licentiati decani et parochi in Boos. Post huius mortem per vota maiora obsignata Augustam missa rite in decanum electus est.“[2]

## 28. Ignaz Gast,
### Pfarrer in Boos.

1730—1746.

Er war zuvor Pfarrer in Langeneufnach und Kammerer des Kapitels Kirchheim gewesen.[3] Deshalb wurde er vom Ordinariat sogleich beim Eintritt ins Kapitel zum Kammerer ernannt.[4]

Unter ihm gab es im Kapitel einen kleinen Aufruhr. Nach dem Ableben des Dekans Dominikus Mayer im Jahre 1733 liess der Kammerer im Auftrage des Generalvikars die vota clausa pro eligendo novo decano durch den Pedell von den Kapitularen einholen. Der Pedell ging zweimal, doch iedesmal ohne Erfolg. Denn die Kapitulare weigerten sich mit wenigen Ausnahmen, ihre Stimmen nach Augsburg zu schicken und erklärten, sie wollen den Dekan „hieraussen“ wählen. Der Kammerer, welcher merkte, dass dies deshalb geschehe, weil er beim Eintritt ins Kapitel ohne Wahl zum Kammerer ernannt worden war, berichtete diese Widersetzlichkeit der Kapitulare am 18. Juli dem Generalvikar beifügend, er wolle sich das Dekanat nicht anmassen und gern auch das Kammerariat einem Tauglicheren überlassen. Auf diesen Bericht gab der Generalvikar schon am 19. Juli dem Kammerer den strengen Befehl, die vota clausa einholen zu lassen und iene, die sich weigern, ihre Stimme abzugeben, sofort nach Augsburg zu citieren. Dieses Dekret tat seine Wirkung. Sämmtliche Kapitulare gaben nun ihre Stimme ab. Der Kammerer schickte alle vota clausa am 29. Juli nach Augsburg mit dem Bemerken, dass nichts Widriges mehr vorgekommen sei.[5] Damit war der Aufstand

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) O. A., matr. cap. Ottob. 3) O. A., Pfr. Boos. 4) O. A., K. O., Besetzungsakten. 5) Ebenda.

der Kapitulare beendigt, aber auch der Kammerer Gast durchgefallen.

Derselbe blieb Kammerer und erledigte dieses Amt durch Ableben.

## 29. Joseph Mayr,
### Pfarrer in Probstried.

1746—1750.

Er wurde per vota maiora gewählt, legte am 14. Juli 1746 vor dem Generalvikar den herkömmlichen Eid ab und wurde darauf vom Bischof bestätigt.[1]

Anlässlich der im Jahre 1750 durch einen bischöflichen Generalvisitator vorgenommenen Visitation des Kapitels wurde der Kammerer Joseph Mayr geschildert wie folgt: „Est vir insignis doctrinae, theologiam scholasticam multis annis docuit Campidonae; camerarium agit capituli ab omnibus aestimatum, valetudinarius est a multo tempore et de eius salute bene conclamatum est.“[2]

Er scheint die Stelle durch Resignation erledigt zu haben.

## 30. Heinrich Widmer,
### Pfarrer in Engetried.

1750—1756.

Zum Dank für die Bestätigung als Kammerer versprach er am 12. März 1751 dem Generalvikar, nächstens 12 hl. Messen nach dessen Meinung zu lesen.[3]

Heinrich Widmer wurde zum Dekan befördert.

## 31. Dr. Johannes Franz Benedikt Rid,
### Pfarrer in Obergünzburg.

1756—1758.

„Augustae in camerarium electus et post biennium canonice in decanum.“[4]

Nach dem Berichte des Kammerers Johann Franz Benedikt Rid vom 4. Oktober 1758 an den Generalvikar war von ieher der Kammerer des Kapitels auch confessarius extraordi-

---

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) O. A., K. O., Visitationsberichte. 3) O. A., Pfr. Engetried. 4) O. A., matr. cap. Ottob.

narius der Klosterfrauen zu Wald. Nur der Kammerer Widmer behielt dieses Amt auch nach seiner Wahl zum Dekan bei.[1]

## 32. Franz Joseph Thriess,
### ständ. Pfarrvikar in Ungerhausen.

1758—1778.

Wie er Kammerer wurde schrieb er selbst nieder mit den Worten: „A reverendissimo officio denominatus sum camerarius."[2] Der bischöfliche Generalvisitator Joseph Herz, der im Jahre 1767 das Kapitel visitierte, schildert den Kammerer Thriess also: „Vir est rectus corde et simul bonus oeconomus bursae capitularis."[3]

Kammerer Thriess begegnet uns öfter, im Jahre 1775 aber als bischöflicher Kommissär. Am 7. September dieses Jahres erhielt er vom Generalvikar das Kommissorium, die als Pfarrvikare nach Erkheim und Holzgünz präsentierten Konventualen P. Anton Wismüller und P. Petrus Barthel, denen auf Ansuchen die Reise nach Augsburg zur Institution in Gnaden nachgesehen war, praevio examine nach altem Herkommen zu instituieren und ihnen gegen Erlag der Vikariats- und Siegelamtsgebühren die Kommissionen auszuhändigen.[4]

Der Kammerer wurde mit Stimmenmehrheit zum Dekan gewählt.

## 33. Basilius Adam Hummel,
### Pfarrer in Dietmannsried.

1778—1781.

Bezüglich seiner Amtsführung als Kammerer wird er geschildert als „vir ex omni parte egregius et omnibus dilectissimus".[5] Er erledigte dieses Amt durch Ableben.

## 34. Franz Xaver Schmidtner,
### Pfarrer in Obergünzburg.

1782.

Er wurde mit Stimmenmehrheit zum Kammerer gewählt.[6] Der Generalvikar gestattete ihm, das Glaubensbekenntnis und den

1) O. A., Pfr. Günz. 2) O. A., matr. cap. Ottob. 3) O. A., K. O., Visitationsberichte. 4) O. A., Pfr. Erkheim. 5) O. A., matr. cap. Ottob. 6) Ebenda.

Eid im Dekanat abzulegen, da die letzte Reise der Kapitelsvorstände die Kasse ziemlich stark in Anspruch genommen hatte.[1]

Noch im nämlichen Jahre starb der Dekan Thriess. Der Kammerer Schmidtner empfahl am 20. August dem Generalvikar den Pfarrer Joseph Schedel als dessen Nachfolger, der ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, klarem Verstand und erbaulichem priesterlichen Wandel sei. Allein diese Empfehlung war vergeblich. Am 29. August erhielt der Kammerer vom Generalvikar die amtliche Mitteilung, dass er selbst zum Dekan, der Pfarrer Schedel aber als Kammerer gewählt sei. Der Dekan Schmidtner hatte den Kammerer Schedel hievon zu verständigen, beide aber erhielten den Befehl, sich pro confirmatione in Augsburg zu stellen.[2]

## 35. Joseph Schedel,
### Pfarrer in Amendingen.
1782—1790.

Dem Kammerer Schedel wurde am 10. September 1787 vom Generalvikariat das Kommissorium erteilt, die von dem Prälaten und Spitalmeister zu Memmingen auf die Pfarreien Westerheim und Erkheim präsentierten Pfarrvikare P. Heinrich Wirth und P. Joseph Strobl, denen auf Ansuchen die Reise nach Augsburg zur kanonischen Institution erlassen worden war, praevio examine zu instituieren und ihnen gegen Entrichtung der Vikariats- und Siegelamtsgebühren die Kommission auszuhändigen.[3]

Der Kammerer Schedel erhielt im Jahre 1789 von seinem Dekan folgende Qualifikation: „Tam in officio camerariatus quam in munere parochiali vir insignis et non satis laudandus.“[4]

Er erledigte das Kammerariat durch Beförderung zum Dekan.

## 36. Johann Ulrich Filser,
### Pfarrer in Rettenbach.
1790—1802.

Kammerer Filser erledigte sein Amt durch Ableben. Als der Dekan Schedel am 19. Juli 1802 das Testament des Ver-

---

1) O. A., K. O., Besetzungsakten. 2) Ebenda. 3) O. A., Pfr. Erkheim. 4) O. A., K. O., Visitationsberichte.

storbenen an das Ordinariat einsandte, widmete er demselben folgenden Nachruf: „Ich muss den so frühen Hintritt des Verstorbenen, dessen hinterlassenes Testament in der Anlage mitfolget, vorzüglich von Herzen bedauern, weil ich an ihm einen getreuen Mitgehilfen, wahren Freund und Mitbruder verloren habe, mit dem ich iederzeit in aller Aufrichtigkeit harmonierte; darum ich nichts mehrers wünschen kann, als dass sein Verlurst durch einen gleich würdigen Nachfolger ersetzet werden möchte."[1)]

---

1) O. A., Pfr. Rettenbach.

# II. DIE FRÜH ABGEGANGENEN PFARREIEN.

## 1. ALTISRIED.

Die Ansicht des Verfassers der Ottobeurer Jahrbücher, dass Altisried schon vor Frechenrieden Pfarrei gewesen und letzteres als „der damals unbeträchtlichere Ort" dem ersteren eingepfarrt gewesen sei, ist unhaltbar (siehe Frechenrieden). Wann nun Altisried zur Pfarrei erhoben wurde, wissen wir nicht. Sicher aber ist, dass es zu den alten Pfarreien des Kapitels zählt. Es wurde iedoch schon frühzeitig vom Pfarrer von Frechenrieden pastoriert und am 12. April 1456 vom Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg, dieser Pfarrei uniert.[1] Allein diese Vereinigung wurde nicht in Vollzug gesetzt. Erst am 31. März 1552 erfolgte die dauernde Vereinigung durch den Kardinal Otto, Bischof von Augsburg.[2]

Das Patronatsrecht stand allzeit dem Kloster Ottobeuren zu.[3] Aber auch das Dorf Altisried gehörte diesem Kloster, das es aber an adelige Dienstmannen verlieh. So erscheint um 1180 Bertold von „Altungisriet" im Dienstmannenverzeichnisse des Klosters.[4] Später (wann, ist unbekannt) ging das Dorf an das Kloster Weingarten über und blieb in dessen Besitz bis zum Jahre 1565. Am 24. August dieses Jahres kam Altisried zugleich mit Rummeltshausen (Pfarrei Günz) mit allen Rechten, auch der niedern und hohen Gerichtsbarkeit durch Kauf um 13600 Gulden wieder an das Kloster Ottobeuren zurück.[5]

Es sind nachstehende Inhaber dieser Pfarrei bekannt.

### 1. Konrad.

Um 1196.

„Kunradus plebanus de Altunsriet" gab dem Kloster Ottobeuren, das damals durch eine grosse Hungersnot (1194—1196) und durch beständige Übergriffe seines Vogtes in drückende Schulden geraten war, 50 Pfund für eine lebenslängliche Pfründe im Kloster, in deren Genuss ihn aber der Tod kaum mehr

1) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 22. 2) Urk. ebenda F. 67. 3) Copie der Urk. ebenda Lit. 54. 4) Feyerabend II, 181. 5) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 76.

3 Jahre beliess.[1] Pfarrer Konrad war einer der ersten sog. Präbendarier des Klosters d. h. iener Geistlichen, die ohne Ordensverbindung im Kloster lebten.

Nun begegnet uns dritthalb hundert Jahre kein Inhaber dieser Pfründe mehr. In dieser Zeit erfahren wir nur etwas über das Vogtrecht der Kirche, das als Lehen des Abtes von Ottobeuren im Besitze von Laien war. „An dem achtenden tag nach dem ŏbresten tag zu wÿhennächten“ (13. Januar) 1378 verkaufte „Gerÿ der hössar gesezzen ze Altisried“ (ein Adeliger) das Vogtrecht, das iährlich 2 Malter Roggen und 2 Malter Haber Memminger Mass giltete „vsser (aus) dem zenhenden vnd widemen der selben kirchen“ mit Genehmigung des Lehensherrn um 35 Pfund Heller an Hans Hutter, Bürger zu Memmingen. Der Verkäufer setzte „ze rechten gewern“ seinen Stiefsohn Benz Oetisperg und seinen Oheim „Erhart den frechen von Rieden.“[2] „An dem nächsten Mentag vor Sant Jacobs des hailigen zwelfbotten tage“ (20. Juli) 1422 aber verkauften Oswald und Heinrich die Hutter, beide Bürger zu Memmingen, das Vogtrecht zu Altisried um 85 Pfund Heller wieder an das Kloster Ottobeuren.[3]

## 2. Peter Mayr.

### 1455—1476.

Er gelangte nach längerem Streite mit dem Abte von Ottobeuren in den Besitz der Pfarrei, welche der genannte Abt seit geraumer Zeit durch den Pfarrer von Frechenrieden hatte versehen lassen. Am 21. Juli 1455 entschied der Generalvikar die Sache dahin, „quod dominus abbas praefatus exnunc consentire debeat, ut ecclesia in Altesried tamquam ecclesia annexa ad ecclesiam in Frechenried domino Petro per nos tamquam ordinarium, dumodo tamen ydoneus repertus fuerit et illius regimen et administratio cum omnibus iuribus et pertinentiis suis committatur“ und dass derselbe „ad cautelam“ investiert werde und so lange auf der Pfründe verbleiben solle, bis der Abt ihm ein Benefizium mit gleichem Erträgnis verleihe. Endlich bestimmte der Generalvikar, dass Petrus Mayr die Einkünfte der Pfründe geniessen, dass aber das „ius advocatiae de ecclesia et curia dotali“ dem Kloster ungeschmälert verbleiben solle.[4] Mit dieser

1) Steichele, Archiv II, 41. 2) Copie der Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren Lit 54. 3) Urk. ebenda F. 17. 4) Urk. ebenda F. 22.

Entscheidung gab sich aber das Kloster nicht zufrieden und brachte es dahin, dass die Kirche zu Altisried vom Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg, am 12. April 1456 der Pfarrkirche zu Frechenrieden förmlich uniert wurde. „Supradictas ecclesias in Frechenried et Altunsried", schreibt der Kardinal, „quae ab invicem localiter in tantum non distant nec tantum populum habent, quin per unum sacerdotem commode inofficiari, regi et provideri possint, prout a multis retroactis temporibus inoffiatae, rectae et provisae sunt, modo et forma melioribus, quibus possumus, quantum opus fuerit, perpetuo univimus ac alteram alteri puta ecclesiam in Altunsried ecclesiae parochiali in Frechenried subiecimus nec non annectimus unimus et subiicimus per praesentes, statuentes et eadem auctoritate ordinaria decernentes, ut de caetero perpetuis futuris temporibus una parochialis ecclesia sub unius sacerdotis et unius tituli regimine existant sic tamen, quod ecclesia in Altunsried filia dictae ecclesiae in Frechenried censeatur quodque plebanus eiusdem ecclesiae, qui nunc est aut in futurum et semper et congruis temporibus dictae ecclesiae in Altunsried filiali ac populo in ea degenti in divinis officiis et sacramentorum administratione diligenter providere teneatur et alias fideliter intendere, ut tam in matrice quam filiali ecclesiis praedictis divinus cultus non minuatur et animarum cura non negligatur, iuribus tamen episcopatus et archidiaconatus in praemissis semper salvis."[1]

Peter Mayr behauptete sich iedoch auch ietzt auf seinem Posten. Noch im Jahre 1476 begegnet er uns als „pfarrer zu Altusried". Er verkaufte nämlich „an mentag vor Sant aufren tag" (5. August) des genannten Jahres mit Jos Anslin und Hans Halder, „baid Hailigen pfleger Sant Peters daselben", und Konrad Stütz, dem Amtmann, mit Gunst des Abtes Wilhelm von Ottobeuren, des Lehensherrn, um 15 Pfund Heller „den Hailigen garten" zu Altisried an die Spitaldürftigen zu Memmingen.[2]

## 3. Blasius Gerung.

1493.

Er bemächtigte sich der Stelle mit Hilfe des apostolischen Stuhles, war aber nicht Pfarrer, sondern ein dem Pfarrer zu Frechenrieden unterstellter Kaplan (Benefiziat). Am 8. Oktober

1) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 22. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 30, 2.

1493 wurde der zwischen ihm und dem Abt Matthäus von Ottobeuren bezüglich der Administration der Kirche zu Altisried schwebende Rechtsstreit durch den Abt Ottmar von Irsee und den Pfarrer Bernhard Laubenberger in Baisweil gütlich beigelegt. Es wurden dabei folgende Bestimmungen getroffen: „Imprimis per praedictos amicabiles compositores laudatum et pronuntiatum existit, quod venerabilis in Christo pater et dominus abbas dicti monasterii Ottenbüren praefatum dominum pro capellano ad inofficiandam et providendam filialem ecclesiam instituat ac oblationes et decimas maiores et minores ex dicta ecclesia provenientes sibi responderi, dari et assignari permittat ac ecclesiae in Fröcheried plebanum, cuius filia esse noscitur, de hoc acquiescere faciat et sine ipsius domini Blasii damno procuret, quibus sic ut praemittitur, rite peractis dictus dominus Blasius litteras apostolicas provisionem super dicta filiali ecclesia in se continentes ac quaecunque instrumenta ac quascunque litteras et scripturas, quarum praetextu dictus Blasius se defendere seu quovis modo tueri praetendebat, ad manus dicti domini abbatis . . . dare et assignare tenetur, primitus tamen . . . domini domini Friderici episcopi Augustani seu eius in spiritualibus vicarii generalis auctoritate consensu pariterque assensu concernente. Cum dictus Blasius per praefatum dominum abbatem seu alios alio ecclesiastico provisus fuerit beneficio, ex tunc illico et absque dicti domini abbatis requisitione praefatus Blasius dictam capellaniam dimittere et illius possessionem evacuare liberamque vacuam et expeditam ad manus domini abbatis in Ottenbüren assignare et dare statim tenetur." Vorstehender Vergleich wurde im Ottobeurer Hause zu Memmingen eingegangen. Konrad Sam, Kaplan bei Unser Frauen daselbst, und Johannes Faurer, Pfarrer in Beningen, waren Zeugen dieses Aktes. Die Urkunde aber ist ausgefertigt von Jakob Matzenberger, „clericus Augustensis sacra imperiali auctoritate notarius" (war Pfarrer an der Frauenkirche).[1] Der Vergleich wurde am 30. November 1490 vom Generalvikar bestätigt, nachdem Georg Unglert, vicarius perpetuus in Frechenrieden, sich damit einverstanden erklärt hatte.[2]

Wie lange Blasius Gerung die Stelle inne hatte, ist unbekannt. Später treffen wir ihn als Inhaber der Messpfründe auf dem Andreasaltar der Frauenkirche zu Memmingen.

---

1) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 36. 2) Urk. ebenda.

## 4. Ulrich Espenmiller.

?—1525.

Er war nicht Kaplan, sondern Pfarrer. Die „ecclesia parochialis“ wurde erledigt „per liberam resignationem . . . Udalrici Espenmiller eiusdem ultimi possessoris.“[1]

## 5. Jakob Vögelin,
### von Westerheim.

1525—1533.

Er wurde als Pfarrer vom Abt Leonhard von Ottobeuren rechtmässig präsentiert. Am 22. Dezember 1525 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels in Rettenbach den Auftrag, den bereits „pro vero et perpetuo plebano“ kanonisch instituierten Priester Jakob Vögelin feierlich zu installieren und ins Kapitel aufzunehmen.[2]

Der Pfarrer Jakob Vögelin wurde von Lorenz Stöffel, Kaplan auf dem Altar in der Siechenstube des Heiliggeistspitals zu Memmingen, zu dessen Pfründe mehrere an der Günz gelegene Wiesen gehörten, beim Hofgerichte in Augsburg wegen unberechtigten Fischfanges verklagt. Der am 16. Januar 1527 eingeleitete Rechtsstreit wurde am 13. Januar 1530 vom genannten Gerichte zu Gunsten des Klägers entschieden.[3] Gegen diese Entscheidung ergriff der Pfarrer Vögelin Berufung. Darauf versuchten die Richter einen Vergleich herbeizuführen, der auch am 20. April 1531 zustande kam. Der Pfarrer musste auf das Recht zu fischen verzichten. Da er aber dieses Recht an den Fischer Johannes Koberlin von Lauben um iährlich 11 Pfund Heller auf Lebenszeit verpachtet hatte, wurde ihm aufgetragen, den Fischer zur Aushändigung des Pachtvertrages an Lorenz Stöffel zu bewegen, dieser aber musste das Fischwasser dem Fischer in einem neuen Pachtbriefe um dieselbe Summe alliährlich auf Lebenszeit überlassen. Auch hatte Stöffel auf den von Vögelin seit 7 Jahren vorenthaltenen Zins Verzicht zu leisten.[4]

Im Jahre 1533 war Jakob Vögelin noch auf seiner Pfarrei.[5] Wie lange er sie von da an noch inne hatte, ist nicht bekannt. In Westerheim, seinem Geburtsorte, ist für ihn ein Jahrtag gestiftet.[6]

---

1) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 51. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. im Kreisarchiv. 4) Urk. ebenda. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) O. A., Pfr. Westerheim.

## 6. Andreas Gross,
### von Ottobeuren.
Um 1540.

Im Jahre 1533 war er eine Zeit lang Vikar in Günz. Wann er die Pfarrei Altisried antrat, wissen wir nicht. Vermutlich ist er der unmittelbare Nachfolger des Pfarrers Jakob Vögelin. Er erscheint auch als wirklicher „pfarer zu Altisried“ und versteuerte um 1540 sein „einkomen hab vnd gutt“ mit 3 Gulden.[1] Wie lange er die Pfarrei inne hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Er ist wohl der letzte Pfarrer von Altisried.

Am 31. März 1552 wurde Altisried auf Antrag des Abtes Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen als Territorialherrn von Altisried und des Abtes Kaspar von Ottobeuren als Patronatsherrn daselbst durch den Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, im Einvernehmen mit seinem Domkapitel der Pfarrkirche zu Frechenrieden uniert. Als Grund hiefür wird ausser dem herrschenden Priestermangel angegeben, dass die Einkünfte der beiden Kirchen so gering seien, dass keine derselben einen eigenen Priester zu unterhalten vermöge. Der Kardinal setzte folgende Bedingungen fest: „Ut plebanus earundem ecclesiarum pro tempore existens dominicis et festivis diebus in una dictarum ecclesiarum hoc est alternis vicibus celebrare, praedicare et sacramenta ecclesiastica ministrare et illic utriusque ecclesiae subditi convenire debeant, volentes etiam et dicta auctoritate ordinaria statuentes, quod plebanus iurium ac pertinentiarum ambarum ecclesiarum possessionem libere recipere, apprehendere et illarum fructus, redditus et proventus in suos usus convertere et perpetuo retinere possit et valeat sine contradictione quorumcunque, iuribus tamen nostris episcopalibus et archidiaconalibus atque officialium nostrorum quibuscunque prout ab antiquo fuit observatum, de ambabus ecclesiis semper salvis, quibus per incorporationem et unionem huiusmodi nolumus aliquatenus derogari.“[2]

Nach dieser endgiltigen Vereinigung wurde der Pfarrhof in Altisried niedergerissen.[3]

---

1) Dekanatsarchiv, Steuerregister. 2) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 67. 3) O. A., K. O., Visitationsberichte.

## 2. BRUNNEN.

Der Sage nach war Brunnen, das ietzt nur ein Weiler ist, ehemals ein Dorf, das von der Iller weggeschwemmt wurde.[1] Die Sage ist glaubwürdig. Denn es ist urkundlich nachgewiesen, dass Brunnen eine eigene Pfarrei war, deren Patronatsrecht von Alters her dem Kloster St. Elisabeth in Memmingen zustand.[2] „In die sancti Egidii“ (1. September) 1307 wurde diese Pfarrei vom Bischof Markward von Augsburg dem genannten Kloster vollkommen inkorporiert.[3] Sie bestand aber darnach nicht mehr lange. Am 28. Juli 1432 wurde Brunnen nach Volkratshofen eingepfarrt.[4]

Von dieser sehr früh abgegangenen Pfarrei sind noch 2 Inhaber bekannt.

### 1. Konrad, der Kirchherr.

1258.

„Cůnrat der kirchherre von Bronnen“ begegnet uns als Zeuge, als „an Sant Benedicten abent“ (20. März) 1285 die Priorin des Klosters zu St. Elisabeth in Memmingen und ihr Konvent beurkundeten, dass sie von den Grafen von Landau und andern einige Güter, darunter auch solche zu Brunnen erhalten haben.[5]

### 2. Konrad, der Leutpriester.

1304—1307.

„Her cůnrat der lutpriester von Brůnon“ war unter den Zeugen, als im Jahre 1304 (Datum fehlt) Graf Eberhard von Landau beurkundete, dass er sein Gut zu Brunnen den geistlichen Frauen zu St. Elisabeth „vsserhalb der rincmur“ zu Memmingen ergeben habe.[6] Derselbe „Chvnrat der lupriester von prunnen“ erscheint wieder „an vnser frowun tag Marian zeder liechtmesse“ (2. Februar) 1306. An diesem Tage bestätigt der genannte Graf, dass er Gnade getan an dem Gute „ze brunnen“ und was dazu gehört an Holz, Feld, Wiesen, Äckern, und dass er es der Priorin und dem Konvent des Klosters zu St. Elisabeth „vserhalp der rincmure ze Maemingen“ zu eigen gegeben habe.[7]

1) Stark S. 72. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 74, 1. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda. 5) Urk. ebenda; wurde als älteste deutsche Urkunde des Memminger Archivs abgedruckt im Schwäb. Erzähler Nr. 43 von 1908. 6) Urk. ebenda. 7) Urk. ebenda.

Unter dem Leutpriester Konrad wurde „in die sancti Egidii" (1. September) 1307 die Pfarrkirche zu Brunnen vom Bischof Markward dem genannten Kloster inkorporiert. Der Bischof gibt in der Urkunde Grund und Bedingungen der Inkorporation an wie folgt: „Cum igitur dilectis nobis in Christo . . magistrae totique conventui monasterii beatae Elizabetae in Memmingen propriae facultates non sufficiant . . . idcirco ipsarum necessitates desiderantes et benignius considerantes **ecclesiam parochialem** in Brunnen nostrae dioecesis, cuius ius patronatus . . . monasterio pertinuit **ex antiquo**, praedictis magistrae, conventui et monasterio beatae Elizabetae unimus, annectimus et incorporamus . . . dantes et concedentes sibi et suis successoribus plenam et liberam facultatem de redditibus et fructibus ad ipsam ecclesiam pertinentibus disponendi, colligendi et in suos usus convertendi . . . sic tamen, ut sacerdotem saecularem idoneum et honestum nobis et nostris successoribus pro perpetuo vicario quotiens vacaverit et praesentent, cui de eiusdem ecclesiae redditibus talem praebendam deputent, ex qua congrue vivere, episcopalia et archidiaconalia solvere nec non alia incumbentia onera valeat supportare."[1]

Nach der Inkorporation begegnet uns kein Inhaber der Pfarrei mehr. Dagegen wissen wir genau, dass die Pfarrkirche noch bis zum Jahre 1390 stand. In diesem Jahre aber wurde sie von den Memmingern überfallen, geplündert, verbrannt und bis auf den Grund zerstört. Am 18. März dieses Jahres befahl der Bischof Burkhard den Pfarrern an der Frauen- und St. Martinskirche zu Memmingen und allen Pfarrvorständen seiner Diözese, die Anstifter und deren Helfershelfer, die dadurch eo ipso dem grossen Kirchenbann verfallen waren, bei Strafe des Bannes gegen die Person und des Interdiktes gegen den Ort zur Rechtfertigung vor ihn und seinen Generalvikar zu citieren.[2] Doch die Reichsstadt Memmingen erkannte den Generalvikar nicht als kompetenten Richter in dieser Sache an, da er nicht ausserhalb der Parteien stehe, und appellierte durch ihren Bevollmächtigten Albert Behain an den apostolischen Stuhl. Zur Rechtfertigung des Geschehenen aber brachte die Stadt vor: Sie habe lediglich die Steine des ehemaligen und längst verlassenen Kirchleins in Brunnen verwendet, welches nur mehr

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 74, 1. 2) Citationsurk. im R. A., Kreuzherrenkloster Memmingen F. 3.

Aufenthalt unvernünftiger Tiere und Räuber gewesen sei, und habe darnach dem Generalvikar ein Entschuldigungsschreiben übergeben, iedoch vergeblich. Auch das Angebot eines schiedsrichterlichen Vergleiches sei vergeblich gewesen.[1] Wie dann der apostolische Stuhl die Sache entschied, konnte nicht ermittelt werden.

Die zerstörte Pfarrkirche in Brunnen wurde nicht mehr aufgebaut. Die Angehörigen der Pfarrei aber wurden im Jahre 1432 nach Volkratshofen eingepfarrt. „An dem nachsten mentag nauch Sanct Jacobs des haylgen zwelfbothen“ (28. Juli) dieses Jahres trafen Anna Laugerin, Priorin, und der Konvent zu St. Elisabeth in Memmingen mit dem Spitalmeister Konrad daselbst bezüglich der Pastoration in Brunnen folgendes Übereinkommen: Der Spitalmeister und sein Konvent sollen die armen Leute zu Brunnen in ihrer Kirche zu Volkratshofen wie ihre eigenen Untertanen pastorieren, das Kloster St. Elisabeth aber gibt als Entschädigung alliährlich 35 Schilling Heller, die armen Leute selbst sollen dem Spitalmeister und seinem Konvent geben „selgrat, opfer, bychtgelt“, wie andere Untertanen zu Volkratshofen, aber weder Gross- noch Kleinzehnten von Feldern und Gütern, welche dem Elisabethenkloster zugehören, sondern nur den Zehnten von Immen, Hühnern, Gänsen, Kälbern, Schafen und Schweinen.[2]

---

## 3. STEPHANSRIED.

Stephansried hatte einstens ein eigenes Adelsgeschlecht. Der erste bekannte Sprosse desselben ist Felix von Stephansried, dessen Burg am Schlusse des 11. Jahrhunderts vom Abte von Kempten zerstört wurde.[3] Ein „Hartnit de Stevensriet“ war bei der Gründung des Klosters Ochsenhausen am 31. Dezember 1100 unter den Zeugen.[4] Derselbe Hartnit von Stephansried begegnet uns als Zeuge wieder, als am 2. Januar 1126 König Lothar dem Kloster St. Blasien den Besitz des Klosters Ochsenhausen sowie einiger Kirchen bestätigte.[5] Um 1200 (27. September) starb ein Heinrich von Stephansried als Benediktinerordenspriester in Otto-

1) Citationsurk. im R. A., Kreuzherrenkloster Memmingen F. 3. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 74, 1. 3) Feyerabend I, 573; ienen Hartnit, der zwischen 1094 und 1100 dem Kloster Ottobeuren einen Hof zu Herbishofen schenkte, rechnet Baumann zu den Edlen von Wolfertschwenden. 4) Wirt. Urkundenb. I, 322. 5) Wirt. Urkundenb. I, 370.

beuren, woselbst auch für ihn ein Jahrtag gestiftet ist.[1] Nun scheint das Geschlecht erloschen zu sein.

Stephansried war nun ehedem nicht eine Filiale von Hawangen (wie Feyerabend annimmt), sondern eine eigene Pfarrei. Wann sie gegründet wurde, ist freilich nicht bekannt. Sie bestand aber wahrscheinlich schon, als der Abt Isingrim im Jahre 1167 die Kirche zu Stephansried mit Reliquien beschenkte.[2]

Von den Inhabern dieser Pfarrei sind nur folgende bekannt geworden.

## 1. Heinrich von Reute;
### war auch Dekan.

Um 1210.

Er war zugleich auch Inhaber der Pfarrei Hawangen. Denn trotz der Verordnung des hl. Ulrich, dass kein Priester zwei Kirchen zugleich verwalten solle, kam es in iener Zeit nicht selten vor, dass einem adeligen Priester mehrere Pfarreien gleichzeitig anvertraut wurden.[3]

Heinrich von Reute war ein Sprosse der Edlen von Reute, damals Rittin genannt, einer Filiale von Ottobeuren. Es sind noch mehrere Glieder seines Geschlechtes bekannt. Konrad von Reute lebte um 1200 als Benediktinermönch in Ottobeuren. Gilfrid von Reute ist ohne Zweifel iener Ministerial, der um 1208 Besitzungen in Wolfertschwenden (sicher Unterwolfertschwenden d. i. Niederdorf) unter der Bedingung an das Kloster Ottobeuren vergabte, dass für ihn ein Jahrtag gehalten und an diesem Tage den Mitgliedern dieses Klosters Wein und weisses Brot verabreicht werde. Für Wolfhart von Reute, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebte, ist im Kloster Ottobeuren ebenfalls ein Jahrtag gestiftet.[4]

Heinrich von Reute, „plebanus in Habewangen et Stevensriet“, zeichnete sich durch Gastfreundschaft aus und war ein grosser Wohltäter des Klosters Ottobeuren. Er löste das weitschichtige Gut „Crutinberc“ (Krautenberg), das für 26 Pfund Heller versetzt und bisher noch niemals in den Nutzen des Klosters gekommen war, mit barem Gelde aus und schenkte es dem Kloster unter der Bedingung, dass aus dessen Einkünften

1) Baumann, Necrol. Ottenb. 2) Feyerabend II, 147. 3) Baumann I, 404. 4) Baumann, Necrol. Ottenb.; Steichele, Archiv II, 43.

für seinen Vater Heinrich von Reute alljährlich am 6. März ein feierlicher Jahrtag gehalten und an diesem Tage dem Konvente ein glänzendes Mahl gegeben werde. Dieses glänzende Mahl sollte aber darin bestehen, dass anstatt des schwarzen Brotes weisses Brot und den Ordensgeistlichen ein voller Becher Wein, den übrigen Mitgliedern des Konventes aber ein geringeres Quantum Wein verabreicht werde. Und da der Jahrtag stets in die Fastenzeit fiel, in welcher man damals nicht in Schmalz und Butter kochen durfte, sollten zu den gewöhnlichen Speisen noch in Öl geröstete Brote oder, wenn diese nach der Küchenordnung schon auf die Tafel kamen, gute Fische aufgetragen werden.[1]

Ausser dem Gute zu Krautenberg schenkte Heinrich von Reute, „decanus in Stephinsriet", dem Kloster noch je einen Hof zu Westerheim und Dankelsried, den Vögelinshof zu Sontheim, einen Hof zu Wolfertschwenden (sicher Unterwolfertschwenden), eine Wiese in Hawangen, deren Zinsen aber die Kinder des Ritters Konrad von Ottobeuren zu lösen das Recht hatten, endlich den Hof des Arnis in Beningen, wofür das Kloster nach dem Ableben des „decani in Stephinsriet" für diesen einen Jahrtag zu halten hatte.[2]

## 2. Lantfrid;

### war auch Dekan.

Um 1229.

Er war nur Pfarrer in Stephansried, nicht zugleich auch in Hawangen. Über ihn finden sich keine weiteren Aufzeichnungen vor. Wir wissen nur, dass er die Pfarrei durch Ableben erledigte und dass im Kloster Ottobeuren für ihn ein feierlicher Jahrtag gestiftet ist. Im Totenbuch dieses Klosters ist er unterm 13. Februar eingetragen wie folgt: „Lantfridus decanus in Stevansriet, cuius anniversarius dies agatur plenarie."[3]

## 3. Heinrich.

1245.

Er ist ein Bruder des Abtes Bertold von Ottobeuren, kann also schon aus diesem Grunde nicht mit Heinrich von Reute

1) Feyerabend II, 271 u. f. 2) Feyerabend II, 273 u. f. 3) Baumann, Necrol. Ottenb.

identisch sein (wie Feyerabend IV, 409 irrtümlich annimmt). Er war zugleich „plebanus in Hawangen et Stephinsriet.“[1]

Dem Kloster Ottobeuren war er ein grosser Wohltäter. Er löste mit 10 Mark barem Gelde einen verpfändeten Hof zu Memmingerberg aus und übergab ihn dem Kloster unter der Bedingung, dass aus den Einkünften desselben der Tag der hl. Katharina so festlich begangen werde, wie ein Aposteltag, dass sein und seiner Mutter Andenken an diesem Tage alljährlich erneuert und im Kloster das Mahl aufgebessert werde. Im ganzen liess er dem Kloster die Summe von 60 Talenten.[2]

Er ist der letzte bekannte Pfarrer von Stephansried. Wann die Pfarrei in Abgang kam, konnte nicht ermittelt werden. Nach ihrem Abgange wurde Stephansried eine Filiale von Ottobeuren. Als solche erscheint es urkundlich zum erstenmale am 25. Februar 1432.[3] Als später die Äbte von Ottobeuren eine eigene Klosterpfarrei daselbst errichteten, wurde die Filiale Stephansried dieser zugewiesen und von dem ieweiligen Kustos als Vorstand dieser Pfarrei oder dem Kaplan zu Eldern, Hofkaplan genannt, versehen, was aus nachstehender Pfarrbeschreibung von 1593 erhellt: „Dicto monasterio sunt adhuc tres aliae ecclesiae seu sacella, unum in finibus parochialis ecclesiae Ottenpurhanae, sesqui horae spatium a monasterio situm, in quodam vico Steffansriedt, consecratum in honorem sancti Stephani protomartyris, coemeterio et baptisterio carens, unicum habens altare in praenominati sancti Stephani, beatae Mariae virginis et Helenae honorem dedicatum et consecratum, in quo a sacellano aulae seu beatae Mariae virginis singulis mensibus missa celebratur et dedicatio proxima dominica post festum Bartholomaei apostoli.“[4] Bei Aufhebung der Klosterpfarrei wurde Stephansried eine Filiale der organisierten Klosterpfarrei Ottobeuren.

---

1) Feyerabend II, 388. 2) Feyerabend II, 389. 3) Urk. im Kemptener Stadtarchiv. 4) O. A., K. O., Visitationsberichte.

# III. DIE DURCH DIE SOG. REFORMATION VERLOREN GEGANGENEN PFARREIEN UND BENEFIZIEN.

## a) Pfarreien.

### 1. ARLESRIED.

Arlesried gehörte, wie alle durch die sog. Reformation unserm Kapitel verloren gegangenen Pfarreien, zu den alten d. i. schon im früheren Mittelalter gegründeten Pfarreien des Kapitels.[1] Im Jahre 1167 wurde die Kirche zu Arlesried vom Abt Isingrim zu Ottobeuren mit Reliquien beschenkt. Auch die Kirchen zu Buxach, Dickenreishausen, Frickenhausen, Herbishofen, Lauben, Obererkheim und Theinselberg und an vielen andern Orten erhielten vom genannten Abte im nämlichen Jahre Reliquien. Mit dieser Schenkung legte der Abt nicht nur Arlesried, sondern allen 77 Ortschaften, deren Kirchen er mit Reliquien beschenkt hatte, die Verpflichtung auf, alljährlich am Dienstag in der Bittwoche einen Bittgang nach Ottobeuren zu machen. Daher kam es, dass vom Jahre 1168 bis zum Jahre 1524, also 356 Jahre lang, alle diese Ortschaften der angenommenen Bedingung gemäss betend gen Ottobeuren zogen.[2]

Das Patronatsrecht in „Adelolsrieth" stand in frühester Zeit den Herren von Günz zu. Von diesen ging es auf die Herren von Schellenberg über. Am 25. Mai 1291 genehmigte der römische König Rudolf, dass die Brüder Ulrich und Markward von Schellenberg dieses Recht an das Domstift in Augsburg vergabten.[3] Im 15. Jahrhundert war das Patronatsrecht zu Arlesried, wie auch die weltliche Herrschaft daselbst im Besitze der Ritter von Rechberg zu Hohenrechberg. „Vff Aftermäntag nach sant Martis des hailgen Bischoffs tag" (12. November) 1465 aber verkauften die Brüder Jörg und Ber von Rechberg, Ritter, unter andern Besitzungen auch „den wÿler Adlungsried . . . Item vnd darzu vnd damit ouch alle kornzehenden vnd ander zehenden zu adlungsried gross vnd klain . . .

1) Baumann II, 466. 2) Feyerabend II, 145 u. f. 3) Mon. Boica 33a, 207.

vnd die vogtÿe vogtrecht vnd lehenschaft der kirchen zu adlungsried obgenant genant Ius patronatus" an Erhard Vöhlin den älteren, Bürgermeister zu Memmingen, und dessen Erben. Dieser aber stellte die Bedingung, dass „wer ÿe daselben (zu Arlesried) wůnet yetz vnd hernach allweg gen frickenhusen pfärrig sin vnd belÿben sol vnd nindert anderstwohin."[1]

Arlesried, das hauptsächlich deshalb nach Frickenhausen eingepfarrt wurde, weil seine eigene „**pfar**kirchen gar vergangen ist gewesen", wurde iedoch bald wieder zur Pfarrei erhoben. Schon „am afftermontag nach aller heÿligen tag" (2. November) 1472 zeigte Erhard Vöhlin dem Bischof von Augsburg an, er habe „das dorff Adlungsried in Meminger Capitel" mit aller Zugehör, mit Gilten, Renten, grossen und kleinen Zehnten, die sich seit Menschengedenken in Laienhänden befinden, gekauft und, da niemand etwas in die Ewigkeit nachfolge als die guten Werke, Gott dem Allmächtigen, seiner hochgelobten Mutter Maria, dem ganzen himmlischen Heere und besonders „der lieben Junckfrawen vnd martrerin sanct urslen mit irer gesellschafft" zu Lob und Ehren eine ganz neue Kirche in das genannte Dorf gebaut und von neuem dotiert mit dem grossen und kleinen Zehnten, einem Widdumgütlein und einer neuen Pfarrwohnung bei der Kirche. Dafür solle der Pfarrer ohne Widersprechen alliährlich auf St. Jörgentag der Kirche 3 Pfund Heller geben, seine Behausung baulich unterhalten und dem Stifter und dessen Erben iährlich auf St. Martinstag 1 Malter Haber als Vogtrecht reichen. Das Patronatsrecht habe der Stifter sich und seine Erben vorbehalten. Es solle iederzeit dem Bischof ein ehrbarer und gelehrter Priester auf die Pfarrei präsentiert werden. Jeder Pfarrer solle verpflichtet sein, für den Stifter, dessen Hausfrau, Vordern und Nachkommen einen ewigen Jahrtag mit drei Priestern auf St. Margaretentag am Abende mit gelesener Vigil und am Morgen mit Seelamt und zwei gesprochenen Messen abzuhalten. Für den Fall, dass der Jahrtag nicht in dieser Weise begangen werde, soll der Pfarrer den Heiligenpflegern zum Kirchenbau 3 Pfund Heller „zu pen" geben und nichtsdestoweniger den Jahrtag in der vorgeschriebenen Weise abhalten. Im Anschluss an diese Mitteilung stellte Erhard Vöhlin an den Bischof die Bitte, seine Stiftung zu genehmigen.[2] Die

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 55, 1. 2) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen.

bischöfliche Genehmigung erfolgte schon am 3. November 1472.[1] „Pro confirmatione ecclesiae parochialis in adlungsried“ hatte Erhard Vöhlin an das bischöfliche Siegelamt 10 Gulden Taxen zu entrichten.[2]

Der Bischof Johannes verlieh am 4. November allen Christgläubigen, welche an gewissen Tagen die Pfarrkirche der hl. Ursula und ihrer Genossinnen andächtig besuchten und zum Besten der Kirche ein Opfer entrichteten, einen Ablass von 40 Tagen.[3]

Arlesried und Patronatsrecht der resuscitierten Pfarrkirche daselbst waren nur bis zum Jahre 1520 im Besitze der Patrizierfamilie Vöhlin. „Auff sannt Gallen des hailigen Abbts tag“ (16. Oktober) 1520 verkauften Erhard Vöhlin der iüngere, Pfleger zu Gundelfingen, und Helena von Alberstorf, seine Gemahlin, ihre Besitzungen, darunter auch das Dorf „Adelssried“, hinter Frickenhausen gelegen und „gen frickenhausen mit hohen vnd nidern gerichten, zwingen, pennen, gepoten, verpoten, bussen vnnd strauffen vnd aller oberkait . . . gehörig“, dabei auch das ius patronatus der Pfarrkirche und das Vogtrecht daselbst „ain malter habers“ an Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen.[4]

Im Jahre 1532 wurde von letzteren nach dem bekannten Grundsatze „cuius regio eius et religio“ die Lehre der Neuerer eingeführt.[5] So ging diese Pfarrei unserm Kapitel verloren.

Von den katholischen Pfarrern von Arlesried kennen wir noch nachstehende.

## 1. Mag. Stephan Schaur (Schur),

### Licentiat der Theologie, von Donauwörth.

1486.

„Steffanus Schur de Werdea Augustensis dioc.“ wurde am 10. Oktober 1476 an der Universität Heidelberg immatrikuliert und am 12. August des folgenden Jahres zum Licentiaten der Künste promoviert.[6] Später erwarb er sich auch das Licentiat in der Theologie. Wann ihm die Pfarrei übertragen wurde, wissen wir nicht. Im Jahre 1486 begegnet er uns als Inhaber derselben, begab sich aber mit „der lehenschafft vergunsten vnnd wissen“ auf die hohe Schule zur Fortsetzung der Studien

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) O. A., Siegelamtsreg. 1472/73. 3) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 54, 5. 5) Dobel V, 43. 6) Toepke I, 351 und II, 409.

und stellte „vff Menntag nechst vor Sannt Veitstag“ (10. Juni) 1486 als Vikar von „adlassried“ auf „den Ersammen priester her Jossen Seyzen von ulm“ für die nächstfolgenden 5 Jahre. Dieser musste die Pfarrei persönlich versehen und durfte dafür alle „rennt, nutz vnnd gült gross vnd klain . . . Empfahen vnnd eynnemmen“. Nur musste er dem Meister Stephan alliährlich in festgesetzten Raten 6 Gulden und 17 Schilling abliefern.[1]

Stephan Schaur wurde Professor an der Universität Heidelberg und bekleidete als „licentiatus theologiae“ vom 23. Juni bis 23. Dezember 1491 das Amt eines Rektors daselbst.[2] Wie lange er rechtlicher Inhaber der Pfarrei Arlesried blieb, ist unbekannt. Im Jahre 1494 scheint er es noch gewesen zu sein. Denn am Montag nach Pauli Bekehrung (27. Januar) dieses Jahres wandte sich der Rat von Memmingen an ihn bezw. durch ihn an die Universität Heidelberg mit der Bitte um ein Gutachten über einen bezüglich der Veräusserung der liegenden Güter an Geistliche und Klöster vom Rat gefassten, aber von Dr. Jodokus Gay, Prediger bei St. Martin in Memmingen, angefochtenen Beschluss.[3]

## 2. Magnus Mair, von Heimertingen.

?—1509.

Von ihm wissen wir nur, dass er die Pfarrei durch Ableben erledigte und in die Pfarrkirche seines Geburtsortes einen Jahrtag stiftete.[4]

Am 27. April 1507, also sicher unter Pfarrer Magnus Mair, wurde „Erhardus Koch de Aldelsried“ zugleich mit „Michael Minderlin de Eggk“ an der Universität Freiburg immatrikuliert.[5]

## 3. Heinrich Buchenberger.

1511.

An „Herr Heinrich Bůchenberger pfarer vnd Ambrosy winter als haillgenpfleger Sannt vrslen gotzhaws vnd pfarkierchen“ verkauften „vff mentag Nach Sannt Martins des hailligen Bischoffs tag“ (17. November) 1511 Jakob Engler und Anna Dorin, seine

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen F. 8. 2) Toepke I, 351. 3) M. Stadtarchiv 341, 2. 4) Urk. im Fugger'schen Archiv 167, 2. 5) Mayer I, 175.

eheliche Hausfrau, zu „adelsried“ gesessen um 20 Gulden 1 Gulden Afterzins von ihrem Erbgute.[1] Bei einem andern Anlass ist uns dieser Pfarrer nicht mehr begegnet.

## 4. Sebastian Schmid (Fabri).

1518—1522.

Er ist höchst wahrscheinlich mit ienem Sebastian Schmid identisch, der von 1499—1513 als Vikar in Egg vorkommt. Wann er die Pfarrei Arlesried antrat, konnte nicht ausfindig gemacht werden. Als aber am 18. Februar 1518 der Pfarrer Nikolaus Bonenberger in Attenhausen auf seine Forderungen „ratione competentiae“ Verzicht leistete, war der Pfarrer Sebastian Fabri von „Adlasried“ als Zeuge anwesend.[2]

„Dem wirdigen vnd Erbern herrn Bastien schmid pfarrer und Hansen Vichberger pfleger . . . sannt Ursula pfarrkirchen“ verkauften „vff Mentag vor dem Hayligen pfingstag“ (13. Mai) 1521 Jakob Engler von „Adelsried“ und Margareta Müllerin, seine eheliche Hausfrau, mit Wissen und Willen Hansen Kellers, Altbürgermeisters, Eberhard Zangmeisters und Bernhard Strigels, Bürger und Mitglieder des Rats zu Memmingen, als Pfleger über Frickenhausen der genannten Kirche wegen um 100 rhein. Gulden 5 Gulden iährlichen Zins aus ihrem Erbgute.[3]

Im folgenden Jahre wurde die Pfarrkirche zu Arlesried „durch absterben weÿlund herrn Sebastian schmids ledig“.[4]

„Auff die quattember Lucie“ (16. Dezember) 1523 stifteten die Testamentsexekutoren des verstorbenen Pfarrers in die Pfarrkirche zu Arlesried mit 90 Pfund Heller für diesen und seine Verwandtschaft einen Quattemperiahrtag, der in ieder Quattemperwoche oder in der Woche vorher oder nachher „mit ainer lanngen gesprochen oder gesingen vigili, ain gesingen seelampt vnd ainer gesprochen selmess, Auch mit placebo vnd raichi“ vom ieweiligen Pfarrer und einem andern Priester gehalten werden soll. Für den Pfarrer und den mithelfenden Priester sind 10 Schilling Heller, für den Mesner 9 Heller, für arme Leute an Geld oder Brot 2 Schilling 4 Heller ausgesetzt. Die Stiftung enthält noch die Klausel, dass der Jahrtag in Frickenhausen oder Lauben gehalten werden solle, falls der

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 56, 1. 2) Urk. im R. A., Stift Ottobeuren F. 48. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 56, 1. 4) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen.

Pfarrer in Arlesried säumig wäre und der Jahrtag dort nicht gehalten werde, wie geschrieben steht.[1] So sehr die Testamentsexekutoren bemüht waren, die Stiftung sicher zu stellen, so gelang ihnen dies doch nicht wegen der unglücklichen Wahl der Nachbarpfarreien.

## 5. Mag. Georg Zimmermann.

1522—1532.

Zuvor war er „helffer zu vnnser lieben frawen zu Memingen" und wurde von Bürgermeister und Rat daselbst „alls recht Patroni vnd Collatores der pfarkirchen zů Adelssried" präsentiert. Beim Antritt seiner Pfarrei „auff Mitwochen nach vnnser lieben frawen tag Nativitatis" (10. September) 1522 verpflichtete er sich wie folgt: „Das ich dieselben pfarr Nunhinfüro persenlich vnd anwesenlich besitzen vnd In allweg nach laut der fundation vnd bischoflichen Confirmation versehen vnd verwesen, Vnd sonnderlich so soll vnd will ich nÿmermer kain Concubin auff der pfarr haben vnd mich sonst In allweg gegen gott vnd der welt aines erbern gottlöblichen lebens vnd wesens fleissen vnd halten, Darzu soll vnd will ich dieselben pfar Nunhinfüro nymermer von kainer vrsach wegen weder verwechseln noch vergeben, Sonnder ob vnd wann ich die (selbe) vber kurtz oder lanng zeit selbs nicht mer persenlich besizen wölt, So soll vnd will ich die (selbe) den vermelten meinen herrn Bürgermaister vnd Rat zů Memingen oder Iren nachkomen Collatoren In die hennd meins gnädigen herrn bischofs zu Augsburg oder seiner gnaden vicari wie sich gepürt, freÿ on ainich reseruat resigniren." Dieses Versprechen legte Mag. Georg Zimmermann ab in Gegenwart des Pfarrers und Dekans Wolfgang Funk von Rettenbach durch Handgelübde „an geschworner aidstatt."[2] Am 25. September 1522 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer „capituli Retenpach" den Auftrag, den „pro vero et perpetuo plebano" kanonisch instituierten Priester Mag. Georg Zimmermann feierlich zu installieren und ins Kapitel aufzunehmen.[3]

Mag. Zimmermann versah die Pfarrei 10 Jahre. Aus dieser Zeit wissen wir nur, dass am 3. Juni 1528 Ulrich Wilhelm von der Moosmühle an der Günz an Ambros Schmid und Hans Vichberger, die Pfleger „sandt vrsula pfarrkirchen zu Arlissried",

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda.

und ihre Nachfolger um 40 Gulden 2 Gulden iährlichen und ewigen Afterzins aus seiner Mühle verkaufte.[1]

Im Jahre 1532 aber richtete der Rat von Memmingen an alle Pfarrer seines Gebietes das Ansinnen, von der Messe abzustehen und das Evangelium nach Art der Neuerer zu predigen. Sie antworteten iedoch insgesammt, es sei dies gegen ihre Ehre und ihren Eid und auch gegen die Bestätigung ihrer Investitur, und baten den Rat, ihnen solches zu erlassen. Darauf wurden sie citiert, damit sie dem Rate ihre Bedenken vorbringen. Der „pfarrer zu Adellsried“ äusserte sich nun dahin, er sei allerdings seinen Herren zum Gehorsam verpflichtet, aber es sei ihm unmöglich, auf den festgesetzten Tag vor dem Rate zu erscheinen. Er sei aber der Ansicht, man solle die Sache der besseren Einsicht der regierenden Häupter der Christenheit überlassen und einem Konzilium. „Ich soll für vnd durch mich selbs“, schreibt er wörtlich, „nit abstellen Lobliche ordnung vnnd satzung vnnd Christenliche brewch der (all) gemeinen vnnd heilige Christenliche kierchen dhie so fyl hundert Jar gewerdt habend. Dhann (denn) sy ist ein saul vnnd grunduesten der warhayt, welcher der heilig geist geben ist, by Ir zu blyben In ewigkeit, Vnnd sy leren alle warheyt. Vnnd das miro In meinem glawben kein zwiffel ist, bedarff zwyfelhäfftig nit verfochten werden.“ Der so mutige Bekenner seiner religiösen Überzeugung schliesst sein Schreiben mit der Bitte: „Vffs höchst pitt ich Ewer wysshait, meine ämpter lassen zuo verwalten.“[2]

Wie der Pfarrer, so war auch die Gemeinde Arlesried entschieden katholisch gesinnt und bat deshalb den Rat von Memmingen allen Ernstes um Beibehaltung der Messe. Sie erhielt die Antwort: „Ain rat hab befremden darob; aber wiss ir pfaff die mess zu erhalten, das wel man hören; wo nit, so lass ain rat pleiben bei vorigem abschid und wiss der pfaff sein ding zu verbessern, das wil man im wol gonen.“[3]

Pfarrer Zimmermann sah nun ein, dass er nicht gegen den Strom schwimmen könne. Einen Nachweis über die göttliche Einsetzung der Messe von seiner Seite hätte man einfach ignoriert. Er gab daher zu, dass der Rat einen (neugläubigen) Vikar nach Arlesried setze, ohne für sich eine Pension zu beanspruchen, doch nur unter der Bedingung, dass der Rat ihn

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 56, 1. 2) Ebenda 91, 1. 3) Dobel V, 43.

nach etlichen Jahren wieder als Pfarrer annehme.[1] Das tat er iedenfalls in der Meinung, dass die Zeiten sich zum Bessern ändern werden. Darauf wurde Arlesried sofort mit einem Pfarrer der neuen Lehre besetzt.[2] Mag. Zimmermann erhielt, wie es scheint, in Kammlach eine Stelle. Am 10. Februar 1532 stellte wenigstens Kaspar von Frundsberg zu Mindelheim, Patronatsherr von Kammlach, an Bürgermeister und Rat von Memmingen die Bitte, den Jörg Zimmermann gutwillig nach Kammlach ziehen zu lassen.[3] Im Jahre 1540 treffen wir ihn als Vikar des abwesenden Pfarrers Johannes Lieb in Pfaffenhausen.[4]

In der Geschichte der evangelisch-lutherischen Landgemeinden des Kapitels Memmingen (S. 35) wird bedauert, dass man früher in religiösen Dingen auf den Wunsch der Untertanen nicht immer Rücksicht genommen habe. Ungerhausen, das bereits evangelisch war, sei im Jahre 1594 wieder katholisch geworden, weil es Konrad Vöhlin, Bürgermeister in Memmingen, an das Stift Ottobeuren verkauft habe.[5] Das ist nun vollständig richtig, dass Ungerhausen unter der katholischen Herrschaft wieder katholisch wurde. Dass es aber lutherisch bleiben wollte, wäre erst zu beweisen. Dagegen ist unumstösslich nachgewiesen, dass Arlesried katholisch bleiben wollte, und dass der Rat von Memmingen auf diesen „Wunsch der Untertanen" keine Rücksicht genommen hat. Wäre das geschehen, so wäre Arlesried heute noch, was es ehedem war und bleiben wollte, nämlich eine katholische Pfarrei unseres Kapitels. Aber damals war bekanntlich der Grundsatz massgebend „cuius regio, eius et religio".

---

## 2. BUXACH.

Die Kirche zu Buxach war dem hl. Michael geweiht. Die Pfarrei St. Martin ging alliährlich am Markustage „mit dem kritz gen sant Michel zur Buchssach".[6]

Der Kirchensatz daselbst befand sich am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Lehen des Stifts Kempten in den Händen von Memminger Bürgern. Am 7. September 1392 verkaufte ihn Konrad Amman, Bürger zu Memmingen, an Hans Rupp, auch Bürger daselbst.[7]

1) M. Stiftungsarchiv 91, 1. 2) Dobel a. a. O. 3) M. Stiftungsarchiv 91, 1. 4) O. A., Siegelamtsreg. 5) Stark S. 35. 6) R. A., Reichsstadt Memmingen, Literal. 7) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 2.

Die Pfarrkirche zu Buxach erscheint urkundlich zum erstenmale am 8. August 1405. Da wurde sie, weil ihre Einkünfte unzureichend waren, der von Hans Rupp gestifteten Messpfründe auf dem Barbaraaltar in der Frauenkirche zu Memmingen im Einvernehmen mit dem Spitalmeister Konrad von dort vom Bischof Eberhard von Augsburg „cum omnibus suis iuribus, pertinentiis, fructibus et obventionibus suis“ inkorporiert.[1]

Im Jahre 1408 wurde die Pfarrkirche zum hl. Michael neu erbaut.[2] „An vnser lieben frawen Aubend ze der liechtmess“ (1. Februar) dieses Jahres kam Hans Rupp der iüngere, Bürger zu Memmingen, mit den Heiligenpflegern zu Unser Frauen daselbst dahin überein, dass er und seine Nachkommen und Bürgermeister und Rat von Memmingen abwechselnd die vereinigte Pfarrkirche „ze der Buchsach“ und die Messpfründe auf dem St. Barbaraaltar mit einem ehrbaren Laienpriester besetzen sollen. Dieser soll, wie in der Inkorporationsurkunde festgesetzt worden war, „die kirchen ze der Buchsach vnd daz pfarr volk daselben mit den hailigen Sacramenten vnd allen gaistlichen sachen versorgen . . . vnd sol auch all Suntag all zwelffbotten tag vnd all hochzitlich tag mess in der selben kirchen ze der Buchsach halten als das von alter herkomen ist“. An Werktagen aber und wann er nicht gebunden ist, in der Buxach Messe zu halten, soll er sie auf dem St. Barbaraaltar halten.[3]

Nicht nur der Kirchensatz, sondern auch das Dorf Buxach war als Lehen des Stifts Kempten im Besitze von Memminger Bürgern, die wiederholt damit belehnt wurden. So gab „an vnnser frowen aubend zeliechmiss“ (1. Februar) 1435 Abt Pilgrin von Kempten dem Hans Rupp dem iüngeren, nicht nur „den kirchensatz ze der buchsach“, sondern auch Zwing und Bann und alle Ehehaften daselbst als Lehen.[4]

Aber „vff Sant Ambrosius tage“ (4. April) 1459 verkaufte Ruprecht Rupp, Bürger zu Memmingen, um 2500 Gulden sein Dorf, genannt „die Buchsach“, ferner „das gericht, zwing, Benn vnd alle Eehäfftin“ daselbst, desgleichen „die lehenschafft der kirchen zu latin Ius patronatus genant“, an Hans Lerchenmair, Hofmeister der Spitaldürftigen zu Memmingen.[5] Dieser wurde als Vertreter der Stadt „an donrstag Nach Sant Jörgen tage“ (26. April) desselben Jahres vom Abt Gerwig in Kempten mit

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 4. 2) Schorer S. 16. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 4. 4) Urk. ebenda. 5) Urk. ebenda 33, 2.

Gericht, Zwing, Bännen, der Lehenschaft der Kirche und allen Besitzungen in Buxach belehnt.[1] Noch im Jahre 1584 war der Lehensverband nicht aufgehoben.[2]

Nicht lange nach Beginn der reformatorischen Bewegung in Memmingen wurde auch in Buxach reformiert. Als am 11. Dezember 1528 durch die Maiorität der Zünfte in Memmingen zum zweitenmale die Abschaffung der Messe beschlossen wurde, sollte auch in Buxach keine Messe mehr gehalten werden, sondern die Bauern die Predigt in Memmingen besuchen.[3] Später wurde Buxach von Memmingen aus nach der neuen Lehre pastoriert, bis es im Jahre 1598 eine lutherische Pfarrei wurde.[4]

Von den katholischen Inhabern der Pfarrei Buxach sind folgende bekannt:

### a) Vor der Inkorporation.

## 1. Kunz (Konrad).

1392.

„Cůntz der kierchherr“ begegnet uns „an vnser frowen Aubent alz sie geboren ward“ (7. September) 1392. An diesem Tage verkaufte Konrad Amman, Bürger zu Memmingen, an Hans Rupp, auch Bürger daselbst, um 300 Pfund Heller seinen Hof zu Westerhart und den Meierhof daselbst, dann den Wald, den man Mühlberg nannte, ferner einen Hof „ze der Buchsach“ und auch „den kierchensatz vnd die lehenschaft der kierchen ze der Buchsach“ mit allen Nutzen, Rechten, Gilten und Genüssen, alles als Lehen des Stifts Kempten. Den genannten Meierhof aber bewirtschaftete damals Kunz, der Kirchherr zu Buxach.[5]

Im Jahre 1404 geschieht des Kirchherrn zu Buxach Erwähnung, ohne dass sein Name genannt wird. „An mikten in der hailigen osterwochen“ (2. April) dieses Jahres verkaufte Elsbeth die Marschalkin, Witwe des Hans Rupp des älteren, Bürgers zu Memmingen, an ihren Stiefsohn Hans Rupp den iüngern, auch Bürger zu Memmingen, um 202 Pfund Heller den Meierhof zur obern Buxach und andere Güter, die alle Lehen des Stifts Kempten waren. Den Meierhof bebaute auch ietzt der Kirchherr.[6] Möglicherweise ist es noch der Kirchherr Kunz, da die Kirchherren ihre Pfarreien meistens längere Zeit inne hatten.

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 34, 1. 2) Urk. ebenda. 3) Dobel II, 71. 4) Dobel I, 16. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 2. 6) Urk. ebenda.

### b) Nach der Inkorporation.

## 2. Johannes Stetter.

?—1433.

Er gehört vermutlich dem Memminger Geschlechte der Stetter an. Über seine Tätigkeit findet sich keine Aufzeichnung vor.

„Altare sanctarum Barbarae et Dorotheae virginum situm in ecclesia beatae Mariae virginis in oppido Memmingen ac ecclesiae **parochialis** sancti Michael in Buchsach eidem annexa" wurde erledigt „ex libera resignatione honorabilis viri domini Johannis Stetter presbyteri . . . immediati earundem altaris et ecclesiae possessoris."[1)]

## 3. Christian Mairlin.

1433—?

Am 2. April 1433 gelobte der als Subdiakon präsentierte Christian Mairlin seinem Kollator Johannes Rupp, nachstehende Artikel zu beobachten: „Primo quod singulis festivitatibus principalibus ecclesiae, diebus apostolorum et dominicis et aliis, quibus ab antiquo et de consuetudine rectores ecclesiae Buchsach consueverunt celebrare in dicta ecclesia, divina ibidem celebret et eisdem ac aliis diebus secundum consuetudinem populo dictae ecclesiae subiecto in sacramentis ecclesiasticis discrete provideat, aliis vero diebus possit et debeat praedicto altari in divinis ministrare secundum consuetudinem altaris ab antiquo servatam. Secundo quod fructus, redditus et proventus ad ecclesiam ac ad vos tamquam verum pastorem spectantes percipere sicut ab antiquo praedecessores vestri percipere consueverunt hucusque velit."[2)]

## 4. Jodokus Ott.

1469.

Wahrscheinlich entstammt er der Familie Ott in Memmingen.

„Der Ersam Her Jos Ott pfarrer zu Sant Micheln zurr buchsach vnd Caplan Sant barbaren altars zů vnnser lieben frowen zů Memingen" traf „vff frÿtag nach dem hailigen vffarttag"

1) und 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 4.

(12. Mai) 1469 mit Hans Lerchenmair, Hofmeister der Spitaldürftigen daselbst, bezüglich der Zehnten von den Mädern des Spitals an der Buxach sowie des Spitalhofes zu Hart folgendes Übereinkommen: Jos Ott soll von den genannten Mädern keinen Heuzehnten erhalten, sondern iährlich 8 Pfund Heller von des Spitals Hintersassen. Wegen der Neubrüche soll iedem Teile seine Gerechtigkeit vorbehalten bleiben. Was der Hofmeister zur Tratt gemacht hat, soll eine gemeine Tratt bleiben. An die 2 Jauchert Ackerfeld zu Buxach beim Brunnen, sowie an das eine halbe Jauchert messende Baindlein daselbst, welche Stücke zuvor zum Widdum gehörten, soll Jos Ott keinen Anspruch erheben, dagegen sollen ihm die 3 Jauchert Äcker bleiben, die der Hofmeister iüngst auf des Spitals Kosten erreutet hat. Solches Übereinkommen soll aber nur so lange giltig sein, als Herr Jos zu Buxach Kirchherr ist.[1]

Wie lange nun Jos Ott die Pfarrei noch inne hatte, entzieht sich unserer Kenntnis.

## 5. Johannes Mynner,
### von Memmingen.

?—1491.

Wir wissen nur, dass der „Ersam priester Herr Hanns Mynner Sannt Michels pharrkirchen“ sowie die Kaplanei auf dem Barbaraaltar bei Unser Frauen in Memmingen durch Ableben erledigte.[2]

## 6. Nikolaus Greiff.

1491—1522.

„Vff Mittwoch nechst nach dem Sonntag Oculi in der Vasten“ (17. März) 1491 gelobte der Priester Nikolaus Greiff, den Bürgermeister und Rat von Memmingen als „Collatores vnnd Lehenherrn der pharrkirchen des hailligen Ertzenngels Sannt Michels zu der Buchsach vnd Capploni der mess vnnd phründ des altars der hailigen Jungfrawen vnnd Marterernen Sannt Barbara vnnd Sant Dorotheen In vnnser lieben frowen pharrkirchen“ präsentiert hatten, Folgendes: „Das Ich solche Sannt Michels kirchen zu der Buchsach ouch den altar zu vnnser frawen selbs per-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 4. 2) Urk. ebenda.

sönnlich vnnd wesennlich In opficÿren, besitzen vnnd mit predigen vnnd ussprechung des Gotzwort vnd anndern darzu dienenden dingen verwesen vnnd ouch mit noch gegen nÿemen one der gedachten miner Lehenherrn vergunsten, wissen vnnd willen nit permuttieren, verwechslen, noch v̈bergeben vnnd mich ouch priesterlich vnnd wesennlich Hallten . . . vnnd In sonnder so soll vnnd will Ich mine pharrkind daselbs zu der Buchsach wie sÿ von alter her komen sind, beleiben laussen vnnd sÿ weÿter noch höher nitt staigen noch drenngen In khain weys." Den Brief siegelte Philipp von Letra, Präceptor und Pfarrer zu St. Martin in Memmingen.[1)]

Nikolaus Greiff erledigte die Pfarrei und Messpfründe „am Montag nach Pauli Bekehrung" (27. Januar) 1522 durch Ableben.[2)]

## 7. Gregor Greiff.

?—1531.

Gregor Greiff ist sicher der unmittelbare Nachfolger des Nikolaus Greiff. Er scheint schon zu Lebzeiten des Letzteren die Pfründe aushilfsweise versehen zu haben.[3)] In welchem Verwandtschaftsverhältnis er zu seinem Vorgänger steht, ist nicht bekannt.

Gregor Greiff gehört zu ienen drei Priestern der Stadt Memmingen, welche sich nicht dazu verstehen konnten, die am 9. August 1531 vom Rat gestellten Forderungen zu erfüllen, nämlich vom Messlesen abzustehen und sich den Bürgern gleich zu stellen. Er blieb vielmehr dem katholischen Glauben treu ergeben. Dafür wurde er nicht nur seiner Pfründe priviert, sondern sogar aus der Stadt und deren Gebiet ausgewiesen.[4)]

Bald darnach wurde die Messpfründe auf dem Barbaraaltar zu Unser Frauen in Memmingen mit der ihr inkorporierten Pfarrpfründe von Buxach von der Stadt eingezogen.[5)]

---

# 3. DICKENREISHAUSEN.

Dickenreishausen soll schon im Jahre 1126 zum Kloster Roth gehört haben und noch 1400 soll das genannte Kloster im Besitze des ganzen Dorfes gewesen sein.[6)] Sicher ist, dass

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 4. 2) Schorer S. 62. 3) M. Stiftungsarchiv 317, 1. 4) Dobel V, 41—42. 5) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 6) Stark S. 27.

das Kloster Roth im 12. Jahrhundert in „Housen“ begütert war[1]) und dass es im Jahre 1400 daselbst 6 Höfe und 6 Gütlein mit den dazu gehörigen Leibeigenen besass, die der Abt Peter „an sant laurentis aubent“ (9. August) des letztgenannten Jahres um 430 Pfund Heller an Heinrich Kunzelmann, Bürger zu Memmingen, verkaufte.[2])

Der Kirchensatz gehörte — seit wann, ist unbekannt — bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts den Rittern von Eisenburg. „An dem nechsten Samztag nach vnsers herren fronlichnamstag“ (4. Juni) 1401 verkaufte Ritter Heinrich von Eisenburg um 40 rhein. Gulden alle seine Rechte „an dem kirchensatzz vnd lehenschaft der kirchen ze dikkirrisshusen“ und 2 Malter iährliches Vogtrecht aus dem Widdum der genannten Kirche an Jos Stüdlin, Bürger zu Memmingen.[3])

Die Stüdlin besassen damals schon viele Güter in Dickenreishausen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts treffen wir sie im Besitze des ganzen Dorfes. „Vff freytag nach Sant agten der hailgen Junckfrowen vnd martreren tag“ (7. Februar) 1472 aber verkaufte Ludwig Stüdlin, Bürger zu Memmingen, um 3000 rhein. Gulden seine „Eehäfftinen, Hôfestucke, Vogtrechte, Gült vnd Gůter des dorffs zu dickrisshusen, mitnamen das Gericht, zwing vnd Benne dasselben“, ferner 11 Malter iährliches Vogtrecht aus der Pfarrkirche daselbst und auch das „Jus patronatus lehenschafft vnd kirchensatz Sant Agten pfarrkirchen zu dickrisshusen . . . vnd och der kirchen zu kardorff an der Iler“ mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörden an das Unterhospital zu Memmingen.[4]) Am 15. Mai desselben Jahres wurde die Pfarrkirche zu St. Agatha mit ihrer Filialkirche zum hl. Nikolaus in Kardorf vom Bischof Johannes dem erwähnten Spital gänzlich inkorporiert.[5])

Die Zugehörigkeit zur Reichsstadt Memmingen hatte zur Folge, dass in Dickenreishausen wie in den übrigen Ortschaften des Memminger Gebietes nach dem Grundsatze „cuius regio, eius et religio“ die neue Glaubenslehre eingeführt wurde. Die Filiale Kardorf aber blieb dem katholischen Glauben erhalten, weil dort der Abt von Roth Territorialherr war.

Von Dickenreishausen kennen wir noch nachstehende katholische Pfarrer.

1) Stadelhofer I, 10. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 36, 2. 3) Urk. ebenda 37, 1. 4) Urk. ebenda 36, 2. 5) Urk. ebenda 37, 1.

# 1400—1500.

## 1. Hermann Egloffer,
### von Memmingen.

1394—1423.

„An aller hailigen aubent“ (31. Oktober) 1394 verkauften „pfaff herman der Egloffer“, sodann Ruf der Egloffer, Bürger zu Memmingen, sein Vater, ferner Konrad, Märk und Elsbeth, desselben Rufs Kinder, um 60 Pfund Heller den Acker im niedern Ösch zu Memmingen, der auf 3 Jauchert geschätzt und Zinslehen war von Albrecht Schellang, Bürger zu Memmingen, an Heinz Riedlin, Ruf Egloffers Tochtermann, Bürger zu Ulm.[1] Dass Hermann Egloffer schon damals Kirchherr in Dickenreishausen war, ist in der Urkunde allerdings nicht bemerkt, kann aber mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Im Jahre 1417 aber erscheint Hermann Egloffer als „rector parochialis ecclesiae in Dickenrishusen“. Zwischen ihm einerseits und dem Antonierpräceptor Jakob Torculator in Memmingen und dem Spitalmeister Konrad daselbt andererseits war ein Prozess in Rom anhängig „de et super iure decimarum“ im Pfarrsprengel Dickenreishausen. Am 12. August 1417 wurden die Parteien von dem kirchlichen Richter Dr. Geminianus de Prate, Propst der Kirche zu Pistoria, vorgeladen.[2] Wie der Prozess entschieden wurde, erfahren wir nicht.

Zum letztenmale erscheint der Kirchherr Hermann Egloffer in „Dickerrisshusen“, der zugleich auch „capellanus sancti Martini in Memmingen“ war, unter den Zeugen, als am 23. Juli 1423 zwischen dem Spitalmeister Konrad Klutter zu Memmingen und dem Pfarrer Johannes von Au an der Frauenkirche daselbst ein Rechtsstreit beigelegt wurde.[3]

## 2. Georg Seng,
### von Memmingen; war auch Kammerer.

1438—1472.

Der Priester Georg Seng begegnet uns schon anlässlich des erwähnten Prozesses im Jahre 1417.[4] Vermutlich war er

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. im Kreisarchiv; Copie im M. Stiftungsarchiv Foliob. 8, 79—82. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1.

damals Vikar des Kirchherrn Hermann Egloffer. Dass er längere Zeit vor 1438, wo er als Kammerer erscheint, Inhaber der Pfarrei war, ist sehr wahrscheinlich.

„Vff Samstag nach Sant Anthonien tag“ (20. Januar) 1442 schloss Georg Seng, „kierchherr Sant Agathe pfarrkierchen zu dickrisshusen“ mit Peter Mite, Präceptor des Antonierhauses zu Memmingen, „der zehenden wegen daselben zů husen“ einen Vergleich des Inhalts, dass sie beide, so lange sie leben, den Kornzehnten miteinander sammeln und der Präceptor ein Malter Korn im voraus erhalten, die übrigen Zehnten aber gleichheitlich geteilt werden sollen. Die Kleinzehnten soll ieder Teil von seinen Untertanen nach dem Herkommen einziehen. Von dem Zehnten zu Hasenwiler und auf dem Dickenreis soll der Präceptor „her Jörgen Sengen“ nichts einzureden haben.[1]

Damals hatte Dickenreishausen, wie auch mehrere andere Dörfer, ein eigenes Tanzhaus. Im Jahre 1445, also unter Pfarrer Georg Seng, wurde eine Hofstatt „by dem tantzhus“ verliehen.[2]

Unter diesem Pfarrer wurden im Jahre 1468 grössere Reparaturen an der Pfarrkirche vorgenommen. Am 8. Oktober ienes Jahres verlieh nun der Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg, allen, die an gewissen Tagen nach reumütiger Beicht die Pfarrkirche besuchten und zum Besten derselben ein Opfer entrichteten, einen Ablass von 100 Tagen.[3]

Pfarrer Seng hatte die Pfarrei bis 1472 inne.[4] Er erledigte sie höchst wahrscheinlich durch Ableben.

## 3. Konrad Sam (Saum).

1472—1476.

Das wichtigste Ereignis unter dem neuen Pfarrer ist die Inkorporation der Pfarrkirche zu Hausen „alias Dickerlishausen“. Bischof Johannes von Augsburg inkorporierte sie „cum eius filiali ecclesiae sancti Nicolai in Kardorff“ am 15. Mai 1472 „cum omnibus et singulis fructibus, decimis, redditibus, iuribus et proventibus“ im Einvernehmen mit seinem Domkapitel dem untern Spitale zu Memmingen unter folgenden Bedingungen: „Volentes et dicta auctoritate nostra indulgentes, ut cedente vel decedente ipsius rectore **moderno** liceat procuratoribus

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 229, 1. 2) Urk. ebenda 229, 2. 3) Urk. ebenda 37, 6. 4) O. A., Siegelamtsreg.

praetacti hospitalis parochialis in Hausen et eius filialis ecclesiarum in Kardorff iuriumque et pertinentiarum earundem possessionem auctoritate propria absque alicuius alterius requisitione libere apprehendere et eius fructus recipere ac in usus hospitalis ac pauperum praedictorum ad supportanda onera supradicta convertere et perpetuo retinere reservata tamen de fructibus huiusmodi pro perpetuo vicario presbytero tamen saeculari per nos et successores nostros in ipsa ecclesia canonice instituendo congrua portione, de qua idem vicarius valeat congrue sustentari, episcopalia et archidiaconalia iura persolvere, hospitalitatem tenere et caetera incumbentia onera commode supportare. Volumus etiam, ut vacationum temporibus dicti procuratores hospitalis infirmorum primarios fructus tam de ecclesia parochiali in Hausen quam eius filiali in Kardorff de parte eos contingente nobis et successoribus nostris integre persolvant."[1] Für diese Inkorporation bezahlten die Spitalpfleger 18 Gulden Taxe an das bischöfliche Siegelamt.[2]

Zwischen dem Pfarrer Konrad Sam zu Dickenreishausen und der Gemeinde Kardorf wurde „am mitwochen nauch sant Margrethen tag" (19. Juli) 1475 wegen des Messelesens zu Kardorf und des Heuzehnten, den der Pfarrer dortselbst zu beziehen hatte, folgendes Übereinkommen getroffen: Herr Konrad Sam soll entweder persönlich oder durch seinen Verweser ieden andern Sonntag in Kardorf Messe lesen und auch an nachgenannten Festen: An Lichtmess, Palmsonntag, Gründonnerstag, Ostern, Himmelfahrtstag, Pfingsten, Fronleichnam, am Sonntag in der Fronleichnamsoktav, an Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Allerseelen, Weihnachten, Neuiahr, Dreikönigstag, an St. Nikolaus, an St. Jörgentag, an St. Margaretentag und an der Kirchweih. Falls aus einem besonderen Grunde eines der genannten Feste nicht am Tage selbst gehalten werden kann, soll es am andern Tage gefeiert werden. Dagegen sollen die von Kardorf Herrn Konrad oder seinem Vikar die Heuzehnten geben „von dem gestrengten feld auch vss den beunden vnd alle gartten zechenden". Von den Wiesen soll Herr Konrad nichts zu beanspruchen haben.[3]

Konrad Sam erledigte „die kirchen zu dickrishusen mit Irem filial Kardorf" durch freiwillige Resignation. Er reservierte

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) Citationsurk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1.

sich eine iährliche Pension von 26 Gulden aus den Einkünften seiner Kirche, die „dem Spitale vnd den durfftigen ze incorporieren“ verheissen war. Auch mussten ihm der Spitaldürftigen Mad zu Dickenreishausen, genannt „der Röm“, und 3 Jauchert Äcker daselbst zur Benützung überlassen werden, wogegen Sam versprach, die Äcker in gutem Stande zu halten und iährlich 2 Gulden Zins an das Spital zu bezahlen.[1]

Konrad Sam ist der letzte eigentliche (vorreformatorische) Pfarrer von Dickenreishausen. Nach seiner Resignation wurde die Inkorporation vollzogen, weshalb seine Nachfolger vicarii perpetui sind.

## 4. Wilhelm Vogt.

1476—1490.

Am 22. Januar 1476 setzte der Generalvikar dem Wilhelm Vogt, vicarius perpetuus der Pfarrkirche zu „Dickerlysshausen“, und dessen Nachfolgern im Einvernehmen mit den Spitalpflegern die portio congrua fest wie folgt: „Primo domum videlicet plebanalem cum horreo et prato vulgariter pewnd pro usu et utilitate sua utendis. Item omnes et singulas decimas minores in Hausen ac decimas feni in Karrdorff iuxta concordiam inter dilectum nobis in Christo Conradum Saum quondam plebanum in Dickerlisshausen et colonos in Karrdorff factam et habitam. Item omnes et singulas oblationes et alias proventiones ad stolam pertinentes et spectantes. Item viginti maltra siliginis et decem maltra avenae. Item pro pabulo iumentorum stramina de frumentis hyemalibus, quantum tres laboratores duobus diebus triturare valeant et totidem de frumentis aestivalibus una cum paliis utriusque frumenti. Item demum ut quilibet vicarius pro usu domestico habeat facultatem suis sumptibus et expensis colligendi et secandi ligna in foresta Dickerlisshausen ad modum aliorum incolarum ibidem commorantium.“[2]

„Vff frÿtag nach Sant paulus tag conuersionis“ (26. Januar) 1476 verpflichtete sich der von Bürgermeister und Rat zu Memmingen als ständiger Vikar bestellte Priester Wilhelm Vogt folgendermassen: „Das Ich dieselben vicarÿ der gemelten kirchen v̈ber kurtz noch lang zÿte on der gemelten Burger-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) Urk. ebenda.

maister vnd Rat oder Irer nachkommen Gonste vnd willen weder durch wechsel noch dehainerlai ander wege nieman v̊bergeben noch zufügen sol . . . Vnd mitnamen So sol vnd wil ich der provision, die ainem vicari derselben kirchen zu vffenthalt von derselben kirchen nutzen Durch minen gönstigen herren den vicari zu Augspurg vss Bischöfflichem gewalt geschöppfft vnd geordnet ist, benügig sin vnd von der obgenanten kirchen vnd vicarÿ wegen die obgenanten von Memmingen, och das gemelt Spittal sin pfleger vnd Hofmaister Noch die vndertan noch v̊beral nieman nimer vmb ander noch wÿter provision noch versehnuss anlangen noch bekombern mit dehainen Gerichten noch Sachen gaistlichen noch weltlichen.“[1]

Pfarrvikar Vogt hielt sein Versprechen nicht lange. Er erklärte schon nach 2 Jahren, dass er sich mit dem vom Generalvikar geschöpften Corpus nicht habe begnügen mögen und dass er deshalb die Pfleger und den Hofmeister der Spitaldürftigen zu Memmingen „vmb besserung angesonnen“ habe. Allein er wurde „vff Mittwoch nach aller hailigen tag“ (4. November) 1478 durch Johannes Walther, „dechent vnd pfarrer zu vnnser frowen“, und Konrad Sam, „Capplan zu Memingen“, gütlich dahin vertragen, dass es bei dem geschöpften Corpus sein Verbleiben habe, dass ihm aber für seine Person iährlich 6 Malter Korn Aufbesserung gereicht werden sollen.[2]

Mit Genehmigung der Generalvikare zu Augsburg und Regensburg sowie der Patronatsherren vertauschte der Pfarrvikar Wilhelm Vogt seine Pfründe mit Johannes Lederer, bisher Pfarrer in Traublingen, Bistums Regensburg, reservierte sich aber auf Lebenszeit eine Pension von 10 Gulden, die ihm sein Nachfolger alliährlich zu reichen hatte.[3]

## 5. Johannes Lederer,
### präs. 12. April 1490.

1490—1510.

Er ist von Bürgermeister und Rat von Memmingen präsentiert, die ihm als „ain geschickten wolgelobten priester“ kannten.[4] Am 29. April 1490 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels in „Stainhaim“ den Auf-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda.

trag, den bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Lederer feierlich zu installieren.[1]

Unter diesem Pfarrvikare gab es wieder Anstände bezüglich der Pastoration der Filiale Kardorf. „Am suntag so In dem ampt der hailige mess gesungen wirt quasi modo geniti" (10. April) 1496 vertrugen Abt Heinrich von Roth, Dr. Jodokus Gay (Prediger bei St. Martin in Memmingen) und Jakob Matzenberger, Pfarrer an der Frauenkirche daselbst, den Pfarrer Johannes Lederer zu „Dickerlisshusen" einer- und den Amtmann und die Gemeinde der Filiale Kardorf andererseits wie folgt: Die frühere Entscheidung des Generalvikars solle zurecht bestehen, es soll der Pfarrer insbesondere am St. Andreastag, des hl. Zwölfboten, der dort Patron der Kirche ist (aber nicht principalis), Messe halten. Mit dem Zehnten soll es beim alten Herkommen bleiben. Dem Pfarrer soll der Heuzehnte von Bainden und „brauchmeder" (Brachmäder) gereicht werden, die Wiesen aber sollen auch künftig zehntfrei sein.[2] Dieser Vertrag wurde am 18. Juli 1502 vom Generalvikar bestätigt.[3]

Die Pfarrei wurde 1510 erledigt „nach absterben des wirdigen her hansen ledrers Irs iungsten vicaris vnd pfarrers."[4]

## Nach 1500.

## 6. Andreas Gmeinder.

### 1510—1516.

Er wurde von Bürgermeister und Rat von Memmingen „alls recht patron Collatores der pfarrkirchen zu Dickerlishawsen vnd Ires fillials zu Kardorff" präsentiert. „Auff freÿtag nach Sannt wÿtz tag" (21. Juni) 1510 verpflichtete er sich seinen Patronatsherren in Gegenwart des Anton Abröll, „pfarrer zů Ottenbeuren vnnd dechannt desselben Capitells", dass er die Pfarrei persönlich nach dem Herkommen getreu versehen, dass er sie insbesondere ohne Wissen und Willen von Bürgermeister und Rat weder wechseln noch sonst erledigen, dass er sich ferner mit der Provision vom 26. Januar 1476 begnügen wolle, dass er auch die Gemeinde zu Kardorf bei dem zwischen ihr

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) Citationsurk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda.

und seinem Vorgänger selig abgeschlossenen Vertrage „pleÿben“ lasse, dass er endlich die kleinen Baufälle in seiner Behausung und dem Stadel auf eigene Kosten wenden wolle, wogegen das Spital die grossen Baufälle zu wenden habe.[1]

Unter Pfarrvikar Andreas Gmeinder bestellte der Abt Konrad von Roth in der Filiale Kardorf (als Gerichtsherr daselbst) mit Bewilligung der Pfleger und des Hofmeisters der Spitaldürftigen zu Memmingen, denen die Kirche zu Kardorf zustand, „auff mitwochen nach sannt pauls bekerung tag“ (29. Januar) 1511 einen Schmied, setzte ihn ins Mesnerhaus und verlieh ihm das Mesneramt sammt Haus und Garten und andern Grundstücken mit der Versicherung, dass solches weder dem Mesneramt noch der Lehenschaft präiudizierlich sei.[2]

Über diesen Pfarrvikar melden uns die Urkunden nichts mehr. „Die ewig vicari der pfarrkirchen zu Dickerlishawsen vnd Irs filials zu kardorf“ wurde „durch absterben her Andreasen Gmainders Irs Jungsten vicaris seligen“ erledigt.[3]

## 7. Epimach Arnolt,

### präs. 8. Febr. 1516.

1516—1532.

Bürgermeister und Rat präsentierten „den Ersamen priester Herrn Epimachum Arnolt“ dem Bischof mit der Versicherung, dass sie ihn für die Versehung der Pfarrei hinlänglich befähigt erachten.[4] Der Generalvikar aber erteilte am 25. Februar 1516 dem Dekan und Kammerer des Kapitels in „Retenpach“ den Auftrag, den schon kanonisch instituierten Epimach Arnolt feierlich zu installieren.[5]

Schon vor seiner Installation, nämlich „auf donnstag nach dem Suntag Inuocavit“ (12. Februar) 1516 hatte Epimach Arnolt seinen Kollatoren in Gegenwart des Wolfgang Funk, „pfarrer zu Rettenpach vnnd Dechannt desselben Capittels“, sich verpflichtet, die Pfarrei in eigener Person nach dem Herkommen zu versehen, sich mit der 1476 festgesetzten Provision zu begnügen, insbesondere das Spital, wenn es zu Dickenreishausen ausreuten oder den Stadtweiher in Äcker umwandeln sollte, nicht mit Zehnten zu bekümmern, die Behausung sammt dem

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) Urk. ebenda. 3) Präsentationsurk. des Nachf.
4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 5) Urk. ebenda.

Stadel in gutem Stande zu halten und bei Hauptreparaturen den dritten Teil der Baukosten zu tragen.[1]

Mit diesem Pfarrer waren die Filialisten von Kardorf nicht zufrieden. „Auff Menntag post Erhardi" (12. Januar) 1517 stellten sie beim Rat zu Memmingen Klage, dass der Pfarrer ihnen kein Amt halte, dass er am St. Johannestag, am Neuiahrstag und „am zwolfften" (Dreikönigstag) keine Messe gelesen habe und dass er sie auch sonst „gannz vnleidenlich" halte. Darauf erwiderte der Pfarrer, er habe sie sonst keineswegs mangelhaft pastoriert. Aber als er am St. Johannestag in Kardorf habe Messe lesen wollen, sei er in „ain gechwinden" gefallen und habe wieder zurückreiten müssen. Nach längerem Streite zwischen den Parteien entschied der Rat, der Pfarrer solle künftig die Kirche zu Kardorf nach dem Wortlaute seiner „verschreÿbung" und des alten Vertrages versehen.[2]

Doch damit war der Friede keineswegs hergestellt. Die Differenzen zwischen dem Pfarrer und den Filialisten von Kardorf dauerten noch Jahre lang fort. Endlich „auff Montag nach dem Sontag Trinitatis" (1. Juni) 1523 brachten der Abt Johannes von Roth „alls Rechter gerichtzherr zu Kardorff", Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen als „Recht Collatores der pfarr zu Dickerlishausen, durch die von allter her die kirch zu kardorff prouidiert worden ist", und auch Wolfgang Funk, Pfarrer und Dekan zu Rettenbach, folgenden Vergleich zwischen der Gemeinde zu Kardorf und dem Pfarrer Epimach Arnolt zustande: Erstens soll der Pfarrer selbst oder durch einen andern auf seine Kosten in der Kirche zu Kardorf iede Woche eine Messe halten und zwar abwechselnd in der einen Woche am Sonntag in der andern am Samstag. Auch soll er den Filialisten zu Kardorf entweder in eigener Person oder durch einen andern „von seinen wegen" Messe lesen an nachgenannten Festen: An Lichtmess, am Palmtage, am „gronen" Donnerstag, am Ostertage, am St. Jörgentage, an der Kirchweih, am Himmelfahrtstage, am Pfingsttage, am Fronleichnamstage, am Sonntag der Salzweihe, an St. Margaretentag, an unser lieben Frauen Kräuterweihe, an Allerheiligen, an Allerseelen, an St. Andreastag, an St. Nikolaustag, am Christtage, an St. Johannestag, am Neuiahrs- und Dreikönigstage. Falls eines der genannten Feste auf einen Sonntag fällt, an dem er ohne-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) Ebenda 37, 6.

hin schuldig, ist eine Messe zu halten, soll er dieselbe an einem andern Wochentage nachholen. Fällt aber eine von diesen Festmessen auf einen Samstag, an dem er iede zweite Woche Messe zu lesen verpflichtet ist, so soll er dieselbe nicht nachzuholen schuldig sein. Wenn aber auf diesen Samstag ein anderes Fest fällt, das nach bischöflicher Anordnung zu feiern ist, soll er nicht verpflichtet sein, in Kardorf Messe zu lesen, kann es aber freiwillig tun. Vorstehende Messen soll der Pfarrer zur Sommers- und Winterszeit „in guter frü“ zu lesen haben, soll aber eine halbe Stunde zuvor läuten lassen. Auch soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter iedesmal, so oft am Sonntag Messe gelesen wird, das Evangelium, und an den Festtagen, an welchem er Messe zu lesen schuldig ist, das Leben der Heiligen lesen und eine kurze Ermahnung daran anschliessen. Wenn iemand seine Eltern oder andere Personen mit Namen ein Jahr lang verkünden lässt, soll er dem Pfarrer 1 Schilling Heller „zu lon“ geben. Da der Pfarrer der Ansicht war, dass die Filialisten von Kardorf an allen ienen Sonntagen, an welchen er nicht schuldig war, ihnen in Kardorf Messe zu halten, verpflichtet seien, „zu Ime gen Dickerlisshausen zu den gottlichen ampten zukomen“, die Filialisten aber wegen Unwetter, Alter, Krankheit und andern Ursachen sich dessen weigerten, so wurde entschieden, dass dieselben sich doch befleissen sollen, ins Gotteshaus „gen Dickerlisshausen“ zu kommen. Des Opferweines sowie auch des St. Johannesweines wegen wurde bestimmt, dass der Pfarrer den Wein selbst zu liefern habe. Das Beichthören betreffend wurde festgesetzt, dass der Pfarrer selbst oder durch einen andern iedesmal zu der ersten Beicht vor Mittefasten zwei halbe Tage und, wenn nötig, nach Mittefasten einen halben Tag in der Kirche zu Kardorf beichthören solle. Doch soll er den Tag iedesmal am Samstag oder Sonntag zuvor verkünden und am Beichttage eine gute Viertelstunde dazu läuten lassen. Zur andern Beicht nach Mittefasten soll er selbst oder durch einen andern „das Jung folck“ iedesmal am Palmtag und „das allt volck“ am „grönen“ Donnerstag beichthören und mit dem Sakramente versehen. Dieienigen, welche an genannten Tagen nicht beichten und mit dem Sakramente sich versehen lassen, „die sollen furter dem pfarrer gen Dickerlishausen vnd nicht er Inen nachziehen“. Wenn kranke Leute während des Jahres beichten und das Sakrament empfangen

wollen, so soll er es ihnen iedesmal willig spenden und sich mit dem begnügen, was sie ihm dafür geben. Am Kirchweihabend soll der Pfarrer schuldig sein, in Kardorf die Vesper zu halten oder einen andern dazu bestellen und am Kirchweihtag selbst „ain zimliche ler vnd predig zu thun", aber sonst nicht mehr als eine Messe zu lesen. Dafür sollen die Heiligenpfleger dem Pfarrer am Kirchweihtag auch „das ÿmbissmal vnd nach demselben die zech schenken". Wenn die Filialisten an der Kirchweih oder an einem andern Tage im Jahre mehrere Priester zu Kardorf haben wollen, so soll der Pfarrer sie ihnen auf ihr Begehren und des Heiligen Kosten oder auf Kosten derer, die es begehren, bestellen oder sie sollen dieselben selbst berufen. Wenn die von Dickenreishausen und die von Illerbeuren mit dem Kreuz nach Kardorf kommen, so sollen die von Kardorf den Genannten das Geleite geben bis ungefähr zum „zaun etter". Bezüglich der Heiligenrechnung und des Stiftungsvermögens zu Kardorf wurde bestimmt, dass zum Heiligengeld „ain behalltnuss mit dreÿen schlüsslen" hergestellt werde, von denen der Pfarrer und ieder Heiligenpfleger einen haben solle, und dass die Heiligenrechnung iährlich vor dem Pfarrer und den Spitalpflegern zu Memmingen an einem dazu bestimmten Tage zu Kardorf gestellt werde, wofür aber der Pfarrer nichts zu beanspruchen habe. Schliesslich wurde daran erinnert, dass die Filialisten von Kardorf den Spitaldürftigen zu Memmingen den grossen, dem Pfarrer aber den kleinen Zehnten zu geben haben und andere pfarrliche Rechte nach dem Wortlaute der Inkorporation und den bereits hierüber geschlossenen Verträgen, die sonst in Kraft bleiben sollen. Was ein Teil dem andern mehr tut, wird mit Dank angenommen.[1]

Pfarrer Epimach Arnolt hatte den Bauernkrieg (1525) durchzumachen. Da ging es ihm nicht gut. Die Bauern von Dickenreishausen, die zuvor schon viel mit ihm gestritten hatten, überfielen ihn in seinem Pfarrhof, schlugen ihm alle Fenster ein, nahmen das Blei davon mit und beschädigten beinahe den ganzen Hausrat. Von 2 Bauern erhielt der Pfarrer nachher wieder eine kleine Entschädigung.[2]

Epimach Arnolt ist der letzte katholische Pfarrer von Dickenreishausen. Unter ihm brach in Memmingen die sog.

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 2) M. Stiftungsarchiv 1, 1.

Reformation aus. Der Rat von Memmingen, welcher der neuen Glaubenslehre huldigte, führte als Territorialherr von Dickenreishausen diese Lehre dort ein. Er schickte einen Prädikanten hinaus. Allein Pfarrer Epimach Arnolt, welcher, wie alle „Dorfpfaffen" des Memminger Gebietes, dem katholischen Glauben treu ergeben blieb, liess den Prädikanten nicht in die Kirche und verweigerte auch den ohne die Sakramente Verstorbenen das Begräbnis in geweihter Erde. Nun liess ihm der Rat am 25. September 1531 sagen: „Well er die pfarr nach dem gotlichen wort wie in der stat versehen, so wel man in lassen die prediger examiniren; wo er geschickt darzu, wil man in haben; wo nit, sol er die pfar in 4 wochen ramen." Pfarrer Arnolt konnte sich nicht dazu verstehen, sich von abgefallenen Priestern und ausgetretenen Mönchen examinieren zu lassen, liess sich aber auch nicht so rasch von seiner Pfarrei vertreiben.[1] Erst am 31. Oktober 1532 verzichtete er gegen ein iährliches und lebenslängliches Reservat oder Leibgeding von 52 Pfund Heller aus des Spitals Renten auf alle seine Rechte und Ansprüche an die Pfarrei.[2] Dann wurde Dickenreishausen sofort mit einem neugläubigen Pfarrer besetzt.

Ganz anders ging die Sache in der Filialgemeinde Kardorf. Hier konnte der Rat von Memmingen die neue Lehre nicht einführen, weil der Abt von Roth Territorialherr war. Der Abt Johannes machte schon am Vorabend von Maria Heimsuchung (1. Juli) 1529 dem Bürgermeister und Rat Vorhalt, dass dort schon seit längerer Zeit mit der Messe und andern Feierlichkeiten inne gehalten worden sei. Er habe sich der Hoffnung hingegeben, Bürgermeister und Rat werden auf vielfaches Bitten der Gemeinde den Gottesdienst halten lassen, wie er von Alters her gehalten worden sei, da ihnen ia in Kardorf ausser dem Kirchensatz keine Obrigkeit zustehe. Er habe nicht nur für sich, sondern auch für die Bauernschaft Sorge, es möchte der Landvogt strafend einschreiten. Es mögen daher Bürgermeister und Rat die Kirche zu Kardorf mit der Messe und anderm Gottesdienst versehen lassen, damit seine Untertanen nicht der Strafe verfallen. Wenn Bürgermeister und Rat nicht darauf eingehen, sei er gezwungen, bei der Obrigkeit Klage zu erheben.[3] Nun baten Bürgermeister und Rat den Abt

1) Dobel V, 43. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 37, 1. 3) M. Stadtarchiv 342, 4.

inständig, dafür zu sorgen, dass die eine Zeit lang unterbliebene Messe wieder gehalten werde. Der Abt aber drohte dem Bürgermeister und Rat, die Sache dem Kaiser zu unterbreiten, wenn sie nicht selbst ihrer Verpflichtung gemäss in der Kirche zu Kardorf Messe lesen lassen.[1] Ob nun Bürgermeister und Rat ihrer Verpflichtung nachkamen, erfahren wir aus den Akten nicht. Dagegen wissen wir, dass im Jahre 1601 der Abt Balthasar von Roth das Patronatsrecht und einige Güter in Kardorf durch Kauf um 4600 Gulden vom untern Spital in Memmingen an sich brachte.[2] Nun wurde Kardorf regelmässig von Steinbach aus durch Konventualen von Roth pastoriert, aber, weil diesseits der Iller gelegen, desungeachtet zum Kapitel Ottobeuren gehörig betrachtet. Deshalb war auch ieder neu erwählte Abt von Roth verpflichtet, 6 Gulden an das Ordinariat Augsburg und 3 Gulden an unser Kapitel als Ingressgeld zu bezahlen. Die Äbte von Roth kamen ihrer Verpflichtung ohne Widerspruch nach bis zur Säkularisation.[3]

---

## 4. FRICKENHAUSEN.

Die dem hl. Vitus geweihte Kirche zu Frickenhausen war im Jahre 1167, als sie vom Abt Isingrim von Ottobeuren mit Reliquien beschenkt wurde, vermutlich schon Pfarrkirche. Den Kirchensatz besassen in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Ritter von Waldsee, welche auch das Dorf Frickenhausen als Lehen des Stifts Kempten inne hatten. Im Jahre 1362 ging Frickenhausen durch Kauf von Klara von Winterstetten, der Gemahlin des Ritters Heinrich von Waldsee, an Bertold von Königsegg und dessen Erben über.[4] Im Jahre 1392 verkaufte Walther von Königsegg Frickenhausen an Benz Huit, Bürger zu Memmingen.[5]

Bei Beginn des 15. Jahrhunderts war auch Ital Güss von Güssenberg in Frickenhausen begütert, verkaufte aber „an Sant Johans aubend ze Sunnwendi“ (23. Juni) 1402 seine Güter daselbst, auch das Burgstall, den Berg und das Dorf zu Niederdaxberg mit aller Zugehör und 2 Malter Vogtrecht „von Sant Mauritzen kirchen ouch ze nydern dachsperg“ um 920 Pfund

1) Stadelhofer II, 115. 2) Stadelhofer II, 235. 3) O. A., matr. cap. Ottob.; Dekanatsarchiv, Kapitelsrechnungen. 4) Karrer S. 357. 5) Baumann II, 585.

Heller an Gerung Weilheimer, Bürger zu Memmingen.[1] Die hier erwähnte Kirche war vermutlich iene Kapelle, welche im Jahre 1472 mit Genehmigung der bischöflichen Behörde dem Abbruch unterstellt wurde.[2]

Der oben erwähnte Benz Huit, welcher den Meierhof und den grösseren Teil des Dorfes mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und dem Patronatsrecht inne hatte, verkaufte „an Mitwochen vor sant Martinstag“ (5. November) 1404 mit Genehmigung des Abtes Friedrich von Kempten als Lehensherrn den genannten Meierhof mit Gericht, Ehehaften, Zwingen und Bännen und namentlich den Kirchensatz und das Vogtrecht der Kirche an Hans Wermeister, Bürger zu Memmingen.[3] Um die Mitte des 15. Jahrhunderts treffen wir Hans Rudolf, Bürger zu Kempten, und seinen Schwiegersohn Hans Diether, Bürger zu Memmingen, als Gerichts- und Patronatsherren von Frickenhausen. Diese verkauften aber „vff Sant Barbaren der hailigen Junckfrawen vnd martrerin tag“ (4. Dezember) 1460 ihr Dorf Frickenhausen, „och die zwaÿ Burgstal, dero das ain zu frickenhausen vnd das ander zu Sebach gegen Dahsberg wertz liget“, ferner die Gerichtsbarkeit und auch „die lehenschafft Sant vits vnd Sant mauricien kirchen zu frickenhusen“ um 3200 rhein. Gulden an Erhard Vöhlin, Altbürgermeister zu Memmingen, und dessen Erben.[4] Nur 60 Jahre blieb Frickenhausen im Besitze der Vöhlin. „Auff sannt Gallen des hailigen Abbts tag“ (16. Oktober) 1520 verkaufte Erhard Vöhlin von Frickenhausen (Enkel des Vorgenannten), Pfleger zu Gundelfingen, und Helene von Alberstorf, seine Ehewirtin, letztere mit Wissen und Willen ihrer Brüder des Dr. Anton von Alberstorf, Domherrn in Freising, und Sigismund von Alberstorf, einen Teil seiner Besitzungen, darunter das ganze Dorf Frickenhausen mit hohen und niedern Gerichten, vornehmlich einem Burgstall, „darauf ain wolerbawen schloss oder behawsung“, und dazu den Kirchensatz zu Frickenhausen und das Vogtrecht daselbst mit 3 Malter Haber, letzteres als Lehen des Stifts Kempten, um 12000 Gulden an die Stadt Memmingen.[5] Die Zugehörigkeit zu dieser Reichsstadt hatte zur Folge, dass in Frickenhausen die neue Glaubenslehre eingeführt wurde, wodurch die Pfarrei unserm Kapitel verloren ging.

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 54, 5. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 54, 5. 4) Urk. ebenda. 5) Urk. ebenda.

Von den katholischen Inhabern derselben konnten noch folgende ermittelt werden.

## 1400—1500.

### 1. Konrad von Königsegg.

1404.

Er war von Benz Huit, Bürger zu Memmingen, auf die Pfarrei präsentiert worden. Als nun der Patronatsherr am 5. November 1404 den Meierhof zu Frickenhausen mit Gericht, Vogtrecht und Kirchensatz an Hans Wermeister verkaufte, geschah es unter folgender Bedingung: „Doch sol Chunradus von küngzegg kirchherre ze frickenhusen da by beleiben, als ich Im die selben kirchen verlihen han, sin lebtag.“[1] Wie lange Konrad von Königsegg noch am Leben blieb, entzieht sich unserer Kenntnis.

### 2. Michael Wermeister.

1423.

Michael Wermeister, vermutlich in Memmingen gebürtig, „plebanus in Frickenhusen“, war unter den Zeugen, als am Mittwoch den 13. Juli 1423 Johannes von Au, der Pfarrvikar an der Frauenkirche zu Memmingen, mit dem Spitalmeister Konrad Klutter daselbst einen Vergleich einging.[2] Er hatte die Pfarrei sicher längere Zeit inne.

### 3. Johannes Wermeister.

1452—1483.

Er stammt vermutlich auch aus Memmingen und stand ohne Zweifel zu seinem Vorgänger in verwandtschaftlicher Beziehung. Zuvor war er Inhaber der Pfarrei Ottacker, welche 1452 „per liberam resignationem honorabilis domini Johannis Wermaister rectoris parochialis ecclesiae in Frickenhusen“ erledigt wurde.[3]

„Der Erwirdig gaistlich Her Hans werchmaister kirchherr zu frickenhusen“ versah seine Pfarrei durch Vikare. Am 14. Feb-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 54, 5. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. im R. A., Reichsstadt Kempten F. 69.

ruar 1459 stellte er den Priester Michael Zisel auf die nächsten 5 Jahre als Vikar auf. Dieser sollte die Pfarrei versehen, als ob der Kirchherr selbst „da säss vnd die selsorg trieg“ und das ganze pfarrliche Einkommen beziehen, davon aber dem Kirchherrn alljährlich 30 rhein. Gulden geben und Kathedraticum, Kommission und Absenz nach Augsburg bezahlen. Es wurde auch bestimmt, dass der Kirchherr, falls dem Vikar ein erheblicher Schaden durch Hagel oder Frost oder sonst erwachse, von der genannten Summe nach dem Ermessen ehrbarer, frommer Leute etwas nachlassen solle. Wenn aber eine besondere Steuer sollte erhoben werden, sei es vom Papst oder Kardinal (Bischof), soll der Kirchherr zwei Teile, der Vikar aber den dritten Teil entrichten. Dieser Vertrag wurde vor dem Notar Nikolaus Schneider zu Memmingen mit Gunst und Willen des Patronatsherrn Hans Diether in Gegenwart des Pfarrers Paulus Kraër von Heimertingen und des Pfarrers Jos Henchel von Herbishofen errichtet.[1]

Michael Zisel war aber nicht nur 5 Jahre Vikar des Kirchherrn, sondern bis zu seinem Tode, der im Jahre 1478 erfolgte.[2]

Nach dessen Tode stellte der neue Patronatsherr Erhard Vöhlin der ältere den Priester Peter Wolfegg von Mindelheim als Vikar „des Ersamen Priesters Herrn Hannsen Wermaisters Pfarrer daselbs“ d. i. zu Frickenhausen auf. Der neue Vikar gelobte „vff Monntag Nechst Nach Sannt Peters tag siner fenncknuss“ (3. August) 1478, dass er die Pfarrei bis St. Jakobstag des künftigen Jahres „Mitt Singen, Lesen, Predigen, Bychthören, berichten, Touffen, ölenn vnd allen anndern notturfftigen sachen“ fleissig und getreu versehen werde, wie es sich für einen Seelsorger gebühre. Insbesondere versprach er, dass er die Vikarie keinem andern übergeben, sondern persönlich besitzen, die Kirchenbücher nicht verkaufen und von dem Einkommen dem Bischof von Augsburg 3 Gulden für die Absenz und dazu alle andern Rechte geben, dass er ferner dem Hans Wermeister als dem rechten Pfarrer 30 rhein. Gulden und zwar die Hälfte auf Ostern, die andere Hälfte auf Johannestag zur Sonnenwende entrichten, dass er endlich dem Lehensherrn 3 Malter Vogtrecht geben werde. Dafür hatte er aber alle Einkünfte der Pfarrei zu beziehen, wie sein Vorfahrer Michael

---

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) M. Stiftungsarchiv 54, 2.

Zisel selig sie bezogen hatte. Schliesslich wurde noch bestimmt, dass, falls der Vikar dem Lehensherrn nicht mehr genehm wäre oder er selbst die Pfarrei nicht mehr länger versehen wolle, beide Teile auf Ostern künden und der Vikar auf St. Jakobstag abziehen solle.[1]

Peter Wolfegg versah die Pfarrei bis 1483 als Vikar des abwesenden Pfarrers.

„Vff frÿtag Sant Marci des hailligen Ewangelisten tag“ (25. April) 1483 stellte Erhard Vöhlin den Priester Jakob Scholl aus Memmingen als Vikar des Pfarrers Johannes Wermeister auf. Derselbe übernahm den Posten unter den gleichen Bedingungen, wie sein Vorgänger.[2]

Wie lange Johannes Wermeister noch Inhaber der Pfarrei blieb, liess sich nicht ermitteln.

## 4. Leonhard Lauginger.

1492—1493.

Er ist sehr wahrscheinlich aus Augsburg. Denn Elisabeth Laugingerin, die Frau des Erhard Vöhlin stammte aus Augsburg.[3] Sicherlich war er längere Zeit im Besitze der Pfarrei. Im Jahre 1504 aber erscheint er als Kirchherr in Ettelried.[4]

Als sein Vikar in Frickenhausen ist Stephan Anhofer nachgewiesen.[5] Dieser ist gebürtig „de Babenhusen“. Im Jahre 1483 wurde er an der Universität Tübingen immatrikuliert und am 18. Mai 1486 daselbst zum baccal. artium befördert.[6] Im Jahre 1493 wurde er „capellanus“ in Kirchhaslach.[7]

## Nach 1500.

## 5. Michael Walther.

1501—1516.

Im Jahre 1501 ist Michael Walther, der vermutlich aus Memmingen stammt, als „presbyter plebanus in Frickenhausen“ nachgewiesen. Am 17. April dieses Jahres bezog er als solcher die Universität Ingolstadt.[8]

---

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) Urk. ebenda. 3) Brunner S. 266. 4) O. A., Siegelamtsreg. 5) Ebenda. 6) Hermelink I, 42. 7) O. A., Siegelamtsreg. 8) Universitätsmatrikel.

Pfarrer Michael Walther lag längere Zeit im Streite mit Elisabeth Laugingerin, Erhard Vöhlins und Peter Heinzels Witwe, und nach ihrem Tode mit Wilhelm von Zilnhart zu Thurnau und Erhard Vöhlin iun. zu Frickenhausen „von wegen des vogthabers", den die genannte Witwe und ihre Erben begehrten. Er weigerte sich mehrere Jahre, diesen Vogthaber zu reichen und wurde dabei kräftig unterstützt von seinem Vetter Herrn Hans Walther. Endlich nach langem Hadern kam „vff Monntag nach Sannt Vallentins tag" (16. Februar) 1512 zwischen Erhard Vöhlin einer- und Michael und Hans Walther andrerseits ein gütlicher Vergleich zustande. Ersterer wählte den Seiler Ulrich Stoss und Hans Hinzen, genannt Sigmund, Spitalschreiber, die beiden Walther aber den Ulrich Koch, Kaplan zu St. Martin, und Bernhard Strigel, Maler und Bürger zu Memmingen, als Schiedsrichter. Der Spruch derselben lautete dahin, dass der Pfarrer Michael Walther und seine Erben dem Erhard Vöhlin oder dessen Erben als der Herrschaft zu Frickenhausen für den verfallenen ausständigen Vogthaber 18 Malter Korn Memminger Mass und zwar zwischen St. Martinstag und Weihnachten 3 Malter und darnach alle Jahre in der genannten Zeit 3 Malter zu geben habe, bis die 18 Malter erschöpft seien. Damit musste sich ieder Teil zufrieden geben.[1]

Michael Walther, der zugleich auch Inhaber einer (nicht bekannten) Kaplanei in Memmingen war, erledigte die beiden Stellen durch Ableben.[2] Nach Frickenhausen stiftete er einen Jahrtag. Am Samstag vor dem Sonntag Esto mihi (13. Februar) 1518 bestätigten Hans Haucklin und Ulrich Viechberger, die Heiligenpfleger zu Frickenhausen, dass ihnen Anton Kräler, Kaplan in St. Martinspfarrkirche zu Memmingen, und Bernhard Strigel, Maler, Bürger und Ratsherr daselbst, als Testamentsexekutoren des Pfarrers Michael Walther zur Aufrichtung eines Jahrtages, den der Pfarrer zu seinen Lebzeiten nach Frickenhausen gestiftet hatte, 20 rhein. Gulden erhalten haben, und gelobten, dafür zu sorgen, dass dieser Jahrtag ewiglich mit einer gesungenen Vigil, einem Seelamte und zwei hl. Messen gehalten werde.[3]

---

1) Urk. im Kreisarchiv. 2) M. Stiftungsarchiv 308, I. 3) Copie der Urk. im gräfl. Archiv zu Buxheim.

## 6. Oswald Wernz.

?—1520.

Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass er der unmittelbare Nachfolger Walthers ist. Er erledigte die Pfarrei durch Resignation und reservierte sich eine Pension. „Pro reservatione pensionis" hatte er an das bischöfliche Siegelamt 1 Gulden Taxe zu bezahlen.[1]

## 7. Dr. Anton von Alberstorf,

### geb. 19. Jan. 1494; gest. 24. Febr. 1560.

1520—1560.

Er entstammte der alten dem Nordgau angehörigen Adelsfamilie von Alberstorf.[2] Sein Vater Ulrich von Alberstorf war herzoglich baierischer Rat und Rentmeister.[3] Am 20. August 1507 erscheint „Anthonius Alberstorffer de Alberstorff" an der Universität Ingolstadt.[4] Im Jahre 1515 treffen wir ihn an der Universität in Bologna, wo er die Rechte studierte. Als in diesem Jahre Dr. Eck die bekannte Disputation in Bologna veranstaltete, zeigte er sich gegen denselben sehr gefällig und liess nach dessen Abreise mit Bewilligung der theologischen und iuristischen Fakultät die Disputationsthesen drucken und sandte 100 Exemplare davon nach Deutschland.[5] Am 27. Juni 1516 wurde Anton von Alberstorf in Bologna zum Doktor beider Rechte promoviert. Am 31. Juli desselben Jahres erhielt er ein Kanonikat in Freising, im Jahre 1519 wurde er Domkapitular, am 20. Januar 1536 Domkustos und am 4. März 1539 Domdekan daselbst. Im Jahre 1552 erhielt er auch die Propstei zu St. Zeno in Isen. Auf dem Konzil von Trient war er Vertreter der Stifter Salzburg, Freising, Regensburg und Passau.[6]

Dass Dr. Anton von Alberstorf auch rechtlicher Inhaber der Pfarrei Frickenhausen war, darf uns nicht wundern. Seine Schwester Helene von Alberstorf war ia die Gemahlin Erhard Vöhlins des iüngeren, des Patronatsherrn von Frickenhausen, der seinen Schwager auf diese Pfarrei präsentierte.[7] Dieser liess die Pfarrei selbstverständlich durch Vikare versehen. Als solcher erscheint im Jahre 1520 Johannes Walther.[8] Wie lange

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) Brunner S. 278. 3) Knod S. 8. 4) Universitätsmatrikel. 5) Wiedemann S. 56. 6) Knod S. 8; Deutinger S. 51. 7) Brunner S. 278. 8) O. A., Siegelamtsreg.

derselbe Frickenhausen pastorierte, konnte nicht gefunden werden. Im Jahre 1551 ist Simpert Müller als Vikar nachgewiesen.[1]

Dr. von Alberstorf war ein entschiedener Gegner der neuen Glaubenslehre, welcher die Stadt Memmingen auch in Frickenhausen Eingang verschaffte. Sowohl er als auch sein Patronatsherr erhoben energischen Protest, als die Stadt die Bilder aus der Kirche entfernen liess. Am 3. Dezember 1533 ersuchten Eberhard Zangmeister, Hans Keller, Altbürgermeister, und Ulrich Lieber, Ratsherr zu Memmingen, den Balthasar Funk, Stadtamtmann, und Jörg Maurer, Stadtschreiber, die damals in Augsburg dem Bundestage beiwohnten, sie möchten, da Erhard Vöhlin und der Doktor, dem die Pfarrei Frickenhausen verliehen sei, auch auf dem Bundestage sein werden, anfragen, ob der diese Pfarrei betreffende Vertrag „sein fürgang" habe und ob Erhard Vöhlin die Tafeln in die Kirche zu Frickenhausen abermals verlangen werde und alsdann die Antwort mitteilen.[2] Die Antwort konnte leider nirgends aufgefunden werden.

Da die Stadt Memmingen neugläubige Prediger nach Frickenhausen schickte und ihnen sogar die pfarrlichen Einkünfte zukommen liess, erhob Dr. von Alberstorf als rechtmässiger Pfarrer gegen die Stadt Klage beim Kaiser, welcher den Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen als Kommissär aufstellte. Dieser entschied am 11. August 1551 die Sache dahin, dass die Stadt binnen 8 Tagen 400 Gulden für seine Forderungen zu bezahlen habe, dass sie ihm ferner in Versehung der Pfarrei nicht mehr hindern und keine Entschädigung für Baukosten an Pfarrhof und Stadel verlangen dürfe.[3]

Dr. Anton von Alberstorf ist der letzte katholische Inhaber der Pfarrei Frickenhausen, die er durch Ableben erledigte.[4]

---

1) O. A., Siegelamtsreg.; die bei Stark S. 48 weiter aufgeführten Geistlichen, die noch der katholischen Konfession angehört haben sollen, sind entschieden neugläubige Prediger. 2) M. Stadtarchiv 342, 3. 3) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 4) Brunner S. 268.

## 5. HERBISHOFEN.

Herbishofen begegnet uns zum erstenmale am Schlusse des 11. Jahrhunderts. Damals schenkte ein Edler, Hartnid mit Namen, seinen Bauhof in „Herwigishovin" dem Kloster Ottobeuren, dem in iener Zeit der Abt Gebhard vorstand (1094 bis 1100.)[1] Dieser Hartnid gehörte ohne Zweifel zu den Edlen von Wolfertschwenden,[2] nicht zu den Rittern von Stephansried, wie Feyerabend annimmt. Die Kirche zu Herbishofen wird 1167 zum erstenmale genannt. In diesem Jahre wurde sie vom Abt Isingrim mit Reliquien beschenkt.[3] Kirchenpatron war der hl. Erzengel Michael.[4] Wann Herbishofen zur Pfarrei erhoben wurde, wissen wir nicht. Dagegen steht fest, dass es zu den alten Pfarreien unseres Kapitels zählt.[5]

Das Pfarrdorf Herbishofen gehörte seit unvordenklichen Zeiten zu der dem Hause Österreich lehenbaren Herrschaft Theinselberg, welche auch das Patronatsrecht besass. Bis 1424 waren die Herzoge von Teck Inhaber dieser Herrschaft. Von diesen ging sie an die Ritter von Stein zu Ronsberg über.[6] „Auf die Mittfasten als man singt Laetare Jerusalem" (27. März) 1446 aber verkaufte Ritter Hans von Stein mehrere Lehen des Hauses Österreich, darunter auch die Herrschaft Theinselberg mit Herbishofen an Ritter Ludwig von Rotenstein, Herrn zu Grönenbach.[7] Nach des Letzteren Tod (1482) kam Theinselberg mit Herbishofen an seine Erben, die Marschälle von Pappenheim.[8]

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die Pappenheim'schen Besitzungen um Grönenbach geteilt unter Alexander und Philipp von Pappenheim. Ersterer blieb seinem katholischen Glauben treu, Philipp aber nahm 1559 Kalvins Lehre an. Daher kommt es, dass die zum Pfarrsprengel Herbishofen gehörigen Untertanen Alexanders katholisch blieben, während Philipps Untertanen dem Bekenntnisse ihres Herrn folgen mussten. Diesen wurde denn auch in der Folge die Pfarrkirche zum ausschliesslichen Gebrauche zuerkannt. Die Katholiken dieses Pfarrsprengels aber schlossen sich den Katholiken des Pfarrsprengels Theinselberg an.[9]

---

1) Steichele, Archiv II, 23. 2) Baumann, necrol. Ottenb. 3) Feyerabend II, 148. 4) O. A., Pfr. Lachen. 5) Baumann II, 446. 6) Baumann II, 158. 7) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 234, 1. 8) Baumann II, 159. 9) O. A., Pfr. Lachen.

Von den katholischen Pfarrern zu Herbishofen konnten noch folgende ermittelt werden.

## 1. Damiat.

1320.

„Von her Damiats . . dez kierchherren ze Herwigshoven" Vordern hatten der Abt Heinrich von Ottobeuren und sein Konvent den Hof „datz Berge" zu Lehen. „An dem zinstag vor Georii" (22. April) 1320 liehen sie ihn dem Spitalmeister Konrad und seinem Konvent und den Spitaldürftigen zu Memmingen, welche dafür jährlich auf St. Michaelstag 1 Schilling Westerpfennige Zins nach Ottobeuren zu entrichten hatten. Unter den Zeugen befand sich auch „her Damiat der kierchhere."[1]

## 2. Jodokus Henchel,

### von Reicholzried; war auch Kammerer.

1445—1497.

Der Pfarrer Jodokus Henchel, der die Pfarrei über ein halbes Jahrhundert inne hatte, begegnet uns in dieser Zeit wiederholt. Er war anwesend, als am 15. Oktober 1445 in Grönenbach Kirche und Gottesacker eingeweiht wurden.[2] Er kommt als Zeuge vor, als am 14. Februar 1459 der Kirchherr Johannes Wermeister von Frickenhausen den Priester Michael Zisel als Vikar aufstellte.[3] „Am Nachsten freÿtag vor sand veits des hailigen Martrertag" (8. Juni) 1464 verkauften „Pfaff Jos Henchel kamrer des Capitels zu Memmingen Augspurger Bistumb kirch Herr zu Herbisshofen" und Hans Michel auch zu Herbishofen und Hans Reisacher zum Guggenberg in Altusrieder Pfarrei den neunten Teil an dem Gute zum „Strytz" in der Au, Pfarrei Reicholzried, den sie von ihrem Vater, Schwäher und Schwiger an sich gebracht, um 40 Pfund Heller an Ritter Ludwig von Rotenstein.[4] „Vff Sant Hilaria der lieben martrerin tag" (12. August) 1476 überliessen Jodokus Henchel, Kirchherr zu Herbishofen und die Kirchenpfleger Michael Peppel und Hans Schupp daselbst mit Willen Endres Gaissers, Amtmanns zu Grönenbach, an Stelle des Ritters Ludwig von Rotenstein, ihrer Kirche Vogt und Lehensherrn, dem Hans Karrer und seiner

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 31, 3. 2) Khamm II, 125. 3) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 4) Copie der Urk. im R. A., Stift Kempten Lit. 266.

Ehewirtin auf ihr beider Leib das zu Albishofen gelegene Gut ihrer Kirche gegen iährlich 5 Malter Korn Hubgeld und 1 Pfund 4 Schilling Heller Heugeld.[1] Zum letztenmale erscheint der Pfarrer im Jahre 1497. Am 19. Februar dieses Jahres fand sich nämlich Alexander zu Pappenheim, des heiligen römischen Reiches Erbmarschall, Herr zu Herbishofen, in „des Ersamen Josen Henchels behausung" ein und liess sich daselbst die vom König Maximilian ausgestellte Urkunde (von 1496) über die Freiheiten und den Gerichtsbezirk von Theinselberg durch einen Notar vidimieren und der daselbst versammelten „gepaurschaft" vom Theinselberg verlesen. Dabei waren als Zeugen anwesend „die würdigen Gaistlichen Ersamen vnd beschaiden herr Geörg Luebinger, herr Görg Gilg, beide Chorherren des Stift Grönenbach, Herr Michel Käser von Memmingen, Helffer zue Herbisshofen, Gebhard Aberlin von Ottenbeyren, All Augspurger Bistumbs".[2] Der hochbetagte Pfarrer hatte also damals einen Helfer (vide Memmingen, Spitalkirche).

## 3. Konrad Reder.

1507.

Er geriet mit dem Antonierpräceptor Sebastian de Bonis von Memmingen wegen 7 Viertel Haber Heiligengilt aus einem dem Antonierhause gehörigen Hofe zu Hetzlinshofen (Filiale) in Streit. „Dornstag Nach Bartholomei apostoli" (26. August) 1507 vertrugen Jodokus Gay, „der hailigen geschrifft doctor" (Prediger bei St. Martin in Memmingen), Alexander zu Pappenheim, des hl. römischen Reiches Erbmarschall, und Jörg Besserer, Verweser des Bürgermeisters von Memmingen, den Antonierpräceptor einer- und „her Cunrat Reder pfarrer zu Herbishoffen" und die Heiligenpfleger daselbst andrerseits dahin, dass die Bestandinhaber dieses Hofes die 7 Viertel Haber fürder als rechte Heiligengilt dem Pfarrer und den Heiligenpflegern in Herbishofen zu entrichten haben, diese hingegen dem Bestandinhaber und dessen Nachkommen einen Stuhl in der Kirche daselbst anweisen sollen. Auch soll sie der Pfarrer im Notfalle und auf Verlangen mit den Sakramenten versehen, iedoch ohne Beeinträchtigung der pfarrlichen Rechte des Präceptors.[3] „Hätzliss-

1) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 54. 2) Vid. Copie der Urk. daselbst F. 72. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 232, 2.

hoffen" ist übrigens schon 1478 urkundlich als Filiale der „Herbysshoffer Pfarr" bestätigt.[1]

## 4. Petrus Niesser;

### war auch päpstlicher und kaiserlicher Notar und geschworener Kommissär des Hofgerichts zu Augsburg.

1531—1542.

Zuvor war er Inhaber einer Kaplanei in Memmingen. Leider ist nicht bekannt, welche Kaplanei er inne hatte. „Petrus Niesser clericus Constanntzer Bistumbs der zeit pfarrer zu Herbisshofen von Bäpstlicher und kaÿserlicher Oberkait ain offner approbierter Notari, des Hofgerichts zu Augspurg geschworner Commissari" fertigte das Instrument aus, als am 25. Juli 1531 der Pfarrer Simon Lieb von Rettenbach sich verpflichtete, die Pfarrei ohne Bewilligung des Lehensherrn niemand zu überlassen.[2]

Unter dem Pfarrer Petrus Niesser geschieht anlässlich des Verkaufes von Grundstücken einer in die Pfarrkirche zu Herbishofen gemachten Jahrtagsstiftung Erwähnung. „An dem Sonntag letare Inn der hailigen Vasten" (10. März) 1532 verkaufte nämlich Hans Heberlin „zu Albisshoffen In herbisshoffer pfar" an Martin Greuter von Seefeld, Pfarrei Grönenbach, und Andreas Michel „zu der Lachen Teysslenberger pfar" als den verordneten Trägern des Andreas Nieberer von „Hetzlisshoffen" mehrere Grundstücke zu Albishofen und „můssbach" als frei eigen. Doch ruhten darauf mehrere Lasten. Insbesondere waren „zechen schilling haller an ainen Jartag gen herbisshoffen" daraus zu entrichten.[3] Diese Urkunde liefert auch den unwiderleglichen Beweis, dass Herbishofen und Theinselberg ehedem zwei selbstständige katholische Pfarreien waren.

Pfarrer Niesser begegnet uns noch öfter. Im Jahre 1534 bezahlt er als „investitus ad ecclesiam in Herbisshofen" an das bischöfliche Siegelamt 4 Gulden Taxen.[4] Am 31. März 1535 stellte „Petrus Niesser clericus der zeit pfarrer zů Herbisshofen" in seiner Eigenschaft als öffentlicher Notar ein Vidimus einer Urkunde aus, betreffend eine Jahrtagsstiftung bei St. Martin in Memmingen.[5] In der 12. Römerzinszahl 1539 erschien vor dem

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) Urk. im Fugger'schen Archiv 179, 6. 3) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 114. 4) O. A., Siegelamtsreg. 5) Vid. Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 360, 2.

Pfarrer Peter Niesser als öffentlichem Notar in Herbishofen der ehrsame Endres Schkerlina aus Brabant, Kleriker und Konventual zu Buxheim, und verzichtete, nachdem ihn Prior und Konvent daselbst entlassen hatten, auf alle Ansprüche an das Kloster Buxheim.[1]

Mag. Petrus Niesser, „plebanus in Herbishoffen" erledigte die Pfarrei vermutlich durch Ableben.

## 5. Jakob Ramsperg.

Um 1540.

Von Jakob Ramsperg, „pfarrer zu Erbishoffen" ist nur bekannt, dass er „sein halb einkommen hab vnd gutt" mit 2 fl 15 kr versteuert hat.[2] Ob er der letzte katholische Pfarrer von Herbishofen war? Da in der dortigen Kirche noch am Anfange des 19. Jahrhunderts ein Grabstein sich befand, auf dem ein Kelch angebracht war und die Jahrzahl 1592,[3] kann angenommen werden, dass Philipp von Pappenheim den katholischen Pfarrer absterben liess, ehe er die Pfarrei mit einem Pfarrer seines Bekenntnisses besetzte. Im Jahre 1593 aber war die Pfarrei mit einem solchen besetzt.[4]

Dieser, Johannes Eckel mit Namen, verlangte aus den zur Burg Hetzinshofen gehörigen Obstgärten den Obstzehnten. Da aber die katholischen Pfarrer von Herbishofen diesen Zehnten niemals beansprucht hatten, erhob der Erbmarschall Alexander am 15. Mai 1599 beim Augsburger Hofgericht Klage gegen den Prädikanten. Da das Gericht zu Gunsten des Klägers entschied, appellierte der Prädikant an das Metropolitangericht in Mainz.[5] Den Verlauf und Ausgang des Prozesses melden uns iedoch die Akten nicht.

Dagegen sagt uns ein Bericht, den der Stiftsdekan Nikolaus Brunner von Grönenbach am 20. September 1649 an den Generalvikar einsandte, dass Zacharias Preusser, Eckels Nachfolger (1605—1651), alliährlich von der Kirche zu Herbishofen das Kathedratikum zu entrichten hatte, wie die katholischen Pfarrer.[6]

---

1) Copie der Urk. im gräfl. Archiv zu Buxheim. 2) Dekanatsarchiv, Steuerreg. 3) Pfarrarchiv in Lachen. 4) O. A., K. O., Visitationsberichte. 5) O. A., Pfr. Lachen. 6) O. A., Stift Grönenbach.

# 6. LAUBEN.

Erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besitzen wir Nachrichten über die Kirche zu Lauben (siehe Arlesried). Sie hiess nach einem alten „Heiligenbuche“ zu „Unser lieben Frauen“.[1]

Lauben hatte damals ein eigenes Adelsgeschlecht. Im Jahre 1176 wird Konrad von Lauben unter den Vasallen des Klosters Ottobeuren aufgezählt.[2] Dieses Geschlecht besass nicht nur den grössten Teil des Dorfes, sondern auch den Kirchensatz. Wie lange es fortblühte, wissen wir nicht. Noch 1258 wird ein „Uolricus de Luoben“ urkundlich erwähnt.[3]

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir das Dorf im Besitze des Eberhard von Freiberg von Astetten. Dieser verkaufte es „an Sant katherinen aubent“ (24. November) 1383 um 500 Pfund Heller mit allen Ehehaften, Gewaltsamen, Gericht, Zwingen und Bännen, mit „dauern“ (Taferne) und allen Gütern, auch dem Burgstall daselbst, dem Kirchensatz und Vogtrecht an Nikolaus Tagbrecht, Bürger zu Memmingen.[4]

Klaus Tagbrecht war aber nicht lange Herr von Lauben. Schon „an Sant Bartholome dez hailigen zwelffbotten“ (24. August) 1399 gab er an eine künftige Ostern zu Ehren der hl. drei Könige und des hl. Jodokus in Memmingen zu erbauende Kapelle als Seelgeräte das ganze Dorf Lauben mit dem Kirchensatz und Vogtrecht der Kirche daselbst.[5] Am 27. Juli 1405 aber wurde die damals erledigte Pfarrei in „Loben“ vom Bischof Eberhard von Augsburg im Einvernehmen mit seinem Domkapitel der inzwischen erbauten Dreikönigskapelle zu Memmingen inkorporiert.[6]

Die Zugehörigkeit zur Reichsstadt Memmingen hatte auch in Lauben zur Folge, dass nach dem Grundsatze „cuius regio, eius et religio“ die neue Glaubenslehre eingeführt wurde. So ging auch diese Pfarrei unserm Kapitel verloren.

Nachstehend werden die noch bekannten katholischen Pfarrer von Lauben verzeichnet.

---

1) Stark S. 49. 2) Feyerabend II, 179. 3) Feyerabend II, 409. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 128, 1. 5) Urk. ebenda 123, 3. 6) Urk. ebenda.

## Vor 1400.

# 1. Ulrich.

1354.

Als am 18. Dezember 1354 die Richter der Augsburger Kurie auf Bitten des Spitalmeisters Hermann von Memmingen von einer durch denselben vorgelegten Originalbulle des Papstes Johannes XXII. ein Transsumpt herstellen liessen, war auch Ulrich, der Kirchherr von Lauben, als Zeuge anwesend.[1]

Der Kirchherr versah iedoch seine Pfarrei nicht in eigener Person. „Her Hainrich von Lobun ain Priester“ war sein Vikar. Dieser begegnet uns „an Sant Gregorien Tac“ (12. März) 1353 schon, als Markward von Kempten, der alte Stadtamtmann von Memmingen, und Anna Durricherin, seine eheliche Hausfrau, einen Hof zu „Omendingen“ an das Kloster Roth verkauften, unter den Zeugen.[2] Derselbe „Herr Hainrich von Luobon“ stiftete „an Sant Katherinen tag“ (25. November) 1356 mit Bürgermeister und Rat von Memmingen aus Kunz des alten Ammans sel. Gute die Frühmesse bei St. Martin in Memmingen.[3]

Dieser Vikar, der den Familiennamen Graf trägt, wurde später wirklicher Pfarrer in Lauben. Die Identität der beiden ergibt sich klar und unwiderleglich aus der zweiten Stiftungsurkunde der genannten Frühmesse (siehe dort).

# 2. Heinrich Graf (Grauf);

### war auch Kapitelskammerer.

1372—1393.

Wann er wirklicher Inhaber der Pfarrei wurde, wissen wir nicht. Aber im Jahre 1472 war „Her Hainrich“ bereits „kamrer vnd kierchher ze Louben“.[4] Er begegnet uns wieder „an dem nächsten Mentag nach dem Sant Niclauss“ (10. Dezember) 1386. An diesem Tage verkaufte „Pfaff Hainrich kierchhere ze Louben“ an Klaus Tagbrecht, Bürger zu Memmingen, und dessen Erben um 27 Pfund Heller die Nutzung von den 8 Tagwerk Wiesen, die „in den widemen der . . . kierchen ze Loubun“ gehörten und auch das Gütlein zu „Rumbelshusen“, das auch zu demselben Widdum gehörte.[5] Zum letztenmale erscheint

1) Transsumpt im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) Stadelhofer I, 165. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 1. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 5) Urk. ebenda 126, 6.

„Pfaff Hainrich kierchhere ze Louben" „an dem Frytag in der Osterwochen" (11. April) 1393. Hier bestätigt er, dass er sich mit Klaus Tagbrecht, seinem Kirchenlehensherrn, sowie mit dessen Leuten und Hintersassen zu Lauben und insbesondere mit seinem Meier Kunz Frissenlaib von Lauben bezüglich des Zehnten und anderer Dinge verglichen und an dieselben keinen Anspruch mehr zu erheben habe.[1] Ob der Kirchherr damals auch noch Kammerer war, ist in der Urkunde nicht erwähnt. Auch wissen wir nicht, wann und wie er die Pfarrei erledigt hat.

## 1400—1500.

Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kennen wir keinen Pfarrer mit Namen. Dagegen melden uns die Urkunden aus iener Zeit ein Ereignis, das für die Pfarrei Lauben von Bedeutung ist. Am 8. August 1405 wurde die damals erledigte Pfarrkirche „cum omnibus et singulis iuribus, pertinentiis et obventionibus" der Dreikönigskapelle zu Memmingen und ihrem Spitale vom Bischof Eberhard von Augsburg im Einvernehmen mit seinem Domkapitel, insbesondere auch mit Willen des Antonierpräceptors und Kirchherrn zu St. Martin in Memmingen inkorporiert. Der Bischof stellte dabei folgende Bedingungen: „Quod semper post decessum et recessum vicarii perpetui dictae ecclesiae parochialis in Loben ad ipsam ecclesiam . . . per nos et successores nostros sacerdotes idonei pro vicariis perpetuis instituantur, quibus volumus et mandamus de proventibus et fructibus dictae ecclesiae pro sua congrua sustentatione praebendam honestam ministrari, de qua hospitalitatem tenere, iura nostra episcopalia et alia emergentia et incumbentia ratione dictae ecclesiae possint et valeant . . . supportare."[2]

Im Jahre 1437 war der Pfarrer, genauer vicarius perpetuus, von Lauben, den wir leider nicht mit Namen kennen, Dekan unseres Kapitels und waltete am 21. Oktober dieses Jahres als solcher seines Amtes.[3]

# 3. Anselm Frissenlaib.

?—1452.

Da ein Kunz Frissenlaib als Inhaber des Meierhofes zu Lauben in iener Zeit urkundlich nachgewiesen ist, liegt die

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 134, 5. 2) Urk. ebenda 134, 6. 3) Siehe Dekane.

Vermutung nahe, dass dieser Pfarrer auf dem Meierhof daselbst beheimatet sei.

Von „Her Anshelmen frissenlaib“ wissen wir nur, dass er die Pfarrei durch Ableben erledigt hat.[1]

## 4. Johannes Brem, von Memmingen.

1452—?

„Pfaff Johannes Brem von Memmingen“ erhielt die ständige Vikarie der Pfarrkirche zu Lauben von Bürgermeister und Rat zu Memmingen. „Vff vnnser lieben frowen aubend assumptionis“ (14. August) 1452 gelobte er, sich mit derselben Kongrua zu begnügen, wie sein Vorgänger sie bezogen hatte. Er hatte folgende Bezüge: „Von dem grossen kornzehenden daselben zu lobow zehen malter Roggens vnd fünf malter habers, ouch ain fuder Ruggstrows vnd ain tagwerck haberstrows vnd das Schwÿnass, das von demselben strow gefellt. Item vnd darzu all quatemper fünf pfund haller Meminger werung vnd . . . die opfer vnd klain zehenden, ouch etlich zehenden vom hew.“ Der vicarius perpetuus versprach auch, dass er die Pfarrei persönlich besitzen und verwesen, sich in allem priesterlich halten und die Pfarrei mit niemand vertauschen wolle ausser mit seiner Lehensherren und ihrer Nachfolger Gunst und Willen. Endlich gelobte er, dass er weder seine Lehensherren, noch andere der Vikarie wegen anfordern wolle.[2]

Wann Johannes Brem die Pfarrei Lauben erledigte, wissen wir nicht. Im Jahre 1473 trat er die Messpfründe auf St. Peter- und Paulsaltar in der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen an.

## 5. Diepold Vischer (Fischer).

?—1474.

Der ständige Vikar Diepold „fischer“ hatte die Pfarrei „etliche Jar“ inne.[3] Seine Name wird Fischer und Vischer geschrieben. Die Orthographie war damals sehr schwankend.

Im Jahre 1474 wurde Lauben erledigt durch Permutation „des Ersamen her Diepolt vischers.“[4] Bei dem Jahrtage, den Ulrich Wiest in die Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 134, 5. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda.

stiftete, soll auch „herr Diepolt vischer ains priesters“ im Gebete gedacht werden.[1]

## 6. Jakob Eblin.

1474—1477.

Er war zuvor Frühmesser in Kaufring.[2] „Vff montag nach vnnser lieben frawen tag Annunciacionis“ (28. März) 1474 übernahm er die Verpflichtung, seine Vikarie persönlich zu besitzen und zu verwesen und mit niemand zu permutieren und auch sonst keine Änderung herbeizuführen ohne seiner Lehensherren, des Bürgermeisters und Rates von Memmingen, Gunst und Willen. Er erhielt dieselbe Kongrua, wie sein Vorgänger Johannes Brem, und versprach, sich damit zu begnügen.[3]

## 7. Georg Weckerlin, von Babenhausen.

1477—?

Er wurde im Jahre 1450 an der Universität Heidelberg immatrikuliert.[4] Ehe er die Pfarrei Lauben übernahm, war er Pfarrer in Rohr, Kap. Hohenwart.[5] Durch Tausch mit dem Vorgenannten gelangte er in den Besitz „der Vicarÿ der kirchen vnd pfarr zu Laban Im Günztal“. Seine Bezüge waren dieselben, wie bei seinen Vorgängern. Als er „vff freÿtag vor Sannt Mathis des hailigen Appostels tag“ (21. Februar) 1477 die Pfarrei antrat, verpflichtete er sich in derselben Weise, wie die bisherigen Vikare.[6]

Wann und wie er die ständige Vikarie erledigte, meldet uns keine Urkunde.

## Nach 1500.

## 8. Jodokus Hiltprand, von Memmingen.

1493—1516.

Zuvor war er Kaplan an der Dreikönigskapelle zu Memmingen.[7]

1) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 134, 5. 4) Toepke I, 265. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) Urk. im M. Stiftungsarchiv 134, 5. 7) O. A., Siegelamtsreg.

Jodokus Hiltprand, plebanus in Lauben, erscheint am 4. Januar 1494 unter den Zeugen, als der Pfarrer Bernhard Koch von Egg mit dem Abte von Ottobeuren sich über die Novalzehnten auf den zu Egg gehörigen Höfen und in Wespach verglich.[1] Dann begegnet er uns wieder, als am 2. November 1496 das Kapitel seine Statuten festsetzte. Diese Statuten wurden (ausser dem Dekan und Kammerer) von Jodokus Hiltprand und drei andern Pfarrern als Vertreter der Kapitelsgeistlichkeit unterzeichnet.[2] Als endlich „vff Dornstag vor Sant Mariae Magdalenen tag" (18. Juli) 1499 die Gemeinden Egg und Lauben sich versammelten, um über die Markungen ihrer Wälder sich zu einigen, geschah es „In beÿwesen vnnd gegenwüertigkait Der würdigen Herr Josen Hiltbrandt Pfarrherrn zu Lauben vnnd Herr Sebastian Schmids Vicari zu Egg".[3]

Die Pfarrei Lauben wurde erledigt „vff die Resignation durch Her Josen Hiltprand Irs nechsten pfarrers".[4] Derselbe scheint aber bald nach seiner Resignation gestorben zu sein. Er wurde im Chore seiner Pfarrkirche begraben. Seine Grabschrift, von der im Jahre 1630 Abschrift genommen wurde, lautet: „Anno Domini 1516 prima die Februarii obiit honorabilis dominus Jodocus Hiltbrand ptting in Lauben, eius anima requiscat in sempiterna pace."[5] Ptting ist sicher falsch abgeschrieben für plebanus.

## 9. Johannes Merklin,

### von Kettershausen.

### 1516—1524.

„Johannes Merkle de Kettershausen August. dioc." wurde am 17. Februar 1503 an der Universität Heidelberg immatrikuliert.[6] Wann er seine Studien vollendete, wissen wir nicht.

„Auff Donrstag nach vnser lieben frawen tag zu liechtmess" (7. Februar) 1516 verpflichtete er sich dem Bürgermeister und Rat von Memmingen in Gegenwart des „Erwirdigen vnd Ersamen Herrn Wolffgangen funck pfarer zu Röttenbach vnd Dechant desselben Cappittels" durch Handgelübde an Eides statt, dass er die Pfarrei persönlich versehen, sich mit den iährlichen Einkünften aus der Kapelle und dem Spitale der hl. drei Könige zu Memmingen begnügen, keine Konkubine halten und sich

1) Copie der Urk. im R. A., Stift Ottobeuren F. 34. 2) O. A., Kap. Ottobeuren. 3) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 131, 1. 4) Urk. ebenda. 5) Karrer S. 355. 6) Toepke I, 466.

eines ehrbaren und bescheidenen Wesens gegen Gott und die Welt fleissen wolle, dass er sodann die Pfarrei, falls er sie nicht mehr persönlich versehen könne, in die Hände des Bischofs von Augsburg resignieren wolle.[1]

Unter diesem Pfarrer wurde am 14. März 1522 dem Meister Hansen, Zimmermann vom Rate zu Memmingen „vergundt (bewilligt), der kirchen zu lawbe zu bawn".[2] Hier handelt es sich sicherlich nicht um einen völligen Neubau, sondern um eine grössere bauliche Veränderung. Worin aber diese bestand, sagen uns die Akten nicht.

Pfarrer Johannes Merklin begegnet uns noch als Zeuge am 16. Dezember 1523 anlässlich der Jahrtagsstiftung für den verstorbenen Pfarrer Sebastian Schmid in Arlesried.[3]

Die vicaria perpetua der Pfarrei Lauben wurde erledigt „per obitum quondam Johannis Merklins eiusdem ultimi et novissimi possessoris".[4]

## 10. Johannes Kless.

1524—?

Er wurde vom Rat in Memmingen präsentiert. Am 23. März 1524 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels „in superiori Rettenpach" (Sitz des Dekans) den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Kless feierlich zu installieren und ins Kapitel aufzunehmen.[5]

Dieser Pfarrer war vermutlich bis 1531 in Lauben und war dann der letzte katholische Pfarrer von dort, der vom Rate von Memmingen mit 12 Malter Korn pensioniert wurde. An dessen Stelle verordnete der Rat einen Prediger der neuen Lehre. Die Pfleger der Dreikönigskapelle in Memmingen aber erhielten vom Rate den Auftrag, den Bauern zu sagen, „das sy in (ihnen) den (selben) bevolhen sein lassen, und ob ain eynfal gescheh, das sy zulauffen und im beholffen seien; welher's nit thet, den werd ain rat straffen; sol die ander wochen hinauss ziehen, auch die pfleger mit im abkomen, was man im für sain narung geb". Ratsprotokolle vom 29. September und 11. November 1531.[6] Der Wortlaut des Auftrages lässt klar erkennen, dass einzig nach dem Grundsatze reformiert wurde „cuius regio, eius et religio".

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 134, 6. 2) Allgäuer Geschichtsfreund 1890 S. 2. 3) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 4) Institutionstr. des Nachf. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 134, 6. 6) Dobel V, 43.

# 7. MEMMINGEN.

## Pfarrei St. Martin.

Die Haupt- und lange Zeit einzige Pfarrkirche der Stadt Memmingen war die zu St. Martin. Wir wissen aber nicht, wann die Pfarrei gegründet wurde. Der Chronist meldet nur, dass im Jahre 926 eine Kirche zu Ehren des hl. Martinus zu bauen begonnen wurde.[1] Wahrscheinlich war aber schon vor dieser Zeit eine solche, wenn auch in einfachster Art, vorhanden.

Das Patronatsrecht dieser Kirche befand sich zur Zeit der Karolinger in den Händen der Welfen, die damals auch Grundherren von Memmingen waren. Da aber Welf VI., ein Bruder des Herzogs Heinrich des Stolzen von Baiern, der letzte Sprosse der schwäbischen Welfenlinie, seine Güter nicht dem Sohne seines Bruders, dem Herzog Heinrich dem Löwen, sondern dem Sohne seiner Schwester Judith, dem Kaiser Friedrich Barbarossa, vermachte, ging des Patronatsrecht von den Welfen an die Hohenstaufen über.[2] Am 21. April 1215 verlieh nun der Kaiser Friedrich II. dieses Recht, sowie alle Rechte der Kirche an Land und Leuten, namentlich auch den Gross- und Kleinzehnten der Stadtflur, dem Hospital zu St. Anton im Bistum Vienne (Frankreich).[3] Diese Schenkung, welche im Einvernehmen mit dem Bischof Siegfried von Augsburg und seinem Domkapitel gemacht worden war, wurde am 25. April 1217 von Papst Honorius (III.) dem Meister und den Brüdern des genannten Hospitals bestätigt.[4]

Über dieses Hospital aber und den Antonierorden müssen hier notwendig einige orientierende Bemerkungen eingeschaltet werden, da sonst das Folgende vielfach unverständlich erscheinen würde.

Im 11. und 12. Jahrhundert wütete im Abendlande eine epidemische Krankheit, welche „Antoniusfeuer" genannt wurde, weil insbesondere der hl. Antonius (der Einsiedler) dagegen angerufen wurde. Unter den vielen, welche durch andächtiges Gebet bei den Reliquien des erwähnten Heiligen zu Didier in der Dauphiné von dieser Krankheit geheilt wurden, war auch

---

1) Schorer S. 2. 2) Allg. Geschichtsfr. 1893 S. 134. 3) Copie der Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 2; Mon. Boica 30 a. 31; Reg. II, 66; Feyerabend II, 830. 4) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen; durch diese Originalurkunde, an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist, wird die bisher angezweifelte Echtheit der nur in Abschrift vorhandenen Urkunde vom 21. April 1215 vollauf bestätigt.

der Sohn eines Edelmannes mit Namen Guerin. Zum Dank hiefür errichtete dessen Vater Gaston zu St. Didier ein Hospital und versah darin mit seinem Sohne und 7 andern Laien den Krankendienst. Papst Urban II. bestätigte auf der Synode zu Clermont im Jahre 1095 die so entstandene Genossenschaft von Krankenbrüdern, die sich Hospitaliter des hl. Antonius (kurz Antonier) nannten und eine schwarze Kleidung mit sog. Antonierkreuz (einem T von blauem Stoffe) trugen. Später wünschten die Brüder die drei gewöhnlichen Gelübde ablegen zu dürfen, was Honorius III. im Jahre 1218 gestattete. Die Umbildung dieser Genossenschaft von Laienbrüdern in eine Kongregation regulierter Chorherren nach der Regel des hl. Augustin erfolgte aber erst im Jahre 1298 unter Bonifaz VIII. Zugleich nahm die neue Chorherrenkongregation, in welche namentlich Söhne vornehmer Familien eintraten, eine den Ritterorden ähnliche Verfassung an. An der Spitze des ganzen Ordens stand der auf Lebenszeit gewählte Generalabt oder Grossmeister, der zu St. Didier de la Mothe (St. Anton) residierte, wo der Orden seinen Ursprung genommen hatte. Die Obern der einzelnen Stifte, welche auf dem alle drei Jahre abgehaltenen Generalkapitel gewählt wurden, hiessen Komture und später Präceptoren. Diese Kongregation die sich über ganz Europa verbreitete, hatte auch in Memmingen ein Haus.[1)]

Wann nun diese Zweigniederlassung in Memmingen, die einzige in Schwaben, entstand und wer sie gründete, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Petri (Suevia eclesiastica) gibt an, dass der Schenk Konrad von Winterstetten Gründer derselben sei. Man hielt diese Angabe bisher für glaublich. Die neuere Forschung hat iedoch ergeben, dass sie auf einem Irrtum beruht. Das Antonierhaus selbst behauptete stets, sein Gründer sei ein Baiernfürst gewesen, eine Überlieferung, die auf Welf VI. hinweist und die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Denn die Gründung eines solchen Hauses entspricht ganz unserer sonstigen Kenntnis von diesem Fürsten, der als Wohltäter und Stifter von Gotteshäusern bekannt ist, in Memmingen Grundherr war, daselbst seit dem Tode seines einzigen Sohnes mit Vorliebe weilte und auch am 15. Dezember 1191 dort sein irdisches Leben beschloss.[2)]

---

1) Heimbucher I, 401 u. f. 2) Rohling S. 50; Dobel I, 12; Baumann I, 389 u. f.

Der Antonierpräceptor in Memmingen war zugleich auch Kirchherr (rector ecclesiae) von St. Martin daselbst. Er wurde mit Ausserachtlassung der Ordensregel meistens vom Grossmeister des Ordens ernannt. Auch kam es vor, dass der Papst mit Umgehung des Grossmeisters die Präceptorei verlieh. Die meisten Präceptoren waren Romanen. Sie blieben in Memmingen nicht nur 3 Jahre, sondern länger im Amte. Die Präceptorei hatte ein beträchtliches Einkommen. Schon am 24. Oktober 1253 wurde ihr die Pfarrkirche zu St. Martin deren Einkünfte, wie bereits erwähnt, ehedem dem Mutterhaus zu St. Anton zugewiesen worden war, vom Bischof Hartmann von Augsburg unter Vorbehalt der Diözesanrechte inkorporiert. Ausserdem erwarb sie sich durch Kauf und Stiftungen eine Menge von Gilten und bezog zudem iährlich milde Gaben aus dem ihr gestatteten Terminieren.[1] Als Terminierbezirke, welche Balleien genannt wurden, waren ihr zugewiesen die Bistümer Augsburg, Brixen, Chur, Eichstätt, Freising, Passau, Prag, Regensburg und Salzburg.

Im 15. Jahrhundert wurde das Antonierhaus seinem eigentlichen Zwecke entfremdet. Es war auch nicht die nötige Zahl von Konventualen darin, so dass der Präceptor zum Terminieren Weltgeistliche aussenden musste und die einzelnen Terminierbezirke geradezu an solche, ia sogar an Laien, verpachtete. Auch die Pfarrei St. Martin verliehen die Präceptoren an Weltpriester, da sie als Romanen dieselbe nicht versehen konnten. Der Rat aber benützte iede Gelegenheit, die Präceptorei in Abhängigkeit von sich zu bringen. Durch die sog. Reformation kam nicht nur diese, sondern auch die ihr inkorporierte Pfarrei St. Martin in den Besitz der Neuerer.

Von den Inhabern der Präceptorei bezw. der Pfarrei St. Martin sind nachstehende bekannt.

## I. Vor Gründung des Antonierhauses.

## Friedrich.

Um 1180.

Er ist der einzige bekannte Pfarrer aus iener Zeit. Von ihm wissen wir nur, dass er mit seiner Gemeinde zum Wiederaufbau des abgebrannten Klosters Isny beigesteuert hat.[2]

1) Leonhardt S. 88; Baumann II, 427. 2) Baumann I, 594.

## II. Nach Gründung des Antonierhauses.

### Vor 1200.

Vor 1200 ist kein Antonierpräceptor bekannt. Aber um 1200 ist wieder die Rede vom Pfarrer von St. Martin, ohne dass iedoch sein Name genannt wird. Es hatte nämlich damals das Kloster Ottobeuren nicht nur dem **Könige**, offenbar als Rechtsnachfolger der Welfen, der ehemaligen Grundherren von Memmingen, gewisse Gefälle aus Häusern und Grundstücken, die es in der Memminger Flur besass, zu entrichten, sondern auch dem Pfarrer von St. Martin alliährlich 1 Schilling Heller Zins zu bezahlen.[1] Wenn man bedenkt, dass das betreffende Zinsverzeichnis aus der Zeit stammt, als Welf VI. bereits mit Tod abgegangen war und dass der Zins dem Pfarrer von St. Martin, nicht dem Antonierpräceptor zu entrichten war, könnte man zweifeln, ob damals (nach 1191) das Antonierhaus schon bestanden und ob wirklich Welf VI. es gegründet habe. Allein es ist zu berücksichtigen, dass die Antonier ursprünglich lauter Laienbrüder waren und deshalb die Besorgung der Pfarrei so lange in den Händen von Weltpriestern bleiben musste, bis aus dem Orden selbst Priester hervorgingen.

### 1200—1300.

Aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ist auch noch kein Antonierpräceptor bekannt. Dagegen haben wir aus dieser Zeit Kenntnis von einem Erreignis, das um so weniger unerwähnt bleiben darf, als es zum Verständnis des Nachfolgenden zu wissen nötig ist. Es wurde nämlich am Tage des hl. Gregorius (12. März) 1216 die in Beningen aufgefundene Hostie (das Nähere bei Beningen) in die St. Martinskirche zu Memmingen übertragen. Dies kam so. Der staufische Amtmann in Memmingen schickte auf die Kunde von der Auffindung der hl. Hostie sofort seinen Waibel Landolt nach Beningen, um nähere Erkundigungen einzuholen. Dieser aber nahm dem Pfarrer von Beningen die in ein Korporale eingelegte Hostie in roher Weise aus der Hand und trug sie in seiner Tasche nach Memmingen, wo die Kunde von der Auffindung der Hostie sich schon verbreitet hatte. Daher kam

1) Steichele, Archiv, II. 43; Baumann, necrol. Ottenburana, Einleitung.

dem zurückkehrenden Waibel die Geistlichkeit und viel Volk entgegen. Ein Priester mit Namen Fruoman nahm dem Waibel die hl. Hostie ab, wobei Blut über seine Hände floss, und legte sie in ein hölzernes Gefäss, das eben bei Handen war. Dann wurde die hl. Hostie in die Martinskirche verbracht. Bald darnach kam der Bischof Siegfried von Augsburg zur Untersuchung derselben nach Memmingen. Als er die Hostie in die Hand nahm, floss wieder Blut daraus. Sie wurde nun in einer Monstranz aufbewahrt und bisweilen ausgesetzt. Da auch mehrere Wunder geschahen, wurde die Pfarrkirche zu St. Martin eine viel besuchte Wallfahrtstätte. Am 12. März ieden Jahres — am Tage der Auffindung — trug man das „hailige hailtum" (Heiligtum), wie man die aufgefundene konsekrierte Hostie nannte, in feierlicher Prozession um die Stadt. [1]

## 1. Fr. Jakob.

1267.

Er ist der erste mit Namen bekannte Antonierpräceptor und Kirchherr von St. Martin.

Frater Jakob „praeceptor hospitalis pauperum sancti Antonii" kaufte am 11. März 1267 im Namen einer in Memmingen gelegenen Kapelle, deren Rektor er war, dem Edlen Bertold von Nifin (Neifen) um 15 Mark Silber einen Hof in Hard ab mit allen Zugehörungen. Zeugen dieses Kaufes waren unter andern der Priester Rudolf, die Edlen Heinrich, Herr von „Isinburc" (Eisenburg), Konrad von Heimertingen, ferner Frater Beringer, „provisor ecclesiae beati Martini in Memingen".[2] Leonhardt und andere haben irrtümlich angenommen, der Präceptor Jakob sei ein leiblicher Bruder des Bertold von Neifen gewesen. Frater Jakob ist aber sein Klostername. Damals hiessen die Klostergeistlichen regelmässig auch Fratres, wie die Laienbrüder. Der Präceptor Jakob, von dem übrigens nicht nachgewiesen ist, dass er Priester war, liess, wie aus der Urkunde hervorgeht, die Pfarrei durch einen Konventual seines Ordens versehen. Welche Kapelle bei obigem Kaufe in Betracht kommt, ist nicht zu bestimmen.

In iener Zeit erteilten die Grossen sehr häufig ihren Dienstmannen ganz allgemein die Erlaubnis, ihre Lehen und Zins-

1) Feyerabend II, 309 u. f.; Baumann I, 416. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 231, 1.

güter an bestimmte Klöster rechtskräftig zu vergaben. Diese Freiheit gewährte Kaiser Konradin am 8. Januar 1268 in Verona seinen Ministerialen zu Gunsten der Antonier in Memmingen.[1] Schon am 18. September 1266 hatte derselbe Kaiser dem Antonierhause eine besondere Gunst erwiesen, indem er ihre Privilegien bestätigte und dem Memminger Amtmanne und dessen Nachfolgern „sub poena exterminationis“ (bei Strafe der Verbannung) befahl, die Antonier mit ihrem ganzen Hause zu schützen.[2]

## 2. Fr. Berengar.

1270.

Sicherlich ist er mit dem oben erwähnten Beringer identisch. Er begegnet uns am 27. März 1270 als Zeuge. Als am genannten Tage Ageltrudis, genannt Nadlerin, die Witwe des Bernhard Nadler, Bürgers zu Memmingen, ihr „iuxta portam civitatis in Memmingen inferiorem infra muralia“ gelegenes Haus dem Kloster Ochsenhausen zu eigen gab, waren als Zeugen anwesend: „Frater Cůnradus praeceptor hospitalis in Maemingen, frater Berengar hospitalis sancti Antonii . . . dominus Růdolf dictus de Holzgunze, dominus Swider dictus Resch sacerdotes, frater Andreas et frater Hainricus dictus de Giengen fratres hospitalis sancti Antonii.“[3] Die beiden erstgenannten Zeugen sind die Vorstände der zwei damals in Memmingen bestehenden Klöster nämlich des Heiliggeistspitals und des Antonierhauses. Der Vorstand des ersten wird in alten Urkunden öfter auch Präceptor genannt, wie auch der Vorstand des Antonierhauses bisweilen Magister heisst.

## 3. Fr. Andreas.

1274.

Vermutlich ist er mit dem bereits erwähnten Frater Andreas identisch. Er erscheint bei folgendem Anlass: Am 15. Juli 1274 ergaben Heinrich und Konrad, Söhne des Hermann Fabri, Bürgers zu Memmingen, zum Seelenheile ihres Vaters dem Frater Andreas, „magistro domus sancti Anthonii rectori ecclesiae sancti Martini“ und dessen Nachfolgern „in eadem rectura“ und dem

1) Baumann I, 430. 2) Copie der Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 2; einige wollen die Echtheit der Urkunde in Zweifel ziehen; Baumann hat sie nicht angezweifelt. 3) Urk im M. Stadtarchiv 36, 1.

Kirchherrn Oswald an der Frauenkirche und dessen Nachfolgern einen Zehnten in der Weise, dass der Kirchherr von St. Martin zwei Teile, der Kirchherr an der Frauenkirche aber den dritten Teil erhalten solle.[1)]

## 4. Fr. Bertold von Isenhain.

1282—1300.

Er kommt bei folgenden Anlässen vor: Am 14. Dezember genehmigten Bertold von Isenhain, „rector ecclesiae sancti Martini in Måmmingen", und Bruder Hiltwin, „procurator domus hospitalis pauperum" daselbst, dass Konrad Mozo, Stadtamtmann und dessen Ehefrau Adelheid ihr Haus, das sie von Kirche und Spital gegen einen Jahreszins inne hatten, an das Kloster Salem unter Vorbehalt der Nutzniessung auf Lebenszeit vergaben.[2)] Als am 11. September 1285 zwischen dem Kloster St. Elisabeth in „Maemingen" und dem Heiliggeistspital daselbst einer- und dem Schenken Rudolf oder seinem Prokurator Heinrich andrerseits eines Hauses halber ein Vergleich eingegangen wurde, siegelte auch „frater Bertoldus dominus de Isenhain conservator domus sancti Antonii".[3)] Und als am Tage der Heiligen Lucia und Ottilia (13. Dezember) 1300 der Abt Konrad von Ottobeuren ein Gut zu Beningen, genannt das Blumenried, an Konrad Knetstul den iüngern, Bürger zu Memmingen verkaufte, war auch Bertold von Isenhain unter den Zeugen.[4)] Es ist allerdings nicht gesagt, dass er 1300 noch Konservator des Antonierhauses war, doch ist dies anzunehmen.

## 1300—1400.

## 5. Fr. Johannes Birchtel (Birtel), von Memmingen.

1335.

„Brůder Johans Birhtel Maister des Gotzhuss Sant Anthonien ze Memmingen" und sein Vater Johannes Birtel, Pfleger desselben Gotteshauses, schuldeten der Elsbeth von Aichelberg eine Summe Geldes und bezahlten sie ihr zurück. „An dem

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 238, 4. 2) Weech II, 270. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 3, 1. 4) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 8, 245.

naehsten fritag vor sant Afrun tag" (4. August) 1335 bestätigte Elsbeth von Aichelberg den Empfang.[1] Die Herren von Aichelberg (abgegangen bei Hawangen) waren ehedem Dienstmannen des Klosters Ottobeuren.

## 6. Fr. Johannes Baruchir (Barutschir).

1341.

Johannes Barutschir, „Maister vnd kierchherr ze Memmingen Sant Anthonien ordens" kaufte „an der nächsten mitwochen vor dem Obrosten tag ze wyhenachten" (3. Januar) 1341 der Witwe Elsbeth Staiger, Bürgerin zu Memmingen, um 45 Pfund Heller ein Haus ab.[2] Das Haus wurde abgebrochen und an dieser Stelle später die Antoniuskapelle erbaut.[3]

„An Montag nach Matheus tage" (23. September) 1342 erwies der römische Kaiser Ludwig dem Antonierhause eine besondere Gnade. Er nahm den Meister und die Brüder dieses Hauses in seinen und des Reiches besonderen Schirm. Auch gebot er dem Landvogt von Schwaben und den Amtsleuten des Reiches, dass sie die Genannten und auch deren Boten vor allem Unrecht schirmen sollen.[4]

Derselbe Kaiser erwies am Sonntag nach dem Obristen (8. Januar) 1345 der Pfarrkirche zu St. Martin eine besondere Gunst, indem er ihr die zwei Brottische (Läden am alten Brothaus), die in die alte Münz gehörten, zu ewigem Besitz zueignete, damit der Kirchhof dieser Pfarrei erweitert werden konnte.[5] Die Münzstätte war kurz vorher aufgelöst worden.[6]

## 7. Fr. Wilhelm.

1346.

Am 21. Juli 1346 traf der Antonierpräceptor Fr. Wilhelm mit dem Bischof Heinrich von Augsburg ein gütliches Übereinkommen „super fructibus anni bissextilis de parochia sancti Martini". Darnach hatte der Präceptor von den Einkünften dieser Pfarrkirche am Feste des hl. Michael 30 Pfund Heller zu reichen. Die Urkunde ist mit dem Siegel „fratris Gwilhalmi

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 4. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 225, 1. 3) Ebenda. 4) Vid. Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 355, 1. 5) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 258, 1; Reg. VIII, 50. 6) Döderlein S. 269.

preceptoris domus in Mammingen predicti ordinis sancti Antonii“ versehen.[1] Die 30 Pfund Heller sind die sog. Quart, welche gut dotierte Kirchen zu leisten hatten.

## 8. Fr. Valk (Valentin) Orselli.

1349—1358.

„Brůder Falk Maister vnd kirchherr ze Sant Martin ze Måmingen Anthonierordens“ verkaufte „an dem nächsten Mäntag nach Sant Nyclaus“ (7. Dezember) 1349 an das „hailige hailtum“ zu St. Martin um 50 Pfund Heller 2 Pfund Konstanzer Pfennige Hauptzins, die iährlich aus Benzen des Baders Badstube an der Ach zu Memmingen gingen, mit der „beschaidenhait“, dass man von diesem Zins an St. Konradsaltar ein ewiges Licht halten solle.[2]

Den Gottesdienst bei St. Martin liess Orselli durch einen Weltpriester besorgen, den man geradezu Pfarrer nannte. „Her Onofrius Pfarrer ze Memmingen“ erscheint unter den Zeugen, als der Antoniermeister „an dem nächsten måntag nach Sant Mathyas tag“ (27. Februar) 1357 von Konrad von Kempten, Bürger zu Memmingen, den Zehnten zu Hard kaufte.[3]

Zum letztenmale begegnen wir „herrn Falken Sant Anthonienordens, Maister dez Gotzhus Sant Anthonien ze Memmingen vnd kierchherren Santt Martinskierchen daselben“ im Jahre 1358. In diesem Jahre kaufte er von Alber von Memmingen ein Haus an. „An dem nåchsten Mäntag nach vnser frowen tag der Liechtmiss“ (5. Februar) des genannten Jahres bestätigten Hans der Gesäl, Bürger „ze Bůron“ (Kaufbeuren, Baumann II, 738), und Margareta, seine eheliche Hausfrau, die Tochter des erwähnten Alber, dass der Kauf des Hauses mit ihrem Willen und ihrer Gunst erfolgt sei.[4]

## 9. Fr. Wilhelm Galonis.

1364—1368.

Wilhelm Galonis, Antoniermeister zu Memmingen und Kirchherr zu St. Martin daselbst, veräusserte durch Kauf einen Hof und Zehnten zu „Hätzlishofen“ (damals Pfarrei Herbishofen)

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 1. 2) Urk. ebenda 306, 4. 3) Urk. ebenda 239, 1. 4) Urk. ebenda 226, 1.

um 105 Pfund Heller an Kunz (Konrad) von Kempten, Bürger zu Memmingen. „An Sant Michels tag“ (29. September) 1364 bekennt der Käufer, dass des Antoniermeisters Nachfolger Hof und Zehnten um denselben Preis zurückkaufen können.[1]

Der „magister et praeceptor“ Wilhelm Galonis geriet mit dem Ritter Bertold von Hoppingen (bei Harburg) in Streit wegen der Kapelle zu Hoppingen und des daraus fliessenden Almosens. Am 4. Juni 1365 wurde der Streit friedlich beigelegt.[2] Die diesbezügliche Urkunde sagt nicht, wie und zu wessen Gunsten dies geschah.

Die Balleien, welche bisher von Ordensmitgliedern versehen worden waren, kamen schon unter dem Präceptor Wilhelm Galonis durch Verpachtung an Weltpriester, die aber einen ausbedungenen Pachtschilling an das Antonierhaus abzuliefern hatten. „An dem nåchsten måntag nach dem Palmtag“ (3. April) 1368 verlieh „Gwylhelm Galonis Mayster vnd pfleger des Gotzhus Sant Anthonyen ze Memmingen“ einem gewissen Paulus von Augsburg die „Baly vnd Bett“ im Bistum Salzburg auf ein Jahr. Der Pächter gelobte, auf kommenden Antoniustag 25 gute, recht gewogene, schwere, ungarische und böhmische Gulden an das Antonierhaus abzuliefern. Auch versprach er, am nämlichen Tage die zur Ballei gehörigen Urkunden und Register zurückzugeben.[3]

Die Pfarrei St. Martin wurde immer noch durch den bereits erwähnten Onofrius pastoriert. Die Urkunde über Verleihung der ebenerwähnten Ballei ist mit „Herr Onofrius Insigel ze der zit Pfarrers ze Memmingen“ versehen. Der Präceptor Wilhelm Galonis aber erledigte seine Stelle durch Ableben zwischen 1368 und 1370.

## 10. Fr. Konrad Galonis.

1370—1379.

„Brůder Cůnrat Galonis Sant Anthonyen Ordens, Mayster des Gotzhus Sant Anthonyen ze Memmingen vnd kierchherre Sant Martins kierchen da selben“ ist ein leiblicher Bruder des vorigen Präceptors und dessen unmittelbarer Nachfolger. Er erscheint zum erstenmale „an Sant katherynen tag“ (25. November)

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 232, 2. 2) Urk. ebenda 221, 1. 3) Urk. ebenda 223, 1.

1370, da er dem Kunz Glast einen Hof zu „Aetzlinshofen“ (Hetzlinshofen) in Bestand gab. Der Bestandinhaber und dessen Erben hatten dem Antonierhaus alliährlich 11 Malter Korn Memminger Mass als Hubgeld und 1 Pfund Konstanzer Pfennige als Heugeld zu entrichten.[1]

Unter diesem Meister und Präceptor erteilten mehrere Bischöfe, in deren Diözesen die Antonier Almosen sammelten, der Geistlichkeit den strengen Befehl, die Boten oder Kollektoren derselben gastfreundlich aufzunehmen, und bewilligten den Almosenspendern Ablässe. So befahl, um nur ein Beispiel anzuführen, am 20. März 1371 der Erzbischof Pilgrim von Salzburg den Äbten, Prioren, Pröpsten, Archidiakonen, Dekanen, Pfarrern, Vikaren und ihren Stellvertretern im ganzen Bistum, die Boten des Bruders Konrad Galonis, Antonierpräceptors in Memmingen, mit wohlwollender Liebe aufzunehmen und zum Almosensammeln zuzulassen, und verlieh allen Almosenspendern, die eine wahrhaft reumütige Beicht ablegten, einen Ablass von 40 Tagen.[2]

Meister Konrad Galonis gab mehrere seiner Balleien in Pacht. „An Sant Jacobs aubent“ (24. Juli) 1372 verpachtete er auf 2 Jahre an den Weltpriester Konrad den Gisler von Gislingen die „Baly vnd Bett“ im Bistum Regensburg. Der Pächter hatte dem Antoniermeister eventuell dessen Nachfolger den dritten Teil der Einkünfte der Ballei gewissenhaft abzuliefern.[3] „An Sant Anthonyen tag“ (17. Januar) 1374 gab derselbe Antoniermeister die „Baly vnd Bett“ im Bistum Augsburg „ze Swauben“ (d. i. den schwäbischen Teil des Bistums) dem Rudolf dem Musiäger, Pfarrer in Egg, auf 6 Jahre in Bestand. Dieser musste dem Antonierhause alliährlich 46 Pfund Heller als Bestandgeld geben und zwar die eine Hälfte auf St. Michaels-, die andere auf St. Martinstag. Ausserdem hatte er iährlich 30 Schilling Heller zu reichen, damit der Antoniermeister die Schreiber besolden konnte. Es wurde auch bestimmt, dass der Pfarrer, wenn er während der 6 Jahre mit Tod abginge, dem Antonierhause nichts schuldig sein solle, als was bis dahin treffe und dass des Pfarrers Erben den treffenden Teil einen Monat nach seinem Ableben abgeben sollen. Der Pfarrer musste sich verpflichten, die Ballei in Ehren zu halten, keine Gilt dazu

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 232, 2. 2) Urk. ebenda 220, 1. 3) Urk. ebenda 223, 1.

zu machen und nach Ablauf der Frist alle zur Ballei gehörigen Urkunden und Register, die ihm bei der Übernahme ausgehändigt wurden, sowie auch die von ihm neu angelegten Register unverzüglich zurückzustellen.[1] „An dem nåchsten Måntag nach vnser frowen årndtag" (28. März) 1379 nahmen der Priester Johannes Magg von Krumbach und Heinrich Trappolday, sein Tochtermann, beide Bürger zu Memmingen, von dem Präceptor Konrad Galonis die „Baly vnd pett" im Bistum „ze aichstetten" (Eichstätt) in Bestand und verpflichteten sich, dem Präceptor zu den 100 Pfund Hellern, die sie ihm im voraus gegeben, alle Quattemper 32 Pfund Heller als Bestandgeld zu geben.[2]

Wie sein Bruder und Vorgänger Wilhelm, liess auch der Präceptor Konrad Galonis den Gottesdienst bei St. Martin durch Weltpriester besorgen. Im Jahre 1376 versah ihn Hans Magg, „ze der zit pfarrer ze Memmingen" (iedenfalls mit dem oben Genannten identisch).[3]

Von „herrn Cunrat Galonis Maister vnd kierchherrn ze Memmingen Sant Anthonyen Ordens" wurde am 3. Februar 1379 noch eine Urkunde besiegelt.[4] Wie lange er darnach die Präceptorei noch inne hatte, wissen wir nicht. Dagegen ist urkundlich nachgewiesen, dass er sie durch Ableben erledigte und dass Johannes Baruchir sein unmittelbarer Nachfolger ist.[5]

Damals, vielleicht noch unter dem Präceptor Konrad Galonis, wurde bei St. Martin für Werner von Kempten (Bürger zu Memmingen) ein Jahrtag gestiftet, der als der erste gestiftete Gottesdienst dieser Kirche nicht unerwähnt bleiben soll. Werner verschaffte dem untern Spitale zu Memmingen einen Brüel zu Sontheim zu einem ewigen Seelgeräte, verlangte aber, dass das Spital dafür iährlich „dem Erwirdigen Hailtum dem hailigen Blůt" in St. Martinskirche übergebe, damit für ihn daselbst ein Jahrtag abgehalten werde. „An Sant Jacobs aubent" (24. Juli) 1384 gelobten Klaus der Brunner, Pfleger, und Kunz der Zusel, Hofmeister der Spitaldürftigen, dass die 2 Pfund Heller alle Jahre an Maria Lichtmess der St. Martinskirche zum genannten Zwecke übergeben werden.[6] Hans März aber, der Pfleger „dez Erwirdigen hailtums dez hailigen Blůtes in Sant Martins kierchen" verpflichtete sich am nämlichen Tage im Einvernehmen mit dem Rate für sich und alle seine Nachfolger, für die 2 Pfund

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. daselbst 239, 1. 4) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 11. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 1. 6) Urk. ebenda 303, 3.

Heller iedes Jahr an St. Gregoriusabend oder 3 Tage zuvor den Jahrtag abhalten zu lassen und dafür „den priestern . . . die der pfarre wartent“ (d. i. der Pfarrgeistlichkeit) 12 Schilling Heller „vnder sich ze tailent“ zu geben und den „dry Caplan daselben“ 9 Schilling Heller, dem Schulmeister 2 Schilling Heller, dass er mit seinen Schülern Vigil und Seelmesse singen helfe, und dem Mesner 6 Heller, dazu den Opferwein und Brot und eine Opferkerze zu liefern. Allen pflichtmässigen Teilnehmern am Jahrtage wurde die Befugnis eingeräumt, den Pfleger gerichtlich zu belangen, wenn er die 2 Pfund Heller nicht nach des Stifters Willen verwende.[1)]

Solcher Jahrtage wurden bis zur sog. Reformation gegen dritthalb hundert gestiftet. Von vielen sind die Originale der Stiftungsurkunden noch erhalten. Ein Verzeichnis dieser gestifteten Jahrtage befindet sich im kgl. Reichsarchiv in München, Reichsstadt Memmingen Lit. 22. Der Raum gestattet nicht, solcher Stiftungen weiter Erwähnung zu tun.

## 11. Fr. Johannes Baruchir (Barutschir).

1385—1412.

Am 4. Dezember 1385 wurde Frater Johannes Baruchir, Kanonikus zu St. Anton in Memmingen, vom Abte des Klosters St. Anton in Vienne, zu seinem gesetzlichen Prokurator und Geschäftsträger ernannt mit der Vollmacht, die Präceptorei in Memmingen zu regieren und rechtlich zu vertreten.[2)]

Unter diesem Präceptor genehmigte am 18. Juni 1388 Papst Urban (VI.) dem Antonierhause die Inkorporation der Pfarrei St. Martin.[3)] Auch wurde unter ihm das Antonierhaus neu aufgebaut.[4)]

Der Präceptor Johannes Baruchir stellte am 1. Februar 1391 einen gewissen Johannes von Heilbronn als seinen Prokurator im Bistum Chur auf und gab ihm die Vollmacht „ad petendum colligendum levandum et requirendum omnes et singulos fructus redditus et proventus omniaque vota, legata, eleemosinas et promissa, census, boves, porcos, oves, volatilia seu alia animalia seu alia iura et bona“.[5)] Die ausgedehnten

1) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 1. 3) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 4) Baumann II, 427. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5.

Rechte, die den Antoniern in dieser Ballei zustanden, standen ihnen auch in den andern Balleien zu.

Im Jahre 1392 beschwerten sich die Kollektoren des Antonierhauses von Memmingen beim Ordinariat Brixen, dass die Kollektoren von Venedig und anderswoher in ihren Terminierbezirk eingedrungen seien und ihnen auf listige Weise das Almosen entzogen hätten. Am 22. April dieses Jahres entschied der Domdekan von Brixen die Sache dahin, die Brüder von Venedig haben kein Recht zum Almosensammeln weder in der Stadt noch im Bistum Brixen, das Almosensammeln daselbst stehe nach Recht und Herkommen lediglich den Antoniern von Memmingen zu.[1]

Unter dem Antoniermeister Johannes Baruchir fingen die Konventualen des Heiliggeistordens (Kreuzherren) von Memmingen an, sich beim Almosensammeln auch der Glocken oder Schellen zu bedienen, wie die Antonier. Dagegen erhob der Antonierpräceptor Einsprache, konnte sich aber mit dem Spitalmeister Fr. Walter nicht einigen. Erst am Freitag nach St. Elisabethentag (20. November) 1394 kam es zwischen dem Präceptor Baruchir und dem Spitalmeister Johannes Leininger, dem Nachfolger des Fr. Walter, zu einem gütlichen Vergleiche in dieser Sache. Es wurde bestimmt, dass die Spitalbrüder künftighin beim Almosensammeln keine Glocken oder Schellen mehr gebrauchen dürfen, wohl aber mögen sie ihr Almosen sammeln „mit dem zwiefaltigen Kreuz“, wie sie das früher getan haben.[2]

Bald darnach bedienten sich auch die Brüder des hl. Valentin beim Almosensammeln der Glocken oder Schellen. Hier sah sich der Bischof Eberhard von Augsburg zum Einschreiten genötigt. Am 7. März 1406 erteilte er der Geistlichkeit seines Bistums „sub poena suspensionis et excommunicationis“ den Befehl, den Brüdern des hl. Valentin beim Almosensammeln den Gebrauch der Glocken oder Schellen zu verbieten, da dies nur den Brüdern des hl. Antonius zugestanden sei.[3]

Der „Hochmaister“ Johannes Barutschir übergab „an sant Jacobs tag dez haylichen zwelfboten“ (25. Juli) 1403 die „pfarre sant Martin ze Memmingen mit dem klainen zehenden dar zů mit allen opfern vnd mit andern pfarrlichen rechten nutzen vnd

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 1. 2) Copie der Urk. ebenda Foliob. 8, 9—11. 3) Urk. daselbst 220, 1.

zugehörden, die ainem pfarrer derselben kirchen billich zů gehőrend“ auf die nächsten 2 Jahre dem Priester Johannes Wyer zur Verwesung. Der Verweser erhielt auch die Verpflichtung, in der Antoniuskapelle wochentlich wenigstens 5 Messen lesen zu lassen. Er hatte iedes Jahr aus den Einkünften der Pfarrei 40 ungarische Gulden an den Hochmeister abzuliefern und durfte ohne dessen Wissen und Willen keinen Helfer bestellen.[1] Nach Verlauf der 2 Jahre übernahm die Besorgung der Pfarrei der Weltpriester Nikolaus der Sür von Augsburg, geriet aber mit Bürgermeister und Rat in Streit und zog nach Verlauf der 2 Jahre wieder ab.[2] Nun scheint Johannes Wyer die Pfarrei wieder übernommen zu haben. Im Jahre 1411 treffen wir ihn als „pfarrer ze sant Martin“ in Memmingen unter den Zeugen.[3]

Fr. Johannes Baruchir vergab auch mehrere erledigte Balleien. „An der Eschrigen miktwochen“ (12. Februar) 1399 gab er die Ballei im Ries mit allen Zugehörden und Rechten dem Bruder Heinrich Bareller, Konventual des Benediktinerklosters Deggingen, in Pacht. Derselbe gelobte, die Ballei mit eigenem Leibe und einem ehrbaren Schüler zu versehen, wie sein Vorgänger Konrad Hamer, und zwei Drittel der Erträgnisse dem „Hochmaister“ zu Memmingen einzuliefern.[4] Dieser Teil des Bistums Augsburg bildete also eine eigene Ballei. „Des nåhsten fritags nach sant valentins tag“ (18. Februar) 1407 verkaufte der Hochmeister die „Baly vnd bett“ im Bistum Chur um 80 Gulden alliährlich auf 3 Jahre an Johannes Koch (einen Laien) von Schlüsungen, Bistums Würzburg. Dieser zahlte sogleich 20 Gulden bar an und verpflichtete sich, auf die Quattemper zu Pfingsten und darnach alle Quattemper ie 20 Gulden zu bezahlen. Für den Fall, dass er vor Pfingsten mit Tod abginge, sollten die bereits bezahlten 20 Gulden dem Bau der Antoniuskapelle zufallen. Wenn er aber vor dem Antritt der Ballei mit Tod abginge, sollten die 20 Gulden an seine Erben zurückfallen. Falls der Pächter die 20 Gulden nicht auf das Ziel entrichte, sollte dem Hochmeister und dessen Nachfolgern das Recht zustehen, die Einkünfte der Ballei selbst zu erheben.[5] Ferner gab Bruder Johannes Baruchir, „Preceptor vnd Hochmaister Sant Anthonien huses ze Memingen vnd kircherre Sant

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 1. 2) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 3) Urk. im Fugger'schen Archiv 160, 1. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 5) Urk. ebenda.

Martins kirchen daselben" dem Weltpriester Johannes, Kirchherrn zu „Renhartzhofen" die Ballei „in Swaben . . . ynnerhalb der Tunaw vnd dem lech, der Iller vnd dem gebirge" auf 2 Jahre in Bestand. Der Bestandnehmer verpflichtete sich „an vnser lieben frowen abend als si geboren ward ze latin genant Nativitatis" (7. September) 1412, iede Woche 2 Pfund Heller Memminger Währung an das Antonierhaus abzuliefern, dazu an den heiligen Abenden zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten eigens ie 2 Pfund und iährlich 6 der besten Schweine.[1]

Präceptor Johannes Baruchir erledigte die Stelle durch Ableben.

## 1400—1500.

## 12. Fr. Jakob Torculatoris,

### von Crimin im Delphinat.

1414—1421.

Er ist sicher der unmittelbare Nachfolger des Präceptors Johannes Baruchir. Zuvor war er „preceptor vnd Maister Sant Anthonien huses ze Costenz" (Konstanz).[2]

„An sant Gallen tag" (16. Oktober) 1414 stellte „Brůder Jacob Torculatoris (Genetivform damals häufig) Preceptor Sant Anthonien Huses vnd kirchherre Sant Martins pfarr kirchen ze Memmingen" sich und sein Haus und seine Kirche mit aller Zugehör an Leuten und Gütern in der Stadt Memmingen Schirm, nahm das Bürgerrecht an und verpflichtete sich, dafür iährlich 10 Gulden Steuer zu bezahlen, wogegen er nicht verbunden war, der Stadt ein „pferit" (Pferd) zu leihen (bei allgemeinen Aufgeboten). Auch machte sich der Präceptor verbindlich, alles, was er mit der Stadt zu schaffen habe, vor dem Rate auszutragen, es wäre denn eine Sache, die vor das geistliche Gericht oder anderswohin gehörte.[3]

Wir begegnen dem „erwirdigen herren hern Jacoben sant Antonien hus ze Memmingen hochmaister" wieder am 29. April 1418. An diesem Tage stellten Bürgermeister und Rat von Mindelheim an ihn die Bitte, dem Hans Rembolt, ehedem Untertan des Klosters Weingarten, nunmehr ihr Mitbürger, der „gar schwårlich begriffen ist mit dez hailigen herren sant antonien gewalt",

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Urk. ebenda 222, 1. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 4.

ein Wasser und was dazu gut ist, zu schicken, „daz er dar mit berůret vnd bestrichen werde“.[1] Welche Bewandtnis es mit dem verlangten Wasser habe, ist nirgends ausgesprochen.

Zum letztenmale erscheint der Präceptor Jakob Torculatoris im Jahre 1421. In diesem Jahre erteilte er seine Genehmigung zur Stiftung der Messpfründe auf den Bartholomäusaltar seiner Pfarrkirche.[2] Er erledigte die Stelle vermutlich durch Ableben. Es ist für ihn bei St. Martin ein Jahrtag gestiftet [3]

## 13. Fr. Reinald von Fargia.

1422—1427.

Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass er dem Fr. Jakob Torculatoris unmittelbar nachfolgte.

„Reynald von Fargia preceptor vnd Maister Sant anthonienhuses vnd pfarrer Sant Martins pfarrkirchen zů Memmingen“ bezeugt „an dem nächsten afftermentag nach Sant agathen tage“ (9. Februar) 1423, dass ihm Jakob Grufter und Johannes Koch von Schlüsingen, denen er die Ballei im Bistum Brixen auf 4 Jahre verliehen hatte, für das erste Jahr 100 ungarische Gulden bezahlt haben.[4] Präceptor von Fargia hat demnach die Stelle schon 1422 angetreten.

„An donrstag vor sant vits tag“ (13. Juni) 1426 nahm der Weltpriester Bertold Warmund von Reutlingen „von dem Erwirdigen vnd gaistlichen herren brůder Raynalden von fargia“ die Ballei im Bistum Freising und den Teil des Bistums Augsburg ienseits des Lechs auf 3 Jahre in Bestand und verpflichtete sich, daraus dem Präceptor iährlich 52 ungarische Gulden zu entrichten.[5]

Unter dem Präceptor Reinald von Fargia wurde für die Pfarrkirche zu St. Martin eine neue Glocke gegossen. Am 18. August 1426 beauftragte der Rat den Meister Konrad Bodenwalz, diese Glocke zu giessen und versprach ihm, „zway pfund haller“ für den Zentner zu bezahlen. Die Glocke erhielt ein Gewicht von 67 Zentnern.[6] Der genannte Konrad Bodenwalz ist der älteste bekannte Glockengiesser in Memmingen. Er wird schon im Jahre 1414 genannt. Da nahm er mit Konrad Messerschmid

---

1) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 109. 3) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 5) Urk. ebenda. 6) M. Stadtarchiv 266, 2.

von dem Bürgermeister Hans Rupp die Schleifmühle und den Hammer an der Buxach in Bestand.[1]

Der Präceptor Reinald von Fargia und Petrus von Amansiaco, Präceptor des Antonierhauses in Alzeia, unterbreiteten durch ihre Prokuratoren dem Papste Martin (V.) die Bitte, ihre Präceptoreien „ex causis rationabilibus" permutieren zu dürfen. Am 17. April 1427 genehmigte der Papst die Permutation, erklärte die Präceptorei in Memmingen als erledigt und übertrug sie Kraft apostolischer Vollmacht „cum omnibus iuribus et pertinentiis" dem Petrus von Amansiaco.[2]

## 14. Fr. Petrus von Amansiaco.

1427—1439.

Anlässlich der Übertragung der Präceptorei an den genannten hob der Papst eigens hervor, dass die Präceptorei vom Kloster St. Anton im Bistum Vienne im Abhängigkeitsverhältnisse stehe, durch Kanoniker dieses Klosters regiert zu werden pflege und die Einkünfte nach allgemeiner Schätzung 50 Mark Silber nicht übersteigen.[3]

Der neue Präceptor liess die Pfarrei St. Martin auch durch Weltpriester versehen. Einer derselben nämlich Hans Schmidlin, „yetzun pfarrer zů sant Martin", erscheint „an Mentag vor Sant Michels des hailigen Erzengels tag" (25. September) 1430 als Zeuge, als Hans Bader von Günzburg, der eine Pfründe im Antonierhause inne gehabt hatte, auf dieselbe verzichtete.[4]

Petrus von Amansiaco geriet mit dem Spitalmeister Konrad Stetter in Memmingen wegen der Zehnten zu Hard an der Buxach in Streit. „Vf Mittwochen nach Sant Philipp vnd Sant Jacobs der hailigen zwölfpotten tage" (4. Mai) 1435 kamen die beiden gütlich dahin überein, dass iedem Teile der Zehnte verbleiben solle, den er von alters her bezogen, dass aber von dem Neubruchzehnten der Präceptor 2 Drittel, der Spitalmeister aber 1 Drittel beziehen solle.[5]

Unter dem Präceptor von Amansiaco wurde eine bemerkenswerte Stiftung gemacht. Hans Böcklin und Margareta, seine eheliche Wirtin, stifteten „an Mittwochen vor dem hailigen Pfingstag" (23. Mai) 1436 mit einem Kapitale von 80 rhein.

1) M. Stiftungsarchiv 1, 1. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 2. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 1. 5) Urk. ebenda 239, 1.

Gulden das „Salve regina“. Dasselbe soll nach dem Willen der Stifter „an dem hailigen Cristaubent, Osteraubent, Pfingsaubent och an allen vnsern frowen Abent, Alle zwölfpotten aubent vnd alle Sampstag aubent“ von den Priestern der St. Martinspfarrkirche und dem Schulmeister oder seinem Kantor mit den Schülern „In ewig zit“ gesungen werden. Dafür soll der Pfleger des „hailigen hailtums“ aus den Zinsen des Stiftungskapitals dem Pfarrer und seinen Helfern und Gesellen 2, dem Schulmeister und seinen Schülern auch 2 und dem Mesner 1 Pfund Heller geben.[1]

Petrus von Amansiaco erledigte die Präceptorei „ex causa permutationis“.[2] Er begegnet uns darnach als Präceptor von Columberio. Die Konstatierung in der Urkunde vom 4. Oktober 1439, dass die Präceptorei in Memmingen „per mortem fratris Petri de Amansyaco“ erledigt sei,[3] muss auf einen lapsus calami zurückzuführen sein.

## 15. Fr. Petrus Mite (Mitte) de Caprariis, Licentiat der Rechte.

1439—1479.

Er ist „de nobili . . . genere ex utraque parente procreatus“.[4] Früher war er Kanoniker in St. Anton im Bistum Vienne. Aus iener Zeit erfahren wir über ihn Folgendes: „In plures suos concanonicos et conversos religiosasque alias personas presbyteros et clericos saeculares manus violentas usque et citra sanguinis effusionem temere iniiciendo absque tamen excessu alio difficili vel enormi, arma infra septa dicti monasterii et extra tenendo et portando, ad taxillos et alios illicitos ludos ludendo, concubinam tenendo, tabernas, ortos, vineas, prata, blada et alia loca vetita et inhonesta intrando, habitum suum non tamen animo apostatandi temere dimittendo, obedientiam suis superioribus denegando et contra eos conspirando, septa sui monasterii sine sui superioris licentia exeundo, cum excommunicatis non tamen in crimine participando, constitutiones insuper, statuta et mandata alia generalia tam provincialia quam synodalia legatorum, delegatorum, subdelegatorum, executorum subexecutorumque sedis apostolicae et aliorum iudicum

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 303, 3. 2) Urk. ebenda 220, 2. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 2.

ordinariorum, officialium, rectorum, scolarium et aliorum superiorum suorum et regularium mandatorum ac statuta sui ordinis transgrediendo excommunicationem et interdictum incurrit." Am 10. Dezember 1438 schickte ihn sein Bischof an Fr. Wilhelm Piardi, apostolischen Pönitentiar, und beauftragte letzteren, „quatenus eius confessione diligenter audita et sufficienti ab eo cautione recepta, quod concubinam de caetero non tenebit, iniungat inde sibi pro modo culpae poenitentiam salutarem".[1] Am 12. Dezember desselben Jahres bezeugt der Pönitentiar Piardi, er habe dem Fr. Petrus Mitte, Profess des Klosters St. Anton im Bistum Vienne, die Beicht abgenommen und ihm eine heilsame Busse auferlegt.[2]

Am 4. Oktober 1439 übertrug der Abt Humbert von St. Anton dem Petrus Mite de Caprariis, der sich wirklich gründlich gebessert hatte, wie der Abt ausdrücklich hervorhebt, die erledigte Präceptorei in Memmingen.[3] Der Generalvikar von Augsburg aber erteilte am 16. Dezember des letztgenannten Jahres dem Dekan und Kammerer des Kapitels Memmingen den Auftrag, den Peter Mite de Caprariis, der die Präceptorei zu Memmingen und die derselben inkorporierte Kirche zu St. Martin daselbst „ex causa permutationis" erlangt habe, als Kirchherrn von St. Martin feierlich zu installieren.[4]

Der Präceptor Petrus Mite scheint bei seinem vorgesetzten Abte in grosser Gunst gestanden zu sein. Denn schon am 20. Juni 1440 ernannte ihn dieser zu seinem Stellvertreter in Klagesachen der Präceptoren und anderen Untergebenen in mehreren Provinzen und ermächtigte ihn zur Untersuchung und Entscheidung der erhobenen Klagen.[5] Auch gestattete ihm der Abt am nämlichen Tage, vier geeignete des Lesens und Singens kundige Kleriker ehelicher Abkunft als Kanoniker und Brüder in sein Kloster aufzunehmen.[6] Am 1. Oktober 1450 durfte der Präceptor mit des Abtes Genehmigung wieder vier Kleriker unter denselben Bedingungen und den dabei üblichen Feierlichkeiten aufnehmen.[7]

Da der Präceptor infolge des ihm übertragenen Amtes häufig von Memmingen abwesend sein musste, waren für die Zeit seiner Abwesenheit Vicepräceptoren aufgestellt, welche inzwischen das Antonierhaus zu verwalten hatten. Als Vicprä-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 2. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda. 5) Urk. ebenda 221, 2. 6) Urk. ebenda 220, 2. 7) Urk. ebenda.

ceptor erscheint 1442 Mag. Johannes Alardi, der am 7. Februar dieses Jahres die Ballei im Bistum Chur an Mag. Johannes Hartlieb verpachtete gegen das Versprechen, dem Antonierhause iährlich 100 rhein. Gulden abzuliefern.[1]

Unter „Brůder Peter Mite de Caprariis Preceptor vnnd Maister Sanndt Anthonien hawses“ wurde eine bemerkenswerte Stiftung gemacht. Am Donnerstag nach dem hl. Osterfeste (16. April) 1444 übergab nämlich der Priester Friedrich Weinmair, Antonier zu Regensburg, mit des Präceptors Wissen und Willen dem Bürgermeister und Rat von Memmingen und den Zunftmeistern daselbst 600 Gulden mit der Bestimmung, dass damit eine ewige Gilt angekauft und davon iedem Dürftigen des Hauses täglich eine Mass Wein verabreicht werde und zwar zu dem „Imbiss“ eine halbe und zum Abendessen eine halbe Mass. Bürgermeister und Rat erhielten Vollmacht zur Aufstellung von Pflegern, die über die zugewendete Gilt Rechnung stellen und dem Präceptor Einsicht in dieselbe gestatten mussten. Die Pfleger hatten den Wein gehörig zu verwahren und wurden für den Fall, dass die Gilt später nicht hinreichend wäre, iedem Dürftigen eine Mass zu geben, bevollmächtigt, das tägliche Quantum nach freiem Ermessen zu bestimmen. Wenn aber ie einmal so wenig Dürftige im Antonierhause untergebracht wären, dass die Gilt nicht aufgebraucht würde, sollten die Pfleger den Überschuss zum Ankaufe von Kleidungsstücken für die Dürftigen oder auch zum Baue für die Antoniuskapelle verwenden. Dem Präceptor wurde noch die Befugnis eingeräumt, ienen Individuen, die sich etwas zu Schulden kommen lassen, nach Gestalt der Sache ein geringeres Quantum als eine Mass zu verabreichen.[2]

Wie sein Vorgänger Jakob Torculatoris, so wurde auch der Präceptor Peter Mite von Bürgermeister und Rat und zwar „vff Sant Bricius des hailigen Bischoffs tag“ (13. November) 1445 mit seinem ganzen Hause, der Präceptorei, dann der Kirche mit aller Zugehör an Leuten und Gütern in der Stadt Schirm genommen und ihm das Bürgerrecht verliehen. Dagegen hatte der Präceptor iährlich 10 Gulden Steuer an die Stadt zu entrichten, von dem Weine aber, den er benötigte, hatte er kein „vngelt“ zu bezahlen, auch der Stadt kein „pfårit“ zu leihen.

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Copie der Urk. ebenda Foliob. 158, 19.

Auch machte sich der Präceptor verbindlich, alles, was er mit der Stadt zu schaffen habe, vor dem Rate auszutragen, ausgenommen geistliche Angelegenheiten, welche vom Bischof oder dem geistlichen Gerichte entschieden werden sollten.[1)]

„An mentag vor Sant Lorenzen tag" (8. August) 1446 gab der Präceptor und „pfarrer zů Sant martins pfarrkierchen" die Ballei der Stadt Nördlingen mit allen Nutzungen und Rechten dem Petrus Untzel, Antonier zu Ravensburg, und Michael Untzel, „baid priester vnd elich geprüder" auf 3 Jahre in Bestand. Diese verpflichteten sich, dem Präceptor daraus im ersten Jahre 100, die andern 2 Jahre ie 110 rhein. Gulden zu bezahlen und zwar im ersten Jahre 50 Gulden auf St. Martinstag und 50 Gulden auf St. Antoniustag, im zweiten und dritten Jahre 55 Gulden auf St. Martinstag und 55 Gulden auf St. Antoniustag ohne Schaden des Antonierhauses. Es wurde auch bestimmt, dass, wenn die Bestandnehmer in den 3 Jahren vor St. Antoniustag mit Tod abgingen, ihre Erben die Ballei übernehmen und die ausbedungene Summe entrichten sollen. Falls sich der Ballei wegen Irrungen ergeben sollten, soll iede Partei 2 Männer aufstellen, welche die Sache zu entscheiden haben, und, wenn sie sich nicht einigen können, sollen sie einen fünften zu sich nehmen und nach Stimmenmehrheit entscheiden. Die Bestandnehmer verpflichteten sich noch, keine Schulden zu machen, keinen Helfer zu nehmen ohne des Präceptors Willen, neue Register anzulegen und diese Register, sowie auch Kreuz und Glocken dem Präceptor einzuhändigen.[2)]

Unter dem Präceptor Peter Mite de Caprariis wurde das „hailige hailtum" (siehe Seite 157) vom Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg, seinem Weihbischof und dem Stadtpfarrer Dr. Klammer von Ulm genau untersucht. Da sich hiebei ergab, dass die Brotsgestalt nicht mehr vorhanden sei, verbot der Kardinal den bisher der hl. Hostie erwiesenen Kult, gestatte aber die Hostie als Reliquie zu verehren. Dr. Klammer musste am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus (29. Juni) 1446 auf Befehl des Kardinals das Volk darüber belehren. Die feierliche Prozession mit der hl. Reliquie aber wurde am Tage des hl. Gregorius ieden Jahres bis zur sog. Reformation fortgesetzt.[3)]

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 4. 2) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 28.
3) Feyerabend II, 311 u. f.; Baumann II, 471; nach der im Schwäb. Erzähler 1908 Nr. 8 im Auszug veröffentlichten Kimpel'schen Chronik von Memmingen fand die Untersuchung im Jahre 1447 statt.

Obschon der Präceptor in den Urkunden „pfarrer Sant Martins pfarrkirchen“ genannt wird, konnte er als Ausländer die Pfarrei doch nicht in eigener Person versehen. Er liess sie daher, wie seine Vorgänger, durch einheimische Weltpriester versehen. So gab er sie „vff Sant Bartholomeus des hailigen apostols tag“ (24. August) 1447 auf 3 Jahre mit allen Nutzungen, Renten und Gilten dem Priester Johannes Walther in Pacht. Von den Einkünften waren iedoch ausgenommen die Grosskornzehnten, die Heuzehnten, die auf St. Martinstag fallenden Zinsen, die in der Antoniuskapelle an Wachs, Hühnern, Gänsen oder Geld anfallenden Opfer, der Kleinzehnte zu Berg und Dickenreishausen, den Hans Keller hergekauft hatte. Der Pächter verpflichtete sich, die St. Martinspfarrkirche „mit singen, lesen, predigen vnd andern darzů gehorigen sachen“ zu versehen und dazu 2 priesterliche Helfer und einen Kaplan zu halten, damit die Untertanen keinen Grund zur Klage haben. Die Helfer durfte er aber nicht bestellen und entlassen ohne Wissen und Willen des Präceptors oder dessen Stellvertreters und des Bürgermeisters und Rates. Auch durfte er ohne deren Wissen und Willen keine Neuerung einführen. Wenn der Präceptor an hohen Festen oder sonst Gottesdienst halten wollte, war es ihm ohne Widerrede zu gestatten. Ferner verpflichtete sich der Pächter, einen Schulmeister mit Kantor zu halten und die Kapläne und Altaristen der Pfarrei an allen hohen Festtagen, an denen sie bisher „gen hofe“ zu Tisch gegangen waren, unentgeltlich „essen vnd win“ zu geben, dem Bischof den herkömmlichen „Stůlpening“ zu entrichten und auch den dritten Teil der Absenz oder Kommission nämlich 1 rhein. Gulden, ferner eine ausserordentliche vom Bischof geforderte Steuer, endlich den Totengrübel zu bezahlen. Schliesslich machte sich der Pächter verbindlich, dem Präceptor vom Krautzehnten iährlich 20 Karren und dem Schulmeister 1 Karren abzutreten und dem Präceptor iährlich 100 Pfund Heller Pension zu reichen, wogegen der Präceptor dem Johannes Walther „das pfarrhuse bÿ dem kirchhofe“ mit dem Keller und allen Stuben, Kammern und Gemächern, ausgenommen die untern Kammern, als Wohnung zur Verfügung stellte.[1] Johannes Walther versah die Pfarrei vermutlich länger als 3 Jahre. Später (1460) begegnet er uns als vicarius perpetuus an der Frauenkirche zu Memmingen.

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 1.

In welch' grossem Ansehen damals die Antonier von Memmingen standen, erhellt aus einem Erlasse des Bischofs Heinrich von Konstanz, der auch Administrator des Bistums Chur war. In letzterer Eigenschaft befahl er am 8. Februar 1448 der gesammten Geistlichkeit des Bistums Chur die Kollektoren des Antonierspitals zu Memmingen, wenn sie zum Almosensammeln kommen, nicht nur mit gewöhnlichen Ehren zu empfangen, sondern, wenn deren Ankunft angezeigt sei, nach dem Herkommen die Glocken zu läuten und ihnen mit Fahnen und anderem Kirchenschmuck in feierlicher Prozession entgegenzuziehen. Auch gestattete der Bischof den Kollektoren sowohl in den Städten als auch in den Dörfern des Bistums Chur, die Kollekte mit Glocken vorzunehmen, deren Gebrauch allen anderen Almosensammlern verboten war, und bewilligte ienen, die nach reumütiger Beichte ein Almosen spendeten, einen Ablass von 40 Tagen.[1]

Unter dem Präceptor Peter Mite brach bei St. Martin unter dem „frommen" Geschlechte ein Streit aus wegen der Kirchenstühle. Am St. Gallustage (16. Oktober) 1449 kam es so weit, dass etliche Weiber einander in der Kirche schlugen. Sie wurden darnach ins Gefängnis gelegt. Die Geistlichen meinten, es sei eine Wiedereinweihung der Kirche erforderlich. Der Rat aber war der Ansicht, dass solches nicht nötig sei, da es nur Weiber waren. Die Sache kam daher nicht vor den Bischof. Der Kirchenstuhlstreit aber dauerte fort bis zum Jahre 1453 und endete erst, als der Rat einschritt und die Kirchenstühle entsprechend verteilte.[2]

Am 22. Mai 1452 wurde der Präceptor Peter Mite von seinem Ordensobern in St. Anton zum Visitator aller Antonierhäuser im Delphinat, in Savoien, Burgund, Lothringen, Brabant und Deutschland ernannt.[3] Wohl wegen dieser Würde und persönlicher Tüchtigkeit zugleich verlieh ihm am 30. März 1454 Papst Nikolaus (V.) mehrere Privilegien, darunter auch ienes, im Falle freiwilliger Resignation der Präceptorei sich kirchliche Benefizien auszuwählen „duo dumtaxat".[4] Am 10. Oktober 1467 gewährte auch der Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg, dem Antonierpräceptor Peter Mite und dessen Nachfolgern, auch den drei Helfern, eine besondere Auszeichnung. Dem Präceptor gestattete

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 1. 2) Schorer S. 15 u. 19. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 2. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 2.

er, die Chorkleidung der Prälaten, den Helfern aber die der Kanoniker weltlicher Chorherrenstifte zu tragen.[1]

So sehr auch der Präceptor ausgezeichnet wurde, war doch der Rat mit ihm unzufrieden, weil er die Helfer ohne Vorwissen des Rates aufstellte. Am St. Luzientage (13. Dezember) 1452 kam er nach wiederholten Differenzen mit Bürgermeister und Rat überein, dass er ieden Helfer, den er zu bestellen beabsichtige, eine Predigt halten und ein Amt singen lasse und dem Rate hievon Anzeige erstatte. Diesem solle das Recht zustehen, binnen 3 Tagen gegen den Helfer Einsprache zu erheben. Falls eine solche nicht erhoben werde, soll der Helfer angenommen werden. Weiter soll der Rat befugt sein, den Helfer zu entlassen, wenn er sich nicht standesgemäss verhalte.[2]

Da der Präceptor als Visitator sehr häufig abwesend sein musste, war es dem Rate ein leichtes Spiel, die Verwaltung des Antonierhauses mehr und mehr in seine Hand zu bringen. Als der Präceptor im Jahre 1453 im Begriffe stand, „In wälsche lannde zů ryten", bat er sogar selbst den Rat, zwei Männer zu wählen, die in seiner Abwesenheit zu seinem Hause und und Gesinde sehen. „Vff Sampstag vor purificationis gloriosissime virginis marie" (27. Januar) des genannten Jahres betraute der Rat den Alex Gäb und Hans Keller mit der Beaufsichtigung des Antonierhauses.[3] Für geistliche Angelegenheiten aber hatte der Präceptor auch ietzt seinen Stellvertreter. In den Jahren 1464 und 1465 war Heinrich von Montagniaco „verweser und Statthalter" der Präceptorei. Dieser gab „vff frytag vor dem hailigen Ebiwychtag Inn wyhennåchten" (28. Dezember) 1464 dem Weltpriester Fädemlin die Ballei im Bistum Regensburg in Bestand.[4]

Trotz häufiger Abwesenheit vernachlässigte der Präceptor Mite sein Haus in Memmingen nicht. Er liess im Gegenteil die alte Präceptorei abbrechen und dafür ein grosses neues Gebäude (die ietzige Eintracht) aufführen. Dieser Neubau lässt sich urkundlich nachweisen. „Vff freytag nach vnser lieben frowen tag Assumptionis" (16. August) 1454 gestattete Konrad Mayr, der Kaplan auf St. Bartholomäusaltar bei St. Martin,

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 3. 2) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 266, 2. 3) Urk. ebenda 355, 5. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1.

im Einvernehmen mit seinem Lehensherrn Ulrich Schapprun, Altbürgermeister zu Memmingen, dass der Präceptor mit der Eckmauer **des neuen Hauses,** das er neben dem Kaplaneihaus zu bauen begann, die Gasse „glich halbe einfachen sol vnd mag".[1]

Im folgenden Jahre gewährte der Präceptor als Pfarrer von St. Martin den Filialisten von Berg (Memmingerberg) eine besondere Vergünstigung. Diese hatten bisher ihre Toten auf dem Kirchhof von St. Martin begraben. „Geburschaft vnd gemaind" legten nun um ihre Kapelle einen eigenen Gottesacker an und baten den Antonierpräceptor als Kirchherrn von St. Martin um die Erlaubnis, ihre Toten in dem neu angelegten Kirchhof zu begraben. „Vff sant dorotheentag" (6. Februar) 1455 erteilte der Präceptor die Genehmigung unter folgenden Bedingungen: Die Gemeinde zu Berg hat die kirchliche Einweihung des neuen Kirchhofes zu erbitten ohne des Pfarrers von St. Martin oder seiner Kirche Kosten, hat den Kirchhof mit einer Mauer zu umgeben und dieselbe künftig zu unterhalten, ieden Todesfall dem Pfarrer von St. Martin frühzeitig genug anzuzeigen, damit er zur rechten Zeit einen Priester zur Vornahme der Beerdigung nach Berg schicken kann. Als Stolgebühren sind für einen Erwachsenen, der mit den hl. Sakramenten versehen worden, ein „bemischgross" und für ein Kind oder einen iungen Menschen, der noch nicht versehen worden, 1 Schilling Heller zu entrichten. Besingnis-, Siebent- und Dreissigstgottesdienst und die Jahrtage für die Verstorbenen werden auch ietzt in der Pfarrkirche zu St. Martin in herkömmlicher Weise abgehalten. Die gewährte Vergünstigung soll den Rechten des Pfarrers und seiner Helfer ganz unschädlich sein und ihnen die Stolgebühren nach bisheriger Gewohnheit entrichtet und auch dem „hailtum" (der Kirche), dem Mesner und der Vorträgerin ihr Lohn gegeben werden, wie wenn die Leiche auf dem Kirchhofe von St. Martin begraben worden wäre.[2] Vorstehender Vertrag des Präceptors mit der Gemeinde Berg wurde am 28. März 1455 vom Generalvikar genehmigt.[3]

Am 11. Februar 1460 stellte „frater Petrus Mitte de Caprariis praeceptor domus, ecclesiae et baliviarum sancti Anthonii in Memmingen" den Kaplan Johannes Dietrich als Prokurator für

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 1. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 5. 3) Urk. ebenda.

die Ballei des Bistums Passau auf und ermächtigte ihn zur Vornahme der Kollekten.[1] „An sant anthonis tag" (17. Januar) 1461 gab derselbe Präceptor die Ballei „im brager bistum" dem Priester Martin Erliwin in Pacht. Dieser hatte dem Präceptor iährlich 15 Gulden und 1 Gulden in die Antoniusbruderschaft zu bezahlen.[2]

Im letztgenannten Bistum drangen im Jahre 1465 die Kollektoren des Antonierhauses in Grünenberg, Bistums Mainz, unberechtigt ein und benahmen sich gegen die Kollektoren von Memmingen in einer Weise, dass sie Ärgernis erregten und dem Antonierhaus daselbst, dem das Bistum Prag „ex antiqua consuetudine" als Terminierbezirk zugehörte, einen nicht unbeträchtlichen Schaden verursachten. Zur Beilegung dieser Angelegenheit erschien Benedikt de Monteserando, Abt des Klosters St. Anton, persönlich in Memmingen und entschied dahin, dass der Präceptor von Grünenberg und dessen Nachfolger in Zukunft im Bistum Prag nicht mehr terminieren dürfen, dass vielmehr die Ballei in diesem Bistum dem Präceptor von Memmingen und dessen Nachfolgern zustehe.[3] Der Chronist erzählt, dass der Abt von St. Anton bei diesem Anlass sehr feierlich empfangen wurde. Die ganze Priesterschaft und alle Schüler gingen ihm in Prozession entgegen. Der Hochmeister trug das „hailigthumb". Man führte ihn „vnder dem Himmel" (Baldachin) in die St. Martinskirche. Die Bürgermeister trugen den Baldachin und der ganze Rat ging mit.[4]

Unter dem Präceptor Peter Mite wurde am Donnerstag vor St. Michael (25. September) 1460 bei dem Werkhaus wieder eine Glocke für die Martinskirche gegossen. Sie hatte ein Gewicht von 75 Zentnern. Man gab dem Meister 2 Pfund Heller für den Zentner „vnd allen Zeug darzu". Der Meister war von St. Gallen.[5] Damals scheint in Memmingen kein ständiger Glockengiesser gewesen zu sein. In iener Zeit trieben nämlich die Glockengiesser ihr Geschäft meistens im Umherziehen, weil die Strassen schlecht waren und der Transport zu teuer kam.

Präceptor Peter Mite schaffte aus den Nutzungen der Präceptorei „ain mercklich zal Bůcher" an und legte eine reichhaltige Bibliothek an. Als er im Jahre 1467 wieder eine grössere Reise antreten musste, traf er „vff frÿtag vor Sant Lucÿen tag"

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda 223, 1. 4) Schwäb. Erzähler 1908 Nr. 9. 5) Schorer S. 26.

(11. Dezember) in Gegenwart des Bürgermeisters und Rates die Verfügung, dass die von ihm angelegte Bibliothek ewiglich dem Antonierhause und der St. Martinspfarrkirche verbleiben und teilweise in einer „liberarye", die auf dem Tore des Hofes gebaut werden sollte, zum Studieren, teilweise aber im Chore der genannten Kirche und teilweise in der neuen Kapelle, die er den „Sant Anthonis durfftigen ze buwen angefangen" hatte und noch auszubauen hoffte, untergebracht werden sollen, doch so, dass ihm auf Lebenszeit das Recht zustehen solle, die Bücher zum Studium zu benützen. Auch bestimmte der Präceptor bei diesem Anlass, dass ein Kelch und etliche Stücke Silbergeschirr, die er von Handen gegeben, zu einer Monstranz oder anderer Zier „zum hailtum In Sant Anthonien Cappell" verwendet werden, nur der erwähnte Kelch und 2 Kännchen, die sich unter dem Silbergeschirr befanden, sollten der im Baue begriffenen Kapelle verbleiben. Endlich bestimmte der Präceptor, dass, falls er vor seiner Rückkehr mit Tod abgehe und sein Herr, der Abt von St. Anton, oder die nachfolgenden Präceptoren in Memmingen die 40 Gulden, die er seinem Bruder, dem Ritter Ludwig von Caprariis, schuldig sei, nicht bezahlen sollten, dieselben von dem Silbergeschirr zu bezahlen seien. Wenn er aber mit Gottes Hilfe wieder nach Memmingen zurückkehre, soll die bezüglich des Silbergeschirres getroffene Bestimmung nicht mehr verbindlich sein, nur der Kelch und die Kännchen sollen der neuen Kapelle verbleiben.[1]

Der Präceptor kehrte von seiner Reise wohlbehalten zurück. Bald nach seiner Rückkehr wurde ein neues Antonierhaus gegründet und dem zu Memmingen inkorporiert. Gründer ist der Graf Ulrich zu Werdenberg, der Schenk des Kaisers Friedrich (III.). Derselbe vermachte, damit die Zahl der unter dem Kloster St. Anton stehenden Spitäler vermehrt, die Verehrung Gottes gefördert und die von dem höllischen Feuer getroffenen Personen gehörig verpflegt werden, am 1. März 1470 sein Haus mit dem dazu gehörigen Garten in Wien, (damals noch) Bistums Passau, dem Antonierorden mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dieses Haus dem Spital zu St. Anton in Memmingen inkorporiert werde.[2]

Zum letztenmale begegnet uns Peter Mite de Caprariis, „preceptor Sant Anthonius hüser zu Memingen vnd Monte-

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 5. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 219, 1.

polier“ (Montpellier) im Jahre 1479. „An Sant Anthony des hailigen hymelfürsten tage“ (17. Januar) dieses Jahres gab er dem Priester Stephan Gerstner „Sant Anthonius gebet In Augspurger balyen“ auf 3 Jahre in Pacht.[1]

Nun scheint der Präceptor nicht mehr lange gelebt zu haben. Sicher ist, dass er noch 1479 die Präceptorei und damit auch die Pfarrei St. Martin durch Ableben erledigte. Der Chronist Kimpel berichtet über ihn: Er regierte bei 40 Jahren löblich vor Gott und der Welt. An Korn, Silbergeschirr und anderm hinterliess er grossen Vorrat. Er erbaute den Hof (das Antonierhaus), das Hinterhaus, das Spital, die St. Peterskapelle und darob die Bücherei. In letztere schaffte er um 1000 Gulden Bücher, „dz sie ewig da verbleyben sollen“. Er war ein gar wohltätiger Herr. In St. Martinskirche wurde er begraben.[2]

Wenn Schelhorn in seiner Reformationshistorie den Präceptor Peter Mite als Liebhaber der Gelehrsamkeit preist, mag er Recht haben. Indem er ihn aber speziell als Gründer der Memminger Stadtbibliothek rühmt, ist er entschieden im Unrecht. Denn der Präceptor hat die aus Ersparnissen angekauften wertvollen Bücher „ewiglich“ dem Antonierhause und der Pfarrkirche zu St. Martin zugewendet. Die Stadt hat sich nach dem Ausbruche der sog. Reformation mit dem Antonierhause und der Martinskirche diese kostbaren Schätze selbst zu eigen gemacht.

Trotz des Lobes, das der Chronist dem verstorbenen Präceptor gespendet hat, kann nicht in Abrede gestellt werden, dass unter ihm der eigentliche Zweck des Ordens in den Hintergrund getreten ist. Es muss auch die Zahl der Ordensmitglieder sehr gering gewesen sein, da in den letzten Jahren die Urkunden über Aufnahme neuer Mitglieder gänzliches Stillschweigen beobachten. Die Präceptorei war eben eine begehrenswerte Pfründe geworden, um die sich nach Peter Mites Tode von 1479 bis 1482 förmliche Kämpfe abspielten.

Als erster Bewerber trat Odobert Gantereti (Ganderedi), Licentiat der Rechte und Kanoniker bei St. Anton, im Bistum Vienne auf. Ihm wurde die Präceptorei am 24. Dezember 1479 vom dortigen Abte rechtmässig verliehen.[3] Er nahm auch davon Besitz, wurde vom Rate als rechtmässiger Präceptor aner-

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Miedel, Auszug aus der Kimpel'schen Chronik im Schwäb. Erzähler 1908 Nr. 11. 3) Vid. Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 3.

kannt und in Schutz genommen, aber schliesslich von dem dritten Konkurrenten gewaltsam vertrieben.[1]

Der zweite Bewerber war Antonius de Manze (oder Marziaco). Er erhielt die Präceptorei am 4. Januar 1480 von Papst Sixtus (IV.).[2] Am nämlichen Tage erteilte der Papst den Offizialen von Konstanz und Augsburg den Auftrag, dass einer von ihnen den Genannten in den Besitz der Präceptorei einführe.[3] Der Generalvikar von Augsburg aber gab am 11. Januar des nämlichen Jahres dem Dekan und Kammerer des Kapitels in Memmingen die Instruktion, keinen in den Besitz der Kirche von St. Martin einzuführen ohne des Bischofs ausdrücklichen Befehl, da dem Bischof das Recht der Institution sowie auch die Quart der genannten Kirche zustehe und der Bischof in seinen Rechten nicht beeinträchtigt werden dürfe.[4] Der erwähnte Antonius Manze, ein Vetter des verstorbenen Präceptors Petrus Mite, welcher bei Lebzeiten die Präceptorei zu dessen Gunsten resigniert haben soll, kam heimlich nach Memmingen, nahm, während Odobert eben in der Kirche Gottesdienst hielt, mit einigen Helfern das Antonierhaus in Besitz und wollte dem Odobert den Eingang nicht mehr gestatten. Allein der Rat, der Odobert als rechtmässigen Präceptor ansah, nahm sich desselben hilfreich an und vertrieb die Eindringlinge.[5]

Endlich bewarb sich um die Präceptorei Dr. Gerhard Martini, auch aus adeligem Geschlechte. Er war, wie der erste Bewerber, auch „religiosus sancti Antonii Vien. dioc.“ und wurde als solcher am 23. Januar 1471 an der Universität Freiburg immatrikuliert.[6] Als „familiaris“ des Kardinals Rodrigo Boria erhielt er die Präceptorei ebenfalls von Papst Sixtus und zwar am 14. Januar 1480,[7] also 10 Tage nach dem zweiten Bewerber. Der Kardinal Raphael Riario aber erhielt am nämlichen Tage eine Pension von 200 Goldgulden zugesagt, die der Präceptor Gerhard Martini ihm entrichten sollte.[8] Hier findet der dem Papste Sixtus IV. gemachte Vorwurf, dass er dasselbe Amt gleichzeitig mehreren Bewerbern verlieh, seine urkundliche Bestätigung. Die Folge davon waren, wie in diesem Falle, ärgerliche Prozesse, die von den Parteien bis in die letzte

---

1) Schelhorn, Reformationshist. S. 9 u. f. 2) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 355, 6. 3) Copie der Urk. ebenda. 4) Copie der Urk. ebenda. 5) Schelhorn a. a. O. 6) Mayer S. 48. 7) Schlecht, päpstl. Urkunden für die Diözese Augsburg in der Zeitschrift des hist. Vereins f. Schwaben und Neub. 1897. 8) Ebenda.

Instanz verfolgt wurden und das Ansehen der Geistlichkeit und die Interessen der Kirche schädigten.

Am 14. Januar 1480 erteilte der Papst dem Heinrich von Lichtenau, Offizial der Augsburger Kurie, den Auftrag, den Gerhard Martini, Doktor beider Rechte, feierlich zu installieren.[1] Der Offizial betraute mit diesem Geschäfte den Pfarrer Johannes Walther an der Frauenkirche zu Memmingen, den Kaplan Konrad Fenslin daselbst und den Chorvikar Johannes Geir von Augsburg. Er befahl Ihnen unter Androhung der Exkommunikation, binnen 6 Tagen den Genannten oder dessen Prokurator in den Besitz der Präceptorei einzuführen und „quemlibet detentorem“ zu amovieren.[2] Auch der Markgraf Friedrich von Baden trat für Dr. Martini ein. „Vff Antonius tag“ (17. Januar) 1480 stellte er an Bürgermeister und Rat von Memmingen das Ansuchen, denselben bei der Besitznahme der Präceptorei zu unterstützen.[3] Am 28. April 1480 drohte Sixtus IV. dem Odobert Gantereti und andern widerrechtlichen Inhabern Zensuren an, falls nicht sofort die Früchte der Präceptorei dem Gerhard Martini eingeräumt werden. Der Bischof von Augsburg aber exkommunizierte und interdizierte auf Grund des päpstlichen Breves die widerrechtlichen Inhaber. Diese appelierten iedoch nach Rom und setzten durch, dass ihre Sache den Augsburger Kanonikern Johannes von Lichtenau und Georg von Schaumburg übertragen und sie von der Exkommunikation absolviert wurden, verschwiegen aber, dass Gerhard Martini an der römischen Kurie anwesend war. Das war offenbar ein Betrug. Denn es war nicht Gewohnheit, die Entscheidung gegen einen an der Kurie Anwesenden einem ausserhalb der Kurie befindlichen Richter zu übertragen. Die genannten Kanoniker erhielten nun am 29. August 1480 von Rom den Befehl, den Odobert, Antonius und die andern Streitgenossen ia nicht zu absolvieren oder gegen den Gerhard Martini irgendwie vorzugehen oder, wenn solches bereits geschehen, alles zu widerrufen und zu annullieren, wie auch der Papst es widerrufe und annulliere.[4]

Wenige Tage zuvor war aber Odobert Gantereti, welcher die Präceptorei, wie schon erwähnt, in Besitz genommen hatte, gewaltsam vertrieben worden. Diese Vertreibung geschah am Bartholomäustage (24. August) in folgender Weise: Der Bischof

---

1) Citationsurk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 33. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 6. 4) Schlecht a. a. O.

von Augsburg hatte der Stadt Memmingen bei Strafe des Bannes befohlen, Odobert aus dem Pfarrhofe zu vertreiben. Weil aber dieser appeliert hatte, wartete man mit dem Vollzuge dieses Befehles. Diese Verzögerung hatte zur Folge, dass die Stadt mit dem Interdikt belegt wurde. Nun sah sich der Rat genötigt, den Befehl zu vollziehen. Er suchte Odobert zuerst gütlich zu überreden, sich seiner Rechte zu begeben. Da aber dieser Versuch erfolglos blieb, musste man zur Anwendung von Gewalt schreiten. Man kam daher mit Gerhard und seinen Anhängern und einem bischöflichen Abgeordneten vor das Antonierhaus, das man verschlossen fand. Der Rat liess es gewaltsam öffnen. Odobert befand sich in der Peterskapelle, die aber auch verschlossen war. Er sass in kirchlicher Kleidung auf dem Altare. Durch das Gitter konnte man ihn sehen und mit ihm reden. Der bischöfliche Abgeordnete befahl den Vertretern des Rates, ihn mit Gewalt zu entfernen. Diese aber wollten sich nicht dazu entschliessen, sondern überredeten ihn durch die Memminger Geistlichkeit, dass er selbst die priesterlichen Gewänder ablegte und zum grossen Bedauern der Bürgerschaft das Haus verliess. Er begab sich auf den Kirchhof bei St. Martin und betete lange auf den Knien vor dem Ölberge. Er wollte auch noch in der Antoniuskapelle seine Andacht verrichten, aber es wurde ihm die Türe vor der Nase zugeschlagen. Dies empfand der Rat so übel, dass er dem Täter einen scharfen Verweis erteilte und ihn um etliche Pfund Heller strafte.[1]

Nun war Dr. Gerhard Martini tatsächlich im Besitze der Präceptorei und gerierte sich als rechtmässigen „preceptor des huss Sannt Anthonis zů Memmingen vnd pfarer zů sannt Martin daselbs". So gab er „vff mitwuch vor sannt Pauls tag Bekerung" (24. Januar) 1481 dem Priester Johannes Lederer „balye vnd bette" des Bistums Regensburg auf 5 Jahre in Pacht.[2] Am 5. April 1481 liess er durch einen öffentlichen Notar ein Inventar aller zur Präceptorei gehörigen Hauseinrichtungsgegenstände aufnehmen.[3]

Die beiden andern Bewerber liessen iedoch ihre Ansprüche auf die Präceptorei nicht fallen. Der päsptliche Stuhl suchte Dr. Martini im Besitze derselben zu erhalten und liess am 9. März 1481 ein Inhibitorialschreiben gegen Odobert Ganderete

---

1) Schelhorn a. a. O. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, I. 3) Urk. ebenda.

und Antonius Manze ergehen.[1] Der unerquickliche Streit endete erst im kommenden Jahre damit, dass alle drei Konkurrenten ihren Ansprüchen auf die Präceptorei entsagten.[2]

## 16. Balthasar Bermundi (Bermondi).

1482—1485.

Ihm wurde die „ex cessione" der vorgenannten Konkurrenten erledigte Präceptorei und die ihr unierte Pfarrei St. Martin unmittelbar vom apostolischen Stuhle verliehen. Darauf wurde ihm vom Bischof von Augsburg die Investitur erteilt. Der Dekan und Kammerer des Kapitels in „Röttenbach" (Sitz des Dekans) aber erhielten am 15. Juli 1482 vom Generalvikar den Auftrag, ihn feierlich zu installieren.[3]

„In den Irrungen vnd Spennen", die nach des Präceptors Petrus Mite de Caprariis Tod der Präceptorei halber entstanden waren, in den ruhigen Besitz derselben gelangt, schloss Balthasar Bermondi, „gemainer (generalis) preceptor der hewser Sannt Anthonien zu Yspanien, Albien vnnd zu Memingen vnnd kirchherre Sannt Martinspfarrkirchen daselbs", mit Bürgermeister und Rat von Memmingen „vff frÿttag nach vnnser lieben frown tag krütterwÿchin" (16. August) 1482 folgenden Vertrag ab: 1. Er verspricht, die Präceptorei und Pfarrei getreu zu versehen und, da er „Ir gezungen vnnd Sprauch" nicht ist, drei gute, gelehrte und vernünftige Priester als Helfer und dazu einen „Suffleten" (Supplenten, Vikar) zu nehmen, mit denen der Stadt gedient ist. Wenn er sich ins Ausland begibt, stellt er mit des Bürgermeisters und Rats Wissen einen gelehrten und tauglichen Priester, keinen Laien, als Verweser auf und überträgt demselben unbeschränkte Vollmacht. 2. Gelobt der Präceptor, er wolle, so lange er die Stelle inne habe, auf die Advent- und Fastenzeit einen guten und gelehrten Prediger auf seine Kosten bestellen. 3. Bezüglich der Aufstellung der Helfer soll es bei der bisherigen Praxis sein Verbleiben haben. 4. Verspricht der Präceptor, in pfarrlichen Rechten keine Neuerung einzuführen. 5. Dafür wird der Präceptor in der Stadt Schirm aufgenommen und ihm das Bürgerrecht verliehen unter denselben Bedingungen, wie seinen Vorgängern.[4]

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 7. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda.

Balthasar Bermundi, der, wie bereits erwähnt, nicht nur Präceptor in Memmingen, sondern auch der Häuser zu Ispanien und Albien war, ernannte für Memmingen den Priester Johannes Keller zu seinem Statthalter. Dieser stellte am 15. Oktober 1482 den Priester Lorenz Czirtendorfer als Kollektor im Bistum Brixen auf.[1]

Der Präceptor Balthasar Bermundi sah sich veranlasst, dem Papste Anzeige zu erstatten, dass einige Bösewichter sich weigern, Zehnte, Kirchenzier, Zinsen, liegende Güter, Fischwasser, Häuser, Kleider, Mäntel, Kapuzen, Betten, Hausgeräte, Pferde, Rinder, Bücher, Urkunden, Vermächtnis- und Depositengelder und anderes, worauf sein Haus rechtmässigen Anspruch habe, auszuliefern, und dass sie solches verbergen. Auf diese Anzeige hin erteilte Papst Sixtus (IV.) am 13. Dezember 1492 dem Richter der Diözese Vienne und dem Offizial des Bischofs von Augsburg den Befehl, alle derartigen Hehler beim öffentlichen Gottesdienste zur Herausgabe auffordern zu lassen und, falls diese nicht innerhalb eines bestimmten Termines erfolge, gegen sie die Exkommunikation auszusprechen.[2] Über den Vollzug und Erfolg dieses Befehles liegen keine Nachrichten vor.

Balthasar Bermundi, dem die Chroniken ein gutes Zeugnis ausstellen, erledigte die Präceptorei und Pfarrei durch Ableben. Er starb 1485 in Rom, wo er sich eben in Ordensangelegenheiten aufhielt.[3]

## 17. Johannes Balvé (Balué), Kardinal und Bischof von Albano.

1485—1487.

Kardinal Johannes Balvé hatte von 1483—1491 den bischöflichen Stuhl von Albano inne.[4] „Ex concessione et dispensatione sedis apostolicae“ erhielt er die Präceptorei in Memmingen als Kommende.[5] Er hatte sie wohl schon 1485 erhalten, im Februar 1486 ist er als deren Inhaber urkundlich nachgewiesen. Eine alte Chronik bemerkt darüber: „Vor all unser Tag (ist) nie erhört worden, dass ein Cardinal zu Rom Pfarrherr und Praeceptor zu Memmingen was zu St. Martin.“[6]

Die Stelle „des hochwirdigstenn In gott vatter vnnd herrn herrn Johannsenn von gottlich fürsichtigkait Bischoff zu albann

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Vid. Copie der Urk. ebenda 223, 1. 3) Schelhorn, Reformationshist. S. 13. 4) Gams S. XVII. 5) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 33. 6) Schelhorn a. a. O.

vnnd der hailigenn Römischenn kierchenn cardinal zů andegauen vnnd Ewiger waurer vnd rechter preceptor der preceptorÿ Sannt anthonien huws vnnd **pfarrer** In Sannt martins pfarrkierchen zu Memingen augspurger bistumbs" vertraten Otto Brannstet, Chorherr zu Premenz (Primin), und der bereits erwähnte Weltpriester Johannes Keller. Diese gaben „vff afftermonntag nach dem Sonntag Oculi" (28. Februar) 1486 dem Jörg Karrer einen Hof zu Hetzlinshofen in Bestand.[1] Und „vff mitwoch Nechst vor Sannt Maria magdalenen tag" (19. Juli) desselben Jahres verpachteten die beiden Stellvertreter des Kardinals des Antonierhauses „balye vnd pett" zu Nördlingen im Ries mit allen Nutzungen und Rechten auf 3 Jahre an den Priester Johannes Knaus. Er hatte alle Jahre 105 rhein. Gulden an das Antonierhaus abzuliefern, musste auch geloben, sich ehrbar und priesterlich zu halten, keine „vntougenliche diernen" bei sich zu haben und keine Schulden zu machen.[2]

Kardinal Johannes war um die Präceptorei nicht unbekümmert. Er trat für ihre Rechte ein und stellte an den Papst die Bitte, ihr alle bisher erteilten Privilegien aufs neue zu bestätigen. Am 4. Februar 1487 entsprach Papst Innocenz (VIII.) der Bitte und bestätigte alle von seinen Vorgängern und den römischen Kaisern und Königen erteilten Privilegien.[3]

Unter diesem Inhaber der Präceptorei wurde auch eine Erweiterung der Pfarrkirche von St. Martin in Aussicht genommen, da diese nicht mehr genügend Raum bot. Am 13. Februar 1487 verlieh Innocenz VIII. ienen, welche zur vorhablichen Erweiterung beitrugen, einen Ablass.[4] Zur Ausführung kam aber der Plan erst unter dem folgenden Präceptor.

Kardinal Johannes erledigte die Präceptorei vermutlich durch Resignation.

## 18. P. Philipp von Letra (Lettra).

1487—1500.

Er war früher Präceptor in Würzburg und im Jahre 1481 zugleich auch eine Zeit lang Stellvertreter des Dr. Gerhard Martini gewesen.[5]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 232, 2. 2) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 3) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 33. 4) Schlecht a. a. O. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 232, 2.

„Reverendus pater ac dominus dominus Philippus de Lettra praeceptor generalis domus sancti Anthonii“ in Memmingen wurde am 16. November 1487 vormittags 8 Uhr von Johannes Regensburger, Kammerer des Kapitels Memmingen und Pfarrer in Steinheim, im Auftrage des Bischofs von Augsburg feierlich in den Besitz des Antonierhauses und der demselben inkorporierten Pfarrkirche zu St. Martin eingeführt „per cessum magni altaris eiusdem ecclesiae, traditionem calicis, libri missalis et clavium eiusdem ecclesiae spectantium ad sanctissimum sacramentum et ad sacristiam campanilisque cum cantico Te Deum laudamus“. Zeugen waren der Kaplan Jakob Bürklin von Memmingen und die Kooperatoren Christoph Olter und Michael Riederer bei St. Martin.[1]

Am 7. Juni 1488 ermächtigte der Abt von St. Anton im Bistum Vienne den Generalpräceptor der Häuser zu Memmingen und Ungarn, zwei geeignete Kleriker oder Laien unter der Bedingung als Kanoniker aufzunehmen, dass dieselben von guten und rechtschaffenen Eltern abstammen, nicht missgestaltet seien und sonst kein kanonisches Hindernis obwalte.[2]

Der Präceptor Philipp von Letra scheint bei dem Kardinallegaten Raimund Peirandi in grossem Ansehen gestanden zu sein, da ihn dieser am 22. Februar 1490 zu seinem Kommissär in allen Provinzen und Orten der Herzoge Georg und Otto von Baiern ernannte.[3] Am 10. November 1494 erwies auch Papst Alexander (VI.) dem Präceptor eine besondere Gunst. Er stellte ihn unter den besonderen Schutz des hl. Petrus und bestätigte ihm alle von seinen Vorgängern verliehenen Freiheiten.[4]

Unter dem Präceptor Philipp von Letra wurde die bauliche Restauration der Martinskirche durchgeführt. Es wurden von 1490 bis 1491 die 3 Schiffe nach rückwärts bedeutend verlängert, von 1496 bis 1500 aber der Chor neu aufgebaut. Montag nach St. Johann Baptist (27. Juni) 1496 legte Philipp von Letra den Grundstein zum neuen Chore und steuerte 10 Gulden dazu bei. Da die Memminger damals keinen geeigneten Baumeister hatten, übertrugen sie die Restaurationsarbeiten dem Ulmer Meister Matthias Böblinger.[5]

„Afftermontags nach dem Suntag Jubilate“ (18. April) 1497 wurde Philipp von Letra, der nun auch Präceptor von Crimiacy

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 7 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 220, 3. 3) Urk. ebenda 221, 4. 4) Urk. ebenda 220, 3. 5) Allg. Geschichtsfr. 1893 S. 2.

(Död. 187) war, in der Stadt Schirm aufgenommen und ihm das Bürgerrecht verliehen unter denselben Bedingungen, wie seinen Vorgängern.[1]

Der Präceptor Philipp von Letra war kein guter Wirtschafter. Er stürzte das Antonierhaus in grosse Schulden und verpfändete es am 18. August 1500 mit allen Rechten und Einkünften auf 3 Jahre an Sebastian de Bonis, Kaplan und Eleemosinar des römischen Königs und Präceptor des Antonierhauses in Köln, und an Guido Clera, Kanoniker in Strassburg. Diese sollten aus den Einkünften iährlich 800 Gulden bezahlen und zwar ihm selbst 200, seinen Gläubigern aber 600 Gulden.[2] Für sein Schuldenmachen dient übrigens dem Präceptor zu einiger Entschuldigung der Umstand, dass der Kardinal Raimund als päpstlicher Legat mehrmals in der Präceptorei in Wohnung und Kost gelegen war und zur Bestreitung seiner Bedürfnisse daselbst namhafte Summen entlehnte, wofür sich der Präceptor als Selbstschuldner verschrieb und der Präceptorei Güter verpfändete.[3]

Unter solchen Verhältnissen griff Rom in die Verwaltung des Antonierhauses ein und übertrug dasselbe am 21. Oktober 1500 dem Mag. Johannes Burkhard, Domdekan in Strassburg und päpstlichen Hausprälaten, iedoch nur auf 6 Monate vom Tage der Besitzergreifung gerechnet. Dieser sah sich veranlasst, gegen Philipp von Letra in Rom Klage zu führen, da ihm derselbe die dort festgesetzte Pension verweigerte. Die römische Kurie verhängte nun über Philipp von Letra die Exkommunikation und erklärte ihn der Präceptorei gänzlich verlustig, setzte sodann den Domdekan Burkhard von dieser Entscheidung in Kenntnis. Der Domdekan aber resignierte die ihm verliehene Präceptorei, die er ohnehin noch nicht in Besitz genommen hatte, wieder in die Hände des Papstes.[4]

## Nach 1500.

## 19. P. Sebastian de Bonis,

### päpstlicher Protonotar und kaiserlicher Kaplan.

1500—1511.

Dieser Präceptor sei, so wird behauptet, ein Graf gewesen und dem vornehmen französischen Hause Sammartin entsprossen.[5]

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 7. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5. 3) Urk. ebenda 219, 4. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 7. 5) Schelhorn, Ergötzlichkeiten I, 266.

Diese Behauptung muss iedoch dahingestellt bleiben, da die Urkunden nichts davon wissen.

Am 21. Oktober 1500 erhielt Sebastian de Bonis von Papst Alexander (VI.) die Präceptorei mit allen Rechten und Einkünften verliehen, der Offizial der Kurie zu Augsburg aber den Auftrag, denselben in den Besitz der Präceptorei einzuweisen.[1] Die Installation wurde durch den dazu subdelegierten Dekan Johannes Regensburger, Pfarrer in Steinheim, am 3. März vormittags 10 Uhr in Gegenwart des Dr. Jodokus Gay, Predigers bei St. Martin, des Johannes Lederer, Pfarrers in Dickenreishausen, des Johannes Vogel, Pfarrers in Untererkheim und anderer Zeugen vorgenommen und Sebastian de Bonis, der zugleich auch Inhaber der Präceptorei in Köln war, als Pfarrer von St. Martin investiert und installiert und zugleich in den Besitz des Antonierhauses und der dazu gehörigen Antoniuskapelle eingewiesen.[2]

Die Verhältnisse, unter denen Sebastian de Bonis die Verwaltung des Antonierhauses antrat, waren keineswegs günstig. Um die Gläubiger seines Vorgängers befriedigen zu können, verlängerte er am 23. März 1501 den Vertrag vom 18. August 1500 auf 3 Jahre.[3] Als Verweser des Antonierhauses aber wurde auf Befehl des Kaisers Georg Slaconia, Dompropst zu Laibach, aufgestellt und als Prokuratoren des Präceptors Sebastian de Bonis, Martin Berchtold und Konrad Einess, Bürger zu Augsburg. Am Freitag nach dem St. Urbanstag (28. Mai) 1501 verpflichteten sich der Präceptor, dessen Verweser und Prokuratoren, dem Ulrich von Dux, Bürger zu Memmingen, und seiner Ehefrau Margareta Knodin, welche dem **vormaligen** Präceptor ausser 450 Gulden im Jahre 1498 noch weitere 120 Gulden geliehen hatten, die Zinsen im Gesammtbetrage von 33 Gulden zu bezahlen.[4] Da iedoch die Zahlung 2 Jahre lang nicht geleistet wurde, beschwerte sich Ulrich von Dux gegen den Präceptor. Doch kam am Montag vor St. Johannes des hl. Täufers Tag (22. Juni) 1506 zwischen den Parteien ein gütlicher Vergleich zustande, nach welchem der Präceptor iährlich 100 Gulden abtragen sollte.[5]

„Afftermontags Sant Vrbans tag“ (25. Mai) 1501 wurde „Sebastianus de Bonis des Bäbstlichen Stuls zu Rom protho-

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 355, 7. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5. 3) Urk. ebenda. 4) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 356, 5. 5) Copie der Urk. ebenda.

notarius, auch Römischer kunigclicher Mayestät vnnsers aller gnedigsten herren Elmosinarius vnnd gemainer (generalis) preceptor der hewser Sanncti Anthonÿ zu köln vnnd Memingen vnd kirchherre Sannt Martins pharrkirchen daselbs“ mit der Präceptorei und der Kirche und aller Zugehör an Leuten und Gütern in den Schirm der Stadt aufgenommen und ihm das Bürgerrecht unter den gleichen Bedingungen verliehen, wie seinem Vorgänger.[1]

Unter diesem Präceptor wurde ein Chorgestühl in der Martinskirche hergestellt, das nach dem Urteile von Sachverständigen zu den grossartigsten und reichsten in Deutschland gehört, und eine der bedeutendsten Schöpfungen des Mittelalters auf diesem Gebiete ist. Verfertiger desselben sind die Memminger Kunstschreiner und Bürger Heinrich Stark und Hans Daprazhauser. „Vff Fryttag vor sanct Michels tag“ (24. September) 1501 erhielten sie die Arbeit von Hans Wyer und Hans Holzschuher, Bürgern zu Memmingen, als den Pflegern des „hailligen hailtumbs“ und der Martinskirche unter der Bedingung, dass sie die Arbeit selbst leisten, nicht durch einen andern Meister, dass sie ferner den grössten Fleiss aufwenden und bedenken, dass sie sich vor dem Allmächtigen zu verantworten haben. Von St. Peter in der Fasten bis St. Gallus erhielt ein Meister täglich 5 ½ Schilling und ein Knecht 4 Schilling, von St. Gallus bis St. Peterstag bekam ein Meister 5 Schilling und ein Knecht 4 Schilling.[2] An diesem Gestühle wurde 7 Jahre lang gearbeitet. Dr. Schiller hat im Allgäuer Geschichtsfreund 1893 und 1894 eine umfangreiche Abhandlung über das interessante Chorgestühl veröffentlicht.

Der Präceptor Sebastian de Bonis, welcher von Amts wegen längere Zeit abwesend sein musste, konnte sich aus den Schulden, mit denen er das Antonierhaus übernommen hatte, nicht herausarbeiten. Am 14. März 1511 setzte der Kaiser Maximilian, dessen Kaplan der Präceptor war, als oberster Kastenvogt den Bürgermeister und Rat von Memmingen in Kenntnis, dass er den vom Präceptor aufgestellten Verweser Leonhard Muting aufgefordert habe, die Priester, die zum Antonierhause gehören, desgleichen die Pfründner und Dürftigen nach dem Herkommen zu unterhalten, sonst aber niemand im Hause wohnen zu lassen,

1) Copie der Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 8.

und gebot dem Bürgermeister und Rat, dem Verweser hierin behilflich zu sein.[1]

Nun erscheint der Präceptor nicht mehr. Wir wissen aber nicht, wie er die Präceptorei und die ihr inkorporierte Pfarrkirche zu St. Martin erledigte.

## 20. Matthäus Lang von Wellenburg, von Augsburg, Kardinal und Bischof von Gurk.

### 1512—1513.

Dieser Antonierpräceptor und Pfarrer von St. Martin, der geistig hervorragendste Inhaber dieser Stelle, eine tonangebende Persönlichkeit seiner Zeit in Deutschland und darüber hinaus, war bisher in Memmingen kaum dem Namen nach bekannt. Die hervorragende Rolle spielt er freilich nicht in seiner Eigenschaft als Präceptor und Pfarrer, aber er war nun einmal in der angegebenen Zeit rechtlicher Inhaber dieser Stellen. Es dürfte daher gerechtfertigt erscheinen, seine Persönlichkeit und Tätigkeit näher ins Auge zu fassen.

Matthäus Lang stammte aus einer sehr alten Patrizierfamilie in Augsburg. Sein Vater war der Patrizier Johannes Lang, seine Mutter hiess Margareta Sulzerin.[2] Die Eltern standen durchaus nicht in glänzenden Vermögensverhältnissen. Deshalb musste der reichbegabte Knabe, der im Jahre 1468 ins irdische Leben eingetreten war, seine Jugend in ganz einfachen Verhältnissen zubringen. Er gehört demnach zu ienen interessanten Glückskindern, welche ihr Talent aus den einfachsten Verhältnissen zur Höhe des Lebens emporträgt.[3] Seine ersten Studien machte er wohl in seiner Vaterstadt. Am 25. April 1485 wurde er an der Universität Ingolstadt immatrikuliert.[4] Er besuchte auch die Universitäten zu Wien und Tübingen. An letzterer wurde er im Jahre 1490 zum Magister der Philosophie promoviert und fing daselbst auch zu lehren an. Er betrieb hauptsächlich schöne Wissenschaften und Künste, namentlich auch Sprachen, für welche er ein besonderes Talent hatte. Im Jahre 1494 erwarb er sich die Befugnis, über Zivilrecht vorzutragen. Aber bald verliess er diesen Beruf, da er eine Anstellung in der Kanzlei des Erzbischofs und Reichskanzlers von Mainz erhielt. Schon

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 356, 1. 2) Khamm II, 274. 3) Hauthaler I, 5. 4) Universitätsmatrikel.

nach kurzer Zeit fand er Aufnahme in der Kanzlei des römischen Königs, wo er durch grosse Sprachengewandtheit hervorragte. Dabei zeichneten ihn noch besonders aus klarer Verstand, hinreissende Beredtsamkeit und einnehmende Freundlichkeit, wodurch er bei seinem Herrn beständig an Gnade zunahm und sich ihm geradezu unentbehrlich machte.[1]

Nach der Unsitte der damaligen Zeit wurden unserm Lang als Entgelt für geleistete Dienste durch Vermittlung seines hohen Gönners kirchliche Pfründen übertragen. Nachdem ihm schon verschiedene Pfarreien, Propsteien und Abteien kommendiert und die Einkünfte derselben angewiesen waren, wurde er auf Betreiben Maximilians im Jahre 1500 auch Dompropst in Augsburg.[2] Allein der Domdekan Ulrich von Rechberg und das Domkapitel sperrten sich, ihn anzuerkennen und von der Dompropstei Besitz ergreifen zu lassen, da ein Bürgerlicher nach den vom Domkapitel entworfenen und von Rom genehmigten Statuten zur Aufnahme ins Domkapitel unfähig war. Am 18. August 1500 gab der König Maximilian dem Domdekan und dem ganzen Kapitel die Versicherung, dass er mit dieser Ernennung den Rechten des Kapitels keinen Eintrag tun und es künftig in diesen Rechten kräftig schützen wolle.[3] Am Samstag vor dem Palmsonntag (3. April) 1501 wurde Matthäus Lang vom Kardinal Raimund Peraudi, dem päpstlichen Legaten in Deutschland, unterstützt von Herzog Georg dem Reichen von Baiern und dem Herzog Albert von Sachsen, unter dem heftigsten Widerspruch des Augsburger Domkapitels in der Dompropstei investiert. Das Domkapitel führte Klage in Rom, wurde aber abgewiesen. Erst am Himmelfahrtstage (25. Mai) 1503, nachdem die Verhandlungen mit Rom abgeschlossen waren, konnte Lang von der Dompropstei vollen Besitz ergreifen.[4] Den Mitgliedern des Domkapitels aber, die alle dem hohen Adel angehörten, hatte Maximilian in der Zwischenzeit einfach resolviert: „Wäre Matthäus Lang zu seinen und des Reiches Diensten nützlich und gut, so würde er auch ihnen zu einem Dompropst nicht übel anstehen. Er müsse es bleiben, um so mehr, da ihn der päpstliche Legat für tauglich gehalten und mit dieser Würde begabt habe.“ Bald darnach erhielt Lang auch noch die Dompropstei in Konstanz.[5]

1) Hauthaler I, 5. 2) Hauthaler I, 6. 3) Mon. Boica 34 b 346. 4) Khamm I, 255. 5) Hauthaler I, 6.

Damit hatte Matthäus Lang die Stufenleiter der höchsten kirchlichen Würden betreten, ohne dass er eingehende theologische Studien betrieben hatte. Der König ernannte ihn nun auch zu seinem Statthalter in Italien.[1] Im Jahre 1503 erwirkte er ihm die Bestellung zum Administrator und Koadiutor des (damals) sehr kleinen Bistums Gurk in Kärnten mit dem Rechte der Nachfolge. Als zwei Jahre darnach, im Oktober 1505, der Kardinal Raimund, Bischof von Gurk, starb, trat Matthäus Lang wirklich an dessen Stelle, ohne dass er eine höhere Weihe empfing und ohne dass er den Dienst des römischen Königs verliess. Der König verwendete ihn vielmehr ietzt zu den allerwichtigsten und schwierigsten Aufgaben seiner weitschauenden Politik. Lang rechtfertigte auch durchgehends das Vertrauen seines Herrn und erwies sich als dessen treuen Diener und ausserordentlich gewandten Diplomaten. Die Krone dieser seiner diplomatischen Tätigkeit aber erlangte er durch die Vermittlung iener Wiener Verträge vom Jahre 1515, auf Grund welcher schon nach elf Jahren die beiden Kronen Böhmen und Ungarn dem Erzherzog Ferdinand I. von Österreich und Infanten von Spanien zufielen.[2]

Bis zum Jahre 1507 hatte Bischof Matthäus Lang dem bürgerlichen Stande angehört. In diesem Jahre aber kaufte er das nicht weit von Augsburg entfernte Schloss Wellenburg, das damals im Besitze des Augsburger Patriziers Anton Lauginger war, mit allen Zugehörungen um 5200 Gulden und erwarb vom König Maximilian für sich und die Familie Lang das Prädikat „Edle von Wellenburg". Matthäus Lang, der bis 1519 Inhaber der Dompropstei in Augsburg blieb, nahm an seinem Schlosse zu Wellenburg grosse bauliche Veränderungen vor und gab demselben dadurch ein prächtiges Aussehen. Im Jahre 1597 treffen wir das Schloss Wellenburg im Besitze des David Ungnad Freiherrn von Sonnenberg, der mit einer Lang von Wellenburg vermählt war. Dieser verkaufte es im letztgenannten Jahre an Jakob Fugger.[3]

Matthäus Lang von Wellenburg, Inhaber des bischöflichen Stuhles von Gurk und königlicher Statthalter in Italien, schwang sich bald auch zum Kardinal empor. Gelegenheit dazu bot ihm ein Streit des Königs Maximilian mit dem Papste Julius II.

---

1) Khamm II, 275. 2) Hauthaler a. a. O. 3) Khamm I, 255 u. II, 275 u. f.

Bischof Matthäus gab sich alle Mühe, eine Versöhnung herbeizuführen. Da aber der Papst Bedingungen stellte, auf die er als Statthalter nicht eingehen konnte, kam die Versöhnung nicht zustande. Ja der Riss wurde noch grösser und Maximilian und sein Verbündeter, der König Ludwig von Frankreich, veranstalteten im Jahre 1511 ein Konzil zu Pisa gegen den Papst. Als dieser Kunde davon erhielt, schrieb er ein rechtmässiges allgemeines Konzil aus und hielt es im Lateran ab. Nun bot der Bischof Matthäus alles auf, um das Konzil von Pisa zu trennen, was ihm auch gelang. Dafür verlieh ihm der Papst die Kardinalswürde.[1] Am Donnerstag den 18. Dezember 1511 wurde er als Kardinaldiakon mit dem Titel sancti Angeli publiciert.[2] Im kommenden Jahre wurde er von dem zu Trier gehaltenen Konvent nach Rom geschickt, um im Namen der Deutschen das Laterankonzil anzuerkennen. Sobald der Papst von seiner Ankunft Kunde erhielt, befahl er, ihn mit königlichen Ehren zu empfangen. Der Kardinal wohnte im Namen des Königs der dritten Sitzung des Konzils bei und schloss sich demselben mit Verwerfung des Konzils zu Pisa an und kehrte im Jahre 1513, vom Papste reichlich beschenkt, nach Augsburg zurück, wo sich eben der König aufhielt.[3] Dieser sandte ihn im nämlichen Jahre nochmal nach Rom, um dem neuen Papste zu seiner Erhebung Glück zu wünschen. Der Papst schickte ihm den Kardinalshut entgegen, den aber Matthäus nicht annahm, da er denselben schon vom vorigen Papste empfangen hatte. Der Zeremonienmeister aber widersetzte sich, ihn zu empfangen, da ihm der Hut nicht in feierlicher Weise aufgesetzt worden war, weshalb ihm der Kardinalshut nunmehr mit dem üblichen Zeremoniell in Gegenwart von 12 Kardinälen aufgesetzt wurde.[4]

Hatte Matthäus Lang von Wellenburg die bisherigen Erfolge seiner diplomatischen Tätigkeit nicht zum geringsten dem Glanze zu verdanken, mit dem er bisher aufgetreten war, so trat er als Kardinal noch mit grösserem Glanze auf. Infolge dessen schienen ihm seine Einkünfte nie ausreichend zu sein, weshalb er stets nach neuen Pfründen strebte.[5] Papst Julius hatte ihm daher zu seinen übrigen Pfründen noch die Antonierpräceptorei in Memmingen und die damit verbundene Pfarrei St. Martin daselbst verliehen.[6]

---

1) Braun, Bischöfe, III, 586 u. f. 2) Khamm II, 274. 3) Braun, Bischöfe, III, 587. 4) Braun a. a. O.; Khamm II, 274. 5) Hauthaler I, 6. 6) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5.

In seiner Eigenschaft als Antonierpräceptor stellte der Kardinal am 18. März 1512 in Gegenwart des Konrad Adelmann von Adelmannsfelden, Domherrn zu Augsburg, und des Johannes Wolf, eines Laien daselbst, den Magister Silvester Schleicher, Licentiat der Rechte, und den Kaspar Leutzenprunner, Chorvikar in Augsburg, als seine Prokuratoren auf.[1] Am 4. Juni des letztgenannten Jahres aber führte Dr. Vitus Mäler, Domherr in Augsburg (ein geborener Memminger), im Auftrage des Papstes Julius den Kaspar Leutzenprunner als Prokurator des Bischofs Matthäus von Gurk folgendermassen in den Besitz der Antonierpräceptorei und der damit verbundenen Pfarrkirche zu St. Martin ein: „Per introitum et tactum annulorum ecclesiarum parochialis sanctorum Martini et Antonii atque tactum cornu altarium earundem traditionemque et palpationem clavium, calicum, librorum missalium et ornamentorum sacerdotalium . . . cum assignatione stalli in choro atque campanarum compulsatione decantationeque Te Deum laudamus etc nec non traditione et assignatione domus praeceptoriae, clavium, portae et totius domus atque propriae habitationis . . . postremo sacellae infirmorum sancti Petri in eadem domo sitae per tactum cornu altaris eiusdem“. Zeugen dieses Aktes waren die Priester Bernhardin Mäler und Sebastian Erislocher (Kapläne bei St. Martin). Das Instrument ist ausgefertigt von Anton Abrell (Dekan) in Ottobeuren, kaiserlichem Notar.[2]

Als Antonierpräceptor sah sich der Kardinal Matthäus veranlasst, dem Papste Julius klagend vorzutragen, dass einige ihm unbekannte „Söhne der Bosheit“ es wagen, zur Präceptorei gehörige Zehnte, Zinsen, Früchte, Grundstücke, Hauseinrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke, Paramente, Kelche, Dokumente, Register und vieles andere, worauf das Antonierhaus in seinen Balleien Anspruch erheben könne, boshafterweise zu verheimlichen und so dem Inhaber der Präceptorei entziehen. Der Papst beauftragte am 14. Oktober 1512 den Domdekan und die Domherren Dr. Vitus Mäler und Konrad von Hirnheim, alle derartigen Hehler öffentlich aufzufordern, dem Kardinal alles ungerecht Zurückbehaltene zu restituieren und falls sie der Aufforderung nicht entsprechen, sie zu exkommunizieren.[3] Am 18. Dezember 1512 setzte die vom Papste eingesetzte Kommission

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5. 2) Urk. ebenda. 3) Citationsurk. ebenda.

die gesammte Geistlichkeit von dem päpstlichen Breve in Kenntnis mit dem Auftrage, es bekannt zu geben und nötigenfalls weiter einzuschreiten.[1] Über den Vollzug geben die Urkunden keinen Aufschluss.

Als Präceptor des Antonierhauses begegnet uns der Kardinal Matthäus nur noch zweimal, nämlich am 15. Oktober 1512 und am 13. April 1513. Am erstgenannten Tage stellte sein Prokurator Kaspar Leutzenprunner den Priester Johannes Traber, Kaplan in Memmingen, als Almosensammler im Bistum Brixen auf. Dabei wird Kaspar Leutzenprunner ausdrücklich genannt „procurator . . . reverendissimi in Christo patris ac domini domini Matthaei episcopi Gurcensis **et praeceptoris** domus sancti Antonii in Memmingen".[2] Am 13. April 1513 aber stifteten Hans und Melchior Funk eine Messpfründe in die Martinspfarrkirche. Die Stiftung wurde gemacht „mit gunst, wissen vnnd willen des wirdigen vnnd gaistlichen herrn Caspar Leitzenpronners **an stat** des hochwirdigen fürsten vnnd herrn herrn Matheusen bischofen zu gurk etc vnnsers gnedigen herrn Statthalter vnnd verwalter der preceptoreÿ Sannt anthonis haws vnnd sannt Martins pfarr zu Memingen".[3] Noch im Jahre 1513 erscheint aber der erwähnte Prokurator als wirklicher Präceptor. Vermutlich hat der Kardinal die Präceptorei zu dessen Gunsten resigniert.

Kardinal Matthäus erhielt nämlich ietzt viel reichere Pfründen. Im Jahre 1515 wurde ihm noch das Bistum Alba und 1521 auch das Erzbistum Carthagena in Spanien übertragen.[4] Er trachtete aber besonders darnach, den erzbischöflichen Stuhl zu Salzburg zu erhalten. Durch Verwendung des Kaisers Maximilian bei Papst Leo X. wurde er 1514 (nach Khamm schon 1513) zum Koadiutor und Administrator des Erzstiftes ernannt. Als im Jahre 1519 der Erzbischof Leonhard gestorben war, bestieg Matthäus den erzbischöflichen Stuhl. Am 23. September, nachdem das erzbischöfliche Pallium aus Rom angelangt war, hielt er in Salzburg mit nie gesehener Pracht seinen Einzug (Einritt), wurde am folgenden Tage, am Samstag den 24. September, also am Feste des hl. Landespatrones Rupertus, zum Priester und am Sonntag den 25. September zum Bischof geweiht. Am nächstfolgenden Tage hielt er seine Primiz.[5]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda 223, 1. 4) Braun, Bischöfe, III, 586. 5) Hauthaler I, 7.

Indessen war auch schon die religiöse Bewegung, die sich an den Namen Luther knüpft, in Gang gekommen und der Kardinal schon im Herbste 1518 in dieselbe hineingezogen worden. Sein Verhalten zu dieser Bewegung gehört iedoch ebensowenig in den Rahmen dieser Arbeit, wie sein eifriges Wirken auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Salzburg.[1]

## 21. Kaspar von Leutzenprunner (Leitzenbrunner); war auch kaiserlicher Kaplan und herzoglich baierischer Rat.

1513—1532.

Er begegnet uns schon 1506. Am 1. Mai dieses Jahres stellte König Maximilian an die Pfleger des Heiliggeistspitals in Augsburg „die erste Bitte“, demselben das nächste sich erledigende kirchliche Benefizium ihres Patronates zu verleihen.[2] Welche Pfründe Leutzenprunner damals erhielt, wissen wir nicht. Im Jahre 1508 nahm sich auch der Kardinal Bernhardin, der päpstliche Legat in Deutschland, des Klerikers Kaspar Leutzenprunner an, erklärte am 3. Mai, dass er von allen kirchlichen Zensuren frei sei, und reservierte ihm ein sich erledigendes Benefizium im Stift Kempten und verbot dem Abt und Konvent daselbst, denen die Verleihung sonst zustand, dagegen Einsprache zu erheben.[3] Kurz darnach verlieh ihm der Kardinal die erledigte Pfarrei Probstried. Im Jahre 1512 erscheint Kaspar Leutzenprunner auch als Inhaber einer Chorvikarstelle in Augsburg,[4] die er vermutlich schon länger inne hatte. Noch im nämlichen Jahre wurde er, wie wir bereits gesehen haben, vom Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg als Verweser des Antonierhauses in Memmingen aufgestellt und im folgenden Jahre erscheint er als wirklicher Inhaber dieses Hauses.[5]

Er trat das Antonierhaus ausgeplündert und baufällig an und noch immer in grossen Schulden. Alsbald geriet er mit einem gewissen Martin Berchtold von Hochstätt, dem der frühere Präceptor Sebastian de Bonis 650 Pfund Heller schuldig geblieben war, dieser Summe wegen in Streit. Der Generalvikar brachte iedoch am 24. April 1513 zwischen den Parteien einen gütlichen Vergleich zustande. Es wurde dabei bestimmt, dass

1) Siehe Datterer, des Kardinals Lang Verhalten zur Reformation; desgl. Hauthaler, Matth. Langs Verhalten zur relig. Bewegung. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 219, 4. 3) Urk. ebenda 220, 3. 4) Urk. ebenda 221, 5. 5) Urk. im M. Stadtarchiv 356, 4.

sich der erwähnte Martin Berchtold aller Klagen und Forderungen gegen den Präceptor enthalten solle, wogegen der Präceptor angewiesen wurde, den Genannten als Pfründner ins Antonierhaus aufzunehmen und ihm eine sog. Herrenpfründe zu geben und täglich 1 Mass Wein und ausserdem iährlich auf das Fest des hl. Georg 10 Gulden auszubezahlen.[1)]

Am 10. Mai 1513 verlieh der Kaiser Maximilian dem Antonierpräceptor eine hohe Auszeichnung. Er ernannte ihn zu seinem Kaplan und erteilte allen kirchlichen und weltlichen Fürsten, Erzbischöfen, Bischöfen, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Rittern, Adeligen und allen Reichsbeamten und Gemeinden den Auftrag, seinen Kaplan, wenn derselbe an einen Ort ihrer Iurisdiktion komme, mit allen Dienern, Pferden und allem Gepäck ohne alle Unkosten passieren zu lassen und ihm auch ein sicheres Geleite zu geben, wenn er darum nachsuche.[2)] „Wenig Jar" darnach erscheint der Präceptor auch als Adelsperson.[3)] Wer ihn in den Adelsstand erhob, wissen wir nicht. Doch liegt die Vermutung nahe, dass der Kaiser Maximilian, der ihm ia sehr geneigt war, auch diese hohe Auszeichnung verliehen hat. Am 26. Februar 1523 bestätigte Maximilians Nachfolger, Kaiser Karl V., dem Präceptor den seinem Hause verliehenen Schirmbrief und alle übrigen Freiheiten, Rechte und Privilegien.[4)]

Unter dem Präceptor Kaspar von Leutzenprunner nahmen Bürgermeister und Rat den Bartholomäus Stich zu ihrem lateinischen Schulmeister an, der zugleich auch Leiter des Kirchenchores bei St. Martin und als solcher dem Präceptor unterstellt war. „Auf die quattemper Inn der vasten" (28. Februar) 1515 wurden bezüglich der Verpflichtungen und Gehaltsbezüge des Schulmeisters folgende Bestimmungen getroffen: Er soll dem Bürgermeister und Rat Gehorsam leisten, ohne deren Erlaubnis nicht eine Nacht ausserhalb der Stadt zubringen und allzeit gute, ehrbare und gelehrte Lokaten (Gesellen) bestellen, die dem Bürgermeister und Rat ebenfalls Gehorsam schuldig sind. Auch soll er einen gelehrten und verständigen Gesellen zu einem Kantor bestellen. Um iederzeit geschickte Gesellen zu bekommen, soll er ihnen den gebührenden Lohn ohne Abzug ausfolgen. Der Schulmeister soll den Chor, den Gesang

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5. 2) Urk. ebenda 219, 4. 3) M. Stadtarchiv 356, 4. 4) Copie der Urk. ebenda 355, 1.

und die Schule allzeit emsig versehen und die Schüler in der Kirche, in der Schule und auf der Gasse zum Gottesdienste und zu guten Sitten anhalten und erziehen und sich durch nichts davon abhalten lassen. In der Kirche und im Gesange haben der Meister und seine Gesellen dem Präceptor Gehorsam zu erweisen und den Gesang auf Befehl des Präceptors oder dessen Helfer zu besorgen. Als Besoldung soll die Stadt dem Schulmeister quattemperlich 6 Pfund Heller geben und dazu den Lohn von den Schülern und Vigilien ausfolgen lassen, er aber die Schüler nicht weiter beschweren. Der Schulmeister soll, wie seine Vorgänger, freie Wohnung in der Schule haben, die er sauber halten soll, und 4 Klafter Holz für die Schulstube. Er soll Acht haben, dass die Knaben die Gläser (Fenster) nicht zerbrechen, und wenn es geschehe, sie anhalten, dieselben wieder machen zu lassen.[1]

Bald nach der Anstellung des lateinischen Schulmeisters verbot der Bischof Heinrich den Kollektoren des Antonierhauses für die Fastenzeit das Einsammeln von Almosen. Der Präceptor, der durch dieses Verbot nicht erbaut war, stellte dem Bischof vor, es erwachse dadurch den Sammlern und dem Antonierhause selbst ein merklicher Schaden. Er berief sich auch auf die seinem Hause verliehenen päpstlichen und bischöflichen Privilegien, auf Grund derer stets das ganze Jahr hindurch Almosen gesammelt worden sei. Er wies ferner darauf hin, dass er das Antonierhaus ausgeplündert und baufällig angetreten und zur Zeit mehr arme Kranke denn ie in Verpflegung habe, und bat deshalb, zu gestatten, dass auch in der Fastenzeit Almosen gesammelt werde.[2] Ob das Bittgesuch genehmigt wurde, sagen uns die Akten nicht.

Zwischen dem Präceptor Kaspar von Leutzenprunner und dem Rate herrschte vor der sog. Reformation das beste Einvernehmen. Noch kurz vor dem Ausbruch derselben ging der Rat mit dem Gedanken um, die Lehenschaft der Präceptorei und das Patronatsrecht der St. Martinskirche an sich zu bringen. Es hatte sogar der Präceptor selbst die päpstliche Bewilligung hiezu ausgewirkt unter der Bedingung, dass die Stadt das Antonierhaus mit tausend Dukaten dotiere. Allein die Sache zer-

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 398, 3; wörtlich abgedruckt bei Döderlein S. 214, woselbst auch einige Notizen über das Memminger Schulwesen iener Zeit zu finden sind. 2) M. Stadtarchiv 356, 4.

schlug sich auf Gutachten des Dr. Lukas Conrater. Dem Präceptor aber wurde für seine Bemühungen vom Rate freundlichst gedankt.[1]

Ganz anders gestaltete sich das Verhältnis nach dem Ausbruch der sog. Reformation. Diese wird iedoch zusammenhängend nicht hier, sondern bei der Prädikaturstelle zu St. Martin dargestellt werden, weil der damalige Inhaber dieser Stelle Urheber derselben wurde. Hier kommen nur iene Ereignisse in Betracht, die sich speziell in der Pfarrei St. Martin abgespielt haben.

Der Antonierpräceptor, welcher mit Entschiedenheit am katholischen Glauben festhielt, fiel bei den Neuerern bald in Ungnade. Da die Mehrzahl der Ratsmitglieder sich den Letzteren anschloss, zog er stets den Kürzeren. Dem (letzten katholischen) Bürgermeister Conrater und dem (ebenfalls dem katholischen Glauben treu ergebenen) Stadtschreiber Vogelmann wurde in der Ratssitzung vom 3. Februar 1524 der Verkehr mit dem Präceptor verboten, worauf Vogelmann sein Amt niederlegte und in die Dienste des Bischofs von Augsburg trat.[2]

Seitens des Predigers Schappeler, des Urhebers der religiösen Spaltung, hatte der Präceptor viel zu leiden. Vor Ostern 1524 erhob er gegen Schappeler Beschwerde beim Rat. Der Prediger, so klagte er, verwerfe die christliche Ordnung, die man gerade ietzt in der heiligen Zeit besser beobachten solle, und stifte dadurch Zwietracht an. So könne es in die Länge nicht fortgehen. Wenn einer für sich selbst nicht glauben wolle, so möge er doch ihn (Präceptor) und andere biedere Leute, die nach christlicher Ordnung leben wollen, ungestört leben lassen. Der Rat möge doch die begangenen Gotteslästerungen zu Herzen nehmen und ihn und andere Leute vor weiterer Schmach bewahren. Wenn aber der Rat dies nicht tun könne oder wolle, so möge er es wissen lassen, damit er (Präceptor) anderwärts Schritte tun könne. Er habe lange gelitten, wie der Rat selbst wisse, und immer auf Besserung gehofft, die aber nicht eingetreten sei.[3] Ob der Rat diese Beschwerde in irgend einer Weise berücksichtigte, war nicht zu ermitteln.

In der Folge wurde die Lage des Präceptors immer schwieriger, da auch die drei Helfer es mit Schappeler hielten. Der

---

1) Dobel II, 63. 2) Dobel I, 39 u. V, 8. 3) M. Stadtarchiv 356, 4.

Präceptor verliess bald nach Abschaffung der Messe im Januar 1525 die Stadt, aber keineswegs, „um die Einkünfte seiner Stelle auswärts zu verzehren",[1] sondern weil er sich „ain zeitt lanng zu Memingen nit sicher befunden", wie er selbst bezeugt.[2] Als aber am 9. Juni des genannten Jahres die Truppen des schwäbischen Bundes in Memmingen eingezogen waren, nahm die Lage eine Wendung zum Bessern. Es musste auch die Einführung der bereits abgeschafften Messe bei St. Martin wieder zugestanden werden, worauf der Präceptor in die Stadt zurückkehrte.[3]

Da aber Bürgermeister und Rat nicht hielten, was sie dem schwäbischen Bunde versprochen hatten, sah sich der Präceptor wiederholt veranlasst, beim Rate Klage zu erheben, dass man ihm den Zehnten nicht reiche. Seine Klagen hatten aber einen geringen Erfolg. Doch liess man ihm am 27. Juni 1526 sagen, er möge zur Zehntabgabe auffordern, wie von Alters her, solle aber dabei keine Gewalt brauchen und man wolle ihm auch keinen Zehntknecht leihen. Dagegen wurde die bei St. Martin am Gregoriustage (12. März) übliche Prozession um die Stadt nicht beanstandet, doch erklärte der Rat, sich daran nicht zu beteiligen. Zur Fronleichnamsprozession dieses Jahres wurde dem Präceptor die Monstranz, welche die Pfleger bei St. Martin schon in Verwahrung genommen hatten, ausgefolgt.[4]

Im kommenden Jahre (1527) trat der Rat aus dieser neutralen Stellung heraus und übertrug unbekümmert um die pfarrlichen Rechte des Präceptors, am 4. März die Predigten bei St. Martin dem Prädikanten Simprecht Schenk.[5] Dagegen erhob der Präceptor energischen Protest, erklärte, die „Sant Martins kirch seÿ sein", und verlangte, „man soll den lauterischen prediger dar Inn abschaffen". Der Bürgermeister Hans Keller, welcher der neuen Lehre huldigte, hielt dagegen dem Präceptor vor, derselbe habe am Aschermittwoch in öffentlicher Gesellschaft viele ungeschickte Reden fallen lassen und dem Rate den schmählichen Vorwurf gemacht, er wolle das Antonierhaus regieren und habe sich in kirchliche Angelegenheiten Eingriffe erlaubt und einen Prediger angestellt. Der Präceptor erwiderte darauf, das alles habe er gesagt und wiederhole es ietzt und werde dabei bleiben. Der Rat entliess ihn darauf und

1) Dobel I, 64. 2) M. Stadtarchiv 329, 1. 3) Dobel II, 13. 4) Dobel II, 32 u. f. 5) Dobel II, 40.

brach die Verhandlungen mit ihm ab.[1] Der Präceptor aber verliess nun die Stadt, ohne iedoch auf die Präceptorei und St. Martinskirche zu verzichten.[2]

Nun wandte sich der Präceptor an die Herzoge von Baiern und stellte ihnen vor, der neue Glaube habe in vielen Orten und namentlich in Memmingen Unterdrückung der Obrigkeit, Verderben der Seelen und anderes Unheil hervorgebracht und, weil er dem neuen Glauben nicht anhänge, auch sein Haus „Inn mercklichen grossen schaden vnnd abfall" gebracht so zwar, dass er die Dürftigen nur mehr mit Mühe unterhalten könne. Er zweifle nicht, dass Baierns Fürsten, die doch nach Ausweis alter Register des Antonierhauses Stifter und allzeit grosse Wohltäter gewesen, diesem Hause ietzt aufhelfen werden. Auch stellte der Präceptor mit Rücksicht darauf, dass bereits etliche seiner Vorgänger herzoglich baierische Räte gewesen, die Bitte, ihn ebenfalls zum Rate anzunehmen, damit er sein Haus um so leichter verwalten könne. An den herzoglichen Kanzler Dr. von Eck aber stellte der Präceptor die Bitte, seinem Herrn zu erkennen zu geben, dass er die Lehenschaft der Präceptorei an die Herzoge von Baiern abzutreten gedenke. Vor einigen Jahren schon habe der Papst auf seine Bemühungen hin bewilligt, dass die Kollatur der Präceptorei dem Rate von Memmingen zugestellt werde. Man könne iedoch, da mit der Stadt Verhandlungen noch nicht gepflogen worden seien, die Sache ieden Tag abändern. Man sei ohnehin ursprünglich lieber für einen Fürsten als für eine Stadt gewesen. Sofern sich der Kanzler dazu verstehe und die schweren Läufe mit Gottes Hilfe sich wenden, werde er dem Fürsten zu wissen tun, wie die Sache zu machen sei. Denn es sei „ain Gerliche (begehrliche) prelatur" gewesen bis auf die lutherische Zeit. Wenn die von Memmingen sich gegen ihn nicht anders benehmen, als sie sich ietzt eine Zeit lang benommen haben, werde er die Präceptorei gegen ein geziemendes Reservat zu Gunsten der Herzoge von Baiern resignieren, damit der Fürst noch zu seinen Lebzeiten das Patronatsrecht erlange. Dieses Anerbieten hatte die Wirkung, dass der Präceptor zum herzoglichen Rat ernannt und ihm zugleich die Administration des Stifts Gars übertragen wurde.[3]

---

1) M. Stadtarchiv 356, 4. 2) Dobel II, 40. 3) M. Stadtarchiv 356, 4.

Am 23. September 1527 forderten die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Ober- und Niederbaiern den Bürgermeister und Rat von Memmingen auf, dem Präceptor ausfolgen zu lassen, was sie ihm von Rechts wegen schuldig seien und ihn wider altes Herkommen und Billigkeit nicht zu beschweren. Da iedoch Bürgermeister und Rat sich nicht daran kehrten, stellte der Präceptor am 22. September des folgenden Jahres den Herzögen vor, die an Bürgermeister und Rat ergangene Aufforderung sei erfolglos geblieben und ietzt unterstehen sich dieselben sogar, die Diener seiner Kirche zu entlassen und iene abwendig zu machen, die das Gotteshaus unterhalten wollen, obschon sie nach den dem Antonierhause gewährten kaiserlichen Freiheiten und nach altem Herkommen nicht die Gewalt dazu haben, und rief die Herzoge nochmal um ihre Hilfe an. Diese sandten die Vorstellung des Präceptors noch am gleichen Tage dem Bürgermeister und Rat von Memmingen und forderten sie auf, den Präceptor im Besitze des Antonierhauses zu belassen, seines Gotteshauses Diener nicht zu entlassen und sich gegen dieselben so zu verhalten, dass der Präceptor sich ferner über keine Unbilligkeit mehr zu beklagen habe. Darauf erwiderten Bürgermeister und Rat, sie haben den Präceptor nicht entsetzt, auch nichts wider die alten Bräuche vorgenommen, worüber sich derselbe beklagen könne. Wahr sei nur, dass sie ihn und die Seinen früher zu gut behandelt haben. Sie haben neulich nur einen Mesner entlassen, wozu sie berechtigt seien. Da dem Präceptor die Administration in Gars übertragen worden sei, könne er als ihr Pfarrer seine Schuldigkeit nicht tun, weshalb sie gezwungen seien, ihn zurückzurufen, dass er ihre Pfarrei selbst versehe „nach dem beuelch cristi vnd gottlichs wortts“ oder sie resigniere. An den Präceptor selbst aber schrieben sie, mit Befremden haben sie vernommen, dass er sich bei den Fürsten von Baiern unbilligerweise über sie beschwert habe. Wahr sei nur, dass sie sich früher zu viel um ihn angenommen haben. Zur Entlassung des Mesners seien sie berechtigt gewesen. Sie müssen nun verlangen, dass er sich unverzüglich zu ihnen verfüge und ihre Pfarrei selbst versehe. Wenn dies geschehe, werde man ihm ausfolgen lassen, was ihm von Rechts wegen gebühre.[1]

---

1) M. Stadtarchiv 356, 4.

Kaspar von Leutzenprunner, rechtlich immer noch „preceptor Sannt Anthonis haus vnnd Pfarrer zu Sant Martin zu Memmingenn“, leistete zwar der Aufforderung des Rates, nach Memmingen zurückzukehren, keine Folge, trat aber in seiner Abwesenheit mit aller Entschiedenheit für seine Rechte ein. Im Jahre 1529 reichte er eine umfangreiche Supplikation beim schwäbischen Bunde ein, deren Inhalt folgender ist: Bürgermeister und Rat haben ihn ehedem als Antonierpräceptor und rechten Pfarrer von St. Martin anerkannt und sich lange Zeit christlich (damals gleich katholisch) und den Reichstagsabschieden von Worms und Nürnberg gemäss gehalten, schliesslich aber doch ihrem verführerischen „vffruerigen“ Prediger Schappeler angehangen, weshalb böser Aufruhr in und um Memmingen erfolgt sei. Er habe sich mit grossem Schaden eine Zeit lang ausserhalb der Stadt aufgehalten. Zuletzt haben sich auch Bürgermeister und Rat vor den Ihrigen nicht mehr sicher befunden und den Bund um Hilfe angerufen, des Predigers Lehren als falsch erkannt und dem Bunde gelobt, dass sie das Amt der hl. Messe und die Ordnung der christlichen Kirche, die der Prediger mit ihrer Gutheissung abgetan, fürder ungehindert gestatten. Darauf habe er sich wieder nach Memmingen begeben und seine Pfarrei, wie er hoffe, entsprechend versehen. Dann aber haben Bürgermeister und Rat doch wieder andere aufrührerische und verführerische Prediger bestellt, die nach Zwingli das hochwürdige Sakrament verwerfen, und haben den Priestern verboten, gegen diese Prediger aufzutreten. Den Vöhlin'schen Prediger (Mack) haben sie gar abgesetzt und neulich allen Priestern die Messe verboten, bis sie derenthalben genugsame Schrift bringen. Die Priesterschaft habe diese Schrift schon beigebracht, Bürgermeister und Rat haben aber trotzdem die Messe nicht mehr zugelassen und die Schrift durch ihre Prediger ohne Grund verworfen. Zudem haben Bürgermeister und Rat die Kirchenornate und Gefässe in Verwahrung genommen und die ewigen Lichter abgestellt. Sie geben auch etlichen Kaplänen, welche die christliche Ordnung verlassen haben, den Gehalt und verwenden das Einkommen etlicher durch Ableben der Inhaber erledigter Pründen nicht der Dotation gemäss. Weiter haben Bürgermeister und Rat das Antonierhaus mit Gewalt erbrechen und aussuchen lassen und wollen die gestifteten Messen aus eigener

Gewalt gegen alles Recht und die kaiserlichen Mandate und Reichstagsabschiede, die Bundeseinigung und gegen ihre und ihrer Voreltern Brief und Siegel, auch gegen alle Freiheiten, mit welchen das Antonierhaus von den römischen Kaisern begabt sei, unterdrücken. Sie haben ausserdem ihn bei den Fürsten von Baiern, den Erbstiftern seines Hauses, im Widerspruch mit der Wahrheit verunglimpft, als ob er sie nicht christlich versehe, und haben ihn und die Seinigen vertrieben und dann wider christliche Ordnung ungelehrte Ohrenkitzler, Liebkoser, reissende Wölfe und Verführer angenommen, worüber viele vortreffliche Personen sich beschweren und wogegen auch er Protest erhebe. Nach der Bundesordnung dürfe keiner den andern seines alten Herkommens entsetzen. Der Abschied von Speier verlange, dass das Amt der hl. Messe beibehalten und die Anhörung derselben niemand verboten werde. Der Präceptor schloss seine Supplikation mit der Bitte, der Bund wolle dahin wirken, dass der Rat ihm, seinem Statthalter, den Helfern, Kaplänen und insbesondere dem Prediger dass Messelesen, Predigen und andere Gottesdienste in seiner Pfarrei nach christlicher Ordnung und den Stiftungen gemäss halten lasse, seine Pfarrkinder, „dero noch vil vnd der fürnemsten seien“, in Ausübung ihrer Religion nicht hindere, ferner Kelche, Ornate und anderes herausgebe, Licht und Ampeln frei gebrauchen lasse, und sie nicht der von ihren Voreltern empfangenen Lehre der christlichen Kirche, die vom göttlichen Geiste regiert „seinem verhaissen nach nit irren kan“, berauben.[1]

Vorstehende Supplikation des Präceptors sandten die zu Augsburg versammelten Stände des schwäbischen Bundes am 2. Juli 1529 dem Bürgermeister und Rat von Memmingen zu mit der Aufforderung, sich schriftlich darüber zu verantworten. Bürgermeister und Rat begannen ihre Verantwortung mit dem Ausdruck der Verwunderung darüber, dass der Präceptor sie so unbillig verklagen konnte, aber auch mit dem Ausdruck ihrer Freude darüber, dass ihnen nun Gelegenheit geboten sei, ihre Unschuld zu verteidigen und wahrheitsgetreue Anzeige zu erstatten, was sie seit langer Zeit durch den Präceptor unbilligerweise gelitten haben. Nun leugneten sie alles ab, was der Präceptor gegen sie vorgebracht hatte und stellten den Präceptor als den Schuldigen hin. An dem Aufruhr in Memmingen trage

1) M. Stadtarchiv 356, 4.

nicht Schappeler die Schuld, sondern der Präceptor. Auch seien solche Aufstände nicht allein in und um Memmingen, sondern in ganz Deutschland vorgekommen. Der Präceptor sei nicht gezwungen worden, die Stadt zu verlassen. Auf das Vorgeben des Präceptors, sie haben den Hauptleuten des Bundes von neuem gehuldigt, sei nicht nötig, besonderen Bericht zu geben. Die Priester haben bis heute nichts aus Gottes Wort zur Erhaltung der Messe vorgebracht (doch! siehe Prädikatur). Bürgermeister und Rat haben nicht verführerische, sondern fromme, gottesgelehrte, christliche Prediger bestellt, die das Sakrament nicht verwerfen, sondern für eine Erinnerung und Danksagung für den dargebrachten Leib und das vergossene Blut Christi erklären. Dadurch und nicht „durch den Babstischen Messgrempel“ erhalte man Verzeihung der Sünden. Ohne Grund gebe der Präceptor vor, die Priesterschaft habe die Messe genugsam begründet. Die Ornate haben nicht dem Präceptor gehört, sondern der St. Martinskirche und seien der grösseren Sicherheit willen verwahrt worden. Die ewigen Lichter haben sie nicht abgeschafft, sondern iene Bürger, die sie gestiftet haben, vermeinen, sie nützen bei Tag nichts und bei Nacht sei es erspriesslicher, wenn eine arme Witwe dabei spinne. Bürgermeister und Rat gestehen nicht, dass etliche Kapläne vom christlichen Gehorsam abgetreten seien, sondern halten dafür, dass dieselben von der Finsternis ans Licht getreten seien, weshalb sie ihr Einkommen besser verdienen. Die Einkünfte der durch den Tod erledigten Pfründen haben sie dazu verwendet, die baufälligen Pfründehäuser in guten Stand zu setzen. Sie seien nicht in den Pfarrhof eingefallen, sondern nur von Amts wegen und mehr aus „beschaidenhait“ in den Pfarrhof gekommen, um ein Inventar über die Verlassenschaft des Präceptors aufzunehmen, damit nicht abermals, wie schon geschehen, sich iemand eindränge und damit die Pfarrei „nach dem beuelch gotes“ versehen werde. Dabei sei allerdings in Gegenwart von Notar und Zeugen das Haus, das ein wenig geschlossen gewesen sei, aufgebrochen, aber keine Heimlichkeiten, sondern leere Gemächer und Kästen gefunden worden, weshalb die Aufnahme eines Inventars unterlassen worden sei. Man sei auch weit entfernt, den Gottesdienst zu unterdrücken, man wolle vielmehr den wahren Gottesdienst einführen. Die Fürsten von Baiern haben sich früher nie Erbstifter des Antonierhauses genannt,

wie der Präceptor sie fälschlich heisse. Derselbe habe auch sonst die Wahrheit nicht gesagt. Denn es sei offenbar, dass er seine Pfarrei „nit Cristenlich“ versehe, aber trotzdem den Grosszehnten beziehen wolle. Er sei daher schuldig, ihnen das „lauter wort gotes“ zu verkünden. Statt dessen sei er von ihnen geflohen und habe die Administration in Gars übernommen. Sie haben ihn nicht vertrieben, sondern schon vor einem halben Jahre schriftlich ermahnt, zu ihnen zurückzukehren und seine Pfarrei „nach dem wort gotes“ zu versehen. Er habe aber bisher keine Folge geleistet und halte auch die Helfer nicht, wie er es schuldig sei. Darum haben sie etliche fromme, gottesgelehrte, christliche Diener des Wortes Gottes angenommen, nicht ungelehrte Ohrenkitzler, Liebkoser, reissende Wölfe und Verführer, wie der Präceptor sie nenne. Mit Unrecht behaupte der Präceptor, dass ihre frommen Prediger schelten und schmähen. Man gestehe auch die vermeinte Entsetzung des Präceptors nicht zu. Den von ihm angezogenen Reichsabschieden haben sie nie entgegengehandelt, auch nicht der Ordnung des Bundes, da der Glaube keine weltliche Sache sei. Bürgermeister und Rat schlossen ihre Rechtfertigung mit der Bitte, der Bund möge den Präceptor mit seiner Klage abweisen.[1]

Auf diese Ableugnung völlig erwiesener Tatsachen (siehe auch Prädikatur bei St. Martin) replizierte der Präceptor dem schwäbischen Bunde, die Sache sei noch viel ärger, als er sie in der ersten Klageschrift geschildert habe, und beantragte, die Sache genau untersuchen und etliche ehrliche Bürger und besonders den alten Bürgermeister Hans Keller auf ihren Eid darüber vernehmen zu lassen. Dann schilderte der Präceptor das Vorgehen des Rates auf das genaueste. Das heilige Sakrament sei durch den Prediger Simprecht verächtlich verworfen und nach Zwinglis Lehre gehalten worden, Bürgermeister und Rat aber haben allen Priestern verboten, wider die Lehre Zwinglis zu predigen, haben sogar einen ihrer Prediger (Georg Gugy) entlassen, weil er dagegen gepredigt habe. Sie haben allen Priestern in Memmingen das Messehalten verboten, bis dieselben aus der Schrift nachgewiesen hätten, dass die Messe gerechtfertigt sei, haben aber trotzdem behauptet, sie haben die Messe und das hochwürdige Sakrament in ihrer

1) M. Stadtarchiv 356, 4.

Stadt nicht abgetan, es werde vielmehr täglich Messe gehalten und das Sakrament hoch geehrt. Sie haben allerdings ein Abendmahl zugerichtet, dasselbe werde aber nicht Messe genannt, auch nicht täglich, sondern nur an einigen Festtagen gehalten. Brot und Wein aber, die in Körben und Flaschen zugetragen werden, halten sie nur für ein Gedächtnis des Leidens Christi. Was vom Brot übrig bleibe, werde unter die Umstehenden verteilt, der übrig bleibende Wein aber in Flaschen geschüttet, durch Mesner und Knechte heimgetragen und beim Morgenessen ausgetrunken oder in den Essigkrug geschüttet. Die Prädikanten haben in einem Büchlein, das sie in Druck gegeben, behauptet, dass viele tausend Menschen das Abendmahl besucht haben, in Wirklichkeit seien es aber nur etliche hundert gewesen, von denen mehrere nur aus Neugierde dazu gegangen seien und die Sache mehr für „gaucklereÿ vnd spott", als etwas Gottgefälliges gehalten haben. Die Priesterschaft habe, wie ihr aufgetragen war, eine Schrift von Dr. Johannes Eck in Vorlage gebracht, worin nachgewiesen werde, dass die Messe in der hl. Schrift begründet sei, Bürgermeister und Rat aber haben diese Schrift dem Blarer überantwortet, der sie auf offener Kanzel schmählich verachtet und verworfen habe. Und als die Priesterschaft die Bitte gestellt habe, ihr die Gründe mitzuteilen, auf welche hin Blarer die Schrift verworfen habe, haben Bürgermeister und Rat es ihr abgeschlagen, sich selbst zu Richtern gemacht und erklärt, es sei nicht notwendig, die Gründe anzugeben, denn Blarer habe Dr. Ecks Schrift gründlich widerlegt, dabei wolle der Rat bleiben und sich nicht weiter unterweisen lassen. Darauf haben Bürgermeister und Rat allen Ornat, die Messgewänder, Kelche, Monstranzen u. dgl. aus beiden Pfarreien zu ihren Händen genommen und insbesondere die Kapsen, darin bisher das hochwürdige Sakrament aufbewahrt worden, nicht verschont und in der Pfarrei zu Unser Frauen sogar die konsekrierten Hostien ausschütten lassen. Sie haben auch in der Folge nicht gestatten wollen, dass in den Kapellen ausserhalb ihrer Stadt Messe gehalten werde, damit die frommen, standhaften Christen, deren noch eine grosse Anzahl aus den vornehmsten Familien vorhanden sei, der Messe beraubt seien. Als im vergangenen Sommer Bürgermeister und Rat vorgaben, sie hätten die Messe nicht verboten, sondern nur einige Änderungen in den Zeremonien vorgenommen, habe er (Präceptor)

um die Erlaubnis nachgesucht, in seiner Kapelle zu St. Anton Messe zu halten und den blossen Text der Episteln und Evangelien zu verkünden, sie aber haben es abgeschlagen und ihm sagen lassen, die Sache stehe vor dem Bunde, und dabei habe es sein Bewenden gehabt. Als sie aber auf dem Bundestag in Ulm auf seine Klage nicht geantwortet, habe er etliche Messen in seiner Kapelle lesen lassen. Dies haben sie aber seinem Priester unter ernstlicher Drohung wieder verboten. Desgleichen haben sie den Ludwig Vogelmann, den er für die Zeit seiner Abwesenheit als Verwalter seines Hauses aufgestellt habe, zur Verantwortung gezogen, als ob derselbe dadurch, dass er bei dem Vollzuge des Befehles, Messe zu lesen, behilflich gewesen, sich gegen das Geleite verfehlt hätte, das sie ihm anderer Sachen wegen gegeben, oder sich nicht geleitlich und bürgerlich verhalten hätte. Bürgermeister und Rat sehen, hören und gestatten, dass ihr Prediger Simprecht oft nicht allein wider Papst, Bischof, ihn (Präceptor) und andere Geistliche, sondern auch wider kaiserliche Maiestät, Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des Reiches, die seiner Lehre und Sekte nicht anhangen, auf offener Kanzel verächtlich und spöttisch rede und so das Volk zum Hass und Ungehorsam gegen die Obrigkeit antreibe. Derselbe schreie und lehre auch, man solle den Priestern, die ausserhalb der Stadt in die Dörfer ziehen und ihr Pfarrvolk, wie vor Alters, mit den hl. Sakramenten versehen, dies nicht länger gestatten, „wölls ain Rath nit thun, so wol Er den kopf strecken vnd selbs dauor sein“. Simprecht Schenk predige öffentlich wider etliche fromme Christen, die zur Zeit seiner Predigten in andere Kirchen gehen und ihr Gebet verrichten, man solle es nicht leiden, und drohe, „wa das ain Rath nit abstelte, wolt Er selbs dauor sein“. Weiter schreie der Prediger oft, dass man nicht schuldig sei, die Zehnten zu geben, doch soll man sie „den verkündern gottlichs worts“ und armen Leuten geben, „maint damit im selbs vnd seinen gesellen ain guten lon zu schöpffen“. Insbesondere reize er die Obrigkeit zur Strafe gegen die, „so nit seiner ler vnd sect sein wöllen“, folgendermassen: „Man facht, stöckt, plöckt, hennckt, ertrennckt, köpfft vnd verprennt, du Obrigkait, Ich sag dirs, thu es auch oder gib mir das schwert, Ich wils thun.“ Wiewohl er (Präceptor) gegen Simprecht mehrmals habe Klage stellen lassen, sei derselbe doch nicht gestraft worden und habe nicht nach-

gelassen mit „hitzigen, neÿdigen wortten vnd geperden, die allain zu widerwillen, neÿd, hass, vngehorsam vnd auffrurn der vnnderthan wider die Obrigkaiten dienen". Wenn nicht mit Ernst vorgebeugt werde, sei zu besorgen, dass auch in andern Städten und Flecken grosse Leichtfertigkeit, Verachtung der hl. Sakramente, Ungehorsam u. dgl. einreisse, wie es der Fall gewesen war im Bauernaufstande infolge der aufrührerischen Lehre Schappelers. Doch seien in Memmingen noch viele ehrliche, standhafte Christen, die an solchem Auftreten Missfallen zeigen, es aber nicht zu ändern vermögen, weil sich etliche durch Gastungen und Gesellschaften ins Regiment eingedrängt und sich einen grossen Anhang verschafft und iene, die sich Simprechts Lehre und Weise nicht gefallen liessen und annahmen, aus dem Regiment und Amt ausgestossen und andere schlechte und einfältige Gesellen, die sich zu allem gebrauchen lassen, dafür aufgenommen haben. Wider das Vorbringen der von Memmingen, dass dieser Fall nur das Wort Gottes betreffe, weshalb die Bundeseinigung keinen Gerichtszwang zulassen solle, erwidere er, dass seine Klage nicht nur den christlichen Glauben, sondern auch die zeitlichen Güter anlange und dass die von Memmingen unter dem Scheine ihres gefärbten Glaubens die zeitlichen Rechte und Güter in ihre Hand zu bringen suchen, wie sie es zum Teil schon getan und deshalb wider den Landfrieden und die Einigung des Bundes gehandelt haben. Und wenn sie auch einerseits vorgeben, dass der Fall nur den Glauben betreffe, so haben sie doch auch zugegeben, dass derselbe nicht nur sie, sondern die ganze Christenheit berühre. Zudem lehren ihre Prediger, dass der Glaube eine **freie** Gabe Gottes sei und ungezwungen sein solle, weshalb Bürgermeister und Rat sich selbst widersprechen, wenn sie als kleine Wesen das Predigen und Messehalten aus eigener Gewalt abtun, Zwinglis Glauben beschirmen und die Katholiken zum Abfall vom Glauben zwingen. Wenn sie auch dem Bunde vorgegeben haben, dass sie das Sakrament nach alter, christlicher Ordnung niemand sperren, so lassen sie doch nicht Messe lesen, also könne man auch nicht konsekrieren und wenn einmal ein Priester einen Kranken versehe, so gestatten sie, diesen und das Sakrament zu verspotten. Die von Memmingen können ihren Abfall vom Glauben auch mit dem Abschied von Speier nicht rechtfertigen, noch viel weniger, wenn sie ihn (Präceptor),

seine Priesterschaft und andere Christen mit Gewalt zu ihrem Glauben zwingen und unter dem Scheine des Glaubens die Kirchengüter an sich ziehen, da sich der betreffende Artikel auf die Reichsstände beziehe, nicht auf andere. Auch gestatte der Abschied niemand mehr, als er gegen Gott und den Kaiser sich zu verantworten getraue. Nun könne aber der Rat von Memmingen und seine Prediger keine göttliche Schrift zeigen, die gestatte, vom Glauben abzufallen und noch weniger andere zum Abfalle zu zwingen und die Kirchengüter zu rauben. Ferner verlange der Abschied von Speier, dass die Sekten, welche dem hl. Sakramente entgegentreten, nicht angenommen werden sollen und dass die Messe nicht abgetan werde. Darum könne der Rat von Memmingen sein Vornehmen weder vor Gott noch vor dem Kaiser verantworten. Er (Präceptor) und die Priesterschaft seien dem Bischof von Augsburg Gehorsam schuldig, in dessen Bistum Memmingen gelegen sei. Die Fürsten von Baiern seien des Antonierhauses Erbstifter und das Haus sei allzeit und bis heute in der kaiserlichen Maiestät besonderem Schutz gestanden. Den Schluss der Replik bildet die Bitte des Präceptors, der Bund möge ihm, seiner Priesterschaft und allen standhaften Christen zu Hilfe kommen, damit sie nicht mit Gewalt wider göttliches Recht und den Reichsabschied des rechten christlichen Glaubens und insbesondere des hochwürdigen Sakramentes und der Kirchengüter beraubt werden, dass ihnen vielmehr in ihrer Pfarrkirche oder doch wenigstens in St. Antoniuskapelle und andern Nebenkirchen die freie Religionsübung gestattet werde und zu diesem Zwecke die Kirchenornate oder doch wenigstens etliche derselben zurückgegeben und sie vom Rate und dessen Predigern nicht weiter beschwert werden.[1] Doch des Präceptors berechtigte Klage und mehr als bescheidenes Bittgesuch blieb erfolglos. Der schwäbische Bund, der immer mehr seiner Auflösung entgegenging, war nicht mehr in der Lage, entsprechend einzugreifen.

Der Präceptor hatte seine Pfarrei nicht verlassen, ohne für eine Stellvertretung gesorgt zu haben. Als „verweser der pfarr“ hatte er den Priester Lorenz Stöffel (Inhaber der Schellangpfründe) aufgestellt. Dieser wurde von dem Prädikanten Schenk nicht wenig schikaniert. So predigte Schenk in der „antlass wochen“ 1529 wider Stöffel und zugleich gegen das allerheiligste

1) M. Stadtarchiv 356, 4.

Sakrament, das man grossenteils noch in Ehren hielt, also: „Das schwartz mager ellendt pfäffli Im pfarrhof Treyt das Sacrament mit aym prinnenden liechtli herauss vff den fron altar, klinget Im selbs darzů vnd ist doch nichts dan ain betrug.“ Und als am 20. Oktober desselben Jahres abends Stöffel unter Simprechts Predigt „Im Segender“ (Sakristei) und zwar „bÿ beschlossner thür“, damit weder Prediger noch Zuhörer gestört wurden, taufte und darnach in aller Stille seinen Heimweg antrat, schrie Simprecht Schenk auf Stöffel deutend: „Ist ess nit zuerbarmen, das mir der påpstisch pfaff sol vor den augen vmbgaun, kunden wir dan des Enntencristischen (antichristlichen) pfaffen nit abkommen, v̈ber das Inen ain Ersamer Raut verbotten haut, Sie sollen mit Irer Tennlereÿ stillstaun, biss sie ess pringen vnd waurmachen.“ Dann schrie er weiter: „Ist ess nit zu erbarmen, Sehent wie füret Ine der tewfel dort vmb.“ Auf diese Expektorationen Schenks bat Stöffel den Ludwig Vogelmann, den der Präceptor, wie erwähnt, als Verwalter des Antonierhauses aufgestellt hatte, sich seiner anzunehmen, sonst müsse er den Dienst künden. Vogelmann erhob nun darüber Beschwerde beim Rat. Dieser liess ihm sagen, man wolle mit Herrn Simprecht verhandeln. Stöffel aber wurde vor den Rat citiert und ihm befohlen, unter Simprechts Predigt kein Kind mehr zu taufen.[1]

Ludwig Vogelmann hatte über seine Ernennung zum Verwalter des Antonierhauses dem Rate am 22. Oktober 1529 persönlich Anzeige erstattet. Zugleich legte er dabei im Auftrage des Präceptors Beschwerde darüber ein, dass der Rat der Priesterschaft das Messelesen verboten habe, mit dem Beifügen, er sei nicht verpflichtet, des Blarers erdichteten Worten mehr zu glauben als Dr. Ecks gründlichen Schriften. Auch bat Vogelmann den Rat um Erlaubnis, dass in St. Peters- und St. Antoniuskapelle Messe gelesen werde und während derselben der blosse Text der Episteln und Evangelien ohne ieden Zusatz verkündet werde, was aber der Rat nicht genehmigte. Nun befahl Vogelmann dem Verweser Stöffel, dennoch Messe zu lesen. Stöffel, der den Befehl vollzog, wurde alsbald vor den Rat citiert und erklärte auf Befragen offen, Vogelmann habe es ihm im Namen des Präceptors befohlen. Am 14. Januar 1530 wurden beide,

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 329, 1.

Vogelmann und Stöffel, ins Verhör genommen, dem letzteren das Messelesen aufs neue verboten und gegen die Verwaltung des Antonierhauses durch ersteren protestiert. Dagegen erhob nun Vogelmann am 20. Januar vor Notar und Zeugen energischen Protest und erklärte, es sei ihm vom Rate nicht bekannt gegeben worden, dass die Messe abgeschafft sei. Wohl habe er dies so erfahren und dass alle Gebräuche der Kirche aufgehoben und alle Kelche, Monstranzen, Ornate und die Kapsa aus der Kirche entfernt worden seien. Er könne nicht annehmen, dass dies alles „mit gantzer gemaind ainhellig" geschehen sei, da doch sehr viele, ehrliche, vortreffliche Personen, darunter die Mehrheit der grossen Zunft, hier seien, die daran kein Gefallen haben. Was er der Messe wegen getan, das habe er Gott zu Lob, ihm und allen frommen Christen, welche die Messe begehren, zum Troste getan, nicht aus Ungehorsam gegen den Rat. Der Rat hätte überhaupt die Messe stillschweigend zulassen und ieden bei seinem Glauben lassen sollen. Er (Vogelmann) habe ferner bei allem, was er getan, nur das Beste der Stadt im Auge gehabt. So habe er vor der verführerischen Lehre Schappelers gewarnt und das daraus entstandene Unheil vorausgesagt, wofür man ihm dankbar sein sollte. Wenn ein Rat darauf verharre, dass er sich der Verwaltung des Antonierhauses ganz entschlage, oder in St. Peters- und St. Antoniuskapelle keine Messe mehr solle lesen lassen, möge es ihm der Rat rein verbieten. Wenn dies nicht geschehe, könne man ihm keinen Ungehorsam vorwerfen.[1] Vogelmann blieb einstweilen Verwalter des Antonierhauses, die Abhaltung der Messe aber scheint direkt verboten worden zu sein.

Der Präceptor aber, welcher vom schwäbischen Bunde keine Hilfe erhalten hatte, wandte sich ietzt an den Kaiser, der zum Reichstag in Augsburg (1530) erschienen war. Er unterbreitete dem Kaiser eine umfangreiche, mit Hilfe und Rat Vogelmanns abgefasste Supplikation. Darin weist er zuerst auf die Empörung hin, welche (1525) die neue Lehre im Gefolge hatte. Dann setzt er auseinander, dass darnach die Lehre Zwinglis Eingang in Memmingen gefunden habe, dass insbesondere das hl. Sakrament und die hl. Messe abgetan und verboten worden sei, dass auch ietzt wieder ein ausgelaufener

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 329, 1.

Karthäuser das Volk aufwiegle gegen die Obrigkeit, dass man den im Glauben Standhaften den Besuch des Gottesdienstes nicht einmal mehr ausserhalb der Stadt erlaube, dass er (Präceptor) eine Zeit lang sich nicht mehr sicher befunden habe, dass die Messgewänder und andere Ornate, Kelche, Monstranzen eingesperrt, ia sogar (konsekrierte) Hostien freventlich ausgeschüttet worden seien, dass die gestifteten Gottesdienste nicht mehr gehalten und die Zinsen zu andern Zwecken verwendet werden, dass Bürgermeister und Rat mit Gewalt ins Antonierhaus eingedrungen seien, obschon das Haus unter kaiserlichem Schutz stehe. Dann stellte Kaspar von Leutzenprunner, „preceptor Sant anthonis haus vnnd pfarrer zu sannt Martin“ an den Kaiser die Bitte, die Stadt, in welcher noch gar viele fromme Christen seien, insbesondere die Mehrheit der Grosszunft, vor weiterem Abfall zu schützen, die zwinglianischen Prediger abzuschaffen und den Glaubenstreuen verhilflich zu sein, dass die Messe und andere Gottesdienste wieder eingeführt werden. Auch bat der Präceptor, der Kaiser möge ihn und sein Haus und seine Priesterschaft in Schirm nehmen und mit Geleite versehen, dass sie ihr Amt ungehindert ausüben können.[1]

Nicht lange darnach unterbreitete der Präceptor dem Kaiser eine zweite Supplikation, worin er die Beschwerde gegen die Stadt und namentlich gegen den Zwinglianer Simprecht wiederholte und aufs neue um das kaiserliche Geleite bat. Insbesondere aber stellte der Präceptor an den Kaiser noch die Bitte, die bestehende Wahlordnung des Rates abzuändern und anzuordnen, dass bei Besetzung des Rates ausser den 12 Zunftmeistern die andern 12 Ratspersonen zur Hälfte d. i. sechs aus der Grosszunft genommen werden, da die Mitglieder derselben grossenteils dem katholischen Glauben treu geblieben waren.[2]

Auf diese zweite Supplikation hin nahm Kaiser Karl V. am 9. September 1530 den Präceptor, dessen Hausgesinde und die Kapläne der St. Martinspfarrei in seinen und des Reiches besonderen Schirm und verlieh denselben auf drei Jahre sicheres Geleite.[3] Der Rat von Memmingen aber erhielt alsbald durch Hans Keller, den einen Abgeordneten auf dem Reichstage zu Augsburg, von den Supplikationen des Präceptors Kenntnis und geriet darüber in furchtbare Aufregung. Doch

1) M. Stadtarchiv 329, 1. 2) Ebenda; beide Supplikationen sind bei Dobel V, 19 u. f. wörtlich abgedruckt. 3) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 329, 1.

Hans Ehinger, der andere Abgeordnete, welcher durch Vermittlung des kaiserlichen Rates Ulrich Varnbühler in den Besitz der beiden Supplikationen gelangt war, schrieb am 12. September an den Rat, Varnbühler habe ihn beruhigt und ihm gesagt, die Memminger brauchen dieser Klagschriften wegen keine Sorge zu haben, es wisse weder der Kaiser noch der König etwas davon. Man habe dem Präceptor auch nichts bewilligt als einen kaiserlichen Schutz- und Schirmbrief. Einen solchen gebe man aber der Taxen wegen einem ieden. Der Burggraf (Vogelmann) habe auch darum nachgesucht und einen solchen erhalten. Die Memminger sollen nur keine Gegenschrift einreichen. Man werde die Supplikationen des Präceptors einfach zu den Akten nehmen. Varnbühler habe auch den Rat gegeben, man solle den Präceptor tot schlagen, wenn er wieder nach Memmingen komme, so werde man den Schelm los. Auch dem Vogelmann soll man es so machen.[1] Letzteren traf wirklich dieses traurige Los. Er wurde vorgeblich wegen geheimer Umtriebe gegen die Stadt am 9. Januar 1531 auf dem Marktplatze enthauptet (das Nähere hierüber bei der Prädikatur von St. Martin).

Nach Vogelmanns Tode wurde das Antonierhaus, in welchem immer noch des Präceptors Schwester wohnte, von Lorenz Stöffel verwaltet. Allein schon am 14. Juli 1531 beschloss der Rat, ihm die Verwaltung abzunehmen. Stöffel wurde vor den Rat citiert, welcher das Ansinnen an ihn stellte, die Pfarrei im Sinne der Neuerer zu versehen. Aber „das hat Lorentz nit thon".[2] Nun begab sich sofort eine Ratsdeputation mit dem kaiserlichen Notar Johannes Gerung, genannt Schmelz, und zwei Zeugen in den Pfarrhof und erhob Protest, dass Kaspar von Leutzenprunner seit etlichen Jahren trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung seitens des Rates nicht mehr nach Memmingen zurückgekehrt sei und das Pfarrvolk und die Dürftigen seines Hauses unversehen gelassen und nichtsdestoweniger den Zehnten und andere Einkünfte genossen und auch in seiner Abwesenheit zum Schaden der Stadt gehandelt habe. Dem Priester Stöffel aber wurde vorgeworfen, dass er eine Zeit lang das Einkommen genossen und doch die Pfarrei nicht recht (d. h. nicht im Sinne der Neuerer) versehen und die Armen

1) Dobel V, 26. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 356, 5.

und Kranken, wie einem Rate angezeigt worden sei, habe Mangel leiden lassen. Stöffel wurde aufgefordert, den vom Rate verordneten Pflegern Rechnung zu stellen und von der Verwaltung abzustehen.[1] Dieser beantragte nun, dass sogleich in seiner Gegenwart und vor den zwei Zeugen über alle im Antonierhause vorhandenen Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme dessen, was ihm und des Präceptors Schwester gehörte, ein Inventar aufgenommen werde, was auch geschah.[2] Am 26. Juli aber erschien der genannte Notar mit den Zunftmeistern und Ratsmitgliedern Jakob Kärler und Martin Gerung und mit Zeugen im Antonierhause, um daselbst mehrere Pfleglinge einzeln zu verhören. Diese stimmten in ihren Aussagen darin überein, dass sie unter Kaspar von Leutzenprunner, „dem ÿetzigen preceptor“, eine schlechte Pflege gehabt und in manchen Stücken Mangel gelitten haben. Einer gab auch an, dass ihn der Präceptor nie freundlich gegrüsst habe. „Vnd als man das Ewangelium angefangen hett zu predigen“, sei er auch in die Predigt gegangen, habe aber dafür „in die gefäncknus müssen gann“ und versprechen, nicht mehr in die Predigt zu gehen. Ähnlich äusserte sich noch ein zweiter.[3]

Der Präceptor, welcher von all dem in Kenntnis gesetzt wurde, erhob am 21. September 1531 Protest dagegen, dass man das Antonierhaus abermals eingenommen habe, und gab der Hoffnung Ausdruck, man werde weder ihm noch seinem Gotteshause etwas entziehen, sondern alles, was ihm zustehe, restituieren sammt seinen Urkunden, die er sehr nötig habe, desgleichen sein Pferd überantworten. Am 16. Oktober erwiderten Bürgermeister und Rat, sie tragen kein Wissen von dem, was alles ihm gebühre, er möge ihnen daher Mitteilung machen, worauf sie nach Gebühr handeln werden.[4] Eine diesbezügliche Mitteilung findet sich nirgends vor.

Wenn nun auch der Rat das Antonierhaus in seine Verwaltung genommen hatte, so war doch Kaspar von Leutzenprunner immer noch rechtlicher Inhaber des Antonierhauses. Da der Rat dies recht wohl wusste, fragte er bei Valentin Rehm, einem geborenen Ottobeurer, der als Kastner im Dienste des Kardinals und Erzbischofs von Salzburg stand, an, ob wohl der Präceptor nochmal zurückkehre. Dieser erwiderte am Sams-

1) Urk. im M. Stadtarchiv 356, 3. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda 356, 4.

tag nach Allerheiligen (2. November) 1532, der Präceptor werde vermutlich nicht mehr zurückkehren, da es des Kardinals und Erzbischofs Rat und Wille sei, dass er die Präceptorei unter Vorbehalt einer Pension resigniere. Auch teilte Rehm denen von Memmingen mit, dass er dem Präceptor eine Pfründe in Salzburg abtreten solle, die über 100 Pfund Erträgnisse habe, und bat, ihm als Landsmann mitzuteilen, was für ein iährliches Einkommen die Präceptorei habe. Am 11. November des letztgenannten Jahres erwiderten Bürgermeister und Rat dem Kastner, die Einnahmen der Präceptorei reichen zum Unterhalt der armen Dürftigen und der Pfarrei bei weitem nicht, da die Einnahmen von den Balleien, desgleichen die Opfer und andere Einnahmen ganz abgekommen seien. Von den Zehnten in der Stadt und in etlichen Dörfern müssen sie die Pfarrer unterhalten. Auch seien ihnen für Baureparaturen nicht geringe Kosten erwachsen. Sie bedürfen also des geringen Einkommens der Präceptorei für die armen Dürftigen und zum Unterhalt ihrer frommen Diener des hl. Wortes Gottes, die nicht sich selbst, sondern das Heil der Seelen sich angelegen sein lassen.[1)]

Der Präceptor, auf den die letzten Worte gemünzt waren, scheint eingesehen zu haben, dass bei dieser Sachlage eine Pension aus der Präceptorei für ihn aussichtslos sei und auf eine solche verzichtet zu haben. Im folgenden Jahre (1533) resignierte er auch die Propstei in Gars.[2)] Wie lange der Präceptor, der für seine Glaubensüberzeugung das Möglichste getan hatte, darnach noch am Leben blieb, melden uns die Akten nicht.

Von 1531 bis zur Ernennung des Präceptors Georg Rymel (1549) war die Präceptorei „ins ains Ersamen Raths vnd desselben verordneten Pfleger handen vnd verwaltung“[3)] und die Pfarrkirche zu St. Martin im alleinigen Besitze der Neuerer.

In dieser Zeit — es war im Jahre 1536 — stellten Bürgermeister und Rat an den König von Frankreich die Bitte, mit dem Abte von St. Anton zu verhandeln und ihn zu veranlassen, dass er die Kollatur der Präceptorei dem Magistrat von Memmingen überlasse. Das Bittgesuch war begründet wie folgt: Es sei allzeit zweifelhaft gewesen, ob die Kollatur dem genannten Abte oder dem Stuhle zu Rom zustehe. Auch sei die Terminei in Deutschland ganz abgegangen und das Einkommen so zurück-

1) M. Stadtarchiv 356, 5. 2) Lindner, Mon. metr. Salzb. I, 26. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 3.

gegangen, dass kaum die Dürftigen unterhalten werden können. Der Abt habe daher von der Pfarrei und Präceptorei ausser der Kollatur keinen Nutzen, sie aber haben durch unruhige Bewerber Kosten und Schaden und die Dürftigen des Antonierhauses seien beeinträchtigt.[1] So lauten die vorgeblichen Gründe. Doch war es Bürgermeister und Rat vor allem darum zu tun, keinen altgläubigen Präceptor mehr zu erhalten. Das Bittgesuch scheint aber wirkungslos gewesen zu sein.

Während die Präceptorei unter der Verwaltung des Rates stand, blieb deren Vermögen keineswegs unangetastet. So verkauften am 31. März 1538 Hans Keller und Nikolaus Möst, Verwalter des Pfarrhofes und Antonierhauses, um 600 Gulden des Pfarrhofs Garten sammt dem Weiher und der Fischgrube und 2 Häuslein bei dem Steinbogen an David von Dettighofen zu Augsburg.[2] Am 15. Mai desselben Jahres verkaufte man um 200 Gulden des Pfarrhofs Zehnten aus dem „Spitalhofe" zu Hard, der iährlich 8 Malter Korn giltete, an die Pfleger und den Hofmeister des untern Spitals zu Memmingen.[3]

Das Antonierhaus war ietzt nur mehr Versorgungsanstalt für besondere Günstlinge. So verlieh Kaiser Karl seinem Trabanten Valentin Wismülner am 10. März 1541 um seiner getreuen und fleissigen Dienste willen, besonders in Kriegsläufen, im Antonierhause eine Laienherrenpfründe und gebot, denselben mit aller leiblichen Nahrung und Notdurft an Küche und Keller sein Leben lang zu versehen.[4] Am 24. Dezember 1544 wies derselbe Kaiser Bürgermeister und Rat von Memmingen an, die durch Ableben des Vorgenannten erledigte Laienherrenpfründe seinem Trabanten Lorenz von Rattenberg um seiner langiährigen Dienste willen zu verleihen.[5]

Wie in der Zeit, in welcher das Antonierhaus unter des Rates Verwaltung stand, gewirtschaftet wurde, darüber erzählt uns der Chronist Kimpel Folgendes: Im Jahre 1546 wurden von iemand, den der Chronist „ehrenhalber" nicht nennen will, in der Martinskirche viele Messgewänder weggenommen, darunter ein sehr wertvolles mit gutem Golde und kostbaren Steinen und Perlen. Die Edelsteine liess der Mann an die Fingerringe setzen, aus den Perlen den Töchtern „Harbertlin" (Haarbörtlein)

---

1) M. Stadtarchiv 356, 5. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 225, 3. 3) Urk. ebenda 35, 7. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 356, 5. 5) Urk. ebenda.

und aus dem Sammt und Damast Kleider machen. Der Chronist ist darüber ganz empört und nennt es ein „vnuerschampt Stuckh“.[1]

Damals, als Bürgermeister und Rat den König von Frankreich als Vermittler anriefen (1536), hatte Joachim Schad von Mittelbiberbach auf die Präceptorei und Pfarrei St. Martin Ansprüche erhoben, die aber ohne Erfolg geblieben waren.[2] Dieser Joachim Schad, welcher einem adeligen Geschlechte angehörte und im Jahre 1525 die Universität Ingolstadt bezogen hatte,[3] war Dompropst in Konstanz und erhielt am 10. August 1547 vom päpstlichen Legaten Franziskus Sfondrato eine Provisionsbulle. Auf Grund derselben machte er neue Versuche, in den Besitz der Kommende zu gelangen. Der päpstliche Legat delegierte in dieser Angelegenheit dem Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen als Richter, welcher den Rat von Memmingen zu sich rief. Dieser aber liess dem Abt am 15. Oktober 1547 durch seinen Bevollmächtigten wissen, dass man ihn nicht als kompetenten Richter anerkenne.[4] Der Abt erkannte trotzdem durch Urteil vom 20. Februar 1548 die Präceptorei dem Dompropst Joachim Schad zu.[5] Dieser konnte iedoch nicht in deren Besitz gelangen und übergab sie kurz vor seinem Tode seinem Bruder Johann Georg Schad, auch Dompropst zu Konstanz, der aber ebenso wenig wie sein Bruder davon Besitz ergreifen konnte,[6] weshalb er am 28. Juni 1548 in Gegenwart des Legaten alle seine Rechte auf die Präceptorei dem Hans Konrad von Stadion, Domkustos in Augsburg, übergab, der am nämlichen Tage vom Legaten eine Provisionsbulle erhielt.[7]

Die Stadt Memmingen, die wegen Teilnahme am Schmalkaldischen Bunde eine nicht unbeträchtliche Summe zahlen musste, hielt sich also im Besitze der Präceptorei bis zum Erscheinen des sog. Interims, das der Kaiser am 15. Mai 1548 den versammelten Ständen verlesen liess. Als die Memminger Gesandten eine Abschrift davon nach Hause schickten, geriet die Stadt in Schrecken. Sogleich wurden Bürgermeister Balthasar Funk und der Ratsherr Christoph Zwicker mit einer Supplikation an den Kaiser geschickt, worin sie um Abwendung des Interims baten. Ihr Schritt war iedoch vergeblich. Nun fügte sich der Rat ins Unvermeidliche und liess in allen Zünften verkünden,

1) Schwäb. Erzähler 1908 Nr. 15. 2) M. Stadtarchiv 360, 8. 3) Mederer I, 128. 4) M. Stadtarchiv 356, 5. 5) Urk. ebenda. 6) Ebenda 357, 1. 7) Ebenda 356, 5.

dass man das Interim angenommen habe. Und als der Rat zögerte, den Anordnungen des Interims den nötigen Nachdruck zu verleihen, erschien ein bischöflicher Kommissär und ordnete an, dass das hl. Sakrament in der Monstranz ausgesetzt werde und ein ewiges Licht brenne, das Taufwasser in vigilia paschae et pentecostes geweiht, die Martinskirche reconciliiert und mit etlichen Altären versehen werde, dass ferner in die Kirchen Bilder und Kruzifixe gestellt, die Feste der Heiligen gefeiert und Reliquien herbeigeschafft werden. Endlich wurde am 29. November 1548 in der Martinskirche zum erstenmale nach zwanzigiähriger Unterbrechung wieder eine hl. Messe gelesen. Doch liessen sich die Prediger der neuen Lehre nicht ganz verdrängen.[1)]

Nach Bekanntgabe des Interims machte der bereits erwähnte Domkustos Hans Konrad von Stadion sein Recht auf die Präceptorei geltend. Er liess dasselbe durch seinen Bevollmächtigten dem Bürgermeister und Rat insinuieren und stellte folgende Forderungen: 1. Die veränderten Güter betreffend wolle er es, so viel an ihm liege, bei dem bisherigen Verkauf von Gütern bewenden lassen. Wenn er aber erfahre, dass die von Memmingen ausser den in dem ihm übergebenen Verzeichnis aufgeführten Gütern weitere Güter verkauft haben, so müssten diese ihm auch ausgefolgt werden, ausgenommen des Dettighofers Garten, den die von Memmingen verkauft haben. Dieser müsse unter allen Umständen bleiben. Und weil der Hof in Kreut an Jörg von Rechberg um 1500 Gulden verkauft worden sei, soll der Kauf in Giltigkeit bleiben, nur soll der Mehrerlös von 700 Gulden ihm zugestellt werden, damit er das Spital wieder in guten Stand bringen könne. 2. Sollen ihm die von Memmingen die Zinsbriefe sammt andern Briefen, Urbarien und Registern, die sie zu Handen genommen, aushändigen. 3. Sollen sie ihm glaubwürdige Anzeige erstatten über die Einnahmen aus der Präceptorei und dem Spital, damit er sie wieder in ordentlichen Stand bringen könne. 4. Weil die von Memmingen 16 Jahre der Präceptorei Einkünfte genossen, sollen sie an dieselbe 8000 Gulden restituieren und ihm die Nutzung vom Jahre 47 und 48 ausfolgen. Dagegen sei er erbietig, die Präceptorei, falls sie iemand ihm streitig machen wolle, auf

1) Schleweck, hist. pol. Bl. 1869 S. 780 u. f.

seine Kosten zu vertreten, auch den von Memmingen alles zu leisten, was ihnen von Alters her ein Präceptor geleistet habe.[1]

Zu diesen Forderungen nahmen die von Memmingen folgende Stellung: Sie verlangten, dass er den Satz: „Souil Ann Im Ist", streiche und die Sache von dem Konsens des Abtes von St. Anton oder des Papstes abhängig mache. Was des Dettighofers Garten betreffe, so habe ihn der Burggraf (Vogelmann) zu des Präceptors Lebzeiten öfter einem Bürger um billigen Preis zum Verkaufe angeboten, da der Garten in sehr schlechtem Stande und nur ein kleines Gartenhaus darin gewesen sei. Dettighofer habe ein neues Haus hineingebaut und gegen 600 Gulden verbaut. Deshalb sei es ihnen nicht möglich, dem Herrn von Stadion zu willfahren. Wenn aber der Garten wieder in eines Rats Hände komme oder wenigstens billiger als ietzt zu haben sei, soll er dem Herrn von Stadion auf Begehren um denselben Kaufschilling zugestellt werden. Der 700 Gulden wegen, die das Spital aus dem Hof von den von Rechberg erlöst hatte, konnten sich die von Memmingen ebenfalls nicht einverstanden erklären. Der zweite Artikel wurde ohne Erinnerung angenommen. Auf den dritten Artikel entgegneten sie, dass der ganze Erlös aus dem, was aus dem Pfarrhof verkauft worden sei, damit es nicht verderbe, wieder zum Besten desselben verwendet worden sei, weshalb sie nicht restitutionspflichtig seien. Sie hoffen, dass Herr von Stadion davon Umgang nehme. Was endlich den vierten Artikel betreffe, sei von den Einkünften der Präceptorei kein Heller der Stadt zugekommen, davon habe man vielmehr, weil kein Präceptor und Pfarrer da gewesen sei, etliche Diener der Kirche unterhalten, desgleichen die Armen des Antonierhauses, obschon aus den Balleien kein Einkommen mehr geflossen sei, ferner verschiedene Baufälle in Haus und Stadel und einem Zehntstadel gewendet, endlich viele Zinsen abgelöst und neue gekauft. Was vom Jahre 47 auf 48 an Zinsen, Zehnten, Barschaft und anderm vorhanden sei, soll dem Herrn von Stadion überantwortet, die beiden Teilen erwachsenen Kosten aber kompensiert werden.[2]

Da die Parteien sich nicht einigen konnten, wandten sie sich an den Abt Wolfgang von Kempten mit der Bitte, einen

---

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) Ebenda.

gütlichen Vergleich herbeizuführen. Der Abt konnte die Verhandlung erst am 17. November 1548 vornehmen. Er erschien als Tädingsherr persönlich in Memmingen. Auch der Domkustos war persönlich anwesend. Die Stadt war vertreten durch Wilhelm Vogt, beider Rechte Doktor, Bürgermeister Jörg Triesch und die Ratsmitglieder Christoph Zwicker, Lutz von Freiburg, Felix Pföst und Martin Gerung. Herr von Stadion erklärte, Hans Joachim Schad selig, Dompropst zu Konstanz, habe die Präceptorei und Pfarrei St. Martin in Memmingen auf dem Reichstag zu Augsburg von dem päpstlichen Legaten erlangt und sie kurz vor seinem Ableben seinem Bruder Hans Jörg Schad übergeben. Dieser habe sie aber zu seinen Gunsten resigniert und begehrt, dass der Rat von Memmingen ihn in die Pfarrei zu St. Martin und in die Präceptorei einsetze und ihm alle Einkünfte der letzten 16 Jahre restituiere. Dagegen brachten die von Memmingen vor, es sei, da der Abt von St. Anton in Frankreich der Pfarrei und Präceptorei rechter Kollator sei und Herr von Stadion sein Recht nicht von diesem, sondern von dem päpstlichen Legaten erlangt habe, eines Rats Begehren gewesen, dass der Herr von Stadion ihnen hinreichende Kaution stelle, bis er vom rechten Kollator bestätigt sei, damit die Stadt nicht in Schaden komme. Denn es sei öfter vorgekommen, dass zwei Bewerber um die Präceptorei aufgetreten seien, von denen beide sich auf ihr Recht berufen hätten. Wenn darum Herr von Stadion solche Kaution stellen wolle, werde der Rat restituieren von der Zeit an, als Pfarrhof und Präceptorei in seine Hände gekommen bis auf diesen Tag und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung stellen. So lange Pfarrhof und Präceptorei in den Händen des Rates gewesen sei, sei kein Heller zum Besten der Stadt verwendet worden. Auch sei nicht richtig, dass ein Rat Pfarrhof und Präceptorei mit Gewalt an sich gebracht habe, sondern der damalige Präceptor Kaspar von Leutzenprunner habe vor mehr als 20 Jahren seine Pfarrei verlassen, sei nach Gars gezogen und habe dort die Administration übernommen und sei trotz Aufforderung seitens des Rates nicht mehr zurückgekehrt. Deshalb und auch damit die Dürftigen darin versehen und das Haus unterhalten werde, habe der Rat Pfarrhof und Präceptorei mit Notar und Zeugen in Besitz genommen. Im Jahre 32 auf dem Reichstage zu Regensburg sei der Rat trotz alles Verklagens

vom Kaiser in ruhigem Besitz gelassen worden. Ein Rat habe die Sache zum friedlichen Ausgleich bringen wollen, aber Herr von Stadion habe die Vorschläge nicht angenommen. Sie haben alles getan, dass die Pfarrei dem kaiserlichen Interim gemäss versehen werden könne und haben zu allem Überfluss den Herrn von Stadion gebeten, sich nochmals der Restitution und begehrter Versicherung halber zu vergleichen, weil sein Recht nicht vom rechten Lehensherrn herrühre. Da dies alles vergeblich gewesen sei, protestieren sie in Gegenwart des Fürsten von Kempten gegen die Forderungen des Herrn von Stadion.[1]

Nun wurde die Angelegenheit, wahrscheinlich vom Fürsten von Kempten selbst, dem Kaiser unterbreitet. Dieser ernannte am 22. Dezember 1548 den Fürsten zu seinem Kommissär und erteilte ihm den Auftrag, beide Parteien auf einen bestimmten Tag vorzuladen, den Termin auch dem Obersten des Antonierordens in Frankreich bekannt zu geben, die Parteien zu verhören und allen Fleiss aufzuwenden, um einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, für den Fall aber, dass ein solcher nicht zustande komme, ihm über die Verhandlung Bericht zu erstatten und weiteren Bescheid zu erwarten, dem von Stadion mittlerweile Sistierung seiner geistlichen Prozesse aufzulegen, auch dafür zu sorgen, dass der Gottesdienst in der Präceptorei und Pfarrei durch ehrbare und taugliche katholische Priester und Kirchendiener aus der Präceptorei Gefällen versehen werde, endlich nichts zuzulassen, was dem Interim zuwider wäre.[2] Am nämlichen Tage setzte der Kaiser Bürgermeister und Rat von Memmingen von der Ernennung des Abtes Wolfgang von Kempten zu seinem Kommissär in Kenntnis und befahl ihnen, vor Schluss der Verhandlung von dem Einkommen der Präceptorei ausser den notwendigen Ausgaben zum Unterhalt der vom Kommissär verordneten Pfarrer und Kirchendiener weder dem von Stadion noch sonst iemand etwas ausfolgen zu lassen.[3]

Am 19. März 1549 sprachen Bürgermeister und Rat dem kaiserlichen Kommissär ihr Bedauern aus, dass sie nicht wissen, wie der Abt von St. Anton heisse und wo er residiere, und versicherten, dass sie dem Befehle des Kommissärs gemäss sich um ehrbare, taugliche Priester und Kirchendiener beworben, aber bis ietzt solche nicht bekommen haben, und stellten die

---

1) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 357, 1. 2) Urk. im O. A., Pfr. Memmingen. 3) M. Stadtarchiv 357, 1.

Bitte, der Abt als Kommissär möge noch kurze Zeit mit ihnen Geduld haben, zumal die Pfarrei inzwischen, wie bisher geschehen, durch den Priester Nikolaus Schlaur und zwei Brüder des Augustinerordens versehen werde.[1] Schon am folgenden Tage forderte der Abt Wolfgang den Bürgermeister und Rat von Memmingen auf, des Abtes von St. Anton Namen und Residenz nach Kräften auszukundschaften, damit derselbe kraft kaiserlicher Kommission citiert werden könne, ermahnte auch den Rat, allen Fleiss aufzuwenden in Beobachtung des Interims, um nicht in des Kaisers Ungnade zu fallen. Am 25. März erwiderten Bürgermeister und Rat, sie haben sich bereits in der Karthause Buxheim über des Abtes Aufenthalt erkundigt und erfahren, dass er bald da, bald dort sich aufhalte und nicht leicht zu citieren sei. Bezüglich der Versehung der St. Martinspfarrei werden sie allen Fleiss aufwenden.[2]

Bürgermeister und Rat taten wirklich Schritte zur Besetzung der Pfarrei mit einem tüchtigen katholischen Pfarrer. Sie schickten ihren Ratsherrn Hans Tochtermann mit ihrem Ratsschreiber an den Pfarrer Ulrich Prumer von Petzenhausen, um ihm die Pfarrei anzutragen. Da derselbe mehrere Bedenken dagegen äusserte, so ersuchten sie ihn am 21. März 1549, selbst nach Memmingen zu kommen, damit sie mit ihm bezüglich der Versehung der Pfarrei, der Haltung von Hilfspriestern, Schulmeister und Schülern und anderm unterhandeln könnten. Falls er aber nicht Zeit habe, möge er einen Tag in Buchloe, Wiedergeltingen oder Kirchdorf anberaumen, damit sie dort durch ihre Gesandten mit ihm darüber verhandeln können. Und da Bürgermeister und Rat wohl wussten, dass Prumer ohne seines Patronatsherrn, des Abtes von Wessobrunn, Erlaubnis die Pfarrei Petzenhausen nicht verlassen dürfe, stellten sie an den Abt die Bitte, ihnen den Pfarrer Prumer auf ein oder zwei Jahre zu schicken, um „denn alten Christlichenn glaubenn auss beuelch Kaÿs. Maiestät widerumb auffzurichtenn vnnd zuerhalltenn“. Am 11. April 1549 erwiderte der Abt, dass er ihre Bitte wegen Mangels an Priestern und besonders an solchen, die in Lehre und Leben gut vorstehen, nicht erfüllen könne. Zudem wolle er lieber viele andere Priester verlieren als gerade diesen. Auch könnte er ihn nicht ohne Wissen und Willen seines Landesfürsten von Baiern entlassen.[3]

---

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) M. Stadtarchiv 357, 1. 3) Ebenda.

Nun wandten sich Bürgermeister und Rat direkt an den Kaiser mit der Bitte, den Prälaten von Wessobrunn zu veranlassen, den Pfarrer Prumer zu entlassen. Am 18. Mai 1549 ersuchte der Kaiser Karl den Prälaten, die Bitte des Bürgermeisters und Rates von Memmingen zu erfüllen und den Pfarrer Ulrich Prumer zur Ehre Gottes, zur Förderung des hl. Glaubens und zur Erhaltung der christlichen Liebe und Einigkeit im hl. Reiche deutscher Nationen auf ein oder zwei Jahre, wo nicht länger, nach Memmingen ziehen zu lassen. Am nämlichen Tage forderte der Kaiser von Bürgermeister und Rat von Memmingen, dass die Seelsorger, die ihnen verordnet werden, nach Gebühr in Ehren gehalten, nicht beleidigt, verachtet, geschmäht und in Verrichtung ihres Amtes gehindert oder beunruhigt werden. Dazu werde insbesondere beitragen, dass der Rat und andere vornehme Bürger im Besuche der Predigt und der übrigen Gottesdienste sich derart fleissen werden, dass der gemeine Mann ein Beispiel daran nehmen könne. Am 29. Mai 1549 stellte der Kaiser noch an den Herzog Wilhelm von Baiern das Ansuchen, dem Pfarrer von Petzenhausen zu erlauben, sich zur Herstellung der alten Religion ungefähr 2 Jahre nach Memmingen zu begeben.[1]

Der Abt von Wessobrunn zögerte nun nicht mehr, den Pfarrer Prumer zu entlassen. Dieser aber empfand Reue darüber, dass er der Stadt Memmingen seine Zusage gegeben hatte, und nahm dieselbe wieder zurück. Nun wandten sich Bürgermeister und Rat an den Pfarrer Ottmar Burghart in Ebenhofen, der ihnen aber sofort eine abschlägige Antwort gab. Hierauf traten sie mit Lorenz Stöffel (einem geborenen Memminger), der sich damals in Landsberg aufhielt, in Unterhandlung, aber ohne Erfolg. Am 21. Mai baten sie den Abt von Kempten, noch Geduld zu haben, da sie allen Fleiss aufgewendet haben, um für ihre Pfarrei einen Priester zu erhalten.[2]

Da aber Ulrich Prumer schliesslich doch wieder seine Zusage gab, präsentierten ihn Bürgermeister und Rat am 1. Juli 1549 dem Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, und baten um die Admission für ihn.[3] Prumer überreichte seine Präsentation am 3. Juli dem Kardinal in Dillingen persönlich. Dieser empfing ihn mit grosser Herablassung, wollte ihm aber die Admission

1) M. Stadtarchiv 371, 1. 2) O. A., Pfr. Memmingen. 3) M. Stadtarchiv 357, 1.

nicht geben ohne seinen Generalvikar, der eben abwesend war. Er gab ihm aber folgende Verhaltungsmassregeln: „Das ich mich“, so erzählt Prumer selbst, „solte priesterlich, Catholisch in der religion vnd allenthalben wie sich gebürt halten. Item ich solte auch mansuetus, patiens sein, nit rauh, hefftig, streng gegen denen so lutherisch oder evangelisch vermaint, mich nit gegen inen einlassen oder auff laÿnen, man sol an der erst gmach vnd ein senfften anfang thon, bis mit der zeÿt sich die sach mere vnd bessere.“ Darnach wurde Prumer vom Kardinal zur Tafel gezogen. Acht Tage darnach kam er wieder nach Dillingen zum Generalvikar. Auch dieser empfing ihn sehr liebevoll und gab ihm folgende Weisungen: „Ich solte mich halten in der kürchen mit singen, lesen, Ceremonien nach dem prauch des bistumbs vnd nach gewonheÿt der Catholischen vnd waren Christlichen kÿrchen . . . Item die sacramenta administrare, altaris sub una specie, den Tauff, die Eeleüt uor der kÿrchen nach ordnung der catholischen kÿrchen vnd wer mich darum ansprech, der begert, dem solle ichs mit fleÿs vnd willig mit taÿlen, raÿchen. wa aber niemandt kem, deren nit begert, derffte ich keinem vnd niemandt dahin noetten vnd zwingen, wer beichttet vnd das hochwirdig sacrament begeret, dem solte ichs mit taÿln vnd den kürchhoff erlauben. Item er begert auch mein g. h. vicarius, ich solt geschehen lassen, nit weren, den predicanten, weder teuffen noch eeleüt ein zuführen noch sacramentum altaris sub utraque specie zu raÿchen bis auff fernern vnd weittern beschaÿd.“[1] Am 26. Juli 1549 erteilte der Generalvikar dem Ulrich Prumer auf ein Jahr die Admission zur Pastoration der Pfarrei St. Martin.[2]

Inzwischen nahm der Rechtsstreit zwischen dem Domkustos von Stadion und der Stadt Memmingen seinen Fortgang. Am 12. Juli 1549 fertigte der Abt von Kempten das kaiserliche Kommissorium in lateinischer Übersetzung an den Generalabt des Antonierordens aus, gab ihm bekannt, dass er die Verhandlung in fraglicher Angelegenheit auf den 4. November vormittags 7 Uhr in Memmingen „in curia senatoria“ anberaumt habe, und lud ihn ein, entweder in eigener Person zu erscheinen oder seinen gesetzlichen Prokurator zu schicken.[3] Am 14. Juli gab der Abt von Kempten auch dem Bürgermeister und Rat

1) M. Stadtarchiv 357, 1. 2) Copie der Urk. ebenda. 3) O. A., Pfr. Grönenbach.

den Termin der Verhandlung bekannt und befahl ihnen, auf Kosten der Präceptorei einen sprachkundigen Boten an den Abt von St. Anton abzuordnen. Die Stadt ordnete den bereits erwähnten Dr. Vogt dahin ab. Am 31. August überreichte derselbe dem Grossprior Hector von Rux von St. Anton, der zugleich Generalvikar des Kardinals Franz, des Kommendatarabtes von St. Anton, war, das kaiserliche Kommissorium und die Tagsatzung des Abtes von Kempten. Auch brachte er die Bitte vor, der Orden möge sein Recht dem Rate von Memmingen übertragen. Darauf ging aber der Generalvikar gar nicht ein. Über den Prozess des Domkustos von Stadion mit der Stadt Memmingen äusserte sich der Generalvikar dahin, Herr von Stadion gehöre weder dem Orden an, noch habe er Konsens vom Orden. Die vom päpstlichen Legaten erlangte bulla provisionis könne den Privilegien des Ordens keinen Eintrag tun. Am folgenden Tage erklärte der Generalvikar dem Dr. Vogt, er wolle einen gelehrten, ehrbaren Priester, den ihm der Rat zuschicke, „den Orden geben“ und ihm dann die Präceptorei verleihen. Auch erbot sich der Generalvikar, dem Rate eine Copie von den Ordensprivilegien zu geben, damit der Rat hinreichenden Grund habe, Herrn von Stadion zum Verzicht auf sein vermeintliches Recht zu bewegen, und verlangte, dass der Rat die ausständige iährliche Pension von 20 rhein. Gulden dem Antonierorden entrichte. So viel sei ieder Präceptor von Memmingen iährlich nach St. Anton zu erlegen schuldig und iedes dritte Jahr persönlich zu erscheinen. Auf die von Dr. Vogt erbetene Konfirmation der veränderten Güter der Präceptorei gab der Generalvikar eine abschlägige Antwort.[1]

Nach Memmingen zurückgekehrt machte Dr. Vogt dem Rate über Vorstehendes Meldung. Dieser aber schickte den Dr. Vogt alsbald wieder nach St. Anton und zwar diesmal mit dem Priester Georg Rennel aus Kirchdorf im Bistum Konstanz, welcher am 20. Oktober 1549 in Gegenwart des Memminger Abgeordneten vom genannten Generalvikar in den Orden aufgenommen wurde.[2] Am folgenden Tage verlieh der Generalvikar dem neuen Ordensprofessen die Präceptorei in Memmingen und erstattete hievon dem Abte von Kempten Anzeige

1) M. Stadtarchiv 357, I. 2) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen.

mit der Bitte, dem Genannten zur Besitznahme der Präceptorei verhilflich zu sein.[1] Auffallend ist, dass die Stadt nicht den Ulrich Prumer zur Aufnahme in den Antonierorden nach St. Anton sandte.

Bald darnach, nämlich am 27. November 1549, kam durch Vermittlung des Abtes Wolfgang von Kempten als kaiserlichen Kommissärs zwischen dem Domkustos von Stadion und der Stadt Memmingen ein gütlicher Vergleich zustande in der Weise wie folgt: 1. Dem Hans Konrad von Stadion, welchem durch den der Präceptorei halber geführten Prozess bedeutende Kosten erwachsen waren, sollen sowohl der neue Präceptor Georg Rennel als auch Bürgermeister und Rat von Memmingen als Entschädigungssumme 550 rhein. Gulden bar erlegen, was auch sofort geschah. 2. Sollen Hans Konrad von Stadion und Bürgermeister und Rat von Memmingen auf alle ihre vermeintlichen Rechte an der Präceptorei gänzlich verzichten, wozu sich dieselben sogleich verstanden. Zum Beweise dafür musste von Stadion dem neuen Präceptor alle die Präceptorei betreffenden Urkunden, Urteilsbriefe und andere Instrumente aushändigen.[2]

## 22. P. Georg Rennel (Rymel), von Kirchdorf, Bist. Konstanz.

1549—1550.

Er war, wie bereits erwähnt, Profess des Antonierordens. Am 22. November 1549 wurde er von Johannes Hering, Pfarrer in Heimertingen, in Gegenwart des Ulrich Prumer, welcher dabei „vicarius praeceptoriae sancti Antonii“ genannt ist, und anderer ohne Widerspruch von irgend einer Seite in den Besitz der Präceptorei eingeführt.[3]

Präceptor Rennel erledigte die Stelle schon im Februar des folgenden Jahres durch Ableben.[4]

## 23. P. Ulrich Prumer, von Weil bei Landsberg.

1550—1562.

Die Aufnahme in den Orden hatte er bereits im Jahre 1549 erhalten, wie am 15. März dieses Jahres der öfter erwähnte

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 357, 1. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5. 4) M. Stadtarchiv 357, 1.

Generalvikar des Ordens urkundlich bestätigte.[1] Dann hatte er die Präceptorei als Vikar versehen. Nach dem Tode des Präceptors Rennel aber reiste er mit Dr. Wilhelm Vogt nach Vienne, um sich die Präceptorei zu erbitten. Am 20. Februar 1550, ehe er abreiste, liess er sich von Bürgermeister und Rat das Versprechen geben, dass sie, falls er auf der Reise mit Tod abgehe, seinen Sohn Adam auf ihre Kosten studieren lassen, dass sie ferner, wenn er die Präceptorei erhalte und nach einem Jahre resigniere, ihm den Lebensunterhalt gewähren werden.[2] Prumer kehrte iedoch alsbald, vom Generalvikar des Ordens mit der Präceptorei belehnt, nach Memmingen zurück.[3]

Inzwischen war der Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, der anlässlich der Papstwahl in Rom geweilt hatte, daselbst vom Kardinal Franz von Turnon, dem obersten Kommendator des Antonierordens, zum Generalvikar dieses Ordens in spiritualibus et temporalibus in Ober- und Niederdeutschland ernannt worden. Kraft dieser Vollmacht übertrug er die Präceptorei in Memmingen einem gewissen P. Petrus Persicus, Professen des Antonierordens. Am 20. April 1550 setzte er Bürgermeister und Rat hievon in Kenntnis und stellte an sie das Ansinnen, den neuen Präceptor bei Übernahme des Hauses nicht zu verhindern. Zwei Tage darnach erschien Petrus Persicus mit einem Schreiben des Kardinals Otto vor dem Rate, um die Präceptorei in Besitz zu nehmen. Allein der Rat erklärte ihm, dass Ulrich Prumer die Präceptorei vom Generalvikar des Kardinals Franz erhalten und bereits in Besitz genommen, auch die Kirche versehen habe, weshalb man seinem Begehren nicht willfahren könne. Nun verlangte Petrus vom Rate, ihm die Briefe und Register der Präceptorei vorzulegen. Darauf erwiderte der Rat, man werde die Sache mit dem Kardinal verhandeln.[4]

Bürgermeister und Rat berichteten am 25. April 1550 dem Kardinal Otto, dass die Präceptorei wenige Tage nach dem Ableben des Präceptors Georg Rennel vom Generalvikar des Kardinals Franz dem Ordenspriester Ulrich Prumer verliehen worden sei. Derselbe habe auch vom genannten Generalvikar die Investitur empfangen, sich genugsam darüber ausgewiesen und darauf die Präceptorei in Besitz genommen. Es sei also

1) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 2) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 357, I. 3) Ebenda. 4) Ebenda.

die Präceptorei nicht erledigt, wie der Kardinal irrtümlich berichtet worden sein möchte. Am 2. Mai erwiderte der Kardinal, es sei nie sein Wille gewesen, des genannten Prumers Rechte zu beeinträchtigen, sondern vielmehr ihm dazu verhilflich zu sein. Man möge ihm daher zur Vermeidung von Unkosten die betreffenden Urkunden in Vorlage bringen. Er werde die Angelegenheit so bereinigen, dass Prumer sich nicht zu beklagen habe.[1]

Der Kardinal Otto übergab nun die Sache dem Kardinal Franz, dem Kommendabt des Klosters St. Anton. Dieser verlieh am 13. Juli 1550 die Präceptorei ebenfalls dem Petrus Persicus, Priester des Bistums Aemonia (Lombardei).[2] Am 7. August setzte der Kardinal Otto Bürgermeister und Rat von dieser Verleihung in Kenntnis, erklärte, dass nur die Verleihung an Petrus Persicus Giltigkeit habe, und stellte das Ansinnen, alsbald ihre Gesandten mit Instruktion zur Verhandlung nach Augsburg zu schicken.[3]

Bürgermeister und Rat wandten sich in dieser Verlegenheit wieder an den Fürsten zu Kempten und baten ihn am 18. August 1550, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen. Da aber das kaiserliche Kommissorium durch den Tod des Präceptors Rennel erloschen und der Fürst durch andere Geschäfte in Anspruch genommen war, ernannte der Kaiser Karl V., dem Bürgermeister und Rat ihre Angelegenheit unterbreitet hatten, den Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen zu seinem Kommissär mit dem Auftrage, die beiden Parteien d. i. den Präceptor Prumer einer- und Bürgermeister und Rat von Memmingen andrerseits zu verhören und allen Fleiss aufzuwenden, um ein friedliches Übereinkommen zustande zu bringen.[4]

Durch Vermittlung des Abtes Gerwig schlossen die Parteien am 21. April 1551 behufs vollkommener und endlicher Restitution der Präceptorei, welche bisher infolge des raschen Ablebens des Präceptors Rennel nicht hatte zum Vollzuge gelangen können, folgenden Vertrag ab: 1. Die Kirche von St. Martin soll von nun an dem Interim gemäss versehen werden. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil der Präceptor Prumer sich beklagt hatte, dass, obschon ihm allein die Spendung der hl. Sakramente in seiner Kirche zustehe, dennoch die Prädi-

1) M. Stadtarchiv 357, 1. 2) Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen. 3) M. Stadtarchiv 357, 1. 4) Ebenda.

kanten dieselben auch zu spenden sich unterfangen. Die Verordneten des Rates hatten dem Abt Gerwig dies nicht gestanden, weshalb der Abt Erkundigungen einziehen liess und erfuhr, dass die von Memmingen das Interim bisher nur mangelhaft durchgeführt haben. 2. Der Verkauf des Hofes zu Kreut an das Spital zu Memmingen, welches denselben später an den Edlen von Kronburg verkauft hatte, des Gartens in der obern Stadt, in dem eine Fischgrube war, der zwei Zehnten zu Premen und auf dem Spitalhofe und etlicher Jauchert Äcker, aus deren Erlös Zinsen des Pfarrhofs abgelöst worden waren, wird vom Präceptor genehmigt. 3. Dagegen muss der an Altbürgermeister Jörg Triesch verkaufte Garten der Präceptorei auf Antrag Prumers derselben restituiert werden. 4. Der Präceptor verzichtet auf die Restitution der fahrenden Habe des Pfarrhofs, welche die von Memmingen nach Ausweis der Rechnung um 900 Pfund Heller verkauft hatten, da der Erlös laut Rechnung zum Nutzen der Präceptorei verwendet worden war. 5. Von dem Schaden, den die Präceptorei durch zu wohlfeilen Verkauf von Äckern an etliche Bürger erlitten und wegen der 800 Gulden Mehrerlös aus dem Hofe zu Kreut müssen auf des Präceptors Antrag 1000 Gulden bezw. der 4prozentige Zins bis auf Wiederablösung gegeben werden. 6. Damit die Zehnten wieder regelmässig erhoben werden können, hat die Stadt die zinspflichtigen Äcker mit Marksteinen versehen zu lassen. 7. Die vor Jahren dem Spital zugeeigneten Äcker, Wiesen, Vieh und landwirtschaftlichen Geräte der Präceptorei sollen dem Spital gegen eine Entschädigung von 200 Pfund Heller iährlich so lang überlassen werden, bis ein Teil hierin eine Änderung begehrt. Sobald dieselben auf Antrag eines Teiles wieder an die Präceptorei zurückfallen, soll das Spital von der genannten Leistung frei sein.[1] Dieser Vertrag wurde am 6. Mai 1551 vom Kaiser bestätigt.[2]

Bei dieser Sachlage blieb dem Petrus Persicus nichts anderes übrig, als seine Ansprüche auf die Präceptorei fallen zu lassen. Er verzichtete denn auch am 25. September 1551 zu Gunsten des Ulrich Prumer, der dann auch vom Kardinal Otto und dem Generalvikar des Antonierordens als rechtmässiger Präceptor angesehen wurde.[3]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 3. 2) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 357, 1. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 5.

Unter dem Präceptor Prumer, gerade in ienen Tagen, als der Abt Gerwig zu Memmingen sich seines Auftrages entledigte, konsekrierte der Bischof Markus von Augsburg die St. Martinskirche sammt dem Hochaltare und dem Nikolausaltar, der in der Mitte stand. Am ersten Tage der Feier hielt der Augustinerprior auf dem Hochaltare, am zweiten Tage der Spitalmeister auf dem Nikolausaltare das feierliche Hochamt.[1]

Präceptor Prumer scheint auch in seinem hohen Alter noch ein guter Wirtschafter gewesen zu sein. Er brachte verschiedene Güter, die früher veräussert worden waren, an die Präceptorei zurück. Am 26. März 1554 bestätigte er, dass ihm die Pfleger und der Hofmeister des Spitals zu Memmingen der Präceptorei Güter, die seit 1545 unter der Verwaltung des Spitals gestanden und iährlich mit 200 Pfund Heller verzinst worden waren, wieder eingehändigt und dass die der Präceptorei entfremdete fahrende Habe als Vieh, Rosse und anderes in barem Gelde entschädigt worden sei.[2] Präceptor Prumer war auch darauf bedacht, die Rechte seines Hauses zu schützen und zu wahren. Auf Bitten bestätigte ihm Kaiser Ferdinand am 30. Mai 1559 zwei Freiheiten des Kaisers Friedrich vom Jahre 1215 und des Königs Konrad vom Jahre 1216, sowie alle übrigen Freiheiten des Antonierhauses.[3]

Ulrich Prumer erledigte die Präceptorei durch Ableben. Er starb am 26. Februar 1562 in einem Alter von 103 Jahren.[4] Er war tatsächlich der letzte Antonierpräceptor und katholische Pfarrer bei St. Martin. Unter ihm war St. Martin gegen den Wortlaut des Interims und den Vertrag vom 21. April 1551 noch Simultankirche gewesen. Nach seinem Tode aber ging diese Kirche mit der Antonierpräceptorei den Katholiken verloren. Adam Prumer, des Präceptors Sohn, übergab das Kloster mit allen Urkunden dem Rat, der es ohne weiteres in seine Verwaltung nahm. Die beiden noch vorhandenen Messpriester wurden pensioniert und die Kelche und Messgewänder in der Sakristei verschlossen.[5]

Es traten zwar noch mehrere Bewerber um die Präceptorei auf, aber keinem gelang es, in deren Besitz zu kommen.

Merkwürdigerweise taten Bürgermeister und Rat selbst nochmal Schritte zur Wiederbesetzung der Präceptorei, indem

---

1) Feyerabend III, 184. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 3. 3) Urk. ebenda 219, 4. 4) v. Ehrhart, Anhang S. 5. 5) Baumann III, 362.

sie den Priester Peter Schnell, Pfarrer in Altenstadt (bei Schongau), an den Grossprior des Antonierordens nach St. Anton schickten, um ihm die Präceptorei übertragen zu lassen. Schnell musste iedoch wegen eines dort ausgebrochenen Aufruhrs unverrichteter Sache abziehen. Am 26. Mai 1562 bestätigte er, dass ihm Bürgermeister und Rat ausser seinen Unkosten für Zehrung und dem Kleide, das sie ihm auf die Reise haben machen lassen, und dem Rosse, das sie ihm gestellt haben, um nach Frankreich zu reiten, noch 100 Kronen, iede Krone zu 23 Batzen gerechnet, für die bestandenen Gefahren und den erlittenen Schaden bezahlt haben, da er infolge der Reise seine Pfarrei eingebüsst habe.[1]

Inzwischen, es war am 3. April 1562, hatte der Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, die Präceptorei dem Georg Leutkircher, einem Kleriker seiner Diözese, übertragen.[2] Aber die Stadt Memmingen hielt ihn von der Besitznahme der Präceptorei zurück, weil er vom Obersten des Antonierordens nicht belehnt war. Obschon der Kardinal Otto als Generalvikar des Ordens für Deutschland einen Präceptor rechtmässig ernennen konnte, liess er sich doch die Ernennung Leutkirchers vom Kardinal Franz von Turnon, dem Obersten des Antonierordens, bestätigen. Am 17. März 1563 aber stellte er an den Kaiser Ferdinand die Bitte, dem Rat von Memmingen zu befehlen, den Leutkircher oder dessen Prokurator in der Besitznahme der Präceptorei nicht mehr länger aufzuhalten.[3] Am 1. April erging an Bürgermeister und Rat der kaiserliche Befehl, die dem Georg Leutkircher rechtmässig verliehene Präceptorei unverzüglich einzuräumen und ihn im Besitze derselben zu belassen.[4] Über diesen Befehl setzte sich die Stadt ruhig hinweg und wusste sich unter den damaligen Verhältnissen im Besitze der Präceptorei zu erhalten.

Am 23. Januar 1565 machte der Grossprior des Antonierordens zu Vienne von seinem Ernennungsrechte wieder Gebrauch und stellte den Martin Schregius, einen seiner Kanoniker, als Präceptor auf, nachdem der kurz vorher von ihm ernannte Präceptor Antonius Brosson wieder resigniert hatte.[5] Obschon Kaiser Maximilian II. am 30. April 1566 dem Bürgermeister und Rat befahl, dem Martin Schregius die Präceptorei

1) Urk. im M. Stadtarchiv 358, 1. 2) Copie der Urk. ebenda 357, 2. 3) O. A., Pfr. Memmingen. 4) Copie der Urk. ebenda. 5) M. Stadtarchiv 359, 1.

mit allen Rechten und Gütern zu übergeben und der nämliche Kaiser am 12. September desselben Jahres unter Androhung seiner Ungnade seinen Befehl wiederholte,[1] wurde dem Schregius die Übernahme der Präceptorei doch nicht gestattet. Der Kaiser stellte alsdann den Fürsten Georg von Kempten und Hans von Rechberg zu Hohenrechberg zu seinen Kommissären auf. Vor diesen beiden kaiserlichen Kommissären wurde am 15. März 1568 zwischen Bürgermeister und Rat einer- und Martin Schregius andererseits verhandelt. Erstere verstanden sich nicht dazu, den Schregius als Präceptor anzuerkennen und ihm die Präceptorei zu restituieren, obschon er vom Grossprior des Antonierordens ernannt war. Sie beriefen sich dabei auf den Religionsfrieden, der sie berechtigte, dass die in ihrer Stadt Ansässigen ihrer Konfession angehören. Martin Schregius berief sich ebenfalls auf den Religionsfrieden, der es zulasse, dass in Memmingen ein katholischer Präceptor sei, da zur Zeit des Religionsfriedens ein solcher dort gewesen sei und die Präceptorei ein exemtes Stift sei.[2] Die Verhandlung war völlig resultatlos und die Stadt behauptete sich im Besitze der Präceptorei.

Von 1577 bis 1586 machte Junker Balthasar von Grisach von Solothurn auf die Präceptorei Ansprüche.[3] Aber auch diesem gelang es nicht, in deren Besitz zu kommen.

Im Jahre 1627 suchte Bischof Heinrich von Augsburg die Präceptorei wieder zu gewinnen und erbat sich vom Kaiser einen Restitutionsbefehl. Dieser befahl der Stadt strenge, die Präceptorei mit Zugehör an den Bischof abzutreten, die Register, Saalbücher und Urkunden heraus zu geben oder, falls der Rat dies nicht schuldig zu sein vermeine, die Gründe hiefür anzugeben. Die Stadt weigerte sich, die Restitution zu leisten und stützte sich dabei insbesondere auf ein kaiserliches Dekret vom 24. Dezember 1562, nach welchem der Rat bei seinem Besitzstande belassen werden dürfe.[4]

Im Jahre 1639 supplizierte Fr. Johannes Maillet, Kanonikus in St. Anton, bei der kaiserlichen Maiestät um die Präceptorei.[5] Allein unter den damaligen Verhältnissen kostete es die Stadt wenig Mühe, sich über die auf die Präceptorei erhobenen Ansprüche hinwegzusetzen und sich im Besitze der Präceptorei und der St. Martinskirche zu erhalten.

---

1) M. Stadtarchiv 359, 1. 2) O. A., Pfr. Memmingen. 3) M. Stadtarchiv 359, 2. 4) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 2. 5) Ebenda.

# 8. MEMMINGEN.

## Pfarrei zu Unser Frauen.

Wenn auch die Katholiken das Mitbenützungsrecht der Pfarrkirche zu Unser Frauen erst zur Zeit der Säkularisation verloren, so ist doch dieser Verlust auf die sog. Reformation zurückzuführen, weshalb die Pfarrei hier zu zählen ist. Sie wird aber als zum Patronat des ehemaligen Kreuzherrenklosters in Memmingen gehörig bei den Pfarreien ienes Patronats behandelt.

---

# 9. OBERERKHEIM.

Seit unvordenklichen Zeiten bestanden in Erkheim zwei Pfarreien: die „vnder Pfarr“ und die „ober Pfarr“.[1] Wann dieselben gegründet wurden, ist unbekannt. Im Jahre 1167 wurde mit vielen andern Kirchen auch die zu Obererkheim vom Abte Isingrim von Ottobeuren mit Reliquien beschenkt.[2] Ob sie damals schon Pfarrkirche war, wissen wir nicht. Im Jahre 1433 wurde sie neu erbaut.[3] Kirchenpatron war der hl. Apostel Petrus.[4]

Den Kirchensatz und das Vogtrecht besassen in der Mitte des 14. Jahrhunderts Werner der Pfetner und Anna von Trauchgau, seine eheliche Hausfrau.[5] Ein Jahrhundert später treffen wir Jörg Mangold zu Waldegg (kleine Herrschaft bei Steinbach an der Iller) als Inhaber dieser Rechte. Derselbe verkaufte iedoch „vff des hailigen Crütz tag als es funden ward“ (3. Mai) 1469 das „vogtrecht sant peters pfarrkirchen zu Obererkain“, das iährlich 12 Malter Korn giltete, „mit sampt der lehenschafft der selben kirchen zu latin genant Jus patronatus“ und einigen Gütern um 1200 Gulden an Gebhard Gäb, Bürger zu Memmingen.[6] Dieser schenkte nun das alles seinem Vetter Alex Gäb, auch Bürger zu Memmingen, und behielt sich nur das Vogtrecht mit 12 Malter Korn vor. Alex Gäb aber stiftete „vff Mitwochen vor sant Marttinstag“ (8. November) 1469 auf den Alexiusaltar der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen eine Messpfründe und begabte sie unter anderm auch mit dem

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Feyerabend II, 148. 3) Stark S. 36. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 86, 2. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 53, 3. 6) Urk. im M. Stadtarchiv 86, 2.

Kirchensatz zu Obererkheim.[1] Am 29. November desselben Jahres wurde die Pfarrkirche daselbst der genannten Messpfründe sogar vollkommen inkorporiert. Der Bischof bestätigte die Inkorporation unter folgenden Bedingungen: „Quod **supradicti capellani** instituti seu instituendi nobis seu successoribus nostris presbyterum saecularem idoneum in vicariam perpetuam ad ipsam ecclesiam regendam infra tempus a iure concessam **praesentent** investiendum, quando et quotiens vacare contigerit. Quiquidem perpetuo vicario de ipsius ecclesiae fructibus et proventibus congruam portionem tribuant et assignent, de qua honestam sustentationem habere, hospitalitatem tenere, iura episcopalia et archidiaconalia exsolvere aliaque onera incumbentia valeat supportare."[2]

Die weltliche Herrschaft über Erkheim und dessen Filiale Daxberg besass um die Mitte des 14. Jahrhunderts als Lehen des Stifts Kempten Ritter Heinrich von Waldsee. „An sant gregorien tag" (12. März) 1355 vermachte dieser Ritter mit Willen und Gunst seiner ehelichen Wirtin Klara von Winterstetten seine Besitzungen und insbesondere seine Burg „ze Dachsberg" mit allen Gütern und Rechten seinen Kindern und wies seiner Gemahlin die genannte Burg zur Nutzniessung auf Lebenszeit an.[3] Diese war denn auch „sesshaft zu Oberdachsperg",[4] aber nur bis 1362. In diesem Jahre verkaufte sie als Witwe ihren Besitz an Bertold von Königsegg.[5] Unter der neuen Herrschaft scheint die Burg zerfallen zu sein. Denn am Freitag vor Lichtmess (28. Januar) 1392 (nicht 1390) verkaufte Walter von Königsegg **Burgstall** und Berg zu Oberdaxberg und alle dazu gehörigen Leute, Güter und Rechte daselbst und in Frickenhausen und den beiden Erkheim um 1800 Pfund Heller an Benz Huit, Bürger in Memmingen.[6] In den Händen dieser Familie war Erkheim bis zum Jahre 1463. In diesem Jahre verkaufte Heinrich Huit um 1583 Gulden die Hälfte des Dorfes an seinen Tochtermann Gebhard Gäb, auch Bürger zu Memmingen. An St. Erhard (8. Januar) 1464 wurden Heinrich Huit und Gebhard Gäb vom Abte Johannes von Kempten gemeinschaftlich mit dem Dorfe Erkheim und allen dazu gehörigen Leuten, Gütern und auch dem Gerichte belehnt.[7] Im Jahre 1470

1) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 3. 2) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 30. 3) Urk. ebenda F. 8. 4) Urk. ebenda. 5) Baumann II, 585. 6) M. Stadtarchiv 86, 1. 7) Copie der Urk. ebenda 87, 1.

verkaufte Heinrich Huit auch den andern Teil seines Besitzes an seinen Tochtermann Peter Keller, ebenfalls Bürger zu Memmingen. Dessen Sohn Hans Keller aber wurde an St. Martinsabend (10. November) 1502 als Lehenträger seiner Mutter Apollonia vom genannten Abte mit dem ganzen Dorfe Erkheim belehnt.[1] Dieser Hans Keller, der später Bürgermeister in Memmingen wurde, führte als Ortsherr im Jahre 1537 die neue Glaubenslehre ein und zwar in beiden Pfarreien. Während nun die untere Pfarrei im Jahre 1548 nach Erlass des kaiserlichen Interims wieder mit einem katholischen Priester besetzt werden konnte, blieb Obererkheim bis 1627 im Besitze der Anhänger der neuen Lehre. Im Jahre 1649 aber wurde ihnen die Pfarrei auf Grund des westphälischen Friedens für die Dauer zuerkannt.[2]

Von den katholischen Inhabern dieser Pfarrei sind uns noch folgende bekannt.

### a) Vor der sog. Reformation.

## 1. Johannes Lingg.

?—1474.

„Johannes Lingg sacerdos plebanus in Erkain superiori“ erledigte die Pfarrei am 26. November 1474 durch Ableben. Er wurde in seiner Pfarrkirche begraben.[3]

## 2. Anton Schilling.

?

„Der Ehrwürdig vnd Wohlgelehrte herr Antonius Schilling Pfarrer zu Ober Erkhaimb“ ist in einem Sterberegister eingetragen, leider ohne Angabe einer Jahrzahl.[4] Er gehört aber wahrscheinlich noch dem 15. Jahrhundert an.

## 3. Ludwig Segmel.

1477—1492.

Am 25. Juni 1477 wurde ihm in Rom die Pfarrei „Obereckham“ übertragen.[5] Er ist sehr wahrscheinlich aus Memmingen.

---

1) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 86, 1. 2) Stark S. 35 u. f.. 3) Pfarrarchiv in Obererkheim. 4) Dekanatsarchiv, Verkündreg. 5) Schlecht, päpstl. Urkunden.

Ludwig Segmel, vicarius perpetuus der Pfarrkirche zu Obererkheim, einerseits, Johannes Seyfrid, Pfarrer in Bellenberg und Kaplan des Alexiusaltars in der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen, und Gebhard Gäb, Bürger daselbst und Lehensherr des genannten Altars und auch der Pfarrkirche zu Obererkheim, andrerseits und Peter Keller, Bürger zu Memmingen und Gerichtsherr in Erkheim, drittenteils führten einen Rechtsstreit wegen des Corpus, das dem Kaplan der genannten Messpfründe aus den Einkünften der Pfarrkirche zu Obererkheim zu schöpfen war. Dieser Streit beschäftigte nicht nur die bischöflichen Gerichte zu Dillingen und Augsburg, sondern auch das päpstliche Kommissorium in Konstanz. „Vff Mentag nåchst nach Sannt Agatha der haÿligenn Junkfrawenn tag" (7. Februar) 1491 vertrugen Bürgermeister und Rat von Memmingen die Parteien dahin: 1. Ludwig Segmel soll, so lange er lebt oder bis er resigniert, wahrer Kirchherr und Pfarrer in Obererkheim sein und das Einkommen dieser Pfarrei beziehen. 2. Gebhard Gäb und seine Erben sollen während dieser Zeit auf ihre Kosten die Besorgung der von Alex Gäb gestifteten Messpfründe übernehmen und soll Gebhard Gäb von Ludwig Segmel für die Prozesskosten mit 60, Peter Keller aber mit 140 Gulden entschädigt werden.[1] Dieser Vergleich wurde am 13. August 1492 vom Bischof bestätigt.[2]

Wie lange Ludwig Segmel darnach die Pfarrei noch inne hatte, wissen wir nicht.

## 4. Jakob Nestendorfer.

?—1520.

Im Jahre 1504 begegnet er uns als Inhaber der Messpfründe auf dem Hieronymusaltar der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen. „Der Ehrwürdig vnd wohlgelehrte herr Jacobus Nestendorff Pfarr zue Ober Erkhaimb" erledigte die Pfarrei durch Ableben.[3]

Zur Pfarrei Obererkheim gehörte auch die Filiale Dankelsried. Sie hatte ehedem eine eigene Burg, die aber schon sehr früh muss zerstört worden sein. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war Ulrich Neger, Bürger von Mindelheim,

1) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 34. 2) Urk. ebenda. 3) Dekanatsarchiv, Verkündreg.

Ortsherr des Weilers Dankelsried. Dieser verkaufte es aber „an sant Othmars tag“ (16. November) 1433 „mit dem Burgstal“, mit Häusern, Höfen, Sölden, Gärten, Wiesen, Äckern, Wäldern und aller Zugehörde an das Spital zu Mindelheim.[1] Ungefähr ein Jahrhundert später treffen wir Erhard Vöhlin von Frickenhausen, Pfleger zu Gundelfingen, im Besitze von Dankelsried, das „gen Obererckhain pferrig“, dagegen „mit hohen vnnd nidern gerichten, Zwingen, pennen vnd aller oberkait“ nach Frickenhausen gehörig war. „Auff sannt Gallen des hailigen Abbts tag“ (16. Oktober) 1520 verkaufte Erhard Vöhlin mit anderen Besitzungen auch Dankelsried an die Stadt Memmingen.[2]

## 5. Dr. Daniel Zangenried,

**von Memmingen; war Domherr und Prediger in Worms.**

1520—1530.

Er war ein hervorragender Theologe seiner Zeit. Seit 1496 war er Professor an der Universität Heidelberg, später Domherr und Prediger in Worms. Besonders hervorragend war seine Beredsamkeit, weshalb der ihm befreundete Nikolaus (von) Ellenbog in ihn drang, seine Reden zu veröffentlichen.[3] „Der hochwürdig Edel vnd hochgelehrte herr Daniel Zangenried Doctor Pfarrer zue ober Erkhaimb“ liess seine Pfarrei durch den Priester Johannes Reiter versehen. Er erledigte sie durch Ableben.[4]

## 6. Johannes Reiter.

1530—1534.

Er wurde sehr wahrscheinlich sogleich nach Dr. Zangenrieds Ableben rechtmässiger Pfarrer. Von 1532 an ist er als „investitus ad ecclesiam in Obererkhain“ nachgewiesen.[5] Vermutlich hatte er die Pfarrei bis 1537 inne.

### b) Nach der sog. Reformation.

Im Jahre 1537 führte, wie bereits erwähnt, der Ortsherr Hans Keller in ganz Erkheim die neue Glaubenslehre ein. Man behauptet, dass dies auf Wunsch der Untertanen geschehen

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 55, 3. 2) Urk. ebenda. 3) Baumann III, 633. 4) O. A., Siegelamtsreg. u. Dekanatsarchiv, Verkündreg. 5) O. A., Siegelamtsreg.

sei.[1] Dass dies **damals** die Untertanen gewünscht haben, ist nicht bewiesen. Sicher ist, dass der Ortsherr von dem damals geltenden Grundsatze „cuius regio, eius et religio“ Gebrauch machte. Nach Erlass des kaiserlichen Interims (1548) konnte iedoch die untere Pfarrei wieder mit einem katholischen Priester besetzt werden, während die obere Pfarrei auch ietzt im Besitze der Neuerer blieb und zwar bis 1628 (nicht 1627). Bis dahin sind 5 Pfarrer der neuen Lehre bekannt, die in Obererkheim residierten. Einer derselben nahm im Jahre 1572 seine Entlassung, „weil er im Artikel des hl. Abendmahls Zwinglis Meynung Beyfall geben müsse“.[2]

Nach Hans Kellers Tode kam es zu verschiedenen Teilungen der Herrschaft. Davon soll iedoch nur erwähnt werden, dass Hans Thomas Keller im Jahre 1613 sein Erbteil für 12000 Gulden an das Kloster Ottobeuren verkaufte und dass ein anderer Teil durch Kauf um 15500 Gulden an den Junker Abraham Sailer von Pfersheim überging. Diese beiden Teile betrugen die Hälfte von Erkheim. Die andere Hälfte war zunächst im Besitze des Kaspar Besserer, eines Schwagers des Hans Keller, und kam von diesem an seinen Schwiegersohn David von Dettighofen.[3] Da sich dieser zur katholischen Religion bekannte, stand nur mehr ein Viertel von Erkheim unter einem lutherischen Herrn. Doch waren, weil die katholischen Herren von dem Rechte „cuius regio, eius et religio“ lange keinen Gebrauch machten, die meisten Einwohner Lutheraner und nachgewiesenermassen befand sich im Normaliahr (1624) die Pfarrkirche zu Obererkheim in ihrem Besitze.[4]

Die Lutheraner hielten sich an den alten Kalender, während die Katholiken den neuen angenommen hatten, und der noch lutherische Viertelherr zwang die Katholiken, die Sonn- und Feiertage mit den Lutheranern zu halten. Die Katholiken hatten also eine doppelte Sonntagsfeier, was zu grossen Ungelegenheiten führte. Daher erlaubte der Bischof Heinrich am 29. November 1625 den Katholiken, an katholischen Feiertagen nach dem Gottesdienste zu arbeiten. Von diesem Erlasse hatte der Spitalmeister von Memmingen, an den derselbe gerichtet war, den Pfarrer von Untererkheim zu verständigen.[5]

---

1) Stark S. 35. 2) Karrer S. 370; Stark S. 37. 3) Stark S. 35 u. f. 4) O. A., Pfr. Erkheim. 5) Ebenda.

Am 27. November 1626 erhielt Johann Wilhelm von Dettighofen durch kaiserliches Signat die Konzession, im Einvernehmen mit dem Bischof Heinrich von Augsburg „das Exercitium der Catholischen Religion daselbsten nach Inhalt vnd Zulassung des Religionsfriedens einzuführen“.[1] Der Bischof, der ohne Zweifel das Signat erwirkt hatte, stellte es am 20. Februar 1627 dem Junker zu und gab der Hoffnung Ausdruck, derselbe werde „als ein berüembter Catholischer Caualier“ den zur Zeit anwesenden „Luterischen ministrum“ erinnern und ermahnen, binnen 4 Wochen, also vor der österlichen Zeit, von Erkheim „guetwillig“ abzuziehen, und werde zugleich wegen eines nach Erkheim zu verordnenden katholischen Priesters mit dem Spitalmeister von Memmingen sich ins Benehmen setzen.[2]

Der Spitalmeister Georg Staiger setzte nun dem Bischof, der über die lokalen Verhältnisse in Erkheim nicht genügend informiert war, am 28. Februar 1627 auseinander, dass daselbst von ieher zwei Pfarrkirchen und darum auch zwei Pfarreien gewesen seien und dass sowohl der Zehnte als auch der Kirchensatz stets getrennt gewesen seien. Die untere Kirche gehöre von Alters her seinem Kloster und sei auch bisher von einem Priester seines Ordens versehen worden. Das Patronatsrecht der obern Pfarrei aber sei an die Stadt Memmingen gekommen, durch deren Hilfe der lutherische Prediger bis ietzt in der obern Pfarrei sich behauptet und welche auch die zur untern Pfarrei gehörigen Untertanen zum Abfall vom Glauben gebracht habe (also cuius regio, eius et religio). Die hohe Obrigkeit werde von den drei Herrschaften „wexelweiss proportionaliter“ ausgeübt. Wenn von Dettighofen den Prädikanten, zu dem er (Spitalmeister) in keiner Beziehung stehe, abschaffen wolle, werde der Junker Sailer und die Stadt Memmingen dagegen sein.[3]

Der Bischof erteilte am 13. März 1627 dem Abt von Ottobeuren und dem Junker Johann Wilhelm von Dettighofen den Auftrag, kraft hoher Obrigkeit den Prädikanten aufzufordern, binnen 6 Wochen die Pfarrei zu räumen und zugleich die Stadt Memmingen zu erinnern, ihm in der gesetzlich bestimmten Zeit einen katholischen Pfarrer zu präsentieren. Am 19. März 1627 erwiderte Hans Wilhelm von Dettighofen dem Bischof, dass er für seine Person von Herzen geneigt wäre, die katholische

1) Urk. im O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

Religion in Erkheim wieder einzuführen, dass ihm aber seine Schwester Barbara Schrenkin selig, geborene von Dettighofen, den halben Teil des Dorfes Erkheim mit der ausdrücklichen Bedingung legiert habe, dass er beim Verlust solchen Legates den Untertanen der Augsburger Konfession keinen Eintrag tue. Obschon diese conditio tamquam turpis und dem Religionsfrieden zuwider ihn nicht wohl binden würde, so falle es ihm andrerseits doch wieder schwer, dem letzten Willen seiner Schwester entgegen zu handeln. Der Bischof aber erklärte am 21. Juni dem Oberstleutnant von Dettighofer, dass die im Testamente seiner Schwester beigefügte Bedingung, weil dem Religionsfrieden zuwiderlaufend, nicht bindend sei und dass er deshalb ohne Verlust des Legats kraft seiner in Erkheim habenden Obrigkeit die katholische Religion einführen könne, und forderte von Dettighofen auf, dem Prädikanten zu befehlen, binnen 6 Wochen abzuziehen. Am nämlichen Tage forderte der Bischof die Stadt Memmingen unter Berufung auf das kaiserliche Signat auf, ihm oder seinem Generalvikar einen katholischen Priester auf die Pfarrei Obererkheim zu präsentieren.[1]

Kaum hatte der Abt von Ottobeuren davon Kenntnis erhalten, so brachte er dem Bischof seine Bedenken vor. Er erklärte am 12. Juli 1627, einmal sei der Oberstleutnant von Dettighofen immer noch nicht zur Abschaffung des Prädikanten disponiert wegen der im Testament seiner Schwester ausgesprochenen Bedingung. Sodann sei das Exercitium der lutherischen Religion in der obern Pfarrkirche bereits Herkommen. Endlich werde auch der Junker Sailer dagegen sein. Dieser aber stellte am 25. Juli dem Bischof vor, die Katholiken haben an dem Exercitium ihrer Religion in der untern Pfarrkirche keinen Mangel, und bat ihn, es beim alten Herkommen zu lassen. Bürgermeister und Rat von Memmingen aber hatten schon am 7. Juli gegen die Forderung des Bischofs, einen katholischen Pfarrer zu präsentieren, Protest erhoben und protestierten am 22. Dezember aufs neue gegen die Abschaffung des lutherischen Prädikanten.[2]

Der Bischof dagegen machte einfach von dem Rechte, das ihm der Religionsfrieden in die Hand gab, Gebrauch und besetzte die Pfarrei mit einem katholischen Priester.

---

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda.

## 7. Dr. Vitus Karl,

### von Eismerszell, Pfr. Moorenweis, Priester 29. März 1625.

1628—1629.

Er war Doktor der Theologie und Kanoniker des St. Peterstifts zu Dillingen und hatte im Jahre 1627 die Pfarrei Holzheim versehen, wo auch der lutherische Prädikant abgeschafft worden war.[1] Am 3. Januar 1628 setzte der Bischof den Prälaten von Ottobeuren und den Junker Hans Wilhelm von Dettighofen in Kenntnis, dass er dem Genannten die Kommission für Obererkheim erteilt habe und dass derselbe sie zu versehen habe, wie es sich für einen katholischen Pfarrer gezieme.[2]

Pfarrer Vitus Karl schildert am 10. Januar 1628 dem Bischof den Antritt der Pfarrei wie folgt: Dass ich erst am Freitag nachmittags in Ottobeuren ankam, hat seinen Grund darin, dass der Bote noch nicht fertig war und ich erst am 5. Januar mittags in Dillingen abreisen konnte. Auch war der Weg entsetzlich schlecht, so dass ich am ersten Tag nur bis Wettenhausen kam, am zweiten bis Schönegg und am dritten nach Ottobeuren. „Alda hab ich funden ein ausschuss der bauern von Erkhaim", welche den Prälaten baten, sie in der alten Religion verbleiben zu lassen. Der Prälat erwiderte, dass ihnen dies nicht ernst sein könne, da sie in der schon so weit vorangeschrittenen Sache erst ietzt ihre Bitte vorbringen. Dieselbe Antwort gab der Prälat den von Memmingen, die erst in den letzten Tagen zweimal an ihn geschrieben hatten. Heute morgens sind wir, nämlich der Kanzler, der Verwalter, drei Diener und ich mit meinem Diener, mit 6 Pferden nach Erkheim gefahren, um 8 Uhr dort angelangt und bei Herrn Dettighofer abgestiegen. Nach kurzer Beratung begaben wir uns zur Kirche. Dettighofer hatte dem Mesner das Läuten und Öffnen der Kirche verboten, bis er den Befehl dazu gebe. Als wir in die Kirche eintreten wollten, standen vor der Türe Herr Sailer von Augsburg und ein Gesandter von Memmingen, welche gegen unser Vorhaben protestierten. „Der herr Sailer hat vnder disem actu gar die zecher Schiessen lassen." Wenn wir nicht den Schlüssel gehabt hätten, den Herr Dettighofer am Morgen beim Ave Maria Läuten abnehmen liess, würden wir mit grosser Mühe einen solchen be-

1) Eberle S. 79. 2) O. A., Pfr. Erkheim.

kommen haben. Nachdem wir in die Kirche eingetreten waren, stellten sie mich dem Volke als rechtmässigen Pfarrer vor, obschon nicht viele Untertanen zugegen waren. Nach der Vorstellung bestieg ich die Kanzel und hielt meine Predigt. Das Thema war, dass man den Glauben, den man unter den Freunden verloren, nicht mehr unter diesen, sondern bei der alten, römisch-katholischen Kirche suchen müsse. Nach Beendigung der Predigt richtete man das altare portatile zu, Altartücher brachten wir von Ottobeuren mit, Messgewand und Kelch entlehnten wir von der untern Pfarrkirche und Herr Dettighofer lieh das Kruzifix und 3 Leuchter sammt den Kerzen her. Nach der Messe gingen wir zum Pfarrhof. Dort protestierte der Gesandte von Memmingen allein unter der Haustüre. Der Prädikant war nicht daheim, sondern im Hause des Herrn Sailer, wo er unterdessen predigte. Als er heimgeholt worden war, bat er, man wolle ihm den Pfarrhof noch 8 Tage allein vergönnen, er könne mit so viel Hausrat, Weib und Kind nicht so schnell abziehen und eher abzuziehen haben ihm seine Herren von Memmingen verboten. Wir erbarmten uns seiner und gaben ihm bis zum Freitag Frist. Doch musste er mir selbst die Schlüssel in die Hand geben und vor vielen ehrlichen Leuten bekennen, dass er den Pfarrhof nicht mehr besitzen wolle. Auch musste er mir versprechen, in dieser Zeit keinen pfarramtlichen Akt mehr vorzunehmen. Dem Vernehmen nach rüstet er sich zum Abzuge. Sein Vieh verkaufte er schon heute. Ich halte mich inzwischen bei Herrn Dettighofer auf.[1)]

Schon zwei Tage später gab der Pfarrer Vitus Karl dem Bischof Nachricht über die Verhältnisse seiner Pfarrei. Nach diesem Berichte war von der Kircheneinrichtung nicht einmal das Allernotwendigste vorhanden. Alles musste entlehnt werden. Bezüglich des Einkommens des Pfarrers, des Mesners und des Heiligen fanden sich im Grundbuche Aufzeichnungen vor. Daraus war zu ersehen, dass alle Pfarrer bis auf die zwei letzten allen Gross- und Kleinzehnten bezogen hatten. Den beiden letzten hatte man dafür ein gewisses Deputat gegeben, das aber in dem Buche nicht genannt war, die Zehnten aber wurden von den Herren von Memmingen erhoben. Das Einkommen des Heiligen war gut. Es betrug im Durchschnitt iährlich über

1) O. A., Pfr. Erkheim.

## 7. Dr. Vitus Karl,
### von Eismerszell, Pfr. Moorenweis, Priester 29. März 1625.

1628—1629.

Er war Doktor der Theologie und Kanoniker des St. Peterstifts zu Dillingen und hatte im Jahre 1627 die Pfarrei Holzheim versehen, wo auch der lutherische Prädikant abgeschafft worden war.[1] Am 3. Januar 1628 setzte der Bischof den Prälaten von Ottobeuren und den Junker Hans Wilhelm von Dettighofen in Kenntnis, dass er dem Genannten die Kommission für Obererkheim erteilt habe und dass derselbe sie zu versehen habe, wie es sich für einen katholischen Pfarrer gezieme.[2]

Pfarrer Vitus Karl schildert am 10. Januar 1628 dem Bischof den Antritt der Pfarrei wie folgt: Dass ich erst am Freitag nachmittags in Ottobeuren ankam, hat seinen Grund darin, dass der Bote noch nicht fertig war und ich erst am 5. Januar mittags in Dillingen abreisen konnte. Auch war der Weg entsetzlich schlecht, so dass ich am ersten Tag nur bis Wettenhausen kam, am zweiten bis Schönegg und am dritten nach Ottobeuren. „Alda hab ich funden ein ausschuss der bauern von Erkhaim“, welche den Prälaten baten, sie in der alten Religion verbleiben zu lassen. Der Prälat erwiderte, dass ihnen dies nicht ernst sein könne, da sie in der schon so weit vorangeschrittenen Sache erst ietzt ihre Bitte vorbringen. Dieselbe Antwort gab der Prälat den von Memmingen, die erst in den letzten Tagen zweimal an ihn geschrieben hatten. Heute morgens sind wir, nämlich der Kanzler, der Verwalter, drei Diener und ich mit meinem Diener, mit 6 Pferden nach Erkheim gefahren, um 8 Uhr dort angelangt und bei Herrn Dettighofer abgestiegen. Nach kurzer Beratung begaben wir uns zur Kirche. Dettighofer hatte dem Mesner das Läuten und Öffnen der Kirche verboten, bis er den Befehl dazu gebe. Als wir in die Kirche eintreten wollten, standen vor der Türe Herr Sailer von Augsburg und ein Gesandter von Memmingen, welche gegen unser Vorhaben protestierten. „Der herr Sailer hat vnder disem actu gar die zecher Schiessen lassen.“ Wenn wir nicht den Schlüssel gehabt hätten, den Herr Dettighofer am Morgen beim Ave Maria Läuten abnehmen liess, würden wir mit grosser Mühe einen solchen be-

1) Eberle S. 79. 2) O. A., Pfr. Erkheim.

kommen haben. Nachdem wir in die Kirche eingetreten waren, stellten sie mich dem Volke als rechtmässigen Pfarrer vor, obschon nicht viele Untertanen zugegen waren. Nach der Vorstellung bestieg ich die Kanzel und hielt meine Predigt. Das Thema war, dass man den Glauben, den man unter den Freunden verloren, nicht mehr unter diesen, sondern bei der alten, römisch-katholischen Kirche suchen müsse. Nach Beendigung der Predigt richtete man das altare portatile zu, Altartücher brachten wir von Ottobeuren mit, Messgewand und Kelch entlehnten wir von der untern Pfarrkirche und Herr Dettighofer lieh das Kruzifix und 3 Leuchter sammt den Kerzen her. Nach der Messe gingen wir zum Pfarrhof. Dort protestierte der Gesandte von Memmingen allein unter der Haustüre. Der Prädikant war nicht daheim, sondern im Hause des Herrn Sailer, wo er unterdessen predigte. Als er heimgeholt worden war, bat er, man wolle ihm den Pfarrhof noch 8 Tage allein vergönnen, er könne mit so viel Hausrat, Weib und Kind nicht so schnell abziehen und eher abzuziehen haben ihm seine Herren von Memmingen verboten. Wir erbarmten uns seiner und gaben ihm bis zum Freitag Frist. Doch musste er mir selbst die Schlüssel in die Hand geben und vor vielen ehrlichen Leuten bekennen, dass er den Pfarrhof nicht mehr besitzen wolle. Auch musste er mir versprechen, in dieser Zeit keinen pfarramtlichen Akt mehr vorzunehmen. Dem Vernehmen nach rüstet er sich zum Abzuge. Sein Vieh verkaufte er schon heute. Ich halte mich inzwischen bei Herrn Dettighofer auf.[1]

Schon zwei Tage später gab der Pfarrer Vitus Karl dem Bischof Nachricht über die Verhältnisse seiner Pfarrei. Nach diesem Berichte war von der Kircheneinrichtung nicht einmal das Allernotwendigste vorhanden. Alles musste entlehnt werden. Bezüglich des Einkommens des Pfarrers, des Mesners und des Heiligen fanden sich im Grundbuche Aufzeichnungen vor. Daraus war zu ersehen, dass alle Pfarrer bis auf die zwei letzten allen Gross- und Kleinzehnten bezogen hatten. Den beiden letzten hatte man dafür ein gewisses Deputat gegeben, das aber in dem Buche nicht genannt war, die Zehnten aber wurden von den Herren von Memmingen erhoben. Das Einkommen des Heiligen war gut. Es betrug im Durchschnitt iährlich über

---

1) O. A., Pfr. Erkheim.

150 Gulden, so dass man die notwendige Kircheneinrichtung daraus hätte beschaffen können, aber es war ganz in den Händen der von Memmingen. Vor einem Jahre waren bei der Rechnungsablage 52 Gulden verzehrt worden! Bei dieser Sachlage stellte der Pfarrer Vitus Karl an den Bischof die Anfrage, ob das Verlangen, ihn zu besolden und für die Kirche das Notwendigste anzuschaffen, von Erkheim oder von Dillingen aus gestellt werden solle. Der Bischof half ihm aus der Verlegenheit. Er forderte am 5. Februar 1628 Bürgermeister und Rat von Memmingen auf, dem katholischen Pfarrer dasselbe Einkommen zu reichen, wie dem Prädikanten, und die notwendigen Paramente herbeizuschaffen. Am 8. Februar erwiderten Bürgermeister und Rat, dass sie den Priester, der an ihres vertriebenen Pfarrers statt eingesetzt worden sei, nicht als rechtmässigen Pfarrer anerkennen, weshalb sie ihm den Grosszehnten verweigern, den übrigens seit 100 Jahren kein Pfarrer mehr bezogen habe. Dagegen seien sie bereit, ihm die gewöhnliche jährliche Kompetenz nämlich 120 Gulden in Geld und 12 Malter Früchte, halb Roggen halb Vesen, folgen zu lassen, wogegen der Bischof von der Anschaffung der Paramente abstehen werde, bis bewiesen sei, dass er zur Entsetzung ihres Pfarrers befugt gewesen sei.[1]

Es vergingen nun 10 Monate, ohne dass dem Pfarrer ein Gehalt gereicht wurde. Derselbe wurde in dieser Zeit von Herrn von Dettighofen unterhalten und „mit gueter tractation als bestem Wein vnd speisen“ versehen. Der Bischof, welcher sich für die kirchlichen Verhältnisse in Obererkheim interessierte, verlangte vom Pfarrer Aufschluss über Anschaffung der notwendigen Paramente und die pfarrlichen Einkünfte. „An des hl. Lucae Euangelisten tag“ (18. Oktober) 1628 berichtete der Pfarrer Vitus Karl über den ersten Punkt, die Memminger haben, obschon er ein ausführliches Verzeichnis der notwendigen Paramente eingesendet habe, nur 5 Gulden beigetragen. Es sei zu besorgen, dass sie ohne „Compelle“ nichts mehr leisten werden. Über den zweiten Punkt berichtete der Pfarrer, die Stadt werde sich kaum zu mehr verstehen, als was sie am 8. Februar zugesagt habe. Wenn der Herr von Dettighofen, der ihm bisher den Unterhalt gereicht habe, in diesen teuren Zeiten wöchent-

1) O. A., Pfr. Erkheim.

lich 6 Gulden verlange, so sei es gewiss nicht zu viel. Nun leistete aber die Stadt tatsächlich mehr, als sie in Aussicht gestellt hatte. Pfarrer Vitus Karl konnte auch den Kleinzehnten von Erbsen, Heu und Flachs beziehen, den er zu 50 Gulden anschlug. Auch eine Wiese wurde ihm zur Nutzniessung überlassen. Der „Widenhoff" aber war in den Händen der Memminger. Über das von der Stadt geleistete Mehr erstattete der Pfarrer dem Bischof am 29. Oktober Bericht mit dem Bemerken, wenn er auch ein mageres Einkommen habe, so fehle ihm doch nicht der für einen Pfarrer unumgänglich notwendige gute Name und er stehe nicht im Rufe eines Geizhalses.[1]

Bürgermeister und Rat wurden immer wohlwollender gegen den Pfarrer Vitus Karl. Am 24. November 1628 erklärten sie sich bereit, ihm über die 120 Gulden, 6 Malter Roggen und 6 Malter Vesen, den Kleinzehnten und die Nutzung eines Mads noch 80 Gulden für ein Jahr ausfolgen zu lassen, ferner den Kirchenpflegern den Auftrag zu geben, von dem Heiligen das Notwendigste für die Kirche anzuschaffen, wenn ihnen angezeigt werde, was notwendig sei. Ja sogar einen neuen Altar liessen sie errichten, als ihnen Pfarrer Vitus Karl auseinandersetzte, dass die Kirche seiner Zeit, als sie noch katholisch war, 3 Altäre gehabt habe, und dass es deshalb billig sei, sie wieder in den alten Stand zu setzen.[2]

Pfarrer Vitus Karl hatte aber insbesondere in der Seelsorge ausserordentliche Erfolge aufzuweisen. Er brachte es in ganz kurzer Zeit dahin, dass alle Lutheraner, mit Ausnahme von 4 Bauern, zur katholischen Kirche zurückkehrten. Am 18. Oktober 1628 konnte er dem Bischof die hocherfreuliche Mitteilung machen, dass die ihm anvertrauten Pfarrkinder, Gott sei Lob und Dank, sich wohl anlassen und bei dem anbefohlenen 40stündigen Gebete fast alle gebeichtet und die hl. Kommunion empfangen haben. Die 4 Bauern aber lassen sich mehr durch die Gunst der Herren von Memmingen als aus Mangel der erkannten Wahrheit von dem alten orthodoxen und allein seligmachenden Glauben abhalten.[3]

Im Jahre 1629 kehrte Vitus Karl wieder auf sein Benefizium zurück. Der Bischof zeigte am 30. April dieses Jahres der Stadt Memmingen an, dass er an dessen statt den Mag.

---

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

Jakob Haug verordnet habe, und forderte die Stadt auf, ihm oder seinem Generalvikar in der von den geistlichen Rechten vorgeschriebenen Zeit den genannten Haug oder einen andern, iedoch hinlänglich qualifizierten Priester zu präsentieren.[1]

## 8. Mag. Johann Jakob Haug,

**von Haselbach, Priester 31. März 1629, präs. 25. Juni 1629.**

1629—1632.

Am 2. Mai 1629 erteilte der Bischof Heinrich dem Dekan des „Ottenbeÿrischen Capituls" den Auftrag, denselben zu installieren. Bürgermeister und Rat von Memmingen aber erklärten am 20. Juni unter Bezugnahme auf die an sie ergangene Aufforderung vom 30. April, dass sie ihr Präsentationsrecht bedinglich protestando sich vorbehalten.[2] Fünf Tage darnach aber präsentierten sie den Genannten dennoch.[3]

Noch unter dem Vorgänger des Pfarrers Haug waren verschiedene Paramente für die Pfarrkirche angeschafft worden. Am 25. Mai 1630 versprachen die Heiligenpfleger in Memmingen dem Abte von Ottobeuren und dem Herrn von Dettighofen, die dafür erwachsenen Kosten zur Hälfte vom Heiligen zu Obererkheim und zur andern Hälfte von ihrer Pflege zu bezahlen mit dem Reservate, dass, wenn der Heilige „sich besser erholen" werde, der Zuschuss ihrer Pflege ersetzt werde. Am 27. Juli setzten die genannten Ortsherren den Bischof von dem von den Kirchenpflegern vorgeschlagenen Zahlungsmodus in Kenntnis. Der Bischof erwiderte, man solle die Angelegenheit für diesmal beruhen lassen, bis vielleicht durch die Gnade Gottes auch in Memmingen eine Änderung in der Sache eintreten werde.[4]

Von „Herr M. Jacob Haug Pfarrer zue Ober Erkhaimb" erfahren wir nur noch, dass er die Pfarrei durch Ableben erledigte.[5]

Darnach wurde sie wieder mit einem lutherischen Pfarrer besetzt.[6] Als man vernahm, dass ein solcher im Anzuge sei, wurden alle Paramente und Kirchengeräte fortgeschafft.[7] Der lutherische Pfarrer konnte sich aber nur bis zum Juli 1634 in Obererkheim aufhalten.[8] Nach seinem Abzuge wurde die Pfarrei

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Ebenda. 5) Dekanatsarchiv, Verkündreg. 6) Stark S. 37. 7) O. A., Pfr. Erkheim. 8) Stark S. 37.

von ihm oder einem andern lutherischen Prädikanten noch im September 1635 von Memmingen aus versehen.[1]

Um iene Zeit, in welcher der Pfarrer Haug aus dem Leben schied, starb auch der Ortsherr Johann Wilhelm von Dettighofen. Kaiser Ferdinand II. sprach der Witwe Maria Magdalena von Dettighofen am 8. Juli 1632 das halbe Dorf Erkheim zu.[2] Trotzdem war die Witwe nahe daran, ihr Besitztum zu verlieren, da ein Herr von Freiburg auf Grund des Testamentes ihrer Schwägerin seine Erbansprüche geltend machte, ia sogar schon davon Besitz ergriff. In ihrer Bedrängnis wandte sie sich an den ehemaligen Pfarrer Vitus Karl, nunmehr Spitalpfarrer in Dillingen, mit der Bitte, eine Bestätigung vom Bischof zu erwirken, dass er (der Bischof) selbst die Pfarrei Obererkheim mit einem katholischen Pfarrer besetzt habe, nicht der Herr von Dettighofen, damit ihr und ihrer Tochter rechtmässig ererbtes Gut erhalten bleibe. Der Spitalpfarrer unterbreitete das Gesuch am 22. September 1635 dem Bischof mit der Meldung, dass der Bruder der Witwe sich in dieser Angelegenheit bereits zum Kaiser nach Wien begeben habe. Was der Bischof hierin getan, sagen uns die Akten nicht. Dagegen erzählen sie uns, dass die Witwe von Dettighofen am 9. Februar 1636 durch kaiserliche Kommission wieder in den Besitz des halben Dorfes Erkheim eingesetzt wurde.[3]

Durch die genannte Witwe erfahren wir, wie Krieg und Pest in Erkheim gehaust haben. Sie machte nämlich dem Spitalpfarrer Vitus Karl am 7. November 1635 folgende Mitteilung: „In Erkhaim ist es laider vbel ergangen, dan der schwed vnd die kaÿerischen das dorff vbel verdörbt, was noch mit dem leben dovuon ist komen, das ist Jetzunder erst zum dail Hunger vnd an der best gestorben, gott drest ihre sellen, aber ich sorge, es werdten wenig gen Himel gefaren sein . . . Junckher Sailler, sein Frau vnd 2 kender sampt dem schreiber seindt Hunger gestorben.“[4]

Damals war in Erkheim längere Zeit kein katholischer Geistlicher anwesend, da der Spitalmeister die untere Pfarrei nicht besetzen konnte. Der Generalvikar erteilte deshalb am 5. Februar 1636 dem Mag. Johannes Sutor, Dekan in Mindelheim, die Vollmacht, für die Pfarrei Obererkheim, die durch

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren, Nachträge F. 22.
3) O. A., Pfr. Erkheim. 4) Ebenda.

einen kaiserlichen Kommissär wieder in den früheren Stand versetzt werden sollte, einen Pfarrer aufzustellen, sei es den zu Sontheim oder einen andern. Der Dekan übertrug nun die Pfarrei dem Pfarrer Greitter in Sontheim.[1]

## 9. Georg Greitter,
### von Grönenbach.
### 1636—1637.

Bürgermeister und Rat von Memmingen protestierten am 18. Februar 1636 ganz energisch dagegen, dass er sich unterstehen wolle, das Exercitium der katholischen Religion wieder einzuführen. Er aber erwiderte, dass er dies nicht „ex intrusione“ tue, sondern im Auftrage des Bischofs. Am 2. März berichtete Georg Greitter, „Pfarrer zu Sonthaimb vnd Ober Erckhaim“, dem Dekan Sutor über seine Lage was folgt: „Dummodo haberem assistentiam, immo potius habeo hinc inde resistentiam ac a catholicis dissuasionem, saeculare brachium nihil agit, quum ego solus incola huius terrae in hac re agam. Contumax subditus habet claves, accessus non patet, res male . . . est prodolor; wenn mir nit ein beystandt geschiht von der weltlichen Oberkait, weiss ich nit, wenn ein actum catholicum werdt kinden exercieren, hab kein altare portatile; kam in grosse vngunst bey denen von Memmingen, mein Competenz wirdt mir aufgehalten.“ Nicht lange darnach konnte er aber doch „etliche exercitia catholica quoad sacrum et concionem“ in der Pfarrkirche zu Obererkheim verrichten. Da ihm aber die Herren von Memmingen den Gehalt ganz sperrten, bat er am 16. April 1636 den Generalvikar „vmb gottes willen“ um die Dimissorien „von wegen grosser hungers nott“. Der Generalvikar unterbreitete am 25. April die ganze Sache dem Bischof mit dem gutachtlichen Beifügen, man solle den Pfarrer nicht entlassen, sondern vielmehr die von Memmingen ernstlich anhalten, ihre Schuldigkeit zu tun. Der Bischof forderte aber erst am 21. Juni den Rat von Memmingen auf, dem Pfarrer von Sontheim den Gehalt für Versehung der Pfarrei Obererkheim ausfolgen zu lassen.[2] Die Aufforderung scheint aber erfolglos geblieben zu sein.

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda.

Die Akten melden uns noch, dass Pfarrer Greitter am 13. Dezember 1636 vom Generalvikar die Erlaubnis erhielt, an Sonn- und Feiertagen zu binieren. Wie oft er von dieser Erlaubnis noch Gebrauch machte, wissen wir nicht. Bald aber wurde gar kein Gottesdienst mehr in Obererkheim gehalten. Junker Gienger, Dettighofers Nachfolger, bat daher den Dekan Sutor, die vor einem Jahre ergriffene Possession der Pfarrkirche daselbst zu erneuern, damit er befugt sei, den Memmingern den Zehnten zu sperren. Der Dekan unterbreitete das Bittgesuch am 29. Juli 1637 dem Generalvikar, welcher schon am folgenden Tage den Dekan ermächtigte, die Possession der Kirche zu erneuern und das zur Pfarrei gehörige Einkommen an Zinsen, Zehnten und Gilten zur Hand zu nehmen.[1])

## 10. Mag. Johannes Sutor,

**von Mindelheim; war Pfarrer in Mindelheim und Dekan des gleichnamigen Kapitels.**

1637.

Er nahm, wie er am 12. August 1637 dem Generalvikar berichtet, am 10. Sonntag nach Pfingsten die Pfarrkirche in Obererkheim auf folgende Weise in Besitz: Als er sich Erkheim näherte, traf er einen lutherischen Bauer an und ersuchte ihn, in der obern Kirche mit der Glocke ein Zeichen zu geben, was dieser zwar „nit recht munter“, aber dennoch zusagte. Alsdann ging der Dekan in die untere Pfarrkirche und wohnte daselbst der eben stattfindenden Messe bis zum Schlusse bei. Hierauf liess er Leuchter, Kruzifix, Altartücher u. s. w. durch Knaben und Bauern aus Daxberg in die obere Pfarrkirche tragen. Dieselbe war gesperrt und Junker Hiras (Schwager des Hans Wilhelm Sailer) stand mit einem bewaffneten Diener vor der Kirchentüre. Der Dekan wünschte dem Junker einen „bonum diem“, dieser aber fuhr den Dekan grob an, dass er, ohne zu fragen, habe läuten lassen, und verwehrte ihm den Eintritt in die Kirche. Der Dekan erwiderte ruhig, dass er auf Befehl des Bischofs, dem er Gehorsam schulde, die Kirche in Besitz nehme. Als ihm der Junker trotzdem den Eintritt verwehrte, erklärte der Dekan, er werde nach einem Schlosser oder Schmied schicken, um die Türe öffnen zu lassen. Nun gestattete der Junker

1) O. A., Pfr. Erkheim.

bereitwillig den Eintritt, worauf ihn der Dekan einlud, doch er entfernte sich. Der Dekan hielt nun eine Predigt und darauf die hl. Messe, erklärte das Exercitium der Augsburger Konfession für abgeschafft und sich als Pfarrer, bis der Bischof oder Generalvikar einen andern aufstelle.[1]

Am 18. August hielt der Dekan wieder Gottesdienst. Diesmal erhoben die lutherischen Kirchenpfleger Protest. Tags darauf aber bat der Dekan den Generalvikar, die Pfarrei Obererkheim einem nicht so weit entfernten Priester zu übertragen. Zu diesem Bittgesuch machte der Dekan folgendes Postskriptum: „Die Erckheimer begehren, ehe sie wolten Catholisch werden, von Erckheim zu ziehen, troen auch, ich gib aber ihnen die beste wort: der Junckher Hiris hat auch gesagt, es rewe ihn nichts mehrers, als das er den ienigen, so zum ersten in die Ober pfarrkirchen geleütt, nit alsbald in dem thurn erstochen." Der Generalvikar scheint dem Bittgesuche nicht entsprochen zu haben. Denn der Dekan hielt nun alle 14 Tage Gottesdienst mit Predigt und hl. Messe und zwar auf eigene Kosten ohne alles Einkommen. Am 10. November aber bat er den Generalvikar wieder, ihn wegen der zu grossen Entfernung von der Pastoration der Pfarrei zu entheben und sie einem nähergelegenen Pfarrer anzuvertrauen. Diesmal wurde das Bittgesuch berücksichtigt und die Pfarrei abermals dem Pfarrer Greitter in Sontheim übertragen.[2]

## 11. Georg Greitter,
### secunda vice.
### 1637—1648.

Da ihm für seine frühere Pastoration kein Einkommen gewährt worden war, bat er am 9. Dezember 1637 den Bischof, ihm zu seinem rückständigen Gehalte verhilflich zu sein. Der Bischof forderte am 29. Dezember Bürgermeister und Rat von Memmingen auf, dem Pfarrer den rückständigen Gehalt auszubezahlen. Da diese der Aufforderung nicht entsprachen, befahl der Bischof dem Abte von Ottobeuren und dem andern Ortsherrn, den Zehnten zu arrestieren, um dem Pfarrer zu seinem Rechte zu verhelfen. Nach der Schilderung, die der Abt Maurus

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda.

am 17. September 1638 dem Bischof über die Zustände in Erkheim gab, zählte aber das Dorf damals nur mehr 10 oder 12 Einwohner (Anbauer). Im genannten Jahre wurden nur 32 Jauchert angebaut und zwar von Junker Jakob Gienger, Dettighofers Nachfolger. Wenn dieser nicht angebaut hätte, wäre überhaupt nichts aufzuheben gewesen.[1]

Pfarrer Greitter, welcher trotz der geringen Seelenzahl an Sonn- und Feiertagen in Obererkheim Gottesdienst hielt und sogar unter der Woche einmal dort celebrierte, erhielt für „solliche Gäng vnnd labores" lange Zeit nicht einen Pfennig. Er stellte daher am 19. Juli 1639 an den Generalvikar die Bitte, es möchten die Zehnten der Memminger für das laufende Jahr arrestiert werden, zumal da er auch noch das Einkommen für die Pfarrei Sontheim von denselben zu fordern habe. Am 2. August erteilte der Bischof selbst dem Prälaten von Ottobeuren und dem Junker Jakob Gienger den Auftrag, diese Zehnten in Arrest zu nehmen, bis Pfarrer Greitter sich mit den Memmingern verglichen habe. Der Auftrag wurde sofort vollzogen. Am 12. August erhoben Bürgermeister und Rat in einem Schreiben an Pfarrer Greitter dagegen Protest, da sie bis 1627 in ruhiger Possession der Pfarrei gewesen seien. Was etliche Jahre her de facto vorgegangen sei, halten sie für widerrechtlich und erkennen es nicht an.[2] Sie verweigerten ihm auch ferner die Kompetenz, weshalb der Zehnte mehrere Jahre hindurch arrestiert und der Pfarrer auf solche Weise für seine Bemühungen entschädigt wurde. Als derselbe am 30. Juni 1643 den Generalvikar wieder um Arrestierung der Zehnten bat, hob er besonders hervor, dass die obere Pfarrei ietzt wieder 200 Katholiken zähle und nur noch 5 im Pfarrsprengel wohnende Personen zur lutherischen Lehre sich bekennen.[3]

Trotzdem wurde die Situation für den Pfarrer Greitter immer noch unerquicklicher. Die Memminger wollten ihn nicht mehr dulden. Der Generalvikar aber liess ihm am 11. Mai 1647 durch den Dekan in Obergünzburg sagen, er solle in Ausübung der Seelsorge und Abhaltung des Gottesdienstes und andern pfarrlichen Verrichtungen fortfahren und sich nicht abwendig machen lassen. Greitter versah nun die Pfarrei noch bis Ostern 1648. Dann aber war seine Geduld erschöpft. Von

---

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

da an hielt er keinen Gottesdienst mehr in Obererkheim. Der Dekan Sutor in Mindelheim machte ihm darüber Vorhalt und erhob am 2. September 1648 Beschwerde. Der Pfarrer Greitter aber reichte kurz darnach sein Enthebungsgesuch ein und stellte dabei die Bitte, man wolle ihn doch im künftigen Jahre vom Zehnten zufrieden stellen. Er habe 12 Jahre lang Hostien, Opfer- und Speisewein aus eigenem Sacke geliefert und verlange dafür nur 2 Malter Roggen und 1 Malter Kern. Er habe in diesen gefahrvollen Zeiten oft in Lebensgefahr geschwebt und am Anfange etliche Jahre und am Schlusse kein Einkommen bezogen. Der Generalvikar sah ietzt „nit vngern“, dass Greitter resignierte, da die Pfarrei Untererkheim besetzt war und Obererkheim viel leichter von dort versehen werden konnte. Er übertrug daher die obere Pfarrei dem Pfarrer P. Heiserer von Untererkheim, der sich gerne hiezu bereit erklärte, da er ohnehin schon seit längerer Zeit die Parochianen der obern Pfarrei hatte pastorieren müssen.[1]

## 12. P. Johannes Heiserer O. S. Spir.

### 1648—1649.

Er versah die obere Pfarrei nicht bloss in der Weise, dass er den Angehörigen derselben in der untern Pfarrkirche die hl. Sakramente spendete, sondern hielt ieden dritten Sonntag in der obern Pfarrkirche den pfarrlichen Gottesdienst und celebrierte iede Woche zweimal daselbst. Von den Filialisten in Daxberg verlangte er, dass sie dem Gottesdienste in der obern Pfarrkirche beiwohnen. Da sich diese aber hartnäckig weigerten, beschwerte er sich am 29. November 1648 beim Dekan Sutor über sie, schilderte sie als rebellische Köpfe, die auch keinen Zehnten geben, wie es sich gebühre. Es werde des Kastners von Mindelheim, ihres Vogtes, Compelle nötig werden.[2]

Allein die Streitigkeiten mit den Filialisten traten sogleich in den Hintergrund, als bekannt wurde, dass die Pfarrkirche zu Obererkheim auf Grund des Friedensschlusses den Lutheranern restituiert werden müsse. Bürgermeister und Rat von Memmingen taten, als ob sie vom Kaiser zu Exekutoren ernannt worden wären. Sie schickten in der letzten Novemberwoche

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda.

1648 einen Notar an den Prälaten von Ottobeuren und an den Junker Gienger auf Erkheim und liess sie auffordern, den katholischen „Pfaffen" in Obererkheim abzuschaffen. Die beiden Ortsherren erwiderten, sie haben niemand eingesetzt und können niemand abschaffen. P. Johannes Heiserer aber stellte an den Generalvikar die Anfrage, was für den Fall, dass die obere Kirche den Lutheranern eingeräumt werden müsse, mit dem Hochaltar, der 300 Gulden gekostet und vor 30 Jahren auf Kosten des Heiligen errichtet worden sei, zu geschehen habe, und konstatierte dabei, dass nur noch der Junker Sailer und 8 Familien lutherisch seien, während alle andern Einwohner der katholischen Religion angehören.[1] Die Antwort des Generalvikars ist nicht bekannt.

Dagegen wissen wir, dass der Generalvikar, um seinerseits nichts unversucht zu lassen, den Exekutoren des geschlossenen Reichsfriedens anzeigte, dass in Erkheim nur ganz wenige Personen der Augsburger Konfession zugetan seien. Bürgermeister und Rat von Memmingen, die dies erfahren hatten, teilten den Exekutoren sofort mit, dass immer noch 30 Personen der Augsburger Konfession angehören, und baten die Exekutoren, dahin zu wirken, dass diesen die Pfarrkirche restituiert werde, da es nicht darauf ankomme, ob viele oder wenige Untertanen der Augsburger Konfession angehören, sondern auf den Besitzstand des Jahres 1624. Am 14. April 1649 wurde denn auch die Pfarrkirche, diesem Besitzstande entsprechend, von den kaiserlichen Exekutionskommissären den Lutheranern zugesprochen.[2]

P. Johannes Heiserer aber, der den Hochaltar der obern Pfarrkirche vor der Übergabe der Kirche an die Lutheraner gern in die untere Pfarrkirche transferiert hätte, fragte beim Junker Gienger an, was er in dieser Sache tun solle. Dieser riet ihm davon ab, da der Altar vom Heiligen bezahlt worden sei. Darauf übergab P. Johannes den Lutheranern die Kirchenschlüssel. Alsdann hielt der Prädikant der Augsburger Konfession mit grosser Feierlichkeit seinen Einzug in die Kirche.[3]

Die Katholiken von Obererkheim machten in den Jahren 1663 und 1666 Versuche, die Pfarrkirche wieder an sich zu bringen, wobei sie von dem wiederholt genannten Dekan Sutor unterstützt wurden.

---

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

Dieser stellte am 8. Mai 1663 beim Generalvikar den Antrag, beim Reichstag zu Regensburg auf Rückgabe der Kirche an die Katholiken hinzuwirken, da er der Ansicht war, dass die Auslieferung der Kirche an die Lutheraner nicht dem Friedensinstrument gemäss gewesen sei. Wohl wisse er aus den Akten, schreibt er, dass 1624 beinahe das ganze Dorf Erkheim lutherisch gewesen sei, dagegen seien zur Zeit des Friedensschlusses nicht mehr als 8 lutherische Ehen vorhanden gewesen gegenüber 49 oder 50 katholischen. Die kaiserlichen Subdelegierten haben das sicher nicht gewusst (doch!), sonst hätten sie nicht der Mühe wert erachtet, einen lutherischen Prädikanten einzusetzen. Der Generalvikar sprach sich dahin aus, der Versuch der Katholiken, die Kirche wieder zu gewinnen, werde vergeblich sein. Die Obererkheimer Katholiken, deren Zahl 236 betrug, während die Lutheraner nur 26 Seelen zählten, konnten die Entscheidung der kaiserlichen Kommission zu Gunsten der verschwindenden Minderheit nicht als gerecht ansehen und reichten am 8. August 1663 durch den Dekan Sutor ein neues Bittgesuch an den Generalvikar ein des Inhalts, man möge ihnen als dem ungleich grösseren Teile für **ihre** Zehnten und andere pfarrliche Abgaben einen katholischen Seelsorger geben oder doch wenigstens gestatten, dass ein solcher in ihrer dermalen lutherischen Kirche sein Exercitium halte und die Katholiken dieses Pfarrsprengels den Gottesdienst dort besuchen, da der untere Pfarrer rechtlich nicht verpflichtet sei, sie zu pastorieren. Der Generalvikar erwiderte am 15. August, die Sache werde schwerlich gelingen, da sie dem Friedensinstrument zuwiderlaufe. Nun brachten die Obererkheimer Katholiken durch den Amtmann von Erkheim beim Dekan Sutor die Bitte vor, man möge, wenn sie wirklich dem Friedensinstrument gemäss ihre Pfarrkirche dem Prädikanten überlassen müssen, doch wenigstens dem Pfarrer der untern Pfarrei aus den Zehnten der obern eine Entschädigung geben. Der Dekan brachte dieses neue Bittgesuch am 3. September dem Generalvikar in Vorlage. Dieser entgegnete schon am 8. September, es wäre auch sein Wunsch, dass dem Religiosen eine Entschädigung gewährt werden könnte. Aber das Friedensinstrument sei so eingerichtet, dass man, wenn auch nur einer, ia nicht einmal ein einziger Nichtkatholik mehr vorhanden sei, dem Prädikanten dennoch das ganze Einkommen überlassen müsse, wie dies in Wörnitzstein bei Öttingen der

Fall sei, wo alle Einwohner ohne Ausnahme Katholiken seien und doch der Prädikant das Einkommen beziehe.[1] Nun gaben sich die Obererkheimer Katholiken einstweilen zufrieden.

Drei Jahre später machten sie aber einen neuen Versuch, um wieder in den Besitz ihrer Kirche zu gelangen. Am 9. Mai 1666 wandten sie sich durch Abgeordnete an den Dekan Sutor mit der Bitte, ihr schmerzliches Anliegen dem Generalvikar umständlich vorzutragen und ihn zu bewegen, dass er die so grosse, verlassene Herde mit barmherzigen Augen ansehe, sie wieder mit einem Seelenhirten versehe und des rechten Gottesdienstes und der christlichen Sepultur teilhaftig mache. Auch beklagten sich die Abgeordneten über den Prälaten von Ottobeuren, dass derselbe dem Luthertum durch die Besetzung der Memminger Spitalhöfe wieder auf die Beine geholfen habe. Am nämlichen Tage bat Adam Scheler (katholischer Mitinhaber des Sailer'schen Viertels) den Dekan Sutor, beim Generalvikar ein Missiv an den Prälaten von Ottobeuren auszuwirken, dass derselbe nicht mehr, wie bisher, zu den Lutheranern, sondern zu den Katholiken helfe, dass wieder ein Priester nach Obererkheim komme entweder allein oder doch neben dem Prädikanten, da im obern Pfarrsprengel in 40 Ehen 240 Seelen katholisch und in 7 Ehen 37 Seelen lutherisch seien, von denen übrigens 15 im untern Pfarrsprengel wohnen. Der Generalvikar antwortete am 13. Mai ganz kurz, es komme einzig darauf an, wie es im Jahre 1624 gewesen sei. Mit dieser Antwort unzufrieden, wandten sich die im Pfarrsprengel St. Peter wohnenden Katholiken an den Bischof selbst und baten ihn, er möchte ihnen zur Wiedererlangung ihrer Pfarrkirche verhilflich sein. Sie gaben dem Bischof insbesondere noch die Versicherung, sie wollen den Frieden nicht brechen und den Lutherischen in Ausübung ihrer Religion keinen Einhalt tun, sondern, weil sie die Kirche und den lutherischen Pfarrer mit ihrem Zins und Zehnten unterhalten müssen, gleiches Recht d. i. neben dem Prädikanten auch einen katholischen Priester und gleich den Lutherischen ihren Gottesdienst, ihre Seelsorge und Sepultur haben. Schon am folgenden Tage erwiderte der Bischof, es werde schwerlich mehr zu helfen sein, es könnte höchstens durch die katholischen Herrschaften verhütet werden, dass un-

---

1) O. A., Pfr. Erkheim.

katholische Untertanen aufgenommen werden. Mit dieser Antwort des Bischofs waren die Katholiken von Obererkheim wieder nicht zufrieden. Sie liessen vielmehr am 25. August durch den Dekan Sutor dem Generalvikar erklären, dass sie nicht ruhen wollen, bis ihnen in folgenden Punkten Hilfe zuteil werde: 1. Wollen sie einen Seelsorger, der sie ex iustitia zu pastorieren verpflichtet sei. 2. Bitten sie, dass demselben aus den Zehnten so viel assigniert werde, als zu seiner Sustentation nötig sei. 3. Dass sie ihre Sepultur ohne Entgelt auf ihrem Pfarrfriedhof haben. 4. Dass ihnen als dem weit grösseren Teile in der nun den Lutherischen eingeräumten Pfarrkirche von ihrem ex iustitia obligierten Seelsorger vor oder nach dem unkatholischen Gottesdienst der katholische Gottesdienst wie in andern Orten mixtae religionis gehalten werde. Dieser Erklärung schlossen sich auch die katholischen Ortsherren an mit Ausnahme des Prälaten von Ottobeuren, der „immerzue neben hin geth vnd den khopf auss den schlingen zieht“ [1] Die Forderung der Katholiken blieb natürlich unerfüllt. Die Lutheraner blieben im Alleinbesitze der Pfarrkirche von Obererkheim und durften unter der Ottobeurer Herrschaft Glaubensgenossen einkaufen und einheiraten lassen. Die Katholiken dieses Pfarrsprengels aber wurden der untern Pfarrei zugewiesen.[2]

---

## 10. STEINHEIM.

Nach der angeblichen Stiftungsurkunde des Klosters Ottobeuren hätte die Kirche zu Steinheim nebst einigen Höfen daselbst bereits im Jahre 764 zur Dotation des Klosters gehört.[3] So sehr auch diese Angabe dem Zweifel unterliegt, so ist doch völlig sicher, dass das genannte Kloster im 10. Jahrhundert in Steinheim begütert war. Denn als dasselbe im Jahre 972 durch Vermittlung des Bischofs Ulrich von Augsburg die Freiheit vom Kriegsdienste erkaufte, musste es von seinem Gebiete unter anderm auch die Güter in Steinheim abtreten, welche nun dem Herzog von Schwaben zufielen, den der Kaiser mit dem abgetretenen Gebiete belehnte.[4] Da in der betreffenden Urkunde vom Kirchensatze die Rede ist, so besteht kein Zweifel,

1) O. A., Pfr. Erkheim. 2) Ebenda. 3) Feyerabend I, 119. 4) Feyerabend I, 357 u. f.

dass Steinheim damals nicht nur eine Kirche, sondern auch einen Pfarrer hatte. Kirchenpatron war der hl. Martinus.[1] Dieser Umstand deutet auf das hohe Alter der Kirche hin. Man würde sich freilich täuschen, wollte man iede Martinskirche aus der christlichen Urzeit stammen lassen, da ein beträchtlicher Teil dieser Kirchen erst aus dem iüngeren Mittelalter stammt.[2] Bei Steinheim aber wird man nicht irre gehen, wenn man aus dem angeführten Grunde der Kirche ein hohes Alter zuschreibt. Im Jahre 1171 bestätigte der Kaiser Friedrich dem Kloster Ottobeuren die Kirchenvogtei in Steinheim.[3]

Im 13. Jahrhundert besass der Ritter Rudolf von Sulmentingen mehrere Güter in Steinheim. Als derselbe im Jahre 1231 vom Kloster Ottobeuren die von ihm erbetene Aufnahme für seinen Sohn erhielt, gab er dem Kloster zur Erkenntlichkeit hiefür 3 Mansen oder 36 Jauchert Grundstücke zu Steinheim sammt vielen zu dem Gute gehörigen Leuten unter der Bedingung, dass Gut und Leute ihm, seiner Ehefrau und seinen Kindern wieder als Lehen gegeben werden.[4] Um dieselbe Zeit waren auch die Ritter von Eisenburg in Steinheim begütert.[5] Im 15. Jahrhundert treffen wir diese Ritter sogar als Grund- und Patronatsherren daselbst an. „Vff Samstag vor sant Gregorius des hailigen Bapsts tag“ (9. März) 1448 verkaufte iedoch Heinrich von Eisenburg der ältere das ganze Dorf Steinheim mit Leuten, Gütern, Ehehaften, Gericht, Zwingen, Bännen, Hirtenstab, Taferne, Schmiedweide, desgleichen „den kirchensatz vnd die lehenschafft ouch den widmen vnd das vogtrecht der kirchen das da haisset vnd ist Jus patronatus“ um 6700 Gulden an das untere Spital zu Memmingen.[6] Am 19. August desselben Jahres wurde die Pfarrkirche zu Steinheim dem genannten Spital „ad usum pauperum infirmorum inibi degentium“ vom Bischof Petrus inkorporiert.[7] Dank der Zugehörigkeit zur Reichsstadt Memmingen ging die Pfarrei zur Zeit der sog. Reformation unserm Kapitel verloren.

Es folgt nun das Verzeichnis der noch bekannten Inhaber dieser Pfarrei.

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4. 2) Baumann I, 107. 3) Feyerabend II, 365. 4) Ebenda. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 66, 2. 6) Urk. ebenda. 7) Urk. ebenda.

## 1400—1500.

### 1. Burkhard von Eisenburg,

**von der Burg gleichen Namens, Pfr. Amendingen; war Dompropst in Augsburg und Propst bei St. Moriz daselbst.**

?—1437.

Burkhard, in Koseform Buppelin genannt, war nachgewiesenermassen ein Onkel des Ritters Vitus von Eisenburg[1] und vermutlich ein Bruder des Ritters Heinrich von Eisenburg, der im Jahre 1416 Urheber der Ermordung des Abtes Eggo von Ottobeuren wurde.[2] Er versah selbstverständlich die Pfarrei Steinheim durch Vikare. Ein solcher konnte aber nicht ermittelt werden. Ritter Burkhard erledigte die Pfarrei durch Resignation. Sein Neffe, Ritter Vitus von Eisenburg, erklärt ausdrücklich, dass sie erledigt wurde „ex libera resignatione honorabilis domini et **patrui** mei dicti Buppelini de ÿsenburg canonici maioris ecclesiae Augustensis".[3] Bald nach seiner Resignation, nämlich am 9. April 1438, schied Burkhard von Eisenburg aus dem Leben.[4]

### 2. Konrad Brack,

**von Kempten, präs. 29. Sept. 1437.**

1437—1475.

Zuvor war er Inhaber der Pfarrei Haldenwang. Er wurde vom Ritter Vitus von Eisenburg „pro rectore perpetuo" nach Steinheim präsentiert.[5] Am 21. Oktober 1437 erhielt der Dekan zu Lauben vom Generalvikar den Auftrag, den Konrad Brack, der bereits die kanonische Institution erhalten hatte, feierlich zu installieren und ins Kapitel aufzunehmen.[6]

Pfarrer Brack begegnet uns bei verschiedenen Anlässen. Er war unter den Zeugen, als am 13. Oktober 1437 sein Nachfolger in Haldenwang sich verpflichtete, mit der ihm ausgeworfenen Getreidekompetenz sich zu begnügen.[7] Er war auch anwesend, als am 27. Juli 1438 der Abt von Ottobeuren von der Kirche zu Haldenwang feierlich Besitz ergriff.[8] Konrad Brack, der Kirchherr zu „Stainhain", und Anna Brack, Witwe

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4. 2) Baumann II, 512; Feyerabend II, 611 u. f. 3) Präsentationsurk. des Nachf. 4) Mon. Boica 35, 214. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4. 6) Urk. ebenda. 7) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren F. 19. 8) Copie der Urk. ebenda Lit. 54.

zu Kempten, verkauften „an aller Gottes hailgen Abend“ (31. Oktober) 1443 an Else Zorn, Witwe zu Kempten, um 120 Pfund Heller 6 Pfund Heller Zins aus einem Gute zu Buchenberg, das Lehen des Klosters Kempten war.[1])

Unter Pfarrer Konrad Brack wurde am 19. August 1448 die Pfarrkirche zu Steinheim mit allen Einkünften dem Unterspitale zu Memmingen einverleibt. Der Bischof Petrus stellte dabei folgende Bedingungen: „Volumus de fructibus huiusmodi pro perpetuo vicario per nos et successores nostros in ipsa ecclesia instituendo congruam reservari portionem, de qua idem vicarius valeat congrue sustentari, episcopalia et archidiaconalia iura persolvere, hospitalitatem tenere et alia incumbentia onera commode supportare.“ Bezüglich der Entrichtung von Steuern aber setzte der Bischof fest: „Et si progressu temporis steuram aliquam in dioecesi Augustensi per clerum dandam a domino apostolico, imperatore aut nobis vel successoribus nostris seu alias quoquomodo imponi contigerit, extunc procuratores hospitalis ratione decimarum maiorum duas et vicarius terciam partes steurae huiusmodi dare et exsolvere teneantur.“[2])

Bald nach der Inkorporation, es war „vff Mitwuchen vor Sant Matheus des hailgen Zwelfpotten vnd Ewangelisten tag“ (18. September) 1448, verpflichteten sich Bürgermeister und Rat und die Stadtgemeinde Memmingen und insbesondere Hans Vöhlin und Wilhelm Besserer, die Spitalpfleger daselbst, dem Fürstbischof Petrus von Augsburg, der ihrer Bitte entsprechend die Pfarrkirche zu „Stainhain“ ihrem Spitale inkorporiert hatte, und allen seinen Nachfolgern bei ieder Erledigung der Pfarrei die ersten Früchte nach iedesmaliger Übereinkunft zu reichen, damit durch die Inkorporation den bischöflichen Rechten kein Eintrag geschehe.[3])

Pfarrer Brack hat sich in Steinheim ein bleibendes Denkmal gesetzt. Er schenkte nämlich ein Haus „am Widemhof gegen die landstrass wertz gelegen“, das er als Eigentum besass, mit Stadel und Garten „vf freÿtag In pfingst fyren“ (19. Mai) 1475 mit Wissen und Gunst des Rates zu Memmingen dem Jakob Schifnegg und Hans Mair zu „Stainhain“, „der zÿt baid pfleger Sant Martis pfarrkirchen daselben vnd allen Iren nachkommen derselben pfleg“ (d. i. der Pfarrkirche).[4]) Dieses An-

1) Urk. im Kemptener Stadtarchiv. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4. 3) Mon. Boica 34 a, 408. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4.

wesen wurde zum Mesnerdienste genommen und erhielt den Namen Mesnersölde.[1]

Vermutlich hatte Brack die Pfarrei bis 1477 inne.

## 3. Johannes Regensburger;
### war wenigstens von 1487 an auch Kammerer, von 1490 an Dekan.

1477—1504.

Vermutlich stammt er aus Memmingen. Er war auch dort Frühmesser an der Frauenkirche gewesen. Am 24. November 1477 wurde ihm als vicarius perpetuus der Pfarrkirche zu Steinheim und seinen Nachfolgern im Einvernehmen mit den Spitalpflegern zu Memmingen vom Generalvikar die Kongrua folgendermassen festgesetzt: „Primo volumus et ordinamus, ut praefati procuratores dicti hospitalis dicto Joanni et suis successoribus decentem habitationem pro usu et habitatione sua ordinent . . . Deinde eidem vicario et suis successoribus omnes et singulas decimas minores, oblationes et alias obventiones ad stolam pertinentes disponimus et ordinamus. Similiter decernimus, ut procuratores praefati vicario perpetuo singulis pro praebenda persolvant, dent et dare teneantur vigintiquatuor maltra siliginis et duodecim maltra avenae legalis frumenti. Item pro pabulo et necessitate iumentorum stramina de frumentis hyemalibus, quantum tres laboratores duobus diebus triturare valeant et totidem de frumentis aestivalibus una cum peleis utriusque frumenti. Demum ordinamus, ut quilibet vicarius pro usu domus suae habeat facultatem suis sumptibus et expensis colligendi et secandi ligna in foresta ad villam Stainhain pertinenti."[2]

Johannes Regensburger erledigte die Pfarrei durch Permutation. „Afftermentags Nach Appolonie virginis" (13. Februar) 1504 setzten die Pfleger und der Hofmeister des Spitals zu Memmingen im Auftrage des Bürgermeisters und Rates daselbst den Bischof Friedrich von Augsburg in Kenntnis, dass „der wirdig vnnd Ersam priester herr Johannes Regennspurger weilundt Dechant vnnd pharrer zu Stainhain" mit Simon Kissling, Kaplan bei St. Nikolaus in Ottobeuren, mit Wissen der Kollatoren Pfründe permutiert haben, wobei sich der erstere

1) Stark S. 63. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4.

eine iährliche Pension von 20 Malter Getreide reserviert habe, stellten an den Bischof die Bitte um Genehmigung dieser Permutation und präsentierten letzteren als vicarius perpetuus von Steinheim.[1] Die Permutation und Reservation der Pension wurden schon am 16. Februar 1504 vom Generalvikar genehmigt.[2] Für die Genehmigung der Pfründepermutation hatte Simon Kissling „una cum hospitali in Memmingen" 27 Gulden und „pro reservatione antecessoris sui" allein 2 Gulden Taxen an das bischöfliche Siegelamt zu entrichten.[3]

## Nach 1500.

## 4. Simon Kissling (Kyssling), von Ottobeuren, präs. 13. Febr. 1504.

1504—1535.

Am 19. Februar 1504 verpflichtete sich Simon Kyssling, „perpetuus vicarius ecclesiae parochialis sancti Martini in Stainhain", zur Beobachtung nachstehender Artikel: „Imprimis quod velit facere residentiam personalem in dicta sua ecclesia. Secundo eandem suam ecclesiam non velit resignare nec permutare nec alteri locare seu arrendare sine consensu, scitu et voluntate expressis tutorum hospitalis infirmorum in Memmingen suorum patronorum. Tertio quod velit stare contentus in competentia vicariis perpetuis praedictam ecclesiam obtinentibus creata et prout eandem suus immediate praedecessor percepit et imbursavit vicarius quondam Johannes Regenspurger et eapropter minime inquietare patronos suos praefatos pro tempore existentes. Quarto quod non velit inquietare subditos et minime introducere novitates . . . Ultimo, si orirentur lites et questiones occasione provisionis ecclesiae suae, quod eandem velit suis expensis defendere."[4]

Simon Kissling ist der letzte katholische Pfarrer, genauer ständige Pfarrvikar, von Steinheim. Unter ihm trat die Pfarrei zur neuen Glaubenslehre über. Der alte Pfarrer selbst blieb zwar seinem Glauben treu, war aber den Verhältnissen nicht gewachsen. Die Steinheimer waren von den Bauern des Mem-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4. 2) Urk. ebenda. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4.

minger Gebietes die ersten, bei welchen die Ideen des Memminger Predigers Schappeler Eingang fanden und welche aus dem allgemeinen Aufstande Vorteil zu ziehen suchten. Sie erschienen am 15. Februar 1525 vor dem Rat zu Memmingen mit dem Begehren, „mit ihrem Pfarrer zu verschaffen, dass er ihnen das Wort Gottes wie in der Stadt predige und das Sacrament des Altars in beiderlei Gestalt reiche". Auch verlangten sie, dass man ihnen ein Stück Waldung anweise. Darauf fasste der Rat sofort den Beschluss: „Des Wortes Gottes halb und Sacrament in beider Gestalt soll ihnen gesagt werden: man könnte den Pfaffen auf dem Land nicht wie iene in der Stadt beschützen, man stehe aber ietzt in Handlung, wenn die Sache zum Austrag gekommen, wolle man ihnen dies auch nicht vorenthalten." Ein Stück Waldung könne man ihnen nicht anweisen, man wolle ihnen aber minderwertiges Holz um einen billigen Preis zu kaufen geben. Wenn sie tun, was sie schuldig seien, werde der Rat als ihr Herr zu ihnen halten.[1] Damit waren die Steinheimer Bauern einstweilen zufrieden und traten ungeachtet der drohenden Einladung zum Anschlusse an die Aufständigen nicht zu diesen über.[2]

Als im Jahre 1531 der Rat von Memmingen auch gegen die „Dorfpfaffen" vorging und sie zum Aufgeben ihrer Pfarrstellen gegen einen Emeritengehalt zu bewegen suchte, wurde der Anfang mit Steinheim gemacht. Laut Ratsprotokoll vom 11. August 1531 mussten Ulrich Lieber und Hans Keller (Ratsherren) „mit dem pfaffen zu Stainhain handlen (verhandeln) der pfar halb". Der alte Pfarrer konnte sich iedoch nicht entschliessen, seine Stelle niederzulegen, war vielmehr trotz des ihm an die Seite gestellten Prädikanten Jvo bemüht, den katholischen Kultus in der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Auf weiteres Drängen im Sommer 1535 bat er, „man wel in fol (vollends) hocken vnd sterben lassen, wel nyeman lern (lehren)". Doch sein Bitten war vergeblich. Es wurde ihm nur bis Martini Frist gegeben.[3] Unter solchen Umständen verzichtete er allerdings freiwillig auf seine Pfründe. Die Pfleger und der Hofmeister des Spitals verpflichteten sich am 25. September 1535, ihm als iährliches Leibgeding für sein Lebtag 52 Gulden, 4 Malter Roggen, 1 Malter Kern, 1 Malter Haber und 6 Klafter

1) Dobel I, 66 u. f. 2) Baumann, Bauernartikel, S. 18. 3) Dobel V, 42 u. f.

Holz zu reichen, aber nur unter der Bedingung, dass er in Memmingen wohne.[1] Wie lange der Pfarrer Simon Kissling noch am Leben blieb, war nicht zu ermitteln.

---

## 11. THEINSELBERG.

Unhaltbar ist die Ansicht, dass die Römer auf allen möglichen Höhen und Hügeln Befestigungen errichtet haben. Theinselberg ist aber möglicherweise doch eine Römerfeste, falls dessen Befestigung nicht vindelicischen Ursprunges ist, wofür spricht, dass der Name des Berges keltisch klingt und ursprünglich wohl dunicellus d. i. kleiner Hügel gelautet hat.[2]

Wann nun die erste Kirche auf diesem Berge entstand, wissen wir nicht. Im Jahre 1167 bestand eine solche und wurde vom Abte Isingrim von Ottobeuren (1145—1180) mit Reliquien beschenkt.[3] Wer die erste Kirche gegründet hat, ist gleichfalls unbekannt. Doch können wir mit Grund vermuten, dass die Gründung vom Bischofssitz in Augsburg ausgegangen sei, da die Kirche der hl. Afra geweiht war.[4] Sicher ist, dass Theinselberg zu den alten Pfarreien unseres Kapitels gehört. Dahin war auch die (längst abgegangene) Burg Felsenberg eingepfarrt, auf der eine ritterbürtige Familie sass, deren einziger bekannter Sprosse „Ruegerus l. dictus (de) Felsenberch“ in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts starb (am 4. September).[5]

Theinselberg war im 15. Jahrhundert eine von Österreich lehenbare Herrschaft. Ausser dem Burgstall und dem Orte Theinselberg gehörten zu ihr Herbishofen, Lachen, Aichmühle, Albishofen, Bühlhof, Gossmannshofen, Hetzlinshofen, Obermoosbach, Schiessen und Niebers. Bis 1424 waren die Herzoge von Teck im Besitze dieser Herrschaft. Von diesen ging sie an die Ritter von Stein zu Ronsberg über. Im Jahre 1446 brachte sie Ritter Ludwig von Rotenstein, Herr zu Grönenbach, als österreichisches Lehen an sich. Diese Herrschaft besass nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit, sondern war sogar mit dem Blutbann ausgestattet. Wie die Herrschaft dieses Hoheitsrecht auf Kosten der oberschwäbischen Landvogtei erworben, ist ebenso unbekannt, wie ihre ältere Geschichte.[6]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 67, 4. 2) Baumann I, 46. 3) Feyerabend II, 148. 4) Steichele-Schröder II, 305; O. A., Pfr. Lachen. 5) Baumann, necrol. Ottenb. 6) Baumann II, 158.

Als Ludwig von Rotenstein 1482 kinderlos gestorben war, fiel die Herrschaft Theinselberg seinen Neffen, den Marschällen von Pappenheim zu. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die Pappenheim'schen Besitzungen in und um Grönenbach geteilt unter Alexander und Philipp von Pappenheim. Alexander blieb der katholischen Religion treu ergeben, weshalb auch seine Untertanen, zu denen viele Angehörige der Pfarrei Theinselberg, insbesondere die Filialisten von Lachen zählten, in Ausübung ihrer Religion unbehelligt blieben. Philipp aber nahm im Jahre 1559 Kalvins Lehre an, weshalb auch seine Untertanen sich zu dieser Lehre bekennen mussten, denen er auch den Gebrauch der Pfarrkirche zuerkannte.[1]

Auch in der zur Herrschaft Theinselberg gehörigen Pfarrei Herbishofen konnten Alexanders Untertanen ihre alte Religion beibehalten, während Philipp von den seinigen verlangte, dass sie seine Lehre annehmen, und die dortige Kirche diesen zum ausschliesslichen Gebrauche einräumte.[2]

Im Jahre 1613 wurde Graf Otto Heinrich Fugger aus der Glötter Linie seines Geschlechtes Herr des katholischen Teiles der Pappenheim'schen Güter um Grönenbach, da er mit Anna von Pappenheim, einer Tochter des Marschalls Alexander, sich vermählte.[3]

Unter der neuen Herrschaft schlossen sich die Katholiken beider Pfarreien zusammen und verlangten wenigstens eine von ihren beiden Kirchen zum Gebrauche. Erst im Jahre 1663 gelang es ihnen, ihre Kirche zu Theinselberg wieder an sich zu bringen, aber schon 1666 fiel dieselbe wieder den Kalvinisten zu. Als sodann im Jahre 1695 die Pappenheim'schen Besitzungen durch Kauf an das Stift Kempten übergegangen waren, gelangten die Katholiken im Jahre 1700 aufs neue in den Besitz ihrer Kirche zu Theinselberg, konnten sich aber nur bis 1707 in deren Besitz behaupten.[4]

Jetzt erbarmte sich der Abt Gordian von Ottobeuren der Verlassenen und räumte ihnen zur Abhaltung des Gottesdienstes die Nikolauskapelle in Ottobeuren ein. Im Jahre 1713 aber erbaute das Stift Kempten seinen katholischen Untertanen von Theinselberg und Herbishofen eine eigene Kirche auf dem

1) O. A., Stift Grönenbach. 2) Ebenda. 3) Sedelmayer S. 107. 4) O. A., Stift Grönenbach u. Pfr. Lachen; Pfarrarchiv in Grönenbach.

Theinselberge. Die Benediktiner von Ottobeuren übernahmen gegen eine iährliche Erkenntlichkeit von 120 Gulden die Seelsorge. Am 2. Juli 1746 wurde aber die Kirche durch einen Blitz entzündet und vollständig eingeäschert. Im folgenden Jahre (1747) erbaute der Fürst von Kempten den Katholiken eine neue Kirche in der Filiale Lachen, wo die meisten Katholiken wohnten. Auch ietzt liess Kempten die Seelsorge durch das Kloster Ottobeuren versehen. Im Jahre 1770 aber stellte es einen eigenen Seelsorger in Lachen auf und traf Vorbereitungen zur Errichtung der Pfarrei Lachen, die im Jahre 1780 wirklich erfolgte.[1]

So sind aus den beiden ehemaligen katholischen Pfarreien Theinselberg und Herbishofen zwei andere Pfarreien hervorgegangen: die reformierte Pfarrei Herbishofen-Theinselberg und die katholische Pfarrei Lachen.

Nachstehend folgen die noch bekannten katholischen Pfarrer von Theinselberg vor der sog. Reformation, dann die Provisoren der Katholiken nach derselben.

## a) Pfarrer.

Als „an dem achteten tag vnser frawen ze lichtmesse“ (9. Februar) 1313 Abt Heinrich von Ottobeuren von der Priorin Agnes und den Konventschwestern zu St. Elisabeth in Memmingen einen Hof zu Beningen kaufte, wird auch der Kirchherr zu „Tusselberg“ erwähnt, ohne dass sein Name genannt wird.[2]

Im Jahre 1365 ist wieder die Rede vom Pfarrer zu Theinselberg. Leider wird auch diesmal sein Name nicht genannt. Die Veranlassung ist folgende: „An Sant Petter vnd Pauls aubent“ (28. Juni) 1365 verkauften Hans der Amman von „Dyetratried“ und Ruf der Müller von dort mit Willen und Gunst des Herrn Bertold von Ittelsburg ihr Gütlein „ze dem Hetzels“ den Spitaldürftigen zu Memmingen als recht eigen, nur mussten daraus „ainem pfarrer ze Tislenberg“ iährlich 6 Heller für den Heuzehnten gereicht werden.[3] Das Gütlein „zům hetzels“ war gelegen „am holtz genant der Schönwalde“.[4] Es war also eine Filiale von Theinselberg, die später völlig in Abgang kam.

---

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Feyerabend II, 471. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 28, 2. 4) Urk. ebenda.

## 1. Johannes Herbishofen.

1418.

Der Kirchherr „Johannes Herwishofen in tiselberg“ war als Zeuge anwesend, als am 21. August 1418 der Fürstabt Friedrich von Kempten von der Pfarrkirche zu Woringen Besitz ergriff.[1] Er ist der erste mit Namen bekannte Pfarrer und stammt ohne Zweifel von Herbishofen. Damals nannte man sich im Allgäu häufig nach dem Heimatorte, wie z. B. die Haneberg ihren Namen von der gleichlautenden Ortschaft haben.

Nun ist erst wieder im Jahre 1493 die Rede vom Kirchherrn zu Theinselberg. Es wird von ihm amtlich konstatiert: „Verus rector residet.“ Eine grosse Seltenheit in iener Zeit. Zu bedauern ist, dass der Name des residierenden Kirchherrn nicht genannt ist. Sein Vikar war bis dahin Michael Hefelin gewesen, der in diesem Jahre nach Boos kam, während ein gewisser Michael Koch Vikar in „Teysselberg“ wurde.[2]

## 2. Mag. Kaspar Unglert.

1513.

Der Kirchherr Kaspar Unglert und sein Vikar Johannes Graf bezahlten im genannten Jahre „pro absentia et commissione in Teysselberg“ an das bischöfliche Siegelamt 3 Gulden.[3]

Bald darnach wird urkundlich wieder des Pfarrers von Theinselberg Erwähnung getan, ohne dass sein Name genannt wird. Aus derselben Urkunde erfahren wir auch etwas über die Filiale Niebers. „Vff mentag negst nach Sannt Sebastiauns des heilligenn marterrers tag“ (21. Januar) 1516 verkaufte nämlich Agatha Nueberrerin, eheliche Tochter des Andreas Nueberrer und der Barbara Erntbergerin selig, „zum Nueberrers In tewsslenberger pfarr“ mit Wissen und Willen ihrer Träger an Jakob Hilbrand, auch „zum Nueberrers in obgemelter pfarr“, und dessen Erben um 379 Pfund Heller ein Viertel eines vom Kloster Ottobeuren erblehenbaren Gutes. Dasselbe giltete dem Kloster 1½ Malter Haber, 10 Schilling Heller, 25 Eier und eine halbe Henne, den Heiligen „am tewslenberg“ ein Viertel Haber, „dem pfarrer daselbs“ 5 Schilling Heller, dem Kloster in Memmingen, das man nannte „des wöspachs Schwöstern“, 2 Pfund Heller.[4]

1) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 24. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) Ebenda. 4) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 72.

## 3. Mag. Kaspar Rauch,
### von Grönenbach.

?—1521.

Der Kirchherr Kaspar Rauch ist vermutlich der unmittelbare Nachfolger des Kaspar Unglert. Er liess die Pfarrei durch den Priester Georg Wann versehen. Für 1520 und 1521 bezahlen Kirchherr und Vikar „pro absentia et commissione in Teisselberg“ 3 Gulden Taxen.[1] Im Jahre 1530 begegnet uns Mag. Kaspar Rauch als Pfarrer in Boos.

## 4. Christoph von Pappenheim;
### war Domherr in Eichstätt und Konstanz.

1521—1533.

Er ist ein Sohn des 1518 verstorbenen Marschalls Wilhelm von Pappenheim, des Stammvaters des zweiten Allgäuer Zweiges dieses Geschlechtes.[2] Am 8. Dezember 1504 wurde er und sein Bruder Wolfgang an der Universität Tübingen immatrikuliert.[3] Am 6. September 1510 bezog „Christofferus Marschalck de Pappenhaim clericus Augustensis dioecesis, nobilis“ die Universität Ingolstadt.[4] Von 1521—1533 war er „investitus ad ecclesiam in Teusselberg“. Er liess die Pfarrei durch Vikare versehen. Nach 1528 versah „die pfarr zum theÿsselberg“ Georg Negelin, der zuvor die Messpfründe auf dem Vitusaltare in der Augustinerkirche zu Memmingen inne gehabt hatte.[5] Im Jahre 1533 war der Priester Georg Rain Vikar.[6] Sonst begegnet uns Christoph von Pappenheim in seiner Eigenschaft als Kirchherr von Theinselberg nicht mehr.

Dagegen erscheint er im Jahre 1535 neben Erhard von Gumppenberg als Bewerber um die Eichstätter Inful. Er konnte aber fast nicht lateinisch und man fürchtete sein heftiges Temperament. Sein Konkurrent, auch Domherr in Eichstätt, war allgemein beliebt, zu diplomatischen Sendungen sehr verwendbar, ein heiterer Gesellschafter und sonst ein sehr geschickter Mann. Trotzdem wurde Christoph von Pappenheim am 14. Dezember 1535 als Bischof von Eichstätt proklamiert. Er trug aber

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) Baumann III, 499. 3) Hermelink I, 145. 4) Universitätsmatrikel. 5) M. Stadtarchiv 343, 1. 6) O. A., Siegelamtsreg.

die Inful nur bis zum 19. Juni 1539. An diesem Tage ereilte ihn, erst im 46. Lebensiahre stehend, unvermutet der Tod.[1]

Abgesehen von seiner kurzen Regierungsdauer dürfte Bischof Christoph auch sonst nicht befähigt gewesen sein, bessernd in die damals so trübseligen Verhältnisse einzugreifen. Hiezu kam noch das eigentümliche Verhältnis, das ihn als Bischof gegenüber seiner Familie mit der Zeit notwendig in eine schiefe Lage hätte bringen müssen. Die Mitglieder der Grafschaft Pappenheim waren in Sachen der Religion gespalten. Während z. B. der Domdekan Marschall Georg von Pappenheim ein so frommer und gut katholischer Herr war, dass er, wie es hiess, für sein ganzes Kapitel zur Kirche ging und betete und später als Bischof von Regensburg energisch gegen den Protestantismus auftrat, war sein Bruder Rudolf entschieden Protestant, säkularisierte, da Pappenheim Gemeingut aller Linien war, das dortige Augustinerkloster und setzte sofort nach Christophs Tode einen Prädikanten ein.[2]

## 5. Johannes Knebel (Knöbel), von Memmingen.

1541—(1548).

Johannes Knebel, „investitus ad ecclesiam Teisselberg“, entrichtet pro 1541/42 an das bischöfliche Siegelamt 1 Gulden Taxe.[3] Ausserdem wissen wir, dass er damals „sein pferlich einkommen hab vnnd gut der pfarr Deisselberg“ mit 5 Gulden versteuerte.[4] Er ist wahrscheinlich iener Pfarrer Johannes von Theinselberg, welcher am 21. August 1548 ienem feierlichen katholischen Gottesdienste beiwohnte, der nach 23iähriger Unterbrechung zum erstenmale wieder in der Frauenkirche zu Memmingen abgehalten wurde.[5]

Pfarrer Johannes Knebel erledigte die Pfarrei durch Ableben. Er liegt im Chore der Kirche begraben. Auf seinem Grabsteine ist ein Kelch angebracht. Der Stein trägt die Umschrift: „Johannes Knebel Parrochus“. Leider ist die Jahrzahl nicht mehr zu entziffern. Es muss deshalb dahingestellt bleiben, ob er der letzte katholische Pfarrer von Theinselberg sei und ob er die religiöse Spaltung in seiner Pfarrei noch erlebt habe.

---

1) Sax II, 425. 2) Ebenda. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Dekanatsarchiv, Steuerreg. 5) Feyerabend III, 178.

Wie schon erwähnt, wurde diese Spaltung durch Philipp von Pappenheim hervorgerufen, der 1559 der Lehre der schweizerischen Neuerer sich anschloss. Wir sind iedoch nicht darüber unterrichtet, **wann** Philipp seine Untertanen im Pfarrsprengel Theinselberg zur Annahme seines Bekenntnisses veranlasste. Vermutlich geschah dies, wie in Herbishofen, erst am Schlusse des 16. Jahrhunderts.

Nachdem die religiöse Spaltung sich vollzogen hatte, gehörten die Untertanen des seiner katholischen Religion treu gebliebenen Erbmarschalls Alexander von Pappenheim und seiner Rechtsnachfolger, der Fugger, der katholischen, die Untertanen des Erbmarschalls Philipp von Pappenheim aber und seiner Rechtsnachfolger der kalvinischen Glaubenslehre an. Was über die religiösen Verhältnisse in Zell im Jahre 1626 amtlich konstatiert ist: „Qui ad Fuggerum pertinent, ii sunt catholici, qui ad Pappenhaim Calvinistae",[1] das gilt auch für die Herrschaft Theinselberg. Aber die in den beiden Pfarreien zerstreut wohnenden Katholiken hatten keine Kirche mehr, da Philipp von Pappenheim die beiden Pfarrkirchen seinen Glaubensgenossen eingeräumt und mit einem Prädikanten besetzt hatte, der in Herbishofen residierte.[2] Die Katholiken waren deshalb gezwungen, den Gottesdienst in den benachbarten katholischen Pfarreien zu besuchen und dort ihre Kinder taufen zu lassen.[3]

Im Jahre 1627 erhoben die Katholiken beim Fugger'schen Verwalter zu Grönenbach Beschwerde, dass sie weder in Theinselberg noch in Herbishofen, wohin sie doch die Zehnten und andere Gefälle entrichten müssen, ein katholisches Exercitium haben dürfen, und liessen den Grafen Otto Heinrich Fugger flehentlich bitten, er wolle ihnen zu einem eigenen katholischen Exercitium verhilflich sein. Der Verwalter setzte seinen Herrn ungesäumt davon in Kenntnis und machte ihm den Vorschlag, mit dem Bischof ins Benehmen zu treten, ob nicht vielleicht durch eine Visitation der Prädikant in Herbishofen abgeschafft werden könnte. Der Graf unterbreitete die Sache sicherlich dem Bischof. Denn am 9. Mai 1628 fragte der Bischof beim Grafen an, welche Bewandtnis es mit der Obrigkeit zu Theinselberg und Herbishofen habe. Am 18. Mai antwortete der Graf, dass ihm in beiden Orten zum halben Teile die hohe und

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) O. A., Stift Grönenbach. 3) Pfarrarchive zu Zell, Beningen.

niedrige Obrigkeit unbestreitbar zustehe, ferner dass die Kirchen daselbst von den Kalvinisten erst nach dem Passauer Vertrag in Besitz genommen und bisher mit grosser Gefahr und augenscheinlichem, ewigen Verderben der Untertanen in Händen haben. Er allein sei aber zu schwach zu reformieren und bitte deshalb den Bischof um Unterstützung hierin, dass, wie anderswo, so auch hier, die alleinseligmachende Religion eingeführt und der Kalvinismus entfernt werde.[1]

Die Katholiken von Theinselberg und Herbishofen, welche die Gesinnung ihres Herrn, des genannten Grafen, kannten, reichten am 19. Mai 1628 durch ihren Amtmann eine Supplikation an ihn ein des Inhalts: Es sei in ihren beiden Pfarrkirchen, die doch nur für die alte römische Religion gestiftet seien und in denen diese Religion bis 1558 ungehindert in Übung gewesen sei, die im römischen Reiche verbotene kalvinische Sekte eingeführt worden. Seitdem haben sie nirgends mehr eine beständige Kirche und Seelsorge und müssen von einer Zeit zur andern gewärtig sein, woher sie mit Gottesdienst und den hl. Sakramenten versehen werden, haben aber dennoch ihre Zehnten in die genannten Kirchen zu geben. Sie haben nun in Erfahrung gebracht, dass die Kalviner im römischen Reiche, also auch in den beiden Kirchen, im Hinblick auf den Religionsfrieden von 1555, weder von der geistlichen noch von der weltlichen Obrigkeit mehr geduldet werden. Sie möchten daher den Grafen flehentlich bitten, dafür sorgen zu wollen, dass ihnen die eine oder andere ihrer nunmehr lang genug ganz versperrten Kirchen restituiert werde und die andern de facto daraus vertrieben werden.[2] Der Graf unterbreitete die Supplikation dem Bischof.

Der Bischof aber wandte sich an den Kaiser Ferdinand II. und brachte klagend vor, dass in den Flecken Theinselberg und Herbishofen Philipp von Pappenheim, dem die Hälfte der genannten Orte zugehörig gewesen, um 1558, also erst nach dem Passauer Religionsfrieden, sich unterstanden habe, die katholische Religion abzutun und die im Reiche streng verbotene Sekte des Kalvinismus einzuführen und auch einen kalvinischen Prädikanten daselbst einzusetzen. Der Kaiser erliess nun am 29. März 1629 an Wolf von Pappenheim ein Pönalmandat

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

und befahl, da Philipp von Pappenheim dem Passauer Religionsfrieden zuwider sträflicherweise den Kalvinismus eingeführt und seinem Vetter Alexander als socio in iure indiviso ein Präiudiz zugefügt habe, dass Wolf von Pappenheim als Nachfolger des genannten Philipp bei einer Strafe von 10 Mark Gold allen Ernstes sofort nach Empfang des Mandats den Prädikanten in gedachten Orten abschaffe und die Sache in den Stand setze, wie sie sich zur Zeit des Religionsfriedens befunden habe und fürder hätte erhalten werden sollen, und innerhalb 2 Monaten entweder selbst am kaiserlichen Hofe erscheine oder durch einen Edlen am Hofe glaublich Anzeige erstatte, dass er den kaiserlichen Befehl gehorsam vollzogen habe.[1] Dieses Pönalmandat sandte der Kaiser am 16. Juni 1629 an den Bischof von Augsburg mit dem Ersuchen, auf kaiserliche Kosten einen anerkannt gut qualifizierten Notar zu bestellen, der das Mandat dem Wolf von Pappenheim insinuieren und die erfolgende Antwort zu Protokoll nehmen solle.[2] Wolf von Pappenheim empfing das Mandat mit geziemender Würde, versprach, es den Mitinteressierten alsbald mitzuteilen und sich auf den vom Kaiser bestimmten Termin nach Gebühr zu benehmen.[3]

Aber statt den Befehl des Kaisers zu vollziehen, erhob der Marschall von Pappenheim beim Kaiser die exceptio sub et obreptionis. Der Bischof habe, schreibt er, Herbishofen und Theinselberg Flecken genannt, obschon zu Herbishofen nicht mehr als die Kirche und 5 Häuser, zu Theinselberg aber ausser der Kirche nicht über 10 Häuser bezw. Häuschen gehören. Die erste sub et obreptio aber bestehe darin, dass der Bischof behaupte, das Patronatsrecht der Kirchen zu Herbishofen und Theinselberg sei nach Ludwig von Rotensteins Tod den Voreltern des Erbmarschalls Alexander durch Erbschaft zugekommen, die Güter des Ritters Ludwig aber seien nicht in die Teilung gekommen, da sie der Ritter dem Stift Grönenbach gewidmet habe. Nun haben aber die Erbmarschälle an genannten Orten keine Güter und das Patronatsrecht sei nicht dem Marschall Alexander oder dessen Voreltern erblich zugeteilt worden, sondern allein seinen Voreltern, nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sei ihnen gemeinsam verblieben. Sodann

1) Vid. Copie der Urk. im O. A., Pfr. Lachen. 2) Vid. Copie der Urk. ebenda. 3) O. A., Pfr. Lachen.

werde ohne Grund behauptet, dass Philipp von Pappenheim um das Jahr 1558 die katholische Religion an beiden Orten abgetan habe, da doch derselbe damals noch minorenn gewesen sei, also seine Güter nicht verwaltet habe. Der Bischof werde auch nicht beweisen können, dass zur Zeit des Religionsfriedens noch ein katholisches Exercitium in der Kirche zu Theinselberg bestanden habe, die Pfarrei sei vielmehr schon geraume Zeit vorher erledigt gewesen. Richtig sei, dass seine Voreltern das Exercitium der evangelischen Religion um das Jahr 1558 in beiden Pfarreien Theinselberg und Herbishofen eingeführt haben, iedoch ohne allen Zwang, auch ohne Widerspruch des Bischofs und des Erbmarschalls Alexander als Mitinhaber der Obrigkeit und ohne Widerspruch der Untertanen. Überdies gebe der klare Tenor des Religionsfriedens zu erkennen, dass die freie, dem Kaiser unmittelbar unterworfene Reichsritterschaft in puncto religionis durch die Reichskonstitution von 1555 den andern Reichsständen gleichgestellt worden sei, und wenn sie auch zur Zeit des Passauer Vertrages das Exercitium der Augsburger Konfession noch nicht gehabt, kraft des Religionsfriedens befugt sei, dasselbe dennoch in ihren Territorien einzuführen. Es können daher er und seine Vorfahren nicht wider den Religionsfrieden gehandelt haben, indem sie die beiden Kirchen zu Herbishofen und Theinselberg, über die sie nicht allein die hohe und niedere Obrigkeit, sondern auch das Patronatsrecht inne gehabt, reformiert haben, wenn es auch erst nach Aufrichtung des Religionsfriedens geschehen sei. Er gebe sich daher der zuversichtlichen Hoffnung hin, der Kaiser werde ihn bei dem klaren Wortlaute des Religionsfriedens gnädig behandeln. Es sei auch anzunehmen, dass, wenn die Sache dem Religionsfrieden zuwider wäre, die Bischöfe von Augsburg nicht 70 Jahre stillgeschwiegen hätten, und es stehe dem Bischof nicht zu, das zu bekämpfen, was seit 70 Jahren dem Religionsfrieden gemäss erkannt worden sei. Dies erscheine sonnenklar als sub et obreptio insbesondere auch deshalb, weil dem Bischof die 10 Schilling Pfennige, die er früher von genannten Kirchen bezogen habe, noch ietzt alliährlich entrichtet werden. Es habe der Bischof ferner mit seiner unbefugten Intention unter dem Vorwande durchzudringen geglaubt, dass er ihn und seine Voreltern des Kalvinismus beschuldige, ohne den Beweis zu erbringen. Sie haben sich iederzeit zur Augsburger

Konfession bekannt und das Exercitium derselben in ihren Kirchen einzuführen sich beflissen. Er erbiete sich aber, falls **nochmals** wider sein Wissen und Verhoffen zu Herbishofen und Theinselberg Prädikanten einer verbotenen Sekte sein sollten, dieselben **nochmals** abzuschaffen und andere der Augsburger Konfession unzweifelhaft ergebene Prädikanten zu setzen, damit dem Religionsfrieden völlig Genüge geschehe. Was endlich das Präiudicium des Marschalls Alexander betreffe, so habe derselbe zu Lebzeiten die eingeführte Augsburger Konfession nie impugniert, noch abzuschaffen begehrt. Es könne sich also ietzt der Bischof nicht auf ihn berufen. Daraus gehe hervor, dass der Kaiser infolge mehrfacher sub et obreptiones ein Mandat wider ihn erlassen habe, weshalb er untertänigst bitte, das Mandat zu kassieren.[1]

Der Kaiser teilte natürlich die Exceptionen des Marschalls Wolf Christoph von Pappenheim dem Bischof von Augsburg zur Kenntnisnahme und Gegenäusserung mit. Der Bischof gibt in seiner Replik vor allem seiner Verwunderung Ausdruck, dass der Marschall zu behaupten wage, weder er noch die früheren Inhaber der Pappenheim'schen Güter im Allgäu haben iemals der kalvinischen Sekte beigepflichtet, da doch durch eine gedruckte Leichenrede dies völlig erwiesen sei. Auch sei es in der ganzen Gegend bekannt, dass in den zwei Pfarreien Herbishofen und Theinselberg das kalvinische Exercitium gehalten werde. Wenn übrigens von Pappenheim in seinen Exceptionen selbst gestehe, er wolle, wenn wider sein Wissen eine andere als die Augsburger Konfession sich in besagten Pfarreien befinde, dieselbe alsbald abschaffen, so könne man daraus leicht schliessen, dass von Pappenheim selbst Ursache habe, dies zu besorgen. Ein anderer Widerspruch bestehe darin, dass von Pappenheim vorgebe, weder Graf Otto Heinrich Fugger noch die Erbmarschälle besitzen Güter in Herbishofen und Theinselberg und ihn deshalb einer sub et obreptio beschuldige, weil er das Gegenteil vorgegeben habe, während doch von Pappenheim in den Exceptionen selbst behaupte, dass er und seine Voreltern wegen ihrer Besitzungen im Allgäu, also auch in Herbishofen und Theinselberg, der Reichsritterschaft in Schwaben zugehören. Der Gegner widerspreche sich auch handgreiflich

[1]) O. A., Pfr. Lachen.

darin, dass er nicht gestehen wolle, dass Philipp von Pappenheim die Religion verändert habe, weil derselbe damals seine Güter noch nicht verwaltet habe, dagegen zugestehe, dass derselbe um das Jahr 1558 die Religion zu Grönenbach verändert habe. Ein weiterer Widerspruch sei es, dass von Pappenheim zwar zugestehe, dass 1558 die Religion geändert worden sei, andererseits aber vorgebe, dass die Untertanen bereits etliche Jahre zuvor zur Augsburger Konfession sich bekannt haben. Daraus sei genugsam ersichtlich, dass von Pappenheim ihn (Bischof) ohne Grund einer sub et obreptio bezichtige. Die Behauptung, dass die Ritterschaft vermöge des Religionsfriedens auch ietzt nach Belieben die Augsburger Konfession in ihren Territorien einführen könne, wie dies auch im Reiche praktiziert worden sei, dürfte eine Anklage gegen den Kaiser selbst sein, dass derselbe durch sein Mandat gegen die Observanz gehandelt habe. Der Einwurf, dass die Bischöfe von Augsburg 70 Jahre zu der Religionsveränderung geschwiegen, habe durch ein kaiserliches Edikt schon seine Erledigung gefunden und könne das Stillschweigen einem Nachfolger nicht präiudizierlich sein. Dass der Gegner behaupte, der Erbmarschall Alexander und ietzt Graf Otto Heinrich Fugger habe die in Herbishofen und Theinselberg eingeführte Augsburger Konfession niemals impugniert, sei eine sträfliche Bezichtigung des Kaisers, da der Gegner dadurch zu verstehen gebe, dass der Kaiser bei Erlass des Mandats gegen das Recht gehandelt habe. Dass übrigens Alexander von Pappenheim die Veränderung der Religion nicht approbiert, sondern dagegen opponiert habe, sei aus den Akten von Grönenbach zur Genüge ersichtlich. Dass in der Supplikation die Ortschaften Theinselberg und Herbishofen Flecken genannt werden, habe seinen Grund darin, dass der Gegner selbst die Ortschaften ausdrücklich zwei Pfarreien nenne. Dieses Versehen könne ihm doch nicht als sub et obreptio vorgeworfen werden, ebenso wenig als die Behauptung, dass das Patronatsrecht dem Erbmarschall Alexander zugehöre. Es habe übrigens der Gegner selbst zugestanden, dass das ius mutuandae religionis nicht auf dem ius patronatus, sondern auf der Immedietät der Reichsritterschaft in Schwaben beruhe. Er (Bischof) bitte daher, das kaiserliche Mandat aufrecht zu erhalten und dem Gegner die Abschaffung des unkatholischen Exercitiums anzubefehlen.[1] Allein bei den

1) O. A., Pfr. Lachen.

damaligen Zeitverhältnissen kam die Sache am kaiserlichen Hofe in Vergessenheit.

In iener Zeit hatte Theinselberg und Herbishofen eigene Prädikanten. Die Kalvinisten von Grönenbach, denen damals das Exercitium daselbst verboten war, liefen häufig zu den „**zwaien** Caluinischen praedicanten am Teinselberg vnnd herbisshouen". Der Prädikant in Theinselberg war Adolf Langhans, der in Grönenbach vertrieben worden war. Derselbe wurde in Theinselberg „als zweiter Messias" gefeiert. Der Stiftsdekan Mag. Georg Fischer von Grönenbach stellte am 5. Februar 1630 an den Bischof die Bitte, dahin zu wirken, dass die **zwei** Kalvinisten ausgewiesen werden. Der Bischof erwiderte am 9. Februar, er habe erst in diesen Tagen am kaiserlichen Hofe wieder anmahnen lassen und sei guter Hoffnung, dass die lang ersehnte Resolution nächstens erfolgen werde.[1] Da iedoch eine solche nicht erfolgte, wiederholte der Stiftsdekan am 30. März seine Bitte an den Bischof. Man habe doch, schreibt er, mächtige Städte zum Gehorsam gebracht, man werde auch die Winkel Theinselberg und Herbishofen dazu bringen können, da dieselben nachgewiesenermassen extrem kalvinisch seien.[2]

Auch der Graf Otto Heinrich Fugger tat nochmal einen Schritt zur Wiederherstellung des katholischen Exercitiums in Theinselberg. Am 2. Mai 1631 stellte er dem Bischof vor, es sei notorisch, dass zu Theinselberg und Herbishofen, woselbst ihm unwidersprechlich die Gerichtsbarkeit über seine dortigen Untertanen zustehe, noch im Jahre 1559, also lang nach dem Passauer Vertrag und Religionsfrieden, das katholische Exercitium in vigore gewesen und erst nachher das kalvinische, im Reich verbotene Exercitium „**mit merklichem widerwillen der vnderthanen**" eingeführt worden, und bat, der Bischof wolle doch „vmb befürderung der ehren Gottes" in väterlicher Sorgfalt bei den kaiserlichen Kommissären dahin wirken, dass das kalvinische Exercitium in Theinselberg und Herbishofen abgeschafft und an dessen statt die vor und nach dem Passauer Vertrag daselbst übliche katholische Lehre durch die kaiserlichen Exekutoren wieder eingeführt werde.[3] Doch die Verhältnisse waren damals derart, dass weder der Bischof noch der Kaiser eingreifen konnte.

---

1) O. A., Stift Grönenbach. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

Nun schweigen die Akten über Theinselberg bis 1660. Am 30. November dieses Jahres zeigte der Graf Wolf Philipp zu Pappenheim dem Generalvikar an, er habe sich aus Liebe zur katholischen Religion entschlossen, die Kirche der hl. Afra zum „Deisselberg“ zu renovieren und mit Altären zu versehen. Er habe den Kalvinisten bereits die Kirchenschlüssel abgenommen und es solle täglich, ia stündlich ein katholischer Mesner dorthin gesetzt werden, die Kalvinisten reichen aus mit der Kirche zu Herbishofen. Es sei auch im Jahre 1624 kein kalvinischer Prädikant dort gewesen, sondern während des leidigen Kriegswesens sei diese Kirche von seinem Vorfahrer Wolf Christoph, der ein Erzkalvinist gewesen sei,[1] gestürmt und profaniert worden mit der ausdrücklichen Bedingung, dass der Graf Fugger im geringsten nichts damit zu schalten und zu walten habe, da es unwidersprechlich in seiner (Wolf Christophs) hohen und niedern Obrigkeit stehe. Darauf erwiderte am 2. Dezember 1660 der Generalvikar, es freue ihn sehr, dass der Graf sich die Ehre Gottes und die Förderung der katholischen Religion so eifrig angelegen sein lasse und die **von 1630 an** im Besitze der Kalvinisten befindliche Kirche der hl. Afra zu „Deisselberg“ der katholischen Religion wieder einhändigen und renovieren lasse. Der allmächtige Gott werde dies dem Grafen hier und ienseits reichlich vergelten. Die Reconciliation der Kirche werde auf Grund des Rechtes von Augsburg angeordnet und ein Portatile auf Begehren ausgefolgt werden.[1]

Als der Graf Bonaventura Fugger, Kastenvogt des Stifts Grönenbach, von dem Vorhaben des Grafen Wolf Philipp von Pappenheim Kenntnis erhalten hatte, war er hocherfreut. Es sei rühmlich und lobenswert, schreibt er am 12. Januar 1661 dem Generalvikar, dass der Graf von Pappenheim die kalvinische Religion zu Theinselberg abstellen und die katholische wieder einführen wolle. Nun handle es sich aber darum, wer die Pastoration dort übernehme. Er überlasse es der Entscheidung des Generalvikars, ob man dem Stiftsdekan zu Grönenbach zumuten könne, den Gottesdienst daselbst zu halten, da Theinselberg 2 starke Stunden von Grönenbach entfernt sei, ebenso ob ein Stiftspriester ihn unentgeltlich zu halten verpflichtet sei, da die Pfarrei Theinselberg dem Stift nicht inkorporiert sei. Man

1) Vergl. die Exceptionen Wolf Christophs an den Kaiser (S. 275), worin er dies rundweg ableugnet! 2) O. A., Stift Grönenbach.

könnte die Pfarrei auch vom Kloster Ottobeuren versehen lassen, die Herrschaft Rotenstein (Pappenheim) solle nur etwas spendieren, da sie auch den Zehnten in Theinselberg beziehe.[1] Der Generalvikar übertrug die Pastoration dem Stiftsdekan Holzer in Grönenbach, welcher am 4. März 1661 versicherte, er wolle die Kirche zu „Deuslberg" fleissigst versehen.[2] Aber erst am 9. Februar 1663 feierte der Kanonikus Philipp Jakob Ettlinger, iedenfalls im Auftrage des Stiftsdekans, „in aedibus sanctae Afrae in Deisslperg" den ersten katholischen Gottesdienst.[3]

Bald darnach hielt man für eine katholische Frau in der Theinselberger Kirche den Dreissigstgottesdienst. Darnach liefen **einige** Kalvinisten „allweil" zu der auf Schloss Rotenstein wohnenden Witwe Anna von Westernach, geborene Marschallin von Pappenheim, die Mutter des Wolf Philipp, und baten, die Kalviner wieder in der Kirche predigen zu lassen. Um des lieben Friedens willen und unter der Bedingung, dass den Katholiken kein Hindernis in den Weg gelegt werde, erfüllte sie die Bitte. Damit war die grosse Mehrheit der Kalviner zufrieden. **„Nur zween oder drey und die zween Prädicanten"** drangen darauf, wie die genannte Witwe in einem Brief vom 12. März 1663 ausdrücklich versichert, dass ihr Sohn Wolf Philipp die Kirche den Kalvinern allein überlasse.[4] Dieser gab nach und räumte am 3. August 1666 auf Vorhalt von Kurbrandenburg, Kursachsen, Braunschweig und Hessenkassel, die sich auf Anruf der Prädikanten der Kalviner annahmen, diesen unter Ausschluss der Katholiken die Kirche zu Theinselberg ein und erteilte seinem Amtsverwalter zur Verhütung aller Ungelegenheiten und Weitläufigkeiten Spezialbefehl zum Vollzuge.[5]

Noch ehe die Kirche den Kalvinern zum ausschliesslichen Gebrauch eingeräumt war, ersuchte der Stiftsdekan Georg Megglin den Pfarrer zu Beningen, in der Pfarrkirche von Theinselberg die hl. Messe zu lesen. Der Pfarrer von Beningen tat dies zweimal. Dagegen erhob der reformierte Pfarrer Johannes Wirth in Herbishofen am 20./30. Mai 1666 in einem in höflichem Tone gehaltenen Schreiben Protest. Er schrieb unter anderm: „Ego tamquam pastor ordinarius protestor adversus attentata reverentiae tuae et amice dehortor a talibus; res sane omni periculo non caret. Committuntur facile inter se vicini, qui hactenus

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) O. A., Stift Grönenbach. 3) Sedelmayer S. 80. 4) Sedelmayer S. 80 u. f. 5) Vid. Copie der Urk. im O. A., Pfr. Lachen.

sese invicem impenso prosequuti sunt amore et animi exacerbati scinduntur. Valeat reverentia vestra." Darauf erwiderte der Nachbar von Beningen ebenfalls in lateinischer Sprache unter anderm Folgendes: „Bis missam celebravi in Theinselbergensi templo, quod tuum apellas. Grande nefas. Si in lignea tua mensa id factum fuisset, esset fortasse, quod reprehenderes; at cum hoc in altari ad hoc a maioribus nostris exsructo et ad hoc consecrato peregerim, non est, cur frontem in rugas contrahas et indigneris . . . Sacrilegium porro nae commississe censes legendo missam a Christo non institutam. Quaeso, noli affirmare, quod nescis . . . Pax tibi."[1] Auffälligerweise gebraucht der Pfarrer Wirth den Ausdruck „pastor ordinarius", obschon damals die Kirche noch simultan war.

Nach Aufhebung des Simultaneums wagten sich die Katholiken noch längere Zeit in die Kirche. Auch liessen sie ihre Toten auf dem Gottesacker neben der Kirche beerdigen. Letzteres wurde ihnen nicht verwehrt, dagegen strengstens verboten, auf den Gräbern ihrer Verstorbenen Kreuze aufzustecken. Doch der Stiftsdekan und auch der Fugger'sche Verwalter zu Grönenbach liessen sich das nicht gefallen, sie befahlen vielmehr den Katholiken, dass sie solche aufstecken sollen. Als der Erbmarschall Franz Christoph von Pappenheim dies in Erfahrung gebracht hatte, liess er am 3. Juli 1672 durch seinen Verwalter dem Gerichtsamtmann Peter Bürk von Lachen in Gossmannshofen wissen, dass die Aufstellung von Kreuzen als dem Herkommen zuwider nicht gestattet werden könne, und befahl, dass künftig bei allen Beerdigungen katholischer Personen auf dem Kirchhof zu Theinselberg der Gerichtsamtmann von Lachen nebst 23 Rotenstein'schen (= Pappenheim'schenkalvinischen) Untertanen sich einfinden und, wenn wieder Kreuze gesteckt werden sollten, solches Vorhaben ernstlich abzumahnen und wenn trotzdem Kreuze gesteckt werden, in iedem Falle dieselben wieder auszuheben und darüber Bericht zu erstatten.[2]

Unter solchen Umständen hatte P. Bonifaz Catan O. S. B. von Ottobeuren, der damals „ex delegatione" für den zu weit entfernten Stiftsdekan von Grönenbach die Katholiken pastorierte, keinen leichten Standpunkt. Doch konnte er sich trotz des Verbotes vom 3. August 1666 bis zum Jahre 1673 noch in

---

1) Feyerabend III, 495. 2) O. A., Pfr. Lachen.

die Kirche wagen. Als aber in diesem Jahre die letzte katholische Gräfin von Pappenheim gestorben war, wurden die Katholiken sofort gewaltsam daraus vertrieben. Als nämlich P. Bonifaz wieder einmal den Gottesdienst abhalten wollte und schon die Kanzel bestiegen hatte, erbrach ein Haufen Kalvinisten, mit Prügeln, Bratspiessen, Kochlöffeln und andern Küchen- und landwirtschaftlichen Geräten bewaffnet, die Kirchentüre. Sie drangen in die Kirche ein, stiessen den Prediger von der Kanzel, traktierten ihn empfindlich und trieben ihn unter Schimpfen und Schelten nach Hause. Auch die zum Gottesdienste versammelten Katholiken wurden aus der Kirche geiagt, die Kirche profaniert und die innere Einrichtung zerstört und auch alle Kreuze aus dem Gottesacker hinausgeworfen. Von da an bis 1700 waren die Katholiken gezwungen, ihre Kinder in der Nachbarschaft taufen und ihre Verlobten trauen, ia sogar ihre Toten auswärts begraben zu lassen. Und wenn ie einmal nach vielem Hadern von den Kalvinisten die Beerdigung eines Katholiken gestattet wurde, so musste dieselbe ohne iede religiöse Feierlichkeit stattfinden und das Grabkreuz sofort in die Erde verscharrt werden.[1)]

Als im Jahre 1675 der bischöfliche Generalvisitator Dr. Franz Wilhelm Aymair das Stift Grönenbach visitierte, machte er über die Verhältnisse zu Theinselberg folgende amtliche Konstatierungen: „Haec parochia antehac incorporata erat ecclesiae collegiatae (inkorporiert nicht, aber zur Herrschaft Grönenbach gehörig), modo eidem praeest haereticus pastor, qui et eiusdem reditus percipit; quia tamen in hoc loco quidam catholici habitant, quocirca dominis canonicis concessum est, ut publice eisdem sacramenta administrent, quae **ex delegatione** ordinarie praestantur a parochis Ottoburanis, Beningensibus vel Hawangensibus. Catholici sepulturam hic communem habent cum Calvinistis, ita tamen ut praedictus Calvinistarum pastor catholicorum sepulturis non concedat cruces infigi et si infigantur, eas destrui iubeat, tametsi illustrissimus dominus Bonaventura Fugger eidem insinuari fecerit, hoc impediri non posse et idcirco ei tolerandum esse."[2)]

Bald darnach erhob sich zwischen dem Stiftsdekan und ienem Stiftskanonikus, der zugleich auch die Pfarrei Zell zu

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) O. A., K. O., Visitationsberichte.

versehen hatte, eine Kontroverse darüber, ob die Katholiken zu Theinselberg und den umliegenden Weilern zur Pfarrei Zell oder zu Grönenbach gehören. Als im Jahre 1683 das Stift Grönenbach durch den genannten Generalvisitator wiederum visitiert wurde, sah sich der Stiftsdekan veranlasst, um eine offizielle Entscheidung darüber zu bitten.[1] Eine solche findet sich nicht bei den Akten. Theinselberg gehörte weder zu Zell noch zu Grönenbach. Nur war die Pastoration der verlassenen Katholiken, wie schon erwähnt, im Jahre 1661 dem Stift Grönenbach übertragen worden.

Im Jahre 1686 kamen einige von den Pappenheim'schen Besitzungen, die alle Lehen des Stifts Kempten waren, wie das Schloss Rotenstein und das Dorf Ittelsburg, durch Kauf um 6000 Gulden an das genannte Stift, wobei bezüglich der Religionsübung auf diesen Gütern bestimmt wurde, dass genau das Jahr 1624 massgebend sein solle.[2] Zwar wurde dieser Kaufvertrag nicht von allen Beteiligten anerkannt, aber am 19./9. Mai 1692 gingen durch Vermittlung des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen als Konservator und Exekutor der gräflich Pappenheim'schen Familienverträge sämmtliche Pappenheim'sche Besitzungen in und um Grönenbach, darunter auch ihre Güter und Rechte zu Theinselberg und Herbishofen, um circa 65000 Gulden an das Stift Kempten über. Der Religion halber wurde bestimmt, dass den reformierten Untertanen die Kirchen und das Einkommen ihrer Prediger nach Inhalt des Friedensschlusses von Osnabrück belassen und weder direkt noch indirekt dagegen gehandelt werde.[3] Endlich traten am 20. Juli 1695 auch die Fugger all ihre Besitzungen in den Herrschaften Rotenstein und Grönenbach, speziell die zu Herbishofen und Theinselberg, als heimgefallene Lehen um 60000 Gulden an das erwähnte Stift ab.[4] Von da an standen Katholiken und Reformierte zu Theinselberg und Herbishofen unter der gleichen Herrschaft.

Noch kurz vor diesem Wechsel der Herrschaft hatten die Katholiken dem Abt Gordian in Ottobeuren ihre Not geklagt und ihn inständig gebeten, ihr Anliegen dem Bischof zu empfehlen, damit ihnen durch dessen Auktorität das Exercitium in Theinselberg verschafft werde, da die Kalvinisten dieser Kirche

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 251. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda.

nicht bedürfen. Der Abt erachtete dieses Begehren für billig und unterbreitete es am 8. April 1695 dem Bischof mit der Bitte, sich der Verlassenen anzunehmen. Dieselben haben ihm wehmütig zu vernehmen gegeben, schreibt er, und es sei ihm aus eigener Erfahrung bekannt, wie ihnen seit mehr als 20 Jahren das Exercitium ihrer Religion gänzlich benommen sei, weshalb ihre Kinder in grösster Unwissenheit und ohne Unterweisung in der christlichen Lehre aufwachsen, die Erwachsenen aber ohne allen geistlichen Trost und Zuspruch leben, ein grosser Teil von ihnen ohne Empfang der hl. Sakramente wegsterbe, da die benachbarten Seelsorger, besonders zur Zeit ansteckender Krankheiten, sich damit entschuldigen, dass sie mit ihren eigenen Pfarrkindern genug zu tun haben. Die verlassenen Katholiken werden noch dazu ohne Gesang und Geläute zur Erde bestattet und auf ihren Gräbern nicht einmal Kreuze geduldet. Es komme ihnen dies ungerecht vor, da sie die pfarrlichen Abgaben leisten müssen und nichts dagegen empfangen.[1]

Bald darnach legten die Katholiken dem Dekan Wintergerst ein Memoriale vor und baten ihn, es befürwortend dem Generalvikar zu übersenden. Der Inhalt desselben (soweit das Schriftstück noch leserlich) ist folgender: Sie seien noch vor 25 Jahren von Grönenbach freiwillig pastoriert worden, seither aber, obschon bei 160 Fugger'sche und 40 Kempten'sche, also im ganzen über 200 katholische Untertanen, vollständig verlassen, da keiner der benachbarten Geistlichen sich zu den Kranken wolle gebrauchen lassen. Es seien seitdem auch über 15 katholische Personen ohne Beicht und Kommunion weggestorben. Die Kinder wachsen ohne Unterweisung in der katholischen Glaubenslehre auf, die Verstorbenen werden begraben wie unvernünftige Geschöpfe oder Türken und Heiden ohne Aufsteckung eines Kreuzes auf dem Grabe, ohne hl. Messe, und müssen sich mit der kalvinischen Zeremonie begnügen, dass Kindern und Eltern das Herz brechen möchte. Seitdem die katholische Religion in Abnahme gekommen, stehe am Sonntag, während der kalvinische Prädikant in Herbishofen predige, die Kirche auf dem Theinselberg, wo vor ungefähr 25 Jahren noch ihr Exercitium gehalten worden sei, leer da, so dass der Prädikant sich ihres Elendes freue und sie in seine

[1] O. A., Pfr. Lachen.

Kirche einlade. Es sei ein Elend, dass sich ihrer niemand annehme, obschon sie die pfarrlichen Lasten nämlich den Grosszehnten nach Kempten und den Blutzehnten dem Prädikanten reichen müssen und das sog. Läutkorn zu dem Hochw. Gute, das aber nicht mehr aufbewahrt werde. Der Dekan Wintergerst übersandte das Memoriale unter Hinweis auf die im Frühiahre an den Bischof eingereichte Supplikation (also 1695) dem Generalvikar und bat ihn, beim Bischof dahin zu wirken, dass er bis Jakobi den Verlassenen einen rechtmässigen Seelenhirten gebe, da gerade um iene Zeit vor 20 und etlichen Jahren die Katholiken aus der Kirche seien vertrieben worden und seitdem nie mehr ein katholisches Exercitium gehalten worden sei. Nachdem aber ietzt das Stift Kempten die Grosszehnten an sich gebracht, werde man wohl daselbst den Verlassenen an die Hand gehen.[1]

Auf diese zweite Eingabe der Katholiken wurde der bischöfliche Pönitentiar ex officio kommittiert, über die Verhältnisse in Theinselberg Informationen einzuziehen. Derselbe kam persönlich nach Grönenbach, ging mit dem Stiftsdekan die einschlägigen Akten durch, besprach sich auch mit etlichen erfahrenen Untertanen von Theinselberg und Lachen, desgleichen mit den Kempten'schen Hofräten. Auf Grund der eingezogenen Informationen konstatiert er am 11. Juli 1695 was folgt: 1. Es ist nur allzu wahr, dass mehr als 200 katholische Seelen ex defectu pastoris ac modo non concessi exercitii catholici einer grossen Gefahr ausgesetzt sind. 2. Es ist aus einem 1661 geschriebenen Briefe des damaligen Stiftsdekans Georg Megglin klar zu deducieren, dass bei dessen Lebzeiten an der Kirchweih, bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten der Gottesdienst in Theinselberg gehalten wurde. Der gegenwärtige Dekan (Stiftsdekan) aber versichert, es könne seitens der Kalvinisten nicht nachgewiesen werden, dass vor dem Jahre 1626 ein kalvinischer Pastor dort gestanden sei und gesetzt, aber nicht zugegeben, es sei einem solchen anno 1624 das Exercitium schon gestattet gewesen, so wäre doch dasselbe per actus contrarios subsecutos et a calvinistis non contradictos von den Katholiken unterbrochen worden. Die Kempten'schen Hofräte aber versicherten, dass ihr Fürst, wenn er nur darum angegangen werde, in der Kirche

1) O. A., Pfr. Lachen.

zu Theinselberg wenigstens das Koëxercitium der katholischen Religion einführen, einen katholischen Priester anstellen und den Kalvinisten die Verwüstung der Kreuze auf den Gräbern der Katholiken verbieten wolle. Dies wäre, schreibt der bischöfliche Kommissär, nicht schwer zu verwirklichen, wenn nur Kempten von den Zehnten nicht den Unterhalt reichen müsste. „In hac difficultate . . . pendet tota lex et prophetae." Die früheren Erträgnisse der Pfarrei werden in den Akten des Kapitels Ottobeuren zu finden sein. Vor einigen Tagen habe die Herrschaft das sog. Pfaffenbrüel, das etliche Fuder Heu ertragen und erwiesenermassen zur Pfarrei gehört habe, an sich gezogen.[1]

Während die katholischen Untertanen von Theinselberg und Herbishofen beim Bischof Hilfe suchten, erhoben die reformierten Untertanen bei ihrem neuen Herrn in Kempten Beschwerde, dass die Katholiken unbefugterweise sich weigern, die ihrem (reformierten) Pfarrer und Mesner zukommenden Gefälle zu reichen, aus welchem Grunde wissen sie nicht. Diese Verweigerung sei iedoch wider das Friedensinstrument und wider die ihnen vom Fürsten selbst bestätigten Rechte. Sie seien von 1624 bis 1660 im ruhigen Besitze der Benefizien gewesen. Vom Grafen Wolf Philipp von Pappenheim seligen Angedenkens sei ihnen die Kirche auf dem Theinselberg zwar genommen, aber nachher wieder mit allen Einkünften restituiert worden. Es könne ihren Rechten keinen Eintrag tun, dass die Katholiken nicht wissen, wohin sie gehören und sich niemand um sie annehme. Die Katholiken seien bisher der Pfarrei Zell einverleibt (besser zugewiesen) gewesen, wo sie kopuliert worden seien. Wenn auch deren Verstorbene ausserhalb der Herrschaft, wie zu Beningen oder anderswo, begraben worden seien, haben sie doch das Opfergeld und andere Kasualien in Zell erlegen müssen. Überdies sei es wegen circa 6 katholischen Haushaltungen (.die Fugger'schen Untertanen nicht gerechnet.)[2] nicht der Mühe wert, ein Recht von ihrer Kirche abzutreten. Wenn die katholischen Untertanen sich weigern, ihrem (dem reformierten) Pfarrer das Einkommen zu reichen, so bitten sie, dieselben zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, was auch der Fugger'sche Verwalter in Grönenbach versprochen habe. Der Fürst Rupert unterbreitete die Vorstellung seiner reformierten

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Das war die grosse Mehrzahl.

Untertanen am 8. April 1695 dem Bischof und stellte an ihn die Anfrage, wie seine katholischen Untertanen künftig besser pastoriert werden sollen. Am 16. April erwiderte der Bischof, er sei sich in dieser Sache noch nicht klar genug und habe seinem Offizium den Auftrag gegeben, zur Förderung der katholischen Religion weitere Schritte zu tun.[1]

Den reformierten Untertanen aber gab der Fürst von Kempten die Zusage, dass sie in den hergebrachten Bezügen keine Schmälerung erfahren sollen. Am 16./26. Juni 1695 bedankten sie sich dafür, wiederholten ihre Bitte, die katholischen Untertanen zur Entrichtung des Einkommens an ihren (den reformierten) Pastor anzuhalten, und brachten sofort eine neue Klage vor. Es sei gestern einem 14 iährigen Kinde eines Fugger'schen (= katholischen) Untertanen, welche, wie die Kempten'schen Untertanen in beiden Kirchen das Begräbnisrecht haben, iedoch ohne äusserliche Zeremonien, die Sepultur gestattet worden. Sie haben aber das Kreuz nicht nach bisherigem Gebrauch ins Grab gelegt, sondern auf das Grab gesteckt. Da nun solches gegen ihre vom Fürsten bestätigten Privilegien gehe, so möchten sie bitten, den katholischen Untertanen zu befehlen, dass diese Neuerung aufgehoben, das auf das Grab gesteckte Kreuz abgenommen und entweder, wie schon vor 1624 beobachtet worden, ins Grab gelegt oder auf andere Weise versorgt werde, und sie wider alle etwaigen Gewalttätigkeiten seitens der Katholiken zu schützen. Sie werden nicht ermangeln, die göttliche Allmacht unausgesetzt um des fürstlichen Stifts Prosperität und Flor zu bitten.[2]

Das von den Reformierten eingereichte Gesuch teilte der Fürst von Kempten seinen katholischen Untertanen zur Gegenäusserung mit. Diese bedankten sich für die Mitteilung und sprachen sich folgendermassen aus: Das Gesuch ihrer reformierten Mitbürger bestehe wesentlich darin, der Fürst möge sie anhalten, dem Pastor in Herbishofen ohne Widerstreben die Pfarreinkünfte zu entrichten und beim Begräbnisse ihrer Verstorbenen kein Kreuz aufs Grab zu stecken. Dem gegenüber müssen sie sich um ihres Gewissens und ihrer Nachkommen willen auf das ihnen durch Art. 5 des westphälischen Friedensschlusses garantierte Recht stützen, der besage, „quod in eas

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

terras et bona, quae status imperii sibi invicem pignoris iure ante hominis memoriam obligaverunt, si restitutio subsecuta fuerit, domino directo liberum esse debeat suae religionis exercitium publice introducere". Dieser Artikel sei auch auf alte Lehengüter anwendbar, deren Nutzung wieder mit dem dominium directum kosolodiert werde, wie dies bei den Herrschaften Rotenstein und Grönenbach der Fall sei. Ausserdem spreche auch die Billigkeit für sie, indem es unerträglich sei, dass die Katholiken, obschon über 200 Seelen zählend, ohne Kirche, Seelsorger und Gottesdienst leben, dem reformierten Prediger den Kleinzehnten und Heiligenhaber entrichten, dagegen kein Reciprocum geniessen, ia mit Betrübnis ansehen müssen, dass bald da, bald dort Katholiken ohne Sakramente sterben, wie dies in den letzten Jahren bei 15 Personen der Fall gewesen sei, dass ferner die Verstorbenen ohne Priester und ohne iedes christliche Zeichen hinausgetragen und begraben werden, die Kinder ohne allen Unterricht in den Glaubenslehren aufwachsen und auswärts selten einen Gottesdienst besuchen, dass dagegen die Reformierten zwei Kirchen besitzen, die von den Katholiken erbaut worden, von denen am Sonntag iedesmal eine verschlossen sei, weil ein Pastor nicht in beiden zugleich predigen könne. Wenn die Hauptsache, wie sie hoffen, friedlich gehoben sei, werde der zweite Beschwerdepunkt, die Aufstellung von Kreuzen, sich von selbst ergeben. Es sei dies durchaus keine Neuerung, da noch vor einigen Jahren viele auf dem Kirchhof zu sehen gewesen seien. Dieses christliche Zeichen werde den Gottesacker ebenso wenig entehren, als die Leichname verstorbener Katholiken.[1])

Diese Replik der Katholiken wurde vom Fürsten den Reformierten zur Kenntnisnahme und Gegenäusserung mitgeteilt. Die Reformierten erwiderten Ende Oktober oder Anfangs November 1695, der Fürst werde die Unhaltbarkeit dieser Einwürfe von selbst erkennen. Sie können sich mit ihrem Gegner um so weniger in eine Disputation einlassen, weil sie vor allem in den Genuss ihrer Rechte, deren sie die Katholiken beraubt haben, restituiert sein müssen, bevor sie sich für schuldig halten, darauf Rede und Antwort zu stehen, was man auf gegnerischer Seite zur Rechtfertigung der unnötigerweise angefangenen Neuer-

---

1) O. A., Pfr. Lachen.

ungen angeführt habe. Der Fürst werde hoffentlich diese nicht billigen, da sie seit der Reformation im Besitze ihrer Kirche gewesen seien. Gegen die gewaltsamen Eingriffe in ihre Rechte, wie die Aufsteckung der Kreuze auf dem Kirchhof sowie die ganz ungerechtfertigte, anmassende Vorenthaltung der Pfarreinkünfte rufen sie als getreue Untertanen den Fürsten nochmal um Schutz an. Erst wenn ihre Gegner ihrer (der Reformierten) berechtigten Forderung genügt haben, werden sie auf die praetensa gravamina eingehen, obschon ihnen die Widerlegung nicht schwer gefallen wäre und insbesondere gründlich zu antworten auf den Passus, welcher aus dem instrumentum pacis Art. 5 § 9 in einem ganz verkehrten Sinne angeführt werde, was aus § 14 daselbst zu ersehen sei, zu geschweigen davon, dass damals, als sie vom Haus Pappenheim an das Stift Kempten gekommen, dasselbe in Art. 7 des Hauptrezesses sich verpflichtet habe, sie im Besitze der ihnen nach Inhalt des Friedensschlusses von Osnabrück zu belassen. Der von den Gegnern angezogene veränderte Status könne denselben zu den angefangenen Händeln kein Recht geben, zumal die Katholiken selbst nicht in Abrede stellen können, dass die von ihnen seit kurzer Zeit vorenthaltenen parochialia praestanda zur reformierten Gemeinde gehören und bis dahin ausgefolgt worden seien. Und was die Aufsteckung der Kreuze auf dem Theinselberger Kirchhof bei Beerdigung der Katholiken anlange, so bekennen diese in ihrer Defensionsschrift selbst, dass sie 1624 ein solches Recht nicht gehabt haben und dass, nachdem sie im Jahre 1661 und darnach sich unterstanden haben, diese Neuerung einzuführen, sie auf der Reformierten Widerspruch wieder haben einstellen müssen.

Darauf erwiderten die Katholiken, es befremde sie nicht wenig, dass die Gegner auf ihre Exceptionen nicht antworten wollen, bis man sie in den Genuss der pfarrlichen Prästanda einsetze. Dies mache den Eindruck, dass dieselben den wirklichen Genuss sive iuste sive iniuste stabilieren möchten. Selbst wenn das Suppositum, quod spoliatus ante omnia restituendus sit, bei ihnen wahr wäre, so spräche doch die apertissima necessitas animarum salutis zu Gunsten der Katholiken, da, wie in der Exceptionsschrift bereits angezogen, innerhalb einiger Jahre nicht wenige von ihnen ohne die hl. Sakramente, ganz verlassen und trostlos und wie das Vieh dahingestorben „adeoque

periculum vel maximum sit in mora et consequenter haec exceptio optimo nitatur fundamento". Auch der in ihrer Exceptionsschrift allegierte Passus Art. 5 § 9 des Friedensschlusses sei so klar, dass er sich nicht verkehrt auslegen, auch weder durch vorausgehende noch nachfolgende Stellen widerlegen lasse, es müsste nur das instrumentum pacis sich selbst widersprechen und es sei zu verwundern, dass die Gegner dieses klare Fundament durch § 14 des citierten Art. 5 zu hintertreiben suchen, da doch § 14 expresse de iure reformandi handle, der § 9 aber davon, dass dem Territorialherrn das Recht zustehe, auf heimgefallenen Gütern auch seine eigene Religion einzuführen und a fortiori den in grosser Anzahl bereits vorhandenen katholischen Untertanen ihr exercitium religionis öffentlich zu üben vergönne. Wegen Aufsteckung der Kreuze seien sie der früheren Anschauung, dass nämlich durch Terminierung der Hauptsache diesem Punkte abgeholfen werde. In der Exceptionsschrift haben sie ebenso wenig zugestanden, dass die Katholiken 1624 dieses Recht nicht gehabt haben, als die Gegner beweisen können, dass sie im genannten Jahre solches zu verhindern befugt gewesen seien oder es wirklich verhindert haben, sondern sie haben in genannter Schrift nur behauptet, dass noch vor einigen Jahren verschiedene aufgesteckte Kreuze auf dem Friedhofe zu Theinselberg gesehen worden seien, die aber nicht schon vor 1624 haben aufgesteckt worden sein können, da tännene Kreuze nicht so lange halten, dass also die Katholiken noch in letzter Zeit in Possession der Kreuzaufsteckung gewesen seien, woraus aber nicht folge, dass man es anno 1624 und vorher nicht auch in Übung gehabt, und wäre vielleicht noch auf dem einen oder andern Kreuze auf dem Friedhofe die Jahrzahl zu finden, wenn die Kreuze nicht durch dieienigen, die sie ungern gesehen, heimlich ausgemustert worden wären. Da nun das instrumentum pacis durch oben genannten Privatrecess nicht abrogiert worden sei, stehe dem Fürsten als Territorialherrn das Recht zu, Art. 5 § 9 anzuwenden. Diese Gegenäusserung legten die Katholiken ihrem Landesherrn vor und baten ihn fussfällig, ihnen einen katholischen Priester zu geben, der entweder auf dem Theinselberg oder zu Herbishofen den Gottesdienst nach katholischer Ordnung halte und ihnen in Gewissensangelegenheiten Beistand leiste.[1]

1) O. A., Pfr. Lachen.

Auch wandten sich die Katholiken am 29. Dezember 1695 aufs neue an den Bischof und trugen ihm vor, dass sie mit den Reformierten in Streit geraten seien, weil diese zwei nicht weit von einander entfernte Pfarrkirchen besitzen, während sie ohne Kirche, ohne Pfarrer, ohne Seelsorge leben und viele von ihnen ohne ieden geistlichen Trost, auch ohne die hl. Sakramente hinsterben und nach dem Tode ohne Priester, Geläute und Gesang, sogar ohne Aufsteckung der Kreuze, wie das liebe Vieh begraben werden müssen. Dieser bedauerliche Zustand habe sie bewogen, gegen den Prädikanten mit Reichung der vormaligen Gefälle inne zu halten und auf dessen Klage dem Fürstabt zu Kempten als Territorialherrn ihre Gründe angegeben.[1]

Inzwischen hatten die Reformierten bei dem brandenburgischen Gesandten zu Regensburg, Ernst von Metternich, Klage erhoben, dass die Katholiken zu Theinselberg den reformierten Mesner mit Gewalt aus seinem Hause geschleppt und gezwungen haben, ein verscharrtes Kreuz auszugraben und wieder auf das Grab zu stecken, und dass sie ihn bei diesem Anlass zu Boden geschlagen, gewürgt und in das geöffnete Grab hineingestossen haben. Daraufhin forderte der Gesandte am 7./17. Januar 1696 den Fürsten zu Kempten auf, den katholischen Untertanen das Kreuzstecken, das der einzige Anlass zu vielen Tumulten sei, bis auf weiteres zu verbieten, die Reformierten in der vor und nach dem westphälischen Frieden gehabten ruhigen Possession ihrer Kirchengerechtigkeiten zu erhalten und zugleich zu verordnen, dass die Katholiken den Reformierten die ihnen schon seit geraumer Zeit wider alles Recht und Herkommen verweigerten Kirchenprästanda ohne weiteren von den Katholiken angemassten Verzug mit Nachstand und Kurrent und zwar so lange zu entrichten, bis sie nachgewiesen haben, dass sie es nicht schuldig seien.[2]

Der Fürst von Kempten entschloss sich nun, die beiden Parteien auf den 20. Februar 1696 nach Kempten zu citieren, und erbat sich am 24. Januar vom Ordinariat einen Abgeordneten hiezu, damit der Zweck, die Beilegung der zwischen Katholiken und Reformierten obwaltenden Streitigkeiten, um so eher erreicht werde. Am 17. Februar erwiderte der Generalvikar, wie es ihm von Amts wegen obliege, alles zu verfügen,

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

was sich auf Grund des westphälischen Friedens tun lasse, so werde auch dem Fürsten alles daran gelegen sein, auf diesem Fundamente durch Applicierung der Territorialiurisdiktion den Weg zu diesem heilsamen Werke zu finden. Schon der Erbmarschall Wolf Philipp habe im Jahre 1660 das katholische Exercitium zu Theinselberg einzuführen begonnen, hernach aber wieder ruhen lassen. Es werde aber der Fürst unschwer ermessen können, dass die Disposition für den Unterhalt eines Seelsorgers, falls ein solcher aufgestellt werden könne, vom Ordinariat zu treffen sei. Bekanntlich sei die Kongrua von ienen Mitteln zu schöpfen, die ehedem zum Unterhalte der Geistlichen gewidmet waren. Zur Zeit sei der Fürst im Genusse der Zehnten sammt dem zur Pfarrei gehörigen Brüel. Es sei daher vor allem zu wissen nötig, wozu die zum Unterhalte des Seelsorgers bestimmten Einkünfte verwendet werden. Die Gefälle des Stifts Grönenbach aus den Pfarreien Theinselberg und Herbishofen können nicht dazu verwendet werden, weil dies der Intention der Stiftung zuwider sei. Es werde eine ausführliche Explikation erwartet, um das Nötige verfügen zu können. Was aber die beabsichtigte Konferenz betreffe, so sei dieselbe nicht kompetent, eine Entscheidung hierüber zu treffen. Bezüglich der Aufsteckung der Kreuze sei ein gütliches Übereinkommen zu hoffen.[1]

Der Fürstabt Rupert sprach am 13. März 1696 sein Bedauern aus, dass der Bischof zu dem beabsichtigten Kongress keinen Abgeordneten entsende, und erklärte, dass er es sehr gern gesehen hätte, wenn der Bischof in dieser delikaten Sache von Amts wegen hätte vorgehen können. Da aber die kalvinischen Kläger nicht das bischöfliche Forum, sondern das seinige angerufen haben und hier weniger das punctum honoris als das Gewissen in Betracht komme, könne der Bischof leicht ermessen, dass bei dem geplanten Kongress, dem die brandenburgische Gesandtschaft beiwohnen werde, Hoffnung bestanden hätte, mittelst der bischöflichen Auktorität zu Gunsten der Katholiken mehr zu erreichen. Nun aber werde er die Sache allein versuchen, obschon ihm die Seelsorge nicht obliege, und nichts unterlassen, das Ziel zu erreichen. Bei glücklichem Erfolge d. h. falls er im Besitze einer Kirche sei, werde

1) O. A., Pfr. Lachen.

er über die Kongrua weiteren Bericht erstatten. Am 30. März erwiderte der Generalvikar, ohne Zweifel im Namen des Bischofs, man wolle mit der Explikation des Kongrualeinkommens zuwarten bis nach dem vom Fürsten angeregten Kongress.[1]

Der Kongress kam am 9. Juni 1696 wirklich zustande. Der Fürst erliess dabei die interimistische Verordnung, dass den Katholiken in Anbetracht dessen, dass sie, obschon an Zahl den Reformierten **überlegen**, keine Kirche, die Reformierten dagegen 2 Kirchen besitzen, die zweite Kirche aber nur alle 14 Tage einmal und zwar mit grosser Inkommodität benützen, ohne derselben zu bedürfen, entweder das Koëxercitium in beiden Kirchen oder das exercitium privativum in einer der beiden Kirchen eingeräumt werde. Dadurch sollte 1) den reformierten Untertanen an ihrer nach langem Disceptieren mit gewisser Limitation zugelassenen Religion keine Schmälerung geschehen; 2) für den reformierten Prediger im Falle des exercitium privativum die besonders zur Winterszeit beschwerliche Alternation aufgehoben werden ohne namhafte Schmälerung seines Einkommens; 3) dem Landesherrn die durch Art. 5 § 30 des Friedensinstrumentes bestätigte Vollmacht unverkürzt verbleiben, in Religionssachen äquitable Verordnungen zu erlassen, zumal da 4) der folgende Paragraph des Art. 5 zu seinen Gunsten sprach und 6) das Territorialrecht vor dem Normaljahr strittig war und deshalb von den Pappenheim nach Art. 5 § 43 des Friedensinstrumentes nichts Beständiges statuiert werden konnte, dass 7) nachdem der so lang währende Streit zwischen dem Stift Kempten und den Pappenheim beendigt und das genannte Stift die Herrschaft Rotenstein iure consolidationis feudalis an sich gebracht hatte, demselben als dem domino directo unbenommen war, das Exercitium seiner Religion einzuführen, was 8) nicht entkräftet wurde durch Art. 7 des mit den Pappenheim eingegangenen Recesses, wodurch das Stift den reformierten Untertanen nur versprochen, sich dem Friedensinstrument gemäss zu verhalten, dass vielmehr 9) den Reformierten durch diese landesfürstliche Verordnung oder Decision weit mehr indulgiert wurde, als man ihnen schuldig war. Dabei überliess der Fürst den reformierten Untertanen auch noch die Wahl, sich binnen 4 Wochen für das eine oder andere zu ent-

---

1) O. A., Pfr. Lachen.

scheiden. Allein die reformierten Untertanen liessen den Termin mehr als zehnmal verstreichen und den darauf quasi peremptorie anberaumten 14tägigen Termin wieder ausser Acht.[1]

Inzwischen hatten die Katholiken beim Fürsten von Kempten auch um einen katholischen Schulmeister angehalten. Der Fürst zeigte sich geneigt, einen solchen aufzustellen und aus den Einkünften des Stiftes Grönenbach zu besolden. Dagegen erhob aber der Stiftsdekan Franz Koller sofort Protest. Er schrieb an den Kempten'schen Pfleger zu Grönenbach, der ihn von dem Vorhaben verständigt hatte, er und sein Stift erkennen nach dem Wortlaute der Stiftung keinen andern Patron und Kastenvogt als den Bischof. Was aber die Besoldung des Schulmeisters betreffe, so verstehe er nicht, auf welchen Titel das Stift Grönenbach verpflichtet sein solle, diesen Schulmeister zu besolden, da die Einkünfte für Chorherren und nicht für Schulmeister gestiftet seien. Sodann sei dieses Begehren ganz unbillig, da das Kollegiatstift von der Pfarrei Theinselberg das ganze Jahr keinen Nutzen habe, ia das Begehren sei ganz impertinent. Wenn der Fürst von Kempten so gnädig sein wolle, solle er vom Grosszehnten einen Schulmeister zu Theinselberg besolden, da er sonst den Grosszehnten umsonst geniesse, ia nicht einmal den über 200 Seelen zählenden Katholiken einen Seesorger aufstelle, obschon doch die Zehnten der Seelsorge wegen gereicht werden. Am 1. Februar 1696 machte der Stiftsdekan dem Bischof von dem Vorhaben des Fürsten von Kempten und seinem dagegen erhobenen Proteste Mitteilung. Das Ordinariat fand dabei auffällig, dass das Kollegiatstift von Theinselberg keinen Genuss haben solle, da doch das Stift nach Ausweis des Stiftungsbriefes von den Pfarreien Theinselberg und Herbishofen gewisse Einkünfte zu beziehen habe, und erteilte dem Stiftsdekan den Auftrag, Aufschluss zu erteilen, wie lange diese Einkünfte vom Stifte bezogen und wie sie verwendet worden seien und was etwa die Intention, einen eigenen katholischen Seelsorger aufzustellen, bedenklich erscheinen lasse, nachdem doch der Fürst den Zehnten geniesse.[2]

Der Stiftsdekan erteilte am 23. Februar 1696 den vom Ordinariat gewünschten Aufschluss. Er habe, schreibt er,

---

1) Urk. im Pfarrarchiv zu Lachen. 2) O. A., Pfr. Lachen.

nicht die Einkünfte verstanden, welche weltlich herrschaftliche Gefälle des Stifts gewesen und schon vor 217 Jahren vom Stifter dem Kolleg auf ewig inkorporiert worden seien, sondern die pfarrlichen Einkünfte als solche, wie Gross- und Kleinzehnten, Einkünfte vom Widdumhof, Gilten und Zinsen, Heiligenhaber, Ewiglichthaber und dergleichen Gefälle, die ehedem ein Pfarrer, Mesner und Schulmeister und auch der Heilige genossen habe. Denn es haben „beÿ Manns gedenkhen“ daselbst ein katholischer Pfarrer, Mesner und Schulmeister dort gewohnt und genügende Sustentation gehabt. Dies weise der in der Kirche zu Theinselberg befindliche Grabstein des im Jahre 1612 daselbst verstorbenen Pfarrers Johannes Unglert aus. Vor diesem sei auch ein Kammerer und ein Dekan dort gewesen.[1] Der Pfarrhof stehe noch. Wer die Pfarreinkünfte an sich gezogen, sei unschwer zu erraten. Zur Zeit, als Kalvins und Luthers Lehre eingerissen, haben viele weltliche Herrschaften die Pfarrherren veriagt und deren Einkünfte an sich gezogen. Das Stift Kempten sei faktisch im Genusse der meisten Einkünfte der Pfarrei Theinselberg, iedenfalls durch Kontrakt mit den Grafen von Pappenheim. Auf welchen Titel hin aber diese dieselben bezogen, sei nicht bekannt. Wenn übrigens das Stift an all den Orten, an denen es Einkünfte beziehe, Pfarrer, Mesner und Schulmeister anstellen müsste, so könnten noch viele Herrschaften dies begehren.[2]

Obschon alle bisherigen Bemühungen erfolglos geblieben waren, reichten die Katholiken, an ihrer Spitze der Amtmann Hans Ziegler, unter Mitwirkung des freiresignierten Abtes Benedikt Hornstein von Ottobeuren am 6. November 1697 eine neue Supplikation an den Bischof von Augsburg ein. Sie baten den Bischof inständig, sich seiner verlassenen Herde, die beinahe 300 Seelen zähle, anzunehmen und den schweizerischen Prediger Johann Jakob Heidegger zu entfernen, da derselbe über den Jammer der Katholiken wegen des Verlustes ihrer Kirche fortwährend spotte, ia sogar die Katholiken zum Abfalle von ihrem Glauben bewegen wolle. Dieser Prädikant machte beim ständigen Reichstage in Regensburg derartige Umtriebe, dass dem Fürsten von Kempten durch den brandenburgischen Agenten Droh- und Schmähbriefe zugingen. Dadurch wurde der

1) Über diese drei Geistlichen habe ich sonst nirgends eine Andeutung gefunden.
2) O. A., Pfr. Lachen.

Fürst gereizt und bestimmte unter Strafe, dass beim Abgange eines reformierten Bestandbauern stets ein katholischer substituiert werde. Von den damaligen reformierten Untertanen aber wissen wir bestimmt, dass sie ihren katholischen Mitbürgern entgegengekommen wären, wenn sie nicht fortwährend von ihrem Pastor verhetzt worden wären.[1]

Im Jahre 1699 nahm die Sache der Katholiken eine kleine Wendung zum Bessern. Am 16. August dieses Jahres trat nämlich das Stift Ottobeuren das Patronatsrecht zu Haldenwang und den Grosszehnten daselbst an das Stift Kempten ab, während letzteres ausser dem Zehnten und dem Patronatsrecht zu Wolfertschwenden auch den Zehnten zu Lachen überliess. Der Fürst von Kempten, welcher erkannt hatte, dass die Eiche zu Theinselberg nur mit dem linken Arme gefällt werden könne, nicht mit dem Rechten, „saeculari videlicet non ecclesiastica potestate", trachtete stets darnach, die Kirche in Theinselberg rechtmässig in seinen Besitz zu bringen und daselbst die katholische Religionsübung wieder einzuführen. Er liess sich nun vom Prälaten von Ottobeuren und dessen Konvent überreden, die Seelsorge zu Theinselberg mit Genehmigung des Bischofs von Ottobeuren aus durch einen Religiosen versehen zu lassen. Der Prälat von Ottobeuren verlangte dabei, dass der Fürst hohen Orts ohne des Stifts Ottobeuren Zutuns und Entgelt die Inkorporation der Pfarrei mit Ottobeuren in forma canonica betreibe und als iährliche Pfarrkompetenz 120 Gulden anweise, was der Fürst und sein Konvent zusagten. Auch versprach der Fürst, aus den alten Heiligenrechnungen einigen Fond zur Kirchenfabrik zu eruieren und denselben zum Unterhalt der Kirche zu verwenden.[2]

Der Fürst, der seit der Erwerbung der Herrschaften Rotenstein und Grönenbach stets Sorge getragen, dass die um den Theinselberg ansässigen katholischen Untertanen getröstet werden, zeigte am 23. Januar 1700 dem Bischof an, durch einen Eventualhandel mit dem Kloster Ottobeuren sei die Sache, die Einwilligung des Bischofs vorausgesetzt, nunmehr so weit gediehen, dass nach Hinwegräumung der bisherigen Hindernisse die grösste Hoffnung bestehe, den so inständig Flehenden durch Mitwirkung des Ordinariats die Religionsübung auf dem Thein-

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Urk. im R. A., Stift Kempten F. 255.

selberg wieder zu verschaffen, und bat den Bischof, einen mit Instruktion versehenen Kommissär abzuordnen und ihm dies vorher anzuzeigen, damit er zu einer Konferenz die nötigen Vorbereitungen treffen könne. Der Bischof teilte die Anzeige des Fürsten dem Generalvikar abschriftlich mit und beauftragte ihn, beim Prälaten von Ottobeuren, der sich im Jahre 1696 in keine Aktion eingelassen, sich zu erkundigen, was eigentlich an der Sache sei.[1)]

Der Generalvikar fragte am 8. Februar 1700 beim Prälaten an, welche Bewandtnis es mit dem Eventualhandel habe, welche Hindernisse beseitigt worden seien und was sonst an der Sache sei. Am 27. Februar antwortete der Abt Gordian, er habe sich um diese Religionssache niemals viel angenommen und könne deshalb keinen befriedigenden Bericht erstatten. Im vergangenen Jahre habe sich sein Kloster mit dem Stift Kempten in omnem eventum dahin verglichen, falls das exercitium religionis catholicae auf dem Theinselberg sollte eingeführt werden, diese von Ottobeuren nur 3/4 Stunden entfernte Pfarrei gegen eine jährliche Entschädigung von 120 Gulden zu versehen. Der vorhablichen Einführung der katholischen Religion in genannter Pfarrei sei hauptsächlich das Friedensinstrument von 1624 bisher entgegengestanden und mit Rücksicht darauf die zwei nicht geringen Schwierigkeiten: 1. Bezüglich der Gewalt, die katholische Religion (wieder) einzuführen. 2. Bezüglich der Mittel zum Unterhalt eines katholischen Priesters. Das erste Hindernis betreffend habe der Fürst zu Kempten auf Gutachten von mehreren bedeutenden Rechtsgelehrten sich entschlossen, als Territorialherr einen heroischen Akt zu üben, falls man nur seitens des Ordinariats ihn unterstützen werde. Was aber das zweite Hindernis betreffe, so sei dasselbe nicht weniger leicht zu überwinden, da man dem kalvinischen Prädikanten nach Lage der Sache nichts entziehen könne, desungeachtet aber sei der Fürst zum Besten der katholischen Religion entschlossen, aus eigenen Mitteln jährlich 120 Gulden zu leisten, damit die Pfarrei von Ottobeuren aus versehen werde, weil ein eigener Pfarrer nicht auskommen könnte.[2)]

Auch die Geistlichkeit des Landkapitels Ottobeuren mit dem Dekan Dreyer an der Spitze nahm sich der verlassenen

---

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

Katholiken in Theinselberg an. Diese hatten nämlich bei Einlieferung ihres Beitrages für die katholischen Irländer durch eine Deputation das Kapitel inständig angefleht, ihnen zu dem so lange und herzlich verlangten Troste einer eigenen Kirche und eines eigenen Seelsorgers verhilflich zu sein. Der Dekan Dreyer reichte am 24. Februar 1700 im Namen des Kapitels an den Generalvikar eine Supplikation ein und bat mit aufgehobenen Händen, sie dem Bischof zu unterbreiten. Ihr Inhalt ist folgender: Der Pfarrei „Theisslinberg", vulgo „Theixelberg", sei die Kirche und das pfarrliche Einkommen von den Kalvinisten zu Herbishofen entzogen worden, so dass die Katholiken, zur Zeit 246 an der Zahl, schon viele Jahre ihres Seelsorgers beraubt seien und deshalb nicht nur in gesunden Tagen, sondern sogar im Sterben ganz verlassen seien und schon viele ohne die hl. Sakramente aus dem Leben haben scheiden müssen. Die katholische Jugend besuche seit Jahren im Widerspruche mit den Synodalstatuten die kalvinische Schule, so dass sich notwendig ein grosser Indifferentismus einschleichen müsse. Es haben zwar diese verlassenen Leute an verschiedenen hohen Stellen eifrig und inständig um Hilfe angehalten, aber es nicht dahin bringen können, eine Kirche und einen Seelsorger zu bekommen, obschon sie inzwischen den grossen und kleinen Zehnten geben mussten. Der Generalvikar erwiderte am 27. Februar dem Dekan, es habe schon im Jahre 96 eine Kommission in Kempten darüber verhandelt, der Prälat von Ottobeuren aber habe damals sich nicht darauf einlassen wollen. Zur Zeit werde die Sache im Stift Kempten wieder betrieben. Auch versprach der Generalvikar dem Dekan, dem Bischof darüber Vortrag zu erstatten, was er am 22. März tat. Als aber der Dekan in Erfahrung gebracht hatte, dass Theinselberg vom Kloster Ottobeuren aus pastoriert werden solle, brachte er in einem Schreiben vom 24. März 1700 an den Generalvikar folgende Gründe dagegen vor: 1. Es würden die iura episcopalia quoad institutiones etc gemindert. 2. Würde dem Weltklerus das Benefizium entzogen, auch wenn taugliche Exspektanten vorhanden seien. 3. Dem Kapitel würden die iura ingressus, refectionis, mortuariorum et proventuum primi mensis entzogen, abgesehen von den Rechten des Dekans und Kammerers. 4. Die benachbarten Pfarrherren könnten sich in casu necessitatis keiner Hilfe getrösten, obschon sie solche

zu leisten hätten. 5. Die Pfarrkinder müssten all die Vorteile entbehren, die ex residentia parochi herrühren z. B. missae celebratio frequentior, aegrotorum visitatio commodior, catechesis tractatio consequentior etc. Auch würde kein Konventual die Pfarrei lange versehen, sondern bald dieser, bald iener zum grossen Nachteile der Seelsorge, wie dies bei der dem Kloster Ottobeuren inkorporierten Pfarrei Niederdorf der Fall sei.[1] Diese vom Dekan aufgezählten Gründe konnten bei der Lage der Sache nicht berücksichtigt werden, so klar und schwerwiegend sie an sich waren.

Nun nahm sich der freiresignierte Abt Benedikt Hornstein von Ottobeuren der Katholiken von Theinselberg wieder an. Einmal schilderte er dem bischöflichen Pönitentiar die traurigen Zustände daselbst. Es nahe das Osterfest, schrieb er am 25. März 1700, und die verlassenen Katholiken, 240 an der Zahl, seien trotz des Überflusses an Priestern immer noch ohne Seelsorger. Auch machte der Abt das Anerbieten, ohne Entgelt seelsorgliche Aushilfe zu leisten, wenn sich den Verlassenen eine Kirche öffne. Am 7. August 1700 feierte er mit mehreren hirtenlosen Theinselberger Katholiken in der Kapelle zu Beningen das Patrozinium und flehte innig, Gott möge iene, die dieser Not abhelfen, tausendfach segnen. Noch am nämlichen Tage richtete er an den Fürsten von Kempten die Bitte, der tiefbetrübten katholischen Untertanen von Theinselberg und Lachen, die noch immer nicht im Genusse der von ihren Voreltern erbauten Pfarrkirche zu St. Afra seien und ohne ieden Gottesdienst, sich anzunehmen, um nicht den Fluch Gottes auf sich zu laden.[2]

In ihrer äussersten Not verweigerten die Katholiken dem Prädikanten in Herbishofen den Kleinzehnten. Dieser erhob sogleich beim fürstlich Kempten'schen Pflegamt in Grönenbach Beschwerde. Darauf wurden mehrere katholische Untertanen auf den 17. August 1700 nach Grönenbach citiert. Es erschienen aber nicht nur die Vorgeladenen, sondern die ganze katholische Mannschaft. Sie erklärten einstimmig, so lange keinen Zehnten mehr zu geben, bis ihnen zu einer Kirche und Seelsorge verholfen werde. Erst am andern Tage wurde den 4 Deputierten der Bescheid gegeben, dass ieder sein Zehntkontingent bei einer Strafe von 20 Talern folgen lassen müsse, die Seelsorge sollen

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

sie suchen, wo sie zu suchen sei, die Überlassung der Kirche stehe nur den Herbishofer Bauern zu. Darauf erwiderten die 4 Deputierten, wenn die Sache sich so verhalte, stehe es auch ihnen zu, und weil die Kalviner zwei, also eine Kirche übrig haben, wollen sie auch zu einer greifen. Darauf erhielten sie weder eine beiahende noch eine verneinende Antwort. Sie gingen nun sofort nach Theinselberg und öffneten, nachdem sie unter einem subtilen Prätext vom Mesner daselbst die Schlüssel erhalten hatten, die Kirche und gaben mit der Glocke ein Zeichen. Nun versammelte sich verabredetermassen die ganze Mannschaft. Sie stellten ein Kruzifix auf den Altar und beteten gemeinsam den Rosenkranz, darnach schlossen sie die Kirche. Am Abende wurde das Zeichen zum Englischen Grusse gegeben. Darauf versammelte sich die Mannschaft nochmals und beschloss einhellig, alle Sonn- und Feiertage, wenn auch kein Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes zu ihnen komme, gemeinschaftlich in der Kirche ihr Gebet zu verrichten, um in deren Besitz zu bleiben.[1]

Der Mesner erstattete seinem Pfarrer über das Vorgefallene Anzeige. Pfarrer Heidegger befahl ihm, ein Markschloss an die Türe anzulegen und zu schliessen. Als aber der Mesner den Befehl vollziehen wollte, sah er, dass bereits ein solches angelegt war, führte aber desungeachtet den Befehl aus. Der Pfarrer Heidegger aber berief einen Notar, welcher am 20. August 1700 vormittags 11 Uhr in seinem Pfarrhofe und in seiner Gegenwart sowie auch vor zwei Zeugen ein Protestationsinstrument ausfertigte. Darin ist der Hergang in Theinselberg also geschildert: Am 18. August abends ersuchten Franz Seeberger, Hauptmann, und Hans Ziegler den Mesner, die Kirchentüre zu öffnen, unter dem Vorgeben, sie wollen auf einem Grabsteine eine Jahrzahl lesen. Als sie vor dem Grabsteine standen, machte Hans Ziegler die Bemerkung, dass man früher einen viel grösseren Schlüssel gehabt habe, nahm ihn in die Hand und übergab ihn dem Franz Seeberger. Dieser erklärte dem Mesner, sie werden nun den Schlüssel so lange behalten, als ihn die Reformierten gehabt haben. Auf die Frage des Mesners, auf wessen Befehl sie das tun, erwiderten sie, dass sie es aus eigener Gewalt tun.[2]

---

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

Wenige Tage darnach machten sich die beiden Männer als Deputierte der katholischen Gemeinde Lachen, Pfarrei Theinselberg, dem Bischof vorstellig und brachten im Namen von 248 Seelen vor, dass sie alle pfarrlichen Lasten zu tragen, wie den Grosszehnten an das Stift Ottobeuren, den Kleinzehnten und andere, und trotzdem keinen Seelsorger haben. Sie seien schon öfter vertröstet, aber nie berücksichtigt worden. Sie verschwiegen nicht, wie sie in der höchsten Not dem Prädikanten den Zehnten verweigert und wie sie sich in den Besitz der Kirche gesetzt haben.[1] Die Akten erzählen uns nicht, welchen Bescheid sie vom Bischof erhielten. Dagegen melden sie uns, dass der Dekan Dreyer den beiden Deputierten ein Schreiben an den Generalvikar mitgab, worin er demselben zu verstehen gab, dass der kalvinische Prädikant sich sehr verwundere, wie man katholischerseits so viele Seelen ohne Seelsorger, Kirche und Gottesdienst lassen könne, und aussage, er könnte solches in seinem Gewissen nicht verantworten, und nicht aufhöre, die Katholiken zu seinem Gottesdienste einzuladen. Auch habe neulich einer von den Überbringern des Schreibens verlauten lassen, er halte dafür, dass man es katholischerseits wenig achten würde, wenn sie zu einer andern Religion überträten, weil niemand für sie sorge, ob sie im katholischen Glauben unterwiesen werden oder nicht, ihre Kinder in eine katholische oder unkatholische Schule schicken, an Sonn- und Feiertagen einem oder keinem Gottesdienste beiwohnen, an Ostern dem Gebote der Kirche nachkommen oder nicht, zum Sterben versehen werden oder nicht. Diese Verlassenheit gehe ihnen tief zu Herzen, da sie trotzdem Gross- und Kleinzehnten reichen müssen.[2] Welchen Bescheid der Generalvikar den Deputierten gab, wie er insbesondere ihr Vorgehen gegen den kalvinischen Mesner beurteilte, war nicht zu ermitteln.

Dagegen wissen wir genau, wie der Fürst von Kempten zu diesem Vorgehen sich stellte. Er billigte es keineswegs, hielt es vielmehr für unberechtigt und strafwürdig, fand es aber sehr erklärlich, da sich die Katholiken in der äussersten Not befanden. Um nun dieser Not endlich abzuhelfen, räumte er durch landesherrliche Verordnung am 1. September den Katholiken die Kirche auf dem Theinselberge privative zum Gottes-

---

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

dienste ein.[1] Am 6. September sandte der fürstlich Kempten'sche Hofgerichtspräsident diese landesherrliche Verordnung in Abschrift an den Generalvikar mit dem Ausdrucke der Hoffnung, dass der Fürstbischof dieselbe genehmigen werde. Auch teilte der Präsident dem Generalvikar mit, dass das Kloster Ottobeuren sich zur Übernahme der Interimsprovision bereit erklärt habe, und bat, die gnädige Erlaubnis hiezu zu geben. Der Generalvikar unterbreitete am 4. Oktober die landesherrliche Verordnung mit dem Bittgesuch des Präsidenten dem Bischof zur Bestätigung.[2]

Inzwischen hatten schon die Reformierten zu Theinselberg und Herbishofen und mit ihnen auch die zu Grönenbach ein Memoriale beim Reichstage zu Regensburg eingereicht mit der Bitte: 1. Den Fürsten zu Kempten zur Restitution der Kirche anzuhalten. 2. Ein Schreiben an die Fürsten des schwäbischen Kreises zu richten, denen an der Erhaltung des Religionsfriedens viel gelegen sei. 3. Eine Vorstellung an das katholische Corpus auf dem Reichstage zu Regensburg zu richten und speziell an den Bevollmächtigten des Fürsten von Kempten. 4. Eine Vorstellung an den Bischof von Augsburg oder wenigstens dessen Gesandten zu Regensburg zu machen, weil die Katholiken die Kirche vermutlich nicht eher zur Abhaltung ihres Gottesdienstes gebrauchen werden, bevor dieselbe eingeweiht sei, damit so die Sache verschleppt werde. Ihr Bittgesuch begründeten die Kalvinisten wie folgt: Es sei ihr betrübter kummervoller Zustand aus so vielen, während dieses langen Reichstages übergebenen Memorialien genugsam bekannt, weshalb sie sich auf das beschränken wollen, wozu die augenscheinliche Gefahr des Verlustes ihrer Kirche zu Theinselberg sie antreibe. Diese Kirche haben sie beinahe anderthalb Jahrhunderte ausschliesslich, auch während des Krieges, ohne Einrede besessen. Nicht einmal nach dem Friedensschlusse habe es einer Restitution nach dem Normaljahr bedurft. Zwar hätten sich die Katholiken unter dem katholischen Territorialherrn Graf Wolf Philipp von Pappenheim der Kirche mit Gewalt bemächtigt und von 1660 bis 1663 mit Ausschluss der Reformierten den Gottesdienst gehalten, von 1663 aber bis 1666 die Kirche simultan mit den Reformierten inne gehabt.[3] Im Jahre 1666 habe jedoch

1) Urk. im Pfarrarchiv zu Lachen. 2) O. A., Pfr. Lachen. 3) Steht nicht ganz im Einklang mit den andern Akten.

der genannte Graf auf Remonstration einiger Stände die Kirche den Reformierten wieder gänzlich eingeräumt und den katholischen Gottesdienst abschaffen lassen, gleichwie einige Jahre nachher auf dem Theinselberger Kirchhof, den sich die Katholiken daselbst gegen den Stand von 1624 angemasst, der Nachfolger Franz Christoph zu Pappenheim am 3. Juli 1672 das Kreuzstecken wegen der deshalb ausgebrochenen Streitigkeiten verboten habe. Von da an sei alles ruhig geblieben, bis 1692 mit der Herrschaft Rotenstein auch die Pfarrei Theinselberg von den Pappenheim an das Stift Kempten übergegangen sei. Der neue Territorialherr habe den Katholiken Mut gemacht, sich aufs neue an den Reformierten zu reiben, obschon in dem zwischen Pappenheim und Kempten der gedachten Herrschaft halber getroffenen Vergleich den Reformierten die Ausübung ihrer Religion garantiert worden sei. Endlich haben die Katholiken mit Entziehung der Pfarreinkünfte und durch das verbotene Kreuzstecken sich den Weg zur Theinselberger Kirche zu bahnen gesucht. Sie haben die „Impudenz“ gehabt, entweder das Koëxercitium in ihren beiden Kirchen zu Herbishofen und Theinselberg oder in letzterer ihren Gottesdienst mit Anschluss der Reformierten zu prätendieren. Die Reformierten haben darauf das Kreuzstecken dissimuliert und es bei einer blossen Protestation bewenden lassen, haben auch den neuen Kalender angenommen[1] und an den katholischen Feiertagen die groben Feld- und Hausarbeiten unterlassen, um den Frieden zu haben. Trotz dieses Entgegenkommens haben die Katholiken nach 4 Jahren aufs neue dem reformierten Pfarrer die Einkünfte verweigert und sich der Kirche auf dem Theinselberg bemächtigt. Die Reformierten haben sich darauf beim Fürsten von Kempten beschwert und um Restitution ihrer Kirche gebeten. Es sei ihnen dieselbe zwar sofort wieder eingeräumt und den katholischen Untertanen verboten worden, den reformierten Gottesdienst zu stören. Zu gleicher Zeit aber habe der Fürst beide Teile nach Kempten beschieden, um sie zu vernehmen. Der Ausgang aber sei wider alles Vermuten und zu ihrer höchsten Bestürzung der gewesen, dass die Kirche den katholischen Untertanen zu ihrem Religionsexercitium zuerkannt worden sei. Der Mesner habe binnen 2 Tagen die Schlüssel ausliefern müssen. Ein katholi-

1) Wahrscheinlich 1696.

scher Gottesdienst sei aber bis ietzt noch nicht darin gehalten worden. Es liege auf der Hand, dass die Katholiken diese Kirche nicht mit Recht haben können, da 1624 die Reformierten im Besitze derselben gewesen seien.[1]

Nachdem der Bischof von diesem Memoriale der Reformierten und speziell von der an ihn gestellten Zumutung, die nach Ansicht der Reformierten nötige Konsekration zu verweigern, Kenntnis genommen hatte, stellte er am 2. Dezember 1700 an den Fürsten von Kempten die Anfrage, wie der Fürst gegen eine etwa ausbrechende Opposition des Corpus der Augsburger Konfession zur Behauptung der nach dem Territorialrecht erlassenen Verordnung gesinnt sei oder seine Gesandtschaft instruiert habe, damit er auch die seinige gebührend anweisen und des Fürsten Intention von Ordinariats wegen sekundieren könne. Am 18. Januar 1701 sandte der Fürst von Kempten eine historische Übersicht des ganzen Kirchenstreites zur Orientierung an den Bischof, die aber nichts Neues mehr enthält, ausgenommen die Konstatierung, dass nicht so sehr die reformierten Untertanen, als vielmehr deren Pastor die Schuld trage, dass ein gütliches Übereinkommen nicht zustande gekommen sei.[2]

Nicht durch gütliches Übereinkommen, sondern durch landesherrliche Verordnung war ietzt die Kirche den Katholiken zum Gebrauche eingeräumt, aber sie konnten sich derselben nicht bedienen ausser zum Ave Maria Läuten und zum gemeinsamen Rosenkranzgebet, da sie keinen Seelsorger hatten. Auch der Gottesacker war ihnen zum ausschliesslichen Gebrauch übergeben worden, aber die Reformierten wollten ihn desungeachtet benützen. Als am 8. Februar 1701 ein reformiertes Kind zu Lachen gestorben war, schickten sie einen Eilboten nach Kempten und suchten um die Erlaubnis nach, dasselbe durch den Prädikanten in dem den Katholiken angewiesenen Gottesacker begraben und den reformierten, nicht den katholischen Mesner läuten zu lassen. Da dies nicht bewilligt wurde, schickten sie einen zweiten Eilboten ab. Diesem wurde der Bescheid, man habe sich nach der Weisung des Amtmanns zu richten. Dieser erklärte iedoch, das Begräbnis werde nur gestattet, wenn ihm schriftlicher Befehl von der Obrigkeit erteilt werde. Nun wurde das Kind in Herbishofen begraben. Dabei erlaubte sich

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

der Prädikant ungebührliche Äusserungen über den Hauptmann Franz Seeberger. Tags darauf starb ein katholisches Kind. Die Katholiken beschlossen nun, von ihrem erlangten Rechte Gebrauch zu machen und es durch einen katholischen Geistlichen begraben zu lassen. Sie baten den freiresignierten Abt Benedikt von Ottobeuren, dieses christliche Werk vorzunehmen, da sie, von aller Geistlichkeit verlassen, beständig den Vorwurf hören mussten, sie seien eines Geistlichen nicht würdig. Die Beerdigung fand am Sonntag (13. Februar) nachmittags durch den genannten Prälaten statt. Nach der Beerdigung betete man in der Kirche den Rosenkranz, darauf hielt der Prälat eine ausserordentlich tröstliche Predigt ohne die geringste Anspielung auf die Gegner. Darnach sprachen die Katholiken mit Tränen in den Augen dem Prälaten ihren Dank aus und baten ihn mit aufgehobenen Händen, auf ihr Begehren und ihre Gefahr ihnen Gottesdienst zu halten. Der Prälat gab seine Zusage, versprach ihnen auch sonst seelsorgliche Aushilfe zu leisten und zwar einzig um Gotteslohn so lange, bis sie einen eigenen Seelsorger haben, und ihnen an die Hand zu gehen, dass sie auf die Osterzeit mit einem altare portatile und allem zum Gottesdienst Notwendigen versehen werden.[1]

Am 18. Februar 1701 erstatteten Philipp Dreier, Amtmann, Franz Seeberger, Hauptmann, Hans Ziegler, Johann Georg Rittler und Martin Leupacher als Vertreter der verlassenen Katholiken zu „Teusselberg" dem Generalvikar Anzeige von Vorstehendem und baten, man möge ihnen ihre Veranstaltung nicht übel nehmen, da sie 248, die Kalviner aber nur 88 Seelen zählen und in ganz Europa die Verlassensten seien. Der Dekan, durch den sie ihre Anzeige bezw. Entschuldigung vorlegen liessen, trat selbst auch für die verlassenen Katholiken ein, die nur der Eifer für ihr Seelenheil angetrieben habe, eine solche Veranstaltung zu machen. Ferner berichtete der Dekan, dass der Prälat am Sonntag Reminiscere (20. Februar) in der Kirche zu Theinselberg Gottesdienst mit Predigt und hl. Messe gehalten und dazu die Paramente vom obern Spital in Memmingen erhalten und so mit der Interimsprovision den Anfang gemacht habe, und bat, das Ordinariat möge diese Interimsprovision bestätigen.[2]

---

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

Der Generalvikar unterbreitete am 25. Februar die Angelegenheit der Theinselberger Katholiken mit der Empfehlung des Dekans dem Bischof. Er selbst aber gab sein Gutachten dahin ab, dass dieses Unternehmen ein gefährliches Aussehen habe und bei den kalvinischen Religionsverwandten, besonders bei der brandenburgischen Gesandtschaft zu Regensburg sehr übel aufgenommen werden dürfte, und stellte die Anfrage, was dem resignierten Prälaten wegen seines unternommenen „Unfuges“ zu bedeuten sei. Am 24. März erwiderte der Bischof, er könne dieses eigenmächtige Unternehmen, wodurch leicht ein Aufstand der Kalvinisten gegen die Katholiken hätte erfolgen können, nicht gut heissen, da die Opposition des sog. evangelischen Corpus noch in motu sei, und gab dem Generalvikar den Auftrag, den Prälaten bis zum Abschluss der Verhandlungen von allen weiteren Unternehmungen abzumahnen und ihn aufzufordern, Bericht darüber zu erstatten, welche Akte er vorgenommen und welches Thema er in der Predigt behandelt habe, um bei allenfallsigen Klagen bessere Information zu haben. Dieses Auftrages entledigte sich der Generalvikar am 30. März und forderte den Prälaten auf, sich für sein „freventliches“ Unternehmen zu verantworten.[1]

Der Prälat rechtfertigte sich am 9. April 1701 folgendermassen: Die verlassenen Katholiken haben ihm öfter wehmütig erzählt, dass ihnen die Kalvinisten unter Spott und Hohn beständig vorwerfen, was sie der tote Steinhaufe der Kirche ohne Seelsorger und Gottesdienst nütze, und haben ihn flehentlich gebeten, ihnen bisweilen einen Gottesdienst zu halten, um dem Gespötte ein Ende zu machen. Er habe sich dazu bereden lassen, weil er die Licenz des Bischofs präsumieren zu können vermeinte. In dieser Absicht habe er mit der Beerdigung eines Kindes den Anfang gemacht und am zweiten Fastensonntag die erste Predigt gehalten über den Text: „Duxit illos in montem excelsum seorsum et transfiguratus est ante eos“ und von da an, von vielen Geistlichen und Weltleuten dazu animiert und mit den nötigen Requisiten und Paramenten versehen, den Gottesdienst mit Predigt und hl. Messe fortgesetzt. Der Dekan habe ia auch sogleich hierüber dem Ordinariat Anzeige erstattet und so habe er ein gnädiges

1) O. A., Pfr. Lachen.

Placet, aber nicht ein ungnädiges Displicet erwartet. Ob er aus Liebe zu den verlassenen Seelen unter den bestehenden Verhältnissen zu weit gegangen sei, müsse er dem Urteile der geistlichen Obrigkeit überlassen, der er sich gehorsam unterwerfe.[1]

Die Behandlung des Prälaten seitens des Bischofs erfüllte die Theinselberger Katholiken mit grossem Schmerze. Sie wandten sich am 12. April 1701 nochmal an den Bischof und legten ihm dar, sie haben den frommen und eifrigen Prälaten in Eldern gebeten, in der ihnen eingeräumten Kirche Gottesdienst zu halten und nun erfahren müssen, dass der Prälat deshalb beim Bischof in Ungnade gefallen sei, weil er sich ihrer erbarmt habe. Es habe doch ihr Territorialherr in dem Rechtsstreite um ihre Kirche eine grosse Standhaftigkeit bewiesen und sie möchten ihre Mühe, Arbeit und Kosten keineswegs vergeblich aufgewendet haben, sondern das Äusserste versuchen. Sie möchten daher nochmal in tiefster Unterwürfigkeit bitten, ihnen hilfreiche Hand zu bieten, damit sie nicht noch kleinmütiger gemacht werden und nicht zur Wahrheit werde: „Extenderunt iusti ad iniquitatem manus suas."[2]

Jedenfalls auf obige Rechtfertigung des Prälaten, also ehe die letzte Supplikation an den Bischof eintraf, erwiderte der Generalvikar dem Prälaten, der Bischof habe das eigenmächtige Exercitium in der Kirche zu Theinselberg deshalb nicht iustifizieren wollen, weil daraus dem Ordinariat hätte grosse Ungelegenheit erwachsen können. Es sei dies zum Teil noch zu besorgen, weshalb dem Hofkanzler zu Augsburg zu der bevorstehenden Kreisversammlung in Ulm die Instruktion gegeben worden sei, mit der fürstlich Kempten'schen Gesandtschaft hierüber zu konferieren. Unterdessen aber werde, damit man zu Theinselberg nicht der Anschauung sei, das Ordinariat wolle das zum Seelenheil abzielende Vorhaben hintertreiben, dem Prälaten gestattet, zuweilen mit behutsamer Diskretion auf Requisition der katholischen Gemeinde die eine oder andere Funktion und die hl. Sakramente mit der Simulation zu spenden, als ob man im Ordinariat keine Wissenschaft habe und als ob der Prälat es aus eigenem Antriebe den verlassenen Katholiken zu Lieb tue, damit den Akatholiken keine Veranlassung zu

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

einer Klage gegeben werde. Da sich solche leicht ergeben könnten, wenn der Prälat sich in Kontroverspredigten einliesse, so müssen dieselben gänzlich verboten werden.[1]

Nun konnte der Prälat als rechtmässiger, von der bischöflichen Behörde anerkannter Seelsorger pastorieren. Die Pastoration blieb nun bis zum Jahre 1770 in den Händen des Klosters Ottobeuren, welches sie durch Konventualen ausüben liess, die man Provisoren nannte.

## b) Provisoren.

### 1. P. Benedikt Hornstein,

**von Lindau, Prof. 8. Sept. 1653, Priester 21. Febr. 1660; freiresignierter Prälat von Ottobeuren.**

1701.

Als oberhirtlich bestätigter Provisor konnte der Prälat wegen Kränklichkeit in Theinselberg keine Funktion mehr vornehmen. Als aber am Dienstag in der Bittwoche nach langer Unterbrechung zum Trost des anwesenden Volkes auch die Theinselberger in Prozession in Ottobeuren erschienen, ging er, obschon kränklich, ihnen entgegen und führte sie in die Kirche ein. Da er aber die Pastoration nicht mehr ausüben konnte, baten die Theinselberger den regierenden Prälaten, ihnen einen Konventual seines Klosters zu schicken. Der regierende Prälat sagte es zu unter der Bedingung, dass dieser auch vom Ordinariat die Bestätigung erhalte.[2]

Der Abt Benedikt aber stellte am 24. Mai an den Generalvikar die Bitte, ihn von der ihm übertragenen Funktion zu entheben, da er wegen Unpässlichkeit sie nicht mehr auszuüben sich getraue und dies um so weniger, als sein Eifer nicht angenehm gewesen sei. Der Generalvikar legte die Sache dem Bischof vor, welcher am 14. Juni das Enthebungsgesuch genehmigte. Am 2. Juli aber machte der Bischof dem Generalvikar die Mitteilung, die Licenz zur Pastoration dürfe einem andern Konventual erteilt werden mit dem ausdrücklichen Reservat, dass dadurch keine Inkorporation der Säkularpfarrei angestrebt werde, sondern es allzeit dem Ordinariat frei stehen solle,

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

die Seelsorge auf eine den Kanones konforme Weise einzurichten. Der Generalvikar erteilte am 7. Juli dem Dekan den Auftrag, von vorstehender Entschliessung sowohl den regierenden Prälaten als auch die Pfarrei Theinselberg zu verständigen.[1]

## 2. P. Maurus Rebstein,

**von Immenstaad, Prof. 6. Jan. 1687, Priester 16. Mai 1693.**

1701.

Er versah die Pfarrei nur einige Monate, während welcher sich nichts Erwähnenswertes ereignete.

## 3. P. Rupert Ness,

**von Wangen, geb. 25. Nov. 1670, Prof. 11. Juli 1688, Priester 18. Dez. 1694.**

1701—1702.

Unter ihm kam der Dekan Dreyer zur Pfarrvisitation nach Theinselberg. Derselbe berichtet darüber am 26. Oktober 1701 dem Generalvikar was folgt: Die Kirche „zum Teinselberg" ist von mir gleichfalls visitiert worden, ist „eine feine Kirch" von mittelmässiger Grösse der Dorfkirchen. Auf der Nordseite beim Turm ist eine Reparatur nötig, um den Regen und den Schaden desselben abzuhalten. Paramente sind „ex zelosa liberalitate variorum hominum" genügend vorhanden. Die Pfarrei wird ex misericordia immer noch durch einen Konventual von Ottobeuren versehen, was aber nicht mehr lange geschehen wird, denn der Prälat wünscht, dass es lieber heute als morgen ein Ende hat.[2]

Der Prälat hatte bisher die verlassenen Katholiken ohne alle Entschädigung charitativ pastorieren lassen in der Hoffnung, die Sache werde bald zum Austrage kommen und alsdann eine beständige Seelsorge verfügt, mithin sein Kloster entweder hievon befreit oder gegen Schöpfung eines gebührenden Emolumentes bestätigt werden. Als er aber erfuhr, dass die Sache noch in weiter Ferne stehe und eine schimpfliche Retirade zu befürchten sei, entschloss er sich, bei Zeiten sich zurückzuziehen, und setzte am 4. März 1702 den Generalvikar

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

von seinem Vorhaben in Kenntnis. Dieser erwiderte am 9. März, man sei allerdings noch nicht zum erwünschten Ziele gelangt. Es werde aber der Prälat den löblichen Eifer hoffentlich fortsetzen. Eine spöttliche Retirade sei nicht zu befürchten, da der Fürst von Kempten und der Bischof sich der Sache nach Kräften annehmen und sich die Kirche nicht so leicht wieder entziehen lassen.[1]

Die Katholiken von Theinselberg hatten von dem Vorhaben des Prälaten längst Kenntnis erhalten und bereits am 25. Februar 1702 den Generalvikar gebeten, den Prälaten zur Fortsetzung der Provision zu bewegen oder ihnen einen eigenen Seelsorger zu geben. Die Provision sei von den Religiosen aus Ottobeuren mit grossem Eifer bei Gesunden und Kranken nicht nur durch Spendung der hl. Sakramente, sondern auch durch Predigen und Unterweisung der Jugend löblichst geleistet worden und zwar zum unaussprechlichen Troste der so lange verlassenen, 250 Seelen zählenden katholischen Gemeinde und auch zur Freude der ganzen Nachbarschaft. So gross nun seither bei dieser auferbaulichen Seelsorge ihr Trost gewesen sei, so grosse Mutlosigkeit wolle sie ietzt beschleichen, da sie vernommen haben, dass der Prälat zu Ottobeuren die bisher nur charitativ gereichte Hand von ihnen zurückziehen wolle und sie in Gefahr schweben, die mit so grosser Mühe und Arbeit erworbene Kirche wieder zu verlieren. Das wäre ein Spott für die ganze katholische Nachbarschaft, ein Jubel für die Andersgläubigen und ein grosser Schaden für die Seelen.[2] Welche Stellung der Generalvikar zu diesem Gesuche nahm, ist bereits oben erwähnt.

## 4. P. Petrus Kögl,

### von Aitrang, Prof. 2. Febr. 1675, Priester 5. Apr. 1681, Stiftsprior.

1702—1704.

„Weilen diser dann und wann wegen Priorats-Geschäften verhindert, wurde er von admodum reverendo P. Mauro Rebstein in functionibus parochialibus subleviert.“[3]

Nun hatte der Prälat von Ottobeuren die noch immer zwischen Furcht und Hoffnung schwebenden Katholiken von

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda. 3) Pfarrarchiv in Lachen.

Theinselberg 2 Jahre ohne die geringste Vergeltung durch seine Religiosen pastorieren lassen. Da er aber diese doch nicht länger ex titulo charitatis bemühen wollte, beantragte er beim Generalvikar, dass Theinselberg seinem Kloster inkorporiert werde. Mit dem Stift Kempten aber sei ein Eventualvertrag abgeschlossen worden, dem zufolge das Stift für den Fall, dass die beabsichtigte Inkorporation nicht zustande käme, sein Kloster alliährlich mit 120 Gulden entschädigen sollte. Am 11. November 1702 suchte der Prälat um die oberhirtliche Genehmigung hiezu nach. Der Generalvikar brachte das Gesuch des Prälaten am 16. November dem Bischof in Vorlage mit dem gutachtlichen Beifügen, dass die nachgesuchte Inkorporation unpraktikabel sei, und mit dem Vorschlage, das Stift Kempten zu bewegen, zur Verwesung solcher Seelsorge bis auf anderweitige Disposition dem Kloster Ottobeuren iährlich eine gewisse Entschädigung zu entrichten, widrigenfalls es dem Prälaten nicht zu verdenken wäre, wenn derselbe, nachdem er das Seinige ehrlich getan, künftig die Provision einstellen würde. Der Bischof erklärte sich am 4. Dezember mit dem Vorschlage einverstanden und beauftragte den Generalvikar, der Rekognition wegen mit dem Stift Kempten zu unterhandeln.[1]

Der Generalvikar erinnerte am 9. Dezember 1702 den fürstlichen Hofratspräsidenten von Kempten an den Eventualvertrag mit dem Kloster Ottobeuren, durch welchen dem genannten Kloster für die Interimsprovision eine iährliche Rekompensation von 120 Gulden zugesagt war. Der Prälat von Ottobeuren habe bisher aus Liebe zu den bedrängten Katholiken die Seelsorge durch seine Religiosen ohne alle Vergeltung ausüben lassen. Man könne ihm iedoch solches, besonders bei der gegenwärtigen Unsicherheit im Lande, nicht weiter zumuten. Der katholischen Bevölkerung zu Theinselberg aber würde es unsäglich schwer fallen, wenn sie ihrer Seelsorger wieder beraubt würde und das mit so grosser Mühe erworbene Exercitium wieder verloren ginge. Es wäre dasselbe noch zu erhalten, wenn das Stift Kempten iährlich eine gewisse Rekognition entrichten würde.[2] Hier versiegen die Quellen. Es scheint aber, dass man in Kempten noch nicht darauf einging.

---

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

Der Prior Petrus war desungeachtet für die Pfarrei Theinselberg sehr besorgt. Er erwirkte der Pfarrkirche daselbst mehrere Ablässe und bat am 31. Oktober 1704 den Generalvikar, sie zu approbieren. Er versprach bei diesem Anlass, dass er in Theinselberg das religiöse Leben nach Kräften fördern wolle in der Hoffnung, der allgütige Gott werde es tausendfach vergelten.[1] Da iedoch P. Petrus in seiner Eigenschaft als Prior anlässlich der Kriegswirren in Abwesenheit des Prälaten dessen Arbeitslast zu übernehmen hatte, wurde ihm die Pastoration der Theinselberger Katholiken abgenommen.[2]

## 5. P. Rupert Ness, secunda vice.

1704—1707.

Über seine Tätigkeit und seinen Eifer in der Pastoration zu Theinselberg erfahren wir was folgt: „Hic dirutis haereticorum abominationibus ecclesiam, coemeterium expurgavit, necessaria conquisivit paramenta, baptisterium et nova erexit altaria nec non augustissimo altaris sacramento decenter asservando in murum curavit inscindi tabernaculum.“[3]

Unter P. Rupert kam der Dekan Dreyer im Jahre 1706 wieder zur Pfarrvisitation nach Theinselberg und berichtete am 8. Dezember dieses Jahres dem Generalvikar darüber ganz kurz: „Die Kirche auf dem Teinselberg hab ich auch visitiert vnd befunden, dass dieselbe am ornat vihl zugenommen, die Pfarr Kinder auch mit versehung des gottsdiensts wohl zufriden vnd getrost, wünschen allein die beständigkeit.“[4]

Der Wunsch der Pfarrkinder erfüllte sich iedoch nicht. Gerade um iene Zeit gab die auf dem Reichskonvente zu Regensburg subsistierende kurbrandenburgische Gesandtschaft dem Gesandten des Fürsten zu Kempten zu vernehmen, dass, wenn innerhalb 3 Monaten die Kirche zu Theinselberg den reformierten Untertanen nicht restituiert sei, die Repressalien zur Anwendung gebracht werden, wie auch einem kgl. preussischen Mandat zufolge den Regierungen von Magdeburg und Halberstadt anbefohlen sei, daselbst für diesen Fall alle Benediktinerklöster zu sperren. Auf diese Mitteilung hin liess der

---

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Pfarrarchiv in Lachen. 3) Ebenda. 4) O. A., K. O., Dekanatsberichte.

Fürst von Kempten dagegen remonstrieren, doch ohne Erfolg. Auf kurbrandenburgischer Seite bestand man auf der gefassten Resolution. Am 7. Dezember 1706 verständigte der Fürst von Kempten den Bischof von den beabsichtigten Repressalien und machte ihm den Vorschlag, den Erzbischof von Mainz als Vermittler anzurufen, um wenigstens Sistierung der angedrohten Repressalien zu erreichen, und bat den Bischof, ihm mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Am 16. Dezember erwiderte der Bischof, er habe von seiner Beihilfe zur Abtretung der Kirche an die Katholiken den besten Erfolg gehofft, da die Reformierten diese Kirche gar nicht nötig haben. Da man aber nach dem ietzigen Stand der Sache an eine Remedur zu denken habe, so sei er nicht gegen die vorgeschlagene Vermittlung, nur wünsche er noch näheren Bericht, um zur Erreichung des Zweckes das Nötige verfügen zu können.[1]

Der König von Preussen aber erteilte am 4. Januar 1707 der Regierung zu Halberstadt den Befehl, dem Kloster Huisburg zu bedeuten, dass, falls der Abt von Kempten vor Ablauf des Monats Februar den reformierten Untertanen die ihnen abgenommene Kirche zu Theinselberg nicht wieder einräume, die römisch-katholische Kirche zu Huisburg sofort geschlossen, kein katholischer Gottesdienst mehr abgehalten, auch des Klosters Revenüen nicht mehr verabfolgt, sondern dieselben insgesammt mit Arrest belegt werden sollen.[2]

Bei solchem Stand der Sache gab der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, der inzwischen von Kempten als Vermittler angerufen worden war, dem Fürsten den Rat, die vor einigen Jahren erlassene Interimsverordnung aufzuheben und den Reformierten die Religionsübung in der Kirche zu Theinselberg zu gestatten. Diesen Rat befolgte der Fürst, sobald er das preussische Drohmandat erhalten hatte. Er machte seinem Pfleger zu Grönenbach am 5. Februar 1707 die amtliche Mitteilung, er habe, da er niemals gesinnt gewesen sei, die fragliche Interimsverordnung als beständig geltend zu approbieren, eine andere Verordnung zu erlassen um so weniger Anstand genommen, als er wegen dieser Kleinigkeit (so!) niemand beschädigt sehen möchte, und beauftragte den Pfleger, den Reformierten anzuzeigen, dass sie, sobald die längst vorgehabte und noch diesen Sommer zu

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

erbauen beabsichtigte neue Kirche auf dem Theinselberg vollendet sei, die alte Kirche daselbst wiedergebrauchen können, und wenn sie bis dahin nicht warten wollen, auch ietzt neben den Katholiken ihren Gottesdienst darin halten können. Am 8. Februar aber übersandte der Fürst das preussische Drohmandat in Abschrift an den Bischof und zeigte ihm an, dass er die gegen die Reformierten ergangene Interimsverordnung aufgehoben habe, und gab der Hoffnung Ausdruck, dass nun auch die angedrohten Repressalien aufgehoben werden. Auch versprach der Fürst, dafür zu sorgen, dass den Katholiken zu Theinselberg auf andere Weise geholfen werde.[1]

Der König von Preussen, dem unterdessen glaubwürdig versichert worden war, dass die Kirche zu Theinselberg den Reformierten wieder eingeräumt werde, gab, wie er besonders hervorhob, zum Beweise, dass er an allen Tätlichkeiten in Religionssachen kein Gefallen trage, sofort zu, dass der auf die Einkünfte der Benediktinerklöster gelegte Arrest aufgehoben werde, und befahl am 2. April 1707 der Regierung zu Halberstadt, den genannten Klöstern zu bedeuten, dass er, falls die Restitution der Theinselberger Kirche cum annexis nicht erfolgen sollte, unfehlbar wieder zum vorigen Arrest schreiten werde. Auch teilte er der Regierung mit, er habe vernommen, dass man in Kempten die Reformierten anhalten wolle, den Katholiken wegen gewisser Baukosten, die diese auf die Kirche verwendet haben sollen, Restitution zu leisten. Da er seine Glaubensgenossen dazu nicht für verbunden halte, so habe die Regierung von Halberstadt den dortigen Benediktinern auch zu bedeuten, sie möchten dafür sorgen, dass die Theinselberger Gemeinde damit verschont bleibe, da er sonst alles, was derselben erpresst werde, von den Benediktinern fordern werde.[2]

Doch die Kirche zu Theinselberg war damals bereits wieder im Besitze der Reformierten, wie wir aus einem Berichte des P. Rupert Ness vom 29. März 1707 an den Generalvikar erfahren. Diesem Berichte zufolge hielt P. Rupert am 25. März den letzten Gottesdienst. Am 27. März zog der reformierte Prediger wieder ein. Der Jammer der nun aufs neue ihrer Kirche beraubten Katholiken war unbeschreiblich. Auf Bitten des Fürsten von Kempten, die Theinselberger Katholiken auch

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda.

ietzt nicht zu verlassen, bot ihnen der Abt von Ottobeuren bereitwillig die Nikolauskapelle in Ottobeuren an und versprach ihnen, die Seelsorge ex charitate fortzusetzen, damit dieselben nicht noch gezwungen wären, sich zu den Kalvinisten zu begeben. P. Rupert aber empfahl die Angelegenheit der Reflexion des Bischofs, wie den Verlassenen für beständig möge geholfen werden, da nach seiner Ansicht alle Hoffnung für die Katholiken geschwunden sei, wieder in den Besitz der Kirche zu gelangen, und nichts anderes übrig bleibe, als eine neue zu erbauen. Der Bischof nahm das Anerbieten des Abtes von Ottobeuren an und erteilte am 9. April die Genehmigung nicht nur zur Abhaltung des Gottesdienstes in der genannten Kapelle, sondern auch zur alltäglichen Seelsorge. Da er nicht wusste, ob das Stift Kempten das Kloster Ottobeuren zu entschädigen gewillt sei, und mit Rücksicht auf sein bischöfliches Amt dafür sorgen zu müssen glaubte, dass die Seelen stabil und genügend versehen werden, beauftragte er den Generalvikar, das Weitere zu verfügen. Dieser eröffnete am 15. April die bischöfliche Genehmigung der Interimsprovision dem Abt von Ottobeuren.[1]

Erst am 26. April erstattete der Fürst von Kempten dem Bischof über die Extradition der Kirche an die Reformierten Bericht. Er habe, schreibt er, insbesondere auf den Rat des Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz seine Interimsverordnung wieder aufgehoben, da der König von Preussen die Repressalien wider die in Halberstadt und Minden liegenden Benediktinerklöster zum Teil schon verwirklicht hatte. Es sei iedoch, nachdem die Kirche den Reformierten wieder eingeräumt war, die kgl. Verordnung in den Halberstädtischen, Magdeburgischen und Minden'schen Landen sistiert worden. Die katholischen Untertanen in Theinselberg aber seien nun sehr betrübt, weshalb er auf ihren eigenen Vorschlag es geschehen lasse, dass der vorhandene Kirchenornat in die ohnehin leer gestandene St. Nikolauskirche verbracht und daselbst der Gottesdienst von dem den Theinselbergern zugewiesenen Konventherrn gehalten werde. Die Untertanen seien damit wieder etwas getröstet, möchten aber lieber eine ständige Seelsorge. Dazu müsste vor allem eine neue Kirche am Ort selbst erbaut werden. Dann fehlen wieder die Mittel zum Unterhalt eines eigenen Pfarrers,

1) O. A., Pfr. Lachen.

weil der reformierte Prediger von seinen Einkünften nichts abtreten wolle. Er wisse nun nicht, ob fürder ein Religiose von Ottobeuren in der neu zu erbauenden oder der alten in Verhandlung schwebenden Kirche die Seelsorge zu übernehmen gedenke. Am 27. April setzte der Generalvikar den Fürsten von Kempten davon in Kenntnis, dass der Abt von Ottobeuren die Provision nur ad interim angenommen und es dem Stift Kempten anheimgestellt habe, mit dem Ordinariat das Weitere zu verhandeln.[1]

P. Rupert Ness, der die Theinselberger Katholiken so eifrig pastoriert hatte, wurde Ökonom seines Stifts und schon im Jahre 1710 zum Prälaten gewählt.

## 6. P. Theodor Schilz,

**von Luxemburg, geb. 19. März 1678, Prof. 9. Nov. 1700, Priester 7. Apr. 1703.**

1708—1711.

„Antea per 5 que annos meritissimus et zelosissimus parochus in Niderdorff.“[2] Von ihm wissen wir nur, dass er den Katholiken von Theinselberg in der St. Nikolauskirche zu Ottobeuren regelmässig den Gottesdienst abhielt.[3] Er begegnet uns wieder als Kustos in Ottobeuren.

## 7. P. Placidus Scheuch,

**von Riedeschingen, geb. 7. Nov. 1681, Prof. 15. Aug. 1706, Priester 9. Apr. 1707.**

1711—1716.

Unter ihm wurde auf dem Theinselberg in der Nähe der an die Reformierten abgetretenen Kirche für die Katholiken eine neue Kirche erbaut. Der Fürst von Kempten hatte sich endlich dazu entschlossen und zwar auf inständiges Bitten der katholischen Untertanen, die sich auch anboten, nach ihrem Vermögen etwas beizutragen. Der Fürst gewährte ihnen auch die Vergünstigung, sowohl in seiner Herrschaft als auch in den angrenzenden Herrschaften Sammlungen zu veranstalten. Als der Fürst Steine, Kalk, Holz und andere Baumaterialien herbeischaffen liess, wurde seitens der Pfarrangehörigen die Frage aufgeworfen, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Kirche am Fusse

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Pfarrarchiv in Lachen. 3) Ebenda.

des Berges zu erbauen, ia einige versprachen sogar für diesen Fall besondere Beiträge. Allein der Fürst ging nicht darauf ein. Am 7. August 1713 wurde vom Abt Rupert von Ottobeuren in feierlicher Weise der erste Stein zur neuen Kirche gelegt zu Ehren des allmächtigen Gottes, der hl. Jungfrau Maria, der hl. Martyrin Afra und des hl. Johannes des Täufers in Gegenwart der Freiherren Adalbert von Falkenstein, Korbinian von Speth, Maurus von Schönberg, Basilius von Reichlin und Anselm von Reichlin, Kapitulare des Stifts Kempten, der Freiherren von Bodmann und von Falkenstein, des Stifts obersten Hofmarschalls und obersten Stallmeisters, und anderer hochansehnlicher Herren, die nach der Feier alle im Kloster Ottobeuren das Mittagsmahl einnahmen.[1]

Der Dekan Peter Rieff erstattete am 29. August 1713 dem Generalvikar über die Feier der Grundsteinlegung Bericht. Aus demselben erfahren wir noch, dass bei diesem Anlass im Freien unter einem aufgeschlagenen Zelte eine hl. Messe gelesen wurde. Der Dekan gibt auch seiner Befürchtung Ausdruck, dass die guten Pfarrkinder auch nach Erbauung der Kirche eines residierenden Seelsorgers werden entbehren müssen, da Kempten die Seelsorge durch das Kloster Ottobeuren gegen eine iährliche Pension von 120 Gulden werde ausüben lassen.[2] Damals scheinen sich Kempten und Ottobeuren über diese Entschädigung verglichen zu haben.

Nach der Grundsteinlegung wurde der Bau in Angriff genommen und am 1. Januar 1715 konnte man den ersten Gottesdienst halten, „wobeÿ Adm Rds D. P. Placidus Scheuch p. m. als damahliger Pfarrer sich mit einer wohl elaborirten Predig signalisiert hat". Die Kirche war ein runder Bau, an welchen erst im Jahre 1723 das Langhaus gebaut wurde.[3]

P. Placidus begegnet uns später wieder als Vikar in Niederdorf.

## 8. P. Gregor Ising,

**von Ellwangen, geb. 3. Aug. 1675, Prof. 8. Dez. 1692, Priester 19. Sept. 1699.**

1716—1717.

Unter P. Gregor, der früher schon die Pfarrei Niederdorf pastoriert hatte, sind folgende Vorkommnisse zu verzeichnen.

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) O. A., Pfr. Lachen. 3) Pfarrarchiv in Lachen.

Nachdem die Reformierten wieder im Besitze der alten Kirche zu Theinselberg waren, verweigerten sie den Katholiken auf dem Gottesacker daselbst das Begräbnis nach katholischem Ritus. Nur kleine Kinder wurden deshalb bisweilen „sine lux et crux" dorthin begraben, während man für die Erwachsenen in den benachbarten Ortschaften Ottobeuren, Beningen, Hawangen, Niederdorf und Dietratried die letzte Ruhestätte suchte. Auch der Gräberbesuch am Allerseelentage war in Abgang gekommen.[1]

P. Gregor hielt nun mit dem Amtmann, dem Hauptmann Jörg Ziegler, der sich mit besonderem Eifer um die Sache annahm, und andern eine Beratung, wie dieser löbliche Gebrauch wieder eingeführt werden könne. Sie beschlossen, am kommenden Allerseelentage (1716) den Gräberbesuch nach katholischem Ritus vorzunehmen. Tags zuvor begab sich der Hauptmann zum reformierten Pfarrer und bat um die Erlaubnis, am kommenden Tage die Gräber ihrer verstorbenen Voreltern nach katholischem Gebrauch zu besuchen. Der Pfarrer machte eine spöttische Bemerkung, versagte aber die Erlaubnis nicht. Am andern Tage begaben sich die Katholiken nach der hl. Messe aus ihrer Kirche in Begleitung ihres Seelsorgers in Prozession auf den Kirchhof, woselbst die üblichen Gebete verrichtet wurden. Über dieses unverhoffte Unternehmen stutzten die dazu gekommenen Reformierten, getrauten sich aber nicht, eine Störung zu verursachen, als sie erfuhren, dass ihr Pfarrer die Erlaubnis dazu erteilt habe. P. Gregor bemerkte ganz ruhig und gelassen, dass dieser Akt keinem Teile präiudizierlich sei und man möge die Toten im Frieden ruhen lassen. Seine Worte machten auf die Reformierten einen guten Eindruck. Als aber der reformierte Pfarrer die Sache erfahren hatte, liess er den Hauptmann Ziegler rufen und fragte ihn, wie die Katholiken es haben wagen können, seine Erlaubnis vorzuschützen. Der Hauptmann erwiderte, was da geschehen sei, das heisse nach katholischem Ritus die Gräber besuchen. Dazu habe doch der Herr Pfarrer die Erlaubnis gegeben, was dieser nicht in Abrede stellen konnte. Von da an wurde regelmässig am Allerseelentage die Prozession mit Kreuz und Fahne auf den Gottesacker gehalten.[2]

---

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) Ebenda.

Im folgenden Jahre (1717) stellte der Pfarrer von Zell an das Dekanat den Antrag, es möge den im Pfarrsprengel wohnenden Kalvinisten, denen bisher das Begräbnis auf dem katholischen Friedhof, iedoch ohne Zeremonien und an einem besonderen Orte gestattet war, auch erlaubt werden, ihre Verstorbenen fürder nach ihrem Ritus zu beerdigen unter der Bedingung, dass auch den Katholiken auf dem Theinselberg solches pleno iure gestattet werde. Der Dekan Rieff unterbreitete den Antrag dem Generalvikar, welcher am 17. Februar 1717 sich dahin erklärte, dass man solchen Vergleich wegen der Parität bis auf andere Verordnung unbedenklich zulassen wolle, und erteilte dem Dekan den Auftrag, diese Resolution dem Antragsteller sowie den übrigen Beteiligten zu eröffnen.[1] Die Reformierten waren sicherlich auch damit einverstanden.

Von nun an wurden die Verhältnisse in Theinselberg wesentlich besser. Den Katholiken wurde das Begräbnis nach katholischem Ritus und auch das Aufstecken der Grabkreuze gestattet. Überdies wohnten von nun an die Reformierten nach ergangener Einladung den Leichenbegängnissen der Katholiken nachbarlich bei und umgekehrt. Ja als am 20. November 1729 der gewesene Amtmann Franz Seeberger beerdigt wurde, wohnte sogar der reformierte Pfarrer mit seiner Frau der Beerdigung und der Leichenrede bei.[2]

## 9. P. Joseph Christadler,

**von Wurzach, Prof. 1. Jan. 1708, Priester 31. März 1714.**

1717.

Er hatte die Pastoration in Theinselberg nur kurze Zeit zu besorgen.[3] Später treffen wir ihn in Niederdorf.

## 10. P. Philipp Langbartner,

**von Pettingen b. Salzburg, geb. 4. Nov. 1688, Prof. 8. Dez. 1709, Priester 15. Juni 1715.**

1717—1719.

Von ihm wissen wir nur, dass er die Seelsorge in Theinselberg sich ausserordentlich angelegen sein liess.[4] Er begegnet uns später als Kustos der Klosterkirche zu Ottobeuren.

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Pfarrarchiv in Lachen. 3) Ebenda. 4) Henle, lit. mort.

## 11. P. Januar Lerff,

**von Kempten, geb. 31. Jan. 1690, Prof. 8. Dez. 1709, Priester 15. Juni 1715.**

1719—1728.

Unter P. Januar wurde im Jahre 1723 das Langhaus der Kirche gebaut. P. Januar tat viel für innere Kircheneinrichtung. Er liess im Jahre 1726 unter anderm einen ganz neuen Altar zu Ehren der hl. Afra errichten. Über die Einnahmen und Ausgaben der Kirche machte er genaue Aufzeichnungen. Die Kirche aus Kameralmitteln des Stifts Kempten und aus Almosen erbaut, war ohne Stiftungsvermögen, da den Reformierten mit der alten Pfarrkirche auch deren Vermögen zugesprochen worden war. Die Pfarrangehörigen verpflichteten sich daher, ihre neue Kirche durch monatliche Kirchenopfer zu unterhalten. Erst im Jahre 1729 konnten 150 Gulden bei der Ottobeurischen Landschaftskasse angelegt werden. Durch fromme Schenkungen wurde nach und nach das Kirchenvermögen etwas gehoben.[1]

P. Januar wurde Pönitentiar in Eldern.

## 12. P. Willibald Sold,

**von Ottobeuren, geb. 2. Apr. 1697, Prof. 6. Jan. 1714, Priester 12. Apr. 1721.**

1728.

Nach kurzer Pastoration der Theinselberger Katholiken wurde er Kustos in Ottobeuren.

## 13. P. Silvanus Strasser,

**von Waldsee, geb. 29. Juni 1697, Prof. 13. Nov. 1715, Priester 20. Sept. 1721.**

1728—1730.

Unter ihm ist nichts Erwähnenswertes vorgefallen. Er wurde Kustos in Ottobeuren.

## 14. P. Magnus Merrath,

**von Herlatzhofen in Vorderösterreich, geb. 19. März 1701, Prof. 6. Jan. 1720, Priester 21. Sept. 1726.**

1730.

Er war früher Vikar in Niederdorf. Bald begegnet er uns nochmal als Provisor in Theinselberg.

1) Pfarrarchiv in Lachen.

## 15. P. Petrus Gischl,

**Licentiat der Theologie, von Innsbruck, geb. 28. Nov. 1687, Prof. 13. Nov. 1728, Priester 21. Mai 1712.**

1730—1731.

Er war zuerst Weltpriester und zwar Kooperator in Serraus, Bistums Brixen, darnach Pfarrer daselbst.[1] Unter ihm hat sich in Theinselberg nichts Bemerkenswertes ereignet.

## 16. P. Magnus Merrath,

**secunda vice.**

1731—1732.

Er ist der Verfasser der „Historische Urkundt der Pfarrkirch Deinslberg", welche sehr wertvolle Aufzeichnungen enthält und von seinen Nachfolgern bis 1770 fortgesetzt wurde.[2] P. Magnus wurde später Kustos in Ottobeuren.

## 17. P. Martial Keller,

**von Meersburg, geb. 11. Juni 1690, Prof. 8. Dez. 1709, Priester 15. Juni 1715; gest. 17. Okt. 1736.**

1732—1736.

P. Martial Keller versah die Pfarrei mit ausserordentlichem Eifer. Er verschaffte der Kirche eine mit Authentik versehene Kreuzpartikel aus Rom, welche in feierlicher Weise mit Predigt und Hochamt eingesetzt wurde. Den Altar der hl. Afra transferierte er von der Evangelienseite in die Mitte der Kirche, machte ihn zum Hauptaltare und liess zwei Seitenaltäre errichten, den einen zu Ehren der Muttergottes, den andern zu Ehren des hl. Johannes des Täufers. Auch versah er die arme Kirche reichlich mit Paramenten und zierte sie mit Gemälden.[3]

Unter P. Martial nahm im Jahre 1735 der Dekan Raphael Heinrich in Theinselberg Pfarrvisitation vor. Er berichtete hierüber an das Ordinariat kurz Folgendes: „1. Patrona huius ecclesiae est s. Afra. 2. Videtur hîc ecclesia non tantum noviter bene instructa, sed etiam quoad alia interius optime ornata. Parochus non est in loco residens reverendus dominus P. Martialis Keller monasterii Ottoburani professus, qui zelose et lau-

1) Merrath, chron. eccles. mon. Ottob. 2) Pfarrarchiv in Lachen. 3) Ebenda.

dabiliter inter acatholicos calvinistas curam animarum exercet. Numerat parochianos ultra 200.“[1]

P. Martial machte einmal mit seinen Pfarrangehörigen einen Bittgang nach Steinbach. In Woringen, durch welches der Weg nach Steinbach führt, wollte man sie zwingen, Kreuz und Fahne niederzulegen. Der Rat von Memmingen als Territorialherr verbat sich schriftlich dergleichen religiöse Feierlichkeiten.[2]

## 18. P. Silvanus Strasser,
### secunda vice.

1736—1737.

Inzwischen hatte er das Amt eines Kustos in Ottobeuren versehen.

Im April 1737 setzte er im Einvernehmen mit den Parochianen die Prozessionen oder Bittgänge fest, „ne harum multitudine rev. dominus parochus p. t. existens gravetur et parochiani a suis ordinariis laboribus impediantur“, und zwar folgende: 1. Am Markustage nach Wald. 2. An Philipp und Jakob nach Grönenbach. 3. Am Montag in der Bittwoche nach Eldern. 4. Am Dienstag dieser Woche zu St. Alexander und Theodor in Ottobeuren. 5. Am Mittwoch derselben Woche nach Hawangen. 6. Am Montag in der Fronleichnamsoktav in die Kapelle nach Beningen. 7. Am Schutzengelfest nach Niederdorf. 8. An Heiligkreuz-Erhöhung zu Heiligkreuz nach Ottobeuren „in gratiarum actionem pro frugibus virtute sanctae crucis conservatis et collectis“. Bezüglich des 7. Bittganges blieb es iedoch beim alten Herkommen d. h. derselbe wurde am 8. August gehalten.[3]

## 19. P. Alexander Schäffler,
### von Freising, geb. 24. Juni 1705, Prof. 8. Dez. 1724, Priester 24. Sept. 1729.

1737—1739.

Er führte die an geistlichen Vorteilen so reiche Bruderschaft Maria Trost ein. Am 5. Mai 1738 erhielt er von Dr. Martin Dröscher, Provinzial der Augustiner, die Genehmigung,

1) O. A., K. O., Visitationsberichte. 2) Pfarrarchiv in Lachen. 3) Ebenda.

die seiner Seelsorge Befohlenen in die genannte Bruderschaft aufzunehmen. Am 7. August, am Feste der hl. Afra, wurde das Inkorporationsprivileg verkündet. Um 5 Uhr las P. Silvanus Strasser die Frühmesse, um 6 Uhr P. Alexander als Provisor die zweite hl. Messe, von 7 Uhr an celebrierten P. Bernhard Steininger, P. Placidus Christadler und P. Gabriel Reinhard, um 8 Uhr kam P. Leander Zeiller, der Pfarrer von Niederdorf, mit seinen Pfarrkindern in Prozession von Niederdorf her, um, wie alljährlich, an dem Feste der hl. Afra teilzunehmen. Als diese in die Kirche eingezogen waren, bestieg P. Philipp Zimmer, Subprior der Augustiner in Memmingen, die Kanzel und hielt die Festpredigt über Ps. 93, 19. Nach der Predigt wurde die erste feierliche Prozession (seit Erbauung der neuen Kirche) mit dem Allerheiligsten unter Absingung der lauretanischen Litanei gehalten. Dabei nahmen die Männer das erstemal mit den Bruderschaftsstäben, die Frauen und Jungfrauen mit ihren Schilden und brennenden Kerzen in musterhafter Ordnung teil. Darauf wurde „unter Trompeten Schall“ das Amt unter der Direktion des P. Bernhard Steininger, des Musikpräfekten, von dem Augustinerprior P. Ludwig Mahler von Memmingen abgehalten, dem P. Gabriel und P. Alexander als Leviten dienten. Der ausserdem noch anwesende P. Gelasius Dietrich von Memmingen und die schon genannten Patres von Ottobeuren hatten den Beichtstuhl zu versehen. So wurde der Anfang mit dem löblichen Werke gemacht.[1]

P. Alexander begnügte sich aber nicht mit dem Inkorporationsprivileg, er wandte sich vielmehr mit Genehmigung seiner Ordensobern am 29. September 1738 an den General des Augustinerordens mit der Bitte, ihm und seinen Nachfolgern die Erlaubnis zu erteilen, allmonatlich eine Prozession zu halten, Gürtel zu weihen und zu bestimmten Zeiten den päpstlichen Segen zu erteilen. Am 15. November 1738 wurde die erbetene Licenz vom Ordensgeneral erteilt und am 23. Dezember desselben Jahres vom Bischof von Augsburg konfirmiert.[2] Jetzt erst konnte der eigentliche Errichtungsakt der Bruderschaft vollzogen werden. Dies geschah am Sonntag Septuagesima den 25. Januar 1739 durch den Augustinerprior P. Ludwig Mahler von Memmingen in folgender Weise: Um

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) Copie der Urkunden ebenda.

6 Uhr las P. Franz Rauch O. S. B. auf dem Bruderschaftsaltare die erste hl. Messe, darnach der Provisor P. Alexander die zweite, P. Magnus Merrath die dritte, P. Liberatus Demharter O. S. Aug. die vierte. Um ½9 Uhr wurde vom Provisor der marianische Rat auf der Kanzel verlesen, darauf hielt der Augustinerprior die Festpredigt, darnach die Prozession und das Hochamt, bei dem P. Franz und der Provisor levitierten. Nach dem Hochamt hielt letzterer noch eine kurze Ansprache und betete die offene Schuld, darauf erteilte der Prior zur grossen Freude des zahlreich anwesenden Volkes den päpstlichen Segen.[1]

P. Alexander Schäffler wurde Professor in Freising, später Superior in Eldern.

## 20. P. Johann Bapt. Suiter,

**von Eggenthal, geb. 19. Apr. 1711, Prof. 13. Nov. 1731, Priester 21. Sept. 1737.**

1739—1742.

Unter P. Johannes nahm am 20. September 1740 der bischöfliche Generalvisitator Bechteler Pfarrvisitation vor und legte darüber dem Ordinariat folgenden Bericht vor: „Ecclesia sanctae Afrae consecrata non est, habet 3 altaria portatilia. Providetur ex currendo a religioso Ottoburano (.rev. dominus Joannes Baptista Suiter.). Princeps Campidonensis est decimator et dominus territorialis. Mixti sunt Calvinistae, quorum pastor percipit decimas minores. Princeps Campidonensis dat religiosis Ottoburanis annuatim 100 fl. Communicantes catholici sunt 300, non communicantes 57 animae, adest fraternitas s. Monicae. Ecclesia in omnibus satis provisa et nulla querela. Religiosi Ottoburani tantum ex charitate onus provisionis susceperunt".[2]

P. Johannes wurde am 2. August 1742 zum Beichtvater in Klosterwald ernannt, blieb es aber nur 2 Jahre.[3] Dann musste er die Marktpfarrei in Ottobeuren übernehmen.

## 21. P. Willibald Sold,

**secunda vice.**

1742.

Er wurde alsbald Subprior seines Stifts.

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) O. A., K. O., Visitationsberichte. 3) O. A., Pfr. Ottobeuren.

## 22. P. Athanasius Niggl,

**von Reute in Tirol, geb. 7. Juni 1713, Prof. 13. Nov. 1734, Priester 20. Sept. 1738.**

1742—1743.

Dieser Provisor hatte einmal bei dem sog. lutherischen Bauer in Hetzlinshofen eine schwerkranke katholische Magd mit den hl. Sterbsakramenten zu versehen. Der Bauer legte, damit der Provisor sein Haus nicht betreten musste, die schwerkranke Magd vor die Haustüre in den Schnee.[1] Derselbe gehörte zur Herrschaft Memmingen.

P. Athanasius hatte die Katholiken in Theinselberg alsbald nochmal zu pastorieren.

## 23. P. Gabriel Reinhart,

**von Weissenau, geb. 1. Mai 1711, Prof. 13. Nov. 1729, Priester 4. Juni 1735.**

1743—1744.

Über ihn findet sich folgende Aufzeichnung vor: „Per breve tempus pavit gregem Theinselmontanum et in brevi explevit tempora multa, cum una die sub ipso in festo sancti Andreae apostoli 4 publicam fidei professionem deposuerint."[2]

P. Gabriel wurde Beichtvater in Klosterwald.

## 24. P. Athanasius Niggl,

**secunda vice.**

1744—1747.

Unter ihm brannte am 2. Juli 1746 die katholische Kirche, durch einen Blitzstrahl entzündet, gänzlich nieder. Tags darauf nahm der Prälat von Ottobeuren in Begleitung des P. Albert Löchle und des Pfarrprovisors P. Athanasius die Brandstätte in Augenschein, liess das Sanctissimum, das sammt dem meisten Kirchenornat noch gerettet worden war, nach Ottobeuren verbringen und tröstete die aufs neue schwer heimgesuchten Katholiken mit dem Versprechen, zur Wiederaufbauung der Kirche in allen seinen Pfarreien eine Kollekte anzuordnen und auch sonst einen Beitrag zu leisten. Am folgenden Tage begab sich

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) Ebenda.

der Amtmann Joseph Hildebrand von Lachen zum Baron von Sirgenstein, Grossdekan des Stifts Kempten, nach Wagegg und stellte im Namen der ganzen katholischen Gemeinde die Bitte, ihnen noch diesen Herbst eine neue Kirche zu bauen. Bald darauf bat die Gemeinde, die neue Kirche nicht mehr auf dem Theinselberge, sondern am Fusse desselben, in der Filiale Lachen, zu erbauen. Das Kloster Ottobeuren, dem die Kirche auf dem Berge bequemer gelegen war, wehrte sich aus allen Kräften dagegen. Nun liess der Fürst von Kempten durch seinen Baudirektor Theodor Freiherrn von Berndorf, den Propst Ulrich Freiherrn von Welden und den Bauverwalter Galler persönlich Augenschein nehmen. Bei diesem Anlass brachte der Pfarrprovisor P. Athanasius mündlich seine Gegenremonstrationen vor, iedoch vergeblich. In der Erwägung, dass die Baumaterialien, ia sogar das Wasser mit ungeheurer Mühe und grossen Kosten den Berg hinauf geschleppt werden müssten, wurde beschlossen, die neue Kirche, der Bitte der katholischen Untertanen entsprechend, in Lachen zu erbauen. Sofort wurde vom Bauverwalter der Platz ausgesteckt, welchen mit Genehmigung der Herrschaft ein gewisser Joseph Schmid von seinem leibfälligen Gute abtrat, da die Gemeinde ihm solchen anderwärts zu ersetzen versprach. Am 17. August wurde vom Propst Marian Freiherrn von Welden der Grundstein zur neuen Kirche gelegt.[1] Am Feste des hl. Johannes des Täufers 1747 konnte in der neu erbauten Kirche der erste Gottesdienst abgehalten werden.[2]

P. Athanasius Niggl treffen wir später als Vikar in Niederdorf.

## 25. P. Theodor Siber,

**von Prasberg, geb. 13. März 1717, Prof. 9. Nov. 1737, Priester 19. Sept. 1744.**

1747—1749.

P. Theodor hatte Anstände mit dem schon erwähnten lutherischen Bauer, wie dieser auch von den Reformierten stets genannt wurde. Der Bauer wollte seine katholischen Dienstboten von dem Provisor in Lachen nicht pastorieren lassen unter dem Vorgeben, die Stadt Memmingen verweigere das katholische Exercitium in seinem Hofe. P. Theodor drang deshalb, wie es scheint, darauf, dass die katholischen Dienstboten

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Pfarrarchiv in Lachen.

den Dienst aufkündigten. Am 25. Januar 1749 liess nun der Bauer den Provisor P. Theodor durch den reformierten Pfarrer Wilhelm Heinrich Hugo von Herbishofen-Theinselberg ersuchen, zu gestatten, dass seine Dienstboten noch so lange in seinem Dienste bleiben, bis wegen des seitens der Stadt Memmingen verweigerten katholischen Exercitiums in seinem Hofe eine Entscheidung getroffen sei. Der reformierte Pfarrer tat dies mit grosser Höflichkeit und gab der Hoffnung Ausdruck, dass sich die Sache günstig gestalten werde.[1]

P. Theodor Siber hatte darnach die Pfarrei Niederdorf zu versehen.

## 26. P. Jakob Adegoll,

**von Feldkirch, geb. 24. Juli 1721, Prof. 28. Sept. 1740, Priester 24. Sept. 1746.**

1749—1753.

Auch P. Jakob hatte Anstände mit dem sog. lutherischen Bauer. Als einstens der fürstlich Kempten'sche Hofkanzler von Heunisch in seinem Schlosse zu Hetzlinshofen sich aufhielt, beschwerte sich P. Jakob, dass der lutherische Bauer schon öfter seinen katholischen Ehehalten verboten habe, sich nach Lachen pfärrig zu bekennen, mithin die Versehung von dort zu begehren oder zu nehmen. Der Kanzler besprach die Angelegenheit mit dem Memminger Kanzleidirektor von Lupin. Dieser versicherte, dass der Magistrat an des Bauern närrischen Prinzipien nicht beteiligt sei, vielmehr denselben im Falle weiterer Renitenz zur gebührenden Strafe ziehen werde. Am 3. Juni 1751 stellte nun der Kanzler an seinen Fürsten die Bitte, dem Pfarrer von Lachen (wie er den Provisor nannte) zu notifizieren, dass er, sobald der Bauer sich nochmals renitent zeige, ihm (dem Kanzler) sofort Anzeige erstatte, er werde alsdann gehörige Remedur schaffen.[2] Nun scheint der Bauer sich gefügt zu haben.

P. Jakob Adegoll tat im Jahre 1752 Schritte, dass anlässlich der Kirchweih zu Amendingen auch die Kirche zu St. Afra in Lachen konsekriert werde, konnte es aber nicht dahin bringen, dass der Weihbischof nach Lachen kam. Der Kempten'sche Pflegeverwalter teilte dem P. Adegoll zur Aufklärung der Sache mit, das grösste Hindernis bestehe darin, dass man in Lachen

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) Ebenda.

dem Weihbischof kein entsprechendes Mittagsmahl bereiten könne und Grönenbach zu weit entlegen sei, und gab dem Provisor den Rat, beim Prälaten in Ottobeuren den Antrag zu stellen, den Mittagstisch zu übernehmen.[1]

## 27. P. Johann Bapt. Suiter,

### secunda vice.

1753—1756.

Von ihm erzählen uns die Akten, dass er viel tat für innere Kircheneinrichtung.[2]

## 28. P. Magnus Unsin,

### von Biessenhofen, geb. 23. Apr. 1730, Prof. 13. Nov. 1751, Priester 20. Sept. 1755.

1756—1764.

Als P. Magnus die katholische Gemeinde Theinselberg oder Lachen, wie man sie seit Erbauung der Kirche in Lachen allmählig hiess, pastorierte, richtete der bereits erwähnte Hofkanzler Ritter Lorenz von Heunisch auf seinem Rittergute zu Hetzlinshofen ein Zimmer seines Schlosses zu einer Kapelle ein, um in den Ferien mit den Seinigen täglich der hl. Messe beiwohnen zu können. Er ersuchte daher den Kammerer Dr. Rid, beim Ordinariat für sich, seine Domestiken und anwesenden Gäste um die Erlaubnis zur Anhörung der hl. Messe nachzusuchen. Am 12. September 1756 reichte der Kammerer das Bittgesuch ein. Er erhielt nun vorerst den Auftrag, ausführlichen Bericht über die Schlosskapelle zu erstatten. Am 30. Dezember berichtete der Kammerer dem Generalvikar, es sei nicht eine eigene Kapelle erbaut, sondern nur ein Zimmer im Schlosse als Kapelle eingerichtet und mit einem Altare versehen worden. Es sei auch zur Zeit kein Priester vorhanden. Ein ieweiliger Schlossherr solle zum Unterhalte der Kapelle und zur Erhaltung der Paramente verpflichtet werden. Weder der Fürst von Kempten als Patronatsherr, noch der Pfarrvikar von Ottobeuren habe etwas dagegen einzuwenden, da der Hofkanzler die Kapelle nur für sich, seine Domestiken und allenfallsige Gäste benützen wolle, mithin der Pfarrgottes-

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) Ebenda.

dienst in Lachen keinen Abbruch erleide. Am 7. Oktober forderte das Ordinariat vom Kammerer auch noch Aufschluss darüber, wie gross diese Kapelle sei, ob sie geziemend eingerichtet und dem weltlichen Gebrauch gänzlich entzogen sei und ob wegen der etwa anstossenden Wohnung das Messelesen ohne zu besorgende Unanständigkeit und Irreverenz gestattet werden könne.[1] Der geforderte Bericht konnte nicht aufgefunden werden.

Von P. Magnus stammt folgende, dem Ordinariat vorgelegte Beschreibung des Einkommens der Kirche bezw. des Provisors: „1. Kein Kirchen-Saaz ist allda; dann 2. den Kleinzechenden gänzlich empfanget der calvinische Pastor zu Herbezhofen; 3. Die Grosszechende aber seÿnd laicales. 4. Vor die Provision empfanget so dann iährlich das Kloster Ottobeÿren nit mehrer in fixo von Grönenbach (Kempt. Pflegamt) als 120 fl, anbeÿ darummen er halten muss ein pferdt nebst allem zu gehörigem Zeug. 5. Stol- und Opfer betreffendt belauffen sich dise auf 4 fl. 6. Die Bruderschaft Mariae de consolatione ist also arm, dass, indem Sie keinen fundum noch was anderes hat, von denen schlechten oblationibus sich hart erhalten kan. Also bezeuget Ottobeyren den 15. Decembris 1758. P. Magnus Unsin, O. S. B. Professus cap. Ottob. ac p. t. Provisor in Lachen."[2]

Unter P. Magnus kehrten mehrere Kalvinisten zur katholischen Kirche zurück.[3]

P. Magnus wurde Provisor in Niederdorf.

## 29. P. Bernhard Heinrich,

**von Egloffs, Bist. Konstanz, geb. 15. Nov. 1732, Prof. 13. Nov. 1751, Priester 24. Sept. 1757.**

1765—1766.

Da er von dem Wunsche beseelt war, es möchte die Kirche einmal konsekriert werden, stellte er am 16. August 1766 an den obersten Heiligenpfleger des Stifts Kempten die Anfrage, ob nicht anlässlich der am 28. September stattfindenden Einweihung der neu erbauten Kirche zu Ottobeuren auch die Kirche in Lachen eingeweiht werden könnte. Dr. Epimachus Freiherr von Kronegg, der oberste Heiligenpfleger, erwiderte,

1) O. A., Pfr. Lachen. 2) Ebenda. 3) Pfarrarchiv in Lachen.

er habe schon längst sein Augenmerk auf die Konsekration dieser Kirche gerichtet und schon beim Weihbischof beantragt, anlässlich der Konsekration der Kirche zu Ottobeuren auch nach Lachen zu kommen. Der Weihbischof habe aber noch keine zusagende Antwort gegeben.[1] Es kam auch diesmal nicht so weit.

P. Bernhard wurde Provisor in Niederdorf.

## 30. P. Hieronymus Stadler,

### von Kempten, geb. 1. Aug. 1739, Prof. 5. Okt. 1758, Priester 24. Sept. 1763.

1766—1767.

Unter P. Hieronymus fand im Jahre 1767 Pfarrvisitation statt. Der Generalvisitator Joseph Herz, der sie vornahm, konstatiert darüber kurz Folgendes: „Hanc parochiam regit P. Hieronymus Stadler Ottoburanus per excursiones. Ecclesia et paramenta sunt bene conservata. Parochiani nullam habent querelam. Cum incolae pagi Deiselberg sectam profiteantur calvinisticam, hinc communi utuntur coemeterio cum catholicis.“[2]

P. Hieronymus legte einen besonderen Eifer in Verwaltung des Busssakramentes an den Tag.[3] Er wurde Kustos in Ottobeuren.

## 31. P. Dominikus Wohnhas,

### von Stetten b. Mindelheim, geb. 13. März 1740, Prof. 15. Aug. 1760, Priester 22. Sept. 1760.

1767—1770.

Zuvor versah er die Pfarrei Niederdorf. Er hat die von seinem Vorgänger P. Magnus Merrath angelegte Chronik vervollständigt und bis 1770 fortgesetzt. Darin erzählt er unter anderm, dass die Katholiken von Lachen am Montag in der Fronleichnamsoktav 1769 das erstemal mit „erhöhtem“ Kreuz und Fahne in bester Ordnung durch das kalvinische Dorf Herbishofen den Wallfahrtsgang nach Beningen gemacht haben, begierig, welchen Ausgang die Sache nehmen werde. Der Pastor und die Seinigen haben aber ruhig zugesehen und sich sehr

1) Pfarrarchiv in Lachen. 2) O. A., K. O., Visitationsberichte. 3) Pfarrarchiv in Lachen.

höflich benommen. Ferner erzählt P. Dominikus, es habe ihm unter den herben Stössen, die seine Amtsverrichtungen nicht selten verbitterten, zur grössten Freude gereicht, dass nach und nach alle Kalviner ihm und den Katholiken sich stets friedlich und nachbarlich erzeigt, ihm in Verrichtung der pfarrlichen Funktionen nicht das Geringste in den Weg gelegt und ihre gute Gesinnung bei ieder Gelegenheit an den Tag gelegt haben. Der Pastor sei den Seinigen hierin mit dem guten Beispiel vorangegangen, habe, wenn ein armer Katholik in seiner Nachbarschaft erkrankt sei, ihn mit Speise und Trank versehen und vor seinen Reisen in die Schweiz armen Katholiken Almosen gespendet mit der Bitte, für ihn zu beten, dass er glücklich zurückkehre. Dieses Tugendbeispiel haben die Pfarrkinder nachgeahmt. Sie haben, wenn ein katholischer Dienstbote erkrankte, ihn selbst (P. Dominikus) in ihre Häuser verlangt und wenn sie der Nachbarschaft halber zu katholischen Hochzeiten und Begräbnissen eingeladen wurden, haben sie denselben beigewohnt. Es bestehe also Hoffnung, dass die Irrenden nach und nach wieder auf den rechten Weg zurückkehren werden.[1]

P. Dominikus Wohnhas ist der letzte Provisor, der von Ottobeuren aus die Katholiken von Theinselberg und Herbishofen pastorierte. Da nämlich das Stift Kempten mit dem Kloster Ottobeuren wegen gewisser Gilten sich entzweit hatte und dazu sich günstige Gelegenheit bot, einen Seelsorger am Orte selbst aufzustellen, liess der Fürstabt von Kempten dem Abt von Ottobeuren eröffnen, dass er nunmehr in der Lage und entschlossen sei, mit Genehmigung des Ordinariats in Lachen selbst einen eigenen Seelsorger aufzustellen, kündigte den bisherigen Provisionskontrakt auf und sprach dem Kloster Ottobeuren für die langiährige sehr rühmlich geleistete Pastoration den geziemenden und schuldigen Dank aus. Am 30. Januar erwiderte der Abt von Ottobeuren, er wünsche, dass die Pfarrei zum Troste der Seelen versehen werden möge. Er habe den Provisor P. Dominikus beauftragt, am Donnerstag den 1. Februar den letzten Gottesdienst in Lachen zu halten und das hergegestellte Inventar dem vermeintlichen Nachfolger oder wenigstens dem Mesner zu übergeben. Das, was unstreitig nach Ottobeuren gehörte, schenkte der Abt der Kirche, deren Vermögen

1) Pfarrarchiv in Lachen.

damals in einem von Andreas Wiedemann gestifteten eine halbe Jauchert messenden Acker und in einem Kapitale von 917 Gulden bestand.[1]

P. Dominikus hielt am letzten Sonntag im Januar die Abschiedspredigt, die er wörtlich in die Pfarrchronik aufnahm. Er konnte es sich nicht versagen, der Ortsobrigkeit Undankbarkeit vorzuwerfen, da diese im Stift Kempten beantragt hatte, einen Seelsorger im Orte aufzustellen. Das konnte man ihr aber nicht verübeln. Darin lag nicht Unzufriedenheit mit der von Ottobeuren geleisteten Seelsorge. Die Katholiken von Theinselberg und Herbishofen waren im Gegenteil allzeit vollauf damit zufrieden. Aber sie wussten auch, dass die beste Pastoration von auswärts eine Pastoration im Orte selbst nicht ersetzen kann.

Nun stellte der Fürstabt eigene Seelsorger im Orte auf und errichtete nach 10 Jahren die Pfarrei Lachen, die eigentlich nichts anderes ist, als die resuscitierte Pfarrei Theinselberg, die als solche durch die sog. Reformation dem Kapitel verloren gegangen war.

## 12. VOLKRATSHOFEN.

Diese Pfarrei muss hier gezählt werden, weil sie zu ienen Pfarreien gehört, welche durch die sog. Reformation unserm Kapitel verloren gingen, obschon in der Pfarrkirche zu Volkratshofen bis heute das Simultaneum besteht. Sie wird aber als zum Patronat des Kreuzherrenklosters Memmingen gehörig bei den Pfarreien ienes Patronats behandelt.

## 13. WORINGEN.

Der Vollständigkeit halber muss auch diese Pfarrei hier gezählt werden, da sie unser Kapitel durch die sog. Reformation ebenfalls verlor, wenn auch bis zur Säkularisation neben der protestantischen Pfarrei noch eine katholische bestand. Da letztere zum Patronat des Stifts Kempten gehörte, wird sie bei den Pfarreien des genannten Stifts behandelt.

1) Pfarrarchiv in Lachen.

## b) Benefizien.

Ausser den 13 vorstehenden Pfarreien gingen unserm Kapitel durch die sog. Reformation noch sämmtliche Benefizien der ehemaligen Reichsstadt Memmingen verloren.

Solcher Benefizien oder Kaplaneien, wie man sie damals nannte, waren nicht weniger als 44 gestiftet. Einige derselben entsprangen allerdings einem seelsorglichen Bedürfnisse. Die grosse Mehrzahl aber hat, wie aus den noch erhaltenen Stiftungsurkunden erhellt, ihren Grund in dem Glauben an die Verdienstlichkeit der guten Werke und in dem Wunsche nach Mehrung des Gottesdienstes. Doch waren bei Stiftung dieser Unzahl von Weltpriesterstellen die Erwägungen religiöser Natur nicht ausschliesslich massgebend. Aus dem Umstande, dass die Stifter das Besetzungsrecht in der Regel sich selbst und ihrem Geschlechte vorbehielten und Bewerber aus der Verwandtschaft der Stifter den ersten Anspruch auf die Stellen haben sollten, ersehen wir unschwer, dass diese Stiftungen auch dazu dienten, ienen Mitgliedern ihres Geschlechtes, die sich die Bildung ihrer Zeit aneignen wollten, nach Vollendung der Studien ein bescheidenes Auskommen in geachteter Stellung zu verschaffen. Daneben ist ein gewisser Stolz der wohlhabenden Bürger, von denen beinahe ieder seinen eigenen Kaplan haben wollte, unverkennbar.

Mehrere von diesen Kaplänen hatten, da das Einkommen ihrer Pfründe nur schmal bemessen war, zugleich auch eine auswärtige Pfarrei inne, die sie entweder selbst versahen oder durch Vikare versehen liessen, die ihnen einen Teil des pfarrlichen Einkommens abzuliefern hatten. Im ersteren Falle vernachlässigten sie die Obliegenheiten ihrer Stiftung, im zweiten Falle aber hatten sie keine genügende Beschäftigung und gaben deshalb dem Rate wiederholt Anlass zu Klagen. Es waren einfach der geistlichen Pfründen zu viele, zumal da in Memmingen ausser dem Antonierhause noch zwei Mannsklöster bestanden, das Kreuzherrenkloster (Heiliggeistspital) und das Augustinerkloster.

Nachstehend folgen die einzelnen Pfründen mit ihren noch bekannten Inhabern.

# A. Benefizien in der Pfarrkirche zu St. Martin.

## a) Die Prädikatur.

Im Jahre 1470 erbauten die Vöhlin in die Pfarrkirche zu St. Martin eine Kapelle.[1] Dies geschah mit Bewilligung des Peter Mite de Caprariis, Präceptors des Antonierhauses und Kirchherrn von St. Martin in Memmingen, auch des Bürgermeisters und Rates daselbst. Die Kapelle befand sich an der „absyten by dem Schneggen In dem man zu dem Orglen werk hinauf gaut". Der darin befindliche Altar war der allerheiligsten Dreifaltigkeit geweiht, auch St. Johannes dem Täufer, St. Nikolaus und St. Erhard, den hl. Beichtigern (Bekennern), der hl. Jungfrau und Martyrin Agatha und allen Heiligen. Auf diesen Altar stifteten „vff Fryttag nach Sannt Maria Magdalenatag" (23. Juli) 1479 Erhard Vöhlin der ältere, Altbürgermeister, Hans Vöhlin, Stadtamtmann, und Erhard Vöhlin der iüngere, auch Altbürgermeister zu Memmingen, in ihrem und ihrer Handelsgesellschaft Namen Gott dem Herrn und der hochgelobten Jungfrau Maria und allem himmlischen Heere zu Lob, zu ihrer und aller christgläubigen Seelen Trost und zur Tilgung der Sünden mit Gunst und Willen des genannten Präceptors und Kirchherrn, auch des Bürgermeisters und Rates „ain Ewig messe vnnd predigammt". Der auf diese Pfründe präsentierte Priester musste ein guter Prediger sein und durfte die Pfründe ohne der Lehenschaft Bewilligung nicht vertauschen oder resignieren. Er hatte iede Woche mindestens zwei Messen auf dem Altare zu lesen, ieden Sonntag, an allen gebotenen Frauentagen und Zwölfbotentagen, in der Fastenzeit ieden Mittwoch und Freitag und an vielen andern genau bezeichneten Tagen und Vorabenden von Festtagen in St. Martinspfarrkirche zu predigen, während der Kirchherr und einer seiner Helfer ieden Samstag, an den Vorabenden der gebotenen Feiertage nach der Vesper dem Herkommen gemäss, in der Fasten- und Adventzeit am Montag und Donnerstag morgens die Predigt zu halten hatten, ausgenommen den hl. Christabend und den Allerheiligentag nach der Vesper, an welchen Tagen ebenfalls der Inhaber dieser Pfründe predigen musste. Dabei wollten aber die Stifter den Eifer des Predigers nicht beschränken. Es ist im Stiftungsbrief eigens bemerkt, man werde es gern

---

1) von Ehrhart S. 16.

sehen, wenn er mehr als zwei Messen wöchentlich lese, und wenn er „vss andacht“ in der genannten Kirche mehr Predigten halten wolle als iene, zu denen er verpflichtet war, so möge er es mit Wissen und Erlaubnis des Kirchherrn wohl tun „vnnd sunst nit“. Falls der Prediger Alters oder Krankheit halber das Predigtamt nicht mehr versehen konnte, durfte er seine Pflichtpredigten durch einen andern halten lassen, doch musste der von ihm Bestellte der Lehensherrschaft genehm sein. Wollte der Prediger einen der Herrschaft nicht genehmen Stellvertreter aufstellen, so sollten diese Gewalt haben, selbst einen tauglichen Stellvertreter zu ernennen, dem bis zur Wiedererlangung der Gesundheit des rechten Predigers iede Quattemper aus der Nutzung der Stelle 10 Gulden verabfolgt werden sollten. Zur Zeit der Pestilenz, wenn merklich viele die Stadt verliessen, durfte auch der Prediger mit der Lehenschaft Willen und Wissen die Stadt verlassen. Zum Chorgebet war der Prediger nicht verpflichtet, wie die Kapläne. Wollte er aber freiwillig „zu Chorr gon“ oder mit dem Kirchherrn und dessen Helfern und den Kaplänen an den Prozessionen sich beteiligen, so musste er in Chorkleidung erscheinen und bei Prozessionen hatte er seinen Platz neben dem Kirchherrn. Er durfte das Volk niemals wider den dem Pfarrer schuldigen Gehorsam, dessen Rechte und Gerechtigkeiten aufreizen, sondern ihm getreu und an dessen Rechten unschädlich sein. Namentlich war es dem Prediger auch untersagt, eine Konkubine oder verdächtige Dirne zu halten und wurde ihm zur Pflicht gemacht, sich allzeit priesterlich zu verhalten. Er durfte sich auch nicht in der Weise ausserhalb der Stadt zum Predigen gebrauchen lassen, dass er dadurch seine Pflicht in der Stadt versäumte. Für den Fall, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkam, sollte er seiner Pfründe priviert werden. Seine Pfründe war von den Stiftern nicht nur mit Messbuch, Kelch, Messgewand, Altartüchern und andern Zierden, sondern auch mit dem Steinhause bei der Antoniuskapelle und mit 100 rhein. Gulden Jahreszinsen dotiert. Bürgermeister und Rat hatten davon dem Prediger iede Quattemper 25 Gulden aus ihrer Stadt Zöllen und Gilten auszubezahlen. Diesen Zins hatten die Stifter „auff Afftermåntag nach Sant Marttins tag“ (12. November) 1476 von der Stadt gekauft. Die Lehenschaft der Messe und des Predigtamtes wurde dem ältesten ehelich

Geborenen aus der Familie Vöhlin reserviert, nach dem Aussterben ihres Namens und Stammes aber sollte sie an Bürgermeister und Rat übergehen. Der ieweilige Lehensherr hatte die Stelle im Falle der Erledigung einem tüchtigen Laienpriester von löblichem Wandel, der Doktor oder Licentiat oder Baccalaureus der hl. Schrift oder der geistlichen Rechte oder dermassen gelehrt war, dass er binnen Jahresfrist solchen Grad sich erwerben konnte, und als guten Redner „an kunst vnnd ouch an gespräch vnd an stymme“ sich erwies, dem Bischof oder dessen Vikar zur Investitur zu präsentieren.[1] Am 28. Januar 1480 wurde die ewige Messe „in capella sanctissimae trinitatis in ecclesia sancti Martini . . . cum annexione officii praedicaturae“ vom Bischof Johannes von Augsburg konfirmiert.[2]

Die Prädikatur hatte folgende Inhaber.

## 1. Dr. Jodokus Gay,

### von Günzburg.

### 1486—1512.

Wann Dr. Jodokus Gay „Gyntzburgensis“,[3] die Prädikatur übernahm, ist nicht bekannt. Aus dem Folgenden ergibt sich, dass er sie 1486 schon inne hatte. Nach einer Memminger Chronik wäre er erst 1489, nachdem er in Köln zum Doktor promoviert war, nach Memmingen gekommen.[4]

Dr. Jodokus Gay, gewöhnlich nur Dr. Jos genannt, stand mit dem Antonierpräceptor Philipp von Letra, dem Pfarrer von St. Martin, nicht in bestem Einvernehmen. Als er einmal bei St. Martin sein Predigtthema abbrach mit der Bemerkung, er werde die Fortsetzung in der Spitalkirche halten, verbot ihm der Präceptor eine solche Praxis vom Chorstuhle aus mit lauter Stimme. Der Prediger aber, „expansa manu faciendo sonum cum pollice ac medio“, rief dem Präceptor zu: „Non darem fabam pro vobis“ und erklärte, von diesem Verbote an den Bischof zu appellieren. Der Präceptor liess am 5. April 1491 ein Notariatsinstrument über den Vorfall herstellen.[5] Über den weiteren Verlauf der Sache schweigen die Akten.

Dagegen melden sie uns, dass der Prediger Dr. Gay mit dem Rate und der Bürgerschaft beständig auf gespanntem

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, I. 2) Urk. ebenda. 3) Crusius S. 82. 4) Miedel, Auszug aus der Kimpel'schen Chronik. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 4.

Fusse lebte, da er gegen lang bestehende Gebräuche und gegen mehrere Anordnungen des Rates sogar auf der Kanzel auftrat.

Es war in Memmingen seit Jahrhunderten üblich, dass Rat und Gemeinde alljährlich am 1. Mai in der Augustinerkirche sich gegenseitig Treue schworen. Dr. Jos erblickte darin eine Verletzung der Heiligkeit des Ortes und predigte heftig dagegen. Der Rat gab nach und liess im Jahre 1486 auf dem Salzstadel schwören. Weil aber der Salzstadel zu dem feierlichen Akte des Schwörens unbequem war, kehrte man in der Folge wieder zur alten Gewohnheit zurück, wogegen Dr. Jos abermals seine Stimme erhob.[1] Im Jahre 1491 (nicht 1490) kam der Bischof Raimund von Gurk, päpstlicher Legat in deutschen Landen, nach Memmingen. Bürgermeister und Rat und die ganze Gemeinde daselbst stellten an ihn die Bitte, zu gestatten, dass nach uraltem Herkommen alljährlich auf St. Philipp- und Jakobstag in der Augustinerkirche die Obern ihren Untergebenen und die Untergebenen ihren Obern sich eidlich verbinden und dass dieses Statut durch den jeweiligen Stadtschreiber daselbst verkündet werde. Der päpstliche Legat gestattete nun am 10. Mai des genannten Jahres kraft der ihm verliehenen Gewalt, dass auch künftig in der Augustinerkirche oder in einer andern geeigneten Kirche diese Eidesleistung ohne Sünde und Verletzung des Gewissens vorgenommen werde, obschon einige der Ansicht seien, dass solches an heiliger Stätte ohne Sünde nicht geschehen könne. Auch drohte der Legat allen, die sich dieser Ordnung widersetzen, den Bann oder eine andere Kirchenstrafe an.[2] Auffällig ist, dass Dr. Jos hier nicht erwähnt wird. Vielleicht wird er deshalb nicht mit Namen genannt, weil er den Legaten bei seinem Einzuge in Memmingen mit einer lateinischen Rede begrüsst hatte.[3] Die vom Legaten erteilte Genehmigung wurde am 16. August 1494 vom Bischof Friedrich von Augsburg ratifiziert und auch von diesem die bisherige Praxis gestattet unter der Bedingung, „quod per praemissa divinus cultus non turbetur, seditio non excitetur, conclamatio non moveatur neque impetus convertatur“.[4] Auch hier wird der Prediger merkwürdigerweise nicht erwähnt.

---

1) Schorer S. 45 u. 52. 2) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 341, 2. 3) Miedel, Auszug aus der Kimpel'schen Chronik. 4) Copie der Urk. m M. Stadtarchiv 341, 2.

Nachdem er in dieser Angelegenheit dem Rate gegenüber unterlegen war, bereitete er demselben andere Schwierigkeiten. Der Rat forderte nämlich seit unvordenklichen Zeiten von den Bürgern und Einwohnern der Stadt aus ihren liegenden Gütern und Häusern, Städeln, Gärten und Äckern inner- und ausserhalb der Stadtmauern iährlichen Zins. Nachdem aber im Laufe der Zeit die meisten Güter an Klöster und Kirchen verkauft worden waren und der Rat dadurch eine so bedeutende Einbusse erlitten hatte, dass er kaum mehr die Reichssteuer entrichten konnte, beschloss er, dass künftig keine liegenden Güter mehr an Klöster und geistliche Personen, auch nicht an weltliche Personen, die nicht das Bürgerrecht besitzen, verkauft werden dürfen ohne der regierenden Obrigkeit Wissen und Willen. Dr. Jos trat auf der Kanzel gegen diese Verordnung auf und behauptete, die Obrigkeit habe nicht das Recht, solches zu verordnen, da dies gegen die Satzungen der Kirche verstosse, und iene, die dagegen handeln, seien dem schweren Kirchenbann verfallen, von dem nur der Papst lossprechen könne. Der Rat legte nun am Montag nach Pauli Bekehrung (27. Januar) 1494 diese Sache dem Mag. Stephan Schaur, Licentiat in Heidelberg, bezw. der dortigen Universität vor und bat um ein Gutachten.[1] Ein solches findet sich aber nicht bei den Akten.

Dr. Jos hörte nicht auf, die Verordnung des Rates auf offener Kanzel zu tadeln. Auch tat er Äusserungen, welche beim Rate Anstoss erregten und deshalb von diesem dem Dr. Heinrich Moser, Advokat in Konstanz, vorgelegt wurden mit der Bitte um geeignete Ratschläge. Der Rat brachte gegen den Prediger vor: 1. Er habe öffentlich auf der Kanzel gesagt, wenn einer einem Frauenbilde die Ehe verspreche und nicht den Willen habe (sie zu nehmen), so sei dies keine Ehe. 2. Er habe über die Obrigkeit wegen Bestellung eines bewährten Arztes öffentlich von der Kanzel anzügliche Worte gesprochen. 3. Er habe einen Priester und Ketzer, genannt der Hengst, viel auf der Kanzel herumgezogen. Zum Widerruf aufgefordert, habe er iene grobe Lügner geheissen, die ihn dazu aufgefordert haben. 4. Habe er trotzig von der Kanzel verkündet, die Obrigkeit sei im Banne, wenn sie nicht gestatte, dass liegende Güter durch Kauf in den Besitz von Geistlichen übergehen und wenn sie von den Geistlichen Zuberlohn verlange, und es könne sie nie-

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

mand absolvieren als der Papst und wenn ein Priester sie absolviere, der sei ein „goggenlarus“ und auch im Banne. 5. Er habe gemeldet, die Obern und Regenten sitzen nicht gern im Rate und habe deshalb einem geraten, er solle nur die Wahrheit sagen, dann leide man ihn nicht länger. 6. Er habe gepredigt, wenn einer ins Gefängnis komme, so habe man ihn nicht weiter zu fragen und zu gichtigen als um die Ursache, warum er ins Gefängnis gekommen sei. Man soll ihn auch nicht aufhängen wie ein Kalb. 7. Die Obrigkeit habe nur einen solchen anzunehmen, der ihr unterworfen sei, keinen Fremden. 8. Dr. Jos habe auch erklärt, wie man einen gichtigen solle. 9. Habe er auch viel über die Freiheit der Kirche gesagt, wer dieselbe breche, welche Strafe darauf gesetzt sei. Wenn einer wegen seiner Missetat in die Kirche entrinne und darnach aus der Kirche gehe, so soll man ihn nicht mehr annehmen. 10. Endlich sei Dr. Jos gegen die Sitte, dass Rat und Gemeinde alljährlich in der Bruderkirche (der Augustiner) einander schwören, scharf aufgetreten. Der Rat habe die Sache dem Legaten Raimund vorgestellt. Dieser habe dem Rate Recht gegeben und die bisherige Gewohnheit weiter gestattet. Die vom Legaten erhaltene Licenz habe der Rat vom Diözesanbischof vidimieren und auf der Kanzel bekannt geben lassen. Dr. Jos habe aber die Sache nachher auf der Kanzel getadelt wie zuvor, gegen die Genehmigung des Legaten die Kanones angezogen und gesagt, Herr Hans Walther (der freiresignierte, in Memmingen kommorierende Dekan) habe wohl dem Legaten und Herr Konrad Vännsler (Kaplan an der Augustinerkirche), der nicht weniger gelehrt sei als der Walther, dem Bischof vorgegeben, dass die bisherige Praxis notwendig gewesen sei und habe damit diese beiden öffentlich auf der Kanzel verächtlich gemacht. Dr. Heinrich Moser erteilte dem Bürgermeister und Rat „vff montag vor dem Sonntag Letare“ (23. März) 1495 folgenden kurzen Bescheid mit dem Ausdrucke des Bedauerns, dass er aus Mangel an Zeit die Punkte nicht genauer habe ausarbeiten können. Ad 1. Es könne allerdings ohne gegenseitige Einwilligung keine Ehe geschlossen werden, es komme also keine Ehe zustande, wo der Wille fehle, wenn auch die Worte gesprochen werden. Aber es müsse angenommen werden, dass der Wille vorhanden sei, wenn die Worte gesprochen werden. Durch solche Reden gebe ein Prediger nur Ärgernis und richte

Verwirrung an. Ad 2 und 3. Es sei ein grosses Unrecht, wenn ein Lehrer durch neidische, hitzige und rachsüchtige Worte Aufruhr, Ungehorsam und Uneinigkeit verursache. Auf die ersten drei und auch auf den fünften und andere dergleichen Artikel möge die Lehre des hl. Gregorius dienen, der den Prediger warne, die Zuhörer mit den Wunden des Irrsals zu versehren und wenn der Prediger für weise angesehen werden wolle, so möge er den Knopf der Tugend entknöpfen. Der Prediger solle auch bedenken das Wort im Evangelium des hl. Markus: Habet Weisheit des Wortes in euch und den Frieden unter euch. Ad 4. Die Rede sei viel zu streng. Man sollte allerdings von dem, was auf den Gütern der Geistlichen gewachsen sei, nichts nehmen. Es sei aber kein Unrecht, wenn man von ihnen Zuberlohn fordere, falls dies gebräuchlich sei. Ad 6. Bei den Gichtungen soll nicht einer wie der andere gehalten werden, sondern nach Gestalt der Personen, des Wandels, der Missetat u. s. w. verfahren werden. Es soll einer auf keine andere Missetat gefragt werden als auf iene, darum er angenommen sei. Wenn er aber weiter gefragt und gleichwohl „nach der pin“ verharre, soll nach kaiserlichen Rechten darüber nicht geurteilt werden, er bekenne sich denn ohne Frage und Marter einer andern Missetat schuldig. Ad 7. Man müsse sich an die Privilegien, Rechte und Gewohnheiten halten. Ad 8. Er halte es für irrig, wenn der Prediger vermeine, dass man einen Übeltäter, der nicht Untertan sei, nicht gichtigen dürfe. Ad 9. Der Freiheiten der Kirche seien viele und grosse. Wiewohl nach der Lehre der Rechtsgelehrten keiner freventlich aus der Kirche genommen werden dürfe, so könne er doch, falls er hinausgegangen sei, angenommen und bestraft werden, obschon etliche wollen, er solle auch in diesem Falle nicht zum Tode oder zur Verletzung seiner Glieder verurteilt werden. Ad 10. Die Rede des Predigers sei freventlich, denn es sei nicht sein Amt, iemand zu beschimpfen oder sich zu rächen. Solche Versammlungen mögen in der Kirche wohl geschehen und wenn sie auch verboten wären, so wäre doch, da nichts Sündhaftes verhandelt und auch der Gottesdienst dadurch nicht gehindert würde, die Übertretung keine Todsünde. Darum soll der Prediger, wenn nötig, von seinen Obern zur Rede gestellt werden, das Weitere stehe dem Bischof zu.[1] Welche

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

Schritte der Rat auf dieses Gutachten hin getan, melden uns die Akten nicht.

Unser Prediger trat nicht nur gegen den Rat sondern auch gegen die Augustiner in Memmingen auf. Auf seiner Seite standen mehrere Kleriker und Laien. Sie beschuldigten mit dem Prediger die Augustiner verschiedener Excesse und brachten sie dadurch in üblen Ruf. Auch fügten sie ihnen sonst grosse Unbilden zu. Prior und Konvent der Augustiner erhoben darüber Beschwerde beim Papste. Dieser beauftragte am 4. Februar 1496 den Archidiakon der Kirche zu Augsburg, Untersuchung einzuleiten und nach Recht zu entscheiden.[1] Mehr berichten die Akten in dieser Sache nicht.

Weiter aber erfahren wir, dass Dr. Gay nicht aufhörte, die vom päpstlichen Legaten und dem Diözesanbischof erlaubte Eidesleistung in der Augustinerkirche zu tadeln. Auch trat er in andern Punkten gegen den Rat auf, weshalb dieser sich veranlasst sah, aufs neue sich an den päpstlichen Legaten zu wenden. Der Rat fasste seine Beschwerdepunkte folgendermassen zusammen: 1. Ihr Prediger habe, als sie vom Legaten vor Jahren das Privilegium erhielten, die Versammlungen zu gegenseitiger Eidesleistung in der Augustinerkirche wie vor alter Zeit zu halten, mehrmals gepredigt, sie haben dem Legaten die Wahrheit vorenthalten, und weiter gesagt, dass ihre Prokuratoren „herr Johannes Walther noch in leben vnd herr Conrat Sam sälig gleich gelert gewesen syen vnnd Baid Ire kunst hinderm ofen gelernett haben“. Herr Johannes Walther, ein alter, frommer und gelehrter Priester, habe nur an sie das Ansinnen gestellt, ihm zu verhelfen, dass er solcher Schmähreden wegen entschädigt werde. 2. Es unterstehen sich etliche der Ihrigen, ihre liegenden Güter und Ewigzinsen aus der Stadt Steuer an Gotteshäuser zu geben. Dadurch werden die Steuern der Stadt merklich verringert, so dass sie der Pflicht als Reichsstadt nur schwer genügen können. Obschon sie solche Gottesgaben ungern sperren, so sei doch ihre Meinung, dass die Geistlichen ihre liegenden Güter und Zinsen verkaufen und die Kaufsummen für Gott oder sonst wohin geben. 3. Sie haben aus Not ein Statut gemacht, dass ein Bürger dem andern seine liegenden Güter verkaufen und die Zinsen übergeben soll, Dr. Jos aber sei der Ansicht, dass die Geistlichen

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

in diesem Falle wie die Bürger zugelassen werden sollen. Wenn aber diese zugelassen werden, so fallen die liegenden Güter der Stadt zum unwiderbringlichen Nachteil derselben den Geistlichen heim, sie aber können dem heiligen Reich nicht steuern. 4. Es haben etliche Prälaten in ihrer Stadt eigene Häuser, wohin sie ihr Korn führen und an den Wochenmärkten wie andere verkaufen. Da die Prälaten die geschworenen Knechte und Masse der Stadt gebrauchen, Wege und Stege benützen, haben sie sich niemals geweigert, Zoll und Zuberlohn zu geben. Ihr Prediger aber sei der Ansicht, dass Bürgermeister und Rat von den Prälaten Zoll und Zuberlohn ohne Verletzung des Gewissens und ohne sich den grossen Bann zuzuziehen nicht fordern können, obschon dies seit unvordenklichen Zeiten im Gebrauch gewesen sei. 5. Geschehen etwa in ihrer Stadt und im Kapitel an ihren Geistlichen Totschläge, derenthalben die Stadt mit dem Interdikt belegt würde, so möchten sie für diesen Fall bitten, dass, während der an den Bischof gesandte Bote auf dem Wege sei, nichtsdestoweniger Messe gehalten werden dürfe. 6. Es tragen die Priester und Kleriker bei Tag und Nacht auf der Gasse lange Waffen und andere unziemliche Wehr, die sonst dem gemeinen Mann in der Stadt zu tragen verboten seien, und gebrauchen dieselben in ihrem Hochmut, was doch ganz unpriesterlich sei. Der Legat wolle daher zugeben, dass die geschworenen Stadtknechte solche Priester und Kleriker ihrem Fiskal anzeigen oder andere Mittel anwenden dürfen, dass dieser Unfug von den Priestern vermieden werde. Am 26. des Heumonats 1501 liess der Kardinallegat Raimund dem Rat von Memmingen wissen, er hätte ihre Sache längst erledigen sollen, es scheine ihm aber günstig, sie in Nürnberg (auf dem Reichstag) mit ihrem Abgesandten zu verhandeln.[1] Was nun der Kardinallegat in dieser Angelegenheit tat, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Dr. Gay, der die Geistlichkeit der Stadt vertrat, beharrte auf seiner Ansicht. Die Angelegenheit zog sich sehr in die Länge. Der Prediger, der schon am Montag nach Assumptionis Mariae (16. August) 1501 eine Zusammenstellung seiner Forderungen gemacht hatte, übersandte, vom Rate gebeten, am 23. Februar 1503 nochmal schriftlich die von ihm „vor zeitten“ angezogenen und „In vergangen zeitt“ bereits schriftlich überantworteten Artikel. Es sind folgende: 1. Wie den gemeinen

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

Bürgern erlaubt ist, aus ihren Gütern Zins an andere Bürger zu verkaufen, so soll ihnen dies auch geistlichen Personen, Kirchen oder Gotteshäusern gegenüber nicht verboten sein. 2. Wie dem gemeinen Bürger erlaubt ist, alte Zinsen an seine Mitbürger zu verkaufen, so soll es auch gegen Geistliche nicht verboten sein. Übertreter dieser Artikel sind dem grossen päpstlichen Bann verfallen. 3. Wenn Geistlichen, Gotteshäusern u. s. w. liegende Güter zugeeignet werden, sollen sie nicht gezwungen werden, dieselben zu verkaufen. Wer ein Statut dagegen macht oder nach Aufrichtung eines solchen die Durchführung betreibt, ist im grossen päpstlichen Banne. Zu diesen drei Artikeln bemerkt Dr. Gay, dass, wenn ein Rat durch sie beschwert zu sein glaube, die Artikel in folgender Fassung zugelassen würden: Wenn solche Güter oder Zinsen rechtlich an Gotteshäuser, Kirchen oder in Memmingen wohnende und bepfründete oder geborene geistliche Personen kommen, die Bürgern gleichgeachtet werden, sollen sie mit den darauf ruhenden Lasten angenommen werden dürfen. Solches wäre der Stadt ohne Schaden. 4. Keinem Bürger soll verwehrt sein, seine liegenden Güter, Zinsen oder dergleichen ganz oder teilweise genannten geistlichen Personen in seinem Leben zuzueignen oder nach seinem Tode zum Lobe Gottes oder zum Troste seiner Seele oder der Seelen seiner Verwandten einen Jahrtag zu stiften. Ein ehrbarer Rat soll nicht befehlen, dass dies von einem Kirchenpfleger oder andern verhindert werde. Dieienigen, welche solches verhindern, werden im geistlichen Rechte Mörder genannt und sollen gebannt werden. Wenn aber ein ehrbarer Rat dies nicht so zulassen wolle, so mögen auf den zu diesem Zwecke verordneten Gütern die herkömmlichen Lasten unverändert ruhen bleiben. 5. Von den Gütern der Geistlichen, die sie von ihren Pfründen oder sonst rechtlich inne haben, desgleichen von ihren Personen soll kein Zoll gefordert werden, es sei denn, dass die Geistlichen Wein, Korn oder dergleichen des Gewinnes halber zum Wiederverkauf ankaufen. 6. Auf Korn, Wein, Schmalz oder dergleichen von ihren Geistlichen soll, wenn diese Dinge nicht zum Wiederverkauf mit Gewinn erkauft sind, keine Schatzung oder Beschwerung geschlagen werden. Dies sei nach geistlichem und weltlichem Rechte bei schwerer Strafe verboten. Das geistliche Recht strafe einzelne solche Übertreter mit dem schweren päpstlichen Banne, solche

Gemeinden aber mit dem päpstlichen Interdikte. Von diesen Strafen gebe es keine Lossprechung, bis ienen, die beschwert worden seien, entsprechende Genugtuung geleistet sei. Und das kaiserliche Recht strafe alle, die ohne rechtmässige Erlaubnis Zölle fordern, mit Ausweisung aus dem Lande und mit leiblichem Tode. Ausserdem seien von Kaiser Friedrich II., Karl IV. und Sigismund schwere Strafen an Leib und Gut verhängt worden. Diese Strafen haben auch die Bestätigung vieler Päpste und Konzilien gefunden. Darum werden die Übertreter dieser Artikel alle Jahre am heiligen Donnerstag durch den Papst gebannt. Die Absolution sei dem Papste vorbehalten, ausgenommen in Todesgefahr. Es sei nun sein Rat, wenn geistliche Güter geführt werden — nur geladene Wagen kommen in Betracht — solle die geistliche Person schriftlich oder mündlich bezeugen, dass nur geistliches Gut geführt werde, und solches Gut ohne Zoll gelassen werden. Wenn aber nur der gewöhnliche Zoll genommen würde, so wäre dies nach seiner Meinung den berührten Rechten gemäss. Solche Ordnung würde wohl vom Bischof und dessen geistlichen Räten angenommen werden. Wenn aber ein ehrbarer Rat damit nicht einverstanden sei, so rate er, die Artikel dem Papste vorzulegen und diesen zu bitten, in genannten Stücken zu dispensieren und von vergangenen Übertretungen zu absolvieren. Er habe nun seine Meinung ausgesprochen, wie es ihm das Gewissen vorschreibe. Ein ehrbarer Rat möge sie dementsprechend aufnehmen.[1] Der Rat aber legte die Artikel dem Dr. Lukas Conrater in Konstanz (einem geborenen Memminger) vor. Dieser erwiderte am 8. Dezember 1503 dem Bürgermeister und Rat, er habe in dieser Sache namhafte Gelehrte, Doktoren beider Rechte zu Rate gezogen. Sie finden, dass alle Artikel mit den geistlichen und kaiserlichen Rechten ganz im Einklang stehen. Auch erklärte sich Dr. Conrater bereit, eine Supplikation an den Papst auszuarbeiten, falls der Rat es wünsche.[2] Doch dazu konnte sich der Rat einstweilen um so weniger entschliessen, als dieses Gutachten nicht nach seinem Sinne ausgefallen war.

Ehe Bürgermeister und Rat in vorstehender Angelegenheit weitere Schritte taten, führten sie beim Diözesanbischof sowohl über einzelne Geistliche, die sie mit Namen nannten, als auch über die Geistlichkeit ihrer Stadt überhaupt Beschwerde.

---

1) M. Stadtarchiv 341, 2. 2) Ebenda.

Sie brachten folgende Beschwerdepunkte vor: 1. Die Priester beobachten die des Spielens, Kartens, Tragens langer Messer und dergleichen Sachen erlassenen Vorschriften nicht, welche die Bürger und Einwohner der Stadt bei Strafe zu halten verpflichtet seien, ia die Priester verschmähen diese Vorschriften schimpflich und geben so dem gemeinen Manne zur Verachtung derselben Ursache, obschon sie dem Volke mit dem guten Beispiele voranzugehen schuldig wären. Bürgermeister und Rat baten daher um die Vollmacht, iene Priester, welche sich über die Edikte der Stadt hinwegsetzten, zur Beobachtung anzuhalten. 2. Da es dem Bürgermeister und Rat nicht zustand, Priester, Kleriker und andere geweihte Personen wegen ihrer Excesse aus eigener Gewalt gefänglich einzuziehen, stellten sie die weitere Bitte, solche Personen in ihrer Stadt und in ihrem Gebiete gefänglich einziehen zu dürfen. 3. Da es nach dem Berichte des Rates oft vorkam, dass wegen der Priester, die tot geschlagen wurden, und aus anderen Gründen in ihrem Kapitel auf Grund der Synodalstatuten das Interdikt verhängt und deshalb der Gottesdienst so lange eingestellt wurde, bis der Bischof die Abhaltung desselben wieder gestattete, entstand beim gemeinen Volke nicht wenig Ärgernis. Der Rat stellte daher an den Bischof die Bitte, zu gestatten, dass, so oft der Fall eintrete und sie um Aufhebung des Interdiktes bitten, man sogleich in ihren Pfarreien den Gottesdienst halte.[1]
Am 18. Februar 1505 beauftragte nun der Bischof Friedrich den Dekan und Kammerer des Kapitels zu „Ottenburen“, sich alsbald nach Memmingen zu verfügen, den Prediger Dr. Jos Gay daselbst beizuziehen und alle Priester und Kleriker der Stadt an einem geeigneten Orte zu versammeln und solche Übertretungen im Namen des Bischofs abzustellen und gegen iene, die sich etwa widersetzen sollten, nach Inhalt der Kanones vorzugehen. Der Bischof befahl auch, alle Schuldigen ohne Verzug ihm oder seinem Generalvikar anzuzeigen mit Bekanntgabe ihrer Excesse. Für den Fall, dass die Excesse derart wären, dass den Excedenten eine Strafe drohe und ein Bericht an den Bischof keinen Aufschub dulde, beauftragte der Bischof den Dr. Jodokus Gay, „de cuius industria et circumspectione confidimus“, solche Priester anzuhalten, die auferlegte Strafe zu bezahlen. Falls aber das Verbrechen so enorm sein sollte,

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

dass die Betreffenden gefänglich einzuziehen wären, sollte Dr. Jos sie einziehen lassen, bis der Fall dem Bischof oder dessen Vikar hinterbracht sei.[1] Über den Vollzug des bischöflichen Auftrages geben die Akten keinen Aufschluss.

Bürgermeister und Rat aber, denen es sicherlich ein Dorn im Auge war, dass ihr Prediger das Vertrauen des Bischofs genoss, wendeten sich bald darnach an den Erzbischof von Mainz und reichten folgende Supplikation bei ihm ein: 1. Es sei bei ihnen seit Menschengedenken üblich, dass in ihrer Stadt und in ihrem Gebiete kein Bürger oder Untertan seine liegenden Güter ohne Genehmigung des Rates verkaufen, versetzen oder auf andere Weise verschwenden könne. Wenn aber durch freie Übergabe, Geschäft oder Erbschaft mit oder ohne Testament liegende Güter in ihrer Stadt oder Steuer in geistliche Hand oder an weltliche, ihrer Obrigkeit nicht unterworfene Personen gekommen seien, sollen diese ihre Güter binnen Jahresfrist wieder an Bürger und Untertanen um entsprechenden Kaufpreis zurückverkaufen. Wenn aber dieselben ihre Güter nicht verkaufen mögen, weil sie vielleicht nicht genug lösen oder aus andern Gründen der Verkauf nicht zustande komme, so sollen die Verkäufer und Bürgermeister und Rat vier ehrbare Männer, iede Partei zwei, aufstellen, die solche Güter niemand zu Lieb und niemand zu Leid schätzen, und die Güter der Stadt oder einem Bürger so verkaufen, wie die Mehrzahl der Schätzleute sie schätze. Wenn sich aber kein Käufer finde, so sollen die geistlichen oder weltlichen Personen, die ihrer Obrigkeit unterworfen seien, von diesen Gütern der Stadt Steuer und Dienste entrichten und alle Lasten tragen, wie andere Bürger und zwar so lange, bis diese Güter von der Stadt oder einem Bürger angekauft werden. Falls aber die vier Schätzleute nicht einig werden, so sollen sie einen fünften beiziehen und einen Obmann wählen und die Güter gelten, was die Mehrzahl erkenne. 2. Wenn aber eine geistliche Person, die kein Pfründehaus besitze, durch Kauf oder Erbschaft ein solches bekomme, so soll sie nicht verbunden sein, es zu verkaufen, sondern nur Steuern und Abgaben zu leisten, wie andere Bürger, damit dem heiligen Reich und ihrer Stadt dieser Güter wegen nichts entzogen werde. Und falls iemand zum Heile seiner Seele Häuser, Zins oder liegende Güter in

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

ihrer Stadt und Steuer durch letztwillige Verfügung an Pfründen und Gotteshäuser vermachen wolle, so soll es nicht verwehrt sein und soll nicht auf Wiederverkauf gedrungen werden, nur sollen davon der Stadt Steuer und Dienste entrichtet werden, wie von ihren Bürgern. 3. Die Stadt habe seit unvordenklichen Zeiten zum Unterhalt der Brücken, Stege, Wege und Strassen von ihren Bürgern, von Geistlichen und andern, die mit geladenen Wagen in ihre Stadt gefahren seien, von iedem Ross 1 Pfennig Zoll genommen. 4. Sei es seit Menschengedenken bei ihnen üblich, dass zum Unterhalt des Kornhauses und der Knechte die Prälaten und andere Geistliche, die nicht in ihrer Stadt wohnen, aber eigene Häuser in ihr haben, worin sie ihre Frucht aufspeichern und zu ihrem Nutzen liegen lassen, wenn sie die Frucht in ihren Häusern oder im Kornhause verkaufen, von iedem Sack Kern oder Roggen 3 Pfennige und von 2 Säcken Haber auch 3 Pfennige wie Weltleute ohne Widersprechen gegeben haben. 5. Haben Bürgermeister und Rat zum allgemeinen Besten beschlossen, dass fürder kein Bürger auf ihren liegenden Gütern, die nicht mit Zinsen belastet seien, gegen Geistliche oder Weltliche mit neuen Zinsen oder sonst ohne des Rates Wissen und Willen belastet werden. Wenn aber die Geistlichen der Stadt Zinsen kaufen, sollen sie der Stadt Steuer und Lasten tragen, wie die Bürger. Damit nun die Stadt bei dem alten Herkommen bleibe und vorstehende Artikel besser gehandhabt werden, Bürgermeister und Rat in ihrem Gewissen unbeschwert bleiben, ihre Stadt in bürgerlichem Stande halten und dem heiligen römischen Reiche dienen können, wie bisher, möchten sie an ihren Erzbischof die Bitte stellen, bei dem Papste die Bestätigung ihres Herkommens und ihrer vorgenannten Statuten zu erwirken. Wenn sie von diesen Artikeln abstünden, würde ihrer Stadt und ihren Nachkommen ein merklicher Schaden erwachsen. Es möge daher der Erzbischof ihre Beschwerdeschrift befürwortend dem Papste unterbreiten.[1] Am 24. März 1504 brachte der Erzbischof von Mainz diese Supplikation dem Papste Julius befürwortend in Vorlage und stellte an den Papst die Bitte, die darin enthaltenen Artikel durch apostolische Auktorität zu konfirmieren.[2] Die Konfirmation kam iedoch damals nicht zustande.

---

1) M. Stadtarchiv 341, 2. 2) Ebenda.

Der Prediger aber wurde bald darnach vom Erzbischof, dem der Botschafter von Memmingen die Supplikation des Bürgermeisters und Rates persönlich übergeben und dabei geklagt hatte, dass der Prediger auf der Kanzel gegen Bürgermeister und Rat aufgetreten sei und eigene Artikel gegen althergebrachte Gebräuche aufgestellt habe, aufgefordert, von solchen Predigten abzustehen und sich gebührlich zu verhalten.[1]

Am 16. Februar 1505 erhielten Bürgermeister und Rat von Memmingen vom Kardinal Raimund die Mitteilung, er habe nicht vergessen, dass er damals, als er als päpstlicher Legat nach Memmingen gekommen sei, mit allen Ehren sei empfangen worden. Der Kardinal bot ihnen in der Angelegenheit, die sie dem hl. Stuhle unterbreiten wollten, seine Hilfe an mit der Versicherung, dass er die Verhältnisse in Deutschland sehr wohl kenne, da er siebenmal dort gewesen sei. „Vff Montag nach Jubilate“ (14. April) 1505 sandte der Rat den Jörg Besserer mit den notwendigen Akten und mit entsprechender Instruktion versehen nach Augsburg zu Dr. Veit Mäler (einem geborenen Memminger) und Dr. Konrad Peutinger mit dem Auftrage, die beiden zu ersuchen, dem Kardinal für sein Anerbieten zu danken und mit ihm zu verhandeln, sich ihrer Sache anzunehmen und beim hl. Vater die Konfirmation ihrer Statuten zu erwirken.[2] Was diese beiden in der Sache getan, melden die Akten nicht.

Dagegen erfahren wir, dass der Erzbischof von Mainz „Freitags nach Corporis christi“ (4. Juni) 1507 die Supplikation des Bürgermeisters und Rates von Memmingen dem Bischof von Augsburg übergab (der sich mit ihm in Konstanz aufhielt) mit der Begründung, „diweil . . . gemelte Stadt Memingen Inn ewer lieb Bistumb . . . liget“ und die Billigkeit es erfordert, in solchen Sachen Einblick zu haben, und um „weiterung so vnzweifelich, wo derselb prediger mit dergleichen predigen fürgeen würde, daraus erwachsen mocht abzuschneÿtten“. Auch stellte der Erzbischof die Bitte, der Bischof von Augsburg wolle dafür sorgen, „vff das gemelte von Memingen bey Iren alten loblichen herkomen vnd pillichen gerechtigkeÿten vnuerhindert pleiben vnd derselb prediger von seinem vnpilligen furnemen des predigens abgewendet werde“. Dadurch erweise der Bischof dem römischen Kaiser, der deshalb dem Prediger ein ernstliches Schreiben zugehen lasse, ihm (dem Erzbischof) und

1) M. Stadtarchiv 341, 2. 2) Ebenda.

den von Memmingen einen grossen Gefallen, den letztere dem Bischof gewiss „vnuerdienet nit lassen". Schon am folgenden Tage forderte der Bischof Heinrich von Augsburg den Dr. Jodokus Gay auf, sich über seine Predigten zu verantworten und mittlerweile sich ruhig zu verhalten, um nicht weiteren Unwillen und Aufruhr zu verursachen.[1]

Nun setzten Bürgermeister und Rat dem Bischof ihre Verhältnisse auseinander. Sie erheben, schreiben sie, auf Grund der ihnen vor vielen Jahren von römischen Kaisern und Königen bestätigten Privilegien von dem Getreide, das in ihrer Reichsstadt verkauft werde, einen kleinen Zoll, hauptsächlich zum Unterhalte des Kornhauses. Dieser Zoll sei seit Menschengedenken ohne Widerrede und Empörung auch von Geistlichen gegeben worden. Nun aber unterstehe sich ihr Prediger Dr. Jodokus Gay, auf offener Kanzel dagegen zu predigen und zu sagen, wenn sie (Bürgermeister und Rat) solches Zollgeld von der Geistlichkeit nehmen, seien sie dem Banne verfallen. Trotz allen Bittens und Ersuchens von ihrer Seite verharre er auf seiner Ansicht. Da nun um Memmingen viele Klöster und Abteien gelegen seien, die von ihren Mitbürgern und andern viele weltliche Güter an sich bringen und auch in ihrer Stadt Häuser kaufen, worin sie ihr Getreide aufspeichern, um es mit bestem Vorteil zu verkaufen, gleich den Weltleuten, und ohne Widerrede das Zollgeld geben, so sei zu besorgen, dass sie sich einmal weigern, weil der Prediger auf seiner Ansicht verharre. Dem vorzubeugen und weil der Prediger ihren Bitten kein Gehör schenke und damit sie im Frieden miteinander leben können, möchten sie ihren Bischof gebeten haben, ernstlich zu verfügen, dass Dr. Gay fürder in seinen Predigten von solchen Reden abstehe. Auf diesen Bericht setzte der Bischof am Freitag am Narcissustage (29. Oktober) 1507 zum gütlichen Verhöre in Augsburg den 11. Dezember fest und teilte dem Bürgermeister und Rat diesen Termin mit beifügend, dass auch der Prediger auf diesen Tag in Augsburg zu erscheinen habe. Der Rat ordnete auf den erwähnten Tag den Hans Stebenhaber und Hans Tochtermann zur Vernehmung nach Augsburg ab mit den in diesem langwierigen Prozess erwachsenen Akten, insbesondere mit den von Dr. Jos am 23. Februar 1503 aufgestellten Artikeln und Ratschlägen und mit gehöriger Instruk-

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

tion versehen. Diese lautete dahin, dass die Abgeordneten, falls Dr. Jos seine Artikel aufrecht erhalte, vorbringen sollten, der Rat sei damit beschwert. Auch sollten sie Klage darüber erheben, dass Dr. Jos dem Rate das Sakrament vorenthalten wolle, dass er den Helfern zurede, die Räte nicht zu absolvieren, dass er in all seinen Predigten den Rat „rupfft", dass er mit dem Präceptor, der im Banne sei, gegessen, getrunken und Handel und Wandel gehabt habe. Doch der Bischof liess nach dem Verhöre der Parteien den Abgeordneten nur sagen, er werde ernstlich mit Dr. Jos reden und ihm befehlen, sich künftig aller Schimpfreden zu enthalten, sich bescheiden zu verhalten und dem Rate zu keiner neuen Klage mehr Veranlassung zu geben. Wenn Dr. Jos diesem Befehle nicht nachkomme, so werde er ihm sein Missfallen zu erkennen geben, doch wolle er ihm nicht verboten haben, die Sünden und Laster des Volkes zu rügen. Er (Bischof) werde auch dafür sorgen, dass ein Rat fürder im Gewissen unbeschwert sei.[1]

Die Entscheidung des Bischofs konnte den Rat nicht befriedigen. Der Rat reichte daher alsbald (Datum fehlt im Konzept) eine Supplikation wider den Prediger beim römischen König ein und setzte darin auseinander, sie haben ein Statut, nach welchem ein Bürger liegende Güter in ihrer Steuer inner- und in ihrem Zehnten ausserhalb der Stadt nur einem andern Bürger und sonst niemand zu kaufen geben noch einen Zins daraus verschreiben dürfen ausser mit ihrer Genehmigung. Sie nehmen auch von den geistlichen Prälaten, die mit ihrem Einverständnisse eigene Häuser in ihrer Stadt haben und ihr Getreide darin aufspeichern und nach Gelegenheit in ihrem Kornhause mit Nutzen verkaufen, Zuberlohn und zwar von iedem Malter 3 Pfennige zum Unterhalte ihres Kornhauses und der Knechte und zur Bestreitung anderer Bedürfnisse. Die Prälaten haben sich niemals geweigert, ihn zu entrichten. Ihr Prediger, Dr. Jos Gay aber, der nicht ihr Pfarrer sei, unterstehe sich, öffentlich auf der Kanzel ihre Polizei und Regierung in hitzigen Worten zu schmähen und zu behaupten, dass ihr Regiment der Geistlichen wegen vor Gott nicht bestehen könne und drohe mit dem päpstlichen Banne, wenn sie nicht davon abstehen, und die hl. Sakramente zu entziehen, obschon im heiligen Reiche an mehreren Orten das gleiche Herkommen be-

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

stehe und von der geistlichen Obrigkeit geduldet werde. Sie seien auch mit ihrem Prediger vor kurzem vor ihrem Bischof in Augsburg erschienen. Dieser habe beide Teile verhört und nach dem Verhör dem Dr. Jos eine ernstliche Strafrede gehalten, ihnen aber weder Recht noch Unrecht gegeben und die Sache nicht zum Abschlusse gebracht. Sie fürchteten daher, Dr. Jos werde sie auch weiter beschweren und zwischen ihnen und der Gemeinde mit seinen Predigten Unfrieden stiften und ihrer Stadt grossen Schaden verursachen, so dass sie dem heiligen Reiche nicht mehr wie ihre Altvordern dienen können. Sie möchten deshalb untertänigst bitten, dem Prediger befehlen zu lassen, von solchen Predigten abzustehen und ihre Polizei und Regierung unangetastet zu lassen. Daraufhin gebot der Kaiser Maximilian dem Dr. Jodokus Gay, in Zukunft von seinen Forderungen abzustehen, da diese der Stadt zum Nachteil gereichen und grossen Unwillen erregen.[1)]

Inzwischen hatten Bürgermeister und Rat den Rekurs an den Kardinal Bernhardin, Patriarch von Jerusalem, Legat des Papstes Julius, ergriffen. Dieser kam in eigener Person nach Memmingen und verhörte „vff Sambstag vor dem Suntag Iudica“ (8. April) 1508 in Gegenwart des Abtes Hartmann von Fulda sowohl den Dr. Jodokus Gay als auch die Stadt Memmingen. Letztere war vertreten durch Konrad Vöhlin, Verweser des Bürgermeisters Hans Funk, Hans Merklin, Heinrich Brey, Ludwig Conrater, Konrad Humel und Endres Oswalt, Mitglieder des Rates, und Dr. Michael Apfelbeck. Dr. Jos brachte vor: 1. Der Rat wolle die Geistlichen keine liegenden Güter inner- und ausserhalb des Stadtetters kaufen lassen, wie die Bürger. Auch wolle der Rat nicht zugeben, den Geistlichen solche Güter zu verschaffen. Darauf erwiderten die verordneten Räte: Es sei wahr, dass man die Geistlichen weder Häuser noch andere liegende Güter in der Stadt und deren Etter und Steuer kaufen lasse. Es sei dies auch nirgends im Reich Brauch und Gewohnheit, aber keinem Bürger sei verboten, sein Haus oder seine Güter an Gotteshäuser zu verkaufen oder an geistliche Personen, sei es zur Ehre Gottes oder zur Stiftung eines Jahrtages, iedoch unter der Bedingung, dass iene, denen solche Güter verschafft werden, sie binnen Jahresfrist an einen ihrer Obrigkeit unterworfenen Bürger wieder verkaufe, wie es ihnen

1) M. Stadtarchiv 341, 2.

von römischen Königen und Kaisern von Alters her bestätigt worden sei. Damit aber die Geistlichen nicht zu befürchten haben, dass ihnen die so verschafften Güter mit Vorteil oder Nachteil abgerungen werden, so soll ieder, dem solche Güter verschafft worden seien, wie auch Bürgermeister und Rat zwei ehrbare Männer auswählen. Diese vier Männer sollen bevollmächtigt sein, diese und auch die durch Erbschaft erworbenen Güter den Zeitverhältnissen entsprechend zu schätzen. Wenn aber die vier Männer nicht einig werden, sollen sie das Recht haben, einen Obmann zu wählen. Wie dann die Güter von den vier und dem Obmann geschätzt werden, so soll sie der Geistliche an einen Bürger verkaufen. Der Erlös, er sei gross oder gering, soll dem Geistlichen zugehören. Falls sich aber kein Käufer finde, soll der Geistliche die Güter so lange behalten, bis er sie um die geschätzte Summe verkaufen könne, aber inzwischen der Stadt Steuer und alle Lasten entrichten, wie wenn die Güter in eines Bürgers Hand wären. 2. Dr. Jos brachte weiter vor, der Rat wolle nicht zugeben, aus dem Hause eines Bürgers einen Jahrtag zu stiften. Darauf entgegneten die abgeordneten Räte: Nach einem Statut des Rates dürfe fürder kein Bürger sein Haus oder seine Güter mit weiteren Zinsen beschweren, wie ihnen dies Dr. Jos selbst geraten habe. Es könne aber ieder Bürger sein Haus oder Gut zu einem Jahrtag oder einer andern Gottesgabe verschaffen unter den im ersten Artikel bereits enthaltenen Bedingungen und was ein Gotteshaus oder Geistlicher daraus löse, es sei viel oder wenig, das möge er behalten und rede ihm der Rat nicht mehr darein. 3. Brachte der Prediger vor, Bürgermeister und Rat lassen die Geistlichen aus liegenden Gütern keinen Zins kaufen noch auch die Zinsen, die daraus verschrieben seien. Hierauf erwiderten die Räte, dies sei wahr, die Stadt habe in guter Meinung verordnet, dass fürder ein Bürger seine liegenden Güter mit iährlichen Zinsen weiter belaste und auch die Zinsen, die vor dieser Verordnung darauf gestanden seien und zum Teil noch darauf stehen, sollen die Geistlichen nicht kaufen, weil solche Zinsen durch Zinsbriefe verschrieben werden. Wenn einer den Zins auf das Ziel nicht bezahle, so sei das Unterpfand dem Zinsherrn verfallen. Wenn auf diese Weise einem Geistlichen ein Gut zinsfällig werde, so würde der Geistliche aus diesem Gute der Stadt nicht so viel

Steuer und andere Abgaben zu entrichten haben wie ein Bürger, da Dr. Jos behaupte, dass ein Geistlicher nicht alle Lasten zu tragen schuldig sei, sondern nur die geringste Steuer. Wenn aber die Geistlichen die im ersten Artikel enthaltenen Bedingungen von heimgefallenen Zinsen und andern Gütern erfüllten, wie ihre Bürger, so habe der Rat keine Einwendung. 4. Dr. Jos brachte weiter vor, der Rat wolle, wenn einem in der Stadt bepfründeten Priester zu seiner Pfründe aus einem liegenden Gute gehöriger Zins abgelöst werde, das Hauptgut des abgelösten Zinses weder in der Stadt noch ausserhalb derselben wieder anlegen lassen. Darauf erwiderten die Räte, Dr. Jos hätte wissen können, dass man keinen neuen Zins aus den Gütern verkaufen lasse, noch die Zinsen, die zuvor auf liegenden Gütern standen, den Geistlichen zustelle, da dieselben keine Steuern zahlen, wie andere Bürger. Wenn die Geistlichen die Steuern bezahlen und die Lasten tragen wie andere Bürger, so habe ein Rat nichts dagegen, zumal da Bürgermeister und Rat der meisten Pfründen Lehensherren und darum mehr als andere geneigt und schuldig seien, zu sorgen, dass das Geld wieder angelegt werde. 5. Brachte Dr. Jos vor, dass Bürgermeister und Rat von den Geistlichen Zoll fordern und besonders den Rosszoll, obschon doch die Geistlichen davon befreit seien. Die abgeordneten Räte erwiderten: Nicht minder wahr sei, dass man nur Weggeld nehme und zwar von einem Ross, das beladen in die Stadt herein oder aus derselben hinausfahre, 1 Pfennig. Aber von keinem in der Stadt wohnenden Geistlichen werde von dem, was er für sich herein oder hinaus führen lasse, Weggeld genommen, nur von den auswärtigen Prälaten und Geistlichen habe man seit Menschengedenken das Weggeld genommen. Dafür sei aber ein Rat verpflichtet, des Reiches Strassen, Wege und Stege auszubessern und zu unterhalten. Diese fünf Artikel wurden vom päpstlichen Legaten zu Gunsten der Stadt entschieden. 6. Brachte der Prediger vor, dass Bürgermeister und Rat von den Geistlichen, die ihr Getreide in ihren eigenen Häusern in der Stadt ausmessen und verkaufen, den Zuberlohn und zwar vom Malter 3 Pfennige nehmen, während die Bürger, die ihr Korn in ihren eigenen Häusern verkaufen, nichts zu bezahlen haben. Darauf erwiderten die Abgeordneten, dass man von den in ihrer Stadt wohnenden Geistlichen nie etwas verlangt habe, wie auch von ihren Bürgern, die ihr Getreide zu Hause ver-

kaufen. Wenn aber die Bürger im Kornhause etwas verkaufen und dazu Zuber und andere Geräte brauchen, so müssen sie Zuberlohn und zwar vom Malter 3 Pfennig geben. Wenn aber der Bischof von Augsburg und andere auswärts wohnende Prälaten Getreide in ihre eigenen Häuser, die sie in der Stadt haben, führen und dort liegen lassen, bis sie es mit Vorteil verkaufen können, habe der Rat seit unvordenklichen Zeiten Zuberlohn genommen und Dr. Jos selbst habe erklärt, dass man ihn in diesem Falle wohl nehmen möge. Es haben sich auch die Prälaten niemals geweigert, den Zuberlohn zu entrichten. Es habe also der Rat keine Neuerung eingeführt. Hierin gab nun der päpstliche Legat den Abgeordneten weder Recht noch Unrecht. Diese aber machten den Vorschlag, mit Dr. Jos die Sache auf einer der nachgenannten Universitäten: Basel, Tübingen, Freiburg, Ingolstadt, Heidelberg und Wien zum Austrag zu bringen. Jeder Teil solle seine Ansicht schriftlich niederlegen und verschlossen an die Universität einschicken und was daselbst erkannt werde, dem habe sich der Rat zu unterwerfen. Der Kardinal erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden.[1]

Jetzt handelte es sich darum, für die vom Kardinallegaten getroffene Entscheidung die päpstliche Bestätigung zu erwirken, damit die Parteien nötigenfalls zur Aufrechthaltung derselben angehalten werden konnten. Bürgermeister und Rat taten alsbald die nötigen Schritte und zwar mit Erfolg. Am 24. März 1509 erteilte Papst Julius dem Grafen Hartmann von Kirchberg, Kanonikus in Mainz und Koadiutor des Stifts Fulda, den Auftrag, für Aufrechthaltung der Entscheidung, die der Kardinallegat in dem zwischen dem Rat und dem Klerus der Stadt ausgebrochenen Streite getroffen hatte, Sorge zu tragen und nötigenfalls durch kirchliche Zensuren dazu anzuhalten.[2] Fürst Hartmann kam selbst nach Memmingen und eröffnete am 8. April 1509 nachmittags 2 Uhr im Wirtshaus zur Sonne in Gegenwart des Hans Stebenhaber, Stellvertreters des Bürgermeisters, der Räte Hans Funk und Georg Schütz, alias Sailer, des Stadtschreibers Ludwig Vogelmann und des Ratsdieners Leonhard Fischer den Inhalt des vom Papste Julius ausgefertigten Schreibens.[3] Am folgenden Tage musste Dr. Jodokus Gay dem Fürsten Hartmann „In des wirts huss zur sone

1) M. Stadtarchiv 341, 2. 2) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 341, 2. 3) Ebenda.

genant“ geloben, dem Rat gegenüber bis zum völligen Austrag der Sache seine Forderungen ruhen zu lassen.[1)]

Nachdem der Prediger und mit ihm die Geistlichkeit der Stadt soviel wie besiegt war, stellten sich die beiden Pfarrer, nämlich der Präceptor Sebastian de Bonis, der Pfarrer von St. Martin, und Jakob Megerich, der Pfarrer zu Unser Frauen, an die Spitze, um den Kampf weiter zu führen. Sie erhoben beide beim Diözesanbischof Klage gegen den Rat. Der Präceptor brachte im Namen seiner Kirche vor: 1. Bürgermeister und Rat haben verboten, zum Heile der Seelen fromme Stiftungen zu machen, obgleich dies nach dem gemeinen Rechte von den Päpsten und römischen Königen und Kaisern gestattet sei und zumal ein Präceptor noch besondere Privilegien habe. Durch dieses Verbot erwachse seiner Pfarrkirche und auch andern Gotteshäusern ein merklicher Schaden. 2. Er habe als Pfarrer von St. Martin zwei ehrbaren, vermöglichen Personen das Begräbnis in seiner Kirche gestattet. Als er aber dem Steinmetz den Auftrag geben wollte, einen Grabstein zu legen, habe dieser ihm mitgeteilt, dass Bürgermeister und Rat allen Werkleuten verboten haben, sie sollen ohne ihre Bewilligung in der Kirche nichts aufbauen oder abbrechen. 3. Haben Bürgermeister und Rat in seiner Abwesenheit seine Helfer beurlaubt (entlassen) und andere an deren statt aufgestellt. Beide Pfarrer aber brachten klagend vor: 1. Es sei von Bürgermeister und Rat statuiert worden, dass ein Bürger oder eine Bürgerin, die für sich oder andere Verstorbene einen Jahrtag in ihre Pfarrkirchen stiften oder eine andere Stiftung dahin machen wollen, von den Kirchenpflegern 1 Gulden um 30 Gulden und 1 Pfund Heller um 30 Pfund kaufen sollen. 2. Von Bürgermeister und Rat sei ferner geboten worden, dass, wenn iemand gedachten Kirchen liegende Güter verschaffe, dieselben durch die Kirchenpfleger binnen Jahresfrist verkauft werden. 3. Haben Bürgermeister und Rat bezüglich der Testamente bestimmt, dass, falls iemand in ihre Pfarrkirchen zu Jahrtagen oder andern Zwecken einen Ewigzins auf ihre Häuser verordne, das Testament ungültig sei. Diese Beschwerdepunkte teilte der Bischof Heinrich von Augsburg „Dornstags nach Inuocavit“ (1. März) 1509 dem Bürgermeister und Rat von Memmingen mit, erklärte diese Statuten als dem gemeinen Recht und aller geistlichen Freiheit wider-

1) Urk. im M. Stadtarchiv 341, 2.

sprechend und bat Bürgermeister und Rat, derartige Neuerungen zur Verhütung von Streitigkeiten abzustellen und die Rechte und Freiheiten der Kirche nicht zu beeinträchtigen, damit die beiden Pfarrer nicht gezwungen seien, weiter zu klagen und er nicht weiter einzuschreiten. Bürgermeister und Rat ordneten in dieser Sache ihren Altbürgermeister Konrad Vöhlin und ihren Ratsfreund Jörg Besserer an den Bischof ab. Dieser erbot sich, beide Teile durch sein Gericht zu verhören und die Sache entscheiden zu lassen oder sie selbst zu verhören. „Freitags nach Letare" (23. März) 1509 gaben Bürgermeister und Rat dem Bischof zu verstehen, sie möchten am liebsten mit ihm selbst verhandeln und baten ihn, sich ihnen gnädig zu erzeigen und die beiden Pfarrer mit ihren Klagen abzuweisen. Sie haben bisher nicht anders als nach ihrem Herkommen gehandelt und den beiden Pfarrern und der ganzen Priesterschaft alle Ehre erwiesen und wollen auch in Zukunft nicht anders handeln. Der Bischof erwiderte am 25. März dem Bürgermeister und Rat, er könne ihrer Bitte, die Sache in eigener Person zu verhandeln, wegen des bevorstehenden Reichstages in Worms nicht entsprechen und werde darum beiden Parteien durch seine geistlichen Räte den Termin zur Verhandlung bekannt geben und, falls seine Geschäfte es erlauben, selbst der Verhandlung beiwohnen, falls er aber daran verhindert sei, sich alle Mühe geben, dass die Sache in Güte vertragen werde. Diese aber geriet in Vergessenheit. „Montags nach Egidy" (3. September) 1509 baten Bürgermeister und Rat den Bischof, sobald ihr Präceptor und Pfarrer zu St. Martin, der zur Zeit bei der kaiserlichen Maiestät sein soll, wieder zurückgekehrt sei, sie und ihre Gemeinde zu verhören und mit ihren beiden Pfarrern zu vertragen. Erst „Afftermontags Nach Jacobi" (30. Juli) 1510 lud der Bischof Bürgermeister und Rat nach Dillingen und setzte als Termin den 19. September fest, gab dabei auch die Versicherung, er werde sich alle Mühe geben, dass ein gütlicher Vergleich zustande komme. Auch die andere Partei sei von dem Termin verständigt. Es erschien aber zur Verhandlung, die vor den bischöflichen Räten stattfand, nur Jakobus Megerich, der Pfarrer zu Unser Frauen. Die Stadt Memmingen war vertreten durch den Bürgermeister Konrad Vöhlin, den Grosszunftmeister Balthasar Steinbrecher und den Stadtschreiber Ludwig Vogelmann. Da der Pfarrer von St. Martin fehlte,

wurde beschlossen, nur gegen den Pfarrer zu Unser Frauen zu verhandeln, der nach längeren Auseinandersetzungen seine Klagepunkte zurückzog.[1]

Nun war aber die Sache mit dem Prediger Dr. Jos noch nicht völlig entschieden. Ob der Prediger sich ruhig verhalten, wie er dem Fürstabt von Fulda, dem Stellvertreter des Kardinallegaten, gelobt hatte, melden uns die Akten nicht. Von Bürgermeister und Rat dagegen wissen wir, dass sie eine endgiltige Entscheidung durch den Kardinallegaten herbeizuführen suchten. Sie stellten deshalb „Mitwochen nach omnium sanctorum" (6. November) 1510 an den genannten Fürstabt die Bitte, ihnen zur endgiltigen Entscheidung verhilflich zu sein.[2] Es ist iedoch sehr fraglich, ob es noch soweit kam. Die Akten melden nichts davon.

Im Jahre 1512, am ersten Adventsonntag[3] (28. November), wurde die Prädikatur erledigt per „obitum quondam Jodoci Gay sacrae theologiae doctoris eiusdem novissimi possessoris".[4] Es ist für ihn in der Pfarrkirche zu St. Martin ein Jahrtag gestiftet.[5]

Endlich noch einige Worte zur Charakteristik des Dr. Gay. Wenn Crusius schreibt, Gay sei vom prophetischem Geiste erfüllt gewesen, und ihn sprechen lässt, es nahe die Zeit, wo der Antichrist durch den Hauch des Wortes Gottes vernichtet werde,[6] so hat er ihn sicherlich nicht richtig beurteilt. Ebenso hat Schelhorn, ienen ganz allgemeinen Worten eine viel zu weit gehende Bedeutung beimessend, den Prediger ganz mit Unrecht zu einem Vorkämpfer der sog. Reformation gestempelt.[7] Dr. Gay stand vielmehr ganz und gar auf katholischem Boden und verteidigte mit aller Energie die damals geltenden Rechte der katholischen Kirche. Zu beklagen ist, dass er, den lokalen Verhältnissen zu wenig Rechnung tragend, diese Rechte auf die Spitze getrieben und dadurch den Ärger und Unwillen des Rates hervorrief, der übrigens seine Rechte und Privilegien auch auf die Spitze trieb. Das Urteil des Rates, der Dr. Gay ienen zur Seite stellte, die „wähnen, das die wort (so sie lesen) schulerisch sollen verstanden werden und welche in ainer kunst nur wenig über die ersten buchstaben kommen sien"[8] ist von der Leidenschaft diktiert. Vom päpstlichen

---

1) M. Stadtarchiv 341, 2. 2) Ebenda. 3) Schorer S. 60. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 341, 3. 5) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 6) Crusius S. 82. 7) Schelhorn, Reformationshist. S. 26. 8) Rohling S. 62.

Legaten, der den Dr. Jos behufs seiner Ablassverkündigung zu einem seiner Kommissäre ernannte, wird als „vir similiter doctissimus et famosus ac rigidus praedicator“ und als „magnus zelator“ geschildert.[1] Beim Bischof von Augsburg stand er in grossem Ansehen, so dass er im Jahre 1504 beauftragt wurde, mit dem Dekan und Kammerer die seitens einiger Geistlichen vorgekommenen Excesse abzustellen, wie bereits erwähnt wurde. Auch uns muss der Prediger Achtung einflösen, wenn wir ins Auge fassen, dass er vom Rate nur forderte, was ihm sein Gewissen vorschrieb, wie er uns selbst hoch und teuer versichert. Haben ia doch auch grosse Rechtsgelehrte seiner Zeit bestätigt, dass die von ihm aufgestellten Artikel mit den geistlichen und kaiserlichen Rechten ganz im Einklang stehen.

Nach dem Tode des Dr. Jodokus Gay stellte laut Ratsprotokoll vom 28. Januar 1513 der Familienälteste Erhard Vöhlin zu Frickenhausen, Pfleger zu Gundelfingen, dem Rate zu Memmingen anheim, für die erledigte Prädikatur einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Man fasste Dr. Jörg Oswald, Pfarrer in Geislingen, ins Auge. Aber „Doctor Joerg Osswald hat abgeschriben, das er das predigamt nit annemen woell“. Nun ersuchte man laut Ratsprotokoll vom 9. Februar 1513 den eben in Memmingen anwesenden Abt des Prämonstratenserstifts Weissenau bei Ravensburg, den Christoph Schappeler zu einer Probepredigt zu veranlassen. Schappeler erschien, fand Beifall und wurde nach Ratsprotokoll vom 21. Februar 1513 vom Rate erwählt und dem Lehensherrn in Vorschlag gebracht, der ihn auch dem Bischof präsentierte.[2]

## 2. Christoph Schappeler,

### Licentiat der Theologie, von St. Gallen.

### 1513—1525.

Am 10. März 1513 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels „in Ottenbeyren“ den Auftrag, den von Erhard Vöhlin präsentierten und bereits kanonisch instituierten Priester des Bistums Konstanz „Cristofforum schappeler theologiae licentiatum“ feierlich zu installieren.[3] Wie hier, so ist dem Prediger Schappeler auch in keinem andern offiziellen

---

1) Rohling S. 62. 2) Dobel I, 10 u. f. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 341, 2; Schappeler lautet latinisiert Sertorius, da Schappel einen Kopfputz, Kranz = sertum bedeutet.

Schriftstücke der Doktortitel beigelegt. Er selbst nannte sich freilich Doktor, wie ihn auch das Volk gewöhnlich nur den Doktor hiess. In späteren Jahren spottete iedoch Schappeler darüber, dass er „im Papsttume zum Dr. Theologiae ernannt und für einen Meisterhämmerling angesehen worden, da er doch auf den hohen Schulen nichts als den Narristotelem und Meister von hohen Unsinnen, Petrum Lombardum, gelernt und die heilige Schrift niemalen gelesen habe".[1]

Der Prediger Christoph Schappeler erblickte im Jahre 1472 in St. Gallen das Licht der Welt. Die Schicksale seiner Jugend sind in vollständiges Dunkel gehüllt. Wir wissen nicht, wo er den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung gelegt, an welcher Hochschule und als wessen Schüler er dem Studium der Theologie obgelegen hat. Im Jahre 1503 finden wir ihn als Lehrer der lateinischen Schule seiner Vaterstadt.[2] Im Jahre 1513 aber erhielt er, wie bereits erwähnt, einen Ruf auf die Vöhlin'sche Prädikatur.

Als Inhaber dieser Stelle war Schappeler ziemlich frei und unabhängig. Wohl war rechtlich der Antonierpräceptor Pfarrer bei St. Martin, faktisch aber war es der Prediger. Auch in finanzieller Beziehung war er verhältnismässig günstig gestellt, da er neben ausserordentlichen Zulagen die Zinsen des Stiftungskapitals von 2300 Gulden, also iährlich über 100 Gulden bezog. Im Jahre 1522 gestand er seinem Freunde Joachim von Watt, „dass er ietzmal zu Memmingen einen ehrlichen stand, ach ehrliche besoldung hab".[3]

Was das geistige Wesen Schappelers betrifft, bestätigte Vadian, wie Joachim von Watt gewöhnlich genannt wird, am 13. Dezember 1522 dem Züricher Rat, „dass gedachter herr Christof Schappeler Licentiat für from, erbar, züchtig und beschaiden von mengklichem geacht wird und der kunst halb aines sundern hohen und gemüthlichen verstandes ist . . . ach aines hellen verstandlichen gespräches und gnadreichen unterweisens sei".[4] Bezüglich seiner Frömmigkeit mangeln weitere Nachrichten. Ehrbar und züchtig scheint er gewesen zu sein. Nirgends findet sich wenigstens eine Andeutung darüber, dass er in dieser Hinsicht etwas gefehlt habe. Wohl deshalb und weil er mehr als gewöhnliche Kenntnisse besass, erfreute er sich allgemeiner Achtung. Sicher war ihm auch eine vorzügliche

1) Rohling S. 75. 2) Ebenda. 3) Ebenda. 4) Ebenda.

Rednergabe eigen.[1] Doch wurden seine guten Eigenschaften bedeutend verdunkelt durch seine Derbheit, seine Selbstüberhebung und seinen Jähzorn. In seiner Derbheit ging er so weit, dass er im Advent 1523 die der Kirche treu gebliebenen Priester öffentlich „ellendt gottlos pfaffen" und alle andern Prediger „mistfinken, küchen vnd suppenprediger" schalt.[2] Seine Selbstüberhebung ist anwidernd. Als der Pfarrer Megerich bei Unser Frauen sich auf den Bischof als seine rechtmässige Obrigkeit berief, erwiderte ihm Schappeler: „Ich vnd die von memmingen sind euwer obern."[3] Endlich war Schappeler ausserordentlich hitzig, rasch aufbrausend, kurz ein revolutionärer Kopf. Schon im Jahre 1521 liess er in einer Predigt die bedenkliche Äusserung fallen, „man strafe die Reichen aus der Bürgerschaft nicht wie die Armen, die Gemeinde solle das beherzigen". Damals legte iedoch der Rat, obschon er das Aufrührerische dieser Rede nicht verkannte, kein besonderes Gewicht darauf, weil der Prediger es gut meine, „nur bisweilen als angeboren etwas zu hitzig sei".[4]

Dieser Mann mit seinem aufbrausenden Wesen wurde der Urheber der Glaubensspaltung in Memmingen. Es wurde von seinen Anhängern geradezu behauptet, Schappeler sei „der erste (gewesen), welcher es gewaget, von öffentlicher Cantzel allhier das Evangelium zu verkündigen",[5] als ob dasselbe bis dahin in Memmingen nicht verkündet worden wäre. In dieser Hinsicht äusserte sich Ulrich Zasius, der grösste Rechtsgelehrte seines Zeitalters, wesentlich anders. Derselbe war bei Beginn der religiösen Bewegung ausserordentlich für sie begeistert. Später aber, als er einen tieferen Einblick in die Sache der Neuerer gewonnen hatte, sagte er sich gänzlich von der Bewegung los. Dieser grosse Rechtsgelehrte schreibt: „Was mich betrifft, so bleibe ich bei den Lehren und Entscheidungen der Kirche, sollte auch das ganze Heer des Himmels mir das Gegenteil gebieten. Die Schmach will ich dem Herrn der Wahrheit nicht anthun, dass ich glauben könnte, er habe uns so viele Jahre, so viele Jahrhunderte hindurch getäuscht (.wenn er nämlich trotz seiner Verheissung, dass der Geist der Wahrheit bei der Kirche bleiben solle, doch zugelassen hätte, dass sie in Irrtum fiele.)."[6]

1) Rohling S. 76. 2) O. A., Pfr. Memmingen. 3) Ebenda. 4) Rohling S. 76. 5) Schelhorn, Reformationshistorie S. 35. 6) Döllinger, die Reformation I, 182.

Schappeler aber trat gegen die Kirche auf. Er fand dabei den Boden bereits unterwühlt vor. Daran trug grossenteils der verrottete Zustand des geistlichen Wesens die Schuld. Die Nachlässigkeit der Kapläne in Erfüllung ihrer stiftungsmässigen Obliegenheiten war unglaublich. Der Kirchenpfleger von St. Martin, welcher die Einnahmen zu verzeichnen hatte, konstatierte unzähligemal, dass ein Kaplan einen Jahrtag, an dem er nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde hätte teilnehmen sollen, „versampt" (versäumt) habe.[1] Diese Versäumnisse liessen sich die Kapläne zuschulden kommen, obschon ihre Gebühren, die sie bei ihren gering dotierten Pfründen sehr notwendig gehabt hätten, in iedem Versäumnisfalle der Kirchenpflege zufielen. Es war unstreitig das Standes- und Pflichtbewusstsein der Pfründeinhaber, denen es auch an einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung gebrach, in hohem Grade abgestumpft. Es kann uns aber diese Tatsache nicht wundernehmen, wenn wir die Unzahl von Kaplaneipfründen in Memmingen in Betracht ziehen. Dass sich unter solchen Umständen auch der sittliche Wandel der Inhaber dieser Pfründen, die ia keine hinreichende Beschäftigung boten, nicht immer der Idee des priesterlichen Berufes entsprach, lässt sich aus manchen Pfründestiftungsurkunden folgern. Aber auffälligerweise liegen gerade in dieser Beziehung keine Klagen des Rates gegen den Klerus vor. Dagegen enthalten die Akten, wie wir bereits gesehen haben (S. 344), Klagen des Rates darüber, dass die Priester (Weltpriester) die des Spielens, Kartens, Tragens langer Messer und dergleichen Sachen erlassenen Vorschriften nicht befolgen, ferner die Konstatierung, dass wiederholt gegen excedierende Priester eingeschritten werden musste und sogar solche tot geschlagen wurden (Seite 344). Dass derartige Vorkommnisse bei Rat und Gemeinde den heftigsten Unwillen erregten, liegt auf der Hand. Nicht geringer war der Unwille, den der Augustinerprior Gregor Roser durch seine ärgerlichen Umtriebe erregte.[2] Da die Memminger Bevölkerung zwischen Lehre und Leben nicht unterschied, leistete der längere Zeit andauernde Unwille und die heftige Erbitterung gegen die Geistlichkeit der neuen Lehre sicherlich grossen Vorschub.

Sodann war der neuen Lehre vor Schappelers Auftreten vorgearbeitet worden durch die Schriften des Erasmus von

1) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 2) Rohling S. 64 u. f.

Rotterdam, die seit 1521 in Memmingen gelesen wurden.[1] Erasmus von Rotterdam, damals unter den Gelehrten Europas unstreitig der Gefeiertste, brach, ohne es direkt zu beabsichtigen, der neuen Lehre deshalb Bahn, weil er die kirchlichen Missbräuche mit den Waffen des Spottes so verfolgte, dass auch die Sache selbst davon getroffen wurde.[2] Da nun dessen Schriften, wie erwähnt, in Memmingen verbreitet waren und die Geistlichkeit durch ihren vielfach unkirchlichen Wandel die Gemüter für eine neue Lehre empfänglich gemacht hatte, darf man sich nicht wundern, dass Schappeler sogleich bei seinem ersten Auftreten ansprach. Er war wohl schon 1519 und 1520 der Neuerung zugetan. Doch findet sich nirgends eine Andeutung, dass er damals schon aggressiv gegen den Glauben vorging.[3]

Auch der Stadtrat war im Jahre 1521 noch ganz katholisch gesinnt. Als es sich z. B. am Anfang des September 1521 darum handelte, den Friedhof nach St. Nikolaus hinaus zu verlegen, was aber erst 8 Jahre später geschah, kannte der Rat die Abneigung der Gemeinde gegen einen neuen Gottesacker ausserhalb der Stadt und brachte in Vorschlag, man solle den Papst um Verleihung eines Ablasses bitten, damit die Einwohner sich lieber auf den neuen Gottesacker begraben lassen. Ebensowenig trug der Rat Ende September 1521 kein Bedenken, das Wormser Edikt vom 26. Mai dieses Jahres öffentlich anschlagen zu lassen.[4] Dieses Edikt war von Kaiser Karl V. wider Luther erlassen. Es sprach darin der Kaiser gegen Luther als offenbaren Häretiker die Reichsacht aus und verbot Luthers Bücher und Schriften zu kaufen, zu verkaufen, zu behalten, abzuschreiben oder drucken zu lassen, und befahl, diese vergifteten Schriften zu verbrennen und gänzlich zu vertilgen.[5]

Dieses kaiserliche Edikt, das der Rat öffentlich anschlagen liess, bewirkte gerade das Gegenteil von dem, was es bezweckte. Man las, durch das Verbot gereizt, diese Schriften in Memmingen in den Bürgerhäusern, man redete von ihnen in den Trinkstuben der Zünfte. Zu ienen Laien, die der neuen Lehre williges Gehör schenkten und deren Verbreitung beförderten, gehörten der Jurist Dr. Matthäus Neithart, der Arzt Dr. Ulrich Wolfhart, insbesondere aber der Kürschner Sebastian Lotzer.[6]

---

1) Schelhorn a. a. O. S. 32. 2) Döllinger l. c. I, 1. 3) Dobel I, 27. 4) Dobel l. c. 5) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 341, 4. 6) Dobel I, 28.

Letzterer war gebürtig von Horb und am 12. Januar 1485 an der Universität Tübingen immatrikuliert worden.[1] Ob er den damals begonnenen Studien freiwillig wieder Lebewohl sagte oder ob er zu den „Erstickten" zählt, melden die Akten nicht. Wir wissen aber, dass er als Kürschnergeselle auf der Wanderschaft war. Später erwarb er sich in Memmingen das Bürgerrecht, heiratete die Tochter des Kramers Weigelin und übernahm dessen Geschäft. Man nannte ihn daher gewöhnlich nur den Weigelin-Kramer. Derselbe stand zu Schappeler in naher Beziehung, ia Schappeler wurde sogar Lotzers Gevatter.[2] Im Jahre 1523 eröffnete Lotzer seine publicistische Tätigkeit mit der Schrift: „Ain hailsame Ermanuge an die ynwoner zu horw, das sy bestendig beleyben an dem heiligen wort Gottes."[3]

Damals waren in Memmingen schon viele im Glauben wankend geworden. Das zeigt die Klage, mit welcher bereits am 4. April 1522 der Pfarrer von Unser Frauen vor dem Rat erschien: „Er hab grossen mangel und abgang an narung von des Lutters wegen" (siehe Pfarrei zu Unser Frauen). Auch in den Klöstern hatte die neue Lehre schon Eingang gefunden. Dies erhellt aus dem Berichte, den der dem katholischen Glauben treu ergebene Stadtschreiber Ludwig Vogelmann am 12. März 1522 an Dr. Jodokus Ehinger sandte, der zur Vermittlung des Streites zwischen den Augustinern in Memmingen und dem dortigen Kloster zu St. Elisabeth in Rom weilte: „So hat der Lutter in vnsern landen ain sollich geschray gemacht vnd sonderlich vnder seine mönch in ettlichen klostern, das sie zum tail auss der kutten lauffen vnd sollich seltzam regiment machen, das mich verwundert, das vnser hailiger vatter Papst vnd Cardinales sollich sachen so lang mugen sehen vnd leiden, desshalb zu achten ist, es werd ettwann gar prechen."[4]

In iene Zeit scheinen die ersten aufreizenden Predigten Schappelers zu fallen, in welchen er unter anderm sich verlauten liess, es sei unter tausend Messen kaum eine gut, die Priester seien meistens untaugliche und ungeschickte Leute, ihr öffentliches Gebet geschehe ohne Andacht, sie lesen ihre Messen nur um des Gewinnes willen. Das päpstliche Recht nannte er „ein fleischliches Recht", die Gebote der Kirche „das falsche päpstliche Gebot und das verbrannte geistliche

---

1) Hermelink I, 56. 2) Schwäb. Erzähler 1905 Nr. 33. 3) Dobel I, 28; hier findet sich auch ein Verzeichnis von Lotzers Schriften. 4) Dobel I, 29.

Recht".[1] Solche Angriffe mussten natürlich die Geistlichkeit erbittern. Diese liess es an Schmähungen ihrerseits auch nicht fehlen. Schappeler stand schon im Begriffe, Memmingen zu verlassen. Der Rat, welcher damals schon zur neuen Lehre hinneigte, citierte ihn am 10. September 1522 aufs Rathaus und redete ihm zu, sich durch Schmähungen nicht beirren zu lassen, sondern zu bleiben und zu tun, was er schuldig sei. Auch versprach der Rat, mit den Pfarrern zu verhandeln, dass sie die von ihnen aufgestellten Prediger, den Pfarrer von Breitenbrunn und Meister Peter, nicht mehr auf die Kanzel lassen, und bot dem Prediger Ross und Knecht zur Reise an, wenn er nur wieder komme. Dieses Anerbieten nahm Schappeler mit Dank an, schrieb die Schuld aller Irrsal Rom zu, dem es nur um den Geiz zu tun sei, sowie den andern Predigern, die in der heiligen Schrift nicht bewandert und „zum tail gar ungeschickt wider in" seien, gelobte aber sein Möglichstes zu tun, um künftig ärgerliche Auftritte zu verhüten.[2]

Darauf war wenigstens einige Monate Friede. Der Prediger aber stand inzwischen in beständigem Verkehr mit den Neuerern in der Schweiz. Zwingli bemühte sich, ihn auf die erledigte Predigerstelle in Winterthur zu bringen. Auch Vadian verwendete sich für ihn. Doch blieben ihre Bemühungen vergeblich. Schappeler aber, der immer noch hoffte, die erwähnte Predigerstelle zu erhalten, verliess Memmingen.[3]

Während Schappelers Abwesenheit erklärten die Reichsstände auf dem Reichstage zu Nürnberg das Wormser Edikt für undurchführbar und beschlossen, es solle zur Untersuchung der Religionsstreitigkeiten ein allgemeines und freies Konzilium in einer deutschen Stadt abgehalten werden. Auch versprachen sie, dafür Sorge zu tragen, dass Luther nichts schreibe und drucken lasse, was zur Aufregung des gemeinen Mannes führe. Der päpstliche Nuntius war damit nicht befriedigt, fand überhaupt den Grund für den Nichtvollzug des Wormser Ediktes für unstichhaltig. Am 6. März 1523 erliessen die Reichsstände im Namen des Kaisers noch ein Edikt, worin bestimmt war, dass die Prediger die Schrift nach der von der Kirche angenommenen und gebilligten Auslegung erklären sollen. Das Ganze war jedoch recht matt und farblos.[4]

---

1) Schelhorn, Reformationshist. S. 44 u. f. 2) Dobel I, 29. 3) Rohling S. 77 u. f. 4) Hergenröther II, 264.

Unter dem Schutze dieses Mandates fand auch in Memmingen Luthers Bibelübersetzung schnelle Verbreitung. Das neue Testament war in den Händen vieler Laien, die sich daran gewöhnten, die in der Predigt citierten Stellen in der Kirche oder zu Hause nachzuschlagen. Bezüglich der übrigen Schriften Luthers waren iedoch die Meinungen geteilt. Am Freitag nach Johannes und Paulus (26. Juni) 1523 wurde im Rate der Antrag gestellt, den öffentlichen Verkauf derselben zu verbieten. Dieser Antrag ging aber nicht durch. Man beschloss, es iedem einzelnen zu überlassen, wie er sich hierin verhalten wolle. Über diesen Entschluss war der bereits erwähnte Stadtschreiber Vogelmann so ungehalten, dass er auf dem Protokoll die Randbemerkung machte: „Der theufel schlag darein.“[1] Auf Grund dieses Beschlusses durften in Memmingen Schriften wider den Geist und die Lehre der Kirche ungehindert verkauft werden, ohne dass die Geistlichkeit dagegen einschreiten konnte.

Von der städtischen Obrigkeit im Stiche gelassen, suchte diese Schutz beim Bischof. Dieser richtete „Sonntags nach Divisionis Apostolorum“ (19. Juli) 1523 ein überaus freundlich gehaltenes, aber doch entschiedenes Schreiben an Bürgermeister und Rat von Memmingen. Obschon die von Memmingen, schreibt der Bischof, seitdem die betrügliche Lehre Martin Luthers und seiner Anhänger aufgestanden sei, als standhaft und christlich gerühmt worden seien, so habe er doch in Erfahrung gebracht, dass „etlich wenig . . . vngelert layen“ sich auch haben verführen lassen und sich unterstanden haben sollen, auch andere an sich zu ziehen. Wenn dem so wäre, so tue es ihm des Rates und der löblichen Gemeinde wegen gar leid. Denn wiewohl Luther und seine Anhänger anfangs über etliche Missbräuche der Kirchendiener und viele andere christliche und gute Lehren geschrieben, so haben sie doch darunter so viel betrügliches Gift eingemischt und es sei daraus bisher keine Besserung oder Mehrung des Lobes Gottes, sondern vielmehr Ärgernis gegen Gott und die Welt erwachsen und es sei zu besorgen, dass, wenn Gott nicht besondere Gnade walten lasse, gänzliche Verführung und gänzliches Verderben für Seele, Leib, Ehre und Gut erfolgen werde. Denn wenn man nicht mehr faste, bete, Messe höre, die Mutter Christi und andere Heilige

1) Dobel I, 31.

nicht mehr in Gott ehre und um ihre Fürbitte anrufe, sondern nur nach freiem Willen lebe und zu verbotenen Zeiten nach eigenem Gefallen Speisen und Wohllust geniesse und anderes mehr tue, wie die Lutherischen darüber schreiben und lehren, so werde nicht nur der ganze christliche Glaube und die geistliche Obrigkeit unterdrückt, sondern auch dem weltlichen Regiment aller Gehorsam entzogen und zuletzt grosses Blutvergiessen entstehen. Deshalb könne er nicht unterlassen, väterlich zu warnen und zu bitten, der Rat wolle vor allem auf die Ehre und das Lob Gottes sehen und die Mandate, die dieser Sache wegen in Gestalt einer Warnung von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten an alle Stände des heiligen römischen Reiches ergangen und welche in vielen und grossen Fürstentümern und geistlichen und weltlichen Herrschaften gehorsam angenommen und bisher getreulich gehalten worden seien und noch bei schwerer Strafe der Verbrecher gehalten werden, selbst im Gehorsam verharren und seine Untergebenen dazu anhalten und besonders bei ienen, welche die fälschliche, betrügliche Lehre Luthers angenommen und andere darin heimlich und öffentlich zu unterweisen sich unterstanden haben, bevor die neue Lehre weiter um sich greife, abstellen und nicht länger zusehen, wie er (Rat) vor Gott und seinem Gewissen schuldig sei und sich daran nicht hindern und irre machen lassen. Der Rat möge auch bedenken, wie es ienen, die sich zu der betrüglichen Lehre bisher freventlich bekannt haben, ergangen sei. Wenn andere freventlich und verächtlich handeln, so sei dies kein Grund, dasselbe zu tun, noch viel weniger können dadurch die Missbräuche etlicher Kirchendiener gewendet werden, dazu gehöre vielmehr Gottes Gnade. Um diese zu erlangen, habe er (Bischof) Gott zu Lob und dem Rate zum Trost den beiden Pfarrern den Auftrag erteilt, dass ieder von nun an iede Woche an einem geeigneten Tage eine löbliche Prozession und ein Amt von der hl. Dreifaltigkeit in seiner Kirche halten und Gott bitten solle, die Stadt Memmingen und alles christliche Volk im christlichen Glauben zu erhalten. Es sei deshalb sein väterlicher Rat und ernstliche Bitte an den Rat, die Untergebenen dazu anzuhalten, da das Volk in diesen schweren Zeitläufen mehr durch die weltliche als durch die geistliche Obrigkeit angetrieben werden könne.[1]

---

1) M. Stadtarchiv 341, 4.

Der Rat schenkte den bischöflichen Worten Gehör, indem er kurz darauf mit dem Pfarrer von St. Martin wegen Veranstaltung eines Kreuzganges ins Benehmen trat und zugleich den Prediger Schappeler aufforderte, er solle das Volk zur Teilnahme daran ermahnen, solle es belehren, es möge nicht glauben, die Muttergottes und die lieben Heiligen können nicht für uns bitten.[1] Ob sich Schappeler, der nach dem Gesagten wieder auf seinen Posten zurückgekehrt war, dieses Auftrages entledigte, berichten uns die Akten nicht.

Ebenso wissen wir nicht, ob sich der Prediger bei der am 30. Juli 1523 gegen den Pfarrer zu Unser Frauen ins Werk gesetzten Demonstration beteiligte (siehe Pfarrei zu Unser Frauen). Offen scheint er sich nicht daran beteiligt zu haben. Man wird aber nicht irren, wenn man annimmt, dass er der intellektuelle Urheber derselben war, wie er ia überhaupt der Urheber der ganzen religiösen Bewegung war. Dass er es mit den Geistlichen, die damals noch alle dem Glauben treu ergeben waren, verderben musste, liegt auf der Hand. Laut Ratsprotokoll vom 31. August 1523 klagte er vor dem engeren Rate, „er soll unsicher sein vor den gaistlichen". Diese wurden auf Veranlassung des Rates vom Präceptor darüber zur Rede gestellt und beteuerten ihre Unschuld. Zu einem ernstlichen Einschreiten kam es um so weniger, als im Rate selbst die Meinungen darüber geteilt waren. Man beschloss, die Unruhestifter beider Parteien zn bestrafen, sowohl iene, die sich erlaubt hatten, die Geistlichen wegen ihrer Kanzelvorträge zur Rede zu stellen, als auch die „Pfaffen", „so das verboten liedli (gegen Luther) gesungen han". Dem Sebastian Lotzer aber und Konsorten wurde am 2. September 1523 das Verbot, Konventikel zu halten und über den Glauben zu disputieren, aufs neue in Erinnerung gebracht.[2]

Allein der Friede dauerte nur so lange, bis Schappeler, der sich Ende Oktober nach Zürich begeben hatte, von dort zurückgekehrt war. In Zürich hatte er vom 26. bis 28. Oktober dem zweiten öffentlichen Religionsgespräch beigewohnt, er hatte sogar die Ehre, neben Dr. Joachim von Watt und Dr. Sebastian Hofmeister, Prädikant zu Schaffhausen, zu präsidieren. Von diesem Kolloquium, das vornehmlich gegen die Bilder in den Kirchen und gegen das Messopfer gerichtet war, zurückgekehrt,

1) Dobel I, 32. 2) Dobel I, 34.

trat er so entschieden gegen die Messe, die Fürbitte der Heiligen und andere kirchliche Lehren auf, dass der Chronist Gall Greiter sich zur Äusserung verleiten liess: „Am Sonntag nach Martini (15. November) 1523 that Doctor Christoffel die erste Predigt Lutherisch.“[1])

Schappeler hatte ietzt mit dem katholischen Glauben vollständig gebrochen und seine Polemik auf der Kanzel gegen das „alte Wesen“ war bei seiner Begabung zum Volksredner von solchem Erfolge, dass das Volk scharenweise in seine Predigten strömte, ihm die Kanzel bekränzte und ihn unter Vivatrufen von der Kirche nach Hause begleitete. Am ersten Maimorgen prangte ein stattlicher Maibaum vor seiner Wohnung, während die Häuser der glaubenstreuen Geistlichen mit Koth bestrichen und mit abgenützten Besen geziert waren. Der Klerus war, wie sich leicht denken lässt, über Schappelers Triumphe höchst ungehalten und die Akten berichten, dass ein Helfer auf offener Strasse das Messer gegen ihn gezogen habe. Die Einwohnerschaft der Stadt teilte sich in zwei Lager und war in heftiger Erregung. In Trink- und Zechstuben stritt man über Glaubenssachen und wenn die Köpfe erhitzt waren, lieferte man nicht selten auch schlagende Beweise. Die Mägde am Brunnen theologisierten und schütteten in der Hitze des Streites zur heilsamen Abkühlung einander die vollen Wasserkübel nach. Wo zwei im Gespräche miteinander begriffen waren, durfte man annehmen, dass sie über Dogmen stritten.[2])

Bei all diesen Vorkommnissen zogen die Geistlichen stets den Kürzeren, da Schappeler im Rate immer grösserer Unterstützung sich erfreute, obschon der Rat damals noch sehr unentschieden auftrat. Am 27. November 1523 machte der Stadtschreiber Vogelmann ins Ratsprotokoll die Bemerkung: „Der prediger hat rücken, Lutter will einprechen, sorg, es werd übel gan; ist erraten, man woell die priester beschicken und mit inen reden, das sie den prediger nit ketzer schelten . . . was er thut, will gut sein, was annder thun, will unrecht sein; es wurd sich machen, gott helff uns.“ Als ein Helfer bei St. Martin sich weigerte, vor Ketzern ein Amt zu singen, hielt der Rat laut Protokoll vom 2. Dezember 1523 einzelnen Geistlichen vor, wie sie den Prediger auf offener Strasse Ketzer schelten, vor

1) Dobel I, 36. 2) Schleweck S. 678.

ihm ausspucken und sich bekreuzen, und schärfte der ganzen Priesterschaft aufs neue ein, dass sie nur predige, was zum Frieden diene.[1]

Die Priesterschaft aber gab durch den Präceptor dem Rate das Versprechen ab, gegen den Prediger nichts Widerrechtliches vorzunehmen, verlangte aber auch ihrerseits, dass der Prediger sie mit ungebührlichen Worten verschone und in ihren Rechten unbehelligt lasse, wovon der Rat den Prediger in Kenntnis setzte. Auch liess der Rat auf Grund kaiserlicher und päpstlicher Mandate in beiden Pfarrkirchen und in andern Gotteshäusern Zettel austeilen und verkünden, was die Prediger das Volk lehren und was sie bis auf weiteren Bescheid meiden sollen, und mahnte die Priesterschaft, ihrem Anerbieten des Predigers halber gemäss zu leben, des Rats Gebot nachzukommen und sich keinen Anhang bei den Laien zu verschaffen, weil daraus leicht ein Aufruhr entstehen könnte. Der Rat selbst aber gelobte, der päpstlichen Heiligkeit, der kaiserlichen Maiestät und des heiligen Reichs Mandaten gehorsam zu sein.[2]

Den Zünften aber liess der Rat am Mittwoch nach St. Andreastag (3. Dezember) 1523 verkünden, der zwischen Geistlichen und Weltlichen im heiligen christlichen Glauben ausgebrochene Streit sei ihm sehr leid, und warnte, mahnte und bat alle und ieden einzelnen, behutsam zu sein und miteinander über den christlichen Glauben nicht zu streiten, noch viel weniger mit Geistlichen sich in einen Streit einzulassen, sondern es solle ieder den andern bei seinem Glauben lassen, bis die Sache durch die ordentliche Obrigkeit ausgetragen werde. Dieienigen, welche dagegen reden oder handeln, wolle ein Rat am Leibe oder Gute oder an beiden strafen.[3]

Bei dieser Haltung des Rates blieb der Priesterschaft schliesslich nichts anderes übrig, als sich an den Bischof zu wenden. Bischof Christoph, dieser milde Oberhirte, ermahnte Ende Dezember 1523 oder in den ersten Tagen des Januar 1524 den Prediger Schappeler mit wahrhaft väterlicher Güte, von Luthers Lehre abzustehen, damit nicht nötig werde, auf Grund der päpstlichen und kaiserlichen Mandate, die gegen Luthers und seiner Anhänger betrügliche Lehre erlassen und in vielen Fürstentümern und Herrschaften angenommen und

---

1) Dobel I, 37. 2) M. Stadtarchiv 341, 5. 3) M. Stadtarchiv 341, 4.

bisher treu gehalten worden seien, mit Strafen vorzugehen.[1] Da iedoch die väterlich milde Ermahnung erfolglos war, gab der Bischof am 13. Januar 1524 den Helfern bei St. Martin — der Präceptor scheint eben abwesend gewesen zu sein — den Auftrag, den Prediger auf Freitag nach Pauli Bekehrung (29. Januar) in das bischöfliche Schloss nach Dillingen zu citieren.[2]

Sogleich nach der Citation Schappelers entwarfen Bürgermeister und Rat von Memmingen folgende Supplikation an den Bischof: „Der Erwirdig vnd hochgelert her Cristoff Schappeler der rechten Licentiat“, ihr getreuer, lieber Prediger, der ihnen kollationierte Copie der empfangenen Citation überreicht habe, halte dafür, er sei „von etlichen seinen missgönnern vnd widerwärtigen“ (Widersachern) ungerecht verklagt worden. Das bischöfliche Mandat aber sei ungewöhnlich und beschwerlich. Er sei nicht an den Ort der bischöflichen Jurisdiktion und des Gerichtsstuhles und vor die ordentlichen Richter zu Augsburg, woselbst er mit Beistand, Rat und Hilfe versehen werden möchte, sondern in ein Schloss citiert worden, wo es ihm ergehen könnte, wie es unlängst etlichen Priestern ergangen sein solle. Deshalb und aus andern vernünftigen und guten Gründen sei er nicht schuldig, zu erscheinen. Der Prediger habe, nachdem er sich bisher der päpstlichen Heiligkeit, der kaiserlichen Maiestät und den Mandaten des Reiches gemäss gehalten, keinen Eigennutz und keinen Ruhm, sondern nur das Lob Gottes und das Heil der Seelen gesucht, sie um Beistand angerufen und gebeten, beim Bischof die Aufhebung der Citation zu erwirken. Sie seien nun dem Prediger seines ehrsamen, göttlichen (!), priesterlichen Lebens wegen, das er bisher in ihrer Stadt geführt, sehr wohl geneigt. Sie haben nicht beobachtet, dass er bisher „wider Päpstliche hailigkait, kaiserliche Maiestät vnd des Reichs mandata gepredigt“. Weil Irrtum nicht nur in ihrer Stadt, sondern auch anderswo im Bistum eingerissen und vom Bischof gestattet worden sei, so sei es ihnen unmöglich, denselben allein auszurotten. Es sei nicht zu bezweifeln, dass das Vorgehen des Bischofs gegen den Prediger in ihrer Stadt und auf dem Lande grosse Empörung und Aufruhr wider die Geistlichkeit hervorrufen werde. Sie bitten daher ernstlich, der Bischof wolle ihren Prediger entschuldigen, gnädig annehmen und „bei

---

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 341, 5.

dem götlichen wort pleyben lassen“ und die Citation aufheben, um grösseren „vnrat“, der daraus erfolgen möchte, zu verhüten.[1] In dieser Supplikation behaupten die von Memmingen, Schappeler habe nicht gegen die päpstlichen und kaiserlichen Mandate gepredigt, während sie dies später offen zugestanden. Sogar der Rat von Augsburg, dem sie die Supplikation zur gutachtlichen Äusserung zusandten, fand dieselbe zu unbescheiden, weshalb sie nicht wagten, sie dem Bischof zu unterbreiten.

Der Rat entschied sich vielmehr für mündliche Unterhandlung mit dem Bischof und betraute damit den Hans Keller und Bernhard Strigel. Diese beiden Abgeordneten begehrten vom Bischof zunächst einen Aufschub des Verhörs. Der Bischof aber erwiderte, er werde gegen den Prediger vorgehen. Sodann brachten die Abgeordneten vor, es sei zu besorgen, dass im gemeinen Volke ein Aufstand entstehe. Es sei kürzlich in der Stadt vorgekommen, dass der Vikar einer Seelsorge auf offener Strasse geschrieen habe: „Ich bin ain landsknecht, botz marter, Ich will mich nit verachten lassen.“ Auch sei neulich „ain Namhafftiger Im Capitel“ gebeten worden, ein Amt in der Pfarrei zu singen. Dieser habe aber erklärt, „Er wölle kain ampt vor ketzern singen“. Der Bischof möge daher wohl bedenken, dass, sobald ihrem Prediger inner- oder ausserhalb der Stadt Gewalt angetan werde, ein Auflauf im Volke entstehen könne, was ihnen höchst leid wäre. Weiter brachten die Abgeordneten „als Liebhaber des Friedens“ die Bitte vor, der Bischof wolle den Prediger, „dann er sunst ain gaistlich priesterlich Leben fieret“, zuerst schriftlich zurechtweisen. Darauf entgegnete der Bischof, der ihn ia schon schriftlich gemahnt hatte, wenn der Prediger ein unsittliches Leben führte, so wäre es ihm allein zum Schaden, aber seine Predigten bringen viele in Schaden. Zuletzt brachten die Abgeordneten vor, der Prediger sei bereit, sich in Augsburg zum Verhör zu stellen, und solle, werde er ungerecht befunden, nach Gebühr verurteilt werden. Nun erwiderte der Bischof: „Ich bin der Richter, Er soll zu mir kommen, wie er erfordert ist,“ und fügte bei, der (schwäbische) Bund werde die Gemeinde in Memmingen gehorsam machen.[2]

---

1) Copie der Urk. im M. Stadtarchiv 341, 5. 2) M. Stadtarchiv 341, 5.

Der schwäbische Bund wurde zwischen der Ritterschaft und den Städten in Schwaben unter Beihilfe des Kaisers im Jahre 1488 zum Zwecke gemeinschaftlicher Gegenwehr wider Beeinträchtigung von aussen und friedlicher Ausgleichung innerer Zwistigkeiten begründet. Die Vereinigung wurde durch geistliche und weltliche Fürsten verstärkt. Später verlor der Bund an innerem Zusammenhalt. Es kam sogar seine Existenz in Frage. Doch gelang es den Bemühungen des Kaisers, im Jahre 1521 den Bund nochmal zu „erstrecken“ (verlängern). Dies war für das Schicksal Deutschlands ein entscheidendes Ereignis! Hätte der Bund sich 1521 schon aufgelöst, so ist leicht abzusehen, wie die Würfel im Jahre 1525 oder wahrscheinlich schon früher gefallen wären. Denn an ihm allein scheiterten die Pläne der Umsturzpartei. Im Jahre 1533 erfolgte aber die Auflösung des Bundes.[1]

Während die Abgeordneten von Memmingen über ihren Prediger mit dem Bischof unterhandelten, forderte der Antonierpräceptor den Franziskanermönch Johannes Winzler, der eben in Memmingen terminierte, zu einer Gastpredigt auf. Derselbe war aus Horb gebürtig, also ein Landsmann Lotzers. Früher war er Prediger in Nürnberg gewesen, ietzt aber versah er das Amt eines Guardians in Lenzfried. Er war ein gründlich gebildeter Theologe. Was er über die Heiligenverehrung schreibt, gehört zum Besten, was in iener Zeit über diesen Gegenstand geschrieben wurde. Er versteht es trefflich, die theologischen Gedanken in einfache, volkstümliche Form zu kleiden. Zudem bekundet er, wie die meisten schwäbischen Vorkämpfer der Kirche aus dem 16. Jahrhundert, eine wahre Meisterschaft in Handhabung der deutschen Sprache.[2]

Johannes Winzler hielt nun an Pauli Bekehr (25. Januar) 1524, als man in Memmingen der damaligen Not wegen eine allgemeine Prozession mit Allerheiligenlitanei und Amt hielt, eine Predigt über den Text: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin“ (1 Cor. 15, 10) und legte dar, dass der Mensch ohne die Gnade Gottes nichts vermöge, dagegen viel, ia alles durch die göttliche Gnade, dass aber der Mensch mit der Gnade Gottes selbst auch mitwirken müsse. Erst am Schlusse der Predigt erwähnte Winzler noch im Hinblick auf die eben gebetete Allerheiligenlitanei, dass zur Erlangung der Gnade Gottes die

1) Jörg S. 27 u. f. 2) Paulus S. 40 u. f.

Anrufung der Heiligen und besonders der Mutter der Barmherzigkeit löblich, nützlich und christlich sei. Durch diesen Predigtschluss fühlte sich Schappeler herausgefordert und forderte Winzler auf, sich persönlich bei ihm zu verantworten. Dieser aber gab „vff mytwoch nach Conversionis sancti Pauli apostoli“ (27. Januar) die Antwort schriftlich wie folgt: Obschon ich gewiss weiss, das meine Lehre recht und christlich ist, so scheint es mir doch nach Lage der Sache nicht geraten zu sein, mit Euch heimlich und allein zu verhandeln. Darum habe ich dem Rate das Anerbieten gemacht, mich vor dem Bischof von Augsburg als Eurem ordentlichen Richter oder vor einer christlichen Hochschule oder auch, wenn Ihr freundlich handeln wolltet, vor dem Rate in Memmingen zu verantworten. Und damit man klar erkenne, dass ich redlich handeln wolle, habe ich meine Predigt dem Rate der genannten Artikel wegen schriftlich überantwortet und mich angeboten, ich wolle, wenn man Euch beschicke, zur nämlichen Stunde erscheinen und mich verantworten. Dieses mein übergenügsames Anerbieten ist Euch durch zwei Räte kund getan worden. Es wird mir aber glaublich berichtet, Ihr habet darauf erklärt, wenn ich nicht persönlich vor Euch erscheine und der fraglichen Artikel halber vor etlichen ein heimliches Gespräch annehme, so wollet Ihr mich am kommenden Sonntag auf der Kanzel als einen Ketzer ausschreien, was mich nicht wenig befremdet von einem christlichen Prediger. Ich bin kein Ketzer und habe weder Ketzerei noch Irrtum, sondern die rechte christliche Wahrheit gepredigt und über Genügen mich erboten, vor dem Rat mit Euch zu verhandeln. Dass ich aber heimlich verhandle, scheint mir nicht geziemend und geraten zu sein. Habt Ihr einen christlichen Ernst und treibt Euch Liebe zur Wahrheit, wider mich zu handeln, so tut es mit christlicher Liebe. Ich habe meine Predigt redlich geschrieben. Ihr könnt sie ruhig und bedachtsam lesen. Dünkt Euch etwas Sträfliches darin zu sein, so mögt Ihr mirs auch schriftlich zuschicken oder nach meinem Anerbieten handeln (vor dem Rat). Ich habe weder Euch noch sonst iemand in meiner Predigt genannt, auch niemand geschmäht und niemand Stichworte gegeben, sondern in Güte meinen Gegenstand behandelt, keine Neuerung eingeführt, sondern gepredigt, was vom Entstehen der Christenheit an gepredigt worden ist. Ich bitte, dass auch Ihr so handelt nach der christlichen Wahrheit. Wollet mir nicht

verargen, dass ich „thütsch“ und nicht lateinisch geschrieben habe. Es ist nicht ohne Grund geschehen.[1]

Winzler wurde nicht nur von Schappeler zur Verantwortung aufgefordert, er musste sogar auf offener Strasse Schmähreden und Drohungen hören. Man werde, sagte man ihm, auf der Kanzel verkünden, dass er wider die hl. Schrift gepredigt und Christo die Ehre entzogen habe. Winzler schrieb daher seinen Predigtschluss eigens nieder und legte ihn dem Rat vor (27. Januar) mit folgenden Bemerkungen: Er habe dabei niemand zu Lieb und niemand zu Leid gepredigt, sondern anlässlich der Prozession, bei der man in der Litanei die Heiligen Gottes nach löblichem Brauche angerufen habe. Er habe auch des würdigen Herrn Predigers zu St. Martin mit keinem Worte gedacht, auch sonst niemand geschmäht oder Stichworte gesprochen, sondern freundlich und in Güte, ohne zu poltern, seinen Gegenstand behandelt, was alle bezeugen müssen, die ihn gehört haben. Er sei bereit, seine Predigt vor allen zu verantworten, denen es zustehe, sich darum anzunehmen.[2] Dieienigen, welche den Johannes Winzler auf offener Strasse mit Schmähungen überhäuft hatten, waren Dr. Ulrich Wolfhart und der Ratsherr Hans Lodweber. Winzler, der seine Sache vor den Rat gebracht hatte, erreichte laut Ratsprotokoll vom 27. Januar 1524 nur so viel, dass etliche Ratsmitglieder meinten, Lodweber hätte als Ratsherr dies nicht tun sollen, und dass der Rat den Vorfall bedauerte und dem Winzler anbot, „man wolle ihm einen Knecht und eine Fuhr aus dem Spital leihen, um sein ersammelt Ding gen Kempten zu führen“. Schappeler aber liess man bitten, „seine Stupfwort auf der Kanzel zu unterlassen“.[3]

Schappeler kümmerte sich iedoch wenig um das Zureden des Rates, sondern liess sich in seiner Predigt am Lichtmesstage (2. Februar) 1524 unter anderm vernehmen: „Es werde kein Gut thun, bis man einander um die Köpf' schlage.“ Der Rat bat ihn daher aufs neue, behutsam zu sein. Natürlich war die Priesterschaft dadurch erbittert und lies sich ebenfalls zu ungeeigneten Äusserungen hinreissen, weshalb Klagen über sie beim Rate geführt wurden. Besonders klagten die von der Zimmerleute Zunft, „der Dechant, der Pfarrer zu Unser Frauen und die Spitalgeistlichen schelten den Prediger und alle, die in seine Predigt gehen, Ketzer, das könnten sie nicht leiden“.

1) M. Stadtarchiv 341, 4. 2) Ebenda. 3) Dobel I, 39.

Der Rat beschloss nun, „es solle mit den Priestern ernstlich geredet werden, dass sie niemand ketzern und nichts anderes denn das Evangelium und die Epistel predigen, auch dem kaiserlichen Mandat nachkommen; so sie aber iemand schmähen und ihnen dagegen Unliebes widerfahre, so könnte man ihnen nicht davor sein“.[1]

In grosse Verlegenheit aber war der Rat gekommen durch den Bescheid, den der Bischof ihren Abgeordneten erteilt hatte, und besonders durch die Drohung des Bischofs, er werde die Gemeinde gehorsam machen durch den Bund. Bürgermeister und Rat schilderten daher ihre bedrängte Lage am 30. Januar 1524 dem Rate von Augsburg. Es sei ihnen Angst, schreiben sie, denn die Sache gehe nicht nur bei ihnen, sondern auch in andern Städten vor sich, ia sie sei sogar auf dem Lande soweit eingerissen, dass sie ihre Gemeinde nicht zu beruhigen wissen. Sie wissen nicht, ob sie ihren frommen, getreuen, lieben Herrn Prediger, wenn der Bann über ihn ausgesprochen werde, behalten oder entfernen sollen. Wenn sie ihn behalten, so besorgen sie, der Bann und darauf die Acht möchte auch auf sie gelegt werden oder sie werden durch die Bundeseinigung zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten und sammt der Schmach zu grosser Strafe verurteilt werden. Wenn sie aber den Prediger entfernen oder im Stich lassen, so müssen sie einen grossen Aufruhr und Empörung wider die Geistlichen und gegen sich selbst befürchten. Die Stadt Augsburg gab am 2. Februar 1524 den Rat, die Gemeinde in Frieden zu erhalten, einen Gesandten nach Nürnberg zu verordnen und, wenn der Bann über den Prediger ausgesprochen werde, wäre es geraten, dass derselbe „ain Zeit lanng zu guter still geschoben wurde“.[2]

Bürgermeister und Rat holten in ihrer Sache mit dem Prediger noch mehrere Gutachten ein, darunter eines von dem bekannten Lazarus Spengler, Stadtschreiber zu Nürnberg, welches dahin lautete, Bürgermeister und Rat sollen den Prediger veranlassen, dass er sich bereit erkläre, nicht nur in Augsburg, sondern auch in Dillingen zu erscheinen, wenn ihm freies Geleite zugesichert werde.[3]

Nun suchten Bürgermeister und Rat ihren Prediger wirklich zu bewegen, vor dem Bischof in Dillingen zu erscheinen. Dieser aber weigerte sich dessen entschieden und standhaft

1) Dobel I, 40. 2) M. Stadtarchiv 341, 5. 3) Ebenda.

und gab vor einem öffentlichen Notar folgende Erklärung ab: Der Bischof habe seinen Titel von der Stadt Augsburg, wo auch sein Tribunal oder Chorgericht seit Menschengedenken sich befinde, wie auch sein Vikar und Offizial iudices curiae Augustensis in ihren Citationen sich nennen. Es sei bisher Brauch gewesen, dass die Priester, die sich etwas haben zuschulden kommen lassen, von den Richtern des Hofs nach Augsburg, nicht nach Dillingen citiert worden seien. Dagegen sei es nie gebräuchlich gewesen, dass der Bischof Priester zu sich persönlich in das Schloss Dillingen citiert habe. Es sei das also etwas Neues. Auch sei seine Citation nicht nach der gewöhnlichen Formel abgefasst, weshalb sich der Bischof nur suspekt gemacht habe. Das Schloss zu Dillingen sei für ihn auch unsicher, es sei eine Stadt der Exekution und Strafe, nicht der Jurisdiktion und Rechtfertigung. Seine Citation sei aus vielen Gründen nichtig und er deshalb nicht schuldig, zu erscheinen. Erstens sei sie wider das Evangelium: „Si peccaverit frater tuus" etc. Dies sei aber unterlassen worden. Zweitens sei sie auch wider das kaiserliche Mandat. Wenn ein Urteil wider ein Gesetz gesprochen werde, sei es nichtig, um so mehr, wenn es gegen das hl. Evangelium gesprochen sei. Drittens sei er der Predigten halber citiert worden, habe aber das hl. Wort Gottes nicht gegen das genannte Mandat gepredigt, sondern an der Hand der hl. Schrift erklärt. Darüber aber habe kein Bischof eine Jurisdiktion. Viertens habe Christus, als er in menschlicher Natur in diesem Jammertale gewesen, selbst das göttliche Wort gepredigt, darnach durch sein hl. Evangelium seinen Jüngern zu predigen befohlen, deshalb sei er als ein armer, sündiger Diener Christi seines Amtes halber dasselbe zu tun schuldig und dürfe es nicht unterlassen. Daran könne ihn keine Kreatur hindern. Die vermeinte Citation und alle darauf folgenden Prozesse seien also nichtig und können ihn nicht binden. Er möchte sich auch nicht vor dem obern Richter, dem Metropoliten von Mainz, rechtfertigen, am allerwenigsten bei Seiner päpstlichen Heiligkeit, da er auf dem Wege dorthin seines Leibes und Lebens nicht sicher wäre. Er habe sich erboten, in der Stadt Augsburg, wenn ihm sicheres Geleite gegeben werde, vor Schriftgelehrten zu verantworten und zwar lieber öffentlich als heimlich und die hl. Schrift, welche ordentlicher Richter in dieser Sache sei und niemand anderer, ent-

scheiden zu lassen, sei aber nicht angenommen worden. Er protestiere gegen die vermeinte Exkommunikation, die nichtig, unbillig und ungerecht sei, und wolle schliesslich auch sagen, dass der Bischof von Augsburg in dieser Sache nicht ordentlicher Richter sei. Er berufe sich auf die göttliche hl. Schrift, die er wahrlich genug verstehe.[1] Auffallend ist in dieser Erklärung die Behauptung Schappelers, dass eine correctio fraterna unterblieben sei. Eine solche war doch nachgewiesenermassen vor der Citation erfolgt.

Da der Prediger nicht zu bewegen war, der Citation Folge zu leisten, unterbreiteten Bürgermeister und Rat „Montags nach Reminiscere“ (22. Februar) 1524 dem Bischof eine neue Supplikation des Inhalts: Sie haben nach der Citation Schappelers eine Deputation nach Dillingen geschickt mit einem „wahrhaften“ Bericht — selbst Dr. Rohling gesteht zu, dass die Behauptung „kühn“ sei — und mit der Bitte, von der Vorladung des Predigers Umgang zu nehmen, da derselbe ihres Erachtens das lautere Wort Gottes predige, wie es einem evangelischen Prediger gezieme, und auch dem kaiserlichen Mandate gemäss sich verhalte. Allein der Bischof habe ihren Gesandten erklärt, dass er von seinem Vorhaben nicht abstehe, was sie von ihm in gegenwärtiger Zeitlage nicht erwartet hätten. Damit aber der Bischof nicht glaube, dass sie ihren Prediger verteidigen, so erbieten sie sich, denselben zu bewegen, dass er vor dem Bischof oder dessen Vikar in Augsburg erscheine und sich dort auf alle Artikel verantworte. Sie wollen auch von ihren Ratsfreunden zwei mit ihm abordnen, die seine Antworten persönlich vernehmen können. Auch geben sie ihm Geleitsversicherung, da er nicht schuldig sei, an unsicheren Orten unversichert zu erscheinen. Wenn er aber die ihm vorgehaltenen Artikel christlich und auf Grund der hl. Schrift verantworte, seien sie guter Hoffnung, der Bischof werde befriedigt sein und ihnen nicht verweisen, dass sie ihren Prediger schützen und schirmen. Könne er aber einen oder mehrere Artikel nicht verantworten, dann wollen sie um seine Person und Lehre sich keineswegs annehmen und dieselbe verteidigen und ihn nicht in ihrer Stadt dulden. Denn es liege ihnen durchaus ferne, etwas Unchristliches zu fördern. Schon „vff Sant Mathias des heiligen Zwelffboten tag“ (24. Februar) erwiderte der Bischof dem Bürgermeister und Rat,

---

1) O. A., Pfr. Memmingen.

er habe als Bischof dem vom Papst und Kaiser ergangenen Edikt gemäss gehandelt. Er sei nicht dagegen, wenn sie ihren Prediger bewegen, dass er vor ihm oder seinem Vikar zur Verantwortung erscheine. Dass er aber in Gegenwart von zwei Ratsfreunden sich verantworte, sei gegen alles Herkommen, wie auch sie, wenn sie von Amts wegen etwas vornehmen, niemand zuhören lassen. Auch sei es nicht gebräuchlich, wenn er einen seiner Untertanen oder Priester zu sich oder vor seine Amtsleute citiere, sie mit Geleite zu versehen. Es werde gegen einen, der sich zu verantworten habe, nichts anderes vorgenommen, als was sich nach Recht gezieme, wie auch gegen ihren Prediger nicht anders verfahren werde. Er habe über den Prediger ob seines Ungehorsams den Bann ausgesprochen, was er ihnen hiemit anzeigen wolle in der Hoffnung, sie werden denselben für gebannt halten, damit er sich nicht zu beklagen habe, dass sie die christliche Ordnung und seine Obrigkeit (Auktorität) verachten.[1]

Schappelers Exkommunikation hatte der Bischof bereits am Donnerstag nach Esto mihi (10. Februar) dem Antonierpräceptor mit dem Auftrag übersendet, dieselbe, wenn es ohne Nachteil geschehen könne, auf der Kanzel zu verkündigen, wenn nicht, sie an der Kirchentüre anschlagen zu lassen. „Am Sambstag vor Oculi“ (27. Februar) wurde die Exkommunikation durch Anschlag an der Kirchentüre bekannt gemacht.[2] Dieselbe wurde von seinen Anhängern mit Hohn aufgenommen. Der Chronist Gall Greiter bemerkt hierüber: „Die gemaind achtet es dem Bischoff für ein gespoett.“ Die gegenseitige Erbitterung wurde immer grösser, aber auch die Stellung des Rates immer schwieriger. Die Zünfte drangen auf Reform, aber es sassen im Rate immer noch Katholiken, die sich um den Stadtschreiber Vogelmann scharten. Der Rat erfuhr bald, dass der Bischof von Augsburg in Schappelers Angelegenheit beim schwäbischen Bunde Beschwerde wider die Stadt eingereicht habe. Die Furcht vor dem Bunde liess es nicht geraten erscheinen, den Bischof durch allzu grosse Begünstigung der Neugläubigen noch mehr zu reizen. Daher machte der Rat schon am 2. März 1524 dem bereits erwähnten Lodweber und Genossen aufs neue Vorhalt, keine Konventikel und religiöse Versammlungen zu halten.

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) M. Stadtarchiv 341, 5.

Daher kam es auch, dass der Rat zwei Tage darnach sogar den Prediger selbst mahnen liess, „nicht wider kaiserliche Maiestät und dessen Mandat verächtlich und schmählich zu predigen, ein Rath könnte das nicht leiden“. Aus Furcht vor dem Bunde gab der Rat dem Präceptor die Versicherung, „wenn ein Prediger etwas wider das Evangelium predige, das ein Rath nicht wisse noch verstehe, so wäre es einem Rath leid,“ und bat ihn, „sich noch eine Weile zu gedulden in der Hoffnung, es werde bald besser werden“. Aus demselben Grunde machte der Rat am 15. April dem Pfarrer zu Unser Frauen das Anerbieten, ienen, die ihm etwas schulden, durch den Büttel sagen zu lassen, dass sie binnen 8 Tagen bezahlen. Darum machte man endlich am 18. April dem Spitalmeister die Konzession, er möge bezüglich der durch päpstliche Gnade bewilligten Ablassfeier in diesem Jahre es halten, wie er es für gut finde mit dem Bedeuten, dass er den dabei auftretenden Predigern befehle, „sich bescheidenlich zu halten in Gottes Wort, wo ihm dann Widerwärtiges begegnen sollte, so würde es ein Rath nicht gern sehen und das Unrecht strafen“.[1]

Schappeler aber, „predicant“ zu Memmingen, den die Exkommunikation nach dem Zeugnis des Rates doch „clainmütig“ gemacht hatte, liess sich dem Rate gegenüber vernehmen, er habe das hl. Evangelium und Wort Gottes rein und lauter gepredigt, auch dem kaiserlichen Mandat nicht entgegengehandelt. Nun haben aber desungeachtet seine Missgönner ihn bei dem Bischof **ohne Grund** verklagt, dass er anders als nach dem Evangelium gepredigt oder dem kaiserlichen Mandat nicht entsprochen habe. Darauf sei er vom Bischof nach Dillingen citiert worden, um sich daselbst zu verantworten. Wiewohl er sich nicht scheue, seine Predigten mit der hl. Schrift zu belegen und sich auch wegen des beschuldigten Ungehorsams gegen das kaiserliche Mandat zu verantworten wisse, so haben ihm doch etliche den Rat gegeben, nicht ohne Geleite zu erscheinen, weshalb er auch beim Rate darum nachgesucht habe. Aber es sei ihm trotzdem verweigert worden. Darauf habe der Bischof, als ob er ihm ungehorsam gewesen, ihn prozessieren lassen. Da niemand schuldig sei, an unsichern oder gefährlichen Orten zu erscheinen, so bitte er nochmals, ihm verhilflich zu sein,

1) Dobel I, 40 u. f.

dass er an einem ordentlichen und gebräuchlichen Ort, mit Geleite versichert, verhört werde. So wolle er gerne erscheinen. Wenn sich alsdann herausstelle, dass er geirrt und nicht beweisen könne, dass seine Predigten mit der heiligen Schrift übereinstimmen, dann wolle er ohne alle Weigerung sich ergeben.[1]

Bürgermeister und Rat brachten Schappelers Supplikation den eben in Nürnberg versammelten Reichsständen in Vorlage und stellten die Bitte, den Bischof von Augsburg zu bewegen, seinen Befehl, dass Schappeler in Dillingen erscheine, der Billigkeit gemäss zu lindern oder die Sache so lange ruhen zu lassen, bis durch die Reichsstände die Ordnung wieder hergestellt sei. Am 13. März 1524 baten die Städte Strassburg, Nürnberg, Frankfurt und Ulm, deren Vertreter auf dem Reichstag zu Nürnberg versammelt waren, den Bischof von Augsburg, er möge der Bitte des Predigers und Rates von Memmingen, die nicht getadelt werden könne, stattgeben, um unnötige Weiterung und den daraus entstehenden Schaden zu verhüten.[2] Diesem Ansinnen hätte der Bischof allerdings entsprechen können, obschon ihm das unbestreitbare Recht zustand, den Prediger nach Dillingen zu citieren. Allein er tat es nicht, vielleicht weil er überzeugt war, dass Schappeler in diesem Falle für seinen Ungehorsam eine andere Ausrede gebraucht hätte.

Inzwischen waren die kirchlichen Zustände in Memmingen immer beklagenswerter geworden. Vor Ostern 1524 erhob der Antonierpräceptor als Pfarrer von St. Martin beim Rat Beschwerde, dass der Prediger gerade ietzt in der hl. Zeit, in der man nach christlicher Ordnung andächtiger sein sollte, diese Ordnung fortwährend verwerfe und dadurch Zwietracht stifte. So könne es in die Länge nicht mehr fortgehen. Am Samstag vor Oculi habe einer der Helfer eine Person versehen wollen. Als er mit dem Allerheiligsten vor das Brothaus gekommen sei, wo viel Volk versammelt war, haben einige dem hochwürdigen Sakramente die schuldige Ehre erwiesen. Ein Weib aber habe diesen zugerufen, „der pfaff trage nit gott, er trag den teuffel“. Am Samstag vor Laetare (5. März), als die Helfer bei St. Martin beichthörten, seien die Bäckermädchen vor die Beichtstühle gekommen und haben den Helfern viele Spottworte zugerufen. Auch ein altes

---

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) Ebenda.

Weib habe laut schreiend die Beichtväter und die beichtenden Personen gelästert. Es sei doch grausam zu hören, dass die Sakramente so verachtet werden. Er habe schon in einer früheren Schrift erklärt, wenn einer für sich selbst nicht glauben wolle, so möge er doch ihn und andere biedere Leute, die nach Ordnung der christlichen Kirche und nach den Mandaten der kaiserlichen Maiestät und des löblichen Bundes leben, die man allgemein angenommen habe und zu halten verpflichtet sei, ungehindert leben lassen. Wenn er alles zur Anzeige bringen wollte, was ihm begegne, so bedürfte er vieler Bogen Papier. Da in der Karwoche noch Ärgernis zu befürchten sei, so möchte er seine Bitte wiederholen, der Rat wolle solche Gotteslästerungen zu Herzen nehmen und ihn und andere vor solcher Schmach bewahren. Wenn aber der Rat dies nicht könne oder wolle, möge er es wissen lassen, damit er (Präceptor) anderwärts Schritte tun könne. Er habe lange gelitten, wie der Rat wisse, und immer auf Besserung gehofft, ohne sie zu erfahren.[1] Ob der Rat das Bittgesuch berücksichtigte, melden uns die Akten nicht.

Im Rate des Bischofs von Augsburg aber wurde eine Anklageschrift gegen Schappeler ausgearbeitet, worin gegen ihn vorgebracht wurde was folgt: Er habe an einem Sonntage des Jahres 1523 öffentlich auf der Kanzel behauptet: „Man seÿ nit schuldig den zechenden zegeben beÿ einer todtsündt.“ Am Sonntag nach Andreas des genannten Jahres (nicht 1524, wie Dobel behauptet) habe der Prediger ebenfalls auf offener Kanzel erklärt: „Es werd darzue kumen, das die pfaffen den layen bechten (beichten) muessen subiungens das got gelobet seÿ, das die layen bederleÿ geschlecht gelerter seyen dann die pfaffen vnd das gots wort bass kinden verkinden vnd es sey dhein pfaff, der wiss was euangelium in teutsch haiss vnd sey alles noch ein schertz, das recht werd erst hernach komen vnd werd erst Jamer vnd nott vnd got gelobet das die warhait an tag kume, die lange zeit durch die pfaffen von Irs nutz wegen vnderdruckt vnd verhalten sey worden.“ Ferner habe der Prediger sowohl auf offener Kanzel als auch in den Häusern einzelner Bürger sich dahin ausgesprochen, „officium missae nullius sit valoris quodque gloriosissima virgo Maria et sancti Dei penitus et omnino non sint inuocandi subiungens vulgo seÿ als ein dannt

1) M. Stadtarchiv 356, 4.

vnnd vnwartlich gedicht". Der Angeklagte habe stets die Predigt mit Hinweglassung des englischen Grusses begonnen und sich dadurch als Gegner der Marienverehrung erwiesen. Er behaupte auch, die guten Werke seien nicht verdienstlich und es gebe kein Fegfeuer. Er habe dem Jesuskinde in einer Predigt ungeeignete Namen beigelegt und dadurch den Heiland schwer beleidigt. Von welchem Geiste der Prediger erfüllt sei, erkenne man auch daraus, dass derselbe im vergangenen Jahre (1523) eine vom Ordinariat gebilligte Ehe konfirmiert und den betreffenden Personen auf eigene Auktorität zusammenzuwohnen befohlen habe. Weiter habe der Angeklagte an einem Adventsonntage des abgelaufenen Jahres auf der Kanzel über die ehrbaren Priester, um sie bei den Laien verhasst zu machen, wörtlich gesagt: „Sie seyen ellendt gotloss pfaffen vnd sonderlich alle annder prediger mistfinken, kuchen vnd suppenprediger, quorum nullus unquam veritatem dixerit." Dadurch habe er die zwei andern Prediger in Memmingen öffentlich diffamiert. Endlich wurde gegen Schappeler vorgebracht, dass er immer noch mehrere lutherische Bücher und Schriften in seinem Hause habe. Auf Grund dieser öffentlich bekannten Tatsachen stellte der Fiskal beim Bischof den Antrag, den Angeklagten „tamquam publicum et manifestum incorrigibilem Lutheranum" vom Predigtamte und dem damit verbundenem Benefizium zu entfernen und sonst nach dem kanonischen Rechte zu bestrafen, um für andere ein Exempel zu statuieren.[1]

In einem andern Schriftstück, das wie die vorstehende Anklageschrift kein Datum trägt, sind gegen Schappeler folgende Klagen verzeichnet: Er habe auf offener Kanzel gesagt, dass er den Papst nicht fürchte und auf hundert Bischöfe nichts gebe. Alles, was man bisher gehalten habe, sei ein falsch und erdichtet Ding gewesen, erdacht und erdichtet von den Pfaffen. Er lese keine Messe mehr und halte nichts darauf. Ferner habe er öffentlich auf der Kanzel gesagt, die römische Kirche habe 400 Jahre geirrt und Ketzerei getrieben, die Messe sei kein Opfer, niemand sei schuldig, dem Priester zu beichten, sonst müsste der Priester dem Laien wieder beichten. Der Bischof wolle ihn im Banne halten, er sei aber nicht im Banne, man solle ihn nicht scheuen, der Bischof und seine Amtsleute seien selbst im

1) O. A., Pfr. Memmingen.

Banne. Der Bischof habe ihn aufs neue ins Schloss Dillingen citiert in der Meinung, ihn dort zu behalten, wie er auch etliche Prediger wirklich behalten habe. Am letzten grünen Donnerstag (24. März) habe Schappeler auf der Kanzel gesagt, man habe ietzt Priester gemacht und gesalbt, es wäre besser gewesen, man hätte die Salbe an einen alten Karren geschmiert. Am Aftermontag in der Karwoche (22. März) habe Schappeler auf der Kanzel verkündet, kein Mensch sei schuldig, zu beichten und beigefügt: „Du Bauersmann, wenn dich dein pfaff nit absoluiren will, kum zu mir, wyll dich absoluiren vnnd fürsehen mit den sacramenten.“ Endlich habe Schappeler alle Brautleute, die zu ihm gekommen seien, dispensiert, wenn sie auch im zweiten und dritten Grade blutsverwandt und verschwägert gewesen seien.[1]

Die bischöflichen Räte unterbreiteten nun die Akten Schappelers den Bundesständen und erklärten, es sei allzeit Sitte der Bischöfe gewesen, die Priester ihres Bistums, sie mögen unter was immer für einer Obrigkeit gestanden sein, zu sich oder vor ihr geistliches Gericht zu rufen und dieselben, wenn nötig, zu strafen. So habe ihr Bischof in diesem Jahre den Prediger Christoph Schappeler, der freventlich nicht allein wider die päpstlichen Bullen und das kaiserliche Edikt von Worms, das mit Bewilligung von Kurfürsten, Fürsten und andern Ständen des Reichs ergangen sei, sondern insbesondere gegen den Papst und den Bischof von Augsburg auf offener Kanzel gegen seinen Eid geschmäht, dieselben und ihre Auktorität verachtet und beschimpft und sei auf des Bischofs Vorladung nicht erschienen. Die Bitte der von Memmingen, den Prediger mit Geleite zu verhören, habe der Bischof abgeschlagen, weil solches nicht herkömmlich sei, aber zugesagt, nicht anders als auf Beweise hin gegen den Prediger vorzugehen. Trotz all dem sei der Prediger ungehorsam weggeblieben, weshalb der Bischof ihn in den Bann getan habe. Auch habe der Bischof die Stadt Memmingen davon verständigt und ersucht, den Prediger, der auch darnach noch Messe gelesen und andere kirchliche Akte vorgenommen habe, in ihrem Gebiete nicht zu behalten. Da aber seitens der Stadt nichts geschehen sei, habe der Prediger am nächsten Ostern viele Hunderte von Personen ohne die Beicht mit dem Sakramente versehen, auf einer an der Kirche an-

---

1) O. A., Pfr. Memmingen.

geschlagenen Tafel angezeigt, dass es keine geistliche Obrigkeit gebe, auch den Bischof schimpflich und verächtlich in den Bann getan, obschon derselbe gegen ihn nur vorgegangen sei, wie es sein Amt erfordert habe. Da in der löblichen Bundeseinigung klar ausgesprochen sei, dass es mit den Chorgerichten der Erzbischöfe und Bischöfe nach altem Herkommen gehalten werden solle, auch der kaiserlich aufgerichtete Landfriede es ausweise und zudem der Bischof und seine Vorgänger getreue Bundesverwandte gewesen seien, so möchten sie im Namen ihres Bischofs an die Bundesstände die Bitte stellen, bei der Reichsstadt Memmingen dahin zu wirken, dass sie den Prediger nicht länger behalte.[1]

Der schwäbische Bund teilte die Supplikation der bischöflichen Räte dem Bürgermeister und Rat von Memmingen zur Kenntnisnahme mit, die sie sofort ihrem Prediger zustellen liessen. Dieser aber suchte sich in folgender Weise zu rechtfertigen: Er gestehe erstens nicht zu, dass ein Bischof in Sache des Wortes Gottes die Prädikanten citieren könne. „Dann das Euangelium, das hailig wort gottes vnnd die wahrhait das gott selber ist, hat kain anndern Richtern denn die hailigen geschrift.“ Sein mutwilliges und freventliches Handeln wider päpstlicher Heiligkeit Bullen und kaiserlicher Maiestät Edikt zu Worms betreffend bekenne er nicht, dass er die Personen der höchsten Stände, sondern den Missbrauch ihrer Ämter gerügt habe. Übrigens sei zu Nürnberg noch ein anderes Edikt ergangen und allen Prädikanten im Reich verkündet worden, nämlich dass Erzbischöfe und Bischöfe gelehrte, in der hl. Schrift bewanderte Leute verordnen sollen, die auf solche Prediger acht haben, und iene, die hierin irren, gütlich und bescheidenlich verweisen, die sich aber nicht weisen lassen, strafen sollen. Es bedenke ihn, dass sein gnädiger Herr dem nicht nachgekommen sei. Derselbe habe ihn weder gütlich noch bescheidenlich noch brüderlich laut des hl. Evangeliums „si peccaverit in te frater tuus“ und der kaiserlichen Maiestät und der Reichsstände Edikten gemäss fordern lassen, ihn vielmehr mit einer „ferlichen“ (gefährlichen), ungewöhnlichen Citation nach Dillingen, wo weder des Bischofs gewöhnlicher Richterstuhl sei, noch dessen geistliche Räte wohnen, vorgeladen, was ihn bewogen habe, um ein sicheres Geleite bitten zu lassen, das ihm aber

---

1) O. A., Pfr. Memmingen; auch M. Stadtarchiv 341, 5.

abgeschlagen worden sei, weil es dem Herkommen zuwiderlaufe. Es könne aber niemand gezwungen werden, an einem Orte zu erscheinen, wo er seines Leibes und Lebens nicht sicher sei. Zudem sei in Nürnberg auf ein Konzilium verwiesen worden, das der Bischof auch erwarten sollte. Darin, dass er nach der Denuntiation Messe gehalten und zur österlichen Zeit viele hundert Personen ohne Beicht kommuniziert habe, sei er unschuldig. Er habe schon lange vorher aus guten Gründen keine Messe mehr gehalten. Auch gebühre ihm als Prediger nicht, iemand zu kommunizieren. Daraus folge, dass der Bischof, wie in diesem, so auch in andern Stücken über seine Person nicht recht berichtet worden sei. Den Bischof habe er nicht in den Bann getan, er habe nur gesagt, dadurch, dass dieser ihn in den Bann getan, möchte er sich selbst darin verstrickt haben. Aus dem Gesagten folge, dass man ihm nachstelle und er ein sicheres Geleite wohl nötig habe. Er gebe auch nicht zu, neue, verführerische Lehren gepredigt zu haben. Er habe allein das pure, lautere und klare Evangelium gepredigt und dasselbe mit der hl. Schrift, den Propheten und Aposteln ausgelegt. Es sei auch nicht an die Tafel geschrieben worden, dass keine geistliche Obrigkeit sei. Die Stände des schwäbischen Bundes mögen seinem Herrn berichten, dass er bereit sei, in Augsburg, sofern er mit sicherem Geleite versehen werde, vor Schriftgelehrten zu erscheinen. Andere mögen wohl zuhören und disputieren, aber nicht Richter sein. Er wolle auf alles, was man ihm vorwerfe, Bescheid geben. Wenn man ihm aus der hl. Schrift, die allein Richter sei und sein solle, beweise, dass er in seinen Predigten geirrt, so wolle er gern davon abstehen und es nicht mehr predigen, wenn nicht, so könne man ihn am Predigen des Wortes Gottes nicht hindern. Übrigens sei keine Kreatur berechtigt, über das Wort Gottes zu richten und des allmächtigen Gottes Ungnade sei mehr zu fürchten als die der Kreaturen. Er hoffe darum, dass alle Bundesstände als fromme Christenmenschen sich mehr an Gott und sein Wort als an die Kreatur halten. Es habe seinem Herrn in Augsburg überhaupt nicht geziemt, den Bund in dieser Sache anzurufen. Er bitte darum die Stände, sich zu keiner Hilfe wider das Wort Gottes bewegen zu lassen, und den Bischof anzuweisen, ihn bei seinem Anerbieten bleiben zu lassen.[1])

1) O. A., Pfr. Memmingen.

„Montags nach Affre“ (8. August) 1524 übersandten Bürgermeister und Rat, um auf die Klage des Bischofs von Augsburg nicht als ungehorsam angesehen zu werden, ihres Predigers Antwort an den Hauptmann des schwäbischen Bundes, den Altbürgermeister Ulrich Arzt von Augsburg, und stellten die Bitte, er möchte, weil dieser Handel nichts Zeitliches, sondern das Wort Gottes und der Untertanen höchstes Heil betreffe und darum alle christlichen Stände schuldig seien, ihn nicht für den ihrigen allein, sondern für einen gemeinsamen Handel zu halten, ihnen beistehen, damit ihr gnädiger Herr, der Bischof, von seinem Vornehmen zur Billigkeit gewiesen werde und sie beim Bunde nicht in Ungnade fallen, da sie als arme Bundesverwandte bisher ihre Schuldigkeit gern getan und darum auch in Zukunft mit Gottes Hilfe nicht anders erfunden werden sollen. Schon „an sannt Lawrentzen tag“ (10. August) erwiderte der Hauptmann des schwäbischen Bundes von Lauingen aus, er wolle zu füglicher Zeit mit besserem Fleiss des Predigers Antwort an die gemeinsame Versammlung gelangen lassen.[1]

Aber auch dem Bund selbst trugen Bürgermeister und Rat „Montags nach Afre“ (8. August) ihre Sache vor. Sie können nicht verstehen, äusserten sie sich, warum der Bischof den Prediger, der doch stets das wahre und klare Wort Gottes gepredigt habe, ungehört verurteilt habe. Der Prediger versichere, der Bischof habe nicht die Macht gehabt, ihn in den Bann zu tun. Sie bitten darum den Bund, dem sie allzeit treu gedient, den Bischof von Augsburg dahin zu weisen, dass er von seinem angemassten Vornehmen gegen sie abstehe. Wenn dies nicht möglich sei, so möge ihnen der Bund sonst beistehen. Da übrigens die Sache eine alle Stände berührende sei, sollen ihres Erachtens laut kaiserlichen Mandats solche gehört werden, die in der hl. Schrift bewandert seien, und die Sache auf den angesetzten Tag zu Speier oder auf das künftige Konzilium gewiesen werden, sonst würde es nicht nur bei ihnen, sondern im ganzen römischen Reich eine grosse Zerrüttung geben.[2] Nun hören wir von diesem Prozesse nichts mehr. Durch die bald von allen Seiten drohende Gefahr mag derselbe in den Hintergrund getreten sein.

Schon hatte nämlich die Bewegung auch in den Klöstern Eingang gefunden. Am 13. Mai 1524 machte der vor wenigen

1) M. Stadtarchiv 341, 5. 2) O. A., Pfr. Memmingen.

Tagen an die Stelle des (letzten katholischen) Bürgermeisters Ludwig Conrater neuerwählte Bürgermeister Hans Keller, ein Freund der Neuerung, im Rate die Anzeige, etliche Nonnen zu St. Elisabeth wollten durchaus nicht mehr im Kloster bleiben, sondern Männer haben. Der Rat ging iedoch vorläufig nicht weiter darauf ein, sondern beschloss, die Sache stehen zu lassen, wie sie stehe. Auch im Augustinerkloster zu Memmingen und in der benachbarten Karthause Buxheim regte sich der Hang nach Ungebundenheit, weshalb der Altbürgermeister Conrater im Auftrage des Rates am 19. Juni 1524 auf dem Städtetag zu Ulm vorbrachte, „seine Herren und Freunde stünden nicht in kleiner Besorgnis, dass ihre Augustinermönche vielleicht heute oder morgen aus ihrem Kloster laufen, Kelche, Geschmeide und was an Kirchenzier vorhanden, mit ihnen nehmen und das Kloster solcher Gestalt räumen und plündern würden; so wären die Frauen im Elsbethenkloster auch wegig und aufrührig, es hätte eine unter denselben neulich einen Karthäuser von Buxheim zur Ehe genommen, also dass sich auch nicht anders zu vermuten wäre, als dass die Frauen den Mönchen gemäss ihr Kloster auch räumen und verlassen würden; dieweil denn seinen Herren und Freunden solches nicht gelegen und dass sich dieser Fall bei ihnen am ersten begeben sollte nicht lieb, so wäre seine Bitte, gemeine ehrbare Städte wollten seinen Herren und Freunden ihren Rath und Gutbedünken mitteilen, was hierin ethalben zu thun oder zu lassen wäre“. Die versammelten Städtebotschaften erteilten hierauf folgenden Bescheid: „Der zwei Klöster halb wüssten sie andern Rath nicht zu geben als, dieweil die von Memmingen über dieselben in weltlichen Sachen alle Obrigkeit hätten, dass sie mit bestem Fleiss und Fug verhüten, damit von den Zierden zu der Kirche gehörig nichts verändert, sondern ordentlich inventiert und so viel möglich behalten werde; wollten oder würden aber Mönche oder Nonnen darüber aus- oder weglaufen, so sollten sie es geschehen und dieselben ausgeloffen Personen darum ihr Abenteuer bestehen lassen.“[1])

Eine andere Frage, welche den Rat viel beschäftigte, war die bezüglich der Zehnten. Hatte ia Schappeler schon im vorigen Jahre, wie erwähnt, öffentlich auf der Kanzel gepredigt, man sei nicht unter einer Todsünde verpflichtet, den Zehnten zu geben.

1) Dobel I, 43.

Diese Lehre fand nicht nur beim Landvolk, sondern auch bei den Bürgern der Stadt willkommene Aufnahme. Der Rat aber konnte sich mit einer solchen Lehre um so weniger einverstanden erklären, als die städtischen Stiftungen selbst zehntberechtigt waren. Er nahm sich daher aus diesem Grunde der Geistlichen soweit an, dass er ihnen auf ihre Klagen wegen der Zehntverweigerung anriet, mit den Zehntpflichtigen Übereinkommen zu treffen. Bald aber erheischte das eigene Interesse schärfere Massregeln. Die Bauern zu Steinheim machten sich Schappelers Lehre zu Nutzen und verweigerten nicht nur dem Pfarrer, sondern auch dem städtischen Unterhospital Gross- und Kleinzehnten. Am 27. Juni 1524 liess der Rat verkünden, dass iedermann bei Vermeidung von ernstlichen Strafen den Zehnten zu geben habe. Einen der Renitenten liess der Rat aus Furcht vor dem schwäbischen Bund ins Gefängnis werfen. Kaum hatte sich die Kunde hiervon verbreitet, als es in der Bürgerschaft zu gähren begann. Etliche hundert Männer rotteten sich auf dem Marktplatze zusammen. Sie verlangten vom Rate, dass der Gefangene freigegeben, das Wort Gottes lauter gepredigt und die Geistlichkeit wegen der Angriffe auf ihren Doktor gestraft werde. Dem Rate blieb nichts anderes übrig, als nachzugeben und zum bösen Spiele eine gute Miene zu machen.[1]

Inzwischen nahm die religiöse Neuerung ihren Fortgang. Die Geistlichen waren bisher nicht unter der weltlichen Gerichtsbarkeit gestanden, nun aber suchte man sie botmässig zu machen und kündigte ihnen im Falle der Weigerung Schutz und Schirm der Stadt auf. Sie waren bisher von ihrem Pfründeeinkommen steuerfrei gewesen. Nach Ratsbeschluss vom 28. Oktober 1524 aber forderte man von ihnen Steuer und Ungeld, wie von iedem Bürger. Die Mönche beklagten sich, dass ihr Terminieren nichts mehr abwerfe. Da man besorgte, die wenigen Augustiner, die sich noch in ihrem Kloster befanden, möchten die Wertsachen der Kirche verschleppen, ordnete der Rat schon am 7. Oktober genannten Jahres an, ein Inventar darüber aufzunehmen. Von den Nonnen zu St. Elisabeth legte eine nach der andern den Schleier ab. Auch auf dem Lande hatte Schappeler seine Anhänger. Hielt er Sonntags die Predigt, so war der Zulauf so gross, dass der Rat für Aufrechthaltung der Ordnung Vorkehrungen treffen musste.[2]

1) Dobel I, 43 u. f. u. Rohling S. 109. 2) Dobel I, 54 u. f.

Nun beantragte Schappeler in Gemeinschaft mit den Helfern bei St. Martin, die er für sich gewonnen hatte, beim Rate die Austeilung des Abendmahles unter beiderlei Gestalten, sowie die Abschaffung der Vigilien und Seelämter. Sie erhielten am 4. November 1524 den Bescheid, „ein Rath wolle ihnen nichts heissen, aber auch nichts wehren, sondern sie mögen das thun, was sie schuldig seien und gegen Gott und die Welt verantworten können". Diese Antwort genügte den Neuerern, um am Vorabende vor Maria Empfängnis (7. Dezember) 1524 die Abendmahlsfeier bei St. Martin in beiderlei Gestalten abzuhalten.[1] Bei der Taufe wandte Schappeler fortan die deutsche Sprache an. Der neue Ritus erhielt ietzt bei St. Martin das Übergewicht, der katholische Gottesdienst war nur noch geduldet.[2]

Nach dem Siege Schappelers in St. Martinspfarrkirche galt es, die Bewegung auch in die Pfarrei zu Unser Frauen hinüberzuspielen, und wie auf Geheiss sehen wir dort die Opposition sich rühren, das für sich in Anspruch zu nehmen, was bei St. Martin wenigstens stillschweigend zugestanden war. Man schob die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse vor. Allein das war nur Vorwand. In Wirklichkeit handelte es sich um die Ausrottung des katholischen Kultus. So gährte es, bis es am Nachmittag des Weihnachtsfestes 1524 zu beklagenswerten Auftritten in der Frauenkirche kam (sind bei der Pfarrei zu Unser Frauen näher geschildert).

Der Pfarrer zu Unser Frauen musste an ienem Nachmittage, um sein Leben zu retten, die Zusage geben, sich zu einer öffentlichen Disputation mit Schappeler zu stellen. Sogleich am andern Morgen beschloss der Rat, dass auch alle übrigen Welt- und Klostergeistlichen bei dieser Disputation auf dem Rathause sich einzufinden haben und dass dieselben vor dem Rate und einem Deputierten aus ieder Zunft sowie vor dem schon erwähnten Rechtsgelehrten Dr. Neithart und den drei Stadtärzten Dr. Cyriakus Weber, Dr. Ulrich Wolfhart und Dr. Jakob Stoppel abgehalten werden sollte.[3] Allen zu diesem Gespräche Vorgeladenen wurde für die Dauer des Gespräches von der Stadt sicheres Geleite zugesagt. Von ieder Partei sollten fünf ehrbare, verständige Personen aus der Stadt erwählt und dem Rate Sonntags zuvor angezeigt werden. Desgleichen sollte iede Partei

1) Dobel I, 55 u. f. 2) Rohling S. 112. 3) Dobel I, 58.

einen eigenen Schreiber verordnen, wie auch die Obrigkeit einen solchen zu stellen versprach.[1]

Die Disputation begann am Montag den 2. Januar 1525 morgens 7 Uhr unter dem Vorsitze des Dr. Ulrich Wolfhart. Man begann mit Verlesung der 7 Artikel, welche Schappeler und die drei Helfer auf Grund der hl. Schrift gepredigt zu haben bekannten: 1. Die gezwungene Ohrenbeicht halten wir für unnötig. 2. Die Anrufung der Heiligen und Muttergottes achten wir nicht. 3. Den Zehnten nach göttlichem Rechte zu geben fordert das neue Testament nicht. 4. Die Messe, das Nachtmahl Christi genannt, ist weder ein Opfer noch ein gutes Werk, sondern ein Gedächtnis der gewissen Verheissung der Sündenvergebung. 5. Die hl. Schrift kennt kein Fegfeuer. 6. Das hl. Sakrament des Altares soll ganz und nicht halb, in beiderlei Gestalt gereicht werden. 7. Ein geistliches Priestertum mit gleichem Opfer und Amt ist allen Christgläubigen gemein. Nach Verlesung der Artikel hielt der Bürgermeister eine längere Rede und eröffnete die Debatte mit den Worten: „Wer zue disen Artikeln zue reden hab vnd vermainen wöll, das die (selben) In der hailigen geschrift nit gegrünt seien oder bessers vnderricht zue werden beger, der mag es thun, das das kainer nichts dan die göttlich hailig geschrifft aus dem newen vnd alten testament auf die pan bringen sol.“ Es standen sich gegenüber Schappeler mit den drei Helfern und ihre Mitverwandten einer- und die am katholischen Glauben festhaltenden Priester andrerseits.[2] Die Disputation dauerte bis Freitag mittags. Schappeler ging, wenigstens in den Augen seiner Anhänger, als Sieger hervor. Der Chronist Gall Greiter berichtet hierüber: „Da überwand sie der Doctor all allein mit h. goettlicher Biblischer schrifft.“ Dagegen schreibt der altgläubige Chronist Kimpel: „Da hat er's mit gottes wort vberwunden nach Seinem Schwirmischen Kopff, wie sein gesell der Müntzer, welcher das Vater vnser nicht mer betten kundte.“[3] Der Rat selbst sagt über die Disputation: „Aber vnder den (Priestern) ist kainer gewest, der ettwas grundts (Gegründetes) oder ansechenlichs (Ansehnliches) auss hailiger geschrifft **gepracht.**“[4] Dass viele von den Messpriestern nicht imstande waren, Schap-

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) M. Stadtarchiv 341, 6 u. O. A., Pfr. Memmingen. 3) Dobel I, 59. 4) M. Stadtarchiv 341, 6.

peler zu widerlegen, wird ohne weiteres zugegeben. Dass aber andere bloss deswegen schwiegen, weil sie Schappelers hitziges Wesen fürchteten, geht aus dem Folgenden ganz klar hervor.

„Freitags hilary episcopi" (13. Januar) 1525 unterbreitete nämlich ein (nicht bekannter) Priester aus Memmingen die von Schappeler aufgestellten Artikel mit den bei der Disputation auf dem Rathause aus der hl. Schrift vorgebrachten Beweisen dem Bischof mit dem Berichte, der Prediger habe ihn und andere Priester zur Disputation aufgefordert. Er habe aber abgelehnt unter dem Vorwande, dass er nicht dazu angehalten werden könne. Da niemand die Artikel mit der hl. Schrift verworfen habe, sei vom Rate den Priestern bis auf weiteres Bescheid verordnet worden, dass man in ieder Kirche der Stadt täglich nicht mehr als ein Amt von der Zeit halten dürfe und zwar so, wie es ihnen der Prediger angeben werde. Wenn ein Priester Messe halten wolle, so könne er es auf diese Weise und nicht anders auch tun. Es sei also der Prediger ihr Bischof. Die Priester haben diesen Beschluss angenommen, weil sie sonst alle zur Stadt hinausgeiagt oder totgeschlagen würden.[1]

Der Rat aber, welcher doch dem Drängen der Neuerer nicht ohne Weiteres nachgeben und mit der alten Lehre und Kirchenordnung nicht auf einmal brechen wollte, holte verschiedene Gutachten ein, darunter auch von Dr. Urban Regius, Prediger an der Barfüsserkirche in Augsburg, auch von Dr. Rehlinger, Advokat daselbst. Die eingeholten Gutachten erstreckten sich auf folgende Punkte: 1. Ob die sieben Artikel in der hl. Schrift genugsam begründet seien. 2. Wie es mit dem Gottesdienst in Zukunft gehalten werden soll und mit den Pfaffen. 3. Ob man den Pfaffen gestatten solle, dass sie Weiber nehmen. 4. Ob man ihnen Bürger- und Zunftrecht geben solle. 5. Ob man Steuern und Dienste von ihnen fordern solle, wie von den Bürgern. 6. Ob die Geistlichen den Eid schwören sollen, wie andere Bürger. 7. Was man den Pfaffen, die von der Messe abstehen, ausfolgen lassen solle. 8. Wie man es mit den erledigten Pfründen halten solle, ob man sie an andere verleihen oder wozu man das Einkommen verwenden solle. 9. Wie es mit den Jahrtagen zu halten sei. 10. Wie es mit

---

1) O. A., Pfr. Memmingen.

den Zehnten gehalten werden solle. 11. Ob man die Siebenzeiten weiter singen solle.[1]

Dr. Rehlinger liess die rein theologischen Fragen unbeantwortet. Er stellte sich lediglich auf den Rechtsstandpunkt. Seine gutachtliche Äusserung vom 15. Januar 1525 geht kurz dahin, der Rat sei nach dem geistlichen und auch nach dem weltlichen Rechte absolut nicht befugt, die gestifteten Messpfründen künftig nicht mehr zu verleihen, die Jahrtage abzutun und das Geld zu andern Zwecken zu verwenden. Die wahre Reformation bestehe darin, sich selbst zu bessern. „Allein andere leit vnd ding vnd sich selbs nit zureformieren, das ist ein vngleichs vnd auch wider gott.“[2] Wesentlich anders lautete das Gutachten des Urbanus Regius. In den 7 Artikeln Schappelers findet er kein Fehl. Alle geheimen Sünden „ins Priesters or runen“ sei ohne Grund und von den Mönchen erdichtet. Vom Fegfeuer wisse er nichts — er sagt nicht die hl. Schrift, wie Dobel irrtümlich behauptet. Die Jahrtage, Messen und Vigilien sollen abgeschafft werden, das Einkommen den Priestern bis zu ihrem Ableben gereicht, dann aber den Armen, Predigern und Kirchendienern gereicht werden. Als Messformular empfiehlt er das zu Wittenberg gebräuchliche. Den Schluss seines Gutachtens bildet eine Beschimpfung der Pfaffen mit ihren Platten, Öl, langen Röcken, runden Baretten und der Mönche mit ihren Kutten, denen man zur Ehe verhelfen solle. Der Name Pfaff und Mönch soll nun nichts mehr gelten, sondern nur ein Christenmensch.[3]

Das Gutachten des Urbanus Regius scheint dem Rate sehr willkommen gewesen zu sein. Denn es wurde ietzt den Geistlichen das Heiraten erlaubt. Der Austritt der Mönche und Nonnen aus dem Kloster wurde gern gesehen und sogar gefördert, die Priester wurden, wie andere Bürger, bei Vergehen vor die weltlichen Gerichte gezogen, mit Steuern und Abgaben belegt und in die Zünfte aufgenommen. Die Einkünfte aus Messstiftungen, Seelgeräte u. s. w. wurden ihnen belassen, auch wenn sie keine Messe mehr lasen. Erledigte Messpfründen wurden nicht mehr besetzt. Den Klerikalzehnten zu geben wurde gebeten, den Laienzehnten zu geben bei Androhung von Strafe geboten. **Die Messe wurde eingestellt** und blieb es ein halbes Jahr

---

1) M. Stadtarchiv 341, 5. 2) Ebenda. 3) Schelhorn, amoen. lit. VI, 384.

lang. Statt derselben wurden in beiden Pfarrkirchen täglich ein Amt oder Altargottesdienst, die sog. deutsche Messe nach lutherischem Ritus abgehalten und dabei auch das Abendmahl verabreicht. Damit war der lutherische Kult wenigstens temporär zur Herrschaft gelangt. Auf den Kanzeln zu St. Martin und zu Unser Frauen, auch im Elisabethenkloster wurde lutherisch gepredigt. Der Antonierpräceptor war zwar noch der rechtliche Inhaber der St. Martinspfarrei, faktisch aber war der Prediger Schappeler Pfarrer, der nun seine Tätigkeit auch nach auswärts erstreckte.[1)]

Auf Sonntag den 29. Januar 1525 hatte Schappeler eine Predigt in Kaufbeuren zugesagt. Als der Bischof von Augsburg auf eine nicht bekannte Weise Kenntnis davon erhalten hatte, richtete er am Sonntag zuvor (22. Januar) an den Propst zu Oberdorf folgendes Schreiben: „Vnnsern Gruss zuvor. Lieber getreuer. Vnns langt an, wie der prediger zu Memingen willens sey, auff nechst kunftigen Sonntag zu kauffbeuren zupredigen vnnd sich yetz Sampstags dahin zefuegen vnnd zeziehen, demnach vnnser beuelch, du wellest auff das haimlichest, wo du das one grosse empoerung oder auffrur des volks tun vnd zu wegen bringen magst, bewerben vnnd darzu Richten, ouch auff In halten vnnd fleiss tun, ob du den gedachten prediger mechtest erniederwerffen vnnd vns denselben alsdann gefenclich von stundan zubringen vnnd kein costen oder mue darynnen sparen, Doch wo du grosse emporung oder aufrur besorgtest, so wellest sollichs vnderlassen vnd nach deinem guten beduncken handlen, daran tustu vnnser meynung."[2)] Ob Schappeler die vorhabliche Gastpredigt in Kaufbeuren gehalten hat, war nicht zu ermitteln. Es darf aber wohl angenommen werden, dass er öfter ausserhalb Memmingen predigte.

In Memmingen aber predigte Schappeler, der sich ohne Zweifel bewusst war, dass die Abschaffung des Zehnten den eigentlichen Stein des Anstosses bilde, gegen den Geiz der Reichen, die den höchsten Wert auf leere zeitliche Dinge legten, zog Schriftstellen an, die von den schweren Versuchungen des Reichtums handeln, ia von der Unmöglichkeit, dass ein Reicher in den Himmel komme. Dies sagt uns Sebastian Lotzer, Schappelers Schutzredner, der sich freilich auf das heftigste

---

1) Dobel I, 63 u. f. 2) O. A., Pfr. Memmingen.

gegen die Unterstellung verwahrt, als errege der Prediger Aufruhr. „Die machen vielmehr Aufruhr“, sagt er, „so dem armen Schäflein das Wort Gottes nicht verkünden wollen lassen und nicht thun, das göttlich und christlich ist, fürchten, ihr Ehr, Gewalt und Reichtum nehme ab“. So hätte ein unparteiischer Beurteiler nicht sprechen können. Denn die Folgen von Schappeler hitzigen Predigten liegen am Tage.[1] Selbst Urbanus Regius hatte das Gefährliche derselben schon vor dem Ausbruch der Unruhen in Memmingen erkannt. Daher gab er seiner Freude Ausdruck, dass der Rat neben Schappeler den Simpert als zweiten Prediger angenommen hatte, der „alls frum gelert vnnd bescheiden grümt wirtt“. Simpert oder Simprecht Schenk, ein ausgelaufener Karthäuser aus Buxheim, war am 11. Januar 1524 als Prediger an der Frauenkirche angestellt worden. Warum ihn Urbanus Regius fromm und gelehrt nennt, liegt auf der Hand. Was seine Bescheidenheit betrifft, so war er allerdings anfangs zurückhaltend, trat aber später nichts weniger als bescheiden auf (siehe Pfarrei zu Unser Frauen). Den Schappeler aber mahnt Urbanus eindringlich, dass er „mit höchster Bescheidenheit . . . nit mit neid vnnd sturm“ reden solle, „do mit niemantz zu vffrur vnd erfüllung süns mutwillens geraitzt werd“.[2]

Wie bereits erwähnt, verwahrte sich Lotzer dagegen, dass Schappeler Aufruhr stifte. Dr. Rohling aber ist der Ansicht, dass Schappeler Aufruhr gestiftet hat, ohne es zu wollen. „Wir glauben es Lotzer gern“, schreibt er, „dass Schappeler nicht daran dachte, einen wilden Aufstand des gemeinen Mannes hervorzurufen, dass er vielmehr zur Ruhe ermahnte und die gewaltsamen Ausbrüche der Volkswuth, nachdem sie erfolgt, missbilligte“. Der geistige Urheber bleibt er darum doch.“[3] Auch Dr. Schleweck huldigt der Ansicht, dass Schappeler nicht gerade Aufruhr herbeiführen wollte. Er schreibt hierüber: „Wenn wir dem Demagogen Schappeler ein solches Motiv nicht unterschieben wollen und es nicht seine Absicht war, Aufruhr und Kommunismus zu stiften, so ist es ihm eben auch ergangen, wie schon vielen Volksführern. Er war nicht mehr im Stande, den Geist, den er heraufbeschworen hatte, wieder zu bannen; die entfesselten Leidenschaften liessen sich keine Zügel anlegen und brausten im wilden Laufe dahin.“[4] Der Optimismus der beiden ist unhaltbar. Denn Schappeler

---

1) Rohling S. 116. 2) Schelhorn, am. lit. VI., 386 u. f. 3) Rohling S. 124. 4) Schleweck S. 685.

selbst hat es auf offener Kanzel ausgesprochen, dass er die Bauern aufgewiegelt habe. Er hat wörtlich gepredigt: „Sehet hier meine Bauern, die ich zu diesem Werke aufgewiegelt habe. Die Sache ist iedoch noch nicht zu Ende. Es ist nicht genug, wenn sie die Klöster zerstören, sondern es wird nötig werden, dass sie den Reichen die Ringe von den Fingern und die goldenen Ketten vom Halse reissen und die Schlösser von den Bergen herabstürzen.“ Dass Schappeler wirklich so gepredigt hat, bezeugt uns sein Zeitgenosse, der bekannte P. Nikolaus von Ellenbog O. S. B. in Ottobeuren, ein Memminger, dessen Vater als Arzt am 19. Januar 1499 in Memmingen gestorben war.[1]

Schappelers Predigten wurden vom Volke mit grösstem Beifall aufgenommen. Es fehlte nicht an solchen, die seinen Ideen Leben und Gestalt zu geben suchten. Schon fürchteten die begüterten Bürger, es möchten ihre Häuser geplündert, in Flammen gesetzt und sie selbst ihres Vermögens beraubt werden. Ihre Besorgnis, dass man zum sozialen Kommunismus fortschreite, war nicht ungegründet. Selbst Sebastian Lotzer gesteht ein, dass eine vollständige Gütergemeinschaft dem Christentum am meisten entsprechen würde. Durch die radikal-kommunistische Bewegung wurde bald die kirchliche in den Hintergrund gedrängt und man erstrebte den Umsturz alles Bestehenden. Wohl bildete sich diesen kommunistischen Gelüsten gegenüber eine Opposition, an welche selbst Neuerer sich anschlossen. Darauf deuten die Worte Lotzers: „Doch weiss ich wohl etlich, weil es über pfaffen ging, begerten sie die ersten (zu) sein, die pfaffen todt schlagen wollten. Jetzt fürchten dieselben, man lauf ihnen durch heuser; schreien immer zu: man muss etlich luterisch köpfen, es thut sunst kein gut.“ Allein man wagte gegen die revolutionäre Bewegung nichts mehr zu unternehmen, weil sie schon zu sehr erstarkt war. Der grosse Bauernaufstand hatte sich bereits bis Oberschwaben fortgewälzt.[2]

In Memmingen fand die erste Agitation zum Bauernaufstande durch den apostasierten Priester Nikolaus Schweickhart statt. Dieser kam auf den Wochenmarkt geritten und liess sein Ross vor der Stadt stehen. Dann begab er sich in ein Wirtshaus, wo er aber nicht für einen Priester, sondern für einen

---

1) Feyerabend II, 766 u. III, 28. 2) Rohling S. 126.

Bauern gehalten wurde. Denn er trug einen kurzen Bauernkittel, Bauernschuhe, einen Bauernhut mit aufgestecktem Tannenreis und einem Bauernsack auf seinen Achseln. In dieser ganz bäuerischen Tracht äusserte er sich im Wirtshause vor den Bauern, „es seÿ nit gnug vmb die verganngen aufleuff, es werd noch bass gellten vnnd hab noch nie recht angefanngen, man sollte auch den pfaffen kainen zehenden geben, dann sÿ vnns bÿssher sonnst gnug betrogen, man sollte inen ee waiss nit was geben, dann so er vnd annder bawren aussgiennger zu acker vnd zu holltzscheÿten vnnd hart arbaÿten vnd dieweÿl dahaÿm die pfaffen zu iren weyben giennngen“. Als der Rat von diesen aufrührerischen Reden Kenntnis erhalten hatte, liess er den Schreier sogleich ins Gefängnis werfen und verhören. Dabei entpuppte er sich als Priester und erklärte, er sei willens, ein Eheweib, das vor einem Monat einen Mann genommen, zu heiraten und sein priesterliches Amt aufzugeben. Nach dem Verhör entliess ihn der Rat wieder in seinen Bauernkleidern.[1]

Schweickhart verklagte später wegen seiner Gefangennahme den Rat beim schwäbischen Bunde, als ob ihm dadurch Unrecht geschehen wäre. Bürgermeister und Rat rechtfertigten sich am 27. Juni 1527 beim Bunde. Der Bischof von Augsburg aber machte am 16. November 1527 der Stadt Memmingen den Vorwurf, dass sie einen Priester gefangen genommen und verhört habe. Darauf versicherte einer aus der Deputation, die der Rat an den Bischof abgesandt hatte, sie haben Schweickhart „für vnd alls ain pauren wie er gangen vnd erfunden ist gefangen“. Der Bischof wollte das nicht glauben und erwiderte, sie hätten ihn wohl gekannt, da er vor Jahren ihr Schulmeister gewesen sei. Darauf entgegnete der Gesandte nur, die Sache verhalte sich eben nicht so, wie Schweickhart sie dem Bischof vorgegeben habe. Diese Unterredung mit dem Bischof berichteten die Abgesandten dem Rat und fügten bei, indem sie ihrem Unwillen Luft machten, dieser Pfaff, den der Rat gefangen und streng verhört habe, sei „so ain verruchter pfaff alls sein gleichen nit wol zu finden“, da er die Bauern zur Empörung aufgereizt habe.[2]

Übrigens bedurften die Memminger Bauern keines auswärtigen Agitators, da ja Schappeler in ihrer Mitte war. Wir

1) M. Stadtarchiv 342, 4. 2) Ebenda. 341, 3.

kennen seine Lehre vom Zehnten und wissen, dass dieselbe bei den Memminger Bauern grossen Anklang fand. Schon Mitte Februar 1525 begann sich unter ihnen der Unmut zu regen. Klagen und Forderungen wurden laut in Steinheim, Pless, Egelsee und Erkheim. Dem Rate war alles daran gelegen, Empörung und Gewalt zu verhüten. Er wartete darum nicht, bis das fortglimmende Feuer ein Dorf nach dem andern ergriffen hatte, sondern gab laut Protokoll vom 22. Februar 1525 den Befehl, dass die Untertanen der verschiedenen Gerichte (Gemeinden) auf den nächsten Tag sich versammeln, und schickte aus seiner Mitte Abgeordnete zu ihnen hinaus und liess ihnen sagen, ein Rat bitte sie, dass sie friedlich beieinander bleiben, nirgends hinlaufen, sondern ein iedes Gericht vier Mann ausscheide, die ihre Beschwerungen dem Rate anzeigen sollen.[1] Schon am „Freÿtag ann des hailigen zwölfboten Sannt Mathias tag“ (24. Februar) 1525 erschien ein Ausschuss der Bauern und brachte vor, ein Rat wisse gut, wie das hl. Evangelium seit ungefähr zwei Jahren in Memmingen und andern Orten verkündet werde. Da ietzt viele Missbräuche herrschen, die dem Wort Gottes zuwider und dem gemeinen armen Manne beschwerlich seien, stellen sie die demütige Bitte, sie ganz nach Inhalt des göttlichen Wortes zu behandeln und, falls der Rat auch beim Wort Gottes verbleibe, wolle iedes Dorf eigens seine Beschwerden anzeigen. Sie erbieten sich, dem Rat mit Leib und Gut zu dienen und ihm Gehorsam zu leisten.[2]

Der Rat gab dem Ausschusse der Bauern den Bescheid, die Bauern sollen ihre Artikel aufstellen und einreichen, der Rat wolle dieselben „nach laut des Gotlichen worts“ verbescheiden. Ende Februar überreichten nun die Bauern des Memminger Gebietes dem Rate iene Artikel, die sie auf Grund des göttlichen Wortes **alle zusammen** fordern zu dürfen glaubten. Es sind folgende zehn: 1. Freie Wahl des Pfarrers, der ihnen das hl. Evangelium rein und klar predige ohne allen menschlichen Zusatz und ohne menschliche Gebote. Sie versprachen auch, denselben geziemend zu unterhalten. Für den Fall aber, dass der Pfarrer sich ungebührlich verhalten sollte, forderten sie das Recht, ihn abzusetzen und einen andern zu bestellen. 2. Abschaffung des Zehnten, der bisher betrügerischerweise von ihnen gefordert worden sei, da das neue Testament zu ihm

1) Rohling S. 127 u. f. 2) M. Stadtarchiv 341, 6.

nicht verpflichte. 3. Aufhebung der Leibeigenschaft. Dieselbe sei zum Erbarmen in Anbetracht dessen, dass Christus den Hirten ebenso wie den Kaiser mit seinem Blute erlöst und erkauft habe. Deshalb sei aber nicht ihre Meinung, dass sie keine Obrigkeit mehr haben wollen, sie wollen vielmehr der von Gott gesetzten Obrigkeit in allen billigen Dingen gerne Gehorsam leisten. 4. Freie Jagd, freien Fischfang und Vogelfang. Ein armer Mann habe bisher nicht das Recht gehabt, das Wild zu fangen oder zu schiessen und zu fischen. Dies komme ihnen unbillig vor und dem Worte Gottes zuwider, da doch Gott dem Menschen Gewalt gegeben über den Fisch im Wasser, den Vogel in der Luft und alle Tiere auf Erden. Auf iene aber, die Fischwasser erkauft haben, wollen sie Rücksicht nehmen. 5. Zurückführung der Dienste auf den früheren Stand. 6. Abschaffung des Erschatzes (Abgabe beim Antritt eines Gutes) unter Beibehaltung einer üblichen Gütergilt. 7. Milderung der zu strengen Bestrafung der grossen Frevel, über die einige Dörfer klagen, nach dem alten Herkommen. 8. Zurückgabe der den Gemeinden entzogenen Waldungen, Äcker, Wiesen und anderer Gerechtigkeiten. 9. Freien Handel mit ihrer Habe, wenn sie dem Lehensherrn seine Gilt gegeben und entsprechende Milderung der Gilt bei Misswachs und Hagelschlag. 10. Erleichterung der zu hoch belasteten Güter.[1]

Verfasser sowohl der vorstehenden Artikel als auch der oberschwäbischen Bauernartikel kann, wie nunmehr sicher nachgewiesen ist, kein anderer sein als Sebastian Lotzer, Schappelers treuester Anhänger, deutlicher gesagt, Lotzer hat die Artikel in iene Form gebracht, in welcher sie dem Rat in Memmingen überreicht wurden. Dass Schappeler hinter Lotzer stand und dass die Bauern von Schappelers Lehre geleitet wurden, erhellt auf den ersten Blick.[2] Dies bezeugt übrigens auch der schwäbische Bund. Am 11. März 1525 schrieben die Stände des schwäbischen Bundes an Bürgermeister und Rat von Memmingen, sie seien glaubwürdig berichtet worden, dass die Haufen der aufrührerischen Bauern im Allgäu und an andern Orten bei ihrem Prediger in der Stadt täglich Rat suchen und nehmen und wenn sie zu dem Prediger kommen, so werde alles wieder auf weitere und ärgere Wege gewendet. Da in diesen schweren Zeiten nichts besser wäre, als mit allem Fleisse

1) M. Stadtarchiv 341, 6. 2) Baumann, Bauernart. S. 61 u. f.

Frieden und Ruhe zu suchen und zu fördern, so sei der Bundesstände Begehren, der Rat wolle mit dem Prediger reden und ihn veranlassen, dass „Er sich den Bawren furter entschlage" oder sie zum Frieden und Gehorsam gegen die Obrigkeit bewege.[1]

Die Bauern des Memminger Gebietes hatten durch Übergabe ihrer Artikel dem Rat von Memmingen ihre Sache ohne Bedenken anvertraut, da der Rat am 23. März 1525 ihnen die Zusicherung gab, beim Evangelium bleiben zu wollen. Sie schlossen sich daher auch nicht den aufrührerischen Bauernhaufen an, sondern erwarteten vertrauensvoll den Bescheid des Rates. Dieser aber machte ihnen auf Grund eingeholter Gutachten folgende Zugeständnisse: 1. Pfarreien, die dem Rat zugehören, sollen alsbald mit christlichen (d. h. neugläubigen) Seelsorgern besetzt werden. Mit den Pfarrern auf ienen Pfarreien, die ein Rat nicht zu vergeben habe, wolle er seiner Untertanen wegen ernstlich reden und, wenn sich ein Pfarrer von seinem Posten nicht vertreiben lasse, den Lehensherrn bewegen, den Untertanen einen andern Pfarrer (d. h. einen neugläubigen) zu geben oder die Untertanen selbst einen solchen wählen zu lassen. 2. Der Zehnten halber soll noch so lange zugewartet werden, bis die gemeine Bauernschaft mit den Ständen des Bundes vertragen sei. Was dann die übrigen Bauern erlangen, das wollen sie ihren Untertanen auch geben. 3. Die Leibeigenschaft wird ganz aufgehoben, doch sollen die Untertanen dem Rate iährlich ein entsprechendes Schirmgeld geben, keinen andern Schirmherrn annehmen, keinen Unfreien zu ihnen ziehen lassen, sich mit keinem Leibeigenen verheiraten, dem Rate als ihrer Obrigkeit in allen ziemlichen Dingen Steuer und dergleichen zu geben, was ieder schuldig ist. Auch die in den andern 7 Artikeln enthaltenen Forderungen wurden vom Rate bewilligt, der sich die Befugnis wahrte, alles, was etwa in seiner Antwort wider Gottes Wort sei, zu mindern oder zu mehren oder ganz abzutun.[2]

Dass die Verhandlungen des Rates mit seiner Bauernschaft einen so ruhigen und geordneten Verlauf nahmen, dass die Bauern des Memminger Gebietes, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, von dem allgemeinen Aufstande sich fern hielten und bis zum Ende des Krieges hinter ihrer Obrigkeit ruhig

1) M. Stadtarchiv 341, 6. 2) Ebenda.

sitzen blieben und sich selbst damals völlig neutral verhielten, als gerade Mitte März die Vertreter der christlichen Vereinigung wieder in Memmingen zusammenkamen und daselbst folgenschwere Beschlüsse fassten, wird als Verdienst Schappelers hingestellt.[1] Dass aber Schappeler auf einmal so völlig umgewandelt gewesen sein soll, zumal da der Rat auf die von ihm verlangte Abschaffung des Zehnten nicht einging, ist nicht anzunehmen. Das wäre ein psychologisches Rätsel. Das Verdienst, die Bauern vom allgemeinen Aufstand fern gehalten und sie vor unsäglichem Elend bewahrt zu haben, gebührt doch wohl dem Rate, der seine Bauern mit sich reden liess und ihre Forderungen auf dem Wege des Rechtes zum Austrag brachte.

War es auch dem Rate gelungen, Ruhe und Frieden im Innern zu erhalten, so vermochte er den erregten Elementen nach aussen nicht zu gebieten. Er konnte nicht hindern, dass der Baltringer-, Allgäuer- und Seehaufen mehrmals in seinen Mauern tagte und seine eigenen radikalen Elemente vorübergehend an den allgemeinen Aufstand sich anschlossen. Als aber die Bauern Miene machten, die Stadt Memmingen mit Gewalt zu überrumpeln, hielten alle besonnenen Bürger zum Rate. Der ganze Grimm entlud sich auf die Häupter der Radikalen, deren Leitung man sich blindlings anvertraut hatte, bis man erkannte, dass ihr Weg zum iähen Abgrund führe.[2]

Erst als die aufgehetzten Bauern in roher Zerstörung, in Brand und Plünderung ihre Rache befriedigten, wandte Schappeler seinen bisherigen Freunden und zwar auch der städtischen Bewegungspartei den Rücken. Jetzt erkannte er in den Bauern iene zügellosen Barbaren, von denen ieder Glaube, iegliche Rechtschaffenheit und Billigkeit gewichen war, wie er am 2. Mai 1525 an Zwingli schrieb. „Mir bleibt nichts übrig“, ruft er aus, „als mit heissen Thränen bei Gott, dem Vater der Barmherzigkeit und des Trostes, Verzeihung zu erflehen, damit nicht mit Sodoma und Gomorra wir alle als Ungläubige zu Grunde gehen.“[3]

Man wendet häufig ein, es sei sinnlos, den grossen Aufstand von 1525 der neuen Lehre und ihren Verkündern zur Last zu legen, da doch ähnliche Aufstände schon früher wiederholt vorkamen. Es ist wahr, dass solche nichts weniger als selten waren. Was für ein Schluss wäre es aber, zu sagen:

1) Rohling S. 132; Schleweck S. 687. 2) Rohling S. 142 u. f. 3) Rohling S. 146.

Seit 1844 sah München fast in iedem Jahre eine Bierrevolution, also waren die Vorgänge des Jahres 1848 auch eine Bierrevolution! Die Revolution von 1525 bleibt ein Ereignis ganz für sich, welches weder vorher noch nachher seinesgleichen hat. Wenn die Begründer der neuen Lehre die Macht nicht hatten, die von ihnen erregte Sturmflut nach **ihrem** Willen zu lenken, so ist diese deshalb nicht weniger ihr Werk. Auch die scharfblickendsten Zeitgenossen trugen kein Bedenken, selbst die ausschweifendsten Pläne der Empörer der neuen Lehre zuzuschreiben. So schrieb der baierische Kanzler Dr. Leonhard von Eck schon am 11. Febr. 1525 von Ulm aus an den Herzog Wilhelm: „E. F. G. lassen auch die lutherischen Bösewicht mit dem Predigen nicht aufkommen, denn dieselben **allein** sind Ursach dieser Empörung.“ [1] Sogar der Rat von Memmingen, welcher Schappeler oft gemahnt hatte, er möge doch zum Frieden predigen, mass ihm die Hauptschuld an dem Aufruhr bei. Nicht anders urteilte der besonnere Teil der Bürgerschaft. [2]

Nachdem Schappeler seine Verbindung mit der radikalen Partei gelöst hatte, waren die Radikalen für einen Augenblick niedergestimmt, gaben iedoch ihre Pläne nicht auf, die keineswegs bloss mehr auf eine Reformation, sondern auf den Umsturz der bestehenden politischen Verhältnisse gerichtet waren. Die Führerschaft lag nun, wie es scheint, in den Händen des (lateinischen) Schulmeisters Paul Höpp, welcher aus Augsburg gebürtig und am 16. Oktober 1512 als „**clericus**“ an der Universität Ingolstadt immatrikuliert worden war. [3] Die Situation wurde immer ernster. Der Rat, welcher besorgte, die Bürgerschaft werde von den empörten Elementen angesteckt werden, griff zum äussersten Mittel. Er sandte Abgeordnete zum schwäbischen Bunde nach Ulm mit der Bitte, 300 Mann zu senden, um die besorgliche Unruhe in der Stadt zu verhüten. Der Bund verdreifachte die erbetene Mannschaft, welche am Freitag nach Pfingsten (9. Juni) 1525 erschien. Die Hauptleute zeigten dem Bürgermeister sogleich an, sie seien von den Ständen abgefertigt, um gegen den Prediger und andere, die sie aber nicht mit Namen nannten, nach ihrem Verschulden zu handeln. Der Bürgermeister erwiderte, der Prediger und mehrere Bürger seien heute aus der Stadt gezogen. Dem war aber nicht so.

---

1) Jörg S. 289 u. f. 2) Rohling S. 145. 3) Universitätsmatrikel.

Es hatten allerdings mehrere Bürger das Weite gesucht, Schappeler aber verweilte noch in der Stadt. Es gelang ihm iedoch mit Hilfe guter Freunde, „in einer Mistbäunen“ (Düngerfuhr) versteckt, zu entkommen. „Am Montag vor dem Auffertag“ (22. Mai) 1525 hatte er seine letzte Predigt gehalten.[1] Wäre er nicht entflohen, so hätte ihn ohne allen Zweifel dasselbe Los ereilt, wie den aufrührerischen Schullehrer Paul Höpp und 6 andere Aufrührer, die ihr strafbares Beginnen mit dem Tode büssen mussten.[2]

Dass Schappeler der intellektuelle Urheber der Bauernartikel ist, unterliegt keinem Zweifel. Er soll aber ausserdem noch der Verfasser eines Buches von der evangelischen Freiheit sein. Da aber dieses Buch nie iemand gesehen hat, kann die Existenz desselben in Zweifel gezogen werden. Es dürfte identisch sein mit den 12 Bauernartikeln, die im Druck erschienen und am 19. März 1525 in Ulm feilgeboten wurden.[3] Dagegen ist Schappeler als Urheber einer bisher fast unbekannten apologetischen Flugschrift nachgewiesen, welche unter dem Titel „Verantwortung vnnd auflösung etlicher vermeintter Argument“ im Jahre 1524 oder noch 1523 erschien, im Jahre 1908 aber neu herausgegeben wurde. Der Herausgeber dieser Flugschrift lässt Schappeler nicht gerade als Revolutionär gelten. „Aber allerdings,“ sagt er, „geht von Luther über ihn und seinen Schüler Lotzer ein gerader Weg zu den aufrührischen Bauern von 1525“ und „er (Schappeler) hat Bibelworte in seinem Kreis in Umlauf gesetzt, die bei einer mehr wirtschaftlich als religiös leidenden Hörerschaft zur Waffe gegen iede Obrigkeit geworden sind.“[4]

Was den weiteren Lebensgang Schappelers betrifft, so fällt auf, dass derselbe mit seiner Flucht aus Memmingen aufhört, eine Rolle zu spielen. Er war in seine Vaterstadt geflohen und blieb dort längere Zeit ohne Stelle. Im Sommer 1526 wandte er sich wieder an den Rat in Memmingen, sei es um seine Prädikatur wieder zu übernehmen oder eine Unterstützung aus deren Einkünften zu erlangen. Es wurde ihm aber laut Ratsprotokoll vom 29. August 1526 kalt und vorwurfsvoll erwidert: „Aim rat sei das, so im zugefügt vnnd erlitten, trewlich leid; ain rat hab auch mermals zu im geschickt, begert und gebeten,

---

1) Dobel I, 75 u. f. 2) Rohling S. 156. 3) Dobel I, 73 u. f. 4) Clemen II, 347 u. f.

das er sich mit seiner predig und ler nach denn key (serlichen) mandaten halte und zum friden genaigt sey; wie er sich aber desselben beflissen und darzu geschickt, wiss er selbs wol; hab sy auch, ain gemaine stat, nit ain clainen schaden gelitten; darumb im ain rat weiter nit zu antworten wiss. Zum andern der predicatur halb, hab ain rat nichtz mit zu thun; Erhart Velin sei lehenherr; der hab die (selbe) aim andern verlihen; das hab man im nit wellen verhalten."[1] Merkwürdig! Beteuert der Rat früher wiederholt, Schappeler habe nie wider die kaiserlichen Mandate gepredigt und ietzt macht er dem Prediger das zum Vorwurf! Mit welcher Vorsicht sind daher die Berichte des Rates hinzunehmen, in denen er geradezu auffällig versichert, dass sie „wahrhaftig" seien? Aus diesem Grunde ist es ausserordentlich schwierig, ein richtiges, wahrheitsgetreues Bild von den damaligen Zuständen zu erhalten in ienen Fällen, in welchen man auf die Berichte des Rates allein angewiesen ist.

Schappeler aber wurde im Jahre 1527 vom Rate zu St. Gallen im Katharinenkloster daselbst als Gegenprediger aufgestellt, um die dortigen Klosterfrauen zur neuen Lehre zu bekehren. Am 18. November 1528 erschienen Schappelers Anhänger in Memmingen, Männer und Frauen, auf dem Rathaus und baten den Rat, den Prediger zurückzuberufen. Ihr Gesuch wurde iedoch barsch zurückgewiesen, ia sogar beschlossen, die „Aufwiegler" zu strafen. Um Ostern 1530 wurde Schappeler ins Brüderhospital zu St. Gallen versetzt und mit der Prädikatur am Münster betraut, aber schon im folgenden Jahre dieses Amtes wieder entsetzt. Nun scheint er längere Zeit ohne Stelle gewesen zu sein. Seine Anhänger in Memmingen taten nochmals Schritte, um ihn zurückzubringen, aber wieder vergeblich. Doch wurde ihm schliesslich ein Ersatz für den durch seine Flucht erlittenen Schaden zugesagt.[2]

Am 19. Juli 1534 bat Schappeler den Rat, das ihm zugesagte Geld in Gold zu schicken und ihm auch seine zurückgelassenen Bücher, die allenfalls noch aufgefunden werden können, zuzusenden, desgleichen einen schwarzen Vorhang, „daran gemalt die bilder Catharina vnd Aristoteles" und einige andere zurückgebliebene Gegenstände.[3] Am 26. Juli des letztgenannten Jahres bestätigte Christoph Schappeler, Bürger zu

1) Dobel I, 79. 2) Ebenda. 3) M. Stadtarchiv 341, 5.

St. Gallen, den Empfang von 100 Gulden in Gold, die ihm Bürgermeister und Rat auf wiederholtes Bitten aus besonderer Gunst zum Ersatz für den durch den schwäbischen Bund erlittenen Schaden übersendet hatten. Zugleich bestätigte er, dass ihm seine in Memmingen zurückgelassenen Bücher zugestellt worden seien, und verzichtete gänzlich auf die Einkünfte der Vöhlin'schen Prädikatur.[1] Im Jahre 1542 wurde Schappeler als Prediger in Linsibühl angestellt, scheint aber mit seinen Amtsgenossen in Streit geraten zu sein. Denn im folgenden Jahre wurde er auf einige Zeit suspendiert, dann aber unter der Bedingung, dass er sich mit seinen Amtsgenossen aussöhne, reaktiviert und zum Prediger bei St. Mang in St. Gallen ernannt, woselbst er am 25. April 1551 in einem Alter von 79 Jahren starb.[2]

Der Umschwung der Verhältnisse hatte den schwäbischen Bund zum Herrn der Stadt Memmingen gemacht. Dieser suchte denn auch nicht nur das soziale Leben wieder in die alten Bahnen einzulenken, sondern trat seinen Statuten gemäss auch den Neuerungen auf kirchlichem Gebiete entgegen und bemühte sich, auch hier die alte Ordnung wiederherzustellen. Am 9. Juli 1525 musste der neugewählte Bürgermeister und Rat sowie die Gemeinde den verordneten Hauptleuten des schwäbischen Bundes huldigen und dabei unter anderem geloben, „dass sie das Amt der hl. Messe und die Ordnungen der christlichen (= katholischen) Kirche, welche der Prediger Schappeler zuvor mit ihrem Rat und Willen gar abgethan, fürohin unverändert halten und gebrauchen lassen wollen“.[3] Damit war der Katholizismus vollständig in seine früheren Rechte eingesetzt. Die Geistlichen durften wieder Messe lesen und die Vigilien halten. Am 16. August 1525 beschloss der Rat, auch die Abhaltung der gestifteten Jahrtage wieder zu gestatten oder genauer gesagt, er beschloss, dass er in dieser Hinsicht „nyement nichtz haissen noch wern (wehren), sondern yederman das sein selb aussfechten lassen“ wolle. Doch sollten dabei laut Ratsprotokoll vom 25. September 1525 nicht mehr Lichter verabreicht werden, als Geistliche an solchen Gottesdiensten teilnehmen. Ja sogar mit dem Bischof von Augsburg suchte der Rat — freilich nur aus politischen Rücksichten — wieder in freundschaftliche Beziehungen zu treten und fasste am 6. September 1525 sogar den Beschluss, den Bischof, wenn

1) Urk. im M. Stadtarchiv 341, 5. 2) Dobel I, 83. 3) Dobel II, 13.

er nach Ottobeuren komme, zum Besuche der Stadt einzuladen. Ausgelaufene Mönche aber wurden aus der Stadt ausgewiesen. Dieses Los traf insbesondere den Prediger Simprecht Schenk und sein Weib.[1)]

Die Neuerer, die sich nach Vertreibung Schenks mit Privatgottesdienst begnügen mussten, taten unter Führung des Dr. Matthäus Neithart im Oktober 1525 Schritte zur Wiederberufung desselben. Als sich aber eben ein anderer vertriebener Geistlicher namens Georg Gugy einstellte, wurde dieser vom Rate als Prediger der neuen Lehre bei St. Martin mit einem monatlichen Gehalte von 5 Gulden in widerruflicher Weise angenommen.[2)] Zur Zulassung eines Predigers bei St. Martin hatte der Rat keine rechtlich unanfechtbare Befugnis. Denn es gab an dieser Kirche nur eine Predigerstelle, die allerdings seit Schappelers Flucht erledigt war, die aber nicht der Rat, sondern der Patronatsherr Vöhlin zu besetzen hatte.[3)] Trotzdem erhielten die Neuerer mit Beginn des Januar 1526 sogar noch einen zweiten Prediger in der Person des Dr. Johannes Wanner aus Kaufbeuren, der mit einer Nonne aus dem Kloster Feldbach vermählt war. Am 4. Januar des genannten Jahres verhandelte der Rat mit dem Antonierpräceptor als Pfarrer von St. Martin, dass er Wanner einen Monat lang oder länger predigen lasse, dem Prediger aber liess er sagen, dass er an den gebotenen Feiertagen nichts anderes predigen solle, als was zu Fried' und Einigkeit diene. Wie es scheint, ging der Rat mit dem Gedanken um, sich die Kollatur der Vöhlin'schen Prädikatur anzueignen und die noch immer erledigte Stelle dem Wanner zu verleihen, holte aber zuvor ein Gutachten bei Dr. Peutinger (Rechtsgelehrter in Augsburg) ein. Da dieser ein solches Verfahren missbilligte und den Rat gab, man solle die Wiederbesetzung bei Erhard Vöhlin ernstlich betreiben, andrerseits aber nicht zu erwarten war, dass der altgläubige Patronatsherr den Wanner präsentieren werde, wurde derselbe schon Ende Januar, für sein Wirken reichlich beschenkt, entlassen.[4)]

Nun wandte sich der Rat zwecks Wiederbesetzung der Prädikatur an Erhard Vöhlin zu Tissen und Neuburg. Dieser setzte „Montags nach Reminiscere“ (26. Februar) 1526 Bürgermeister und Rat in Kenntnis, er habe auf ihre Anzeige hin

1) Dobel II, 26; M. Stadtarchiv 342, 1. 2) Dobel II, 27. 3) Baumann III, 346. 4) Dobel II, 26 u. f.

wiederholt Nachfrage um einen tüchtigen Prediger gehalten, aber einen solchen bei dem Zwiespalt, welcher „der luterischen Seckht halben“ vielfach noch gestattet werde, obschon es der christlichen Ordnung und den kaiserlichen Mandaten zuwider sei, noch nicht gefunden. Da er aber von seinem Rechte nichts vergeben wolle, so mögen Bürgermeister und Rat einen tauglichen Prediger zur Anzeige bringen, den er nach seinem Ermessen präsentieren werde.[1] Näheres hierüber ist aus den Akten nicht zu ersehen. Die Präsentation des folgenden Predigers scheint aber alsbald erfolgt zu sein.

## 3. Mag. Johannes Mack (Magg),

### von Gundelfingen; war zugleich Inhaber der Pfarrei Buchloe.

1526—1532.

War auch ietzt die Prädikatur wieder mit einem katholischen Prediger besetzt, so war doch der Prädikant Georg Gugy immer noch in Memmingen. Dieser rief durch eine am Jakobitag (25. Juli) 1526 gehaltene Predigt beim Klerus und den Katholiken grosse Missstimmung hervor und wurde deshalb beim schwäbischen Bunde verklagt. Am 3. August desselben Jahres sprachen die Bundesstände ihr Befremden und Missfallen darüber aus, dass Memmingen überhaupt einen solchen Prediger habe, und gaben der Hoffnung Ausdruck, dass derselbe abgeschafft werde. Zu dieser Hoffnung glaubten die Bundesstände berechtigt zu sein, da Bürgermeister und Rat dem Bunde einmal das Geständnis abgelegt hatten, dass sie durch das unordentliche Vorhaben des gemeinen Mannes beinahe ihrer Regierung entsetzt worden wären und dass daran nur die hitzigen Predigten die Schuld tragen, die mehr zum Aufwiegeln des gemeinen Mannes gewesen seien als zum Seelenheile. Bürgermeister und Rat erwiderten nun den Ständen des Bundes, Jörg habe unter anderm gepredigt, dass Gott die Obrigkeit, die in Sachen des Seelenheiles nicht nach seinem hl. Worte, sondern nach eigenem Gutdünken handle, dermassen irre gehen lasse, dass sie Kleinigkeiten strenge verbiete, dagegen die grossen Sünden als Ehebruch, Totschlag, Gotteslästerung, Zutrinken und dergleichen hingehen lasse. Diese Worte haben aber Gugys Missgönner falsch ausgelegt.

---

1) M. Stadtarchiv 342, 3.

Man möge daher sie entschuldigen; denn sie haben keineswegs im Sinne, das ausgelöschte Feuer wieder anzufachen. Wenn der Prediger etwas Ärgeres vorbrächte, als was ihm zur Last gelegt werde, würden sie es ihm gewiss verweisen.[1] Damit scheint der Vorfall erledigt gewesen zu sein.

Was aber den neuen katholischen Prediger betrifft, so ist von selbst klar, dass er die Neuerer nicht befriedigen konnte. Letzteren kam der Beschluss des Reichstages zu Speier im Jahre 1526 zu gute. Hier wurde nämlich beschlossen, dass mit dem Wormser Edikt es ieder Stand so halten könne, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne. Damit war das Edikt preisgegeben und iedem Landesherrn die Befugnis eingeräumt, die Religionssachen nach Gutbefinden zu ordnen.[2] Gestützt auf diesen Beschluss wagte der Rat den ausgewiesenen Prediger Schenk zurückzurufen, und übertrug ihm am 29. Oktober 1526, ohne sich zuvor mit dem Antonierpräceptor ins Benehmen zu setzen, in widerruflicher Weise die Nachmittagspredigt bei St. Martin. Allein Schenk war ietzt nicht mehr der friedliche Mann, wie früher. Er erlaubte sich auf der Kanzel Ausfälle gegen die ihrem Glauben treu gebliebenen Priester, die sich freilich auch zu gehässigen Erwiderungen hinreissen liessen. Der Rat sann auf Mittel, wie diesem Unwesen zu begegnen sei, und ermahnte am 5. Dezember 1526 alle Prediger, dass sie nichts als das lautere Evangelium (d. h. nach Meinung der Neuerer) predigen und alles „Plasieren und Repplen" auf der Kanzel unterlassen. Wer dagegen handle, werde entlassen, und wer meine, dass der andere etwas wider Gott und das Evangelium predige, soll es dem Bürgermeister anzeigen. Die katholischen Priester liessen sich solche Massregeln nicht gefallen. Einer derselben hatte sogar den Mut, den Rat der Parteilichkeit zu beschuldigen. Die neugläubigen Prediger erfreuten sich in der Tat der Gunst des Rates, die katholischen dagegen suchten ihre Stütze an dem Bischof und dem schwäbischen Bunde, welch' lezterer wiederholt den Rat zur Beseitigung seiner Prädikanten aufforderte.[3]

Allein der Rat, der sich so oft selbst rühmte, ein gehorsames Bundesmitglied zu sein, kam dieser Aufforderung nicht nach, sann vielmehr nur darauf, wie er den Angriffen des

---

1) M. Stadtarchiv 342, 1. 2) Hergenröther II, 275. 3) Dobel II, 35.

Bundes mit Erfolg begegnen könne. Er wandte sich zu diesem Zwecke an den bereits erwähnten Stadtschreiber Lazarus Spengler in Nürnberg und stellte zugleich die Anfrage, was mit dem „untüchtigen" Prediger Mack zu machen sei. Dieser gab am 27. Januar 1529 sein Gutachten dahin ab: „Euer w. sind ... irs ampts vnd gewissens halben zu thun schuldig, ine auss euer Statt zu schaffen oder zum wenigsten das predigamt so lang niderzulegen, bis er seine grünnd mit heiliger Biblischer vngefelschter schrifft erhellt." [1] Doch vorläufig war der Rat noch nicht in der Lage, den „untüchtigen" Prediger abzusetzen, der wohl nicht als untüchtig gegolten hätte, wenn er der neuen Lehre gehuldigt hätte, wie der Prädikant Schenk.

Letzterer fuhr inzwischen fort, wider den katholischen Kult zu schmähen und zu lästern. Man müsse, predigte er eines Tages, „die Messe fliehen wie die Pestilenz". Diese Äusserung trug ihm iedoch nichts Weiteres ein als eine Erinnerung des Rates, „hinfüro bescheiden und tugenlich" zu sein, während seinen Anklägern „ein guter Levit gelesen" wurde. Am 3. Juli 1527 aber drohte der Rat dem Prediger Mack mit der Entlassung, da er das hl. Wort Gottes das lausige Evangelium genannt habe, wobei Mack nachgewiesenermassen die Lehre der Neuerer gemeint hatte. Ferner warf der Rat ihm vor, dass er, obschon er nach dem klaren Wortlaut der Dotation keine Konkubine oder argwöhnige Dirne haben dürfe, trotzdem eine solche habe, und forderte ihn auf, dieselbe zu entfernen.[2] Wenn letzterer Vorwurf wirklich gerechtfertigt gewesen wäre, was aber, wie aus dem Folgenden erhellt, nicht der Fall war, so wäre das Vorgehen des Rates nur zu loben gewesen, wie der Beschluss vom 4. September 1527, der in dieser Hinsicht beim Klerus Ordnung schaffen wollte, nur lobenswert ist. Doch hätte dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Obrigkeit geschehen sollen, die der Rat, wie in Glaubens- so auch in Disziplinarsachen bei Seite setzte.

Der Rat lauerte nun beständig auf eine Gelegenheit, den ihm lästigen Prediger sich vom Hals zu schaffen. Eine solche bot sich ihm, als der Prediger am Sonntag nach Allerheiligen (3. November) 1527 sich wieder eine Äusserung gegen die Prädikanten und deren Anhänger erlaubte. Gleich darauf fertigte

---

1) M. Stadtarchiv 342, 3. 2) Dobel II, 39 u. f.

der Rat eine Zusammenstellung aller ungebührlichen Äusserungen an, die der Prediger sich ie erlaubt haben soll. Darnach hätte Mack gepredigt: 1. Ich muss bekennen, dass von Gott keine Speise verboten ist, aber die christliche Kirche, die nicht irren kann und ausserhalb welcher keine Seligkeit ist, hat sie (gewisse Speisen) verboten. 2. Dein Evangelium ist von der Kirche nicht approbiert, darum nicht zu glauben (er meint offenbar Schenk). 3. In deinem Evangelium ist Stehlen kein Unrecht (Mack scheint hier die Einziehung der kirchlichen Pfründen im Auge gehabt zu haben). 4. Aus deinem Evangelium kommt nichts Gutes. 5. Dein Evangelium macht nichts als Unfrieden und Aufruhr. 6. Du verachtest mit deinem lausigen Evangelium die hl. Sakramente. 7. Der Priester ist ein Mittler zwischen Gott und den Menschen. 8. Eure Ekklesiasten d. i. Prediger schreien täglich nach dem Evangelium. 9. Das ist aber ihr neues Evangelium : Papst, Kardinäle, Bischöfe, Pfaffen, Mönche und Nonnen schmähen. 10. Und dass man dem Kaiser und dem Fürsten nicht gehorsam sei, auch nichts gebe. 11. Ja sie (die neuen Prediger) sagen, Maria, die Muttergottes, sei keine Jungfrau. 12. Sie verachten alle Heiligen Gottes. 13. Verachten auch die hl. Sakramente. 14. Das tun die neuen Seelenmörder. 15. Sie predigen aus ihrem Evangelium, es sollen die Priester Eheweiber haben, das ist aber stracks wider die christliche Kirche. 16. St. Paulus wäre nicht zum Glauben gekommen, wenn nicht St. Stephanus Fürbitte gewesen wäre. 17. St. Thomas Unglaube habe uns mehr genützt, als aller andern Apostel Glauben.[1] Es muss dahingestellt bleiben, ob der Prediger alle diese Äusserungen wirklich gemacht hat (vergl. S. 402).

Auf Grund vorstehender Äusserungen, die der Prediger gemacht haben soll, wurde er auf den 4. November 1527 vor den Rat geladen. Er erschien, brachte aber noch einen andern Priester mit, der ihm als Notar dienen sollte, und liess sich nicht bewegen, allein die Ratsstube zu betreten. Darauf liess der Rat dem Prediger durch den Büttel eröffnen, dass er von nun an keine Predigt mehr halten dürfe. Dem Mesner aber wurde befohlen, ihm zu keiner Predigt mehr zu läuten. Dem Lehensherrn Erhard Vöhlin sollte von diesem Vorfall durch Hans Keller und Hans Ehinger gelegenheitlich ihrer Reise auf

---

1) M. Stadtarchiv 342, 2.

den Städtetag zu Nördlingen (12. November) Kenntnis gegeben und derselbe bewogen werden, den Prediger seines Amtes zu entheben.[1]

„Freitags nach Leonhardi“ (8. November) 1527 (nicht 11. November, wie Dobel datiert hat) hielt der Bischof Christoph dem Bürgermeister und Rat von Memmingen vor, dass sie dem von ihm verordneten Prediger Meister Hans Mack das Predigen gewaltsam und eigenmächtig untersagt haben, obschon weder sie noch andere ie angezeigt haben, dass derselbe sich unpriesterlich verhalten oder das Wort Gottes sträflich verkündet habe, und obschon sie kraft der Bundeseinigung schuldig seien, die Priesterschaft nicht wider Billigkeit zu beschweren und deren Gerechtigkeiten zu handhaben. Der Bischof als Ordinarius des Predigers verlangte daher, dass sie den Mack die Prädikatur unbehindert versehen lassen und, falls er in seinen Predigten oder sonst sich ungebührlich betrage, ihm Anzeige zu erstatten, worauf Untersuchung eingeleitet werde. Wenn das nicht geschehe und gegen die Bundeseinigung und alles gemeine Recht gehandelt werde, sehe er sich genötigt, gegen sie weitere Schritte zu tun.[2] Am 11. November erwiderten Bürgermeister und Rat dem Bischof, es seien zur Zeit etliche ihrer Ratsfreunde abwesend und werde deshalb ein Bericht folgen, sobald dieselben zurückgekehrt seien.[3]

Eine schriftliche Antwort erfolgte iedoch nicht. Es wurde vielmehr eine Deputation an den Bischof nach Dillingen abgeordnet. Die mündliche Unterhandlung mit dem Bischof fand „vff Sampstag nach Martini“ (16. November) 1527 statt. Die Gesandten trugen, wie sie darnach dem Rate berichteten, ihrer Instruktion gemäss dem Bischof Folgendes vor: 1. Die Vöhlin als Lehensherren der Prädikatur haben früher bei ieder Erledigung einen ehrsamen und gelehrten Priester nach Memmingen geschickt und etliche Probepredigten halten lassen. Wenn der Bewerber dem Rate und der Gemeinde gefallen habe, sei er präsentiert und investiert worden. Der Prediger Mack aber sei ohne vorgängige Befragung des Rates präsentiert worden.[4] 2. Fordere die Dotation vom Prediger, dass er einen untadelhaften Lebenswandel führe und „kain Concubin noch arckwenig diern halten solle“. Der Prediger aber habe eine „arckwenige“

1) Dobel I, 41. 2) M. Stadtarchiv 342, 3. 3) O. A., Pfr. Memmingen. 4) Ist nicht richtig; siehe S. 405.

Dirne bei sich und gebe dadurch grosses Ärgernis. 3. Habe er auf der Kanzel mehrmals freventliche und aufrührerische Reden sich erlaubt, so dass ein Rat sich öfters veranlasst gesehen, ihn zu citieren und solche Reden ihm zuerst in Güte und alsdann mit Ernst zu untersagen. Trotzdem habe er iüngst wieder gepredigt, der Priester sei der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen; die neuen Ekklesiasten behaupten, die Muttergottes sei keine Jungfrau; Stehlen sei im neuen Evangelium nicht unrecht; die neuen Seelenmörder lehren, man solle dem Kaiser und den Fürsten nicht gehorchen. Solche und andere unziemliche und aufrührerische Reden habe der Prediger geführt. Daraufhin habe ihn der Rat zu sich gerufen. Der Prediger aber sei mit einem Notare auf dem Rathaus erschienen und als ihn der Rat auf ein anderesmal ohne Notar gerufen, habe er sich ungehorsam und trotzig gezeigt. Nun habe ihm der Rat sagen lassen, er habe das Predigen bis auf weiteres zu unterlassen. Der Rat habe damit keinen Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion machen wollen, sondern nur „aus getrungenlicher noturfft“ gehandelt, um Aufruhr zu verhüten.[1]

Darauf erwiderte der Bischof, der seine Memminger merkwürdig gut kannte: Er finde, dass die Werke der von Memmingen nicht mit ihren Worten übereinstimmen. Hätte man bei ihm gegen den Prediger Klage erhoben, so würde er nach Gebühr gehandelt haben. Der Rat habe nach seiner Gepflogenheit allein handeln wollen; wer redlich handle, brauche das Tageslicht nicht zu scheuen. Sie sollen daher ihr Anbringen schriftlich einreihen. Ausserdem sprach der Bischof offen aus, die von Memmingen handeln nach eigenem Gefallen und wollen ihn seiner Jurisdiktion entsetzen, obschon sie vorgebracht, dass sie diese Absicht nicht gehabt haben. Wenn sie auch wissen, dass ihre Handlung der Bundeseinigung zuwider sei, haben sie doch den Prediger nach eigenem Gefallen abgesetzt. Man wisse auch sehr wohl, wie die von Memmingen beim Bauernaufruhr die Bauern mit Waffen versehen haben und sich so gehalten haben, dass man das Memminger Siegel von der Einigung des Bundes habe ablösen und zurückschicken wollen. Sie gehorchten dem Bunde nicht, der befohlen habe, ihre (neugläubigen) Prediger zu entlassen. Sie zeigen wohl an, was der

1) M. Stadtarchiv 342, 3.

Prediger Mack tue, dass aber ihre eigenen Prediger die andern öffentlich Lügner heissen, davon sagen sie nichts. Sie wollen nur heimlich mit den Leuten handeln und was sie heute handeln, das wollen sie morgen nicht gestehen. Darauf fielen die Gesandten dem Bischof in die Rede und versicherten, sie handeln als redliche Leute und so, dass sie es gegen Gott und kaiserliche Maiestät verantworten können. Darauf entgegnete der Bischof: Das sei nur eine Ausrede. Ein Ratsgesandter behauptete ietzt, sie haben die Priesterschaft bisher so treulich beschützt und seien anfänglich dem Präceptor, der ihr Pfarrer sein solle, bei Einziehung der Zehnten behilflich gewesen, dass sie einen ihrer Bürger, um dem Präceptor sein Recht zu wahren, gefänglich eingezogen, wofür ihnen aber nur Aufruhr erwachsen sei. Sogleich sei Pfaff Peter (Niesser), der Notar, den der Prediger zum Rate habe mitnehmen wollen, „ain hadrischer pfaff“, der sich in alle weltlichen Sachen einmische —. Nun liess der Bischof die Gesandten nicht mehr weiter reden.[1]

Inzwischen hatte der Rat dem Patronatsherrn Erhard Vöhlin berichten lassen, dass der im vorigen Jahre präsentierte Prediger mehr Zwietracht als Frieden stifte, und gebeten, den Prediger abzusetzen. Vöhlin erwiderte am „Sambstag nach presentationis Marie“ (23. November) 1527, den Prediger abzusetzen stehe nicht ihm, sondern dem Bischof zu. Man solle übrigens dem Prediger die Ausübung seines Amtes nach Intention der Stiftung nochmals gestatten und ihm und dem Bischof Anzeige erstatten, wenn sich derselbe etwas zu Schulden kommen lasse. Er (Vöhlin) verstehe sich nicht dazu, die von seinen Voreltern gemachte Stiftung aufzuheben und seine Rechte zu vergeben. Die Sache werde übrigens an die Bundesstände in Schwaben gelangen.[2]

Der Bischof reichte in der Tat wegen des Predigers Mack eine Klageschrift beim schwäbischen Bunde ein, der damals in Donauwörth tagte, und brachte vor: Er habe auf die Präsentation des Erhard Vöhlin von Frickenhausen zu Tissen den ehrbaren, gelehrten und tauglichen Priester Meister Hans Mack verordnet und durch seinen Generalvikar investieren lassen. Derselbe habe das Wort Gottes freilich nicht im Sinne der neuen ketzerischen Sekte, sondern der hl. Schrift gemäss und nach Ordnung der alten christlichen Kirche fleissig verkündet

---

1) M. Stadtarchiv 342, 3. 2) Ebenda.

und sich so gehalten, dass Bürgermeister und Rat keine Klage gegen ihn hätten vorbringen können. Trotzdem haben sie wider alles Recht und insbesondere auch wider Artikel 38 der Bundesordnung, da sich doch die Mitglieder das Versprechen gegeben haben, der Geistlichkeit an ihrer Iurisdiktion nichts zu entziehen, dem Prediger die Ausübung seines Amtes verboten. Er (Bischof) habe Bürgermeister und Rat bereits schriftlich aufgefordert, den Prediger an der Ausübung seines Amtes nicht zu hindern, diese aber haben sich nicht daran gekehrt. Er bitte darum den Bund, den Memmingern dieses eigenmächtige Vorgehen abzustellen und ihn in seinen Rechten in Schutz zu nehmen.[1] Diese Beschwerdeschrift (ohne Datum) muss schon eingereicht worden sein, ehe die Memminger Gesandtschaft beim Bischof erschien, da derselben gar keine Erwähnung geschieht.

Auch Erhard Vöhlin erhob Beschwerde beim schwäbischen Bunde, dass der Rat zu Memmingen den Prediger Meister Johannes Mack, dem er als einem ehrbaren und gelehrten Priester die von seinen Voreltern gestiftete Prädikatur verliehen, neulich das Predigen verboten habe. Der Rat habe darauf durch seine Botschafter mündlich berichten und ersuchen lassen, den Prediger deshalb, weil er durch seine Predigten eher Empörung und Zwietracht als Frieden verursachen solle, abzusetzen. Er habe darauf den Gesandten erwidert und auch dem Rate geschrieben, man möge den Prediger, der bisher als ein gelehrter und christlicher Priester geachtet und gerühmt worden sei, im Amte bleiben lassen und, wenn an seinen Predigten etwas auszusetzen sei, es dem Bischof von Augsburg anzeigen und dessen Entscheidung gewärtig sein, habe aber von den von Memmingen keine weitere Antwort erhalten, noch sei ihm angezeigt worden, warum der Prediger eigentlich zu Aufruhr und Unfrieden Ursache gewesen sein solle. Da die Kollatur ihm und niemand andern gebühre, bitte er, ihn in Ausübung seiner Rechte zu schützen.[2]

Der schwäbische Bund teilte die beiden Beschwerdeschriften am 6. Dezember 1527 dem Bürgermeister und Rat von Memmingen mit unter dem Ausdruck des Missfallens darüber, dass sie der Bundeseinigung zuwider gehandelt haben, und forderte sie auf, sich ohne Verzug zu verantworten.[3]

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) M. Stadtarchiv 342, 3. 3) Ebenda.

Bürgermeister und Rat suchten sich nun auf die Klage des Bischofs in folgender Weise zu rechtfertigen: Sie haben des Bischofs Begehren keineswegs verachtet und ohne Antwort gelassen, sondern vielmehr alsbald eine Ratsbotschaft an den Bischof entsendet, um denselben in Kenntnis zu setzen, dass sie durch seines Predigers „vnschicklickait vnd vnwesen“ bestimmt worden seien, dem Prediger bis auf weiteren Bescheid das Predigen zu verbieten. Der Bischof habe aber seinem Pfaffen mehr geglaubt, als ihren Gesandten und letztere derb abgewiesen mit dem Vorwurf, dass sie unzuverlässig seien und im Bauernaufstande die Aufrührer unterstüzt haben, wogegen sie mit Entschiedenheit protestierten. Die bischöfliche Jurisdiktion haben sie nicht angetastet. Es sei von Anbeginn in der christlichen Kirche der Prediger von der Gemeinde gewählt worden. Das habe seinen Grund nicht nur in der hl. Schrift, sondern sei auch Sitte aller Länder in Deutschland. Wie nun die Wahl eines Predigers der Gemeinde rechtlich und billig gebühre, so sei die Gemeinde auch bei Absetzung des Predigers zuständig. Daraus könne der Bund schliessen, ob sie in die Jurisdiktion ihres gnädigen Herrn eingegriffen haben, indem sie ihrem Prediger zu ruhen befohlen haben, da ia der Bischof nie eine Jurisdiktion über sie gehabt habe und noch nicht habe. Die Priester werden nach altem Brauch dem Bischof nur deshalb präsentiert, damit sie die Investitur auf die ihnen verliehenen Benefizien erhalten. Welch' nachteilige Folgen es hätte, wenn die Obrigkeit ungeschickte Priester bei sich dulden müsste, das geben sie hiemit zu bedenken. Was die Bundeseinigung betreffe, besage dieselbe allerdings, dass es mit den Chorgerichten der Erzbischöfe und Bischöfe nach altem Herkommen gehalten werden solle. Sie sehen aber nicht ein, wie sie ihrem gnädigen Herrn an seinem geistlichen Chorgericht Eintrag getan haben, da doch von ihnen nichts geschehen sei, als dass sie ihrem Prediger bis auf weiteres das Predigen verboten haben. Und damit der Bund verstehe, dass sie nicht wider die Bundeseinigung gehandelt haben, wollen sie „getreu“ berichten, welche Bewandtnis es damit habe. Einmal habe der Prediger lange Zeit kein priesterliches Leben geführt, „ain verächtliche weibs person vnd Concubin“ bei sich gehabt, was der Gemeinde zum Ärgernis, den päpstlichen Kanones, den Synodalstatuten und auch der Fundation zuwider sei. Sodann habe sich der Prediger

mehrmals in seinen Predigten so unbescheiden und ungeschickt gezeigt, dass sie daraus wenig Christliches haben vernehmen können. Sie haben ihn daher citiert und in Güte und im Ernste gemahnt, von seiner Unschicklichkeit abzustehen, aber alles sei vergeblich gewesen. Er habe darnach sogar ihre Prediger, die sie für fromme, christliche Männer halten, öffentlich Seelenmörder und Verführer gescholten. Darüber sei die Bürgerschaft aufgebracht worden. Nun haben sie ihn wieder citiert, um ihm ihren Beschluss zu eröffnen. Er sei darauf mit einem Notare etwas „drutzlich" erschienen. Sie haben ihn aber so nicht angenommen, sondern ihm notgedrungen sagen lassen, er habe sich des Predigens bis auf weiteren Bescheid zu enthalten. Sie wüssten nicht, wie sie bescheidener hätten handeln können. Sie haben ihm ia die Pfründe und die Stadt nicht verboten, ihn auch nicht gefangen genommen und gestraft, also dem Ordinarius sein Recht über ihn nicht entzogen. Oder hätten sie vielleicht vom Bischof Bescheid erwarten sollen, da ihnen doch als der Obrigkeit allein zu handeln gebühre? Nun könne der Bund selbst urteilen, dass der Bischof dem Pfaffen mehr glaube als ihnen, seinen Bundesgenossen, und sich unterstehe, ihrem „wahrhaftigen" Berichte entgegen den Prediger darzustellen als einen ehrbaren, priesterlichen, frommen Mann, der von der ihm zur Last gelegten Handlung frei sei, zu verteidigen. Die Bundeseinigung sei allein zur Aufrechthaltung des Friedens und des Rechtes aufgerichtet und wolle die Bundesverwandten sicherlich nicht verpflichten, einen mutwilligen Frevler, der den Frieden störe, zu dulden. Wenn dies der Fall wäre, so wäre die Einigung mehr „ain zertrennung dann handthabung frides vnd Rechtens". Da diese Angelegenheit aber besonders das Seelenheil angehe, so habe sich der Bund bisher nie darein gemischt, weil auch die Bundeseinigung in einem solchen Falle einen Gerichtszwang nicht zulasse. Sollte sich aber der Bund damit befassen, wie man Prediger anstelle oder absetze, so würde das bei diesen Zeitläuften eine unerträgliche Last werden.[1]

Auf Erhard Vöhlins Klage aber erwiderten Bürgermeister und Rat was folgt: Wiewohl sie gestehen, dass Vöhlin als Lehensherr der Prädikatur das Recht habe, einen geschickten, unsträflichen und untadelhaften Priester seiner Lehre zu nomi-

1) O. A., Pfr. Memmingen.

nieren und zu präsentieren, so stehe doch ihnen als Obrigkeit das Recht zu, denselben als Kirchendiener zu prüfen und anzunehmen und, wenn er sich ungeschickt und sträflich benehme, ihn zu entfernen. Darum könne sich auch Vöhlin nicht beklagen, dass ihm an seinem Rechte durch sie Eintrag geschehen sei, da sie ia nicht gesonnen seien, den Pfaffen von seiner Pfründe zu entfernen. Zudem lege die Fundation dem Lehensherrn mit klaren Worten die Pflicht auf, den Prediger, der sich übel verhalte, zu entfernen und mit gebührenden Mitteln dahin zu arbeiten, dass derselbe der Pfründe priviert werde. Das wäre Erhard Vöhlin auf ihre Anzeige zu tun schuldig gewesen. Er möge aber ietzt diesen Priester entfernen und ihnen einen andern frommen, christlichen (neugläubigen) Prediger stellen, der ihnen und der Gemeinde nach vorausgegangener Probe genehm sei. Dass Vöhlin ihnen einen ungeschickten, unverträglichen Mann, durch dessen Lehre und Wesen ihnen nichts als Aufruhr und Verderben drohe, gegen ihren Willen zu halten, können sie nicht dulden. Der Bund möge daher den Erhard Vöhlin mit seinen Klagen abweisen, sie aber als gehorsames Glied des Bundes in Schutz nehmen.[1] Diese beständige Versicherung des Gehorsams fällt auf, da die Tat den Worten widersprach, wie der Bischof den Gesandten gegenüber bemerkt hatte.

Der Bischof konnte sich natürlich mit diesen ihm mitgeteilten Ausführungen nicht zufrieden geben. Er erwiderte darauf am Mittwoch nach Reminiscere (11. März) 1528 dem schwäbischen Bunde also: Die weitläufigen Ausführungen von Bürgermeister und Rat seien nur eine Beschönigung ihrer Handlungsweise. Selbstlob sei aber kein Lob. Was die Behauptung betreffe, dass die Erwählung und auch die Entsetzung eines Predigers der Gemeinde zustehen solle, da ein Prädikant des Volkes Diener und Lehrer sei, und dass es, wenn dies nicht in deren Macht stünde, eine unerträgliche Last und ein grosser Schaden wäre, so könne sich selbst ieder von dem bäuerischen Aufstande her erinnern, dass solches ohne Grund und erdichtet sei. Dass die Erwählung und Entsetzung seit hundert und mehr Jahren den Gemeinden zustehe, sei ebenso unrichtig. Dieselbe stehe vielmehr den Stiftern zu oder ienen, denen die Stifter die Lehenschaft übertragen haben. Es haben sich allerdings einige

1) O. A., Pfr. Memmingen.

dieses Recht angemasst. Was aber daraus gefolgt, ob die alte Ordnung oder die neue angemasste Gewalt dem gemeinen Manne und allen Ständen grössern Nutzen gebracht, ob durch die Prediger, die mit eigener Gewalt gesetzt oder von ienen, die von der ordentlichen Obrigkeit verordnet worden seien, mehr Aufruhr, Empörungen, Zwietracht unter dem christlichen Volke geherrscht, mehr christliche gute Gemüter und Herzen verdorben, mehr Christenblut vergossen, mehr arme Witwen und Waisen gewesen und mehr Seelen Schaden gelitten haben, bedürfe keines Beweises, da es bisher alle Stände genugsam erfahren haben. Was die andere Behauptung angehe, dass die Entsetzung des Predigers der Bundeseinigung nicht zuwider laufe, sei abermals grundlos. Denn ieder Bundesangehörige wisse, dass alle Entsetzungen streng verboten seien und nach dem gemeinen geltenden Rechte den geweihten Personen als Predigern, Pfarrern und andern Priestern niemand etwas zu gebieten oder verbieten habe als ihr Ordinarius, wie dies auch seit vielen hundert Jahren unwidersprochen gewesen sei. Ob nun die gewaltsame Handlung derer von Memmingen ein Eingriff in seine, des Bischofs als des Predigers Ordinarius, Rechte sei oder nicht und ob die von Memmingen deshalb strafwürdig seien, stelle er dem Ermessen der Stände des Bundes anheim. Was aber Bürgermeister und Rat zu ihrer Beschönigung über das Benehmen des Predigers vorgebracht haben, dass derselbe erstens eine verdächtige Weibsperson oder Konkubine bei sich gehabt und zweitens, dass er die andern Prediger von Memmingen Seelenmörder gescholten habe, erwidere er, er habe niemals von irgend einer Seite vernommen, dass der Prediger einen sträflichen Lebenswandel führe und auch die von Memmingen haben, ehe sie ihm das Predigen verboten, niemals eine derartige Beschwerde über den Prediger erhoben. Er hätte denselben im Falle einer Anzeige unnachsichtlich gestraft. Sie hätten übrigens, wenn es wirklich so gewesen wäre, der verdächtigen Weibsperson die Stadt verweisen und den Prediger im Amte lassen können. Auch darüber habe er (Bischof) keine gründliche Anzeige erhalten, dass der Prediger Mack andere Prediger Seelenmörder gescholten habe. Und wenn es gleichwohl geschehen wäre, so haben die andern Prediger sicherlich Veranlassung dazu gegeben. Denn es sei öffentlich bekannt und von den Memmingern nicht

geleugnet worden, dass die von ihnen aufgenommenen Prediger alle christlichen Gebräuche, Satzungen und Ordnungen, das hochheilige Sakrament, die hl. Messe und anderes verachtet und so die von ihm investierten Prediger, die ihrem Amte entsprechend gepredigt und die gewöhnlichen Laien vor diesen verführerischen Neuerungen bewahren wollten, nicht nur in ihren verführerischen Predigten, sondern auch sonst in der Kirche vor der ganzen Volksmenge unter seines Predigers Predigtstuhl Lügner gescholten, was alles von Bürgermeister und Rat von Memmingen als recht angesehen und ungestraft geblieben sei. Wenn nun wirklich sein Prediger die von der christlichen Kirche abgefallenen Prediger, die unter dem Scheine des Gotteswortes nichts anderes als Aufruhr, Zwietracht, Uneinigkeit, Ärgernis und Verführung des christlichen Volkes angestiftet haben, Verführer und Seelenmörder geheissen habe, so würde er nicht sehr Unrecht gehabt haben. Ob es besser wäre, wenn die Memminger diesen oder seinem Prediger das Predigtamt verbieten, gebe er hiemit zu bedenken. Und da Bürgermeister und Rat ihre Prediger als fromme, christliche Männer so sehr loben und über seinen Prediger erheben, so gebe er zu bedenken, dass diese Prediger zum Teil abtrünnige, ausgelaufene Ordenspersonen seien, die ihre Gelübde nicht gehalten haben (.wessen man doch seinen Prediger nicht beschuldigen könne.). Ob solche abtrünnige Mönche die armen Schäflein mit dem Worte Gottes zu weiden tauglich seien oder nicht, stelle er abermals dem Ermessen der Stände anheim. Doch geschehe es ietzt nicht zum erstenmale, dass Bürgermeister und Rat zu Memmingen einen ihrer Prediger als fromm und christlich loben, der im Grunde zu schelten und zu tadeln wäre. Ihren Prediger Christoph Schappeler, der lange Zeit den Gebräuchen der christlichen Kirche angehangen und sie hoch gehalten habe, iüngst aber, wie bekannt, abgefallen sei, haben sie gleichermassen gepriesen und gegen ihn (Bischof) in Schutz genommen. Wie aber Schappeler das Lob verdient habe, gehe daraus hervor, dass derselbe wie ein Verbrecher abgezogen sei und, falls man ihn erwischt hätte, nach Verschulden bestraft worden wäre. Es könnte darum das ihrem ietzigen Prediger gespendete Lob verfrüht sein. Die Memminger nehmen auch Anstand, dass Prediger Mack mit einem Notare vor dem Rat erschienen sei. Derselbe habe aber dies ohne Zweifel deshalb

getan, weil er gemerkt habe, dass ihm sonst Schmach angetan werde. Nicht wenig befremde die Äusserung der von Memmingen, dass er (Bischof) seinen Prediger als unsträflich verteidigen wolle. Der Prediger sei ihm durch glaubwürdige Personen als geschickt und fromm geschildert worden. Er (Bischof) habe sich übrigens schon in der ersten Supplikation an den Bund bereit erklärt, denselben zu strafen, falls er wirklich strafbar erscheine. Die Verhängung der Strafe stehe aber ihm, dem Bischof, nicht den von Memmingen zu. Wenn endlich die Memminger meinen, dass es keine Bundeseinigung wäre, sondern eine „Zertrennung", wenn sie einen Friedensstörer dulden müssten, so sei das nur eine Ausrede, um mehr Auktorität an sich zu ziehen. Da nun Zwietracht und Uneinigkeit im hl. Glauben, Verachtung der hl. Sakramente, Verwerfung der hl. Messe und aller christlichen Zeremonien und dazu Verführung vieler frommen Christen aus den neuen Opinionen und Lehren der Prädikanten folge, wie dergleichen bei ihren Altvordern, solange die christliche Kirchenordnung bestehe, niemals erhört worden sei, so bitte er die Stände des Bundes, den Bürgermeister und Rat von Memmingen, die wider alles Recht und wider die Bundeseinigung gewalttätig in seine Rechte eingegriffen haben, anzuhalten, dass sie seinen Prediger in der Ausübung seines Amtes unbehindert lassen.[1]

Der in Augsburg versammelte schwäbische Bund entsprach am 25. März 1528 dem Bittgesuch des Bischofs in der Erwägung, dass die Bundeseinigung unter anderm vorschreibe, „dass ain Bunndssuerwandter den anndern seins Innhabens, alten herkomens vnnd gebrauchs nit entsetzen soll" und dass deshalb die Bitte des Bischofs für billig zu erachten sei. Der Bund gebot dem Bürgermeister und Rat ernstlich, von ihrem Vornehmen abzustehen und den vom Bischof verordneten Prediger sein Amt ungehindert versehen zu lassen.[2]

Am 28. Juni 1528 reichten Bürgermeister und Rat nochmals eine sehr umfangreiche Bittschrift an den Bund ein, worin sie unter Wiederholung der in der vorigen Supplikation schon gemachten Ausführungen baten, der Bund möge sie mit dergleichen Befehlen ihres Predigers wegen nicht weiter beschweren, sondern sie bei ihrem Rechte, das ihnen als Obrigkeit zustehe, belassen. Wenn sie auch den Befehl für sich

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) M. Stadtarchiv 342, 3.

selbst annehmen wollten, so wäre ihnen dies doch nicht möglich mit Rücksicht auf den Schaden, der dadurch der Gemeinde erwachsen würde.[1] Damit hatten Bürgermeister und Rat, die sich bisher stets ihres Gehorsams gegen den Bund gerühmt hatten, dem Bunde den Gehorsam förmlich aufgekündet!

Man frägt sich unwillkürlich, wie der Rat von Memmingen solches wagen durfte. Er wusste eben sehr wohl, dass der schwäbische Bund seinen Befehlen ietzt nicht mehr durch Gewaltmassregeln Geltung verschaffen werde, wie noch vor einigen Jahren. Das Territorialsystem hatte bereits über das Episkopalsystem gesiegt. Mack blieb zwar noch rechtlicher Inhaber der Prädikatur, faktisch durfte er aber die Kanzel von St. Martin nicht mehr betreten. Er blieb noch eine Zeit lang in Memmingen, bezog aber später seine Pfarrei Buchloe wieder, ohne iedoch auf die ihm rechtmässig verliehene Prädikatur zu verzichten.[2]

Durch die bisherige Unterdrückung des alten Glaubens und die Verkündigung der neuen Lehre waren die sittlichen Zustände in Memmingen keineswegs gehoben worden. Lassen wir Bürgermeister und Rat selbst dies bestätigen: „Wie das rain lauter gotswort yetz bey den fünff iaren in vnser statt gepredigt, aber layder dabey von uns vnd den vnsern wenig besserung oder nach volgung gesehen worden.“ Sie klagten auch, dass „der glaub in Cristo vnd die lieb des nächsten bey villen erkallt (erkaltet)“ sei und dass sie bisher „gantz ruchlos“ gewandelt seien.[3]

In Memmingen hatte eben die Einführung der neuen Lehre dieselben Folgen wie an andern Orten, wo die neue Lehre eingeführt worden war. Vernehmen wir hierüber Luther selbst. Schon im Jahre 1525 bricht er angesichts der auffälligen Verschlimmerung der Sittlichkeit in die bittere Klage aus, „daas ietzt unsere Evangelischen siebenmal ärger werden, denn sie zuvor gewesen. Denn nachdem wir das Evangelium gelernet haben, so stehlen, lügen, trügen, fressen und saufen wir, und treiben allerlei Laster. Da Ein Teufel ist bei uns ausgetrieben worden, sind ihrer nun sieben ärgere wieder in uns gefahren, wie das ietzt an Fürsten, Herren, Edelleuten, Bürgern und Bauern zu sehen“.[4] Weiter schreibt Luther: „Sie sind siebenmal ärger

1) M. Stadtarchiv 342, 3. 2) Dobel II, 50. 3) M. Stadtarchiv 342, 3; Dobel II, 54. 4) Döllinger, Die Reformation I, 285.

unter dem Namen der Freiheit, denn sie unter des Papstes Tyrannei gewesen sind.“[1]

Um die sittlichen Zustände wieder zu bessern, arbeitete man in Memmingen auf Herstellung einer Zucht- und Kirchenordnung hin. Zu diesem Zwecke wurden von Ambros Blarer, den man häufig den schwäbischen Reformator nennt, sowie von den Städten Nürnberg, Ulm und Konstanz Gutachten eingeholt. Auf Grund der eingelaufenen Gutachten wurde nun die Zucht- und Kirchenordnung abgefasst, die bis zu einem künftigen Konzilium oder einer deutschen Nationalversammlung gelten sollte. Diese Ordnung wurde gegen Ende des Monats Januar 1528 dem Pfarrer zu Unser Frauen und dem Spitalmeister durch die betreffenden Pfleger, der Geistlichkeit von St. Martin aber und den Augustinern durch eine besondere Ratsdeputation zur Kenntnis gebracht.[2]

Obschon darin an die katholische Geistlichkeit, insbesondere an die beiden Pfarrer, das Ansinnen gestellt wurde, das Wort Gottes „lauter“ zu predigen, so fuhren doch der Pfarrer zu Unser Frauen und ein Helfer bei St. Martin im Einvernehmen mit dem Pfarrer fort, die alte kirchliche Lehre zu predigen, und traten mit Entschiedenheit gegen die Neuerer auf. Von Schenk deshalb denunziert, wurde den beiden „ein guter Levit gelesen“ und unter Strafandrohung geboten, hinfort nichts als das Evangelium und die Epistel ohne weitere Erklärung zu verlesen. Am 26. Februar 1528 wurde vom Rate beantragt, dass den Priestern, deren Messpfründen der Rat zu vergeben hatte, gesagt werden solle, mit der Messe stille zu stehen. Am 1. April desselben Jahres erhielten die Kirchenpfleger vom Rate den Auftrag, der „Pfaffen“ Lichter möglichst klein machen zu lassen. Das Pfründeeinkommen wurde den Inhabern nur unter der Bedingung ausgefolgt, dass sie in der Stadt bleiben, wenn sie auch keine Messe mehr lesen, woran sie dem Rate kein Missfallen bereiten. Erledigte Messpfründen wurden nicht mehr besetzt. Am 20. Juni 1528 wurden vom Rate zur Verwaltung der Einkünfte zwei eigene Pfleger aufgestellt.[3]

Die Einziehung des Pfründevermögens erfolgte, obschon Bürgermeister und Rat von Konstanz am 15. Dezember 1527

1) Döllinger, Die Reformation I, 303. 2) M. Stadtarchiv 342, 4; die interessante und in vielen Stücken sehr lobenswerte Zucht- und Kirchenordnung ist bei Dobel II, 51—56 wörtlich abgedruckt. 3) Dobel II, 54 u. 59 u. f.

bezüglich der Vöhlin'schen Prädikatur den Rat gegeben hatten, man solle dem Vöhlin alles, was seine Voreltern gestiftet haben, wieder hinausbezahlen, „dann ir fürohin selbs vnnd vss dem vwren predikanten bestellen vnnd vnderhalten werdint“.[1] Das wäre der einzig richtige Standpunkt bezüglich des Pfründevermögens gewesen. Wer der katholischen Kirche nicht mehr angehören will, kann aus ihr austreten. Das Kirchenvermögen aber muss der Kirche verbleiben, der es zugewendet wurde. Gehört ia doch auf dem ganzen Erdenrund das Vermögen eines Vereins nicht den Ausgetretenen, sondern dem Vereine. Zu einem solch gerechten und uneigennützigen Handeln konnte sich iedoch der Rat von Memmingen nicht erschwingen. Er eignete vielmehr das Pfründevermögen sich selbst an und übertrug die Verwaltung desselben, wie bereits erwähnt, eigenen Pflegern.

Der Rat beging aber damals nicht nur ungerechte, sondern auch unsinnige Handlungen. Eine solche verdient der Vergessenheit entrissen zu werden. Als nämlich der öfters erwähnte zwinglianische Prädikant Schenk dem Rate vorgestellt hatte, es sei Teufelswerk und Abgötterei, dass man in St. Martinskirche eine Orgel habe, liess sie der Rat am 26. Juni 1528 wirklich abbrechen, und als ein Bürger nur zu bemerken wagte, man könne sie ia stehen lassen, wenn man sie auch nicht gebrauche, erhielt er vom Bürgermeister Eberhard Zangmeister einen derben Verweis, als wäre er wert, dass man ihn um einen Kopf kürzer mache.[2] Hierüber äussert auch der Protestant Dobel sein Missfallen in den Worten: „Wir sehen daraus, wie damals reformiert wurde. Das Verständnis für die erbaulichen Elemente im reichen Cultus der katholischen Kirche war im Allgemeinen abhanden gekommen.“[3]

Das ganze Sinnen und Trachten des Rates ging eben dahin, mit dem Katholizismus aufzuräumen. Durch die neue Zucht- und Kirchenordnung sollte sodann aufgebaut werden, was durch die religiöse Spaltung niedergerissen worden war. Allein die Zucht- und Kirchenordnung stand lediglich auf dem Papier. Sie konnte nicht durchgeführt werden, da die neugläubigen Prädikanten in fortwährendem Streite über die Abendmahlslehre lagen. Schenk war Zwinglianer, Wanner desgleichen,

---

1) M. Stadtarchiv 342, 3. 2) Schorer S. 69. 3) Dobel II, 61.

während Gugy sich in diesem Punkte zu Luthers Lehre bekannte.[1] An dem Abendmahlsstreite nahmen auch Laien Anteil. Originell ist die Auffassung des damaligen Stadtschreibers: „Dann wir dieses Punktes halb in unserem Rat und Gemeind nicht eines Sinnes sind, wollen aber so Gott will, darum nicht entzweit sein oder die bürgerliche Lieb zertrennen, noch einander darum meiden; denn wir das empfangen und essen, was seine Apostel empfangen und genossen und nicht disputiert haben, ob es sein Leib sei oder nicht und einen ieden glauben lassen, dass ers hätte, wofür er wollte, dass die Lieb hierin ungespalten und ungetrennt bleib, denn wir glauben ia zu beiden Teilen an Jesum Christum den Sohn Gottes und wer das glaubt, hat das ewige Leben.“[2]

Um den Abendmahlsstreit zu schlichten, sah man sich nach auswärtiger Hilfe um und lud den Ambros Blarer (nach oberschwäbischer Mundart Blaurer) nach Memmingen ein. Dieser stammte aus dem alten Adelsgeschlechte der Blarer im Thurgau. Der Bruder seines Vaters trug die Mitra von Weingarten. Ambros war Benediktiner in Alpirsbach auf dem Schwarzwalde und zuerst fürs Klosterleben so begeistert, dass er seiner Schwester zum Klosterstande riet. Später huldigte er Luthers Lehre, obschon ihm dessen Hitze nie gefiel. Im Jahre 1525 wurde er vom Rate zu Konstanz als neugläubiger Prediger bei St. Stephan daselbst angestellt.[3]

Blarer, welcher am 15. November 1528 seine erste Predigt in Memmingen hielt, nahm in der Abendmahlslehre eine Mittelstelle zwischen Luther und Zwingli ein, neigte aber mehr zu letzterem hin. Er hoffte, die beiden Prediger Schenk und Gugy zu vereinigen. Dies gelang ihm iedoch nicht, da Gugy bei seiner Auffassung verharrte. Deshalb und weil Gugy sich vernehmen liess, er sei noch in vielen Punkten mit Schenk nicht einverstanden, gab ihm der Rat am 26. Februar den Abschied.[4]

Blarers Haupttat aber in Memmingen war die Einstellung der Messe. Er predigte, die Messe, wie sie bisher gehalten worden sei, sei ein Greuel vor Gott, weshalb iede christliche Obrigkeit „bey irer seeln seligkait“ schuldig sei, sie nach Kräften abzustellen. Der Rat, der diesen Worten Gehör schenkte, berief zu diesem Zwecke mehrere Versammlungen ein. Die

1) Dobel II, 61. 2) Schleweck S. 768. 3) Pressel S. 1 u. f. 4) Dobel II, 69.

Hauptversammlung fand am 9. Dezember 1528 statt. Es war eine namentliche Abstimmung. Von den 132 Elfern der 12 Zünfte fanden sich 104 ein. Die Grosszunft, aus welcher 7 Elfer erschienen waren, enthielt sich der Abstimmung. Von den übrigen 97 Elfern aber stimmten 5 dagegen, die andern 92 aber waren für unverzügliche Abstellung der Messe. Dieser Maioritätsbeschluss wurde alsbald in Vollzug gesetzt.[1] Wie dies geschah, ist bei den beiden Pfarreien und den einzelnen Kapellen näher geschildert.

Als der Bischof von Augsburg von der Einstellung der Messe in Memmingen Kenntnis erhalten hatte, richtete er am 20. Dezember 1528 an Bürgermeister und Rat folgendes Schreiben: „Cristoff von gottes gnad Bischove zu Augspurg. Vnnsern günstlichen grus zuvor. Ersamen weysen lieben besondern. Wir werden glaublich bericht: Wiewol ir in Ewer Stat etlich Jar her alle cristenliche Ceremonia vnd die gepreuch, wie die in der heiligen Cristenlichen kirchen gehalten Loblich vnd Erlich herpracht worden, durch Ewre verfuerischen abtrinigenn prediger verachten, vernichten vnd alsdann solh ketzerisch predigen durch den gmainen man annemen vnd Exequirn lassen: so haben ir doch yetz new vergannhgner tag zu becreftigung Ewrs vorhabens vnd damit solhs noch lautrer erschein das Opffer der hailigen mess, wölhe durch die cristenlichen gmainsamen versamlungen der Concilien aufgesatzt, verordnet vnd in der hailigen schrift gegrünt oft bewert worden vnd mit grund derselbigen nit zu verwerffen ist, gar niderlegen, abthun vnd allen priestern in ewr Stat verpietten lassen, alles aus aignem fürnemen dem gmainen Rechten, Bebstlicher Bullen, kayserlichem Edict vnd Mandaten, auch der ainigung des punds vnd aller pilligkait zuwider, woelhes nun, soverr dem also vnnd wie wir euch nit dermassen, sonder das ir in solhen vnd andern Ewrn handlungen vernünftiger vnd anders gesint sein verhoffen, gantz aigenwillig vnd verachtlich gehandelt were. Demnach vnd hierauff ersuechen wir euch hiemit als in der gaistlichait Ewr ordinarius günstlich vnnd gnediclich pittund vnd begerund, ir woellen die priesterschaft an irem Messhalten, lesen, Singen vnd anderm vnverhindert lassen, das gepott wie obsteet (.ob das bescheen were.) entschlahen vnd damit nit dergestalt

---

1) Dobel II, 69 u. f.

so frevennlich vnd gwaltig handlen, sonder doch so lanng bey altem Cristenlichem hergeprachtem gebrauch beleiben lassen, bis vnd ob durch ain gemaine versamblung des Reichs oder pundts ain Endrung vnd ander ordnung derhalb gemacht vnd gegeben oder die alten ordnungen von newem Confirmirt vnd bestettigt werden. Was dann also in gemain beschlossen, fürgenomen vnd geordnet, dem woellen wir vnsers tails als ain glid der hailigen Cristenlichen kirchen sovill vnd müglich gern volg thun vnd zu gescheen verschaffen vnd wöllen vns solhs bey euch günstlich vnd gnedigclich zu gescheen getroesten, auch vnbedacht das ir's schuldig seit vnd pillich beschicht günstlich vnd gnedigclich vergleichen vnd in gnaden erkennen. Datum Dillingen Suntags nach Lucie A° 1528."[1]

Da der Rat der Aufforderung des Bischofs nicht entsprach, wandte sich der Klerus von Memmingen an seinen Landsmann Dr. Eck, Professor der Theologie in Ingolstadt. Dieser übersandte am 5. Januar 1529 dem Rat eine Abhandlung, **worin er nachwies, dass die Messe der hl. Schrift gemäss sei,** mit einem Begleitschreiben des Inhalts: Es sei ihm angezeigt worden, dass der Rat das Amt der hl. Messe abschaffen wolle, weil etliche Bürger und Einwohner der neuen lutherischen Sekte anhangen. Darüber sei er erschrocken und habe für sie in der übersandten Deklaration nachgewiesen, dass das Messopfer in der Bibel begründet sei. Er bitte sie um des Blutes Christi willen, nicht zu eilen und zu bedenken, dass es sich um eine wichtige Sache handle, von der das ewige Leben abhänge. Wenn sie aber meinen, ihr Vorhaben sei wirklich gut und gottgefällig, was iedoch nicht der Fall sei, dafür wolle er Leib und Seele verpfändet haben, so möchten sie es doch nicht eigenmächtig tun, sondern das Konzilium deutscher Nation abwarten. Sie mögen ferner bedenken, wie lange iene studiert haben, die zu solchem Vorhaben aufreizen (Lotzer). Er habe doch, ohne sich dessen rühmen zu wollen, sein ganzes Leben in der Schule zugebracht, könne aber in der hl. Schrift nicht finden, was ihr Simprecht, Schappeler und ietzt Blarer, ihr falscher Prophet, herausbringe. Es haben doch die hl. Väter die Bibel so fleissig und gründlich studiert und keiner habe die falsche Lehre gefunden, welche die Prädikanten vorgeben. Diese behaupten, das Evangelium

1) M. Stadtarchiv 342, 4.

sei viele hundert Jahre verborgen geblieben und ietzt komme es hervor. Das könne er aber in der Bibel nicht finden, wohl aber, dass das Evangelium in der letzten Zeit durch falsche Propheten werde verdunkelt werden. Weder ein Prophet, noch Christus, noch die Apostel lehren, dass das Evangelium erst nach 15hundert Jahren aufgehen solle. Darum müsse er auf Grund der Schrift vor den neuen Lehren warnen. Er wisse schon, dass die falschen Prädikanten, wenn sie seine Deklaration lesen, die Sprüche Pauli auf ihn deuten werden. Sie können dies aber nicht mit Recht tun. Denn er lehre und schreibe nichts Neues. Was er lehre, sei 14 Jahrhunderte in der Christenheit gelehrt worden. Die Gegner haben also so viele Jahrhunderte wider sich. Wenn Bürgermeister und Rat vorbringen möchten, dass auch andere Städte dasselbe tun wie sie, so entgegne er, dass es die weitaus grosse Mehrzahl nicht tue und dass die abtrünnigen Städte zugleich gespalten seien. „Bedenket," schreibt Dr. Eck wörtlich, „das die steet, die new Ordnung angenommen haben sogar einander nit gleich halten, Es ist ain ungleicher zeug zu Costantz vnd Strasburg. Vngleich zu Strasburg vnd Worms, vngleich zu Worms vnd Nürnberg: Ist nirget ain Mainung, wie S. Paulus lernt: Ja sy fallen selbs von ainem zu dem andern, das sy zu Wittenberg 9. mal die Mess verendert haben." Er habe, fährt Dr. Eck weiter, in seinem Schreiben an Bürgermeister und Rat ein grosses Mitleid mit ihrer Stadt, die ia in der Nähe seines Geburtsortes gelegen sei, und wünsche von Herzen, dass niemand durch falsche Lehre verführt werde. Es sei daher seine freundliche Bitte, der Rat wolle die Sache doch überlegen und nichts mit Gewalt wider die Ehre und den Dienst Gottes vornehmen, sondern vielmehr in dieser Kirche verharren. „Es ist ain Gott, ain tauff, ain glaub." Einhellig sollen die Christen glauben, verlange der hl. Paulus, die Sekten und Spaltungen seien verderblich. Spaltung im Glauben gefährde auch die bürgerliche Ordnung. Es sei „wider alle gute pollitzey, söllich secten in ainer stat halten: da ist auss fried, freud vnnd vertrauen." Es werde der Obrigkeit der Gehorsam entzogen, da der Armen mehr seien als der Reichen. „Der arm hauff begert nur tailen mit den reichen." Dr. Eck schliesst sein Schreiben mit den sehr beachtenswerten Worten: „Wo aber der achtiährige glaub euch so wol gefelt, das ir nit woellen darvon steen: so thuet doch ains, zwingen

niemants darzu: wer wöll bei dem vralten glauben bleiben bei gemainer (= allgemein = katholisch) christenlicher kirchen, In dem glauben, darin ewer älter vnnd vorfahren seligklich gestorben sind, in dem glauben ir geboren sint, In dem glauben, darin ir erzogen seit von muter mülch her! so thuet denselben kain zwang, vergewaltgets nit. Lass bey dem vngeteilten Rock vnsers Herren, nach anweisung ir conscienz."[1] Das wäre der einzig richtige Standpunkt gewesen, wahre Freiheit, praktische Toleranz, wozu sich der Rat hätte verstehen sollen.

Als der Rat Ecks Deklaration erhalten hatte, liess er die katholische Geistlichkeit auf den 15. Januar zur Kirche einladen, wo Blarer die Deklaration widerlegen sollte. Wäre sie durch die Widerlegung nicht befriedigt, so möge sie die betreffenden Punkte aufschreiben und dem Bürgermeister vorlegen, dann wolle man sie auch hören.[2] Ob sich die Geistlichkeit einfand, wissen wir nicht. Dieselbe wurde auf den 27. Januar auch auf das Rathaus berufen, um sich dort vor Blarer wegen Dr. Ecks Schrift zu verantworten. Hier erschienen mehrere Priester. Auch der Prediger Mack fand sich dort ein. Die Priesterschaft wurde aufgefordert, zu sagen, „warzu dess messhalten gut sey, sey es gut, wollen siess (sie es) wiederumb anfachen". Aber „der recht christenlich prediger, magister Johannes hat offenlich vor menichlich geredt und gesagt, ob ain rat und gmaindt vergessen haben, was sy dem schwebischen bund geschworen und verhayssen haben, mit mer worten, fragten sy in, ob er brief darumb hette, was sy dem bund geschworen oder pflichtig zu thun weren. Da zoch er ain copei herauss, liess sy lesen, da hett yeder den andern angesehen".[3] Doch hatte die Vorladung, wie es scheint, keinen Erfolg.

Am 2. Februar 1529 bedankten sich Bürgermeister und Rat bei Dr. Eck für Übersendung der Deklaration und teilten ihm mit, dass sie dieselbe durch Blarer und Schenk öffentlich haben verlesen lassen, dass aber Blarer sie mit dem Worte Gottes abgelehnt und dass die Priesterschaft nichts wider Blarers Ansicht vorgebracht habe, dass sie also noch nicht sicher seien, ob die Messe ein Opfer sei oder nicht. Auch war in dem Schreiben wieder einmal ausgesprochen, dass in Glaubenssachen kein Richter sein solle als die hl. Schrift. Übrigens sei

---

1) Schelhorn, am. lit. VI, 399 u. f. 2) Dobel II, 76. 3) Baumann Quellen S. 149.

auch dann, wenn Richter beweisen, dass die Messe ein Opfer sei, immer noch nicht geholfen, da Christen in Gewissenssachen nicht annehmen können, was andere Menschen erkennen. Zum Schlusse wurde Dr. Eck nach Memmingen eingeladen, um mit den Prädikanten mündlich zu verhandeln.[1]

„Am Donerstag nach der eschermitwoch" (11. Februar) 1529 erwiderte Dr. Eck, es wäre nicht nötig gewesen, für die übersendete Deklaration zu danken, und sprach sein Bedauern aus, dass Bürgermeister und Rat sie haben verlesen lassen. Der gelübdebrüchige Blarer habe nach seinem Gefallen daraus geklaubt und das verschwiegen, was er am notwendigsten hätte lesen sollen, so dass sich einige fromme Bürger darüber beschwert haben. Der Rat bezw. Verfasser des Schreibens zeige wohl an, Blarer habe die Deklaration mit dem reinen Worte Gottes abgelehnt. Er (Eck) habe ia seine Deklaration gerade auf das reine Wort Gottes gegründet, auf das alte und neue Testament. Der meineidige Mönch könne die Bibel unmöglich ablehnen. Wenn Blarer dieser nicht glaube, so glaube er auch nicht, wenn einer von den Toten auferstünde. Er (Eck) habe mit dem Rate und der Gemeinde herzliches Mitleid, dass sie den zwei meineidigen, abtrünnigen Mönchen mehr glauben als der Priesterschaft, ia als der ganzen christlichen Kirche. Dass die hl. Messe ein Opfer sei, dess können sie sicher sein, das habe er aus dem alten und neuen Testamente dargelegt. Dass kein Richter sein soll in Religionssachen, das sei „aller Ketzer deckmantel". Der Rat möge aber bedenken, was für Buben es seien, die keinen Richter leiden mögen. Dass solche Richter sein müssen, sei klar ausgesprochen im alten und neuen Testament. So habe Gott geboten, man soll, wenn ein Zweifel entstehe, zu den Priestern und Leviten gehen und zu dem Richter, welche das Urteil sprechen sollen. Als ein Streit ausgebrochen zu Antiochien, seien sie hinaufgezogen und haben das Urteil der Apostel gehört. Was aber die Messe betreffe, sei dieselbe seit 15 Jahrhunderten ein Opfer gewesen. Er berufe sich auf Malachias, das Buch der Könige, die Psalmen, Sophonias, St. Paulus u. s. w. Als Opfer sei die Messe in der morgen- und abendländischen Kirche gehalten worden. Wenn der Verfasser des Schreibens behaupte, dass Christen in Ge-

---

1) Schelhorn, am. lit. VI, 426.

wissenssachen nicht annehmen können, was andere Menschen sagen, so gebe er zu bedenken, dass damals, als die Ketzerei zu Alexandria entstanden sei, dass Christus nicht wesentlich Gott sei, in Nicäa das Urteil gesprochen worden, das auch anderswo angenommen worden sei. Es sei daher ein Widerspruch, wenn der Rat nach einem freien Konzilium deutscher Nation schreie, wenn er nicht annehmen wolle, was ausserhalb Memmingen beschlossen werde. Die Einladung nach Memmingen aber gehe aus bösen Finten des verlogenen, meineidigen Mönches hervor. Es wäre vergeblich, nach Memmingen zu kommen, wo doch kein Richter vorhanden sei. Das Urteil sei übrigens schon gesprochen, da der Mönch die Deklaration abgelehnt habe.[1] Dass Eck seine Gegner wiederholt meineidige Mönche nennt, ist zu bedauern. Übrigens hätte er auch ohne diese Invektiven die Gegner nicht gewonnen.

Blarer kehrte nach vierteliährigem Aufenthalte in Memmingen etwa Mitte Februar 1529 (nicht 1530, wie Dr. Schleweck behauptet) wieder nach Konstanz zurück, nachdem er noch beim Rate ausgewirkt hatte, dass den Memminger Prädikanten ihre Schulden bezahlt wurden und eine Abendmahlsliturgie nach dem Vorbild der Züricher Liturgie ausgearbeitet hatte.[2] Blarer kam später noch einigemale vorübergehend nach Memmingen, wo er auf eine Tochter das Apothekers Wolfhart sein Auge geworfen hatte. Doch dieser gab eine Verheiratung nicht zu. Später riet man dem heiratslustigen Blarer zur Tochter eines Memminger Ratsherrn. Aber auch diesmal kam eine Heirat nicht zustande. Blarers Wahl fiel endlich auf Katharina Walther, eine ehemalige Nonne im Kloster Münsterlingen. Das Lied, in welchem er um die Auserkorene seines Herzens warb, zählt nicht weniger als 27 Strophen, deren erste lautet:

„Al zytlich gut uff erden
Und was gehört zum lib,
Mag nit verglichet werden
Eim weidelichen Wib.“

Die Hochzeit erfolgte erst am 19. August 1533.[3] Nach seiner Verheiratung wurde durch die eigene Schwester seiner Frau in Esslingen, wo sich Blarer öfter aufgehalten hatte, ausgesagt, dass er schon vor der Hochzeit mit Katharina Umgang

1) Schelhorn, l. c. VI, 410 u. f. 2) Dobel II, 78 u. f. 3) Pressel S. 296 u. f.

gepflogen, der nicht ohne Folgen geblieben sei. Blarer stellte iedoch in einem Briefe vom 21. April 1535 an den Stadtschreiber zu Esslingen alles in Abrede.[1]

Nachdem Blarer sich von Memmingen entfernt hatte, war man dort schon gefasst, dass bei der im Februar 1529 in Ulm tagenden Bundesversammlung, bei welcher die Stadt Memmingen durch den Bürgermeister Hans Keller vertreten war, die Abschaffung der Messe zur Sprache kommen werde. Das war merkwürdigerweise nicht der Fall, sondern der Bundestag war so empört über das radikale Vorgehen der Memminger, dass er ihren Bürgermeister aus seiner Mitte ausstiess mit der Weisung, „er solle hinreiten und nimmer wiederkommen, bis man nach ihm schicke". Nur gab ihm der Bund vier Beschwerdeartikel mit, über welche die von Memmingen binnen vier Tagen sich veranworten sollten.[2] Die vier Artikel, welche der Bürgermeister sofort nach seiner Rückkehr dem Rate eröffnete, lauten: 1. Sie haben gegen alle christliche Ordnung und das kaiserliche Edikt das hl. Sakrament und die hl. Messe freventlich abgetan. 2. Sie gestatten nicht ohne die Bewilligung des Bürgermeisters, dass das hl. Sakrament Kranken oder andern mitgeteilt werde. 3. Sie strafen die Priester, die ausserhalb der Stadt und ihres Gebietes Messe lesen. 4. Sie wollen den Bürgern und Bürgerinnen ihrer Stadt, die dem alten Christentum treu bleiben, den Besuch der Messe und den Empfang des hl. Sakramentes ausserhalb der Stadt verbieten.[3]

Als die Mitglieder des Rates von dem Vorfalle in Ulm Kenntnis genommen hatten, bemächtigte sich ihrer einerseits grosser Unwille über die Behandlung ihres Bürgermeisters, andererseits aber entsetzliche Angst. Sie fürchteten nämlich, dass der schwäbische Bund tatsächlich eingreifen und die Stadt zwingen werde, das alte Kirchenwesen wieder einzuführen. Die Angst wurde so gross, dass man die von Augsburg um Pulver, Kugeln und andern Kriegsbedarf bat, was nach Ratsprotokoll vom 22. Februar 1529 wirklich zugesagt wurde.[4]

In dieser bedrängten Lage bat man auch die Stadt Ulm um Rat. Diese riet, den Hauptmann der Bundesstädte um Ausschreiben eines gemeinsamen Städtetages in Ulm zu beantragen, da die Angelegenheit nicht nur die Stadt Memmingen, sondern

1) Pressel S. 301. 2) Dobel II, 79 u. f. 3) M. Stadtarchiv 342, 4. 4) Dobel II, 79.

sämmtliche Bundesstädte berühre. Der beantragte Städtetag wurde schon am 3. März 1529 in Ulm abgehalten. Die Angelegenheit der Stadt Memmingen aber wurde nicht im Sinne des Rates geordnet. Die Abgeordneten von Esslingen gaben ihrer Instruktion gemäss den Memmingern geradezu den Rat, von den Beklagten (Prädikanten) abzustehen und das hochwürdige Sakrament und das Amt der hl. Messe im Wesen nach christlicher Ordnung beizubehalten, wie es von Alters her gekommen sei, bis auf ein allgemeines Konzilium oder einen Reichstag.[1]

Auch auf dem im Jahre 1529 in Augsburg abgehaltenen Bundestage wurde die Sache nicht zu Gunsten der Stadt Memmingen vertreten. Es wurde dem Bürgermeister Keller vorgeworfen, er habe seiner Zeit frei zugestanden, dass er zweien das hl. Sakrament zu reichen erlaubt habe. Darauf habe man ihm etliche Artikel über die von Memmingen des Sakraments wegen getroffenen Anordnungen zugestellt mit dem Auftrage, die Artikel den von Memmingen zur Verantwortung vorzulegen, und habe ihm erklärt, wenn diese nicht von ihrem Vornehmen abstehen, würde man ihn als Bundesrat nicht leiden. Darauf habe weder er noch die Stadt Memmingen geantwortet. Gegen seine Person habe man keine Einwendung. Dass man Bundesräte heimgeschickt habe, sei auch sonst schon vorgekommen.[2]

Erst ietzt legten Bürgermeister und Rat ihre Verantwortung auf die vier Beschwerdeartikel dem Bunde vor. Sie verantworteten sich wie folgt: Ad 1. Dass sie in ihrer Stadt der christlichen Ordnung und dem kaiserlichen Edikt zuwider das hl. Sakrament abgetan haben, sei deshalb geschehen, weil ihre Prädikanten vielfältig öffentlich auf der Kanzel gesagt haben, dass bei der Messe, wie sie bisher gehalten worden sei, allerlei Missbräuche und Mängel sein sollen, die nicht dem Worte Gottes gemäss seien. Auf Grund dessen haben sie ihrer Priesterschaft Vorhalt darüber gemacht und sie angehalten, sich bei den Bischöfen, hohen Schulen und Gelehrten zu befragen, damit sie darlegen können, dass ihre Messe recht sei. Da aber die Priesterschaft auf dieses Ansuchen nichts erwidert habe, haben sie (Bürgermeister und Rat) Änderung der Messe vornehmen lassen, wie es sich dem Worte Gottes gemäss gebühre. Dass sie aber die im Worte Gottes begründete Messe

1) Klüpfel II, 334 u. f. 2) Ebenda.

und das hl. Sakrament gar abgetan und verboten haben sollen, sei nicht richtig, das könnten sie vor Gott und den Menschen nicht verantworten. Denn das hl. Sakrament sei das Höchste, was Christus selbst eingesetzt und den Christen gegeben habe, weshalb es auch an den hohen Festen und am vergangenen Ostern und Pfingsten dem Volke mit höchster Ehrerbietung gereicht worden sei. Auch mit der Messe sei nicht anders, als oben angedeutet, gehandelt worden. Das haben auch andere Bundesgenossen unlängst getan, ohne dass man gegen sie eingeschritten wäre. Daraus könne man ersehen, dass der erste Artikel, dessen sie beschuldigt werden, grundlos sei, insbesondere da sie beschuldigt werden, dass heutzutage keine Messe mehr in ihrer Stadt sei, es sei denn, man wolle die Messe, wie man sie „von altershere“ gehalten habe, für eine Messe halten und das für keine Messe gelten lassen, worin in den Zeremonien Änderung geschehen sei und doch das Sakrament als Hauptsache bleibe. Auf dem Reichstage zu Nürnberg habe man zugelassen, dass man das hl. Evangelium rein und lauter predige. Dies sei bei ihnen geschehen und daher rühre die Änderung. Sie glauben aber nichts Unrechtes getan zu haben, denn sie haben nichts getan, als was sie gegen Gott und kaiserliche Maiestät sich zu verantworten getrauen. Ad. 2. Dass sie den Kranken und andern nicht gestatten sollen, das hl. Sakrament zu empfangen ohne Bewilligung des Bürgermeisters, entgegnen sie, dass dieser Artikel „frey stracks ganz durch aus nichts ist“. Sie haben bisher stets gestattet, dass ein ieder das hl. Sakrament in einer oder beiden Gestalten empfange, wie und wann er gewollt habe. Es werde in Wahrheit kein Mensch sagen können, dass sie in dieser Beziehung einen Befehl oder ein Verbot gegeben haben. Es sei allerdings damals, als eine Änderung der Zeremonien vorgenommen wurde, der Mesner zufällig zum Bürgermeister Hans Keller gekommen und habe demselben aus Unwissenheit angezeigt, es begehre einer das Sakrament zu empfangen, und habe angefragt, wie man es ihm geben solle. Darauf habe der Bürgermeister geantwortet: „Er dorff ime nit ersuchen noch fragen, es seÿ seins amts vnd beuelch nit, man wol niemant zum glauben nöten, darumb mügen es die helffer wohl geben einem yedem, wie ers begert“. Diese Aussage widerspricht dem, was auf der Bundesversammlung zu Augsburg öffentlich konstatiert

wurde (Seite 430). Ad. 3. Auf diesen Artikel erwiderten Bürgermeister und Rat, dass, wie an dem zweiten, „freÿ stracks gantz durch aus nichts ist“. Sie haben deshalb nie einen Priester citiert oder zur Rede gestellt, weil er ausserhalb ihrer Stadt Messe gelesen, sie haben ausserhalb ihrer Stadt weder Messe noch Vesper verboten. Dieser Aussage steht die erwiesene Tatsache gegenüber, dass in Buxach das Messelesen damals schon verboten war. Ad. 4. Auch an dem letzten Artikel, dass sie ihren Bürgern die Anhörung der Messe ausserhalb der Stadt verboten haben, sei „gantz vnnd gar nichts“. Der letzte Punkt vermag nicht kontrolliert zu werden. Nun schliessen Bürgermeister und Rat ihren Bericht, den sie ihrer Gewohnheit gemäss wieder ausdrücklich als „wahrhaft“ bezeichnen, mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass die drei Artikel gegen alle Wahrheit unverschämter- und unbilligerweise gegen sie vorgebracht worden seien und dass iene, die solches vorgebracht haben, „in suma heillos verrucht vnd leichtfertig leut seien“.[1)]

Ausser dieser Verantwortung der vier Beschwerdeartikel legten Bürgermeister und Rat der Bundesversammlung in Augsburg auch noch eine von Ambros Blarer verfasste Verteidigungsschrift für die Abstellung der Messe vor. Darin stellt der Verfasser das Abendmahl einfach als ein Gedächtnismahl hin, ganz nach Zwinglis Auffassung. Der Unterschied zwischen Luthers und Zwinglis Ansicht in diesem Punkte ist gar nicht berührt. Es ist überhaupt die ganze umfangreiche Abhandlung, die 1530 auch gedruckt wurde, nichts anderes als eine Polemik gegen die Lehre der katholischen Kirche über das Messopfer. Es wird aber die Lehre der Kirche nicht widerlegt, sondern lediglich verhöhnt. Unter anderm wird behauptet, es werde durch das grundlose Vorgeben, dass die Messe ein Opfer sei, nur „den yppigen vnd leichtuertigen priestern ain freier sicherer vnd erlicher zugang gemacht zu dem Tisch vnd der Speis . . . damit derselbigen (Messen) teglich vil gehalten werden“. Es sei das teure Nachtmahl Christi durch die Messe „zur geltsüchtigen kremerei“ geworden. Die lange Übung könne die Sache nicht rechtfertigen, sonst müssten auch Stehlen, Morden, Ehebrechen und andere langher in Übung gewesene Übel als recht angesehen werden. Dass die Messe bis auf die Apostel zurückreiche, könne nicht bewiesen werden, wohl aber,

1) M. Stadtarchiv 342, 4.; vergl. Dobel II, 85.

wie sie nach und nach aufgekommen sei und was von iedem Papste, ohne Zweifel in andächtiger, aber ungegründeter Meinung daran geflickt worden sei, bis sie „zu ainem solichen Seelgerempel vnd gelt kautzen" geraten sei. Aus diesen und vielen andern Gründen, schliesst das Schreiben an den Bund, habe man die päpstliche Messe bis auf ein künftiges Konzilium oder so lange, bis die Priesterschaft sie aus dem Worte Gottes begründe, abgestellt, es werde aber desungeachtet der Priesterschaft das Einkommen ausgefolgt.[1] Blarer hat merkwürdigerweise zwischen den wesentlichen und ausserwesentlichen Teilen der Messe nicht unterschieden. Erstere reichen bis auf die Apostel zurück, letztere wurden als Gebete von den Päpsten hinzugefügt.

Selbst Luther, der bald in Erfahrung gebracht hatte, dass man in Memmingen die Messe und das Sakrament abgeschafft habe, ärgerte sich darüber und schrieb am 21. Mai 1529 warnend an Bürgermeister und Rat daselbst: „Dann ich erfarn hab, wie das bey euch die Mess oder Sacrament sey gar abgethon vnnd gelegt, Als ein onnöttig oder frey Ceremonie, wölchs mir hochlich leid, auch schröcklich zu hören ist. Denn Christus hat ia sein Wort vnnd stifft nit darumb beuolchen, das wirs lassen sollen oder mügen. Nu ist ia diss Sacrament Christus gestifft vnd wort, als sein letzter will vnnd testament, wie das niemand leugnen mag. Darumb E. E. sich zu besorgen haben eines grossen Zorns über ewer Statt, das bey euch Christus wort vnnd stifft so gar für nichtz gehalten würt. Ach lieben Herren, wacht auff vnd seht doch besser drein, solchs fürnemmen wils nit thon vnnd möcht geschehen, das wir all müssten ewer entgelten, da Gott für sey. Ich ways nicht, wie ich thon soll, so bekümmert mich solch böss geschray von ewerem fürnemmen. Der Vatter aller barmhertzigkait wölle seinen zorn von vnns wenden vnd geben zethon nach seines Sons wort vnd beuelch. Das ists laider, das der Sathan entlich gemaint hat, das er diss Sacrament am ersten angriff, nemlich das ers gantz vnd gar hat wöllen auffheben vnd Christum aussrotten. O lieben Herren thut noch darzu, ehe denn es noch erger werde, der theuffel so weyt eingelassen württ nicht ruhen, biss ers noch erger macht, Seyt gewarnet, sehet euch für lieben fraind, Es ist zeyt, Es ist nott. Christus helff und rat euch. Amen."[2]

---

1) M. Stadtarchiv 342, 4. 2) Schelhorn, Reformationshist. S. 137.

Luthers Warnung fand in Memmingen kein Gehör mehr. Der Rat wies alle Forderungen ab, welche insbesondere auf Grund des Reichstagsabschiedes von Speier (13. April 1529) bezüglich der Wiedereinführung der Messe vom Klerus gemacht wurden. Schon im März, bald nachdem der Bürgermeister Keller vom schwäbischen Bunde heimgeschickt worden war, hatte der Spitalmeister und sein Konvent den Mut gefasst, die Wiedereinführung der Messe vom Rate zu begehren. Dieser aber gab am 24. März 1529 den „Spitalpfaffen" die Antwort: „Rat und Gemeinde haben die Messe abgestellt, so lange bis sie solche mit dem Worte Gottes erhalten mögen; dabei lasse es ein Rat bleiben." Später erneuerte der Spitalmeister seine Bitte, „in wider sein gotzdienst halten zu lassen", erhielt aber am 9. Juli 1529 den Bescheid, „er und sein convent wissen, wie es der mess halb stand, darumb so last ain rat bei vorgegebner antwort pleiben und wel sich ain rat zu im und seim convent versehen, das sy kain mess in unser stat lesen noch halten werden". Bezüglich der Taufen und Trauungen dagegen machte man am 15. Oktober des genannten Jahres die Konzession, dass dieselben in beiden Pfarreien nach Wahl der Gemeindeglieder durch einen alt- oder neugläubigen Geistlichen vorgenommen werden und zwar bei Unser Frauen durch den Pfarrer (Megerich) oder Hans Wanner und bei St. Martin durch Lorenz Stöffel (den Stellvertreter des abwesenden Präceptors) oder Sebastian Gerhard.[1]

Dieses Zugeständnis war aber dem Prädikanten Schenk ein Greuel. Er erlaubte sich sogar gegen würdige Priester und die treuen Anhänger des alten Glaubens Schmähungen, die selbst seine besten Freunde missbilligten. In der dritten Woche nach Trinitatis trat er auf der Kanzel gegen iene Priester auf, die aufs Land hinausritten, ihr Pfarrvolk wie vor Alters zu versehen, „dero herr Lorentz (Stöffel) auch ainer ist", und verlangte, „ain Ersamer Raut solle das lenger nit gestatten, Souer ain Raut das nit wendet, wölt er selbs den kopff strecken vnd daruor sein". Man solle, sagte er weiter, gar keinen Zehnten mehr geben und die Priesterschaft mit ihrem Anhang abtun. Am Sonntag nach Weihnachten (26. Dezember) 1529 predigte er, man solle die Anhänger des alten oder päpstlichen Glaubens fangen (gefangen nehmen), (ver)brennen, hängen und köpfen,

1) Dobel III, 12 u. 32.

und rief der Obrigkeit, die es nicht selbst tun wolle, zu: „Gib mir das schwert, Ich bin ain klains mändli vnd wils thun“. Am nämlichen Tage schmähte Schenk aufs neue wider die Priester, die aufs Land hinausritten. Da er wusste, dass unter seinen Predigten viel Volk in der Kirche zu Unser Frauen und im Kloster der grauen Schwestern zusammenkomme, äusserte er sich dahin, man solle das nicht mehr dulden, was „der alt wolf“ tue (er meinte den Pfarrer an der Frauenkirche). Schenk arbeitete also darauf hin, dass man die Katholiken, deren damals noch viele und „nit die mynsten“ (mindesten) in Memmingen waren und die Schenks aufreizende Predigten nicht weniger fürchteten, als ehedem die des Prädikanten Schappeler, vertreibe und vertilge.[1] Die religiösen Wirren verleideten faktisch vielen den Aufenthalt in Memmingen und gerade die vermöglichsten und vornehmsten Bürger verliessen in grosser Zahl die Stadt.[2]

Dem Rate war nun alles daran gelegen, das alte Kirchenwesen nicht mehr aufkommen zu lassen. Als am 17. Juni 1530 Schenk und die andern Prädikanten gegen Lorenz Stöffel Klage erhoben, dass er das Sakrament „herfürtrag“, wurde Stöffel vor den Rat citiert und ihm am 20. Juni 1530 der Auftrag gegeben, „er solle den altar ramen (räumen) und das sacrament hin und her zu tragen underlassen; dann wo es nit gescheh und ime was widerfür, so werd man sich sein nit annemen“.[3] Sonst ereignete sich im Jahre 1530 in Memmingen selbst auf kirchlichem Gebiete nichts Bemerkenswertes. Um so bedeutungsvoller sind die Ereignisse, die sich im genannten Jahre auf kirchlichem Gebiete im allgemeinen zutrugen, wobei freilich Memmingen in hervorragender Weise beteiligt war.

Schon auf dem Reichstage zu Worms (1521) hatte Kaiser Karl V. seinen festen Entschluss, die Kirche zu schützen, ausgesprochen und durch Luthers Belegung mit der Reichsacht tatsächlich bekundet. Seit dieser Zeit war es in Deutschland immer schlimmer geworden. Karl wollte nun nochmals den Weg der Güte versuchen und schrieb daher auf den 8. April 1530 einen Reichstag nach Augsburg aus. Allein die Ankunft des Kaisers verzögerte sich. Erst am Vorabend des Fronleichnamsfestes (15. Juni) hielt der Kaiser seinen feierlichen Einzug

1) Urk. im M. Stadtarchiv 329, I. 2) Dobel III, 33. 3) Dobel IV, 5.

in Augsburg. Am 20. Juni wurde der Reichstag mit einem feierlichen Hochamt eröffnet. Die religiösen Streitigkeiten wurden zuerst verhandelt. Die protestantischen Stände reichten der an sie ergangenen Aufforderung gemäss ihr Glaubensbekenntnis ein, die sog. Augsburger Konfession, welche öffentlich verlesen wurde. Der Kaiser forderte Widerlegung derselben. Eine solche wurde von 20 katholischen Theologen, an deren Spitze Dr. Eck stand, ausgearbeitet und nach mehrmaliger Umarbeitung am 3. August in öffentlicher Sitzung verlesen. Nach der Verlesung forderte der Kaiser die Protestanten auf, aller Zwietracht zu entsagen und zur Einheit der Kirche zurückzukehren, sonst müsse er handeln, wie er als Schirmvogt der Kirche im Gewissen verpflichtet sei. Die Protestanten wollten jedoch nichts davon wissen und so blieben alle weiteren Verhandlungen erfolglos.[1)]

Die vier zwinglianisch gesinnten Städte Strassburg, Konstanz, Lindau und Memmingen aber reichten ein eigenes von den Strassburger Theologen Martin Bucer und Wolfgang Capito verfasstes Glaubensbekenntnis ein, das von den Abgeordneten der vier Städte unterzeichnet war und den Namen Vierstädtekonfession oder confessio tetrapolitana erhielt. Jakob Sturm von Strassburg und Hans Ehinger von Memmingen suchten behufs Übergabe der Konfession um Audienz beim Kaiser nach, die auf den 8. Juli zugesagt wurde. Aber der Kaiser liess die Gesandten den ganzen Morgen in den Vorzimmern warten. Zuletzt wurde ihnen bedeutet, sie sollen am andern Morgen kommen. Als die Gesandten wieder kamen, war der Kaiser zur Jagd verritten. Nun übergaben die sämmtlichen Gesandten der vier Städte ihre Schrift am 11. Juli dem kaiserlichen Kanzler, Propst Merklin von Waldkirch.[2)]

Die confessio tetrapolitana, welche 23 Artikel umfasst, ist in ihrer Sprachweise äusserst schwulstig und verschwommen und macht den Eindruck, als gehe sie geradezu darauf aus, die wirkliche Ansicht unter unklaren Ausdrücken zu verdecken. Brenz nannte sie „füchsisch und verschlagen" und Bucer selbst gestand ein, dass die Form, in der die Konfession eingereicht worden sei, eine Verschweigung der Wahrheit sei.[3)] Die Tetrapolitana enthält viele Ausfälle gegen den Priesterstand. Die

1) Wiedemann S. 268 u. f. 2) Keim, schwäb. Reform. S. 181. 3) Keim a. a. O. S. 179.

Messe ist darin genannt ein „grausamer grempel marckt", ein „unleidlicher grewel", die zu einem „leiblichen handwerk" geraten sei, sie sei ferner eine „erschröckliche verkerung des heiligen Abentmals Christi", dass es notwendig erschienen sei, sie „als falschen und von menschen erdichten Gotsdienst abzustellen." 1)

Es ist von selbst einleuchtend, dass die in der Tetrapolitana gegen den Priesterstand gemachten Ausfälle bei den Katholiken Anstoss erregen mussten. Den durch die Prädikanten genährten Hass gegen die katholische Geistlichkeit rechnet Wizel, anfangs selbst ein eifriger Anhänger der neuen Lehre, zu den vornehmsten Ursachen, durch welche die kirchliche Trennung bewirkt und unheilbar gemacht wurde. „Wahrhaftig", schreibt er, „wenn nicht der Hass gegen den Papst und den ganzen Klerus gewesen wäre, so gebe es heutzutage keinen Lutherismus". Und ein anderesmal äussert er sich also: „Jedermann weiss, dass es der Sekte eigenthümlich, ia ihre Zierde sei, immer das Schlechteste auf die muthwilligste Weise von den Clerikern unter das Volk zu bringen, von demienigen aber böswillig zu schweigen, was viele treffliche Männer Treffliches gethan haben. Sie schreiben gegen die verkehrten Päpste, gegen die blinden Bischöfe, profane Priester und iüdische Missbräuche. Von den heiligen Päpsten aber, den scharfsichtigen Bischöfen, den reinsten Priestern, dem wahren Gottesdienste in der Allgemeinheit der Kirche, beobachten sie ein ungerechtes Stillschweigen." 2)

Auf den 14. Juli 1530 wurden die Abgeordneten sämmtlicher protestierenden Stände in die kaiserliche Pfalz berufen und ihnen vom Pfalzgraf Friedrich im Namen des Kaisers vorgehalten, kaiserliche Maiestät könne immer noch nicht wissen, wess Glaubens die Städte alle seien, und begehre, sie sollten lautere Antwort geben. Ehinger, der merkte, dass die vier Städte schliesslich doch bekennen müssen, ob sie es mit Luthers oder Zwinglis Lehre halten, bat den Rat schleunig um Verhaltungsmassregeln. Dieser gab ihm die Weisung, er solle zuerst ausweichend antworten. Wenn aber der Kaiser darauf bestehe, ob sie Luthers oder Zwinglis Opinion seien, solle er ohne ihr Wissen keine endgültige Antwort geben. Man treffe in ihrer Stadt von beiden Teilen eine grosse Zahl, wie in

1) Copie im M. Stadtarchiv 342, 4. 2) Döllinger, Die Reformation I, 120.

andern Städten auch, und ieder glaube, ie nachdem er die Gnade von Gott habe. Es werde keiner Stadt möglich sein, anzuzeigen, was ieder glaube, denn der Glaube sei eine Gabe Gottes und der Mensch sei zum Glauben nicht zu zwingen.[1]

Am 30. August 1530 wurde die Konfutationsschrift der Augsburger Konfession verlesen. Darnach wurden die Unterzeichner derselben aufgefordert, zur Lehre und den Gebräuchen der katholischen Kirche zurückzukehren mit der Drohung, der Kaiser müsste als Schutzherr der Kirche gegen sie einschreiten, wenn sie dies nicht täten. Nun fürchtete man, dass den Bekennern der Tetrapolitana noch eine schärfere Antwort gegeben werde. Erst ietzt setzte der geängstigte Rat von Memmingen die Elfer der Zünfte in Kenntnis von den Reichstagsverhandlungen und teilte ihnen mit, warum man mit Strassburg, Konstanz und Lindau eine besondere Konfession übergeben habe. Die Angst in Memmingen wurde so gross, dass manche schon an eine Auswanderung dachten. Zwingli sah sich daher veranlasst, am 10. Oktober 1530 an Bürgermeister und Rat ein Schreiben zu richten, worin er sie ermahnt, standhaft zu bleiben und einmütig zu sein. Er schliesst sein Schreiben mit den Worten: „Volgendt dem warlich treüen diener des Evangelii Symperto Schenk, so staet üwer sach vfracht."[2]

Bald nach Übergabe der Tetrapolitana hatte der Kaiser Dr. Eck und Dr. Faber (Generalvikar zu Konstanz) beauftragt, dieselbe zu widerlegen.[3] Diese Widerlegung wurde am 25. Oktober 1530 in der kaiserlichen Pfalz, wohin die Gesandten der vier Städte berufen waren, vor dem Kaiser, sämmtlichen Reichsständen und vielen Gelehrten verlesen. Nach der Verlesung ermahnte der Pfalzgraf Friedrich im Namen des Kaisers die vier Städte, von ihrem grausamen Irrtum abzustehen. Falls diese Mahnung erfolglos sei, sehe sich der Kaiser gezwungen, als oberster Vogt und Beschirmer der Kirche von Amts wegen und dem Gewissen nach zu handeln, wie es in der Konfutation angekündigt sei.[4] Jakob Sturm, der Abgeordnete von Strassburg, legte zugleich im Namen der andern Abgeordneten gegen die Konfutation Verwahrung ein und bat um Abschrift derselben. Allein das Gesuch wurde am 30. Oktober abschlägig beschieden und die kaiserliche Ungnade erneuert. Sturm wieder-

---

1) Dobel IV, 12 u. f. 2) Schelhorn, am. lit. VI, 495 u. f. 3) Wiedemann S. 290. 4) M. Stadtarchiv 342, 4.

holte sogleich die Bitte um Abschrift der Konfutation und gab die Erklärung ab, dass die vier Städte in Sachen des Glaubens sich allem unterwerfen wollen, was das künftige und freie Konzil auf Grund göttlicher Schrift entscheiden werde, in allem aber, was Leib und Gut betreffe und sie vor Gott und dem Gewissen verantworten können, dem Kaiser Gehorsam leisten werden. Eine Abschrift wurde iedoch nicht ausgehändigt.[1]

Auf ihre Erklärung erwarteten die Abgeordneten der vier Städte einen besonderen Bescheid. Sie empfingen iedoch einen solchen nicht, brachten aber in Erfahrung, dass der ihnen am 25. Oktober gemachte Vorhalt dem allgemeinen Reichstagsabschied, dessen Publikation in kürzester Frist bevorstand, einverleibt werde. Sie hatten nun ihrer Instruktion gemäss gehandelt und es war ietzt Sache der von ihnen vertretenen Städte, sich für Annahme oder Ablehnung des zu gewärtigenden Reichstagsabschiedes zu entscheiden. Was Memmingen betrifft, wusste Ehinger, dass der gesammte Rat auf seiner Seite stehe und in den für kirchliche Neuerung ungünstigen Reichstagsabschied nicht einwilligen werde. Der Rat brachte die Angelegenheit zur namentlichen Abstimmung in den Zünften. Von 812 Bürgern gaben 10 ausweichende Antworten, 51 stimmten dagegen, 751 aber für Ablehnung des Reichstagsabschiedes.[2]

Am 19. November 1530 wurde der Reichstagsabschied publiziert. Er verbietet alle weiteren Neuerungen in Religionssachen und befiehlt den Ständen alles, was die Sakramente, Messe, Heiligenverehrung betrifft, beim Althergebrachten zu belassen und die Kirchen, Klöster und Stifte in ihren vorigen Stand zu setzen. Die lutherischen Reichsstände zogen die Empörung gegen den Kaiser der Unterwerfung unter den Reichstagsabschied vor. Ihre Theologen hatten ebenfalls ihre frühere Abneigung gegen einen Religionskrieg abgelegt und Luther erklärte geradezu, „wenn es zum Kriege kommt, so will ich das Teil, so sich wider diese mörderischen und blutgierigen Papisten zur Wehr setzt, nicht aufrührerisch gescholten haben und schelten lassen". Im Dezember 1530 traten die Häupter der Oppositionspartei, an deren Spitze der Kürfürst Johann Friedrich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, in Schmalkalden zusammen und verlangten, der Kaiser solle

---

1) Karrer, Glaubensb. d. vier Städte S. 29. 2) Dobel IV, 22.

dem Reichsfiskal und dem Kammergericht verbieten, Prozesse in Religionssachen d. h. wegen Restituierung geraubter Kirchengüter wider sie anzunehmen. Am 29. März 1531 aber schlossen sie den schmalkaldischen Bund, ein förmliches Schutz- und Trutzbündnis auf 6 Jahre.[1]

Den vier Städten war nicht wenig daran gelegen, in den schmalkaldischen Bund aufgenommen zu werden. Dies geschah aber erst, als sie zur Annahme der Augsburger Konfession sich verstanden. Insbesondere mussten sie in Schmalkalden sich darüber erklären, dass sie mit den Lutherischen glauben, der Leib und das Blut Christi sei in Brot und Wein gegenwärtig. Am 29. März 1531 übergaben sie in neuer Abfassung die Glaubensartikel, die sie in Augsburg dem Kaiser überreicht hatten. Nun wurde ihre Konfession auch angenommen. Die Unterzeichnung der Augsburger Konfession aber geschah erst 1532 auf dem Konvent zu Schweinfurt. Trotzdem zeigten sich in Memmingen noch lange Zeit Anhänger der Tetrapolitana und feierten das Abendmahl nicht in der Stadt, sondern mit den benachbarten reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen.[2]

Da auf dem Konvent zu Schmalkalden von lutherischer Seite auf Gleichförmigkeit in den Kirchengebräuchen gedrungen worden war, wurde zur Erzielung solcher für das Oberland eine Versammlung nach Memmingen ausgeschrieben. Sie dauerte vom 26. Februar bis 1. März (1531). Blarer führte den Vorsitz. Man erklärte sich im allgemeinen für das Prinzip der Freiheit der zur Seligkeit nicht notwendigen, nur zur bequemen Zusammenhaltung der Gemeinde bestimmten Kirchengebräuche. Nur bei der Taufe und dem Abendmahle, denen als vom Herrn selbst eingesetzten Zeremonien der Vorzug eingeräumt werden müsse, soll möglichste Gleichförmigkeit herrschen. Besonders wurde noch beschlossen, dass der Glaube nicht mit Schwert und Zwang, sondern nur durch das Schwert des mächtigen Gotteswortes in die Welt getrieben werden dürfe.[3]

Liest man diesen Beschluss, so möchte man meinen, man habe bei Einführung der neuen Lehre die Freiheit über alles respektiert. Dem ist aber nicht so. Der Rat von Memmingen setzte vielmehr nach Gründung des schmalkaldischen Bundes

1) Brück S. 603 u. f. 2) Karrer l. c. S. 29. 3) Pressel S. 182 u. f.

alle Hebel in Bewegung, um den Katholizismus nicht nur in der Stadt, sondern auch im ganzen Memminger Gebiete völlig auszurotten, was ihm auch im Laufe des Jahres 1531 ziemlich gelang. In der Stadt war, wie wir wissen, die Messe längst eingestellt. Einzelne Priester aber gingen immer noch in die der Stadt gehörigen Dörfer hinaus, um dort Messe zu lesen. Dies wurde nun auch noch verboten. Am 21. April 1531 wurde vom Rate darüber Beschluss gefasst, „wie man die mess auf dem land abstellen und den pfaffen hie verpietten wel, ausserhalb der stat auch kain mess mer zu halten".[1] Zur leichteren und rascheren Einführung der neuen Lehre erschienen noch zwei Helfer, nämlich der schon einmal genannte Bucer und Oecolampadius mit ihm. Sie wurden auf Blarers Empfehlung von den Neuerern mit grosser Freude aufgenommen.[2] Ehe wir ihre Taten und Erfolge ins Auge fassen, werfen wir einen Blick auf ihre Person!

Martin Bucer, noch mit päpstlicher Erlaubnis aus dem Dominikanerkloster seiner Vaterstadt Schlettstadt ausgetreten, wurde nach dem Ausbruch der Glaubensspaltung Prädikant in Weissenburg und vermählte sich mit einer Nonne. Später aber pries er iene glücklich, welche um des Himmels willen bloss den göttlichen Dingen sich widmeten, um von unzähligen störenden Belästigungen, unter deren Druck die Ehemänner litten, frei zu bleiben. Bucer ist Vermittlungstheologe. Die theologische Diplomatie hatte an ihm den vorzüglichsten Vertreter und der Kanzler konnte ihm das Lob nicht versagen, Bucer sei ein vortrefflicher Mensch, aber „er versteht nicht dess, das Gottes ist, sondern sieht allein auf den Wind, wie der nach Menschen Gunst und Vorteil fleucht." In der Schweiz warnte man vor Bucers Doppelzüngigkeit. Merkwürdig ist sein Geständnis, dass die „Reformation zwar Gottesfreiheit versprochen, aber schon nach wenigen Jahren zur Geistesknechtschaft geführt habe." Im Jahre 1547 nach dem Verfall des schmalkaldischen Bundes schrieb er an Kalvin: „Ach mein Calvin! hat nicht Gott sein Wort im Stiche gelassen, weil wir es so frech und sicher verachtet haben? So plötzlich, so schmachvoll und elend ist unser ganzer Hochmuth zum Falle gekommen; so rächt der gerechte Gott die Schmach, die seinem

1) Dobel V, 36. 2) Pressel S. 192.

Namen durch unsere vieliahrige und höchst verderbliche Heuchelei angethan worden ist“.[1]

Johannes Oecolampadius (Hausschein) geboren 1482 zu Weinsberg, studierte in Bologna die Rechte, in Heidelberg Theologie, wurde 1515 Pfarrer in Basel, 1518 Domprediger in Augsburg, gab aber wegen Kränklichkeit die Stelle wieder auf und lebte im Kloster Altomünster, bis ihn seine unkirchliche Gesinnung von da vertrieb. Er wurde nun Schlossprediger bei Franz von Sickingen, darauf wieder Pfarrer in Basel und dazu mit einem theologischen Lehramt betraut. Er trat mit Zwingli in enge Verbindung, verteidigte 1524 die Rechtfertigungslehre Luthers, eiferte gegen die katholischen Lehren und Gebräuche, heiratete 1528 die Witwe Rosenblatt, die in der Folge die Frau des Zwinglianers Capito und schliesslich noch Bucers (zweite) Frau wurde.[2]

Bucer und Oecolampad waren nur wenige Tage in Memmingen. Wie sie da gewirkt und welche Ratschläge sie gegeben, lässt sich aus dem erkennen, was sofort nach ihrem Abzug geschah. Der Rat beschloss auf ihr Drängen am 7. Juli 1531 mit den Pflegern von St. Martin und mit den Werkleuten zu reden, „wen (wann) und wie man die getzen (Bilder) abthun, wo mans hinthun wel, das es beschaidenlich zugang“. Auch wurde ein eigener Ausschuss zur Ausführung dieses Werkes verordnet, der sogleich in Tätigkeit trat. Die „Götzen“ betreffend ging das Gutachten des Ausschusses dahin: „Dieweil die goetzen wider gottes wort, dem nechsten ain anstoss vnd zu ergernuss daher gesetzt seynd, sollen dieselbigen fürderlich hinwegkh gethann vnd zwen von ain Rath sampt den werkleuten darzu verordnet werden, die sollen mit vnd bei sein vnd beratschlagen, wie sy das **in still** mit besten fuogen hinwegkh thuen vnd namblich das vergüllt (vergoldete) an ain besonder orth verordnen vnd niemand nichts davon geben; vnd biss man in Sant Martinskirchen gereth (fertig) wirt, die andern kirchen dieweil zusperren vnd darzwischen bei Sannt Elssbethen predigen.“ Diesem Gutachten zufolge wurde am 14. Juli der Ratsherr Felix Mair und der Kramerzunftmeister Martin Gerung vom Rate beauftragt, die Bilder, Tafeln und Altäre durch Zimmerleute und Maurer beseitigen zu lassen.[3] Über

1) Döllinger, Die Reform. II, 21. 2) Hergenröther II, 281. 3) Dobel V, 38 u. f.

die Ausführung dieses barbarischen Auftrages aber lesen wir, dass „in allen Kirchen die Altäre abgebrochen und an deren statt Tische hingesetzt wurden, die Bilder abgetan und dieienigen, welche sich nicht völlig abschaffen liessen, zertrümmert wurden, woran wir noch an dem schönen hölzernen Gestühle im Chore bei St. Martin Spuren finden, deren Bilder meistens ihrer Nasen und einiger Finger beraubt sind“. Urheber einer derartigen fanatischen Bilderstürmerei waren ausser Schenk die beiden Gäste Bucer und Oecolampadius.[1] Dass der Rat die Verstümmelung des Chorgestühls direkt anbefohlen habe, wie Dr. Schleweck behauptet, ist nicht erwiesen, doch wäre der Bürgermeister Eberhard Zangmeister eines solchen Befehles fähig gewesen. Man denke an den Abbruch der Orgel bei St. Martin!

Die Weltpriester betreffend lautete das Gutachten des erwähnten Ausschusses: „Gemain pfaffen sollen nach solchem allem beschickt vnd in (ihnen) die mess ausserhalb der statt vnd hie verpotten vnd welher nit davon stan vnd aim Rat potmessig vnd gehorsam sein (werde) wie ander bürger, der sol seiner pfründ entsetzt vnd im nichtz mer gegeben werden.“ Es wurden daher sämmtliche Priester der Stadt am 9. August 1531 vor den Rat geladen und ihnen eröffnet: „Sy haben am iungsten vnd hievor von den christlichen predicanten gnugsam gehert und verstanden, das die mess wider got und ain ieder der oberkait gehorsam zu sein schuldig sei; darumb so sei ains ratz beger, das sy ausserhalb der stat gleich so wol alls in der stat kain mess mer haben; zum andern das sy uns bürgerlich pflicht thun und alle bürgerliche beschwert tragen wellen, wie ander burger und eynwoner alhie recht zu nehmen und zu geben; dagegen wel in (ihnen) ain rat ir eykomen von den pfründen auch folgen lassen und sy vatterlich wie ander seine burger beschitzen und beschirmen; welher's thun welt, der mags anzaigen; und welher's nit thun wel, der mags auch anzaigen; gegen und mit demselben wirt ain erberer rat ferner handlen.“ Wenn auch mit Widerstreben erklärten sich alle mit Ausnahme von dreien bereit, dem Rate Folge zu leisten. Diese drei mussten nicht bloss ihre Pfründen aufgeben, sondern sie wurden sogar aus der Stadt und deren Gebiet ausgewiesen.

---

1) Schelhorn, Reformationshist. S. 191.

Damit war der Rat vollständig zufrieden, dass die grosse Mehrzahl der Weltpriester ihrer Stadt sich seinen Anordnungen fügte und unter Fortbezug des Pfründeeinkommens von der Führung ihres Amtes abstand. Ein Teil derselben widmete sich der Landwirtschaft, andere wurden zum Betriebe eines Handwerkes unterstützt, etliche wählten das Gewerbe eines Wirtes oder Merzlers.[1]

Ganz anders verhielten sich die „Dorfpfaffen" d. h. die Pfarrer der Dörfer des Memminger Gebietes. Auch sie wurden aufgefordert, statt Messe zu lesen das Wort Gottes nach der neuen Lehre zu verkünden. Aber sie gaben am 14. August 1531 einmütig die Erklärung ab: „In (ihnen) wel zu schwer sein in ir gewissne, von der mess zu stan; bitten, sy dess zu erlassen; aber das wort gotz wellen sy trewlich halten und verkünden wie bissher und sy nit in solh gefar geben . . . und sy beleiben lassen biss nach dem reichstag." Darauf erwiderte ihnen am 18. August der Rat: „Man wel sich zu in versehen, sy werden mit der mess stilstan biss der reichstag fürkom."[2] Die weiteren Verhandlungen sind bei den einzelnen Pfarreien zu ersehen.

Die Reformation der Memminger Klöster liegt ausserhalb des Bereiches dieser Arbeit.

Was endlich die Laien in Memmingen betrifft, so würde man sich einer Illusion hingeben, wenn man annähme, die Einwohnerschaft sei in ihrer grossen Mehrzahl so ohne weiteres dem Glauben untreu geworden. Anfangs waren es nur einige mit den bestehenden Verhältnissen unzufriedene Köpfe, welche die neue Lehre annahmen. Ihnen war die religiöse Bewegung ein willkommener Anlass zur Erreichung ihres Zieles. Sie verschafften sich daher durch Einladungen zu Gastmählern einen Anhang und gelangten so in den Rat. Nun benützten sie ihre Macht, um der neuen Glaubenslehre Eingang zu verschaffen.[3] Diejenigen, welche sich dem Gottesdienste der Neuerer widersetzten, wurden, wie in Ulm, zum Besuche desselben gezwungen.[4]

Wie die Laien in den Pfarreien des Memminger Gebietes sich zur neuen Lehre verhielten, ist bei diesen Pfarreien geschildert, soweit wir darüber unterrichtet sind.

Werfen wir hier einen Blick auf die Stadt Memmingen am Schlusse des Jahres 1531. „Auf Drängen von Bucer und

1) Dobel V, 42 u. 49. 2) Dobel V, 42. 3) M. Stadtarchiv 356, 4 u. 329, 1. 4) Pressel S. 193.

Oecolampadius waren die noch vorhandenen Reste des alten Kultus entfernt worden, die Wandgemälde in den Gotteshäusern und Klöstern waren übertüncht, die Bilder aus den Kirchen und Kapellen geschafft und damit gewiss manch schönes Kunstwerk dem puritanischen Eifer zum Opfer gefallen. An den Strassenecken zeigten und zeigen teilweise noch heutzutage die leeren Mauernischen die Stellen an, die ehedem Statuen von Heiligen schmückten. Mit dem Messgottesdienst waren auch die Hochaltäre beseitigt und dafür einfache Abendmahlstische aufgestellt worden; Orgelspiel, Chorgesang und Glockengeläute war verstummt; Prozessionen und Bittgänge hatten aufgehört; Weihrauch und Wachskerzen, Kreuze und Fahnen waren verschwunden; das ewige Licht war ausgelöscht und Prediger Schenk konnte sich nicht mehr beschweren: „die elenden leut prennen noch amplen"; Ornate und Messgewänder, Monstranzen, Kelche und andere Kirchengeräthe waren in Kästen verschlossen oder wurden verschleudert; die schön auf Pergament geschriebenen Messbücher vermoderten in feuchten Gewölben oder fanden als Einbanddecken für die Rathsprotokolle und andere amtliche Bücher und Register Verwendung. An die Stelle von diesem Allem war der schmucklose, iegliche Mitwirkung der Kunst verschmähende zwinglianische Predigtgottesdienst getreten."[1]

Das Jahr 1531, welches mit der Vernichtung des katholischen Gottesdienstes endigte, hatte mit einer Hinrichtung begonnen, die mit der religiösen Bewegung im engsten Zusammenhange steht und deshalb nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Am 9. Januar dieses Jahres wurde nämlich der schon erwähnte ehemalige Stadtschreiber Ludwig Vogelmann, obschon er mit kaiserlichem Geleite versehen war, wegen Umtriebe gegen die Stadt aufgegriffen und enthauptet.

Die Stadtschreiber zählten damals zu den angesehensten Beamten. Da sie meist viele Jahre in städtischen Diensten standen, bekamen sie eine Geschäftsgewandtheit, mit welcher sie den Ratsherren und Bürgermeistern, die sehr häufig wechselten, überall zur Hand sein konnten. Für ihr hohes Ansehen spricht auch der Umstand, dass sie häufig zugleich mit den Ratsherren auf die Reichstage geschickt und zu ausserordentlichen Gesandtschaften verwendet wurden.[2]

---

1) Dobel V, 48. 2) Döderlein S. 93.

Der berühmteste und verdienteste Stadtschreiber von Memmingen ist seit 1508 der genannte Ludwig Vogelmann aus Schwäbisch-Hall. Dank seiner rühmlichst hervorzuhebenden Tätigkeit verfügte die Stadt Memmingen über ein wohlgeordnetes Archiv und über ein systematisch begründetes Registraturwesen.[1] „Um der getreuen, nützlichen und willigen Dienste willen", die er der Stadt leistete, erhielt er 1513 das Bürgerrecht, 1519 die erste, 1522 die zweite Gehaltsaufbesserung und Zusage von Dienst- und Wartgeld auf Lebenszeit nach seinem Scheiden vom Amte.[2]

Der Stadtschreiber Vogelmann war seiner hl. Kirche treu ergeben und ein entschiedener Gegner der neuen Lehre. Deshalb wurde er, wie er selbst in einem Schreiben an den Rat sich äussert, von Schappeler und seinem Anhang „offt vnd dick, haimlich vnd offenlich" verklagt und verunglimpft. Auch der Rat, der sehr bald der Neuerung zugetan war, wurde sein Gegner und verbot ihm und dem noch katholischen Bürgermeister Ludwig Conrater den Umgang mit der Priesterschaft. „Vmb mer sicherhait vnd fridens willen" resignierte er am 15. April 1524 sein Amt und bat bei diesem Anlass für die der Stadt geleisteten Dienste und zur Ehrenrettung für die durch Schappeler und Genossen erlittenen Unbilden und wohl auch, um mit der Stadt in Fühlung zu bleiben, um Aufnahme in die Grosszunft, die damals noch grossenteils katholisch gesinnt war. Er erhielt iedoch die Aufnahme nicht, weil man seine Agitation für die katholische Sache fürchtete.[3]

Nachdem Vogelmann Memmingen, wo er seines Lebens nicht mehr sicher war, verlassen hatte, treffen wir ihn in Diensten des Bischofs von Augsburg. Im Oktober 1529 aber erschien er vor dem Memminger Rate mit der Anzeige, dass er die Verwaltung des Antonierhauses übernommen habe. Kurz darnach legte er gegen den Prediger Schenk Beschwerde ein, forderte Gestattung der Messe in der Antoniuskapelle und befahl dem Priester Lorenz Stöffel Messe zu lesen. Als der Rat ihm darüber Vorhalt machte, erklärte er am 20. Januar 1530 vor Notar und Zeugen, dass noch viel ehrliche, treffliche Personen hier seien, besonders die Mehrzahl der grossen Zunft, die an der Abschaffung der Messe kein Gefallen finden, wes-

---

1) Dr. Schneiderwirth in der archiv. Zeitschrift VIII, 153 u. f. 2) Dobel V, 7 u. f. 3) Dobel V, 8.

halb diese Abschaffung ihn auch nicht binde.[1] Auch hatte er dem Rate, der sich weigerte, ihm das versprochene Dienstgeld auszubezahlen, einen Prozess anhängig gemacht, liess sich aber „auf zinstag nach dem sontag Exaudi“ (31. Mai) 1530 in Ulm mit dem Rat auf einen Vergleich in dieser Sache ein. Bei diesem Anlass verpflichtete er sich, dass er nie „sein lebenlang Wider ain erbern Rath zu Memingen weder in gaistlichen oder weltlichen gemainer Stat sachen nit Rathen, sein, steen oder dienen soll, In dhainerleÿ weiss noch weg“.[2] Auf Grund dieses Versprechens wurde Vogelmann, der sich dadurch selbst die Hände gebunden hatte, sofort in die Grosszunft aufgenommen.

Um nun desungeachtet nach seiner Überzeugung für die katholische Sache tätig sein zu können, suchte Vogelmann um das kaiserliche Geleite nach, das ihm am 11. August 1530 gewährt wurde. Kurz darnach verfasste er für den Antonierpräceptor eine Supplikation an den Kaiser, worin unter anderm die Bitte gestellt ist, der Kaiser wolle verordnen, dass in Zukunft von den 12 Ratsmitgliedern, die ausser den 12 Zunftmeistern im Rate sassen, die Hälfte aus der grossen Zunft genommen werde. Diese Bitte war gestellt, um die Stadt „von weiterm abfall zu bewaren“, weil eben die Mitglieder der grossen Zunft grossenteils katholisch geblieben waren.[3] Am 6. September setzte Vogelmann den Rat in Kenntnis, er habe von päpstlicher Heiligkeit von den erledigten Pfründen zwei für seine iüngern Söhne sammt den nötigen Dispensationen erlangt, und bat, der Rat wolle die Pfründenpfleger anweisen, dass sie seinen Söhnen die Nutzungen der besagten Pfründen verabfolgen. Dann liess Vogelmann die von den beiden Messpfründen verfallenen Zehnten, welche die Pfleger verkauft hatten, mit Arrest belegen. Nun glaubte der Rat, dem Vogelmann längst ein Dorn im Auge war, gegen ihn einschreiten zu müssen. Er liess ihn, obschon er mit kaiserlichem Geleite versehen war, gefangen nehmen und am 9. Januar enthaupten.[4]

Vogelmanns Hinrichtung wird anders dargestellt von seinen Relikten und Freunden, anders von seinen Feinden. Nach dem Berichte der ersteren an den Kaiser suchten Bürgermeister und Rat, begleitet von vielen Bewaffneten, am Sonntag nach Hei-

1) Dobel V, 16 u. f. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 329, I. 3) M. Stadtarchiv 229, I. 4) Dobel V, 27 u. f.

ligdreikönig (8. Januar) den ehemaligen Stadtschreiber zuerst im Spital, dann im Antonierhause, erbrachen die Türen, schleppten ihn als einen Übeltäter ins Gefängnis, zwangen ihn ohne vorausgehende Indizien denselben Tag und die folgende Nacht durch die grausame und erschreckliche Pein der Folter zum Bekenntnis etlicher Dinge und liessen ihn am Montag den 9. Januar ohne gerichtlichen Prozess bei geschlossenen Stadttoren auf offenem Markte „vnschuldigelich auss neidigem vnd plutgirigem gemüt" wider das gemeine Recht, des Antonierhauses Freiheiten und den kaiserlichen Schutz hinrichten.[1] Auf diese Klageschrift seitens der Relikten Vogelmanns citierte Karl V. den Bürgermeister und Rat von Memmingen vor das kaiserliche Kammergericht.

Auf diese Citation hin erbaten sich Bürgermeister und Rat vom schmalkaldischen Bunde Rat und Hilfe für den Fall, dass ihnen Gefahr und Schaden drohe. Sie berichteten den Vorfall an ihre Gesinnungsgenossen in folgender Weise: Als vor acht Jahren in Memmingen und andern Orten das hl. Evangelium verkündet worden sei, habe sich ihr Stadtschreiber Vogelmann ihres Pfarrers und der andern „widerwärtigen pfaffen" angenommen und aus Furcht, seines Amtes entsetzt zu werden, dasselbe freiwillig aufgegeben. Später habe er die Verwaltung des Antonierhauses übernommen und eine solche Verwirrung in ihrer Stadt angerichtet, dass reiche Bürger, besonders die „Bäpstler", die Stadt verlassen haben. Der Kaiser habe ihn nicht deshalb in Schutz und Schirm genommen, damit er Aufruhr und Zwietracht stifte. Sie haben ihn auf Grund ihrer Statuten wie andere Aufrührer mit dem Schwerte hinrichten lassen. Als ihm das Urteil verkündet worden sei, habe er verlangt, „Ine vor beichten zu lassen, das ist Im vergundt worden, Da hath er ain allten Bäpstischen pfaffen begert, dem hat er ettwan drewfiertel ainer stund beichtet vnnd so lanng alain bey Im In der Stuben gewest". Darauf sei das Urteil an ihm vollzogen worden. Darnach sei es gegen anderthalb Jahre angestanden, bis iemand dies Vorgehen gegen ihn geahndet habe. Erst vor einem Vierteliahre ungefähr habe der kaiserliche Fiskal sie vor das Kammergericht citiert und vor etwa 6 Wochen sei ihnen aufs neue eine Vorladung zugekommen.

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 329, 1.

Sie haben sich zwar nicht zu fürchten, da sie nur nach dem ihnen zustehenden Rechte gehandelt haben, lassen sich aber nicht gern mit solchen „Arckwenigen vnnd vördachtigen“ Richtern des kaiserlichen Kammergerichtes ein. Denn einmal sei wahr, dass Vogelmann „ain grosser Bäpstler“ gewesen und das hl. Evangelium bei ihnen habe ausrotten und das Papsttum wieder einsetzen wollen. Es werden deshalb die Richter erklären, dass er als ein frommer, alter Christ verpflichtet gewesen sei, alles zu tun, um diesen Zweck zu erreichen, und erkennen, dass sie an ihm unrecht gehandelt und einen Martyrer aus ihm gemacht haben. Wenn die Richter nicht so erkennen, so erklären sie damit, dass der alte Glaube unrecht sei. Und wenn auch die Kammerrichter und Beisitzer sagen wollten, es handle sich um keine geistliche, sondern um eine weltliche Sache und Vogelmann sei wegen Aufruhr gestraft worden, wie sie anzeigten, so sei doch nachweisbar, dass die Sache des Glaubens wegen entstanden sei und **davon herrühre, dass er das Evangelium bei ihnen habe ausrotten und das Papsttum dadurch wieder aufrichten wollen.**[1])

Hier kann der Verfasser nicht umhin, aus seiner Obiektivität herauszutreten und seine persönliche Meinung kund zu geben. Gegen den ersten Bericht dürfte einzuwenden sein, dass Vogelmann nicht „vnschuldigelich“ war, da er ohne Zweifel dem Ulmer Vertrage zuwidergehandelt hat. Doch war sein Verbrechen nicht so gross, dass er den Tod verdiente. Er wäre auch sicherlich nicht hingerichtet worden, wenn er nicht ein „Bäpstler“ gewesen wäre. Dieses wertvolle Geständnis machen Bürgermeister und Rat selbst in ihrem Berichte. Vogelmann ist daher wirklich als Martyrer für seine Standhaftigkeit im Glauben hingerichtet worden. Durchaus falsch ist, dass die treuen Katholiken seinetwegen die Stadt verlassen haben, da er sie ia in ihren Rechten schützen wollte, sondern wegen des Rates, welcher, wie nachgewiesen, ihnen die Ausübung der religiösen Pflichten unmöglich machte.

Vogelmanns Relikten setzten den Prozess gegen die Stadt fort. Er dauerte bis zum Jahre 1548 und endete damit, dass die Stadt sämmtliche Prozesskosten zu tragen und an Vogelmanns Erben die Entschädigungssumme von 3350 Gulden zu zahlen hatte.[2])

---

1) M. Stadtarchiv 329, 1. 2) Schleweck S. 774.

Was aber die Vöhlin'sche Prädikatur betrifft, so war dieselbe faktisch längst erledigt, doch war Johannes Mack immer noch rechtlicher Inhaber derselben. Von seiner widerrechtlichen Entsetzung bis zum Jahre 1531 bezahlten ihm auch Bürgermeister und Rat den Gehalt ohne Widerrede aus. Erst am „Sambstag Sant martiss des hailigen Bischoffs tag" (11. November) 1531 sah sich „Maister Johann Mack Predicant zu Sant Martin vnnd pfarherr zu Buchlow" veranlasst, einen Boten an Bürgermeister und Rat von Memmingen zu schicken mit der Bitte, ihm gegen Ausantwortung einer Quittung die noch rückständigen 25 Gulden Quattempergeld zu übersenden, da nicht er die Schuld trage, dass das Predigtamt nicht der Stiftung gemäss versehen werde. Da aber Bürgermeister und Rat ihm ietzt den Gehalt verweigerten, erhob Mack, „noch predicant zu Memmingen beÿ Sannt Martin", im Januar 1532 beim Bischof Klage und bat, die von Memmingen anzuhalten, dass sie ihm die schuldige Besoldung verabfolgen lassen, da er rechtmässig belehnter und konfirmierter Prediger sei, an der Unterlassung der Predigt nicht selbst die Schuld trage und die von Memmingen weder über ihn noch über die Prädikatur Gewalt haben.[1]

Der Bischof legte die klagweise eingereichte Supplikation des Predigers „Donnerstags nach Sebastiani" (25. Januar) 1532 dem zu Augsburg versammelten schwäbischen Bunde vor mit dem Ersuchen, den von Memmingen ernstlich zu gebieten, dass sie dem Prediger ohne Verzug seine Besoldung ausfolgen lassen, wie sie es den Rechten der Bundeseinigung gemäss schuldig seien. Am 30. Januar übersandte der Bund die erwähnte Supplikation mit dem bischöflichen Begleitschreiben an Bürgermeister und Rat von Memmingen, sich dahin äussernd, dass man des Bischofs Bittgesuch für billig und auch den Rechten der Bundeseinigung gemäss halte. Der Bund ersuchte sogar den Bürgermeister und Rat, den Prediger wieder in sein Amt einzusetzen, ihm den schuldigen Gehalt ausfolgen zu lassen und ihn fürder in Ausübung seines Amtes nicht zu hindern, wie sie es vermöge der Bundeseinigung schuldig seien.[2]

Da iedoch für Mack keine Hoffnung mehr bestand, sein Predigtamt in Memmingen nochmals ausüben zu können, liess er seinen dort zurückgelassenen Hausrat nach Buchloe über-

1) M. Stadtarchiv 342, 3. 2) Ebenda.

führen. Bei diesem Anlasse zeigte man ihm an, man sei bereit, sich auf einen Vergleich einzulassen. Mack erwiderte „an sant vlrichs tag“ (4. Juli) 1532, er sei damit einverstanden und bat, einen Tag hiezu anzuberaumen.[1] Der Vergleich kam am 23. Dezember 1532 zustande. Es wurde bestimmt, dass dem Mack für 6 rückständige Quattemper 42 Gulden und dann iährlich 28 Gulden auf Lebenszeit aus der Vöhlin'schen Prädikatur bezahlt werden sollen, wogegen Mack ieden Anspruch auf die Einkünfte der Prädikatur für sich und seine Erben aufgab. Erhard Vöhlin war als Lehensherr mit dem Vertrage einverstanden.[2] Am 16. Januar 1533 wurde vorstehender Vertrag oberhirtlich genehmigt.[3] Auf Grund dieses Vertrages bezahlten Bürgermeister und Rat dem Johannes Mack 42 Gulden für 6 Quattemper und dazu 7 Gulden für die kommende Fastenquattemper. „Auff Mitwochen nach dem Sontag Oculi in der vasten“ (19. März) 1533 bestätigte Mack den Empfang dieser Summe.[4]

Im folgenden Jahre wurde dem Hans Mack das festgesetzte Reservat vom Lehensherrn arrestiert, weil zwischen beiden etlicher Bücher wegen Differenzen entstanden waren. Der Lehensherr scheint der Ansicht gewesen zu sein, dass die Bücher nicht dem Mack, sondern der Prädikatur zugehören.[5] Vermutlich um im Genusse seines Reservates zu bleiben, bestimmte Meister Hans Mack am 21. Februar 1534, dass nach seinem Ableben alle seine Bücher durch Erhard Vöhlin und dessen Nachfolger der Prädikatur übergeben werden sollen.[6]

Bald darnach erhoben sich zwischen dem Lehensherrn und der Stadt Memmingen wegen des Einkommens der Prädikatur Differenzen, die mehrere Jahre fortdauerten. Erst am 17. Februar 1543 verglichen sich die Parteien. Es wurde bestimmt, dass Bürgermeister und Rat das Einkommen der Prädikatur ausser dem Reservat des Hans Mack nämlich 72 Gulden dem Erhard Vöhlin als Lehensherrn überantwortet werde, wogegen sich dieser verpflichtete, diese 72 Gulden an dürftige Kranke der Stadt austeilen zu lassen.[7] Damit war die Vöhlin'sche Prädikatur vollständig an die Stadt Memmingen ausgeliefert.

Memmingen aber war, obschon es 1532 die Augsburger Konfession unterzeichnet hatte, immer noch zwinglianisch ge-

1) M. Stadtarchiv 342, 3. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 1. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 342, 3. 5) Urk. ebenda. 6) Urk. im M. Stiftungsarchiv 303, 1. 7) Urk. ebenda 260, 1.

sinnt. Im Jahre 1536 kam iedoch durch die Tätigkeit Bucers eine Vereinigung der zwinglianischen Städte mit den lutherischen Schmalkaldenern durch die sog. Wittenberger Concordia, welche lutherisch und zwinglianisch gedeutet werden konnte, zustande.[1] Durch Annahme der Wittenberger Concordia trat Memmingen völlig zum lutherischen Bekenntnis über.

### b) Die einzelnen Messpfründen bei St. Martin.

## 1. Die Frühmesse auf dem Fronaltare.

„An Sant katherinen tag" (25. November) 1356 stifteten der Bürgermeister, der Amtmann, der Rat, die Zunftmeister und die Bürgerschaft zu Memmingen mit dem ihnen von dem Priester Heinrich, genannt von Lauben, und von Konrad Amman selig, Bürger zu Memmingen, zur Verfügung gestellten Kapitale im Einvernehmen mit Valk Orselly, Meister des Antonierhauses und Kirchherrn von St. Martin in Memmingen, die „erstmess . . . die man han sol so der tag erst her gaut vnd lůchtet" in die Martinskirche und behielten sich das Recht der Verleihung vor.[2] Da iedoch der Priester Heinrich Grauff (Graf) von Lauben und Konrad Amman nur ie 200 Pfund Heller „hailiges Almusen" zu dieser Stiftung beigesteuert hatten, erwiesen sich die Einkünfte derselben als zu gering. Bürgermeister und Rat besserten daher das iährliche Einkommen der Frühmesse auf 32 Pfund Heller auf, die der Inhaber derselben quattemperlich aus ihrem Salzstadel erheben konnte, und baten an St. Laurentiusabend (9. August) 1391 den Bischof Burkhard, der neuen Stiftung die erforderliche Genehmigung zu erteilen.[3] Diese mit Gutheissung des Antonierpräceptors Johannes Baruchir gemachte Zustiftung wurde vom Bischof am 5. September 1391 bestätigt. Als Kaplan dieser Messe musste von Bürgermeister und Rat ein geeigneter Weltpriester nominiert und vom Antonierpräceptor dem Bischof präsentiert werden. Der auf die Pfründe instituierte Kaplan hatte folgende Verpflichtungen: „Assidue et cottidie legat unam missam certis temporibus et horis videlicet bene mane, antequam laboratores exeant ad suam operationem et secundum

---

1) Brück S. 604. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 1. 3) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 95.

consuetudinem hucusque obtentam, nisi corporis infirmitate vel alia necessitate sive causa legitima fuerit impeditus. Insuper ne dictus sacerdos sic nobis et nostris successoribus legitime praesentatus aliis sit in suis iuribus onerosus aliqualiter vel dampnosus, promittere tenetur bona fide vice et loco praestiti iuramenti magistro civium et consulibus nec non praeceptori ac rectori tamquam personis canonice praesentantibus in sua prima receptione se observaturum sine dolo et fraude articulos hic subscriptos et specialiter quod quidquid ex oblationibus habuerit ad altare dictae ecclesiae sancti Martini praetextu et contemplatione huiusmodi missae . . ., totum illud rectori dictae parochialis ecclesiae in Memingen tradat pariter et assignet. Item quod nihil sibi de iuribus parochialis ecclesiae quibuscunque coloribus exquisitis vendicet vel usurpet nec se de sacramentorum administratione vel quibuscunque aliis actibus ad rectorem ecclesiae sancti Martini spectantibus de consuetudine vel de iure aliquatenus intromittat, nisi per rectorem requisitus fuerit et rogatus vel ex causa legitima eodem rectore absente, quando necessitas, quae lege caret, evidens sive manifesta hoc exigit vel requirit, extunc debet eidem rectori discrete et effectualiter in talibus suffragari ipsiusque vices similiter gerere et supplere. Insuper volumus, decernimus et ordinamus, quod idem primissarius altaris sancti Martini divinis officiis et horis canonicis in eadem ecclesia parochiali celebrandis, in processionibus, solemnitatibus utputa in festivitatibus nativitatis Christi, beatae Mariae virginis, apostolorum, dominicis ac in omnibus et singulis diebus, in quibus rector seu ipsius socii dicta officia, horas canonicas et processiones ex consuetudine laudabili peragere consueverunt, superpelliciatus cum his, nisi legitime fuerit impeditus, tamquam assiduus cooperator eisdem intendat diligentius et assistat. Praefatus etiam primissarius bona fide vice et loco praestiti iuramenti promittat sine dolo et fraude, quod in dicta primissaria residentiam faciat personalem. Si vero idem primissarius se a dicta primissaria ad sex menses vel ultra contra consensum et voluntatem nostras ac praedictorum magistri civium, consulum et rectorem tamquam patronorum vel praesentantium contumaciter absentaverit sine causa legitima, extunc statim ipso facto nulla cognitione seu monitione praemissa dicta primissaria sit privatus et totaliter destitutus, dictis quoque magistro civium, consulibus et rectori tamquam patronis

seu collatoribus licentiam damus, alium sacerdotem idoneum ad dictam primissariam legitime praesentandi.“[1]

Von den Inhabern der Frühmesse sind folgende bekannt.

## Vor 1400.

### 1. Heinrich Graf (Grauf), genannt von Lauben.

1356—?

Dass er zu den Stiftern der Frühmesse gehört, wurde bereits erwähnt. Dass er deren erster Inhaber war, erfahren wir aus der Jahrtagsstiftung, welche der Frühmesser Johannes Babst machte. Bei diesem Jahrtag soll nämlich gedacht werden „herr hainrich von lauben ains priesters vnd friemessers vnd stiffter der friemeß.“[2]

Dieser Frühmesser ist schon 1353 als Vikar von Lauben nachgewiesen und erscheint 1372—1393 als wirklicher Pfarrer daselbst. Wie lange er aber die Frühmesse inne hatte, liess sich nicht ermitteln.

## 1400—1500.

### 2. Peter Spender, von Memmingen.

1402—?

„Vsser (aus) dem huse vnd hofrait das zů der ersten tagmesse gehöret die man haltet vff dem fronambt altar in sant Martins pfarrkirchen die selben messe ze diser zit herr peter der spender uerweset“ und aus einem andern Hause verkaufte „an sant Georien tag“ (23. April) 1402 Anna die Huterin, Heinzen des alten Stüdlins Witwe, an die Frauenkirche zu Memmingen 36 Schilling Heller iährlichen Zins um 36 Pfund Heller.[3] Wie lange damals Peter Spender die Pfründe schon inne hatte, wissen wir nicht, wie uns auch nicht bekannt ist, wie lange er noch Inhaber derselben war. Aber er begegnet uns nochmals als Zeuge, als am 25. Juli 1403 der Hochmeister

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 96. 2) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 314, 6.

Johannes Barutscher die Pfarrei St. Martin an den Priester Johannes Wyer verpachtete.[1] Bei dem Jahrtage, den Hans Aicheler in die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete, soll auch „herr peter spender ains priesters“ gedacht werden.[2]

## 3. Johannes Giren (Gerung ?).

Bei dem Jahrtag, den der Frühmesser Johannes Babst gestiftet hat, soll auch „herr hansen giren ains priesters vnd friemessers“ im Gebete gedacht werden.[3]

## 4. Konrad Mülwart.

Bei dem eben erwähnten Jahrtag soll ferner „herr conrat mulwart conrat amans caplan“ gedacht werden.[4]

Von den beiden letztgenannten Kaplänen ist nicht bekannt, wann sie die Frühmesse inne hatten. Man wird aber kaum irren, wenn man annimmt, dass sie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Inhaber derselben waren.

## 5. Johannes Babst (Baubst).

1459—1462.

Er beanspruchte die Opfergaben für Verkünden der Verstorbenen für sich und nahm sie in Empfang. Dagegen erhob am 17. Mai 1459 Peter Mitte de Caprariis, der Antonierpräceptor und Pfarrer bei St. Martin, in Gegenwart des Bürgermeisters Erhard Vöhlin, des Grosszunftmeisters Hans Russel, der übrigen Zunftmeister und der Ratsherren Einsprache und bat, den Stiftungsbrief der Frühmesse, den er mitgebracht hatte, laut vorlesen zu lassen. Nachdem der Schreiber Jakob ihn Wort für Wort vorgelesen hatte, stellte der Präceptor an Bürgermeister und Rat die Bitte, dem Frühmesser Johannes Babst, der ebenfalls anwesend war, auf Grund des Wortlautes der Stiftungsurkunde zu befehlen, er solle so lange keine Frühmesse mehr lesen, bis er ihm (dem Präceptor) Genugtuung geleistet habe. Bürgermeister und Rat baten nun die Parteien, den Präceptor und den Kaplan Johannes Babst, die Sache in Güte zu vergleichen, und erteilten dem Mesner von St. Martin den Auftrag, die Opfer, die für das Verkünden der Verstorbenen

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 1. 2) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 3) Ebenda. 4) Ebenda.

entrichtet werden, so lange aufzubewahren, bis der Generalvikar die Sache entschieden habe.[1] Eine solche Entscheidung findet sich nirgends vor.

Unter dem Frühmesser Johannes Babst erhielt die Frühmesspfründe eine neue Zustiftung. An St. Urbanstag (25. Mai) 1462 ergab Heinrich Besserer, Bürger zu Memmingen, an die Pfründe auf dem Fronaltar im Chore, die „der Ersam her hanns Bapst verwesen tůt“, mit Gunst und Willen des Antonierpräceptors Peter Mite de Caprariis als Kirchherrn von St. Martin, sowie des Bürgermeisters und Rates von Memmingen eine iährliche Gilt von 2 Malter Roggen, 1 Malter Haber, 6 Schilling Heller und 1 Henne aus einem Gütlein zu Erolzheim. Dafür hatte der Frühmesser die Verpflichtung zu übernehmen, alle Sonntage zur Zeit der Frühmesse ein Amt zu singen und dazu iedesmal einen Kantor und 2 oder mehrere Schüler zu nehmen und diesen, falls er sie sonst (ohne Honorar) nicht haben könne, Sold und Lohn zu geben, damit das Amt nicht unterlassen werde. Es wurde auch bestimmt, dass, wenn auf einen Sonntag ein Fest falle, an welchem der Kirchherr unter der Frühmesse ein Amt singen lasse, der Kaplan sein Amt am darauffolgenden Montag singen solle. Wenn er dasselbe ohne vernünftige Ursache versäume, solle er ohne alles Widersprechen der St. Martinskirche 10 Pfennig Memminger Währung als „pen“ geben.[2]

„Herr hans baubst friemesser in sant martis kirchen der ersten tagmess“ erledigte seine Pfründe, die er sicher längere Zeit inne hatte, durch Ableben. Er stiftete in die Pfarrkirche zu St. Martin einen Jahrtag und bestimmte, dass ieglicher Tagmesser dem Hochmeister und dessen Helfern 6 Schilling Heller gebe und den 6 Kaplänen ie 8 Pfennige, dem Mesner 6 Heller, der Vorträgerin 4 Heller, dazu Wein und Brot und dem „hailtum“ (der Kirche) 3 Schilling Heller. Falls der Jahrtag (durch Schuld des Frühmessers) nicht begangen wird, soll der Kirche 1 Pfund Heller zufallen und der Pfleger der Kirche den aus dem Hause des Frühmessers fliessenden Zins einnehmen und den Jahrtag halten lassen.[3]

Ein weiterer Inhaber dieser Pfründe im 15. Jahrhundert konnte nicht mehr ermittelt werden. Dagegen meldet uns eine Urkunde vom Jahre 1493, dass das Pfründehaus, „das an die

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 2. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 100. 3) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22.

frůmess Im Chor zů Sannt martin doselben gehőrett“, in der Westergasse gelegen war.[1]

## Nach 1500.

## 6. Lukas Riedlin.

1510—1540.

Von „her luxn Riedlin friemesser“ wissen wir aus den Stiftungsrechnungen, dass er von 1510—1524 sehr viele gestiftete Gottesdienste bei St. Martin versäumte und dass in iedem Versäumnisfalle seine Bezüge der Kirche zufielen.[2]

Laut Ratsprotokoll vom 9. August 1531 gehörte Lukas Riedlin zu ienen Priestern, welche sich den Anordnungen des Rates fügten und unter Fortbezug ihres Einkommens von der Messe abstanden.[3] Im Jahre 1532 verliess er heimlich Memmingen, worauf die Stadt seine Pfründe sogleich einzog. Als er aber im Jahre 1534 wieder zurückkehrte, wurde ihm die Pfründe restituiert. Erst als Riedlin im Jahre 1540 sich aufs neue entfernte, zog die Stadt die Pfründe, die damals etwas über 51 Pfund Heller trug, sammt der dazu gehörigen Behausung für immer an sich.[4]

Leonhardt und nach ihm auch Placidus Braun haben den letzten Pfründeinhaber irrtümlich als Stifter einer eigenen Pfründe aufgezählt.

# 2. Die Messpfründe auf dem Katharinenaltare.

Diese Pfründe stiftete Hepp Abt, Bürger zu Memmingen, zum Heile seiner Seele, zum Seelenheile seiner Eltern und Nachkommen und aller Christgläubigen auf den Altar der heiligen Jungfrau und Martyrin Katharina in die Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen und dotierte sie mit einem Gute zu „Omendingen“ sowie mit einem Laienzehnten daselbst, auch mit einem Laienzehnten zu Rieden und mit einigen Zinsen und einem Hause zu Memmingen. Die Stiftung wurde am 16. April 1382 vom Bischof Burkhard von Augsburg bestätigt.[5]

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 36, 2. 2) Ebenda 308, 1. 3) Dobel V, 49. 4) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 5) Copie (unvollständige) der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 337.

Von den Inhabern dieser Pfründe sind folgende bekannt.

## 1. Heinrich Luitold (Lutolt), von Memmingen.

1382—1413.

Er ist der erste Inhaber der Pfründe. Als der Bischof dieselbe bestätigte, erteilte er zugleich auch dem Dekan in Ottobeuren den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Heinrich Luitold feierlich zu installieren.[1]

Heinrich Lutold begegnet uns erst wieder im Jahre 1403. An „Oswaldi Regis“ (5. August) dieses Jahres schwor nämlich Hans der Wyer, „an der zit Pfarrer sant Martins Pfarrkirchen ze Memmingen“, der lange Zeit des Johannes Baruchir, Hochmeisters des Antonierhauses und Kirchherrn bei St. Martin, Diener und Geselle in der Pfarrei gewesen war und des Kirchherrn Geheimnisse kannte, mit angelegter Stola einen leiblichen Eid auf das heilige Evangelium, dass er dessen Geheimnisse nicht aussagen wolle. Diese Urkunde siegelt Heinrich der Lutold, „Caplan vnd uerweser sant katrinen altar in der vorbenanten sant Martins kirchen“, und Konrad der Kindlin, Schulmeister zu Memmingen.[2]

Endlich wissen wir von dem Kaplan Heinrich Lutolt, dass er von der Witwe des Ruf Gruggeler zu „Bless“ ein Gütlein käuflich erwarb. Da die genannte Witwe Leibeigene des Halbritters Bertold von Stein war, so bedurfte es zur Giltigkeit des Kaufes der Genehmigung seitens des Halbritters, welche „an Sant Jacobs aubent“ (24. Juli) 1413 erfolgte.[3]

Wann und wie Heinrich Lutolt die Pfründe erledigte, wissen wir nicht.

## 2. Johannes von Kaufbeuren.

1420—?

„An dem nahsten Mentag vor Sant Michels tage“ (23. September) 1420 gelobte „Pfaff hanns von kouffburren Capellan der pfründe vnd messe Sant katherinen altarss zů Memmingen In Sant Martins pfarrkirchen die der erber hepp genant abt Säliger gedächtnüsse burger zů Memmingen gestifft vnd ge-

1) Copie (unvollständige) der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 337. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 222, 1. 3) Urk. ebenda 188, 13.

widmet hat“, dem Bürgermeister und Rat, die ihm die genannte Pfründe auf sein „leptage“ verliehen hatten, alle Artikel der Konfirmationsurkunde getreulich zu beobachten, laut welcher die Messe „vf aller hailigen altar“ der Pfarrkirche zu St. Martin bestätigt worden war.[1] Die Messpfründe war also, wenn hier nicht ein lapsus calami vorliegt, ursprünglich auf den Allerheiligenaltar gestiftet worden. Sie muss aber alsbald auf den Katharinenaltar transferiert worden sein.

## 3. Jodokus Gmeinder.

1429—1440.

Ein Jodokus Gmeinder ist 1421 als Pfarrer in Sontheim nachgewiesen. Vermutlich besteht Identität.

Dieser Jodokus Gmeinder wurde von Bürgermeister und Rat von Memmingen auf die „pfründe Sant katerinen altars In Sant Martins pfarrkirchen daselben“ präsentiert. „An Mitwochen vor Marien Magdalenen tag“ (20. Juli) 1429 verpflichtete er sich, die Pfründe in eigener Person nach den Artikeln der Konfirmationsurkunde zu versehen. Auch erklärte er ausdrücklich, dass er seiner Pfründe beraubt sein solle, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, und dass Bürgermeister und Rat in diesem Falle berechtigt seien, die Pfründe einem andern Priester zu verleihen.[2]

„Jodokus Gmeinder presbyter Augustensis dioecesis altaris sanctae Catharinae virginis ecclesiae praefatae sancti Martini confessoris capellanus“ war unter den Zeugen, als am 18. September 1440 zwischen dem Spitalmeister Matthias Sailer in Memmingen und Thomas Fabri, Kaplan der Raiser'schen Messpfründe daselbst, ein Rechtsstreit bezüglich der Versehung dieser Pfründe beigelegt wurde.[3]

Wann und wie er die Stelle erledigte, ist unbekannt.

Ein mutmasslicher Inhaber der Stelle war der Priester Heinrich Sögger. Dieser stiftete in die Pfarrkirche zu St. Martin für sich und seine Eltern einen Jahrtag. Da er dabei bestimmte, dass der ieweilige Kaplan auf dem Katharinenaltare die Gebühren an die bei dem Jahrtag beteiligten Personen

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 2. 2) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 23.
3) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 8, 211.

ausbezahlen soll,[1] liegt die Vermutung nahe, dass er Inhaber dieser Pfründe war.

## 4. Johannes Buck;
### gest. 22. Okt. 1526.

1493—1526.

„Der wirdig Ersam priester Herr Johanns Bugk Capplon Sannt Katherinen altars In Sannt Martins Pfarrkürchen zu Memingen“ erhob wider den Abt Heinrich zu Roth und dessen Konvent, desgleichen wider Bruder Jos, Prior zu Buxheim, und dessen Konvent, welchen der Grosszehnte zu Amendingen zugehörte, Klage, dass er im Bezuge der daselbst zu seiner Pfründe gehörigen Zehnten verkürzt sei. „Vff Sambstag Sannt Othmars tag“ (16. November) 1493 kam eine Einigung zustande. Andreas Aichelberger, Spitalmeister, Jodokus Gay, Doktor „der hailigen geschrifft“ und Prediger in der Pfarrkirche zu St. Martin, und Jakob Matzenberger, Konventual des Heiliggeistspitals und Pfarrer bei Unser Frauen zu Memmingen, verglichen die Parteien. Es wurden die Äcker, welche zur Messpfründe auf dem Katharinenaltar zehntpflichtig waren, genau bezeichnet und verzeichnet und zwar zuerst die im obern, dann die im mittleren, endlich die im unteren Ösch. Darauf erklärten sich die Parteien zufrieden.[2]

Von 1510—1524 versäumte der Kaplan Buck einige bei St. Martin gestiftete Gottesdienste, weshalb seine Gebühr iedesmal der Kirchenpflege zufiel.[3]

Der Kaplan erledigte seine Pfründe durch Ableben.[4]

Im Jahre 1528 zog die Stadt Memmingen die Messpfründe, die nach des Johannes Buck Ableben wohl nicht mehr besetzt wurde, mit nachgenannten Gütern ein: 1. Ein Haus in der Pfaffengasse gelegen, das im Jahre 1538 verkauft wurde. 2. An iährlichen Zinsgeldern inner- und ausserhalb der Stadt 36 Pfund 10 Schilling Heller. 3. Einen Teil vom Grosszehnten zu Amendingen; noch im Jahre 1607 bezog die Stadt für diese Pfründe den Zehnten von 90½ Jauchert im Amendinger und Steinheimer Feld. 4. Den Zehnten aus 12¾ Jauchert Äcker zu Oberrieden. 5. Einige Äcker zu Amendingen, die iährlich 8½ Malter Korn, 50 Eier und zwei Hühner gilteten.[5] Am

1) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 279, 1.
3) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 4) Schorer S. 68. 5) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

20. März 1547 verkauften die Pfleger „der vacierenden Pfründen“ das Pfleggütlein zu Amendingen, das der Messpfründe auf dem Katharinenaltar bei St. Martin zugehört hatte, um 320 Gulden an Lutz von Freiburg, Mitglied des Rats zu Memmingen.[1]

## 3. Die Messpfründe auf dem Dreikönigsaltare.

Nikolaus Tagbrecht, Bürger zu Memmingen, kaufte in Beningen einen Hof und einen Zehnten, um damit eine Messpfründe in Memmingen zu dotieren. Sowohl der Hof als auch der Zehnte waren Lehen der Herzoge von Baiern, wurden aber an St. Peter und Paul (29. Juni) 1386 vom Herzog Stephan von Baiern aus dem Lehenverbande entlassen.[2] Nun stifteten Klaus Tagbrecht und Gertrud, seine eheliche Wirtin, zum Lobe des allmächtigen Gottes, der glorreichen Jungfrau und Mutter Maria und der hl. drei Könige im Einvernehmen mit Johannes Barucher, Antonierpräceptor und Kirchherrn zu St. Martin in Memmingen, sowie mit Bürgermeister und Rat daselbst in die Pfarrkirche zu St. Martin eine Messpfründe und zwar einstweilen auf den Katharinenaltar, doch sollte dieselbe sofort nach Errichtung des Dreikönigsaltars auf diesen transferiert werden. Bürgermeister und Rat hatten nach des Stifters Willen einen Weltpriester zu ernennen, den der Antonierpräceptor dem Bischof zu präsentieren hatte. Johannes Egloffer, der Sohn des Tochtermanns des Stifters, wurde der besonderen Berücksichtigung empfohlen, falls er geeignet erscheine. Der Pfründeinhaber hatte folgende Verpflichtungen: Er musste alle Opfer gewissenhaft an den Kirchherrn abliefern und seine Pfründe in eigener Person versehen. Falls er sich 6 Monate oder länger gegen den Willen des Bischofs sowie des Bürgermeisters und Rates und des Kirchherrn bei St. Martin als der Patronatsherren trotzig von seiner Kaplanei entfernte ohne rechtmässige Ursache, sollte er ipso facto seiner Pfründe beraubt sein und den Patronatsherren das Recht zustehen, einen andern zu präsentieren. Der auf die Pfründe instituierte Kaplan musste täglich unter der Messe des Kirchherrn oder seiner Helfer Messe lesen, wenn er

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 19, 1. 2) Reg. X, 186; Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 269, 2.

nicht durch Krankheit oder eine andere rechtmässige Ursache daran verhindert war. Beim Antritte der Pfründe hatte er den Patronatsherren das eidliche Versprechen abzulegen, in keiner Weise die pfarrlichen Rechte zu beeinträchtigen, sich aller pfarrlichen Funktionen gänzlich zu enthalten, ausser er wäre vom Kirchherrn ersucht worden oder im Notfalle. Endlich war der Kaplan verpflichtet, an den bei St. Martin üblichen Gottesdiensten, kanonischen Horen und feierlichen Prozessionen nämlich an Weihnachten, Maria Geburt, an den Apostelfesten, Sonntagen und an allen ienen Tagen, an welchen der Kirchherr oder dessen Helfer die Gottesdienste, Horen und Prozessionen nach dem Herkommen abhielten, in Chorkleidung teilzunehmen. Dieser Pfründe erteilte der Bischof Burkhard am 9. September 1391 die Bestätigung.[1]

Eine ausserordentliche Verpflichtung oblag dem Kaplan dieser Messe noch infolge einer Jahrtagstiftung, die Klaus Tagbrecht „an Sant Bartholome tag dez hailigen zwelfbotten" (24. August) 1399 mit 30 Schilling Heller Zinsen aus einem Hause für sich und seine Verwandtschaft machte. Einer dieser Jahrtage war in die Augustinerkirche, der andere in die Pfarrkirche zu Unser Frauen gestiftet. Dem Kaplan der vorstehenden Messe oblag die Pflicht, die genannten Zinsen einzuheben und davon den Augustinern 18 Schilling Heller zu geben, damit der Jahrtag in der Woche nach St. Martinstag mit gesungener Vigil und Seelmesse abgehalten werde, wie es in der Klosterkirche herkömmlich war. Den Heiligenpflegern zu Unser Frauen musste der Kaplan 8 Schilling übergeben, damit sie in der nämlichen Woche den Jahrtag in der Frauenkirche mit Vigil und Seelmesse abhalten lassen, wie es in dieser Kirche üblich war. Von diesen 8 Schilling sollte der Pfarrer und der Frühmesser ie 1 Schilling erhalten, der Schulmeister 18 Heller, damit er mit seinen Schülern singe, der Mesner 6 Heller und die Vorträgerin 4 Heller. Dem ieweiligen Kaplan der vorstehenden Messe aber wurde 1 Schilling bestimmt, damit er beim Jahrtage Messe lese und singen und räuchen helfe. Der Rest der Zinsen sollte dem Kirchenbau zugewendet werden.[2]

Die noch bekannten Inhaber dieser Pfründe sind folgende.

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 303, 3. 2) Urk. ebenda 123, 4.

## 1. Hermann Egloffer,
### von Memmingen.

1394—1423.

Bei dem Jahrtag, den Klaus Tagbrecht in die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete, soll unter „tagbrechts caplanen“ auch „herr hermann egloffer“ gedacht werden.[1] Hermann Egloffer war, wie nachgewiesen ist, in der angegebenen Zeit Inhaber der Pfarrei Dickenreishausen. Es ist daher die Annahme berechtigt, dass er die Messpfründe auf dem Dreikönigsaltar ebenfalls in der angegebenen Zeit inne hatte.

Er erledigte die Pfründe durch Ableben.[2]

## 2. Mag. Johannes Undersin,
### von Memmingen.

1438—1461.

Im Jahre 1438 beantragte er, dass Jos Niederhofer, Konventual des Klosters Ottobeuren und damals Verweser des Klosters St. Nikolaus in Memmingen, von den 2 Malter Roggen, die aus einem Gütlein zu Beningen dem Kloster St. Nikolaus jährlich anfielen, wegen Landschadens etwas nachlasse. Jos Niederhofer weigerte sich und machte die Sache beim bischöflichen Gerichte in Augsburg anhängig. Johannes Undersin stellte den Ulrich Kumpost als Bevollmächtigten auf und zog, obschon er von Bürgermeister und Rat als Lehensherren der Pfründe unterstützt wurde, den Kürzeren. Denn „an mitwochen vor dem Sonntag Judica In der vasten“ (26. März) 1438 entschied Jos Klammer, Offizial zu Augsburg, die Sache dahin, dass Jos Niederhofer nicht schuldig sei, an den 2 Maltern etwas nachzulassen.[3]

Mag. Johannes Undersin versah gegen den Wortlaut der Konfirmationsurkunde seine Pfründe nicht in eigener Person. Er erscheint im Jahre 1461 als Volkspriester in Meersburg. Als Verweser seiner Pfründe in Memmingen hatte er den Priester Kaspar Rupprecht aufgestellt. Letzterer stellte im genannten Jahre Klage, dass die 2 Pfund Heller Hauptzins, welche der Pfründe aus zwei Häusern in der Westergasse zukommen sollten,

---

1) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 2) R. A., Reichsarchiv Lit. 22. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 368, 1.

auf ein Haus gelegt worden seien. Bürgermeister und Rat entschieden „vff Måntag nåchst nach Sant Mathias des zwolfbotten tag“ (2. März) 1461 die Klage des Kaspar Rupprecht, „derzeÿt an des Ersamen Maister Hannsen Vndersins lutpriesters zu Merspurg statt verweser der Mess vnd pfrönd der hailigen drÿ küng altars zu Sant Martin“, dahin, dass die 2 Pfund Heller Hauptzins fortan wieder von den 2 Häusern entrichtet werden sollen.[1]

Mag. Johannes Undersin erledigte die Pfründe durch Ableben,[2] wohl bald nach 1461.

## 3. Kaspar Rupp.

?—1486.

Er stammt sehr wahrscheinlich aus Memmingen, kann iedoch mit dem vorgenannten Kaspar Rupprecht nicht identisch sein. Sicher ist, dass er der unmittelbare Nachfolger des Johannes Undersin ist.[3]

Im Jahre 1473 — vermutlich unter Kaspar Rupp — liess Hans Spon (Bürgermeister) eine schöne Altartafel auf den Dreikönigsaltar machen. Sie war gar künstlich hergestellt. Er gab dem Maler 25 Gulden und dem Bildhauer 20 Gulden. Jedermann hielt dafür, dass die Tafel eine schöne Zierde der Kirche sei.[4]

Die Pfründe, „so dann weilund der Ersamm priester herr casper rupp sälig . . . Inngehapt“, wurde durch dessen Ableben erledigt.[5]

## 4. Jodokus Schwaber.

1486—1520.

Der Priester Jodokus Schwaber — wahrscheinlich aus Memmingen — erhielt die Pfründe von Bürgermeister und Rat daselbst „als Recht waur collatores vnnd lehennherrn der mess vnnd pfründ der hailigen dryer küng altaurs In Sannt martins pfarrkirchen zů Memingen“. Er verpflichtete sich „vff mittwochen vor Sannt michels tag“ (27. September) 1486, seine Pfründe in eigener Person nach Inhalt der Dotation zu versehen, sich priesterlich zu verhalten, den Chor und andere herkömm-

1) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 2. 2) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22.
3) Ebenda. 4) Schwäb. Erzähler 1909 No. 4. 5) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 33.

liche Gottesdienste wie die übrigen Kapläne zu besuchen, seine Pfründe ohne Wissen und Willen der Lehensherren mit niemand zu vertauschen, sondern sie in die Hände seiner Lehensherren zu resignieren, wenn er sie nicht mehr besitzen wolle.[1]

Als Kondecimator in Beningen geriet Jodokus Schwaber mit dem dortigen Pfarrer Johannes Farer der Zehnten wegen in Streit, welcher am 3. August 1493 dahin entschieden wurde, dass der Pfarrer vom Zehnten im voraus 7 Malter erhalten solle.[2]

Jodokus Schwaber versäumte von 1510—1519 mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste, an denen er als Inhaber seiner Pfründe sich hätte beteiligen sollen. In iedem Versäumnisfalle wurde seine Gebühr der Kirchenpflege zugewendet.[3]

Jos Schwaber erledigte die Pfründe durch Ableben. Es ist bei St. Martin für ihn ein Jahrtag gestiftet.[4]

### 5. Stephan Hamlin.

1520—1528.

Er ist 1520 als „investitus ad altare trium regum in ecclesia sancti Martini“ nachgewiesen.[5] Im Jahre 1522 hat er viele bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt“. Seine Gebühren fielen der Kirchenpflege zu.[6]

Dieser letzte Pfründeinhaber übergab im Juni 1528 dem Rat als Lehensherrn seine Pfründe. Die Stadt erhielt dabei: 1. Das Pfründehaus hinter der Martinskirche am Karthäuserhause gelegen. 2. An iährlichen Zinsen 3 Pfund 8 Schilling Heller. 3. Den dritten Teil des Laienzehnten zu Beningen, der iährlich 25—35 Malter ertrug. Dieser Teil betrug vom ganzen Grosszehnten nur zwei Drittel. 4. Einen Hof zu Beningen, wozu auch ein Wald, genannt zum Hetzels bei Jodern, später im Wucherts, gehörte.[7]

## 4. Die Messpfründe auf dem Allerheiligenaltare.

Diese Messpfründe wurde von Heinrich Lumen, Bürger zu Memmingen, und seiner ehelichen Hausfrau Katharina Eglofferin dem allmächtigen Gott zu Lob und ihrer Vordern und

1) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 33. 2) Vid. Copie der Urk. im O. A., Pfr. Beningen. 3) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 4) Ebenda. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 7) Ebenda 258, 7.

Nachkommen Seelenheil mit Wissen und Gunst des Kirchherrn von St. Martin mit 400 Pfund Heller gestiftet. Jeder Kaplan dieser Pfründe sollte alliährlich 32 Pfund Heller erhalten und zwar in ieder Quattemperwoche den vierten Teil. Die Stadt Memmingen, welche die Stiftungssumme in Verwaltung genommen hatte, machte sich verbindlich, dem Inhaber der Messe, die auf dem Allerheiligenaltare zu lesen war, den treffenden Zins zu geben. An St. Laurentiusabend (9. August) 1391 stellten Bürgermeister und Rat an den Bischof Burkhard die Bitte, die Stiftung zu genehmigen.[1] Die Genehmigung erfolgte schon am 5. September des genannten Jahres. Der Inhaber der Pfründe musste ein „sacerdos idoneus et saecularis" sein und von Bürgermeister und Rat ernannt und vom Antonierpräceptor als Kirchherrn von St. Martin dem Bischof zur kanonischen Institution präsentiert werden. Er hatte täglich zur Zeit, in welcher der Kirchherr oder dessen Stellvertreter Messe zu lesen pflegten, seine Messe zu halten, wenn er nicht durch Krankheit oder eine andere gesetzliche Ursache verhindert war. Bei seiner ersten Anstellung musste er sich seinen Patronatsherren zur Beobachtung nachstehender Artikel verpflichten: „Quod quodcunque ex oblationibus habuerit ad dictum altare omnium sanctorum praetextu . . . huiusmodi missae, . . . totum illud rectori dictae parochialis ecclesiae . . . tradat pariter et assignet. Item quod nihil sibi de iuribus parochialis ecclesiae quibuscunque coloribus exquisitis vindicet vel usurpet nec de sacramentorum administratione vel quibuscunque actibus ad rectorem ecclesiae sancti Martini spectantibus de consuetudine vel de iure aliquatenus intromittat, nisi per rectorem requisitus fuerit et rogatus vel ex causa legitima eodem rectore absente, quando necessitas, quae lege caret, evidens sive manifesta hoc exigit et requirit, ex tunc debet eidem rectori discrete et effectualiter in talibus suffragari ipsius quoque vices humiliter gerere et supplere. Idem capellanus altaris omnium sanctorum divinis officiis et horis canonicis in eadem ecclesia parochiali celebrandis, in processionibus solemnibus utputa in festivitatibus nativitatis Christi, beatae Mariae virginis, apostolorum, dominicis ac in omnibus aliis et singulis diebus, in quibus rector seu ipsius socii dicta officia, horas canonicas et processiones ex

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 119.

consuetudine laudabili peragere consueverunt, superpelliciatus cum his, nisi legitime fuerit impeditus, tamquam assiduus cooperator et adiutor . . . assistat. Praefatus capellanus bona fide et loco praestiti iuramenti promittat sine dolo et fraude, quod in dicta capellania faciat residentiam personalem. Si vero idem capellanus se a dicta capellania ad sex menses vel ultra contra consensum et voluntatem nostram (scil. episcopi) ac praedictorum magistri civium et consulum atque rectoris tamquam patronorum seu praesentantium contumaciter absentaverit sine causa legitima, statim ipso facto . . . capellania sit privatus et totaliter destitutus."[1]

Von den Inhabern dieser so frühzeitig gestifteten Pfründe ist nur ein einziger bekannt.

### Johannes Stutzenberger.

1521—1523.

Er ist 1521 als „investitus ad altare omnium sanctorum in ecclesia s. Martini" nachgewiesen.[2] Wir wissen von ihm nur, dass er von 1521—1523 mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt" hat.[3]

Im Jahre 1530 wurde die Pfründe von der Stadt eingezogen. Zu ihr gehörten damals: 1. Ein Haus an der Mauer am Rossmarkt gelegen. Dasselbe bewohnte 1531 der Prediger Martin. Im Jahre 1537 wurde es verkauft. 2. An iährlichen Zinsen 53 Pfund 7 Schilling 7 Heller.[4]

## 5. Die Messpfründe auf dem Nikolausaltare.

An St. Bartholomäus des hl. Zwölfboten Abend (23. August) 1400 zeigten Bürgermeister und Rat von Memmingen dem Bischof an, dass Frau Katharina Talmairin, eheliche Wirtin des Klaus Brunner, ihnen, um Gott dem Allmächtigen, der hl. Mutter Maria und dem ganzen himmlischen Heere zu Lob und Ehren, auch zum Troste der armen Seelen, ihrer selbst und all ihrer Vordern „mit andächtigem fürsatz", eine Messpfründe „vff den altar an der Sawl vor Sanndt katherinen altar" in der Martinspfarrkirche zu stiften, fünfthalb hundert rhein. Gulden

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 158, 119. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 4) Ebenda 258, 7.

übergeben habe. Sie aber machen sich verbindlich, dem Kaplan dieser Messe iährlich 31 Pfund Heller zu geben und zwar iede Quattemper den vierten Teil. Das Besetzungsrecht habe sich die Stifterin auf Lebenszeit vorbehalten und der von ihr erwählte Priester solle vom Präceptor dem Bischof oder dessen Vikar rechtmässig präsentiert werden. Nach dem Tode der Stifterin aber sollen Bürgermeister und Rat und die Zunftmeister einen ehrbaren Priester auf die erledigte Pfründe erwählen, wobei ein Verwandter der Stifterin einem andern Bewerber vorzuziehen sei. Falls ein Kaplan seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, sollen ihn der Rat und die Zunftmeister im Einvernehmen mit dem Bischof oder dessen Vikar der Pfründe entsetzen.[1] Diese „in altari ad statuam iuxta altare sanctae Catharinae virginis constructo et in honorem omnipotentis Dei et beatorum Johannis baptistae, Johannes evangelistae, Simonis et Judae ac sancti Nicolai episcopi et confessoris aedificato" mit Wissen und Willen des Präceptors und Kirchherrn Johannes Baruchir gestiftete Messpfründe wurde am 5. Dezember 1400 vom Bischof Burkhard konfirmiert. Dabei wurde bestimmt, dass der auf die Pfründe instituierte Priester dieselbe persönlich versehe, täglich auf seinem Altare die Messe lese, wenn er nicht durch Krankheit oder eine andere rechtmässige Ursache daran gehindert sei, dass er den Rechten des Pfarrers bei St. Martin keinen Eintrag tue, die Opfer demselben gewissenhaft abliefere, keine pfarrlichen Funktionen vornehme, dass er weiter, wie die andern Kapläne, in Chorkleidung an den üblichen Gottesdiensten und Prozessionen sich beteilige und sich nicht ohne Erlaubnis der Patronatsherren von seiner Pfründe entferne.[2]

Von dieser Pfründe sind noch zwei Inhaber bekannt.

## 1. Heinrich Bürklin (Pirklin), von Memmingen.

1425—1454.

Wir treffen den „Ersamen herren hainrichen bürcklin Caplan vnd altaristen Sant Niclaus Altars In Sant Martins pfarrkirchen ze Memmingen" an „Mitwochen nach vnsers heren fronlichnams tag" (13. Juni) 1425. An diesem Tage bestätigte

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 314. 2) Copie der Urk. ebenda.

nämlich Johannes Vederwisch von Erfurt, dass ihm von Bürgermeister und Rat zu Memmingen die Einkünfte der St. Nikolauskapelle „vsserhalb den muren ze Memmingen“, welche ihm vom Bischof von Augsburg arrestiert gewesen waren, wieder ledig gelassen seien, und setzte als Gewährsmann seinen Prokurator, den genannten Kaplan Bürklin.[1]

Im Jahre 1454 geschieht „des huses das an her hainrich Bürcklis mess gehört(e)“ und „an der westergassen“ gelegen war, urkundliche Erwähnung.[2]

Der Kaplan Heinrich Bürklin war bis 1454 auch Inhaber der Pfarrei Ungerhausen (siehe daselbst).

Im Jahre 1459 erscheint er als „balliviator Curiensis“.[3] Dass er damals seine Pfründe in Memmingen noch inne hatte, ist höchst wahrscheinlich.

In die Pfarrkirche zu Unser Frauen in Memmingen stiftete „herr hainrich pircklin caplan Sant niclass altar in Sant martins kirchen“ einen ewigen Jahrtag für sich, seine Eltern und Verwandtschaft. Die Pfleger der Frauenkirche hatten für Abhaltung des Jahrtages dem Pfarrer 3 Schilling Heller, dem Helfer 18 Heller, den Kaplänen auf St. Stephans-, St. Barbara- und St. Katharinenaltar ie 18 Heller, dem Mesner und der Vorträgerin ie 6 Heller zu geben. Der Jahrtag sollte um Heiligkreuz-Erhöhung mit Amt und Seelmessen und am Vorabend mit Placebo und „röchen“ abgehalten werden.[4]

Auch in die Augustinerkirche zu Memmingen ist für Heinrich Bürklin ein Jahrtag gestiftet.[5]

## 2. Philipp Zangenried, sonst Hoffischer, von Memmingen.

### 1501—1528.

„Philippus hoffischer de Memmingen“ war im Jahre 1492 vermutlich schon Inhaber der Pfründe.[6] Von 1501 bis 1519 bezahlte er „vs der pfrund hus“ (aus seinem Pfründehaus) auf St. Martinstag an St. Leonhardspflege alliährlich 8 Schilling Zins.[7] Von 1510—1525 versäumte er sehr viele

1) Urk. im M. Stadtarchiv 368, 1. 2) Urk. ebenda 360, 2. 3) M. Stiftungsarchiv 244, 2. 4) Megerich, Jahrtagsverz. 5) M. Stadtarchiv 367, 4. 6) O. A., Siegelamtsreg. 7) M. Stiftungsarchiv 150, 1.

bei St. Martin gestiftete Gottesdienste, weshalb die in den Stiftungsurkunden ausgesetzten Gebühren der Kirche zufielen.[1]

Noch im Jahre 1517 wurde seine Pfründe aufgebessert. Der damalige Pfleger Eberhard Zangmeister bestätigt, dass er 182 Pfund Heller eingenommen habe, damit dem St. Nikolauskaplan aus den Zinsen iede Woche 4 Kreuzer gegeben werden, wenn derselbe 4 Messen auf seinem Altare lese und nach ieder das Placebo spreche. So oft er aber letzteres versäume, solle ihm der Pfleger 1 Kreuzer abziehen.[2]

„Nachdem der letzte Caplan Philipp Hoffischer, Zankenried genannt, diese Pfrund verlassen", zog sie im Jahre 1528 die Stadt ein. Zur Pfründe gehörte ein Haus in der Pfaffengasse, das im Jahre 1619 um 430 Gulden verkauft wurde, ferner 37 Pfund 15 Schilling Heller iährliche Zinsen aus einem Garten vor dem Westertore und aus andern Gütern und Häusern.[3]

## 6. Die Messpfründe auf dem Bartholomäusaltare.

Am Sonntag, als man in der heiligen Kirche singt Lätare (21. März) 1421 erstatteten Bürgermeister und Rat von Memmingen dem Bischof Anselm Anzeige, dass Konrad Schapprun selig, ihr Mitbürger, und Klara Vöhlin, seine eheliche Wirtin, dem allmächtigen Gott, der heiligen Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Heere zu Lob und zu ihrem und ihrer Vordern und Nachkommen Seelenheil mit Willen und Gunst des Kirchherrn „vor ziten" eine Messpfründe auf dem Bartholomäusaltare der Pfarrkirche zu St. Martin gestiftet und dieselbe mit einem Teile des Laienzehnten zu Beningen, der iährlich 18 Malter Korn Memminger Mass trage und siebenthalb Gulden Zinsen, dotiert haben, und stellten an den Bischof die Bitte, diese Stiftung zu konfirmieren.[4] Der Bischof entsprach der Bitte schon am 2. April des genannten Jahres. Wie aus der Konfirmationsurkunde erhellt, stand das Patronatsrecht der Messe „in altari sancti Bartholomaei apostoli" dem Bürgermeister und Rat zu, die in iedem Erledigungsfalle dem Bischof einen geeigneten Weltpriester zur kanonischen Institution zu präsentieren hatten. Der Bischof legte ihm folgende Verpflichtungen auf: „Sacerdos sic praesentatus, postquam ad id altare institutus fuerit, redditus et proventus dicti altaris seu

1) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 2) Ebenda. 3) Ebenda 258, 7. 4) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 109.

missae privatae plenarie percipiat oblationibus et missarum comparationibus exceptis, quas sub debito praestiti iuramenti fideliter rectori dictae ecclesiae sancti Martini sine dolo et fraude integraliter per eundem sacerdotem dicti altaris capellani tradi et assignari volumus, quodque idem capellanus dictum altare cum reverentia et bonitate debitis inofficiet et continuam in eodem residentiam faciat personalem. Si vero eiusdem altaris sancti Bartholomaei capellanus ab ipso altari ad sex menses vel ultra praeter licentiam et voluntatem nostras . . . et sine consensu magistri civium et consulum patronorum praedictorum se contumaciter absentaverit absque rationabili vel legitima causa, ex tunc semestri tempore huiusmodi lapso dictum altare vacare decernimus ipseque capellanus . . . eo ipso dicto altari sit privatus damusque eisdem magistro civium et consulibus patronis ad eandem missam seu capellaniam alium saecularem presbyterum idoneum legitime licentiam praesentandi volentes quod idem sacerdos, qui ad dictam missam fuerit institutus frequenter et assidue missam legat temporibus et horis congruis, quibus caeteri capellani dictae parochialis ecclesiae sancti Martini missas in eadem legere solent . . . nisi corporis infirmitate vel alia necessitate seu causa legitima fuerit impeditus. Insuper ne dictus sacerdos . . . aliis in suis iuribus onerosus vel damnosus existat, volumus, ut idem sacerdos in sua prima receptione in manibus magistri civium, consulum et rectoris dictae ecclesiae sancti Martini promittat et promittere teneatur, bona fide loco praestiti iuramenti se observaturum sine dolo et fraude omnes et singulos articulos superius et inferius annotatos. Et quod nihil quibuscunque coloribus exquisitis vendicet seu usurpet nec de sacramentorum administratione vel quibuscunque actibus ad rectorem dictae parochialis ecclesiae spectantibus de consuetudine vel de iure . . . intromittat, nisi per rectorem requisitus fuerit et rogatus vel ex causa legitima eodem rectore absente, quum necessitas, quae lege caret, evidens sive manifesta hoc exigit et requirit . . . Insuper volumus . . . quod praefatus capellanus altaris sancti Bartholomaei divinis officiis matutinis et vesperis aliisque horis canonicis in dicta parochiali ecclesia celebrandis, in processionibus solemnibus ut puta festivitatibus nativitatis Christi, beatae Mariae virginis, apostolorum, dominicis et omnibus aliis et singulis diebus, in quibus rector seu eius socii dicta officia, horas canonicas et processiones ex

consuetudine laudabili peragere consueverunt, superpelliciatus cum illis, nisi fuerit legitime impeditus, tamquam assiduus cooperator et adiutor eiusdem intendat diligentius et assistat."[1]

Es folgen nun die noch bekannten Inhaber dieser Pfründe.

## 1. Konrad Mayr.

1454—1475.

Sein Pfründehaus stand neben der Antonierpräceptorei. Als nun im Jahre 1454 begonnen wurde, letztere neu aufzubauen, hatte auch „Conrat Mayr Capplon vnd verweser der Mess vff sant Bartholomeus altar zu Sant Martin zů Memingen", ein Wort mitzureden. „Vff freytag nach vnser lieben frowen tag Assumptionis" (16. August) des letztgenannten Jahres gestattete er nun im Einvernehmen mit seinen Lehensherren Ulrich Schapprun, Altbürgermeister zu Memmingen, dass Peter Mite de Caprariis, Antonierpräceptor, mit der Eckmauer des neuen Hauses zwischen der Präceptorei und seinem Pfründehause die Gasse „glich halbe einfahen sol vnd mag".[2]

Der Kaplan dieser Messpfründe begegnet uns wieder im Jahre 1457, ohne iedoch mit Namen genannt zu werden. „Vff mentag vor Sant Jörgen tag des hailgen Ritters vnd Marterers" (18. April) 1457 bestätigen nämlich Anna Forsterin, die Priorin, und die Konventschwestern zu St. Elisabeth, dass Ulrich Schapprun, Altbürgermeister, in ihr Gotteshaus 30 Pfund Heller iährliches Ewiggeld gestiftet habe, damit in St. Martinskirche ein Jahrtag abgehalten werde, und noch 5 Gulden zu einem ewigen Lichte in ihrer Kirche, und versprechen, den Jahrtag halten zu lassen und das Licht in einer Ampel vor dem hochwürdigen Sakramente mit Öl zu speisen. Nur wenn sie letzteres nicht bekommen können, solle ihnen gestattet sein, Schmalz zu brennen. Für den Fall aber, dass das Licht durch ihren Unfleiss erlösche, wollen sie dem Kaplan von Schlappruns Messe auf dem Bartholomäusaltare in St. Martinskirche 3 Gulden „zů pen" bezahlen.[3]

Kaplan Konrad Mayr erscheint wieder als Zeuge am 27. Oktober 1463, als Kaplan Georg Sporner, kaiserlicher Notar, dem Kloster St. Elisabeth ein Vidimus einer Urkunde ausfertigte.[4]

---

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 109. 2) Urk. ebenda 222, 1. 3) Copie der Urk. ebenda 9, 7. 4) Urk. ebenda.

Unter dem Kaplan Konrad Mayr, der nach dem Chronisten Kimpel der erste Kaplan dieser Pfründe ist, liess Augustin Schapprun eine Tafel herstellen, welche am hl. Abend zu Weihnachten auf den Altar gesetzt wurde.[1]

Zum leztenmale begegnen wir „dem Ersamen herren Cunratten maÿr Sant Bartholomeus altar Sannt Martinspfarrkirchen zu Memmingen" im Jahre 1475. „An sant Luceÿen tag" (13. Dezember) dieses Jahres kaufte er von Märk Hutter von Memmingen um 250 Pfund Heller 12½ Pfund Heller Zins Memminger Währung aus Argingers von Heimenhofen Besitz zu Wiggensbach.[2]

## 2. Jodokus Wagner.

1494—1510.

Als Kondecimator in Beningen geriet er mit dem dortigen Pfarrer Johannes Farer der Zehnten wegen in Streit. Derselbe wurde am 3. August 1494 dahin entschieden, dass der Pfarrer vom Zehnten im voraus 7 Malter Korn erhalten solle.[3]

Kaplan Jodokus Wagner erhob gegen Hieronymus von Heimenhofen auf Hohentann wegen Verweigerung der zu seiner Pfründe gehörigen 12½ Pfund Heller Zinsen, für welche Arginger von Heimenhofen Güter zu Wiggensbach verschrieben hatte. Dieser Prozess beschäftigte sogar den apostolischen Stuhl. „Vff sant Gallen abent" (15. Oktober) 1496 verglich nun der Abt Johannes von Kempten als päpstlicher Kommissär die Parteien folgendermassen: 1. Alle Prozessakten, die der Kaplan verursacht hat, sollen nichtig sein und der Kaplan soll seine Zustimmung geben, dass Hieronymus von Heimenhofen vom Banne absolviert werde. 2. Jede Partei soll die in dieser Sache erlittenen Kosten selbst tragen; die ausständigen Zinsen, derentwegen der Kaplan Herrn Hieronymus beklagt und Urteil wider ihn erlangt hat, sollen aufgehoben sein und Herr Hieronymus dieselben weder dem Kaplan noch dessen Nachfolger mehr schuldig sein. 3. Hieronymus von Heimenhofen und dessen Nachkommen und Erben sollen dem Kaplan und allen dessen Nachfolgern die 12½ Pfund Heller Zins fürderhin ewiglich und jährlich auf St. Martinstag entrichten.[4]

1) Schwäb. Erzähler 1908 Nr. 9. 2) Copie der Urk. im R. A., Stift Kempten F. 36. 3) Vid. Copie der Urk. im O. A., Pfr. Beningen. 4) Copie der Urk. im R. A., Stift Kempten F. 72.

Von Jodokus Wagner wissen wir noch, dass er im Jahre 1510 mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt“ hat. Die Bezüge fielen deshalb der Kirchenpflege zu.[1]

## 3. Johannes Schupp.

### von Memmingen.

### ?—1520.

Bei dem Jahrtag, den Konrad Schapprun in die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete, soll unter andern Kaplänen auch „herr hansen schuppen auch seins caplans“ gedacht werden.[2]

## 4. Mag. Nikolaus Schlaur (Schlur),

### von Memmingen.

### 1520—1535.

Auch er hat von 1520 bis 1522 mehrere gestiftete Gottesdienste „versampt“.[3]

Nach dem Bauernkriege gelangte er vermutlich durch Kauf in den Besitz der hebräischen Bibel des P. Nikolaus von Ellenbog von Ottobeuren, die dieser von seinem Bruder Onuphrius geerbt hatte. Im Jahre 1532 brachte P. Nikolaus, der bis dahin nicht in den Besitz einer andern hebräischen Bibel hatte gelangen können, in Erfahrung, dass Nikolaus Schlur eine solche besitze, und wandte sich am 29. April des genannten Jahres an ihn mit der Bitte, sie ihm zu überlassen. Schlur erfüllte die Bitte. P. Nikolaus aber war nicht wenig erstaunt, als er erkannte, dass es dieselbe Bibel war, die ihm im Bauernkriege entwendet worden war.[4]

Kaplan Nikolaus Schlur hielt am katholischen Glauben treu fest und kam seinen Verpflichtungen als Priester gewissenhaft nach. Am 19. November 1529 bezeugte ihm P. Nikolaus von Ellenbog seine Freude darüber. Ich lobe gar sehr, schreibt er an Schlaur, dass Du die kanonischen Horen täglich hältst. Ich kenne wenige Priester in Deiner Stadt (Memmingen), die diesen kleinen Teil des Gottesdienstes recht erfüllen . . . Es ist für Dich das grösste Lob, dass Du Dich von dem Gift der andern nicht anstecken lässest, sondern mannhaft widerstehst; weiche von den Vorschriften der Kirche nicht ab, gebe Gott, dass Du bis zum Ende ausharrest.[5]

1) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 2) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 3) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 4) Geiger S. 64 u. f. 5) Geiger S. 78.

Nikolaus Schlauer war noch 1535 auf seiner Kaplanei. „An aller sellen“ (2. November) dieses Jahres quittiert er im Namen seiner Pfründe das Stift Kempten über 12½ Pfund Heller Zins, genau so, wie er „an sant Elizabeten der hl. wittwe tag (19. November) 1526 quittiert hatte.[1] Später treffen wir ihn als Inhaber der Messpfründe in der Antoniuskapelle.

Nun wurde auch seine Pfründe von der Stadt eingezogen und zwar: 1. Ein Haus hinter St. Martinskirche am Pfarrhof (Antonierpräceptorei) gelegen; dasselbe wurde 1651 um 100 Gulden verkauft. 2. An iährlichen Zinsen 24 Pfund 17 Schilling 6 Heller. 3. Der dritte Teil des Laienzehnten zu Beningen, der iährlich bei 30 Malter ertragen mochte.[2]

## 7. Die Messpfründe auf dem Matthiasaltare.

Diese Messe stiftete Hans Spun, Bürger zu Memmingen, an St. Leonhards des hl. Beichtigers Tag (6. November) 1454 Gott dem Allmächtigen zu Lob, seiner Mutter, der Himmelskönigin Maria, dem hl. Zwölfboten Matthias, St. Sebastian und St. Fabian, St. Veit und St. Josen und allem himmlischen Heere zu Ehren, den Seelen seines Vaters und seiner Mutter, seiner ersten ehelichen Hausfrau selig, auch sich und seiner Hausfrau und all ihren Vordern und Nachkommen zu Trost und Hilf in der Überzeugung, dass „Gott dem allmechtigen nitloblichers, vnns armen Sundern vff erde nit Trostlichers vnnd allen Cristglebigen Seelen nit hilfflichers gesein mag dann das ampt der hailigen mess“ mit Gunst des Antonierpräceptors Peter Mite de Caprariis, Kirchherrn zu St. Martin, auch mit Willen von Bürgermeister und Rat „ain Ewig mess“ in die Martinspfarrkirche auf den Altar, der zu Ehren des hl. Zwölfboten Matthias und der genannten Heiligen erbaut war. Das Besetzungsrecht behielt der Stifter sich und seinen Erben und Nachkommen seines Stammes vor, nach dem Aussterben der letzteren sollte es an Bürgermeister und Rat übergehen. Von der Verleihung musste dem Hochmeister des Antonierordens unverzüglich Kenntnis gegeben werden, welcher den Priester, dem die Pfründe verliehen worden, binnen 8 Tagen dem Bischof zu präsentieren hatte, ohne ein Recht der Einsprache zu haben. Falls der

1) Urkunden im R. A., Stift Kempten, F. 105 u. 121. 2) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

Hochmeister binnen 8 Tagen nicht präsentierte, sollten die Kollatoren selbst unverzüglich präsentieren. Dem Kaplan wurden folgende Verpflichtungen auferlegt: Er soll die Messe „mit aigner person“ besitzen, keinem andern permutieren ohne Wissen der Kollatoren. Er soll alle Tage auf seinem Altare Messe lesen und zwar „all hochzeitlich“, an Sonntagen und an gebotenen Feiertagen unter dem letzten Amt, an den übrigen Tagen unter der Antoniusmesse, 2 Tage in der Woche ausgenommen. Auch soll er dem Kirchherrn und Pfarrer von St. Martin „In allen zimlichen sachen“ untertan sein und mit den andern Kaplänen und Altaristen helfen singen und lesen Mette, Messe, Vesper und andere herkömmliche Ämter ohne alles Widersprechen. Er soll nicht über 8 Tage von der Stadt „Reiten, farn noch gan“, denn mit Gunst der Kollatoren und sich in all seinem Tun und Lassen priesterlich halten. Falls er seinen Verpflichtungen nicht entspricht, sollen ihn die Kollatoren beim Bischof oder seinem Generalvikar verklagen und, wenn dieser ihn vergeblich gemahnt hat, die Pfründe mit einem anderen tauglichen Priester besetzen. Der Kaplan hatte folgendes Einkommen zu beziehen: Je 7 Malter Korn, 4 Pfund und 5 Schilling Heller Heugeld, 7 Hühner und 100 Eier aus 2 Höfen zu Aichstetten; ferner 5 Malter Haber, 1 Malter Kern, 2 Pfund 12 Schilling Heller und 2 Hühner aus einem Hofe zu Aichholz; 12 Viertel Roggen aus einem Gute zu „Gottmasshofen“. Auch hatte der Kaplan ein eigenes Haus in der Westergasse gelegen. Lasten: Er hatte dem Gotteshaus zu Petershausen (bei Konstanz) jährlich 4 Heller zu bezahlen aus einem Garten, der zu einem der genannten Höfe gehörte, den Schwestern zu Beuren 1 Pfund Heller Hauptzins aus einem Hause zu Memmingen und Daniel Zangenried's Erben 1 Pfund Heller Afterzins aus demselben Hause. Auch hatte er an seiner Pfründe die Baupflicht.[1]

Wir kennen von den Inhabern dieser Pfründe nur einen einzigen.

## Konrad Röchlin.

1466—1482.

„Der Ersam priester Her Cunratt Röchlin Capplan zu sant Martin vff sant Mathyas altar zu Memingen“ gab „vff sant

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 139.

Cunrats tag" (26. November) 1466 mit Wissen und Willen des Hans Spun des iüngern, Bürgers daselbst, seines Vogtes und Lehensherrn, dem Konrad Trub zu Aichstetten einen zu seiner Messe gehörigen Hof daselbst mit aller Zugehör auf 15 Jahre in Bestand. Der Bestandinhaber und dessen Erben hatten dem Kaplan und dessen Nachfolgern alliährlich Roggen 2, Vesen 2, Haber 3 Malter, alles Memminger Mass, 4 Pfund 5 Schilling Heller Heugeld, 100 Eier und 7 Hühner zwischen St. Martinstag und Weihnachten als rechte Gilt zu geben. Siegler der Urkunde waren die Junker Heinrich von Heimenhofen zu Hohentann und Jörg Mangold zu Waldegg.[1]

„Vff Sant Gregorius tag In der vasten" (12. März) 1474 aber nahm Adam Röchlin von Aichstetten „von dem Ersamen vnd wysen Herrn Cunratem Röchlin Caplan der ewigen messe vnd pfrönd Sant Mathias des hailigen zwölifboten altars zu Sant Martin zu Memingen" und von Hansen Spun dem iüngeren, Bürgermeister daselbst, dem Stifter und Kollator der genannten Messe, mit bischöflicher Genehmigung einen zu derselben gehörigen Hof als Erblehen in Bestand. Er gab dem Kaplan 65 Gulden Erschatz. Alliährlich aber giltete der Hof Roggen 2, Vesen 2 und Haber 3 Malter, alles Memminger Mass, 4 Pfund 5 Schilling Heller Heugeld, Memminger Währung, 7 Hühner und 100 Eier. Das Korn war zwischen St. Michaelstag und Weihnachten, das Heugeld zwischen St. Jakobs- und St. Michaelstag, die Eier auf Ostern und die Hühner im Sommer zu entrichten.[2] In welchem Verwandtschaftsverhältnis die beiden Röchlin standen, ist in der Urkunde nicht erwähnt. Der genannte Hof ging durch Kauf von Adam Röchlin an Hans Lubinger über, welcher ihn „vff Sambstag vor Sant Sÿmon vnnd Judas der zwayer haillligen zwölfbotten tage" (26. Oktober) 1482 „von dem Ersamen priester her Cůnrat Röchlin der zitte Caplan der obgemelten mess" unter den gleichen Bedingungen in Bestand nahm wie Adam Röchlin, nur der Erschatz kam in Wegfall.[3]

Konrad Röchlin (Rechlin), der vermutlich der erste Inhaber dieser Pfründe ist, erledigte seine Pfründe durch Ableben. Es ist für ihn in der Pfarrkirche zu St. Martin ein Jahrtag gestiftet. Dabei soll „Herr conrat roͤchlis eins priesters" gedacht werden.[4]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 276, 2. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) M. Stiftungsarchiv 308, 1 u. R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22.

Seine Pfründe wurde zwischen 1531 und 1535 von der Stadt Memmingen eingezogen. Zu ihr gehörten: 1. Ein Haus in der Pfaffengasse gelegen, das im Jahre 1542 um 133 Gulden verkauft wurde. 2. An iährlichen Zinsen über 4 Pfund Heller. 3. Eisengilt aus dem einen Hofe zu Aichstetten; diese Gilt wurde im Jahre 1564 um 200 Gulden verkauft. 4. Eisengilt aus dem andern Hofe zu Aichstetten; diese Gilt wurde am 21. Oktober 1645 um 306 Gulden verkauft. 5. Eine Eisengilt aus zwei halben Höfen zusammen nämlich Roggen 2, Vesen 2 und Haber 3 Malter, dann 4 Pfund 5 Schilling Heller Heugeld, 7 Hühner und 100 Eier; davon wurde im Jahre 1643 ein Sechstel um 120 Gulden verkauft, die andern 5 Sechstel wurden sicher später auch verkauft. 6. Aus einem Gute zu Aichstetten 13 Schilling Jahreszins; wurde im Jahre 1628 mit 7 Gulden 25 Kreuzer abgelöst. 7.—11. Eisengilten aus mehreren Gütern zum Aichholz, in Dietmannsrieder Pfarrei; wann und wie diese Gilten verkauft wurden, ist nicht bekannt. 12. Eine iährliche Gilt aus einem Gute zu Gossmannshofen; dieselbe wurde im Jahre 1548 mit 14 Gulden abgelöst.[1)]

## 8. Die Messpfründe auf dem Matthäusaltare.

An St. Bartholomäus des hl. Zwölfboten Abend (23. August) 1460 stiftete Jos Hörwart die Messe, die vor etlichen Jahren Benz Laminit, der Schmied, und sein Vater Jakob Hörwart, Bürger zu Memmingen, Gott unserm Herrn und Erlöser, seiner iungfräulichen Mutter Maria und allem himmlischen Heere zu Ehren und zum Troste ihrer Seelen zu stiften begonnen hatten, auf den Altar zunächst hinter dem Kirchturm, welcher (Altar) zu Ehren des hl. Zwölfboten Matthäus, auch der hl. Bekenner Gallus und Leonhard und der hl. Jungfrau Agnes errichtet war, und dotierte sie als Erbe des väterlichen Vermögens in hinreichender Weise. Ihre Einkünfte waren nun folgende: 12 Gulden Ewigzins, die Benz Laminit daran gegeben und ein Pfleger bei St. Martin auszufolgen hatte, 3 Gulden quattemperlich; der Zehnte von Schönenberg, der das eine Jahr 12—13 Säcke Roggen und 6 Säcke Haber und Vesen, das andere Jahr 8 bis 9 Säcke Roggen und 6 Säcke Haber und Vesen und bei 2 Fuder

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

Heu, das dritte Jahr 11—12 Säcke Roggen, bei 6 Säcke Haber und Vesen und bei 3 Fuder Heu ertrug; ferner iährlich 24 Pfennige aus etlichen Gütern zu Schönenberg und 1 Pfund 6 Schilling Zins aus einem Hause zu Memmingen. Das Recht der Verleihung der Pfründe behielt Jos Hörwart sich selbst auf Lebenszeit vor, dann dem ältesten ehelichen Spross seines Stammes, nach dessen Erlöschen aber sollte es an Bürgermeister und Rat übergehen, die im Erledigungsfalle unverzüglich einen tauglichen Laienpriester, „der ains Erbern wolgelopten lebenns seÿ", dem Bischof oder dessen Generalvikar präsentieren sollten. Die Verpflichtungen des Pfründeinhabers sind folgendermassen festgesetzt: Er soll die Pfründe „mit seiner aigen person" besitzen und verwesen und durch keinen andern, soll sie auch mit niemand verwechseln ohne den Willen des oder der Lehensherren. Er soll ieden Tag eine gesprochene Messe auf dem genannten Altare halten und zwar unter dem letzten Amt, ausgenommen 1 oder 2 Tage in der Woche. Diese Messstiftung soll dem Pfarrer von St. Martin unschädlich sein, vielmehr soll der Kaplan dem Pfarrer „In allen zimlichen Sachen" gehorsam sein und helfen singen, lesen und vollbringen Mette, Messen, Vesper und andere Gottesdienste, wie die übrigen Altaristen und Kapläne. Das alles soll der Kaplan beim Antritte der Pfründe bei seiner Treue an Eides statt geloben. Er soll nicht über 8 Tage abwesend sein ausser mit Gunst des oder der Lehensherren. Auch soll er sich in all seinem Tun und Lassen priesterlich halten. Falls er den Verpflichtungen nicht genügt und unpriesterlich lebt und vom Bischof oder dessen Vikar vergeblich gemahnt worden ist, soll er der Pfründe priviert werden und die Kollatoren sie einem anderen tauglichen Priester verleihen.[1]

Von den Inhabern dieser Messpfründe kennen wir nur wenige.

## 1. Johannes Karrer.

1460—1463.

Er ist der erste Inhaber dieser Messe. Er hatte sie schon inne, ehe sie rechtmässig gestiftet war. In der Stiftungsurkunde ist ausdrücklich erwähnt, dass die Pfründe „durch den Ersamen priester herr hannsen karrer versehen vnnd verwesen worden, dem sie (nun) verlihen ist."[2]

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 301. 2) Ebenda.

Johannes Karrer erscheint nochmals am 27. Oktober 1463 als Zeuge, als der Kaplan Georg Sporner, der auch kaiserlicher Notar war, den Klosterfrauen von St. Elisabeth eine Urkunde vidimierte.[1]

Wann und wie er die Pfründe erledigt hat, ist unbekannt.

## 2. Alexander Gmainder.

1501—1515.

Der Pfleger Hans Wyer bei St. Martin bezahlt ihm in der angegebenen Zeit regelmässig sein Quattempergeld aus und zwar iedesmal 5 Pfund 7 Schilling 9 Heller.[2] Obschon der Pfleger nicht bemerkt hat, dass Alexander Gmainder Inhaber dieser Pfründe sei, so ist dies doch völlig sicher, da er ganz dieselben Bezüge hatte, wie sein Nachfolger, bei dem der Pfleger ausdrücklich bemerkt hat, dass derselbe Kaplan auf dem Matthäusaltar sei.

## 3. Johannes Schieg.

1516—1526.

Von 1516—1520 bezahlt der Pfleger Hans Wyer, von 1520—1526 der Pfleger Wolfgang Funk „her hansen schiegn sant matheus kapelaun“ dieselben Bezüge aus, wie seinem Vorgänger.[3] Von Schieg wissen wir noch, dass er viele bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt“ hat. Seine Gebühr fiel in iedem Versäumnisfalle der Kirchenpflege zu.[4]

Wie er sich zur neuen Lehre stellte, melden uns die Akten nicht.

Diese Messstiftung wurde von der Stadt am 15. Juni 1528 eingezogen mit allem, was damals dazu gehörte: 1. Ein eigenes Pfründehaus, das im Jahre 1530 dem Prädikanten Simprecht Schenk eingeräumt wurde. 2. An iährlichen Zinsen 22 Pfund 13 Schilling. 3. Der Zehnte von etlichen Äckern zu Schönenberg, der 10—15 Malter Roggen ertrug. 4. Der Klein- und Grosszehnte daselbst, wofür man iährlich 4 Pfund 7 Schilling Heller bezahlte, weil er in natura in 3 Jahren 4 Fuder Heu ausmachte. 5. Ein Zehnte aus Gütern zu Hausen bei Schönenberg, wofür

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 9, 7. 2) Ebenda 308, 1. 3) Ebenda. 4) Ebenda.

man nach alter Gewohnheit jährlich 4 Pfund 10 Schilling Heller bezahlte. Der Korn- und Heuzehnte wurde im Jahre 1697 von der Stadt der Kirchenpflege zu Obererkheim inkorporiert.[1]

## 9. Die Messpfründe auf dem Alexiusaltare.

Diese Messpfründe wurde von Alex Gäb, Bürger zu Memmingen, „vff Mittwochen vor sant Marttinstag" (8. November) 1469 zum Lobe des allmächtigen Gottes, dem himmlischen Heere, insbesondere der hl. Himmelsfürstin Maria, der hl. Anna und Barbara, den hl. Bekennern Alexius und Leonhard zu Ehren, auch zu Trost und Hilf seiner Vordern und aller armen Seelen auf den von ihm errichteten Altar in die Pfarrkirche zu St. Martin mit Wissen und Willen des Antoniermeisters Petrus und des Bürgermeisters und Rates gestiftet. Der jeweilige Inhaber erhielt folgende Verpflichtungen: 1. Auf dem genannten Altare soll er „zu ewigen zeÿtten" jede Woche wenigstens 5 Messen lesen. 2. Er soll auf die Kirchweih und an den Tagen der hl. Patrone des Altars ein Amt auf dem Altare singen. 3. Der Kaplan soll die Messe halten zu der ersten Tagesmesse oder unter dem Fronamt, „vnnder dem Inntroit anzufahen", oder auch zu der vom Stifter eigens bestimmten Zeit, doch ohne dem Pfarrer oder der Pfarrkirche an ihrer Gerechtigkeit zu schaden. 4. Jeder Kaplan soll sich ehrbarlich und priesterlich halten, wenn nicht, soll er der Pfründe priviert werden. Weil aber „ain yeglicher arbaytter seins lones wirdig ist" und die geistliche Übung ohne zeitliches Gut nicht vollbracht werden kann, begabte der Stifter die Messe mit Büchern, Kelch, Messgewand, Altartüchern und andern notwendigen Dingen, desgleichen mit einem Hause, doch mit der Bescheidenheit, dass ein jeder Kaplan dasselbe in baulichen Ehren halte, ferner mit dem Patronatsrechte der Pfarrkirche „zu sant pettern" in Obererkheim. Nur sollte das Vogtrecht dieser Kirche mit 12 Malter Korn seinem Vetter Gebhard Gäb und dessen Erben verbleiben. Die vollständige Inkorporation der Kirche mit allen Nutzen und Rechten war dem Stifter auf Bitten vom Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg, unter Vorbehalt der bischöflichen Rechte und des Einkommens eines vicarius perpetuus bereits zugesagt worden. Der Stifter

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

behielt das Recht der Besetzung der Kaplanei sich und dem ältesten ehelich geborenen Erben vor. Nur wenn ein solcher nicht mehr vorhanden wäre, sollten Bürgermeister und Rat das Recht erhalten, einen tauglichen Priester auf die Kaplanei zu präsentieren. Die Lehenschaft der Kirche zu Obererkheim aber sollte dem Kaplan der Messe zustehen, dieser iedoch verpflichtet sein, dem Lehensherrn seiner Pfründe anzuzeigen, wen er darauf präsentiert habe.[1] Am 29. November 1469 wurde die Messpfründe sowie auch die Inkorporation der Pfarrei Obererkheim mit ihr vom Bischof Johannes unter den in der Stiftungsurkunde aufgeführten Bedingungen konfirmiert.[2]

Nachstehend folgen die noch bekannten Inhaber dieser Pfründe.

## 1. Mag. Johannes Seyfrid;

### zugleich Pfarrer in Bellenberg und Kammerer des Kap. Weissenhorn.

1491—1504.

Wann er die Pfründe angetreten, entzieht sich unserer Kenntnis. Er und sein Lehensherr Gebhard Gäb, Bürger zu Memmingen, führte mit Ludwig Segmel, Vikar zu Obererkheim, und mit Peter Keller, Gerichtsherr daselbst, einen Prozess namentlich wegen des Corpus, das der Kaplan der Messpfründe auf Grund der Inkorporation aus dem Einkommen der Pfarrei Obererkheim zu beanspruchen hatte. Am Montag nach St. Agatha (7. Februar) 1491 kam ein gütlicher Vergleich zustande. Die Parteien verglichen sich wie folgt: 1. Ludwig Segmel soll, so lange er vicarius perpetuus von Obererkheim ist, das Einkommen dieser Pfarrei beziehen. 2. Gebhard Gäb und seine Erben sollen während dieser Zeit auf ihre Kosten die Besorgung der von Alex Gäb gestifteten Messpfründe übernehmen und soll Gebhard Gäb von Ludwig Segmel mit 60 Gulden und von Peter Keller mit 140 Gulden für seine Prozesskosten entschädigt werden.[3] Vorstehender Vertrag wurde am 13. August 1492 vom Bischof Friedrich von Augsburg konfirmiert.[4]

Mag. Johannes Seyfrid erledigte die Pfründe sicher durch Resignation. Als Pfarrer von Bellenberg erscheint er noch 1508.[5]

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 3. 2) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 30. 3) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 328. 4) Copie der Urk. ebenda. 5) Stempfle S. 6.

## 2. Vitus Gilg (Gülg).

1504—1520.

Er ist im Jahre 1504 als „investitus ad altare sancti Blasii in ecclesia sancti Martini in Memmingen“ nachgewiesen.[1] Blasii ist ohne Zweifel auf einen lapsus calami zurückzuführen.

Vitus Gilg zählt zu ienen Priestern, welche wegen ihres unpriesterlichen Wandels dem Bürgermeister und Rat Anlass zur Beschwerde gaben. Letztere brachten im Jahre 1504 (Datum fehlt) beim Bischof gegen ihn vor, dass er nächtlicherweile einem Bürger der Stadt mit gezogenem Messer vor das Haus gestanden und denselben mit grossem Ungestüm und mit ungebührlichen Reden aufgefordert habe, das Haus zu verlassen. Man habe ihn vor den Rat gerufen und in Güte ermahnt, solche Excesse zu unterlassen, was er auch versprochen habe. Aber schon in der dritten Nacht darnach sei Gilg „In blossem wamas“ vor dem nämlichen Hause erschienen und habe den erwähnten Bürger aufs neue unter Schmähreden aus dem Hause gefordert und dermassen gelärmt, dass die Nachbarschaft und viel Volk zusammengelaufen sei. Der Rat sehe sich daher veranlasst, darüber sein grosses Missfallen auszusprechen und den Bischof zu bitten, gegen Gilg strafend einzuschreiten.[2] Welche Strafe der Bischof verhängte, ist in den Akten nicht zu finden.

Dagegen melden uns die Akten über Veit Gilg noch, dass er von 1510—1520 sehr viele bei St. Martin gestiftete Gottesdienste versäumte. Seine Gebühr fiel in iedem Versäumnisfalle der Kirchenpflege zu.[3]

Im Jahre 1513 geschieht „herr Veiten Gülgen“ Pfründhaus Erwähnung. Es wird uns urkundlich gemeldet, dass dasselbe „Im pfaffengässelein“ stand.[4]

„Die ewig mess vnd Caplanei auf sant Alexiusaltar In Sant Martinspfarrkirchen“ zu Memmingen wurde „durch absterben Her veiten Gilgen ledig“.[5]

## 3. Jodokus Still, präs. 18. Mai 1520.

1520—1532.

Zuvor hatte er eine andere Pfründe in Memmingen inne, ohne dass wir wüssten, welche.[6] Er ist von Bürgermeister und Rat prä-

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) M. Stadtarchiv 341, 2. 3) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 4) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 41. 5) Präsentationsurk. des Nachf. 6) M. Stiftungsarchiv 308, 1.

sentiert. Diese baten den Bischof, er möge „den Ersamen Priester Herr Jodocusn Still“ auf die Kaplanei investieren „vnd Im darbey einbinden Sannt Peters pfarrkirchen zu Obererckhain so vor Jaren der gedachten Caplaneÿ Incorporiert“ worden sei.[1]

Jos Still hat bis 1523 mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt“. Seine Gebühren fielen der Kirchenpflege zu.[2] In den Jahren 1524 und 1525 erscheint er als „Sufflet“ bei St. Martin (Stellvertreter des Kirchherrn).[3] Im Jahre 1532 ist von „Her Jossen Stilen pfrond hauss“ konstatiert, dass es 2 Pfund Zins ertrage.[4] Es ist iedoch nicht sicher, ob Jodokus Still das Haus damals noch bewohnte.

Seine Pfründe wurde allerdings erst später von der Stadt eingezogen. Erst im Grundbuch von 1606 ist sie unter den eingezogenen Pfründen erwähnt. Das völlige Einkommen dieser Pfründe sowie deren Güter wurden im Jahre 1697 „aus erheblichen ursachen“ der Erkheimer Pflege inkorporiert.[5]

## 10. Die Messpfründe auf dem Sebastiansaltare.

Im Einvernehmen mit Bürgermeister und Rat stifteten „dornstag nächst nach Sant Walpurgen tag“ (6. Mai) 1473 Hans Diether, Bürger zu Memmingen, und Ursula Rudolfin, seine eheliche Hausfrau, „ain Ewig Messe“ auf den Altar des hl. Martyrers Sebastian in der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen. Das Verleihungsrecht behielten die Stifter sich vor. Nach ihrem Tode sollte es auf ihren Vetter Leonhard Vöhlin, nach dessen Ableben auf Bürgermeister und Rat von Memmingen übergehen. Zur „lybsnarung“ des Kaplans, der allzeit ein ehrbarer, tauglicher Laienpriester sein musste, vermachten die Stifter ihren Zehnten zu Ebershausen, der iährlich bei 35 Malter giltete, ferner 6 Gulden iährlichen Hauptzins auf St. Martinstag aus ihrem Hause zu Memmingen, dazu ein „huslin hofstatt vnd hofraitin“ daselbst zur Wohnung für den Kaplan, der von seinem Hause und aus allen Gütern der Pfründe der Stadt die Steuer zu entrichten hatte, wie wenn diese Dinge in Laienhänden gewesen wären, und sein Pfründehaus in baulichen Ehren halten musste.[6] Der Bischof Johannes bestätigte am 21. Mai 1473 die Pfründe, indem er dem Inhaber derselben folgende Verpflicht-

---

1) Urk. im O. A., Pfr. Erkheim. 2) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 3) Ebenda. 4) Ebenda 9, 9. 5) Ebenda 258, 7. 6) Urk. ebenda 259, 4.

ungen auferlegte: „Volumus quod capellanus ad dictam missam institutus plebano sancti Martini in Memmingen pro tempore existenti in nullo praeiudicialis existat, sed omnes et singulas oblationes ad altare provenientes sub debito praestiti iuramenti sine dolo et fraude dicto plebano integraliter praesentet et assignet ac alias honorem et comodum ecclesiae parochialis et plebani praedictorum studeat effectualiter pro viribus promovere. Praeterea volumus et ordinando inhibemus, ne capellanus praedictus de iuribus dictae parochialis ecclesiae sancti Martini in Memmingen quibuscunque coloribus exquisitis quicquam sibi vendicare seu usurpare praesumat nec de sacramentorum administratione vel quibuscunque ecclesiasticis actibus ad plebanum de iure vel consuetudine spectantibus se aliqualiter intromittat, nisi per plebanum requisitus fuerit vel rogatus vel ex causa legitima eodem plebano absente, quando necessitas, quae lege caret, evidens seu manifesta hoc exigit et requirit, extunc debet eidem plebano discrete et effectualiter in talibus suffragari. Demum statuimus et ordinando volumus, quod capellanus saepedictae missae in dicto opido Memmingen personaliter resideat et frequenter ac assidue missam legat temporibus et horis congruis et in dotatione contentis ac alias ipsi missae laudabiliter deserviat et plebano praefatae ecclesiae parochialis ad instar aliorum capellanorum ibidem legendo et cantando fideliter assistat et suffragetur.“ [1]

Bei dieser Pfründe kennen wir den ersten Inhaber, aber leider nur den ersten.

## Johannes Hürnbach (Hierenbach), präs. 6. Mai 1473.

### 1473—1486.

Er war aus dem Bistum Konstanz und wurde von den Stiftern „von loblichs priesterlichs wesenns wegen“ präsentiert.[2]

„Johanns Hierenbach priester vnd Caplon der Diethers Mess In Sannt Martin pfarrkirchen“ und Bürgermeister und Rat von Memmingen als Lehensherren bekennen am Aftermontag St. Pauli Bekehrsabend (24. Januar) 1486, dass Abt Heinrich und sein Konvent des Gotteshauses zu Roth die 6 Gulden Haupt-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 259, 4. 2) Stiftungsurkunde.

und Vollzins von dem von ihnen erkauften Hause zu Memmingen mit 120 Gulden abgelöst haben und quittieren über den Empfang.[1] Schon „vff frytag vor vnnser lieben frowentag liechtmess“ (27. Januar) kauften Bürgermeister und Rat als Lehensherren und Johannes Hürnbach als Inhaber dieser Messpfründe um die 120 Gulden einen ewigen Zins von 6 Gulden aus einem Gute zu Volkratshofen und einem Gärtlein dabei und einem Garten „am tantzhuws daselbs“.[2]

Nun begegnet uns der Kaplan nicht mehr. Wann und wie er die Pfründe erledigte, wissen wir nicht.

Im Jahre 1529 zog die Stadt diese Pfründe mit folgenden Gütern an sich: 1. Ein Haus am Rossmarkt; dasselbe wurde 1538 verkauft. 2. An Zinsgeldern iährlich 11 Pfund 10 Schilling. 3. Zehnte zu Ebershausen, Mohrenhausen und Zaiertshofen. Die Zehntäcker waren doppelter Art: Teiläcker, die durchaus die vierte Garbe gaben; deren waren es 51 1/2 Jauchert in allen 3 Öschen; dann rechte Zehntäcker, welche die zehnte Garbe gaben; deren waren es 70 Jauchert.[3]

## 11. Die Messpfründe auf dem Peter- und Paulsaltare.

In Erwägung, dass „got dem allmechtigen nichts Loblichers noch geuelligers, vnns armen Sundern vff erde nit Trostlichers vnnd den Cristglebigen Seelen nit Hilflichers gesin mag denn das Ampt der hailigen messe“ stifteten „vff Sant Bartholomeus des hailigen zwelffboten abend“ (23. August) 1473 Hans Spon, Sohn des Heinrich Spon selig, Bürger zu Memmingen, und Jos Sätelin der ältere zu „ÿsenburg“ (Eisenburg) mit Willen von Bürgermeister und Rat zu Memmingen in die Pfarrkirche zu St. Martin daselbst und zwar „vff Sant Peters vnd Sant Pauls der hailigen zwelfbotten altare“ bei dem hochwürdigen Sakramente an dem Chore „ain Ewige messe“. Im Erledigungsfalle sollten die Stifter mitsammen die Pfründe verleihen, wenn einer derselben mit Tod abgehe, der andere allein, nach dem Ableben beider sollten die ehelich geborenen männlichen Nachkommen ihres Geschlechtes und zwar iedesmal der Älteste, nach dem Austerben ihres Stammes aber

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 35, 2. 2) Urk. ebenda 6, 3. 3) Ebenda 258, 7.

Bürgermeister und Rat die Messe einem ehrbaren Priester verleihen und dabei nichts anderes im Auge haben, als die Ehre und das Lob Gottes. Der Lehensherr soll diesen Priester unverzüglich dem Bischof oder dessen Vikar präsentieren, damit er investiert und bestätigt werde. Verpflichtungen: Der Kaplan hat seine Pfründe in eigener Person zu versehen, darf sie nicht verwechseln und resignieren ohne Gunst und Willen der Lehensherren. Er soll alle Tage eine Messe auf seinem Altare lesen und zwar an gebotenen Feiertagen unter dem letzten Amte und ieden zweiten Tag zur Zeit der Antoniusmesse. Nur einen oder zwei Tage in der Woche mag er „messehabenns feÿren". Er soll, wie die übrigen Kapläne, dem Kirchherrn von St. Martin in allen ziemlichen Sachen Gehorsam leisten, insbesondere „helffen Singen lesen vnd vollbringen mettinen, messen vesper vnd andre ämpter vnd Gotzdienste als annder altaristen vnnd Caplan daselben". Beim Antritt der Pfründe soll er dem Kirchherrn oder Pfarrer bei seiner Treue an Eides statt geloben, sich in all seinem Tun und Lassen allzeit priesterlich zu halten und sich nicht über 8 Tage ohne der Lehenschaft Willen aus der Stadt zu entfernen. Falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, soll er dem Bischof oder dessen Vikar angezeigt und im Falle der Nichtbesserung seiner Pfründe beraubt werden. Einkommen: Als „lybsnarung" ergaben die Stifter dem Kaplan ihren Zehnten zu Blaichen, der vom Abt Johannes von Ursberg an Ulrich von Rechberg, Domdekan in Augsburg, und von diesem käuflich an die Stifter übergegangen war und vom genannten Abte um 380 Gulden wieder eingelöst werden konnte. Nur musste der Kaplan dem Pfarrer zu Blaichen iährlich 18 Malter zuerst davon ausfolgen lassen.[1] Am 3. September 1473 wurde diese Messe vom Bischof Johannes konfirmiert.[2]

Inhaber dieser Pfründe waren:

## 1. Johannes Brem,

### von Memmingen.

1473—?

Früher war er Inhaber der Pfarrei Lauben. Er gab zu dieser Pfründe „Sin huse vnd hofstatt zů Memingen", weshalb

1) Vid. Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 259, 5. 2) Vid. Copie der Urk. ebenda.

auch die Stifter ihm die Pfründe in Aussicht stellten. Er sollte die Verpflichtung übernehmen, das Haus in baulichen Ehren zu halten und es mit 15 Schilling Heller iährlich der Stadt zu versteuern.[1] Sicherlich hat er die Pfründe auch erhalten.

## 2. Epimach Sättelin,

### von Memmingen.

1496—1522.

„Afftermontags vor Sannt Ottmars tag“ (15. November) 1496 verkaufte Epimachus Sättelin, „Cappellan Sannt Martins pfarrkirchen zů Memmingen“, an Hans Sättelin und Mattheiss Steinbach, Pfleger, und Heinrich Kaufmann, Hofmeister der Spitaldürftigen zu Memmingen, um 190 Gulden 8 Jauchert Äcker in den 3 Feldern.[2] Obschon die Pfründe nicht näher bezeichnet ist, darf doch mit Sicherheit angenommen werden, dass Epimach Sättelin Kaplan auf Peter- und Paulsaltar war.

„Her eppimach“ erscheint in den Rechnungen der Kirchenpflege von St. Martin wiederholt als „suflet“ oder „Sufflet“. Der Ausdruck ist sicher abzuleiten von supplere scil. vices und will nichts anderes bedeuten als Stellvertreter oder Vikar. Herr Epimach war Vikar des Kirchherrn. Von 1510—1521 lieferte er wiederholt Sammelgelder an die genannte Kirchenpflege ein und, wenn der Pfleger den Opferstock bei St. Martin oder in der Margaretenkapelle entleerte, geschah es regelmässig mit Herrn Epimach.[3]

An St. Magdalenenabend (21. Juli) 1522 ergab „Epimachus Sättelin Priester“ an die auf „Sant Peter vnd Paul Altar in Sant Martins Pfarr Kirchen“ gestiftete Pfründe seinen Garten vor dem Kalchstor in St. Nikolausgasse mit der Bestimmung, dass der Inhaber dieser Messe für die Seelenruhe der Stifter bete.[4] Es ist zweifelhaft, ob Sättelin damals noch Inhaber der Pfründe war, da schon von 1502 an ihm und seiner Mutter alliährlich vom Pfleger von St. Martin ein Leibgeding ausbezahlt wurde.[5]

Wann und wie er die Pfründe erledigte, konnte nirgends ermittelt werden.

---

1) Stiftungsurkunde. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 259, 5. 3) Ebenda 308, 1. 4) Copie der Urk. ebenda 259, 5. 5) Ebenda 308, 1.

Diese Pfründe blieb nach der Glaubensspaltung im Besitze der Familie Sättelin. Erst im Jahre 1656 wurde sie, obwohl der Sättelin'sche Mannsstamm noch nicht ausgestorben war, der Stadt überlassen, da Jörg Christoph Sättelin von dem Pfründevermögen 320 Gulden verbraucht hatte und seine Erben nicht restituieren konnten. Von dieser Pfründe erhielt die Stadt: 1. Ein Haus unweit der St. Martinskirche. 2. Den Zehnten zu Blaichen, den aber der Abt von Ursberg um 380 Gulden wieder an sein Gotteshaus zurückerkaufte. 3. Den Krautgarten vor dem Kalchstor, mit dem Epimach Sättelin 1522 die Pfründegüter vermehrt hatte.[1]

## 12. Die Messpfründe auf dem Annaaltare.

Jakob Rätz der ältere, Bürger zu Memmingen, trug sich mit dem Gedanken, eine immerwährende Messe auf einen zu erbauenden Altar' in der Pfarrkirche zu St. Martin zu stiften, überliess aber die Ausführung seines Vorhabens seinem Sohne Jakob Rätz dem iüngern, dem Gemahl der Adelheid von Uttenried. Letztere brachte erst als Witwe das geplante Werk zur Ausführung. Am Montag nach dem Sonntag, da man in der christlichen Kirche singt Oculi, in der Fasten (11. März) 1482 stiftete sie auf den Altar, den sie hinter Diethers Altar zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der hochgelobten Himmelskönigin, Jungfrau und Gottesgebärerin Maria, St. Anna und St. Jakob, des hl. Zwölfboten, St. Barbara, St. Christoph und St. Baths (Batho) neu hatte erbauen lassen, zu ihrem und ihrer Vordern und Nachkommen Trost und Förderung ewiger Seligkeit, auch nach Rat und Anweisung ihres Bruders Joachim von Uttenried und mit Wissen und Willen von Bürgermeister und Rat von Memmingen diese Messe und traf dabei folgende Bestimmungen: Jeder Kaplan, dem die Messe verliehen wird, soll sie in eigener Person versehen, nicht durch einen andern, sie auch mit niemand ohne den oder die ieweiligen Lehensherren verwechseln. Er soll ieden Tag auf dem genannten Altare unter dem letzten Fronamte Messe halten, aber mit dem Unterschiede, dass er am Sonntage die Messe von der Zeit, am Montag die von den armen Seelen liest, es sei denn, dass auf Sonntag oder Montag ein heiliger Tag fällt, an dem nach christlicher Ordnung

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

die Messe vom Tage zu lesen ist. In diesem Falle soll er aber die Messe von der Zeit und die Seelmesse an einem andern Wochentage lesen. Wenn auf die andern Wochentage Feste fallen, soll er die Messe von diesen nehmen, an den übrigen Tagen aber von der Muttergottes oder nach Gewohnheit der Kirche, „doch allweg mit besonnderer gedächtnuss vnnd Collect der obgenannten Rätzen vnnd aller dero Seelen, den das gemaint ist“. So soll der Kaplan täglich Messe zu lesen schuldig sein ausgenommen einen oder zwei Tage in der Woche, an denen er „Messhabenns feÿren mag“. Diese Stiftung soll dem Pfarrer von St. Martin in seinen Rechten unschädlich sein und ieder Kaplan soll sich fleissen, bei den Gottesdiensten in der genannten Pfarrkirche teilzunehmen, wie die andern Kapläne. Die Lehenschaft der Messe, die sich die Stifterin für die Zeit ihres Lebens vorbehält, soll nach ihrem Ableben auf ihren Sohn und die ehelichen Nachkommen seines Namens und Stammes, nach deren Aussterben auf ihren Bruder Joachim, nach dessen Tod aber auf Bürgermeister und Rat von Memmingen übergehen. Die Lehensherren sollen einen ehrbaren, gelehrten Schüler präsentieren, der binnen Jahresfrist zum Priester geweiht werden kann. Ein tauglicher Verwandter der Familie Rätz soll den Vorzug haben. Wenn ein Schüler aus der Verwandtschaft noch so iung ist, dass er binnen Jahresfrist noch nicht zum Priester geweiht werden kann, soll derselbe im nächsten Falle der Erledigung nach seiner Priesterweihe einem andern vorgezogen werden. Falls die Messe einem ungelehrten oder untauglichen Priester oder Schüler verliehen wird, sollen die Lehensherren befugt sein, die Pfründe wieder einem andern zu verleihen. Jeder Priester, dem die Pfründe verliehen wird, soll dem Bischof oder seinem Vikar oder einem bischöflichen Kommissär „leiblich vff dem hailigen Evangelio zu got vnnd den hailigen mit gelerten worten Schweren ainen aide“, dass er sich priesterlich halten und keine Konkubine haben wolle, dass er die Güter der Messe, auch Kelch, Messgewänder, die bereits dazu gehören oder noch dazu kommen, getreu und fleissig beschirmen, sie nicht verändern, versetzen und verkaufen noch mindern, sondern nach bestem Vermögen bessern werde. Falls ein Pfründeinhaber vorstehende Artikel nicht beachtet oder sich ungebührlich verhält, soll er vom Bischof oder seinem Vikar verwarnt und, wenn er sich nicht bessert, seiner Pfründe beraubt werden und

sollen die Lehensherren die Pfründe einem andern tauglichen Priester oder Schüler verleihen. Einkommen der Pfründe: 6 Malter Roggen und 3 Malter Haber Memminger Mass, 30 Schilling Heller aus dem Zehnten zu Erolzheim, 3 Malter Haber aus einem Gute „zum Gwelck", 3 Malter Haber und 4 Pfund Heller minder 14 Pfennige, iährlich dem Heiligen zu Ebersbach zu entrichten, aus einem Gute zu Egloffs, endlich 4 Pfund Heller aus einem Gute zu Ruprechtsried.[1] „Dise dotation ist durch Bischof Hannsen zu Augspurg zugelassen vnnd nach notturft confirmiert vnnd bestät worden."[2]

Von den Inhabern dieser Pfründe sind zwei bekannt.

## 1. Johannes Wilhelm.

1461.

Als am 30. September 1461 der Antonierpräceptor Peter Mite de Caprariis eine Urkunde vidimieren liess, worin der Papst Bonifaz (IX.) dem Antonierhause verschiedene Freiheiten, insbesondere die des Terminierens, bestätigte, fungierte der Priester Johannes Wilhelm als Zeuge.[3] Wenn auch in der Urkunde nicht erwähnt ist, dass er damals Inhaber dieser Pfründe war, so darf dies doch angenommen werden.

„Herr hansen wilhalm iacob retzen caplan" soll gedacht werden bei dem Jahrtag, den Jakob Retz in die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete.[4] Johannes Wilhelm stiftete selbst auch einen Jahrtag in die genannte Pfarrkirche und bestimmte, dass ein „caplan sant anna altar vnd der retzen pfriend" dem Pfarrer und andern mitwirkenden geistlichen und weltlichen Personen die Taxen ausbezahlen solle. Bei diesem Jahrtage soll vor allem des Stifters „herr hansen wilhalm ains priesters" im Gebete gedacht werden.[5]

## 2. Leonhard Wintergerst, von Memmingen.

1490—1493.

Er ist ein Bruder des Jodok Wintergerst, der die Messpfründe auf dem Dreifaltigkeitsaltar bei St. Elisabeth inne hatte.[6]

---

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 260. 2) Ebenda. 3) Urk. ebenda 220, I. 4) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 5) Ebenda. 6) Ebenda.

Im Rechnungsiahre 1492/93 erscheint er als „investitus ad altare s. Annae in ecclesiae s. Martini in Memmingen". Da war er dem bischöflichen Siegelamte für seine Pfründe noch mit 4 Gulden Taxen im Rückstande,[1] hatte sie also wenigstens von 1490 an inne. Vermutlich erledigte er sie durch Ableben.

Diese Messpfründe wurde von der Stadt zwischen 1531 und 1535 mit folgenden Gütern eingezogen: 1. An iährlichen Zinsen 21 Pfund Heller. 2. An iährlicher Gilt aus dem Gute zu Egloffs 3 Malter Haber und 3 Pfund Heller Heugeld; diese Gilt wurde im Jahre 1559 mit 120 Gulden abgelöst. 3. Eine iährliche Eisengilt aus einem Gute zum hintern Egloffs nämlich 3 Malter Haber und 4 Pfund Heller; diese Erblehengilt wurde sammt rückständigen Gilten im Jahre 1640 an Johannes Castor von Schönau zum Stein um 385 Gulden verkauft. 4. Eine iährliche Eisengilt aus dem Gute „zum Gfeld" nämlich 3 Malter Haber und 3 Pfund 17 Schilling 8 Heller; diese Gilt wurde im Jahre 1610 um 320 Gulden verkauft. 5. Aus dem Gute zum Ruprechts 4 Pfund Heller; dieser Zins wurde im Jahre 1622 mit 48 Gulden abgezahlt.[2]

## 13. Die Messpfründe auf dem Hieronymusaltare.

Am Donnerstag vor dem hl. Sonntag Judica in der Fasten (21. März) 1482 stifteten die Brüder Ulrich und Otto Zwicker Gott dem Allmächtigen, der hochgelobten Himmelskönigin Maria und allem himmlischen Heere zu Lob, Ehren und Würden, zur Tilgung der Sünden, zum Troste ihrer und ihrer Angehörigen Seelen, der Vordern und Nachkommen, und zur Förderung ewiger Seligkeit mit Gunst und Willen von Bürgermeister und Rat zu Memmingen eine immerwährende Messe und zwar auf den dem hl. Hieronymus geweihten Altare in der ihnen gehörigen Kapelle der Pfarrkirche zu St. Martin und dotierten sie mit 20 Gulden Jahreszins, die sie von den Edlen von Rechberg von Hohenrechberg zu Aichen erkauft hatten, mit 400 Gulden wieder käuflich, ferner mit ihrem Zehnten zu Beningen, den sie um 200 Gulden von Hans Hutter erkauft hatten und der iährlich ungefähr 20 Malter Korn ertrug, und mit 2 Pfennigen Zins vom Gotteshaus Ottobeuren. Der Inhaber der Pfründe durfte nicht

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

mehr als 2 Tage in der Woche ohne rechtliche Ursache „feyren“, musste ieden Sonntag die Messe von der Zeit, ieden Montag von den armen Seelen lesen, wenn nicht auf Sonntag oder Montag ein hl. Tag fiel und die Messe von diesem zu nehmen war. Im letzteren Falle hatte er an 2 andern Tagen derselben Woche die Messe von der Zeit und den Seelen zu lesen. An ienen Wochentagen, auf welche Feste fielen, musste er die Messe von diesen Festen und an den übrigen Tagen von der Gottesmutter Maria oder nach Gewohnheit der Kirche lesen, doch stets „mit besondrer gedächtnus vnd Collect“ der Seelen der Stifter und ihrer Angehörigen. Seine Messe hatte der Kaplan auf dem genannten Altare unter dem rechten Fronamte oder unter St. Antoniusmesse oder zu andern Zeiten nach Gewohnheit der Kirche zu lesen, „doch allweg derselben sant Martins pfarrkirchen vnd Irem Pfarrer an Iren rechten vnschädlich“. Die Lehenschaft behielten die Stifter den ehelichen Nachkommen ihres Namens und Stammes vor, so zwar, dass immer der Älteste ihres Namens und Stammes Lehensherr sein sollte. Nach dem Aussterben des Zwicker'schen Stammes aber sollen Bürgermeister und Rat Lehensherren heissen und sein. Die Lehensherren mussten die Pfründe einem ehrbaren, gelehrten, pfäfflichen Laienpriester oder einem so geschickten, gelehrten Schüler verleihen, der binnen Jahresfrist zum Priester geweiht werden konnte. Jeder Kaplan, dem die Pfründe verliehen wurde, musste sie persönlich versehen. Ein Verwandter der Stifter, Priester oder Schüler, sollte den Vorzug vor andern Bewerbern haben. War der Schüler so iung, dass er binnen Jahresfrist nicht zum Priester geweiht werden konnte, sollte er im nächsten Erledigungsfalle andern Bewerbern vorgezogen werden. Jeder Kaplan war verpflichtet, die Güter der Messe, auch Kelch, Bücher, Messgewänder und andere zur Messe gehörigen Zierden getreu und fleissig zu beschirmen, durfte sie nicht verändern, versetzen, verkaufen und mindern, sondern musste sie nach bestem Vermögen bessern. Auch hatte er sich bei den „götlichen ämbter“ zu beteiligen wie die übrigen Kapläne.[1] Die Stiftung wurde vom Bischof Johannes konfirmiert.[2]

Von den Inhabern dieser Pfründe sind nachstehende bekannt.

---

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 201. 2) Ebenda.

## 1. Lukas Fabri (Schmid).

1492—1493.

Er ist vermutlich der erste Inhaber dieser Stelle. „Pro commissione altaris Jeronimi in ecclesia sancti Martini“ schuldete er 1493 dem bischöflichen Siegelamte 1 Gulden.[1] Wann er die Pfründe erledigte, ist unbekannt.

## 2. Dionysius Haid, von Ulm.

1501.

„Dionysius Haiden de Ulma“ wurde am 24. Januar 1492 an der Universität Tübingen immatrikuliert.[2]

„Dem Ersamen vnnd gelerten herrn Dyonisio haidenn priestern vnnd ewigen Capellan der Zwicker gestiftenn mess vnnd Jartags“ verkauften „Afftermontags nach Sannt Gordianus vnnd Epimachs tag“ (11. Mai) 1501 Jobst und Gregor, die Schützen, Brüder, Bürger zu Memmingen, um 40 Gulden eine Gilt von 15 Viertel Roggen und eine Fastnachtshenne aus einem Gütlein zu Oberroth, damit der im Jahre 1494 von Ulrich Zwicker gestiftete Jahrtag nicht in Abgang käme.[3]

## 3. Jakob Nestendorfer (Nästendorfer).

1504.

„Jacobus Nestendorff“ schuldete 1504 dem bischöflichen Siegelamte „pro commissione altaris s. Jeronimi in Memmingen“ 1 Gulden.[4]

„Herr Jacob Nästendorf briester“ stiftete in die Pfarrkirche zu Unser Frauen in Memmingen einen ewigen Jahrtag für sich, seine Eltern und Verwandtschaft. Für Abhaltung desselben hatte der Heiligenpfleger dem Pfarrer 20 Pfennige und 1 Schilling Heller für das wöchentliche Verkünden, den beiden Helfern ie 10 Pfennige, den Kaplänen auf dem St. Stephans-, St. Andreas-, dem Dreikönigs-, St. Barbara- und St. Jörgenaltare ie 10 Pfennige zu geben. Dagegen oblag dem Pfarrer, den Helfern und Kaplänen die Pflicht, am Abende die Vigil zu singen und Placebo

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) Hermelink I, 89. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 276, 1.
4) O. A., Siegelamtsreg.

über dem Grabe, am Morgen hatte der Pfarrer ein Seelamt zu halten und die andern Priester Messe. Wer von ihnen nicht erschien, ging seiner Gebühr verlustig. Mesner und Vorträgerin erhielten ie 6 Heller. Der Jahrtag musste an St. Matthiastag gehalten werden.[1]

Jakob Nästendorf wurde später Pfarrer in Obererkheim.

## 4. Andreas Grönewald (Grenewald), von Memmingen.

1518—1520.

Er war dem bischöfl. Siegelamte „pro commissione s. Iheronimi in ecclesia s. Martini“ für 1519/20 1 Gulden schuldig.[2] Von 1518—1520 hatte er für Persolution von Wochenmessen aus der St. Leonhardspflege gewisse Bezüge.[3] Er starb im Jahre 1522.[4]

## 5. Hermann Hummel, von Amendingen.

1520—1523.

„Hermannus Humel“ war pro 1520/21 dem bischöfl. Siegelamte „pro commissione s. Iheronimi in Memingen“ 1 Gulden schuldig.[5] Er hat von 1520—1523 mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt.“ Seine Gebühr fiel in iedem Versäumnisfalle der Kirchenpflege zu.[6]

## 6. Dr. Adam Zwicker, von Memmingen.

1533.

Am 18. Oktober 1526 wurde „Adam Zwicker de Memming“ an der Universität Ingolstadt immatrikuliert.[7] Im Jahre 1530 wurde er daselbst zum Doktor der Medizin promoviert.[8] Er war also Laie, aber dennoch „investitus ad capellaniam in Memmingen“.[9] Daraus folgt, dass er dem katholischen Glauben treu geblieben war, sonst hätte er die Investitur nicht erhalten können.

---

1) Megerich, Jahrtagsverz. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) M. Stiftungsarchiv 150, 1. 4) Ebenda 308, 1. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 7) Universitätsmatrikel. 8) Mederer I, 138. 9) O. A., Siegelamtsreg.

## 7. Mag. Wilhelm Zwicker, von Memmingen.

1534.

„Wilhelmus Zwicker Memingensis“ stand zum Vorigen ohne Zweifel in verwandtschaftlichem Verhältnisse. Am 2. Juli 1526 wurde er an der Universität Ingolstadt immatrikuliert.[1] Er war wohl auch Laie, aber „investitus ad capellaniam s. Iheronimi in Memingen“.[2]

Vorstehende Pfründe, die nach der Glaubensspaltung noch länger im Besitze der Familie des Stifters geblieben war, wurde schliesslich doch auch eingezogen. Die Stadt eignete sich von ihr an: 1. Ein eigenes Haus in der Pfaffengasse. 2. An iährlichen Zinsen 18 Gulden 17 Kreuzer 1 Heller. 3. Jährliche Eisengilt aus einem Gute zu Oberroth 1 Malter 7 Vierling Roggen; diese Gilt wurde im Jahre 1651 um 152 Gulden verkauft. 4. Den halben Teil am dritten Teile des Zehnten zu Beningen d. i. ein Zehntel des ganzen geistlichen und laikalen Zehnten, der von Hans Huit, dem Schwager des Otto Zwicker, um 200 Gulden erkauft worden war und iährlich 12—15 Malter ertrug.[3]

# 14. Die Messpfründe auf dem Dreifaltigkeitsaltare.

„Vff donrstag vor Sant Valentins des hailigen Martrerstag“ (12. Februar) 1484 stifteten Erhard Vöhlin der ältere, Hans Vöhlin und Erhard Vöhlin der iüngere, alle drei Altbürgermeister zu Memmingen, für sich und ihre Gesellschaft (Handelsgesellschaft) Gott dem Herrn, der hochgelobten Jungfrau Maria und allem himmlischen Heere zu Lob, den Stiftern und allen christgläubigen Seelen zu Trost und Förderung ewiger Seligkeit in die Kapelle, die sie in die Pfarrkirche zu St. Martin „vormalen“ hatten bauen lassen und wohin sie bereits eine ewige Messe mit einer Prädikatur gestiftet hatten, auf den Altar der hl. Dreifaltigkeit, des hl. Johannes des Täufers und aller Heiligen an der Abseite bei dem „Schneggen“, in dem man zu dem Orgelwerke hinaufging, mit Gunst, Wissen und

1) Universitätsmatrikel. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

Willen von Bürgermeister und Rat eine zweite Messpfründe. Der Inhaber derselben war verpflichtet, sie persönlich zu versehen, durfte sie ohne Wissen und Willen der Lehensherrschaft nicht permutieren und resignieren. Er musste iede Woche wenigstens vier Messen an vier beliebigen Tagen auf dem genannten Altare lesen, am Samstag aber mit einem Kantor und dessen Schülern ein Amt von unser lieben Frauen singen, wofür er dem Kantor iedesmal 1 Schilling Heller zu geben hatte. So oft auf den Samstag ein Festtag fiel, musste das Amt an einem anderen Wochentage gesungen werden. Im Falle der Verhinderung hatte der Kaplan selbst auf eigene Kosten für Stellvertretung Sorge zu tragen. Zudem war er verpflichtet, den genannten Altar und die dazu gehörige Sakristei zu zieren und zu versorgen und, wenn Kelch, Messgewänder, Messbücher und andere Sachen der Ausbesserung bedürftig waren, es der Lehensherrschaft anzuzeigen. Es oblag ihm auch die Pflicht, in St. Martinspfarrkirche zur Vesper zu gehen, bei den Ämtern anwesend zu sein und sich am Chorgebete zu beteiligen, dem Pfarrer im Bedürfnisfalle zu helfen und sich eines priesterlichen Wandels zu befleissen. Er durfte keine Konkubine bei sich haben, widrigenfalls er dem Bischof angezeigt und seiner Pfründe beraubt werden sollte. Die Lehensherrschaft stand nach der Stifter Willen dem Ältesten des Geschlechtes der Vöhlin zu, im Falle des Aussterbens dieses Geschlechtes aber sollte sie an Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen übergehen. Das Einkommen der Pfründe bestand in 29 Gulden iährlichen Zinsen aus der Stadt Zöllen.[1] Vorstehende Stiftung wurde am 15. März 1484 vom Bischof Johannes konfirmiert.[2]

Von dieser Pfründe sind zwei Inhaber bekannt.

## 1. Johannes Hurster.

1472—?

Die Vöhlin hielten schon vor der Konfirmation ihrer Messpfründe für ihre Kapelle, die sie im Jahre 1470 hatten erbauen lassen,[3] einen eigenen Kaplan, den genannten Hans Hurster. Dieser bezahlte „pro commissione capellae sanctae Trinitatis in Memingen“ für das Etatsiahr 1472/73 1 Gulden Taxe an das bischöfliche Siegelamt.[4]

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 1. 2) Urk. ebenda. 3) von Ehrhart S. 16. 4) O. A., Siegelamtsreg.

„Herr hans hurster“, der die Stelle vermutlich durch Ableben erledigte, stiftete in die Pfarrkirche zu St. Martin einen Jahrtag, bei dem auch seines Vaters Johannes Hurster und seiner Mutter Else Conraterin gedacht werden soll.[1] „Herr hansen hurster ains priesters“ soll im Gebete gedacht werden bei dem Jahrtag, den Hans Conrater in die genannte Pfarrkirche stiftete.[2]

## 2. Mag. Heinrich Stüdlin,
### von Kempten.
### 1485—1524.

Am 2. Februar 1484 bezog „Hainricus Stüdlin de Campidona“ die Universität Tübingen.[3] Er ist sicher mit unserm Stüdlin identisch.

Der Kaplan Heinrich Stüdlin wurde für sich und seine Nachfolger als Verwalter einer Stiftung aufgestellt, die am Montag nach St. Jakob des hl. Zwölfboten Tag (31. Juli) 1503 Ritter Wilhelm Besserer, Altbürgermeister zu Ulm, machte. Dieser war Erbe seines Schwiegervaters Erhard Vöhlin und stiftete, dessen letzten Willen vollstreckend, im Einvernehmen mit dem Antonierpräceptor Sebastian de Bonis als Pfarrer von St. Martin in Memmingen und mit Gutheissung von Bürgermeister und Rat daselbst zu den von Alters her „Inn der aplasswuchen“ (Fronleichnamsoktav) üblichen drei der Siebenzeiten nämlich Non, Vesper und Complet die andern vier nämlich Matutin, Prim, Terz und Sext und zwar mit einem iährlichen Zinse von 8 Gulden, den er von der Stadt Memmingen um 224 Gulden erkauft hatte. Die Siebenzeiten sollten nach des Stifters Willen von nachgenannten Priestern in der Pfarrkirche von St. Martin gesungen werden: Vom Pfarrer und den 3 Helfern und dem Suffleten und den Kaplänen auf dem Fronaltar, dem Bartholomäus-, Allerheiligen-, Matthäus-, Dreikönigs-, Dreifaltigkeits-, Hieronymus-, Ulrichs-, Peter- und Pauls-, Katharinen-, Alexius-, Matthias-, Nikolaus-, Sebastians-, Anna-, Philipps- und Jakobs- und dem Wolfgangsaltar, alle in der genannten Kirche; ferner den Kaplänen der Margareten- und Antoniuskapelle auf dem Kirchhof von St. Martin; auch den Kaplänen der Jörgenkapelle in der Vorstadt, der Dreikönigskapelle am Kalch und der Leon-

1) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 2) Ebenda. 3) Hermelink I, 49.

hardskapelle vor der Stadt, alle nach St. Martin pfärrig. Dem Kaplan Stüdlin und seinen Nachfolgern wurde die Verpflichtung auferlegt, die Stiftung zu verwalten und von den 8 Gulden Zins dem Pfarrer und dessen Helfern und Suffleten, dem Pfleger von St. Martin, dem Mesner und iedem der genannten Kapläne für die Matutin 3, für die Prim 2, für Terz und Sext ie 1 Pfennig zu geben, also im ganzen täglich 7 Pfennige Memminger Währung. Der Kaplan Stüdlin aber und seine Nachfolger sollten für ihre Mühe und Arbeit von ieder Tagzeit das Doppelte erhalten. Endlich wurde bestimmt, dass einem Kaplan, der zu spät erscheine, zur „Pen" ein Abzug gemacht werde und zwar nach der ersten Nocturn 1 Pfennig, nach der zweiten Nocturn 2 Pfennige, vor dem Te Deum laudamus 3 Pfennige u. s. w.[1] Bischof Friedrich erteilte der Stiftung die Konfirmation.[2]

Kaplan Stüdlin weigerte sich, das von Bürgermeister und Rat geforderte Brunnengeld zu bezahlen. Da nun diese deshalb beim Bischof Beschwerde wider ihn erhoben, rechtfertigte sich Stüdlin am Donnerstag nach Invocavit (28. Februar) 1504 wie folgt: Er gestehe, dass alle Geistlichen für ihre Wohnhäuser das Brunnengeld ohne Widerrede bezahlen bis auf iene vier, die dem Bischof angezeigt worden seien, zu denen auch er gehöre. Was nun ihn betreffe, so habe er sein Pfründehaus, das zuvor eine Stallung gewesen sei, im 18. Jahre in ruhigem Besitze gehabt und niemals ein Brunnengeld davon bezahlt. Er habe auch nie einen „Galgprunnen" benützt, sondern sein Wasser aus dem Röhrenkasten geholt oder aus dem Brunnen beim Pfarrhof. Damals als ihm Altbürgermeister Hans Vöhlin im Jahre 1485 die Pfründe verliehen, habe dieselbe noch kein Haus gehabt. Erst 1486 habe der genannte Vöhlin mit Bewilligung des Rates ein Haus gekauft und ihm mitgeteilt, dass die Inhaber der Pfründe iährlich 12 Schilling Heller Steuer zu bezahlen haben und sonst unbekümmert sein sollen. So habe er es bisher gehalten.[3] Wie nun die Angelegenheit vom Bischof entschieden wurde, melden uns die Akten nicht mehr.

Dagegen erzählen die Akten von einer weiteren Stiftung, die unter dem Kaplan Stüdlin gemacht und deren Verwaltung ihm übertragen wurde. Es stifteten nämlich am Mittwoch nach St. Katharinentag (26. November) 1511 die Träger der Witwe

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 175. 2) Ebenda. 3) M. Stadtarchiv 341, 2.

des Altbürgermeisters Konrad Vöhlin zur Vollstreckung des letzten Willens der genannten Witwe mit Rat, Gunst und Willen des Antonierpräceptors als Pfarrer von St. Martin, auch des Bürgermeisters und Rates von Memmingen zu der Vesper, die ohnehin schon gesungen wurde, die andern sechs Zeiten. Diese sollten am Feste Maria Heimsuchung, am Oktavtag dieses Festes und am Sonntag in der Oktav oder wenn Maria Heimsuchung auf einen Sonntag fiel, am St. Ulrichstage gesungen werden. Der Kaplan Stüdlin und dessen Nachfolger sollten für den Vollzug der Stiftung Sorge tragen. Die sechs Zeiten mussten an den genannten Tagen abgehalten werden durch den Pfarrer und seine 3 Helfer und 1 Suffleten, auch den Prediger der Vöhlin'schen Prädikatur und die Altaristen auf dem Fronaltar, dem Bartholomäus-, Allerheiligen-, Erasmus-, Matthias-, Dreikönigs-, Hieronymus-, Emerans-, Magnus-, Barbara-, Wolfgangs-, Philipp- und Jakobs-, Anna-, Sebastians-, Nikolaus-, Matthäus-, Alexius-, Katharinen- und Peter- und Paulsaltare, alle in der genannten Pfarrkirche, ferner die Kapläne in der Antonius- und Margaretenkapelle, beide auf dem Kirchhof von St. Martin, dann den Kaplänen in der Jörgenkapelle in der Niedergasse, in der Dreikönigskapelle am Kalch und in der Leonhardskapelle vor dem Kalchstor. Der Kaplan der Vöhlin'schen Messpfründe hatte sich bei den Siebenzeiten selbst auch zu beteiligen und musste „aufsehen“, dass sie nach des Stifters Willen gehalten wurden. Er hatte auch iedem der vorgenannten Priester 10 Pfennige auszubezahlen, ebenso dem Mesner für seine Mühe und Arbeit 10 Pfennige, der Martinskirche für Wachs und ihre Gerechtigkeit 10 Pfennige, alles in Memminger Währung, und zwar von der Complet am Abende 1 Pfennig, von der Mette 3 Pfennige, von der Prim 2 Pfennige, von der Terz, Sext, Non und wieder Complet nach der andern Vesper ie 1 Pfennig. Der Vöhlin'sche Kaplan aber sollte, damit er bei Versehung des „gestifftz“ um so fleissiger sei, „zwifache portion“ haben. Das machte an einem Tage 2 Pfund 16 Schilling 8 Heller und an den 3 bestimmten Tagen die erkaufte Summe von 8 Pfund 10 Schilling Heller. Für den Fall, dass einer der genannten Kapläne zu spät kam, sollte ihm seine Portion abgezogen werden, wenn er nicht durch Kirchendienst z. B. Beichthören oder Taufen verhindert war.[1]

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 185.

Der Kaplan Heinrich Stüdlin scheint seine Stiftungen getreu verwaltet zu haben. Als die Funken-Messe in die Pfarrkirche zu St. Martin gestiftet war, genehmigte er als Verwalter der von Ritter Wilhelm Besserer gemachten Stiftung „auff Monntag vnnser lieben frawen liechtmessabennt" (1. Februar) 1518 mit Gunst, Wissen und Willen des Jörg Besserer, Bürgermeisters zu Memmingen, als des Ältesten der Familie Besserer, dass der Priester Augustin Schwarz, Kaplan der Funken-Messe, und dessen Nachfolger an der genannten Stiftung partizipieren.[1]

Ausserdem ist von Heinrich Stüdlin nur noch bekannt, dass er bis zum Jahre 1524 mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste versäumte.[2] Nach 1524 wird er nirgends mehr mit Namen genannt. Im Jahre 1531 wird wohl der „Fehlin caplan" unter ienen Priestern aufgezählt, die sich den Anordnungen des Rates fügten und vom Messelesen abstanden, aber desungeachtet im Genusse ihres Pfründeeinkommens blieben.[3] Ob aber dieser Kaplan unser Heinrich Stüdlin ist, muss mangels ieglichen Anhaltspunktes dahingestellt bleiben.

Die Vöhlin'sche Kaplanei konnte von der Stadt nicht eingezogen werden, wie die übrigen Kaplaneien, da die Vöhlin dem katholischen Glauben treu blieben und ihre Rechte auf die von ihnen gestifteten Pfründe nicht preisgaben. Anlässlich des Rechenschaftsberichtes, den Bürgermeister und Rat am 23. Oktober 1537 über die Verwendung der Zinsen der Vöhlin'schen Prädikatur dem Erhard Vöhlin von Frickenhausen zu Illertissen und Neuburg erstatteten, bemerkten sie, die Kaplanei betreffend, der Vöhlin'sche Kaplan sei jetzt Pfarrer in Buxheim.[4] Wie dieser Kaplan hiess, ist leider nicht bemerkt. Ebenso wenig wissen wir, wer im genannten Jahre Pfarrer in Buxheim war.

## 15. Die Messpfründe auf dem Philipp- und Jakobsaltare.

Zur Stiftung einer ewigen Messe übergaben Hans Huit, Bürger zu Memmingen, und Anna, seine Hausfrau, ihrem Vetter Bertold Schütz, auch Bürger zu Memmingen, 610 Gulden. Damit stiftete nun Letzterer am Montag nach St. Franziskus (6. Ok-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 264, 2. 2) Ebenda 308, 1. 3) Dobel V, 49. 4) M. Stadtarchiv 342, 3.

tober) 1488 mit Wissen und Willen des Bürgermeisters und Rates von Memmingen auf dem von ihm hinter der Rätzin Altar neu erbauten und zu Ehren der beiden hl. Zwölfboten Philippus und Jakobus, auch der Heiligen Joachim, Joseph, Servatius, Maria, Jakobus, Salome und Walburga geweihten Altare in der St. Martinspfarrkirche. Der Kaplan dieser Messe durfte sich nicht in pfarrliche Angelegenheiten einmischen. Er war verpflichtet, die Messe persönlich zu versehen, durfte sie ohne Wissen und Willen des Lehensherrn nicht permutieren und resignieren, musste iede Woche zum mindesten fünf Messen auf dem genannten Altare unter dem rechten Fronamte lesen. Im Falle der Verhinderung hatte er einen andern Priester zu bestellen. Er hatte sich auch bei allen Ämtern und Zeiten (des Breviers), die in der Pfarrkirche begangen wurden, zu beteiligen. Wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkam, stand dem Bischof oder dessen Vikar das Recht zu, ihn seiner Pfründe zu privieren. Das Patronatsrecht behielt Bertold Schütz sich und seinen Erben vor, nach deren Aussterben aber sollte es dem Bürgermeister und Rat von Memmingen zustehen. Die Inhaber dieses Rechtes hatten dem Bischof stets einen Laienpriester zu präsentieren. Der Stifter begabte die Pfründe mit 20 Gulden iährlichen Zinsen, die er von Hans von Knöringen zu Krumbach auf Ablösung erkauft hatte, dazu mit 11 Malter Korngilt aus Gütern zu Breitenbrunn und Loppenhausen, mit 220 rhein. Gulden ablösbar.[1])

Zugleich mit dieser Messpfründe stiftete Bertold Schütz einen ewigen Jahrtag, den der Inhaber derselben iährlich zu besorgen hatte und zwar 8 Tage vor oder nach St. Katharinentag in folgender Weise: Am Vorabende mit einer gesungenen Vigil und „Röchin“, morgens mit Seelamt und 15 Seelmessen. Der Kaplan dieser Messpfründe sollte der fünfzehnte sein und dem Pfarrer und dessen Helfern, die das Seelamt auf dem mittleren Altare zu halten hatten, 4 Schilling und 7 Pfennige für Wein und Brot, iedem der Kapläne 9 Pfennige, dem Schulmeister, der mit seinen Schülern Vigil und Seelmesse singen musste, 9 Pfennige, dem Mesner 3, der Vorträgerin 2 Pfennige, dem „hailigen hailtumb“ (der Pfarrkirche) für Wachs und Kerzen 8 Schilling Heller und dem Pfleger der grossen Spende

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 269.

10 Schilling Heller geben. Endlich wurde bestimmt, dass ein Kaplan, der den Jahrtag nicht in der vorgeschriebenen Weise halten lasse, der genannten Spende 5 Schilling 6 Heller als Busse zu bezahlen habe.[1]

Von den Inhabern dieser Pfründe liessen sich nur zwei ermitteln.

### 1. Konrad Karrer,
**von Dietenheim.**

1513.

Im Jahre 1491 erscheint er als Helfer bei St. Martin in Memmingen.[2] Im Jahre 1513 aber bezahlt er als „investitus ad altare sanctorum Philippi et Jacobi in ecclesia s. Martini in Memingen" 4 Gulden an das bischöfliche Siegelamt.[3] Er war damals sicher schon längere Zeit im Besitze dieser Pfründe.

### 2. Matthias Siebolt (Seibolt),
**von Memmingen.**

1516—1521.

Im Jahre 1520 war er „pro commissione s. Philippi et Jacobi in Memingen" dem bischöflichen Siegelamte 1 Gulden schuldig.[4] Von 1516—1520 hat er mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt."[5]

Vorstehende Messpfründe wurde von der Stadt Memmingen erst im Jahre 1543 eingezogen.[6]

## 16. Die Messpfründe auf dem Ulrichsaltare.

Der St. Ulrichs-, öfter auch St. Emeransaltar genannt, befand sich in der Stebenhaber'schen Kapelle. Diese wurde im Jahre 1493, als die Pfarrkirche zu St. Martin (im Westen) ausgebaut war, von den Brüdern Hans und Eglof Stebenhaber von Boos auf Reichau auf eigene Kosten erbaut und darin für die genannten Brüder und ihre Angehörigen eine Grabstätte errichtet.[7]

In diese Kapelle stiftete am Freitag nächst nach unser lieben Frauen Kräuterweihung (16. August) 1493 Johannes

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 269. 2) Urk. ebenda 221, 4. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Ebenda. 5) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 6) Ebenda 258, 7. 7) von Ehrhart S. 17.

Stebenhaber, Meister der sieben freien Künste, Priester und Kaplan des Stebenhaber-Altars und der darauf gestifteten Messpfründe in der Pfarrkirche zu Unser Frauen in Ulm, mit Wissen und Gunst des Bürgermeisters und Rates von Memmingen als weltlicher Obrigkeit daselbst eine ewige Messe auf den Altar, der zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, der Heiligen Georg, Ulrich und Emeran geweiht war. Der Inhaber dieser Messe musste dieselbe persönlich versehen, durfte sie ohne der Lehensherren Gunst, Wissen und Willen nicht verwechseln und aufgeben. Er hatte sie mit Singen, Lesen und andern Verrichtungen redlich zu versehen und iede Woche unter dem rechten Fronamte auf seinem Altare mindestens fünf Messen zu lesen, durfte also nicht „über zwen tag feyrenn". In Krankheit musste er diese Messen durch einen andern Priester lesen lassen. Das Patronatsrecht behielt sich der Stifter auf Lebenszeit vor. Nach seinem Tode sollte in iedem Erledigungsfalle der älteste ehelich Geborene seines Stammes die Pfründe einem ehrbaren Laienpriester verleihen. Nach dem Aussterben seines Stammes aber sollte dieses Recht dem Bürgermeister und Rate der Stadt Memmingen zustehen. Ein Verwandter war bei der Verleihung einem andern Bewerber vorzuziehen. Wenn einer aus der Verwandtschaft Priester werden und die Hochschule beziehen wollte oder schon dort stand, mussten ihm die Einkünfte der Pfründe gegeben werden. Die Pfründe sollte auch nur einem solchen verliehen werden, der noch kein Benefizium inne gehabt hatte, ausser einem Verwandten. Der Stifter dotierte die Pfründe mit 40 Gulden iährlichen Zinsen, die er vom Frauenkloster zu Söflingen um 1000 Gulden erkauft hatte, ferner mit 10½ Gulden Jahreszins, den er vom Gotteshaus zu Königsbrunn um 210 Gulden käuflich erworben hatte. Von dem, was Eigentum der Pfründe war, durfte der Kaplan nichts versetzen, verkaufen und verändern, sondern hatte es emsiglich zu versichern und zu versorgen. Die Behausung musste er „bewlich vnnd wesennlich halltenn". Wenn er den Verpflichtungen nicht nachkam oder sich unpriesterlich verhielt, sollte ihm der Lehensherr oder der Bischof oder dessen Vikar Vorhalt machen und, falls dies erfolglos blieb, sollte derselbe durch bischöfliche Auktorität seiner Pfründe priviert werden.[1]

---

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 211.

Es konnte von den Inhabern dieser Pfründe nur ein einziger ausfindig gemacht werden.

### Christian.

1505—1522.

„Her cristan stöbenhabers capplan zinst vf sant martis tag vs der pfrund huss“ in den Jahren 1505—1508 und 1513 der St. Leonhardspflege zu Memmingen 1 Schilling.[1] Von 1518 bis 1522 hat er mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt“.[2]

Diese Messpfründe fiel erst im Juni 1772 der Stadt anheim, nachdem der Stebenhaber'sche Mannsstamm, der das ius patronatus inne hatte, ausgestorben war. Die Stadt zog die 40 Gulden Jahreszinsen vom Kloster Söflingen und die $10^{1}/_{2}$ Gulden jährliche Zinsen aus dem Gotteshause Königsbrunn an sich.[3] Von dem Wohnhause des Pfründeinhabers geschieht keine Erwähnung mehr.

## 17. Die Messpfründe auf dem Wolfgangsaltare.

Am Aftermontag nach dem Tage der hl. drei Könige (12. Januar) 1501 stifteten Konrad Sam und Anton Kräler, Priester und Kapläne in Memmingen, und Hans Holzschuher, Bürger daselbst, als Prokuratoren der grossen Bruderschaft, sowie die Mitglieder dieser Bruderschaft mit Gunst und Wissen des Philipp Letra, Antonierpräceptors und Pfarrers zu St. Martin, und des Bürgermeisters und Rates eine immerwährende Messe und Kaplanei in die St. Martinspfarrkirche und zwar auf den Altar beim Taufstein, der zu Ehren der Heiligen Wolfgang, Augustin und Valentin geweiht war. Der Kaplan hatte seine Pfründe persönlich zu versehen und durfte sie ohne der Lehenschaft Wissen und Willen nicht verwechseln und resignieren. Er hatte wöchentlich wenigstens vier Messen an beliebigen Tagen auf dem genannten Altare zu lesen. Am Samstag aber musste er morgens 6 Uhr auf dem Altare in der Gruft die Messe von allen christgläubigen Seelen lesen und durfte dieselbe niemals unterlassen, es sei denn, dass auf den Samstag

1) M. Stiftungsarchiv 150, 1. 2) Ebenda 308, 1. 3) Ebenda 258, 7.

ein Fest fiel. In diesem Falle hatte er die Messe an einem andern Wochentage zu lesen. War er durch Krankheit oder sonst daran gehindert, so musste er sie durch einen andern Priester lesen lassen. Dem Kaplan dieser Messe oblag auch die Pflicht, in der Pfarrkirche zu St. Martin der Vesper und andern Ämtern beizuwohnen und dem Pfarrer im Falle der Not zu dienen. Die Lehenschaft der Messe nahmen Bürgermeister und Rat sofort bei Stiftung derselben für sich in Anspruch. Sie hatten einen ehrbaren und genügend gelehrten Laienpriester zu präsentieren und sollten hiebei nur die Ehre Gottes ins Auge fassen. Das Einkommen des Kaplans bestand in 31 Gulden jährlichen Zinsen und Gilten aus verschiedenen Gütern zu Ungerhausen, Klosterbeuren, Eppishausen, Krumbach, Zaisertshofen, Egg und andern Orten. Der Kaplan durfte von den Gütern seiner Messe nichts versetzen und verkaufen und nichts verkümmern lassen. Falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkam oder einen unpriesterlichen Wandel führte, sollte er vom Bischof oder dessen Vikar zur Besserung ermahnt und nötigenfalls auch gestraft werden.[1]

Diese Messpfründe hatte von ihrer Stiftung bis zu ihrer Aufhebung nur einen einzigen Inhaber.

## Bernhardin Mäler (Meler),

### von Memmingen.

1504—1531.

Er war Erbbürger der Stadt Memmingen, in guten Vermögensverhältnissen, besass auch ein schönes Wohnhaus. „Erst kürtzlich" nach dem Tode seiner Frau war er Priester geworden und hatte diese Messpfründe erhalten. Nun weigerte er sich, sein und seines aus der Ehe hervorgegangenen Kindes Vermögen nach dem Stadtrechte zu versteuern. Darüber beschwerten sich Bürgermeister und Rat beim Bischof und baten ihn, zu verfügen, dass der Kaplan Mäler seiner Verpflichtung nachkomme, keine Neuerung einführe und nicht Veranlassung gebe, weiter gegen ihn vorzugehen.[2] Eine oberhirtliche Verfügung auf diese Beschwerdeschrift, die undatiert ist, aber erwiesenermassen aus dem Jahre 1504 stammt, war nicht zu ermitteln.

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 256. 2) M. Stadtarchiv 341, 2.

Der Kaplan Bernhardin Mäler erscheint noch bei mehreren Anlässen. Mit seinem Wissen und Willen verkauften „vff Monntag nach Sandt Martinstag“ (12. November) 1509 Jakob Zangmeister, Bürger zu Memmingen, und Barbara Mälerin, dessen Hausfrau, um 400 Gulden etliche Zinsen an die Spitaldürftigen zu Memmingen.[1] Ihm mussten alliährlich um St. Martinstag ie dritthalb Gulden Zinsen ausbezahlt werden, die Christian Vit „zum Hof“ in Ottobeurer Pfarrei und Gericht „vff Afftermentag nächst nach vnnser lieben frawen tag der Verkündung In der Fasten“ (26. März) 1510 an Jos Wintergerst, der freien Künste Meister, Christian Schuster, „gepriestern“, und Hans Holzschuher, Bürger zu Memmingen, als Prokuratoren der Herrenbruderschaft in St. Martinspfarrkirche um 50 Gulden verkauft hatte.[2] Als am 10. März 1511 Dr. Vitus Mäler seinen Jahrtag in die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete, erhielt Bernhardin Mäler, der „caplan der grossen bruderschaft auff sannt wolffgangsaltar in der vermelten sannt Martins pfarrkirchen“, und ieder seiner Nachfolger die Verpflichtung, den Zins des Stiftungskapitals einzunehmen und unter die bei Abhaltung des Jahrtages beteiligten Personen austeilen zu lassen.[3] Am 14. Oktober 1518 liess der Kaplan Bernhardin Mäler durch den kaiserlichen Notar Thomas Vetter aus Nördlingen, Bürger zu Memmingen, ein Vidimus der eben genannten Jahrtagsstiftung ausfertigen.[4]

„Auff Freyttag vor dem Sontag Letare zů mitfasten“ (16. März) 1520 ergab Bernhardin Mäler, der Kaplan auf dem Wolfgangsaltare, genannt „der herren pruderschafft altar“, 1 Malter Korngilt, die er im Jahre 1508 um 20 Gulden erkauft hatte, an die löbliche Herrenbruderschaft. Dafür musste an dem genannten Jahrtag auch noch ein Amt de assumptione Mariae auf dem Choraltare für den Stifter und dessen Erben von den Helfern gesungen werden und unter demselben die Kapläne von St. Antonius- und St. Margaretenkapelle, sowie der Stebenhaber-, Zangmeister-, Funken- und Besserer-Kaplan Messe lesen. Diese Kapläne mussten auch am Abende die Vigil und „Rechen ob dem Grab“ singen helfen, wie die Kapläne beim ersten Jahrtag. Die Pfleger hatten dafür von der genannten Gilt iedem Kaplan 4 und iedem Helfer 3 Kreuzer zu bezahlen und ein halbes Pfund Wachs zur Vigil und den Gottesdiensten aufzustecken. Als Zeugen wurden dem

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 7, 2. 2) Urk. ebenda 306, 5. 3) Vid. Copie der Urk. ebenda 11, 1. 4) Vid. Copie der Urk. ebenda.

Akte der Stiftung beigezogen: Sebastian Erisloher, Kaplan an der Frauenkirche, und Johannes Symon, öffentlicher Notar, deutscher Schulmeister und Bürger zu Memmingen.[1]

Bernhardin Mäler, „Priester vnd Caplan der hern pruderschafft In sant Martinspfarrkirchen zu Memingen", begegnet uns vor der sog. Reformation noch einmal. „Auff Montag nach sant Jörgen tag" (29. April) 1521 verkaufte er an Christoph Sättelin und Eberhard Zangmeister, beide Bürger und Ratsmitglieder, Pfleger, und Jörg Schalk, Hofmeister der Spitaldürftigen, um 438 Gulden einige Zinsen.[2]

Nach dem Ausbruch der Reformation trat Kaplan Mäler auf die Seite iener Priester, die den Anordnungen des zur neuen Lehre sich bekennenden Rates sich unterwarfen und vom Messelesen abstanden[3] d. h. dem katholischen Glauben untreu wurden. Im Jahre 1538 übergab er mit den übrigen Pflegern der Herrenbruderschaft, unter denen auch der Priester Simon Kissling (der frühere Pfarrer von Steinheim) genannt ist, die iährlichen Zinsen der Bruderschaft um 850 Gulden den von Bürgermeister und Rat aufgestellten Kirchenpflegern von St. Martin.[4]

## 18. Die Messpfründe auf dem Magnusaltare.

Im Jahre 1505 liess Magnus Zangmeister, Bürger zu Memmingen, eine Kapelle in der Pfarrkirche zu St. Martin erbauen.[5] Diese Kapelle befand sich „zu unterst in der andern Abseiten gemeldter Kirche gegen den Kirchhof werts".[6] Am 7. April 1507 verliehen einige Kardinäle auf Bitten Eberhard Zangmeisters den Besuchern dieser Kapelle an gewissen Tagen nach reumütiger Beicht und Entrichtung eines Opfers einen Ablass von 100 Tagen.[7]

In diese Kapelle stifteten „auff freÿtag Nach dem hailigen Newen Jarsstag" (2. Januar) 1512 Bartholomäus Schalk, Testamentsvollstrecker des genannten Mang Zangmeister selig, Eberhard Zangmeister als instituierter Erbe des letzteren und Hans Zangmeister als angehender Kollator mit 1000 Gulden aus der Verlassenschaft des Mang Zangmeister mit Wissen und Gedulden des Antonierpräceptors Sebastian de Bonis, Pfarrers von St. Martin, auch des Bürgermeisters und Rates auf den dem hl.

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 306, 5. 2) Urk. ebenda 7, 2. 3) Dobel V, 49. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 287, 1. 5) von Ehrhart S. 16. 6) Schelhorn, Ergötzlichkeiten I, 266. 7) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 5.

Magnus geweihten Altare, den Eberhard Zangmeister auf eigene Kosten hatte erbauen lassen, eine immerwährende Messe. Der Inhaber dieser Messpfründe war verpflichtet, auf seinem Altare wöchentlich wenigstens 5 Messen zu lesen, besonders alle Sonn- und Feiertage unter dem rechten Fronamte. Die anderen Messen unter der Woche hatte er unter dem mittleren Amte oder nach des Lehensherrn Wunsch zu einer anderen Stunde zu lesen. Am Montag musste er die Messe von den Seelen lesen. Wenn auf den Montag ein gebotener Feiertag fiel, hatte er diese Messe am nächsten Werktage zu lesen. Jeder rechtmässig investierte Kaplan war auch verpflichtet, die Pfründe persönlich zu besitzen und fleissig zu versehen, durfte sie ohne Wissen und Willen des Kollators nicht permutieren, durfte keine Konkubine bei sich haben, musste alles, was zur Pfründe gehörte, als Bücher, Kelch, Messgewänder beschirmen. Auch hatte er, wie die andern Kapläne, an allen Ämtern, Vespern und Metten, die in der Pfarrkirche gehalten wurden, in Chorkleidung sich zu beteiligen. Von der zur Stiftung bestimmten Summe hatte Eberhard Zangmeister von Jakob Edlinstett zu Heimertingen um 500 Gulden bereits einen halben Hof zu Beningen gekauft, der iährlich 3 Malter Roggen, 3 Malter Haber, 3 Pfund Heller Heugeld, 2 Hühner, eine halbe Henne und 50 Eier giltete, ferner den halben Teil am Drittel des Laienzehnten zu Beningen, der 15 oder 16 Malter Korn ertrug. Beides, der halbe Hof und das halbe Drittel vom Zehnten, war Lehen des Hauses Baiern gewesen und vom Herzog Albrecht um 29 Gulden aus der Lehenschaft entlassen worden. Auch hatten die Stifter 7 Pfund Heller Zins aus einem Hofe zu Wagsberg in Beurer Pfarrei (Illerbeuren), endlich 4 Gulden Zins aus andern Gütern gekauft. Eberhard Zangmeister aber gab aus eigenen Mitteln 60 Gulden und ein Haus zu Memmingen um 50 Gulden, baute aber dasselbe um 170 Gulden neu auf. Das Patronatsrecht behielten die Stifter für die Familie Zangmeister vor und zwar zuerst für Johannes Zangmeister auf Lebenszeit, dann dem Ältesten aus dem Geschlechte der Zangmeister, nach deren Aussterben aber sollte es an Bürgermeister und Rat von Memmingen übergehen.[1] Diese Messpfründe erhielt am 9. Februar 1512 durch Bischof Heinrich die oberhirtliche Bestätigung.[2]

Ihr einziger Inhaber ist der nachgenannte

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 267, 1. 2) Urk. ebenda.

## Johannes Traber,
### von Babenhausen.
### 1512—1530.

Am 23. Februar 1486 wurde er an der Universität Tübingen immatrikuliert und dort am 18. September 1488 zum baccal. art. befördert.[1]

Ein Johannes Traber, vermutlich mit dem unsrigen identisch, begegnet uns im Jahre 1490 als öffentlicher kaiserlicher Notar. Als solcher fertigte er am 19. Juni des genannten Jahres das Instrument aus, als Nikolaus Hiltprandt, Kleriker des Augsburger Bistums, den Johannes Hiltprandt, ebenfalls Kleriker dieses Bistums, als Prokurator aufstellte, um die ihm vom Kaiser Friedrich gestellte „erste Bitte“ auf ein vom Heiliggeistspital Memmingen zu verleihendes Benefizium weiter zu verfolgen.[2] Sicherlich unser Johannes Traber ist es, der im Jahre 1505 erscheint. Am 1. Juli dieses Jahres erteilte nämlich der römische König Maximilian der Priorin und dem Konvent zu St. Elisabeth in Memmingen den Auftrag, dem Priester Johannes Traber von Babenhausen ein kirchliches Benefizium mit oder ohne Cura zu verleihen und ermächtigte den Bischof von Augsburg, den Konvent, falls er sich widersetzen sollte, durch kirchliche Zensuren anzuhalten.[3]

Im Jahre 1512 erscheint Johannes Traber wieder und zwar als Kaplan in Memmingen wahrscheinlich schon auf vorstehender Pfründe. Am 15. Oktober des letztgenannten Jahres ernannte ihn Kaspar Leutzenprunner, Prokurator des Bischofs von Gurk und Präceptors des Antonierhauses in Memmingen, zu seinem Nuntius in der Ballei des Bistums Brixen.[4] Von 1514—1525 aber ist Traber als Inhaber unserer Pfründe unwiderleglich nachgewiesen. In dieser Zeit bezahlte nämlich der Pfleger von St. Martin an „Her hanssen traber sant mangen kapolawn“ iährlich auf St. Jörgentag 4 Gulden Zins aus.[5] In dieser Zeit hat Traber auch mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt“.[6] Hans Traber, der „Zangmeister-Kaplan“, begegnet uns auch als Testamentsexekutor der Jungfrau Ursala Edlinstett von Heimertingen, welche am 25. Januar 1520 zu St. Elisabeth in Memmingen eine Prädikatur stiftete.[7] Zum letztenmale er-

1) Hermelink, I, 61. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 369, 1. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 5) Ebenda 308, 1. 6) Ebenda. 7) Urk. im M. Stadtarchiv 369, 3.

scheint er als katholischer Priester im Jahre 1530. Als am 4. Februar dieses Jahres das Kapitel des Heiliggeistspitals in Memmingen dem freiresignierten Spitalmeister Thomas Knod eine iährliche Pension zuerkannte, wurde er als Zeuge beigezogen.[1] Das berechtigt zur Annahme, dass er damals noch seiner Kirche treu war.

Später kehrte er der Kirche den Rücken und liess sich als lutherischer Prediger verwenden. Am 13. Januar 1543 bat der Rat der Stadt Augsburg, die damals an Prädikanten grossen Mangel hatte, ihnen den Johannes Traber auf Probe oder definitive Bestallung zu entlassen.[2] Ob sich Traber dazu herbeiliess, melden uns die Akten nicht. Seine Pfründe wurde erst im Jahre 1590 von der Stadt eingezogen mit folgenden Gütern: 1. Ein Haus unweit dem Berg. 2. Eine iährliche Gilt aus der Zangmeister Hofgut zu Beningen und zwar 5 Malter Roggen, 3 Malter Haber, 3 Pfund Heller Heugeld, 50 Eier, 2 Hühner und 1 Henne. 3. Der halbe Teil am Drittel des grossen Laienzehnten zu Beningen, welcher ein Zehntel der ganzen sowohl der Laien- als auch der geistlichen Zehnten ausmachte.[3]

## 19. Die Messpfründe auf dem Barbaraaltare.

„Auff freitag nach Sant Matheus des hailigen Zwölffbotten tag“ (24. September) 1512 stiftete Barbara Imhof, Hansen Besserers des iüngeren eheliche Witwe, Bürgerin zu Memmingen, mit Wissen und Willen Hansen Wyers, Bürgers von Memmingen, ihres Trägers, auch mit Gunst und Willen Kaspar Leutzenprunners, Statthalters des Fürsten und Bischofs von Gurk und Verwalters der St. Martinspfarrei, endlich des Bürgermeisters und Rates zu Memmingen als der weltlichen Obrigkeit der St. Martinspfarrkirche in diese Kirche auf den Altar ihrer Kapelle, die der hl. Barbara geweiht war, eine immerwährende Messe und begabte dieselbe mit 32 Gulden iährlichen Zinsen und 4 Malter Roggengilt, die sie vom Spital der armen Dürftigen erkauft hatte, und mit einem Hause, das hinter der Schule gelegen war. Davon musste der Inhaber der Messpfründe der Stadt iährlich 15 Schilling Heller Steuer entrichten, durfte aber sonst zu keiner Steuer herangezogen werden, nur das gewöhnliche Brunnengeld hatte er zu

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) M. Stadtarchiv 344, 2. 3) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

bezahlen. Der Kaplan musste die Pfründe persönlich versehen, durfte sie ohne Wissen und Willen der Kollatoren nicht permutieren und resignieren, musste sich priesterlich halten, durfte insbesondere keine Konkubine bei sich haben noch halten, hatte die Renten, Gilten und Güter der Messe, auch Kelch, Bücher, Messgewand und andere „gotzgezierd" fleissig zu beschirmen und nach Kräften zu bessern. Insbesondere war er verpflichtet, iede Woche wenigstens fünf Messen zu lesen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen durchweg und zwar unter dem rechten Fronamte. Verlangte aber der Kollator, dass er die Messe zu einer andern Stunde lese, so musste er demselben zu Diensten sein. Er hatte die Messe zu lesen nach Ordnung der Kirche von der Zeit oder den Heiligen, wie es eben traf, nur am Montag oder, wenn auf diesen ein Fest fiel, an einem andern Tage, musste er die Messe von den armen Seelen nehmen. Jeden Freitag hatte er nach Beendigung seiner Messe die Passion auf seinem Altare zu lesen und bei ieder Messe eine besondere Kollekte (= Oration) einzulegen für die Stifterin und ihren Gemahl. Endlich musste er sich wie die andern Kapläne „fleissen zu allen gotlichen ampten, vespern, mettinen, procession" und im Chorrock sich daran beteiligen. Wenn er wegen Krankheit und Gebrechen die Pfründe nicht mehr versehen konnte, durfte er wohl im Genusse seines Einkommens bleiben, musste aber iede Woche auf seinem Altare durch einen andern Priester wenigstens 2 Messen lesen lassen. Das Patronatsrecht reservierte die Stifterin ihrem Schwager Ulrich Gessler, Bürger zu Memmingen, auf Lebenszeit, nach dessen Tode dem Ältesten seines Namens und Stammes, der ehelicher Geburt und Bürger zu Memmingen war. Der Kollator hatte einen gelehrten Laienpriester oder einen Schüler, der binnen Jahresfrist dazu geweiht werden konnte, dem Bischof zur Investitur zu präsentieren. Ein Bewerber aus der Familie Gessler sollte, sofern er tauglich war, den Vorzug haben. Falls ein Gessler präsentiert wurde, der noch nicht das gehörige Alter hatte zur Priesterweihe, sollte ein anderer ehrbarer und gelehrter Laienpriester die Messe als Vikar versehen, bis der präsentierte Gessler die Priesterweihe empfangen hatte. Nach dem Aussterben des Gessler'schen Stammes sollte das Patronatsrecht an Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen übergehen.[1]

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 6.

Am 6. Oktober 1512 wurde dieser Stiftung die oberhirtliche Konfirmation erteilt.[1]

Es folgen die noch bekannten Inhaber dieser Stelle.

## 1. Johannes Müleck (Mühlegg), von Kempten.

?—1521.

„Johannes Muleck de Campidona Augustensis dioc." bezog am 28. September 1481 die Universität Heidelberg und wurde dort am 15. Januar 1482 zum baccal. art. promoviert.[2] Er versah die Pfründe als Vikar. Für das Jahr 1520 hatte er „pro commissione s. Barbarae in ecclesia s. Martini in Memingen" 1 Gulden an das bischöfliche Siegelamt zu bezahlen.[3]

## 2. Hieronymus Hafner, von Memmingen.

1521—?

Zuvor war er Altarist auf dem Frauenaltare in der Frauenkirche. Er versah die Pfründe auch als Vikar. Für das Jahr 1521 hatte er „pro commissione altaris s. Barbarae in ecclesia s. Mart. in Memingen" 1 Gulden an das erwähnte Siegelamt zu bezahlen.[4]

## 3. Dr. Gabriel Gässler (Gessler).

1530.

Er ist höchst wahrscheinlich in Memmingen geboren. Dem geistlichen Stande gehörte er nicht an, er war vielmehr als Mitglied der Familie des Stifters nur im Genusse der Einkünfte der Pfründe. Die Gessler überliessen nämlich die Renten der Pfründe, die nach Abschaffung der Messe nicht mehr mit einem katholischen Priester besetzt werden konnte, nicht der Stadt, sondern beanspruchten sie für ein Glied ihrer Familie und erhielten sie auch. Am 3. April 1530 bekennt Konrad Ankerreytin, Bürger zu Ravensburg, als Bevollmächtigter seines „schwager" Dr. Gabriel Gässler, „dem die gemelt pfründ gelichen" war, dass ihm die Pfleger und der Hofmeister des Spitals zu Memmingen die 8 Gulden

1) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 6. 2) Toepke I, 366. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Ebenda.

und 1 Malter Roggen von dieser Pfründe für die 3 letzten Quattemper ausbezahlt haben.[1)]

Am 8. April 1532 wurde desungeachtet die Pfründe dem „Bettelkasten" einverleibt.[2)] Dagegen erhoben die Gessler als Lehensherren Protest. Insbesondere forderte Erasmus Gessler am 2. März 1534 den Rat auf, die Renten der Messe ihm auszuantworten und wiederholte in der Folge diese Forderung öfter. Am 15. Dezember 1544 erklärte er dem Rate mit grosser Entschiedenheit, dass die Verfügung über diese Renten ihm zustehe, nicht dem Rate. Darauf erwiderte der Rat, man habe den ältesten Gessler seines Präsentationsrechtes nicht entsetzt. Derselbe könne aber nach veränderter Religion dem Bischof keinen Priester mehr präsentieren, wie früher. Die bischöfliche Jurisdiktion sei überhaupt hinfällig geworden, weil der alte Gottesdienst abgetan und an dessen Stelle ein besserer eingeführt worden sei. Es könne und solle daher der Lehensherr die Renten der Kirche (zu St. Martin) belassen.[3)]

Allein die Gessler verzichteten nicht auf ihre Ansprüche. Erst im Jahre 1649, nachdem der Gessler'sche Mannsstamm ausgestorben war, konnte die Pfründe von der Stadt eingezogen werden. Die Stadt eignete sich von ihr an: 1. Das Haus hinter der Schule. 2. An iährlicher Gilt aus des Spitals Gütern 4 Malter Roggen. 3. An iährlichen Zinsen aus des Spitals Renten 32 rhein. Gulden in Gold = 38 Gulden 24 Kreuzer.[4)]

## 20. Die Messpfründe auf dem Erasmusaltare.

Wie mehrere Patrizierfamilien eigene Kapellen in die Pfarrkirche zu St. Martin hatten erbauen lassen, so liess auch die Familie Funk eine Kapelle daselbst erbauen. Die Zeit der Erbauung ist iedoch nicht bekannt. „Vff montag nach dem Sontag Jubilate nach ostern" (18. April) 1513 stifteten nun Hans Funk zu Memmingen und sein Vetter Melchior Funk in Augsburg für sich und ihre Gesellschaft Gott dem Allmächtigen, der hochgelobten Königin Maria und allem himmlischen Heere zu Lob, Ehren und Würden, auch zu ihrer Vordern und Nachkommen Seelen Trost, Hilf und Förderung ewiger Seligkeit auf den zu Ehren des hl. Martyrers Erasmus, des hl. Beichtigers Franziskus,

1) Urk. im M. Stadtarchiv 387, 5. 2) M. Stiftungsarchiv 258, 7; Dobel V, 40. 3) M. adtarchiv 357, 5. 4) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

der hl. Jungfrau und Martyrin Apollonia und der hl. Jungfrau Martha geweihten Altar ihrer Kapelle unter der Orgel mit Gunst, Wissen und Willen des Kaspar Leutzenprunner, Statthalters des Fürsten und Herrn Matthäus, Bischofs zu Gurk, und Verwalters der Präceptorei und St. Martinspfarrei zu Memmingen, auch des Bürgermeisters und Rates daselbst eine ewige Messe mit 28 Gulden Jahreszinsen, die sie von Bürgermeister und Rat um 840 Gulden erkauft hatten, ferner mit einer iährlichen Gilt von 3 Malter Roggen, 1 Malter Haber und 1 Pfund 8 Schilling Heller Heugeld aus einem Gute zu Amendingen, endlich mit einem Hause zu Memmingen in der Manggasse. Der Kaplan dieser Messe musste für sein Haus alliährlich 1 Pfund Heller Steuer und das herkömmliche Brunnengeld bezahlen und die Bauordnung einhalten, wie andere Bürger der Stadt. Was seine geistlichen Verpflichtungen betrifft, so hatte er iede Woche auf dem erwähnten Altare wenigstens 5 Messen zu lesen und zwar am Sonntag von der Zeit unter dem rechten Fronamte, am Montag von allen gläubigen Seelen, wenn nicht auf Sonntag oder Montag ein hl. Tag fiel. Im letzteren Falle musste er an zwei andern Tagen der Woche die Messe von der Zeit und den Seelen lesen. An ienen Wochentagen, auf welche Feste fielen, hatte er die Messe von diesen zu nehmen, an den übrigen Tagen aber von der Muttergottes. Er musste stets eine besondere Kollekte (Gebet) für die Stifter und ihre Vordern und Nachkommen einlegen. Das Patronatsrecht behielt sich der Stifter Hans Funk auf Lebenszeit vor, nach seinem Tode sollte allzeit der älteste ehelich Geborene seines Stammes, sofern er Bürger von Memmingen war, Patronatsherr sein. Nach dem Aussterben seines Stammes aber sollte dieses Recht dem Bürgermeister und Rat von Memmingen zufallen. Die Patronatsherren sollten die Messe einem ehrbaren, gelehrten Laienpriester verleihen oder einem Schüler, der binnen Jahresfrist zum Priester geweiht werden konnte, und ihn dem Bischof oder dessen Vikar präsentieren. Ein Bewerber aus der Verwandtschaft sollte hiebei einem andern vorgezogen werden, falls er tauglich war. Wenn ie ein unwürdiger Priester oder Schüler präsentiert würde, sollte die Präsentation ungiltig sein und wieder ein tauglicher Priester oder Schüler präsentiert werden. Ein ieder investierte Priester oder Schüler sollte vor einem Notare bei seiner Treue an Eides statt geloben, die Pfründe persönlich zu besitzen, nach Gebühr zu versehen, sich priesterlich zu halten, die Güter

der Messe, auch Kelch, Bücher, Messgewänder und andere zur Pfründe gehörige Sachen treu zu beschirmen, das Haus in baulichen Ehren zu halten und die Pfründe ohne des Kollators Wissen weder zu verwechseln noch zu resignieren. Der Kaplan durfte sich nur im Chorrock zum Gottesdienste begeben und musste sich, wie die andern Kapläne, bei den Vespern, Metten und andern Gottesdiensten beteiligen.[1] Diese Pfründe wurde am 19. Juli 1513 oberhirtlich bestätigt.[2]

Diese Messpfründe hatte nur einen einzigen Inhaber.

## Augustin Schwarz.

1513—1531.

„Auff Monntag vnnser lieben frawen liechtmessabent“ (1. Februar) 1518 gestattete Heinrich Stüdlin, der Kaplan der Vöhlin-Messpfründe, „dem Ersamen priester hern Augustein schwartz der zeÿt Capplan der funcken gestifften mess Inn Irer Cappel“, und dessen Nachfolgern an der Besserer-Stiftung der Siebenzeiten zu partizipieren.[3] Augustin Schwarz gehörte laut Ratsprotokoll vom 9. August 1531 zu ienen Priestern, welche sich den Anordnungen des Rates fügten und ihm die Antwort gaben, „des mess halb wellen sy folg thun“ d. h. auf Befehl des Rates keine Messe mehr lesen und welche sich schliesslich zum Betriebe eines Handwerkes verstanden.[4] Über die Einziehung der Pfründe durch die Stadt liegen keine Aufzeichnungen vor.

---

# B. Benefizien in der Pfarrkirche zu Unser Frauen.

## 1. Die Frühmesse auf dem Stephansaltare.

„An Sant Vÿts tag“ (15. Juni) 1367 trafen Bürgermeister, der Rat, die Zunftmeister und die Bürger gemeinsam zu Memmingen für sich und ihre Nachkommen bezüglich der Frühmesse, die angefangen und geordnet war in Unser Frauen Kirche ausserhalb der Stadt „an dem wegbach“, daran etliche ehrbare Leute

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 264, 1. 2) Urk. daselbst. 3) Urk. ebenda 264, 2. 4) Dobel V, 49.

Almosen gegeben, wozu auch die Untertanen und Heiligenpfleger 10 Pfund Heller jährlichen Geldes mit Willen und Gunst des Spitalmeisters Hermann als Kirchherrn verordnet hatten, mit dem genannten Spitalmeister ein Übereinkommen dahin gehend, dass, wenn die Messe zu wenig Einkommen habe, sie dieselben gemeinsam mit ihm und seinem Konvent mehren wollen und dass im Erledigungsfalle Rat und Zunftmeister oder ihre Nachkommen nach Maioritätsbeschluss einen ehrbaren Priester erwählen, dem dann der Spitalmeister oder seine Nachfolger die Pfründe ungesäumt verleihen sollen. Der Kaplan soll verbunden sein, der genannten Kirche zu dienen mit Singen, Lesen und andern einem Priester gehörigen Sachen. Wenn ein Kaplan seine Pflichten nicht erfülle, soll der Spitalmeister mit der Mehrheit der Brüder es dem Rat zur Anzeige bringen. Wenn aber der Spitalmeister die Messe nicht innerhalb eines Monats dem von der Mehrheit des Rates und der Zunftmeister erwählten Priester verleihe, soll das Verleihungsrecht ewiglich dem Rate zustehen und dieser auch die Befugnis haben, die Messpfründe auf eine andere Kirche zu übertragen. Im letzteren Falle sollen die 10 Pfund Heller, die von der Heiligen Gut dazu verordnet worden seien, den Heiligen wieder zurückfallen in der Weise, dass das, was die Pfründe über 40 Pfund ertrage, zur Rückerstattung verwendet werden solle.[1]

Die rechtmässige Stiftung der Frühmesse kam iedoch erst im Jahre 1391 zustande. „An Sant Laurenzens aubent" (9. August) dieses Jahres erstatteten Bürgermeister und Rat dem Bischof Burkhard Anzeige, dass ehedem ehrbare, andächtige Leute ein „hailiges almůsen" zur Stiftung einer ewigen Messe in Unser Frauen Kirche gegeben haben und zwar verschiedene Güter, die 6 Pfund und fünfzehnthalb Schilling Heller iährlichen Zins tragen, dass ferner noch andere Güter und Rechte daran gegeben wurden, darunter von Bürgermeister und Rat 27 Pfund sechsthalb Schilling Heller, iährlich zu geben aus ihrem Salzhause, so dass die Messe mit Rechten und Zinsen iährlich 40 Pfund Heller Erträgnis habe, und stellten an den Bischof die Bitte, die Messe auf St. Stephansaltare in der genannten Kirche zu bestätigen.[2] Die bischöfliche Bestätigung liess nun sicher nicht mehr lange auf sich warten.

---

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen; Copie der Urk. im M. Stadtarchiv Foliob. 8, 106. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 277, 5.

Von den Inhabern dieser Pfründe kennen wir noch folgende.

## 1. Johannes Regensburger.

1386.

Er stammt sehr wahrscheinlich aus Memmingen und hatte die Pfründe schon inne, ehe sie die oberhirtliche Konfirmation erhalten hatte. Wir treffen „den ersamen priester herrn hansen den Regenspurger frůmesser ze vnserer frowen“ als Siegler der Urkunde, laut welcher „an dem nächsten Mäntag nach Sant Anthonien tag“ (22. Januar) 1386 Bruder Johannes Barutschir, Meister des Gotteshauses St. Anton zu Memmingen und Kirchherr von St. Martin daselbst, die Ballei im Bistum Brixen verlieh.[1]

## 2. Erhard Herbort, von Memmingen.

1395—1398.

„Vor her Erhart dez herbortz huss“ am Wegbach lag ein Haus, aus welchem „an sant peters abent“ (28. Juni) 1395 Hans Trüsch, Bürger zu Memmingen, an Heinz Riedlin 12 Schilling iährlichen Zins verkaufte.[2]

„Mit hern erharten herborten caplan zů vnser frowen ze Memmingen“ geriet Wilhelm Zehender, Goldschmied und Bürger daselbst, in Streit und gelobte „am mentag vor dem oster tag“ (1. April) 1398, die Sache vor dem Memminger Stadtamtmann auszutragen.[3] Ist auch in keiner Urkunde die Pfründe näher bezeichnet, so kann doch nur die Frühmesse in Betracht kommen, da eine andere Pfründe damals noch nicht gestiftet war.

Erhard Herbort hatte die Pfründe sicher längere Zeit inne.

## 3. Johannes Regensburger.

1473.

Er ist wahrscheinlich in Memmingen gebürtig. Von ihm ist konstatiert, dass er im genannten Jahre „pro commissione altaris sancti Stephani in Memmingen“ 1 Gulden an das bischöf-

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Urk. ebenda 314, 6. 3) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 19.

liche Siegelamt bezahlt hat.[1] Im Jahre 1477 begegnet er uns als Pfarrer in Steinheim.

Einer der beiden Johannes Regensburger stiftete in die Pfarrkirche zu Unser Frauen für sich, seine Eltern und Verwandtschaft einen ewigen Jahrtag. Der Kirchenpfleger hatte für die Abhaltung desselben dem Pfarrer 3 Schilling Heller, dem Frühmesser 2 Schilling Heller und 2 Priestern, die unter dem Amte Messe halten mussten, 1 Schilling Heller auszubezahlen, dem Schulmeister für Singen bei der Vigil und dem Seelamte 2 Schilling Heller, dem Mesner 6 Heller und der Vorträgerin 6 Heller. Der Jahrtag soll 8 Tage vor oder nach Petronillatag begangen werden.[2]

## 4. Matthias Burer.

1480—1482.

„Herr mathis bürer cappellan vnser frawen pfarkierch zů memmingen“ stiftete in die Karthause Buxheim zwei Zellen für zwei Donatpriester und dotierte sie. Am 1. Mai 1480 bestätigte der Prior Antonius von Buxheim diese Stiftung.[3] Das Dotationskapital betrug tausend Gulden. Dafür kaufte das Kloster mit Wissen und Willen des Stifters den Zehnten zu Amendingen. Auf St. Michaels des hl. Erzengels Abend (28. September) 1482 bestätigt der Stifter, der sich hier ausdrücklich Kaplan auf dem Stephansaltare der Frauenkirche nennt, dass das Kloster die Verpflichtung auf sich genommen habe, ewiglich zwei Donatpriester dafür zu halten.[4]

Wann Matthias Burer die Pfründe antrat und erledigte, wissen wir nicht.

## 5. Johannes Bucher,

### von Memmingen; gest. 7. September 1514.

1505—1514.

Im Jahre 1505 zahlt der Pfleger an der Frauenkirche an „herr hansen bůcher an die pfrönd sant steffans altar ze vnser frowen“ den treffenden Zins aus.[5] Im Jahre 1514 hat er einige bei St. Martin gestiftete Jahrtage versäumt, an denen er als Inhaber seiner Pfründe teilzunehmen wäre verpflichtet gewesen.[6]

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) Megrich, Jahrtagsverzeichnis. 3) Urk. im gräfl. Archiv zu Buxheim. 4) Copie der Urk. ebenda. 5) M. Stiftungsarchiv 317, 1. 6) Ebenda 308, 1.

Der Kaplan Johannes Bucher erledigte seine Stelle durch Ableben.[1]

## 6. Georg Negelin.

1517—1521.

Vermutlich ist er der unmittelbare Nachfolger des Johannes Bucher.

„Auff sant Marien Magdalenen abend“ (21. Juli) 1517 bewilligte Jörg Negelin, „caplan auff sant Steffans alltar Inn vnnser lieben frawen pfarr“ zu Memmingen, der Mutter und dem Konvent von Mariagarten hinter der genannten Pfarrkirche auf sein Leben lang, dass dieselben ausserhalb seines Pfründegartens hinter seinem Hause Deichel eingraben und dadurch das Wasser, das ihnen der Rat vergönnt hatte, in ihr Kloster leiten.[2]

Georg Negelin war vermutlich bis 1521 Inhaber der Frühmesse. In diesem Jahre trat er die Messpfründe auf dem Vitusaltare in der Augustinerkirche zu Memmingen an.

## 7. Christoph Müller.

1521—1527.

Er begegnet uns 1521 als „investitus ad primissariam beatae virginis“.[3] Durch Pfründetausch kam er als Kaplan nach Waal.

## 8. Christoph Ballauf,

**präs. 8. März 1527.**

1527—?

Christoph Ballauf, bisher Kaplan zu Waal, wurde vom Spitalmeister Thomas Knod in Memmingen dem Bischof mit der Bitte präsentiert, denselben zu investieren bezw. dessen Investitur zu verfügen.[4]

Dieser letzte Inhaber der Frühmesse wurde mehrfach irrig als Stifter der Pfründe bezeichnet.[5]

Zur Zeit der sog. Reformation hatte die Frühmesspfründe 53 Pfund Heller Jahreszinsen.[6] Wann die Stadt Memmingen die Pfründe mit diesem Jahreseinkommen, dem Pfründehause und den übrigen Pfründegütern einzog, konnte nicht ermittelt werden.

---

1) Schorer S. 61. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 384, 3. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 3, 4. 5) So Leonhardt S. 185. 6) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

## 2. Die Messpfründe auf dem Barbaraaltare.

Diese Messpfründe wurde von Hans Rupp, Bürger zu Memmingen, gestiftet und dotiert. Am 8. August 1405 wurde ihr die Pfarrkirche zu Buxach, deren Einkünfte zum Unterhalte eines eigenen Pfarrers ungenügend waren, im Einvernehmen mit dem Spitalmeister Konrad von Memmingen vom Bischof Eberhard von Augsburg „cum omnibus suis iuribus, pertinentiis, fructibus et obventionibus suis“ in der Weise inkorporiert, „quod rector parochialis ecclesiae in Buchsach fructus, proventus, obventiones et redditus singulos dicti altaris quiete et pacifice ... colligere et imbursare habeat ... hoc tamen salvo, quod singulis festivitatibus principalibus ecclesiae, diebus apostolorum et dominicis diebus et aliis, quibus ab antiquo et de consuetudine rector dictae ecclesiae parochialis in Buchsach consuevit celebrare, in dicta ecclesia divina ibidem celebret et aliis diebus secundum consuetudinem populo dictae ecclesiae subiecto in sacramentis ecclesiasticis provideat. Aliis vero diebus possit et debeat praedicto altari in divinis ministrare“.[1]

„An vnser lieben frawen Aubend ze der liechtmess“ (1. Februar) 1408 kam Hans Rupp bezüglich der Besetzung des „pfarrkirchlin ze der Buchsach“, dessen Kirchensatz ihm und seinen Erben zustand, mit den Pflegern der Frauenkirche dahin überein, dass er und seine Nachkommen und Bürgermeister und Rat von Memmingen abwechselnd die unierte Pfarrkirche und Messpfründe auf St. Barbaraaltar, die damals nicht mehr Erträgnisse hatte als 14 Pfund Heller, mit einem ehrbaren Laienpriester besetzen. Dieser sollte die Pfarrei Buxach so versehen, wie es in der Inkorporationsurkunde bestimmt worden war, und sonst auf dem Barbaraaltare die Messe halten. „Darzu sol er all tag ze Chor gan vnd täglich mess vnd vesper ze vnser frawen helffen singen vnd mettin ze gewonlichen zyten.“[2]

Die noch bekannten Inhaber dieser Messpfründe sind bei der Pfarrei Buxach aufgezählt.

Im Oktober 1531 wurde die Pfründe mit der ihr inkorporierten Pfarrpfründe zu Buxach von der Stadt Memmingen eingezogen. Die Stadt eignete sich dabei an: 1. Das Pfründehaus in der Kemptergasse, das sie im Jahre 1537 um 150 Gulden

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 33, 4. 2) Urk. ebenda.

verkaufte. 2. Den Grosszehnten zu Buxach, iährlich 25 bis 28 Malter, auch den Kleinzehnten daselbst. 3. Von iedem der 4 Bauern an der Buxach 2 Pfund Heller Heugeld. 4. An iährlichen Zinsen der Messpfründe 14 Pfund Heller. 5. Die iährliche Gilt vom Widdumbauer an der Buxach bestehend in 3 Malter Roggen, 2 Malter Haber und 1 Pfund 10 Schilling Heugeld. 6. An iährlichen Zinsen aus einem Garten vor dem Kalchstore 2 Pfund Heller.[1]

## 3. Die Messpfründe auf dem Katharinenaltare.

Der Stifter dieser Messpfründe ist Heinrich Kunzelmann von Kempten, der sich in Memmingen ansässig machte und 1398 daselbst das Bürgerrecht erhielt. Im Jahre 1406 übergab er dem Rate mehrere Güter zu Haisterkirchen, Amendingen und Dickenreishausen, wogegen der Rat sich verpflichtete, diese Güter „an Ettlich gotzgaben“ zu ergeben. Im Jahre 1408 aber trafen Kunzelmanns Erben mit dem Rate ein Übereinkommen, nach welchem sie die fraglichen Güter wieder an sich zogen und dafür dem Rate an die „gotzgaben“ 1700 Gulden übergaben. Mit dieser Summe stiftete der Rat im Jahre 1421 „ain Ewige mess“ und errichtete eine weitere Stiftung, die „kuntzelmans almusen“ genannt wurde.[2] Der Kaplan dieser Messe, die „In vnnser lieben frawen pfarr auff sant katherinen alltar“ gestiftet war, hatte die besondere Verpflichtung, „alle wochen ain mess zů berg“ (Memmingerberg) zu lesen.[3]

Nachstehend folgt das Verzeichnis der noch bekannten Inhaber dieser Messpfründe.

### 1. Johannes Zimmermann,
**von Memmingen.**

?—1422.

Wir wissen nur, dass die Pfründe erledigt wurde „per liberam resignationem Johannis Zimberman presbyteri eiusdem altaris novissimi capellani“.[4]

### 2. Johannes Lanvin.

1422—?

Er wurde von Bürgermeister und Rat von Memmingen präsentiert. Am 7. Oktober 1422 erteilte der Bischof Anselm

---

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 2) Ebenda Foliob. 158, 461. 3) Ebenda, Inhaltsverzeichnis. 4) Institutionsinstrument des Nachfolgers.

von Augsburg dem Dekan „in Güntzpurg superiori“ den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Lanvin feierlich zu installieren.[1]

Wann und wie er die Pfründe erledigte, wissen wir nicht.

## 3. Johannes Lorenz.

?—1430.

Es ist nur bekannt, dass die Pfründe „per liberam resignationem Johannis Laurentii ultimi eiusdem altaris capellani“ vakant wurde.[2]

## 4. Johannes Burger.

1430—?

Er wurde vom Spitalmeister Konrad Stetter auf den erledigten Altar der hl. Katharina präsentiert. Am 6. Februar 1430 erhielt der Dekan des Dekanats „in Memingen“ vom Generalvikar den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Burger feierlich zu installieren.[3]

## 5. Johannes Greck, alias Paulus Widemann.

1516—1531.

Im Jahre 1516 hat er Jörg Hutters Jahrtag „versampt“,[4] an dem er als Inhaber seiner Pfründe Messe zu halten verpflichtet war.

Mit Rat, Wissen und Willen des Kaplans Paulus Widemann bei Unser Frauen, seines Vetters, verpflichtete sich am Donnerstag nach dem hl. Ostertag (8. April) 1518 Matthäus Hailer, der vom Rate als Stipendiat der Veit Mäler'schen Stiftung auf die Universität Ingolstadt geschickt wurde, die Stiftungsartikel getreu zu halten.[5]

„Der letzte Caplan Hans Greck (:alias Paulus Wideman:)“ soll seine Pfründe heimlich verlassen haben.[6] Diese aus späterer Zeit stammende Aufzeichnung widerspricht den Ratsprotokollen vom Jahre 1531. Nach diesen gehörte er vielmehr zu ienen standhaften Priestern, die im genannten Jahre aus

1) Urk. im R. A., Reichsstift Ottobeuren, Nachträge F. 3. 2) Institutionsinstrument des Nachfolgers. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 2. 4) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 5) Copie der Urk. ebenda Foliob. 158, 505. 6) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

der Stadt und deren Gebiete deshalb ausgewiesen wurden, weil sie sich nicht dazu verstehen konnten, der Aufforderung des Rates gemäss von der Messe abzustehen.[1]

Sofort nach der Ausweisung des letzten Inhabers wurde die Pfründe von der Stadt eingezogen. Die Stadt eignete sich hiedurch an: 1. Ein Haus sammt einem Gärtlein; dasselbe wurde im Jahre 1537 um 195 Gulden verkauft. 2. An jährlichen Zinsen 32 Pfund Heller. 3. An Eisengilten 5 Malter Roggen und 8 Pfund 17 Schilling 8 Heller Heugeld. Im Jahre 1553 verstand man sich mit den giltpflichtigen Bauern dahin, dass dieselben für 1 Malter Roggen 1 Gulden 12 Kreuzer, also im ganzen 6 Gulden, und von der Heugilt auch 6 Gulden, also zusammen 12 Gulden, bezahlten. Im Jahre 1621 wurden diese 12 Gulden Jahreszins mit 240 Gulden abgelöst.[2]

## 4. Die Messpfründe auf dem Georgsaltare.

Diese Pfründe stiftete und dotierte, sehr wahrscheinlich 1421, der Priester Konrad Bayer (Pfarrer an der Frauenkirche zu Memmingen) „cum subsidio aliorum christifidelium ob salutem animae suae ac suorum progenitorum . . . in ecclesia parochiali beatae Mariae virginis . . . ad altare sancti Georii martyris de consensu rectoris . . . eiusdem ecclesiae". Die Pfründe war dotiert mit 30 Pfund und 10 Schilling Heller Jahreszinsen, welche die Pfleger der Frauenkirche dem Inhaber der Pfründe auszubezahlen hatten. Das Präsentationsrecht stand dem Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen zu.[3]

Von den Inhabern dieser Pfründe wurden nachstehende ermittelt.

### 1. Bartholomäus Wenkler,
### von Memmingen, präs. 28. März 1421.

1421—1427.

Er ist sicher der erste Besitzer der Pfründe und von Bürgermeister und Rat von Memmingen dem Bischof Anselm präsentiert.[4]

1) Dobel V, 42. 2) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 3) Vorstehendes ist der Präsentationsurkunde vom 28. März 1421 entnommen; Stiftungs- und Konfirmationsurkunde dieser Pfründe fanden sich weder im Original noch in Abschrift vor. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 314, 6.

„Pfaff Bartholomeus Wenckler Capellan vnd altarist der messe vnd pfründe Sant Jörgen altars In vnssrer lieben frawen pfarrkirchen“ besass in Memmingen an dem Wegbach neben der Frauenkirche bei der Mühlbrücke ein eigenes Haus. „An Mentag nach dem sonntag Reminiscere In der vasten“ (17. März) 1427 vermachte er sein Haus und 4 Schilling Heller Jahreszins seiner Pfründe. Ein ieweiliger Kaplan erhielt das Wohnungsrecht, musste aber das Haus auf eigene Kosten baulich unterhalten. Von dem genannten Jahreszins hatte er den armen Sondersiechen im Siechenhause bei Amendingen iährlich an St. Bartholomäustag weisses Brot zu kaufen und unter dieselben zu verteilen. Wenn keine Sondersiechen vorhanden waren, fiel der Zins an das ewige Licht in der Frauenkirche und, wenn der Kaplan etwa seiner Verpflichtung nicht nachkam, hatte er an die genannte Kirche 1 Pfund Wachs „ze Rechter pene“ zu geben.[1)]

Wann und wie Wenkler die Pfründe erledigte, wissen wir nicht.

## 2. Markus Lutz.

1494.

Nachdem in der Pfarrkirche zu Unser Frauen ein täglich zu singendes Mittelamt gestiftet worden war, verlegte der Bischof Friedrich, da die Kapläne dieser Kirche nach dem Wortlaute ihrer Stiftungsurkunden zu andern Zeiten, nicht zur Zeit des Mittelamtes, zu celebrieren verpflichtet waren, um der Bequemlichkeit und Andacht der Parochianen Rechnung zu tragen, am 20. Juni 1494 die in der Stiftungsurkunde festgesetzte Stunde der Celebration für den Kaplan auf St. Georgsaltar auf die Zeit während des Mittelamtes. Diese Translation erfolgte im Einvernehmen mit dem Spitalmeister Andreas Aichelberger, des Patronatsherrn der Frauenpfarrkirche, des Pfarrers Jakob Matzenberger daselbst und auch des Kaplans Markus Lutz auf dem St. Georgsaltare.[2)]

Wie lange Lutz die Pfründe besass, ist nicht bekannt.

Die Pfründe wurde von der Stadt vermutlich erst nach 1531 eingezogen, da ihrer im Grundbuche von 1531 noch keine Erwähnung geschieht.[3)]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 314, 6. 2) Urk. ebenda 314, 2. 3) Ebenda 258, 7.

## 5. Die Messpfründe auf dem Andreasaltare.

Diese Messpfründe wurde im Jahre 1421 von Konrad Pfadler und seiner Ehefrau gestiftet. Die Stifter dotierten die Pfründe mit einem Hause an dem Bache bei der Frauenkirche und mit 32 Pfund Jahreszinsen, die auf dem Steuerhause zu erheben waren.[1)]

Die bekannten Inhaber dieser Pfründe sind folgende.

### 1. Sigmund Löhlin,

**von Memmingen.**

1472—1507.

Im Jahre 1472 bezahlte er „pro commissione altaris sancti Andreae in Memmingen" 1 Gulden an das bischöfliche Siegelamt.[2)] Sigmund Löhlin, „Caplan des altars Sant endress in vnser lieben frowen pfarrkirchen", stiftete in diese Kirche für sich, seine Eltern und Verwandten einen ewigen Jahrtag. Ein ieweiliger Kaplan auf dem Andreasaltare hatte dem Pfarrer 3 Schilling 4 Heller zu geben, iedem der 2 Helfer 10 Pfennige, den Kaplänen auf dem Stephans-, dem Dreikönigs-, Barbara-, Jörgen-, Katharinen-, Johannes-, Anna-, Nothelfer- und Ottilienaltare ie 10 Pfennige. Dafür hatte der Pfarrer mit seinen Helfern und den genannten Kaplänen am Abende die Vigil und über dem Grabe Placebo (Vesper) zu singen, am Morgen aber Seelamt und hl. Messen zu halten nach der Kirche Gewohnheit. Der Kaplan auf dem Andreasaltare hatte auch der Kirche für neu aufzusteckende Kerzen 20 Pfennige zu geben, dem Mesner aber 3 und der Vorträgerin auch 3 Pfennige. Wenn eine der genannten Personen dabei fehlte, wurde ihre Gebühr abgezogen, wenn nicht ein hinreichender Entschuldigungsgrund vorlag. Der Jahrtag musste auf St. Michaelstag begangen werden.[3)] Da zur Zeit dieser Jahrtagsstiftung bereits alle 10 Messpfründen in der Frauenkirche gestiftet waren, muss Sigmund Löhlin seine Pfründe wenigstens bis 1507 inne gehabt haben. Er hat sie vermutlich durch Ableben erledigt.

### 2. Blasius Gerung,

**gest. 22. Okt. 1526.**

1519—1526.

Früher war er Inhaber der Pfarrei Altisried. In den Jahren 1519 und 1520 hat er den bei St. Martin gestifteten Jahrtag für

---

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) Megrich, Jahrtagsverz.

Jörg Hutter „versampt", an welchem der ieweilige Kaplan auf dem Andreasaltare der Frauenkirche nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde des Jahrtages teilzunehmen hatte.[1)]

„Herr Plase Gerung Caplan In vnnser lieben frawen pfarrkirchen zu Memingen" war anwesend, als am 16. Dezember 1523 der von dem verstorbenen Pfarrer Sebastian Schmid in Arlesried durch Testament verordnete Jahrtag gestiftet wurde.[2)]

Blasius Gerung erledigte die Pfründe durch Ableben.[3)] Dieselbe wurde von der Stadt vermutlich erst nach 1528 eingezogen, da ihrer im Grundbuche von 1528 noch nicht gedacht wird. Das Pfründehaus wurde im Jahre 1597 von der Stadt um 185 Gulden verkauft.[4)]

## 6. Die Messpfründe auf dem Dreikönigsaltare.

„An Mittwochen vor Sant Marien Magdalenen tag" (20. Juli) 1435 stiftete Hildegard Ritznerin, die Witwe des Hermann Tumair selig, Bürgerin zu Memmingen, der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der Mutter Maria zu Lob, dem ganzen himmlischen Heere zu Ehren, allen Christgläubigen, Lebenden und Verstorbenen, zu Nutz und Frommen, zur Förderung ihrer (der Stifterin) und all ihrer Vordern und Nachkommen Seligkeit mit Gunst und Willen des Spitalmeisters Konrad und seines Konvents, des Pfarrers Johannes von Au, sowie des Bürgermeisters und Rates zu Memmingen „ain Ewig messe In vnser lieben frowen pfarrkirchen ze Memmingen vf der hailigen drÿer künig vnd des lieben heren Sant Oswalts altare". Dieselbe musste mit einem ehrbaren Laienpriester besetzt werden, welchen die Stifterin oder Bürgermeister und Rat dem Spitalmeister in Vorschlag zu bringen hatten, der ihn alsdann ohne Widerrede dem Bischof präsentieren musste. Nach dem Tode der Stifterin hatten Bürgermeister und Rat einen tauglichen Laienpriester zu erwählen und der Spitalmeister denselben ohne Widerrede zu präsentieren. Dieser Priester musste die Pfründe in eigener Person versehen und durfte sie mit keinem andern vertauschen. Er hatte alle Tage auf seinem Altare eine gesprochene Messe zu halten und zwar zur Zeit, „wenn der priester die früen

---

1) M. Stiftungsarchiv 308, I. 2) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 3) Schorer S. 68. 4) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

Messe vf Sant Stephans altar“ hatte. Kein Inhaber der Messe durfte sich ohne Erlaubnis des Bürgermeisters und Rates entfernen. Falls er sich ohne deren Erlaubnis auf 4 Wochen entfernte, sollte er seiner Pfründe verlustig sein und ein anderer Laienpriester präsentiert werden. Jeder Inhaber der Pfründe musste dem Pfarrer zu Unser Frauen „hilfflich vnd fürderig sin zů Mettinen, Messen, vespern vnd andern gewonlichen gotzdiensten singens vnd lesens“, wie andere Kapläne und Altaristen derselben Pfarrkirche. Er musste sich auch ehrbarlich und priesterlich halten, wenn nicht, sollte er vom Rate dem Bischof angezeigt und seiner Pfründe priviert werden. Die Stifterin begabte die Messe mit dem Laienzehnten zu Fellheim, der gegen 32 Malter Korn ertrug und Lehen gewesen war vom Abt Pilgrim zu Kempten, den sie aber der Pfründe eigen gemacht hatte. Es sollte iedoch dieser Zehnte, sobald er von der Pfründe käme, wieder Lehen des Stifts Kempten werden.[1)]

Mit dieser Messpfründe stiftete Hildegard Ritznerin auch einen Jahrtag in die Pfarrkirche zu Unser Frauen und bestimmte, dass der Kaplan ihrer Messe denselben in den nächsten 8 Tagen vor oder nach St. Ulrichstag halten lasse. Am Abende sollte der Pfarrer und sein Helfer sowie der genannte Kaplan und mit ihnen die Kapläne auf dem Stephans-, Andreas-, Georgs-, Katharinen- und Barbaraaltare eine gesungene Vigil halten und am Morgen die Kapläne auf dem Andreas-, Stephans- und Barbaraaltare Frühmesse halten, der Pfarrer aber und sein Geselle und die andern Kapläne Amt und Seelmessen halten. Der Jahrtag sollte auch begangen werden mit Verkündung der Seelen, „rouchen“ und andern Zugehörungen nach der Pfarrkirche löblicher Gewohnheit. Der Inhaber der Messe auf dem Dreikönigsaltare hatte dem Pfarrer für seine Rechte 3 Schilling Heller, dem Helfer 9 Pfennige, ebenso iedem Kaplan 9 Pfennige, dem Pfleger 2 Schilling Heller für die Kerzen, dem Mesner 6 Heller und der Vorträgerin 6 Heller zu geben. Falls sich eine der genannten Personen nicht nach Vorschrift beteiligte, sollte deren Anteil der Frauenkirche zufallen, es sei denn, dass die Person durch Krankheit oder Kirchendienst verhindert wäre.[2)]

Von den Inhabern dieser Pfründe konnten noch folgende ermittelt werden.

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 371, 4. 2) Stiftungsurk.

## 1. Konrad Wyer.

1437.

Derselbe war vermutlich in Memmingen gebürtig.

„An Mentag vor sant Laurencien tag“ (5. August) 1437 kam „Pfaff Conrat Wÿer Capplan vnd Altarist vnser lieben frawen pfarrkirchen zu Memmingen“ und zwar der Messe, „die die ersame Hilgart Ritznerin Sålig“ gestiftet hatte, mit Gunst von Bürgermeister und Rat als Lehensherren dieser Messe mit Hans Scherrich und Heinrich Behem, den Pflegern, und Ulrich Lang, dem Hofmeister der Spitaldürftigen zu Memmingen, wegen der Zehnten zu Fellheim dahin überein, dass sie diese Zehnten iährlich zusammen verkaufen wollen, dass aber dem Kaplan im voraus 6 Malter Korn gereicht werden, von dem übrigen dem Kaplan zwei Drittel, dem Spitale ein Drittel zufallen sollen.[1]

Ein weiterer Inhaber der Pfründe im 15. Jahrhundert wurde nicht aufgefunden. Dagegen ist im Jahre 1472 urkundlich das Haus erwähnt, „das an der hailgen dry king messe zů vnnser lieben frowen gehöret“.[2]

## 2. Mag. Johannes Tiefenthaler,
### von Memmingen.

1501—1519.

In den Jahren von 1501—1519 bezahlte er alliährlich auf St. Martinstag „vs der pfründ hus“ an St. Leonhardspflege 10 Schilling Zins.[3]

Im Jahre 1514 hatte er das Amt eines Kustos bei Unser Frauen zu versehen.[4] Welche Verpflichtungen ihm als solchem oblagen, ist nicht bekannt. Vermutlich hatte er für Aufrechthaltung der Gottesdienstordnung, der Ausschmückung des Gotteshauses u. dgl. Sorge zu tragen.

„Maister hansen tieffentalers ains briesters vnd caplan der hailgen drÿer küng“ soll gedacht werden bei dem Jahrtage, den Katharina Segmelin, die Witwe des Konrad Braun von Herrenstetten, in die Pfarrkirche zu Unser Frauen stiftete.[5]

Wie lange Mag. Johannes Tiefenthaler nach 1519 die Pfründe noch inne hatte, wissen wir nicht. Am 19. September

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 53, 5. 2) Urk. ebenda 7, 1. 3) Ebenda 150, 1. 4) Urk. ebenda 314, 3. 5) Megrich, Jahrtagsverzeichnis.

1530 starb er.[1] Sein Pfründehaus lag „vnder den linden“ nicht weit von Schappelers Haus entfernt.[2] In demselben wohnte im Jahre 1530 der Prädikant Simpert Schenk und nach ihm noch mehrere Prädikanten. Im September 1530 wurde die Pfründe von der Stadt eingezogen.[3]

## 7. Die Messpfründe auf dem Annaaltare.

In der Überzeugung, dass Gott dem Allmächtigen nichts gefälliger, den armen Sündern nichts tröstlicher und den christlichen Seelen nichts hilfreicher sei als das Amt der hl. Messe, stifteten Hans Tufel, Bürger zu Memmingen, und Barbara, seine eheliche Hausfrau, „vff Sant franciscus des hailigen Bichtigers tag“ (4. Oktober) 1461 aus freiem Willen mit Gunst des Spitalmeisters Jos als Kollator der Pfarrkirche zu Unser Frauen, des Hans Walther, Dekans und Pfarrers an dieser Kirche, sowie des Bürgermeisters und Rates eine ewige Messe „vff den altar In der obgenanten vnser lieben frowen kirchen In der egge obnan In der absyten“, welcher (Altar) zu Ehren der Heiligen Leonhard und Anna geweiht war. Der Stifter behielt sich vor, die Pfründe selbst zu verleihen, so lange er lebe, für den Fall, dass ihn sein Bruder Kaspar Tufel überlebe, sollte dieser sie vergeben, nach ihrer beiden Tode aber sollten Bürgermeister und Rat sie einem ehrbaren, tauglichen Laienpriester ohne zeitliche Rücksichten „lutterlich durch gotts willen“ verleihen. Falls ein Priester aus des Stifters Geschlecht und Stamme um die Pfründe sich bewerbe, sollte er, seine Tauglichkeit vorausgesetzt, andern Bewerbern vorgezogen werden. Der Lehensherr sollte den Priester, dem er die Pfründe verleihen wollte, dem Spitalmeister ungesäumt zur Anzeige bringen, dieser aber ihn dem Bischof oder dessen Vikar zur Investitur präsentieren. Der Kaplan sollte die Pfründe persönlich versehen und sie ohne der Lehensherren Willen mit niemand vertauschen. Er sollte täglich auf seinem Altare Messe lesen und zwar zur Zeit, da auf dem Stephansaltare die Frühmesse gelesen wurde, zwei Tage in der Woche ausgenommen, an denen er „messhabens furen (feiern) mag“. Die Messstiftung sollte der Frauenkirche, deren Lehensherren und Pfarrern an all ihren Rechten unschäd-

1) Baumann, necrol. Ottenb. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 7, 1. 3) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

lich sein und ieder Kaplan einem Pfarrer „In allen zimblichen Sachen“ gehorsam sein und singen und vollbringen helfen Metten, Vespern und andere Gottesdienste, wie die übrigen Kapläne und Altaristen derselben Kirche. Dies sollte ieder Kaplan beim Antritte der Pfründe bei seiner Treue an Eides statt geloben. Kein Kaplan sollte über 8 Tage von Memmingen abwesend sein ausser mit Gunst und Erlaubnis des oder der Lehensherren. Der Kaplan sollte sich allzeit priesterlich verhalten „vnd nit verlausselich“. Im Falle ungeziemenden Betragens sollte er vom Bischof oder dessen Vikar gewarnt und zur Besserung ermahnt und im Falle der Erfolglosigkeit der Pfründe beraubt werden. Für diesen Fall sollten die Lehensherren das Recht haben, die Pfründe einem andern tauglichen Priester zu verleihen. Die Stifter dotierten die Messe mit 10 Gulden Hauptzins von der Frauenkirche, den sie mit 200 Gulden erkauft hatten, mit 10 Gulden Hauptzins aus Ulrich Raisers Haus, welcher (Zins) auch mit 200 Gulden erkauft war, mit 7 Gulden Afterzins aus einem Hause zu Memmingen, den sie um 140 Gulden erkauft hatten, mit 3 Gulden Hauptzins, den sie mit 60 Gulden erkauft hatten, endlich mit Haus, Hofstatt und Gärtlein, doch hatte der Kaplan den Schwestern der „Samlung“ (Konvent) der dritten Regel des hl. Franziskus iährlich 9 Schilling Heller Zins zu geben und der Stadt die Steuern zu bezahlen, wie wenn das Haus in Laienhänden wäre.[1]

Es sind folgende Inhaber dieser Pfründe bekannt.

## 1. Ulrich Mair.

1461—1478.

Er ist vermutlich in Memmingen gebürtig.

Das Haus, „das her vlrich Mair desselben Hansen Tufels Capplan ÿetz Innhat“, lag in der Gasse hinter der Frauenkirche und stiess an das Haus, das Margareta Karrerin, die Meisterin, und der Konvent der Franziskanerinnen „vff Måntag nach dem hailigen Palmtag“ (30. März) 1461 von der Witwe Barbara Siberin kauften.[2] „Vff frytag vor Sant Niclas tag“ (4. Dezember) 1478 aber verkaufte Ulrich Mair, „Capplan Sant Annen Altars In vnser frowen pfarrkirchen“ zu Memmingen, mit Wissen und

1) Vid. Copie der Urk. im Kreisarchiv (vom Jahre 1470). 2) Urk. im M. Stadtarchiv 384, 1.

Willen Kaspar Tufels, desselben Altars rechten Lehensherrn, sein Pfründehaus sammt dem Gärtlein dahinter um 80 Gulden an die Meisterin und Schwestern des genannten Konventes.[1] Über den Ankauf oder die Erbauung eines neuen Pfründehauses liegen keine Nachrichten vor.

Wann und wie Ulrich Mair seine Pfründe erledigte, wissen wir nicht.

## 2. Sebastian Erislocher (Erisloher).

1510—1520.

Im Jahre 1510 wurde er auf die Pfründe präsentiert.[2]

Als am 14. Oktober 1518 Bernhardin Mäler die von Dr. Veit Mäler gemachte Jahrtagsstiftung vidimieren liess, war auch Sebastian Erislocher, „priester vnd caplan zu vnnser lieben frowen zu Memingen“ unter den Zeugen.[3] Und als am 6. März 1520 derselbe Bernhardin Mäler, Kaplan der Herrenbruderschaft bei St. Martin, an diese Bruderschaft eine um 20 Gulden erkaufte Korngilt zur Abhaltung eines Jahrtages ergab, war wieder Sebastian Erislocher, „Caplan In vnser lieben frawen pfarrkierchen“, als Zeuge anwesend.[4] Wie lange er darnach die Pfründe noch inne hatte, ist unbekannt. Im Jahre 1520 erscheint er als „investitus ad ecclesiam in pfaffenhoffen“, muss aber schon länger Inhaber dieser Pfarrei gewesen sein, da er noch mit 19 Gulden Taxen im Rückstande war. Dass er mit unserm Pfründeinhaber identisch ist, steht unzweifelhaft fest. Es ist nämlich im Register ausdrücklich bemerkt: „Est capellanus in Memingen.“[5]

Diese Messpfründe wurde von der Stadt erst nach 1531 eingezogen. Ihrer geschieht im Grundbuche von 1535 zum erstenmale Erwähnung. Nach Ausweis dieses Grundbuches zog die Stadt ein: 1. Ein eigenes Haus. 2. An iährlichen Zinsen 72 Pfund 14 Schilling 8 Heller.[6]

# 8. Die Messpfründe auf dem Johannesaltare.

„Vff Mitwuchen vor vnnser lieben frowen tag zů liechtmess“ (1. Februar) 1464 stifteten Ludwig Metzger, Bürger zu Memmingen, und Margareta Tödlin, seine Ehewirtin, Gott dem

1) Urk. im M. Stadtarchiv 384, 1. 2) R. A., Kreuzherrenkloster Memmingen Lit. 7. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 11, 1. 4) Urk. ebenda 260, 8. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

Allmächtigen, Maria der allerheiligsten Jungfrau und Mutter Christi und allem himmlischen Heere zu Lob und Ehre, Lebenden und Toten zu Nutz, mit Genehmigung des Spitalmeisters Josen, Patronatsherrn der Frauenpfarrkirche, des Pfarrers Johannes Walther daselbst, sowie des Bürgermeisters und Rates von Memmingen eine ewige Messe in die erwähnte Kirche und zwar auf den Altar am Kirchturm, der zu Ehren unser lieben Frau, auch des hl. Johannes des Täufers und des hl. Johannes des Zwölfboten und Evangelisten geweiht war. Das Präsentationsrecht behielten die Stifter sich selbst und dann einigen ihrer Verwandten vor, darunter dem Mag. Nikolaus Metzger, Licentiat der geistlichen Rechte, nach deren Tode aber sollte es an Bürgermeister und Rat von Memmingen übergehen. Auf die Pfründe war in iedem Erledigungsfalle ein ehrbarer Laienpriester, vorzüglich aus ihrem Geschlechte, zu präsentieren. Derselbe hatte die Pfründe in eigener Person zu versehen und durfte sie ohne Gunst und Willen der Lehensherren nicht vertauschen. Er musste täglich auf dem genannten Altare Messe lesen zur Zeit, „so der frůmesser vff Sant Stephans altar In der obgenanten kirchen sin frůmess ze haben schuldig ist“, höchstens zwei Tage in der Woche ausgenommen. Alle Samstage aber musste er zur Zeit seiner Messe „ain ampt vff demselben altar singen von vnnser lieben frowen“ und dazu iedesmal einen Kantor und zwei oder mehr Priester oder Schüler bestellen, die auf dem Chore zu singen hatten, und ihnen Sold und Lohn geben. Ausgenommen waren die Samstage, auf welche das Fest eines Zwölfboten oder andern Heiligen fiel, an dem der Pfarrer zur selben Zeit ein Amt sang oder singen liess. Der Kaplan hatte dem Pfarrer, dem diese Stiftung in seinen Rechten unschädlich sein sollte, Gehorsam zu leisten und musste singen und vollbringen helfen Mette, Vesper und andere Gottesdienste, wie die übrigen Altaristen, und einen priesterlichen Wandel führen. Wenn er allenfalls seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, sollte er auf Antrag des Lehensherrn seiner Pfründe beraubt und dieselbe einem andern tauglichen Priester verliehen werden. Zum Unterhalte des Kaplans ergaben die Stifter zu den 4 Gulden Jahreszins, die vor Jahren schon Else Nägelin zur Stiftung der Messe gegeben hatte, 20 Gulden jährlichen Ewigzins aus Gütern bei Dietratried und 10 Gulden aus 2 Gütern bei Steinheim und Amendingen. Der Kaplan

hatte seine Pfründe auch nach der Stadt Gewohnheit zu versteuern und durfte sich „des nit widren“.[1]

Gleichzeitig mit der Messpfründe stifteten Ludwig Metzger und seine Ehewirtin auch einen Jahrtag in die Frauenkirche für sich und ihre Verwandtschaft. Der Kaplan ihrer Messe hatte dafür zu sorgen, dass der Jahrtag alliährlich in den nächsten 8 Tagen nach dem Sonntag Invocavit in der Fasten begangen wurde. Der Pfarrer, die Helfer, der Kaplan ihrer Messe und die Kapläne auf dem Stephans-, Andreas-, Jörgen-, Katharinen-, Barbara-, Dreikönigs- und Annaaltare hatten abends die Vigil zu singen, morgens war ein Seelamt zu halten, der Helfer und die genannten Kapläne hatten Seelmessen zu lesen und zwar die Kapläne vom Stephans-, Barbara-, Katharina- und Annaaltare morgens zur Zeit der Frühmesse, der Helfer aber und die andern Kapläne unter dem Seelamte. Der Jahrtag war mit aufgesteckten brennenden Kerzen, „Röchin“ und Verkündung der Seelen und andern dazu gehörigen Sachen nach Gewohnheit der Kirche zu halten. Der Kaplan dieser Messe hatte dem Pfarrer 3 Schilling Heller, dem Helfer und iedem Kaplan ie 9 Pfennige, dem Mesner und der Vorträgerin ie 6 Heller zu geben, ferner der Kirche zu Handen des Pflegers 5 Schilling Heller für Kerzen. Wenn eine der genannten Personen, Priester oder Laie, sich nicht nach Vorschrift beteiligte, fiel deren Portion an Unser Frauen Kirchenbau, es wäre denn die Person durch Krankheit oder Kirchendienst entschuldigt. Für den Fall, dass der Jahrtag ganz unterlassen würde, sollten alle Gebühren dem Kirchenbau ausgeantwortet werden.[2]

Vorstehende Stiftungen wurden vom Bischof Petrus am 17. Februar 1464 bestätigt.[3]

„Vff Menntag Sannt Matheus aubennt des hailligen apposteln vnnd ewangelisten“ (20. September) 1484 stifteten Ludwig Metzger und seine Ehewirtin auch noch ein Spital für arme Leute. Dieses hatte dem ieweiligen Kaplan ihrer Messe auf dem Altare „zunechst by dem schnegkenn dar Inne mann in den thurenn hinvff gatt“ 2 Malter Roggen zu geben, im Falle einer Ablösung 2 Gulden, ferner 7 Gulden iährlichen Hauptzins aus dem Hause und der Hofstätte bei den Schwestern zu

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 259, 1. 2) Stiftungsurkunde. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 259, 1.

St. Elisabeth, nach Stadtrecht mit 140 Gulden ablösbar, auch 6 Gulden Hauptzins aus einem andern Hause, ferner 5 Gulden Haupt- und Vollzins aus einem Gute, mit 100 Gulden ablösbar, endlich 12 Gulden Haupt- und Vollzins aus dem neuen Bade, mit 240 Gulden ablösbar.[1]

Es sind noch folgende Kapläne bekannt.

## 1. Konrad Rendlin.

1505—1518.

Vom Jahre 1505 an wurden ihm vom Pfleger der Frauenkirche gewisse Bezüge ausbezahlt. Am Aftermontag nach dem „vffertag“ (15. Mai) 1515 gab ihm der Pfleger „von ainem biechlin dar In die Jartag stand geschriben“ 17 Schilling.[2] Demnach hat Rendlin ein Jahrtagsverzeichnis hergestellt.

Die Pfründe ist „nach tod vnnd abganng her Connraten Renndlins Irs nechsten Capplans ledig worden.“[3]

## 2. Adam Landsherr,
### von Mindelheim.

1518—1520.

Adam Landsherr, „priester von Mÿnndelhain“, wurde von Bürgermeister und Rat „als Recht Nominatores“ mit der Pfründe begabt und darauf vom Spitalmeister Thomas Knod dem Bischof präsentiert. „Auff freÿtag vor sannt Bartholomes tag“ (20. August) 1518 beim Antritte seiner Pfründe gelobte er was folgt: Dass ich die Pfründe „mein lebenlanng selbs personnlich vnd annwesennlich besitzen, kain Conkubin beÿ mir haben noch halten vnnd sonnst alles vnnd ÿedes annders halten, thun vnnd volbringen soll vnnd wie die Dotation vnd Bischoflich Confirmation der egemelten mess sollichs lawter awssweÿssen“.[4]

Im Jahre 1520 erscheint Adam Landsherr noch als „**investitus** ad altare sancti Johannis Baptistae in ecclesia beatae virginis in Memingen“.[5] Dann aber resignierte er die Pfründe und wurde Prediger in Kaufbeuren.[6]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 153, 4. 2) Ebenda 317, 1. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 372, 4. 4) Urk. ebenda. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) Urk. im M. Stadtarchiv 372, 4.

## 3. Johannes Schaupp (Schupp), von Memmingen.

1520—1531.

Zuvor war er Inhaber der Pfründe auf dem Bartholomäusaltare in der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen.

„Auff Mittwoch nach sannt Margrethen tag“ (18. Juli) 1520 gelobte der Priester Johannes Schaupp, von Bürgermeister und Rat von Memmingen „auff sant Johannes Alltar In vnnser lieben frawen pfarrkirchen“ ernannt, in die Hand des „Erwirdigen vnd Ersamen herrn Wolffangen Funken pfarrer vnd Dechant zu Rötenbach an geschworner aidstatt“, die Pfründe lebenslang persönlich zu besitzen, sich allweg priesterlich und gottlöblich zu halten, keine Konkubine bei sich zu haben und die Pfründe ohne Erlaubnis der Lehensherren nicht zu verwechseln.[1]

Noch im Jahre 1520 begegnet er uns als „investitus ad altare beatae virginis et Johannis in ecclesia beatae virginis“.[2] Als am 4. Februar 1530 die im Kapitelssaale des Heiliggeistspitals zu Memmingen versammelten Kapitulare dem freiresignierten Spitalmeister Thomas Knod eine iährliche Pension zusicherten, war der Priester Johannes Schupp als Zeuge anwesend.[3]

Derselbe gehört zu ienen standhaften Priestern, welche sich am 9. August 1531 nicht bewegen liessen, von der Messe abzustehen und deshalb nicht nur ihrer Pfründen beraubt, sondern sogar aus der Stadt und deren Gebiet ausgewiesen wurden.[4]

Am 16. Oktober 1531 wurde seine Pfründe von der Stadt eingezogen und zwar sowohl das Pfründehaus sammt dem dazu gehörigen Gärtlein an der Kemptergasse gelegen, als auch 55 Pfund 10 Schilling Heller an iährlichen Zinsen.[5]

# 9. Die Messpfründe auf dem Nothelferaltare.

Auf Mittwoch nach unser lieben Frauen Tag Lichtmess (7. Februar) 1487 stiftete Ursula von Benzenau, geborene von Rappenstein, genannt Möttelin, mit Wissen und Willen des

1) Urk. im M. Stadtarchiv 372, 4. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) Urk. im Heiliggeistspital Memmingen. 4) Dobel V, 42. 5) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

Hans von Benzenau, ihres ehelichen Gemahls, des Hans von Rappenstein, ihres Vetters und Vogtes, des Spitalmeisters Andreas Aichelberger in Memmingen, endlich des Bürgermeisters und Rates daselbst eine ewige Messe in die Pfarrkirche zu Unser Frauen auf den Altar zunächst an dem „Segennder“, welcher (Altar) zu Ehren der Heiligen Lucia, Ottilia, Jodokus, und Margareta geweiht war, behielt sich aber vor, diese Messe auf einen neuen, von ihr zu erbauenden Altar in derselben Kirche zu verlegen, und dotierte sie mit ihrem Hofe zu Ettringen, der iährlich 9 Schaff Korn, 10 Schaff Haber, 8 Gulden Grasgeld, 4 Gänse und 200 Eier giltete, ferner mit 3 Sölden daselbst, deren iede 12 Schilling, 1 Henne und 50 Eier giltete, auch mit dem Zehnten daselbst, der 40—50 Schaff Korn ertrug, endlich mit dem Eckhause hinter der Frauenkirche. Der Kaplan dieser Messe musste auf dem schon bestimmten oder neu zu erbauenden Altare unter dem rechten Fronamte iede Woche wenigstens 5 Messen lesen und zwar am Sonntag von unser lieben Frau, am Montag von allen gläubigen Seelen, am Freitag vom Leiden Christi, an den Freitagen der 4 Fronfasten aber „der vier passion ain“ in der Messe lesen, wenn nicht auf genannte Wochentage ein Feiertag fiel. Er hatte ferner iede Woche einmal an einem beliebigen Tage in der Pfarrkirche des der Stifterin gehörigen Dorfes Woringen und zwar auf dem Altare der von ihr neu erbauten Allerheiligenkapelle, in welcher ihr voriger Gemahl Doktor Anselm von Eyb, Ritter, begraben lag, Messe zu lesen, iedoch ohne den Rechten des Pfarrers von Woringen Eintrag zu tun. Diese Messe war in die Zahl der 5 wöchentlichen Messen eingerechnet. Wenn der Kaplan wegen Krankheit, schlechter Witterung oder anderer Ursachen daran verhindert war, musste er diese Messe auch auf seinem Altare in der Frauenkirche lesen. Der Kaplan hatte die Pfründe persönlich zu versehen, durfte sie nicht resignieren und vertauschen ohne Wissen und Willen des Lehensherrn. Er musste auch die von der Stifterin gewidmeten Messgewänder, Messbücher und sonstigen Ornat beschirmen und in gutem Stande halten. Falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme oder sich unpriesterlich verhielte, sollte er vom Bischof gewarnt und im Falle der Erfolglosigkeit seiner Pfründe beraubt werden. Das Patronatsrecht behielt die Stifterin sich und ihrer Verwandtschaft vor, nach deren Aussterben aber sollte es auf Bürgermeister und

Rat von Memmingen übergehen.[1] Diese Stiftung wurde am 5. März 1487 vom Bischof Friedrich von Augsburg bestätigt.[2]

Gleichzeitig mit vorstehender Messpfründe stiftete Ursula von Benzenau „in vnnser lieben Frowen pfarr kierchen“[3] auch einen Jahrtag, über welchen sie aber „vff frytag nach Sannt Niclaus des hailligen Bischoffs tag“ (7. Dezember) 1487 nähere Bestimmungen traf. Es sollte nämlich ieder Kaplan ihrer Messe alliährlich „vff Zinsstag Nach mitfasten“ oder 8 Tage zuvor oder darnach den Jahrtag „selb Ailff priester“ zu Hilf und Trost ihrer Seele und der Seelen ihrer beiden Gemahle sowie all ihrer Vordern und Nachkommen begehen und zwar am Abende mit gesungener Vigil und „Rechhin“ mit Placebo über ihrer Begräbnisstätte und am Morgen mit Seelamt. Die genannten Priester aber und der Schulmeister mit seinen Schülern sollten bei der Vigil singen helfen, die Priester am Morgen vor und unter dem Seelamte Messe lesen. Der Jahrtag sollte am Sonntag zuvor von der Kanzel verkündet werden nach der Kirche Gewohnheit. Der Kaplan dieser Messpfründe hatte von den Einkünften seiner Pfründe dem Pfarrer 5 Schilling Heller zu geben, dem Helfer und den 9 andern Priestern ie 2 Schilling Heller, ebensoviel dem Schulmeister, dem Mesner und der Vorträgerin ie 6 Pfennige, dem Pfleger der Frauenkirche für Anschaffung des Wachses einen halben Gulden, ferner den Grauen Schwestern zur Besserung ihres Mahles einen halben Gulden, damit sie auch acht haben auf den Jahrtag und am Abende zur Vigil und am Morgen zum Seelamt und den hl. Messen wenigstens 2 Schwestern schicken und für die Seelen beten, für die der Jahrtag abgehalten wird. Wer etwa von den genannten Personen nicht teilnähme, sollte seine „Presenntz“ für dasselbe Jahr verloren haben, wenn nicht Krankheit oder Kirchendienst oder eine andere wichtige Ursache ihn entschuldigte. Falls der Jahrtag nicht begangen würde, wie geschrieben steht, sollte der Kaplan dieser Messe der Pfarrkirche zu Unser Frauen 2 Gulden „zů pen“ bezahlen und dennoch den Jahrtag halten zu lassen verpflichtet sein.[4]

Von den Kaplänen dieser Pfründe kennen wir noch folgende.

---

1) Vid. Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 2. 2) Vid. Copie der Urk. ebenda.
3) Also nicht in die Michaelskapelle, wie Leonhardt behauptet. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 382, 2.

## 1. Mag. Martin Haselburg,
### von Leutkirch.
### 1487—1512.

„Martinus Haselburg de Lukurch Constanc. dioc.“ wurde am 6. September 1475 an der Universität Heidelberg immatrikuliert und dort am 4. März 1479 vom Vicekanzler Jakob Wimpheling zur Promotion als Licentiat der Künste zugelassen.[1]

Er gehört zu ienen 4 Kaplänen, welche im Jahre 1504 vom Rate beim Bischof verklagt wurden, dass sie sich weigern, das Brunnengeld zu bezahlen. Er rechtfertigte sich dem Bischof gegenüber in folgender Weise: Sein Lehensherr Hans von Benzenau sei vor 17 Jahren mit Bürgermeister und Rat des Pfründehauses wegen dahin übereingekommen, dass ein Kaplan iährlich 15 Schilling Heller aus seinem Hause zu bezahlen habe. Sein Lehensherr habe einen schriftlichen Vertrag verlangt, Bürgermeister und Rat aber haben erklärt, dies sei nicht notwendig, ein Eintrag im Stadtbuch sei so viel wert, wie Brief und Siegel. Er (Haselburg) sei persönlich dabei gewesen und wünsche, dass auch sein Lehensherr in dieser Sache gehört werde.[2] Den weiteren Verlauf der Sache melden uns die Akten nicht.

Am Mittwoch nach dem Sonntag Laetare (21. März) 1509 bestätigt „der Ersam priester maister Martin Haselburg“, der die „mess vnd pfrundt Inn der vierzehen Notthelffer Cappell Inn vnnser lieben Frawen pfarrkirchen zuo Memingenn“ inne hatte, dass Ursula, geborene von Rappenstein, genannt Möttelin, und Ritter Hans von Benzenau zu Kemnat, deren Gemahl, an die von ihnen gestiftete Messe eine iährliche, um 60 Gulden von Jörg Braun zu Buch erkaufte Gilt von 2 Malter Roggen ergeben haben, und gelobte für sich und seine Nachfolger, nunmehr hiefür alle Freitage nach dem Johannesevangelium nach Ablegung des Messgewandes in der Albe auf seinem Altare „denn hailigenn Passion“ zu lesen und zwar am Freitage der Quattemperwoche nach dem Sonntag Invocavit in der Fasten nach Matthäus, am Freitage in der Quattemperwoche nach Pfingsten nach Markus, in der Quattemperwoche „nach Exaltationis sanncte Crucis“ nach Lukas und ieden Freitag des

1) Toepke I, 346 u. II, 411. 2) M. Stadtarchiv 341, 2.

ganzen Jahres nach Johannes, und bat den Bischof um die erforderliche Bestätigung.[1] Dieselbe wurde vom Bischof Heinrich am 20. April 1512 erteilt.[2]

Meister Martin Haselburg, „capplan der vierzehen notthelfer altar“ in der Frauenkirche, stiftete dorthin für sich, seine Eltern, Geschwister und Verwandten einen ewigen Jahrtag. Am Abende musste der Pfarrer mit seinen Helfern und den nachgenannten Kaplänen die ganze Vigil singen und Placebo (die Vesper) am Grabe beten. Am Morgen hatte er ein Seelamt zu halten, die Kapläne auf St. Stephans-, Andreas-, Dreikönigs-, Barbara-, Jörgen-, Anna-, Ottilien- und 14 Nothelferaltare hl. Messen zu lesen. Dafür hatten die Heiligenpfleger dem Pfarrer 4 Schilling Heller und 1 Schilling für das wöchentliche Verkünden, iedem der beiden Helfer und iedem der genannten Kapläne ein „gross“ auszubezahlen. Wer ohne genügende Ursache den Gottesdienst versäumte, hatte keinen Anspruch auf die ihm festgesetzte Gebühr. Wenn der Jahrtag durch die Schuld der Heiligenpfleger nicht sollte begangen werden, hätten diese den Grauen Schwestern 10 Schilling Heller als Busse zu bezahlen und sollten den Jahrtag desungeachtet um St. Elisabethentag halten lassen.[3]

Martin Haselburg erledigte die Pfründe vermutlich durch Ableben.

## 2. Johannes Danauer.

1519—1521.

In diesen Jahren war er „pro commissione 14 auxiliatorum in ecclesia beatae virginis“ dem bischöflichen Siegelamte mit 1 Gulden Taxen im Rückstande. Wann er die Pfründe antrat und erledigte, wissen wir nicht.[4]

Nach Abschaffung der Messe in Memmingen forderte Simprecht von Benzenau die Extradition der von seinen Voreltern gemachten Messstiftung. Am 12. Juni 1529 erhielt er vom Rate folgende Antwort: Die Messe habe man abgestellt, dieweil ein Rat gehört, dass sie ein Greuel vor Gott sei. Man habe den Pfaffen zugegeben, bei Bischöfen und Gelehrten Rat zu suchen, ob sie die Messe auf Grund der Bibel erhalten möchten. Wenn sie dieselbe erhalten könnten, würde man sie wieder lesen lassen.

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 2. 2) Copie der Urk. ebenda. 3) Megrich, Jahrtagsverzeichnis. 4) O. A., Siegelamtsreg.

Daher könne ein Rat weder ihm noch einem andern vorerst etwas hinausgeben, da es sonst den Pfaffen entzogen würde. Nach Austrag der Sache wolle man nach Gebühr mit ihm verhandeln.[1)]

Nach dem Tode des Hans Jörg von Rappenstein entstand ein Rechtsstreit mit Hans von Rechberg, Inhaber der Herrschaft Schwabegg, wegen der Güter der Messpfründe. Im Jahre 1576 kam ein Vergleich zustande, nach welchem Hof, Söld und Zehnte zu Ettringen dem Hans von Rechberg überlassen wurden, wogegen dieser 500 Gulden an die Stadt Memmingen zu bezahlen und derselben das Pfründehaus zu überlassen hatte.[2)]

## 10. Die Messpfründe auf dem Frauenaltare.

Den letzten Willen seines Bruders Christian vollstreckend stiftete „vff Fryttag des hailigen Crutz tag als es funden ward" (7. Mai) 1507 Hans Seyfrid, Bürger zu Memmingen, Gott dem Allmächtigen, der hochgelobten Himmelskönigin, Jungfrau und Gottesgebärerin und allem himmlischen Heere zu Lob, Ehren und Würden, zu seinem, seiner beiden Hausfrauen, seiner und ihrer Eltern, Geschwister, Vordern und Nachkommen und allen gläubigen Seelen Trost, Hilfe und Förderung ewiger Seligkeit im Einvernehmen mit dem Spitalmeister Kaspar Gerter als Kollator der Frauenpfarrkirche mit Bruder Jakob Megerich, Konventual des Heiliggeistspitals und Pfarrer an der genannten Kirche, sowie mit Bürgermeister und Rat von Memmingen eine ewige Messe in diese Kirche und zwar auf den Altar „an der Saul vor dem alten Segender", welcher (Altar) zu Ehren der lieben Frau, St. Margareta und Ottilia geweiht war. Der Stifter dotierte die Messe mit seinem halben Hofe und dem halben Drittel des Laienzehnten zu Beningen, die er um 520½ Gulden von Hans Halder erkauft und die Herzog Albrecht als Lehen des Hauses Baiern an die Messpfründe zu eigen gegeben hatte. Der Zehnte ertrug ungefähr 24 Malter Korn, der halbe Hof aber 3 Pfund Heller Heugeld, 50 Eier, 2 Hühner und eine halbe Fastnachtshenne. Die Pfründe war weiter dotiert mit 5 Pfund 10 Schilling Heller Zins aus einem Hofe zu Aichstetten, zwischen St. Martinstag und Weihnachten zu entrichten, mit 1 Gulden Jahreszins aus einem Hofe zu Stolzenhofen (bei Babenhausen) mit 15 Jauchert Ackerfeld und 6 Jauchert Wiesmad

1) Dobel III, 71. 2) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

daselbst, endlich mit einem Hause zu Memmingen, das der Stifter um 90 rhein. Gulden erkauft hatte, alles frei und eigen. Nur mussten aus dem Widdum zu Stolzenhofen der dortigen Herrschaft 1 Gulden, 1 Huhn und der gewöhnliche Zehnte gereicht werden. Auch hatte der Kaplan aus dem Zehnten und dem halben Hofe zu Beningen dem Heiligen daselbst jährlich 6 Pfennige Zins, der Stadt Memmingen aber 1 Pfund 8 Schilling Heller Steuer zu entrichten. Der Kaplan durfte die Messe ohne rechtliche Ursache nicht öfters als zweimal in der Woche unterlassen, musste am Sonntage die Messe von der Zeit, am Montag von den Seelen Gott zu Lob und den Seelen zum Trost nach Meinung des Stifters lesen, wenn nicht auf diese Tage ein hohes Fest fiel, an dem er eine andere Messe zu lesen hatte. In diesem Falle musste er aber an zwei andern Wochentagen die Messe von der Zeit und den Seelen lesen. An den übrigen Wochentagen hatte er die Messe von der Muttergottes oder nach Gewohnheit der Kirche zu lesen und allzeit eine eigene Kollekte für den Stifter und dessen Angehörige einzulegen. Er musste seine Messe unter dem rechten Fronamte oder unter der Mittelmesse oder sonst nach Gewohnheit der Kirche halten, doch allzeit nur in der Frauenkirche unbeschadet der Rechte des Pfarrers. Das Patronatsrecht behielt der Stifter sich selbst, dann dem ältesten, ehelich geborenen Nachkommen seines Namens und Stammes vor, sofern derselbe Memminger Bürger war. Der Patronatsherr hatte in iedem Erledigungsfalle dem Bischof oder dessen Vikar einen ehrbaren, gelehrten, pfäfflichen Laienpriester oder einen geschickten und tauglichen Schüler aus des Stifters Verwandtschaft zu präsentieren. Erst nach dem Aussterben des Seyfrid'schen Mannsstammes in Memmingen sollte das Patronatsrecht an Bürgermeister und Rat übergehen und die Messe zunächst einem Verwandten des Stifters verliehen werden. Der Inhaber der Messe musste dieselbe persönlich versehen und die dazu gehörigen Güter, auch Kelch, Messbücher, Messgewänder und andern Ornat getreu und fleissig beschirmen, durfte sie nicht verändern, versetzen, verkaufen und vermindern und, falls es geschah, sollte es keine Giltigkeit haben. Der Kaplan musste auch an den Gottesdiensten in der Frauenkirche teilnehmen und dem Pfarrer nach den Synodalstatuten beistehen. Endlich war er verpflichtet, um den oben erwähnten Gulden-Zins den Jahrtag für des Stifters Bruder

und dessen Verwandtschaft in der Pfarrkirche zu Unser Frauen nach Ausweis des Jahrtagsbuches halten zu lassen.[1] Diese Messstiftung wurde am 9. August 1507 vom Bischof Heinrich von Augsburg oberhirtlich bestätigt.[2]

Da der Stifter der Pfründe und dessen eheliche Hausfrau für sich und ihre Verwandtschaft auch einen Jahrtag stifteten, oblag dem Kaplan des „Sant othilie altars“ (wie er manchmal genannt wurde) noch die Pflicht, für Abhaltung dieses Jahrtages dem Pfarrer 5 Schilling Heller als Zugehör und 2 Schilling Heller für das Verkünden zu geben, iedem der beiden Helfer 1 „gross“, den Kaplänen auf St. Stephans-, Anna-, Katharina-, Andreas-, Dreikönigs-, Barbara-, Jörgen-, Johannes- und dem 14 Nothelferaltare ie 1 „gross“, dem Mesner und der Vorträgerin ie 3 Pfennige und der Kirche 3 Schilling Heller für die Kerzen. Die Kapläne mussten am Abende die Vigil singen helfen und „röchen mit ainem Placebo“, am Morgen Messe lesen und zwar drei frühzeitig, die andern unter dem Seelamte. Wer dabei ohne Ursache fehlte, verlor seine Portion, die dann dem Kaplan der Pfründe des Stifters zufiel. Für den Fall, dass der Jahrtag nicht begangen würde, sollten alle Gebühren der Kirche zukommen. Der Jahrtag war auf St. Katharinentag, 8 Tage zuvor oder darnach, abzuhalten.[3]

Es sind nur zwei Inhaber dieser Messpfründe bekannt.

## 1. Mag. Wolfgang Seyfrid (Seifridt), von Memmingen, präs. 14. Aug. 1507.

1507—1519.

Er war bereits im Genusse der Pfründe, ehe sie rechtmässig gestiftet war. Als Hans Halder der ältere am 24. Juli 1506 seinen halben Hof zu Beningen und dazu den halben Teil vom Drittel des Laienzehnten daselbst an die von Christian Seyfrid gestiftete Messe verkaufte, ist eigens erwähnt, dass diese Messe „ietzo dem würdigen vnd wohlgelehrten Priester Herrn Wolfen Seyfrid, magister artium verliehen vnd (dass er) ehegemelter Messe Kaplan ist“.[4] Präsentiert aber wurde Mag. Wolfgang Seyfrid von seinem Vater als Patronatsherrn erst 1507 „ad praebendam altaris in parochiali ecclesia beatae Mariae virginis . . . in honore(m) gloriosae beatae Mariae viginis consercratum“ (!). Der Vater stellte dabei

1) Urk. im Seyfrid'schen Familienarchiv. 2) Urk. ebenda. 3) Megrich, Jahrtagsverzeichnis. 4) Copie der Urk. im Seyfrid'schen Familienarchiv.

an den Bischof die Bitte, seinem Sohne die Investitur zu erteilen.[1] Am 20. August 1507 gab der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels in Ottobeuren den Auftrag, den genannten, bereits kanonisch instituierten Priester unter den üblichen Feierlichkeiten zu installieren.[2]

Kaplan Wolfgang Seyfrid begegnet uns unter den Zeugen, als am 15. Oktober 1512 Kaspar Leutzenprunner, der Prokurator des Bischofs von Gurk, der damals die Antonierpräceptorei in Memmingen inne hatte, dem Kaplan Johannes Traber die Ballei im Bistum Brixen übertrug.[3]

Unter dem Kaplan Seyfrid wurde auf den Altar unser lieben Frau bei der alten Sakristei ein Gemälde bestellt, das die Himmelfahrt Mariens darstellen sollte mit den Zwölfboten. „An mentag nach dem suntag Cantate“ (15. Mai) 1514 gaben Jakob Megerich, der Pfarrer bei Unser Frauen, Meister Hans Tiefenthaler, Kaplan und Kustos daselbst, Hans Zangmeister und Hans Heiss, die Heiligenpfleger, und Hans Thoman, Bildhauer, alle drei Bürger zu Memmingen, dem Meister Ivo Strigel, Maler und Bürger daselbst, den Auftrag, dieses Bild herzustellen, und versprachen ihm, für die Arbeit 200 Gulden zu geben und zwar 50 Gulden auf kommenden Martinstag, 150 Gulden aber nach Aufstellung des Gemäldes, falls dasselbe zur Zufriedenheit ausfalle. Es wurde dem Maler bis ins einzelne vorgeschrieben, wie er das Gemälde anzufertigen und welche Farben er dabei zu verwenden habe.[4] Mehr enthalten die Urkunden darüber nicht.

Von 1505—1519 bezahlte Wolfgang Seyfrid „vs der pfrund hus zů vnser lieben frauen“ alljährlich 2 Schilling Heller Zins an St. Leonhardspflege zu Memmingen.[5] Er muss also bis 1519 Inhaber der Pfründe gewesen sein. Später erscheint er als „Chorherr des Stifft St. Stephani zu Costanz vnnd pfarrherr zue Berg“. Er blieb dem katholischen Glauben treu, während seine Brüder in Memmingen die neue Lehre annahmen.[6]

## 2. Hieronymus Hafner,
### von Memmingen.
### 1520—1521.

Für das Jahr 1520 schuldete er dem bischöflichen Siegelamte „pro commissione altaris beatae virginis in ecclesia beatae

1) Urk. im Seyfrid'schen Familienarchiv. 2) Copie der Urk. ebenda. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 4) Ebenda 314, 3. 5) Ebenda 150, 1. 6) Copie der Urk. im Seyfrid'schen Familienarchiv.

virginis“ 1 Gulden.[1] Im Jahre 1521 treffen wir ihn auf dem Barbaraaltare in der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen.

Die Familie des Stifters der Messpfründe schloss sich, wie schon erwähnt, der neuen Glaubenslehre an. Es erhob sich deshalb später wegen des gestifteten Jahrtages zwischen dem Spitalmeister Balthasar Mayr und seinem Konvent als Patronatsherren der Frauenkirche und Jakob Seyfrid, Bürger zu Memmingen, ein Streit, der am 1. März 1586 in der Weise beigelegt wurde, dass Jakob Seyfrid dem Spitalmeister und seinem Konvent die in der Stiftungsurkunde festgesetzte Gebühr für den Jahrtag zu entrichten und für alle rückständigen Jahrtagsgelder 20 Gulden zu bezahlen hatte.[2]

Was aber die Messpfründe betrifft, so wurde nach der sog. Reformation der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt. Die Brüder Hans Jakob, Gedeon und Josua Seyfrid, Nachkommen des Stifters, bestätigten am 24. August 1612 ausdrücklich, dass „nach Annahme des hl. Evangeliums“ im Jahre 1530 das Einkommen der Stiftung statt „für das abergläubische Messopfer“ zum Unterhalt studierender Knaben, auf Erziehung derselben in wahrer Gottesfurcht, in freien Künsten und guten Sitten, zu Gottes Ehre, zur Wohlfahrt des Vaterlandes und zur Erbauung der „allgemeinen“ christlichen Kirche und andern milden und Gott wohlgefälligen Sachen verwendet worden seien.[3] Interessant ist, dass die Brüder ihre Kirche auch katholisch nannten, nur gebrauchten sie statt des griechischen Wortes das deutsche Wort „allgemein“.

Über die Verwendung der Renten unserer Messpfründe liegt noch eine weitere urkundliche Bestätigung vor. Am 27. Juni 1620 bestätigten dieselben Brüder, die ersten zwei Bürger in Memmingen, der dritte Bürger zu Lindau, dass das Einkommen der von ihren Voreltern gestifteten Messe nach Einführung der christlichen Reformation „des abgöttischen Papsttums und des vermeinten Opfers der Messe“ und nach Annahme des reinen Gotteswortes und der „alleinseligmachenden“ Lehre des hl. Evangeliums zum Unterhalte der studierenden Jugend und nicht weniger zum Gottesdienste verwendet, also der Intention der Stifter am besten entsprochen worden sei.[4] Hier fällt unter anderm auf, dass die Brüder ihre Kirche „die

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) Copie der Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. im Seyfrid'schen Familienarchiv. 4) Copie der Urk. ebenda.

alleinseligmachende" nennen. Sie mussten iedoch so sprechen, wenn sie von der Überzeugung durchdrungen waren, dass sie im Besitze der Wahrheit seien. Dass aber durch die von ihnen bestätigte Verwendung der Stiftungsrenten der Intention der Stifter entsprochen worden sei, kann nicht zugegeben werden.

---

## C. Messpfründen in der Spitalkirche.

### Vorbemerkungen.

Die Zeit der Entstehung des Spitals lässt sich aus Mangel an gleichzeitigen Berichten nicht mehr bestimmen. Wir wissen nur, dass es im Jahre 1223 abbrannte und Papst Alexander IV. sich 1260 veranlasst sah, Missbräuche in seiner Vermögensverwaltung abzustellen und ihm eigene Vorschriften über letztere zu geben. Der Konvent, welcher dieses Spital besorgte, gehörte dem Heiliggeistorden an. Sein Oberer hiess Spitalmeister. Der Vorstand des ganzen Ordens, Generalspitalmeister genannt, hatte seinen Sitz im Spital St. Maria in Sassia in Rom. Pflege der Armen und Kranken war Hauptaufgabe dieses Ordens, dessen Mitglieder nach dem weissen Kreuz, das ihrem schwarzen Gewand eingenäht war, gewöhnlich „Kreuzherren" genannt wurden.[1] Im Jahre 1317 verloren die Kreuzherren die Leitung des Spitals an die Stadt Memmingen, aber der Konvent, der wenigstens 6 Mitglieder zählen musste, erhielt sich als selbständige Ordensgemeinde, deren Vorstände den Titel Spitalmeister beibehielten. Nach längeren Kämpfen mit der Stadt wurde im Jahre 1365 ein neuer Vertrag abgeschlossen, welcher 1367 vom Generalspitalmeister bestätigt wurde. Mit diesem Vertrage wurde die Trennung des Konvents und Spitals eine dauernde. Man nannte fortan ersteren Oberspital, weil er den oben an die Spitalkirche anstossenden Teil des Spitalgebäudes bewohnte, letzteres aber Unterspital. Das Unterspital liess der Stadtrat durch einen Hofmeister und 2 Pfleger verwalten, dagegen behielten die Konventherren die Seelsorge im Spitale und den Gottesdienst in der Spitalkirche und das aus den gottesdienstlichen Verrichtungen fliessende Einkommen und insbesondere auch die dem Spitale inkorporierten Kirchen.

---

1) Baumann I, 388.

Der Konvent des Heiliggeistordens erhielt sich in Memmingen bis zur Säkularisation.[1]

In das Heiliggeistspital wurden die zwei folgenden Messpfründen für Weltpriester gestiftet.

## 1. Die Schellang'sche Messpfründe.

„An dem nechsten fritag vor vnser frowen tag als si geboren ward“ (4. September) 1394 stifteten Albrecht Schellang von Kempten, Bürger zu Memmingen, und Margareta Knetstulin, seine eheliche Hausfrau, letztere mit Willen und Gunst ihres vom Rate verordneten Vogtes Heinrich Kunzelmann, auch Bürgers daselbst, dem allmächtigen Gott, der Mutter der Christenheit und allem himmlischen Heere zu Lob und Ehren, zu ihrem eigenen Seelenheile, wie auch zum Seelenheile ihres verlebten Bruders und Schwagers Jakob Schellang, eines Priesters, mit dem sie zu seinen Lebzeiten dieser Stiftung wegen bereits Abrede getroffen hatten, zum Seelenheile ihrer Kinder, Verwandten und Vordern und aller Christgläubigen mit Wissen, Willen und Gunst des Spitalmeisters Johannes Leninger und nach Rat und Unterweisung des Rates zu Memmingen in das Heiliggeistspital daselbst auf den Altar des hl. Evangelisten Johannes und des hl. Erasmus eine ewige Messe für einen Weltpriester. Die unentgeltliche Verleihung dieser Messe sollte unter Beiziehung des Rates dem Stifter Albrecht Schellang auf Lebenszeit zustehen, alsdann der Reihe nach dem Frick Schellang, dem Märk Schellang, dem Jakob Schellang, weiter des Stifters Tochtersohn Konrad Leutkircher und nach all diesen dem Ältesten der Familie Schellang, iedem auf Lebenszeit. Jeder der Genannten sollte den ernannten Priester dem Spitalmeister zur Anzeige bringen, dieser aber unverzüglich dem Bischof oder dessen Vikar präsentieren. Zur Dotation bestimmten die Stifter den Meierhof zu Westerheim, der iährlich 8 Malter Roggen, 4 Malter Haber und 2 Pfund Heller Heugeld giltete, die Mühle daselbst, die iährlich dritthalb Malter Korn, 6 Viertel Kern, 30 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn giltete, ferner ein vom Müller bebautes Gütlein, das iährlich 1 Malter Roggen, 2 Viertel Kern, 30 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn giltete, weiter 4 Schilling Heller Gilt aus einem Garten, dann aus 2 Güt-

1) Baumann II, 423 u. f.; vergl. Heimbucher I, 404 u. f.

lein 2 Malter Roggen, 2 Malter Haber, 1 Schäffel Kern, 3 Pfund Heller und 2 Hühner, auch aus einem Wäldchen 10 Schilling Heller, von der Fischenz 2 Pfund Heller, sodann von der Mühle zu Kempten 2 Malter Roggen, anderthalb Malter Haber und 1 Malter Kern, endlich aus einem andern Gütlein 1 Malter Haber, 2 Viertel Kern, 30 Schilling Heller und 1 Fastnachtshuhn. Aus diesen Einkünften hatte der Kaplan die Wandlungskerze und 2 Lichter auf seinen Altar selbst zu beschaffen.[1] Diese Stiftung wurde am 20. Oktober 1396 vom Bischof Burkhard konfirmiert. Dabei wurden dem Pfründebesitzer folgende Verpflichtungen festgesetzt: Er hatte nach seiner Institution täglich „in dicto altari stupae infirmorum“ zu einer bestimmten Stunde Messe zu lesen, wenn er nicht durch Krankheit oder eine andere rechtmässige Ursache daran gehindert war. Dem Spitalmeister sollte er in seinen Rechten unschädlich sein und demselben die auf seinem Altare angefallenen Opfer übergeben. Er durfte sich nicht in die Spendung der Sakramente einmischen, wenn er nicht vom Spitalmeister oder dessen Konventualen darum gebeten war. Er musste an allen in der Spitalkirche herkömmlichen Ämtern, kanonischen Horen, Prozessionen und andern Gottesdiensten in Chorkleidung teilnehmen, wenn er nicht rechtmässig verhindert war. Auch hatte er beständige Residenz zu halten und sollte, wenn er gegen den Willen des Bischofs oder seiner Patrone ohne triftigen Grund 6 Monate von der Pfründe sich entfernte, derselben beraubt sein und den Kollatoren das Recht zustehen, einen andern geeigneten Kaplan zu präsentieren.[2]

Gleichzeitig mit dieser Stiftung ergaben Albrecht Schellang und seine Ehefrau an das untere Spital 3 Höfe zu Westerheim. Von den Erträgnissen derselben hatten die Spitalpfleger alliährlich auf St. Martinstag 4 Pfund Heller der Kirche von St. Mang in Kempten auszuantworten, den Konventherren des oberen Spitals zu Memmingen aber 16 Schilling Heller, welche dieselben gleichheitlich unter sich teilen sollten, endlich dem Kaplan der Schellangpfründe 4 Schilling Heller. Dafür hatten die Genannten für die Stifter und deren Verwandtschaft alliährlich um St. Katharinentag einen Jahrtag zu halten am Abende

---

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) Urk. ebenda.

mit gesungener Vigil, am Morgen mit gesungener Seelmesse. Wenn ein Konventherr dabei fehlte, sollte er nichts erhalten. Anlässlich dieses Jahrtages musste iedem Spitaldürftigen um 2 Heller Weissbrot, eine halbe Mass guten Weines und ein halbes Pfund gut gepfeffertes Fleisch verabreicht werden und der Kaplan der Schellangpfründe auf Verlangen bei der Verteilung anwesend sein.[1]

Nachstehend folgen die noch bekannten Inhaber dieser Messpfründe.

### a) Von der Stiftung bis zur Inkorporation.

### 1400—1500.

## 1. Johannes Jäck, genannt Ehinger, von Memmingen.

1404.

„Dem Ersamen Priester hern iohansen iåken, den man nennet Ehinger, Caplan dez altar in der spitalsiechstuben ze Memmingen“, verkauften „an dem nåchsten Måntag vor vnsers herren fronlichnams tag“ (26. Mai) 1404 Margareta Huterin und Elsbeth die Nefin, ihre Schwester, Bürgerinnen zu Augsburg, um 5 Pfund Heller 5 Schilling Konstanzer Pfennige iährlichen Zins aus drei Gärten bei der Frauenkirche zu Memmingen „vsserhalb dem wegbach“.[2]

Wie lange Johannes Ehinger die Pfründe inne hatte, ist unbekannt. Er erledigte sie durch Ableben. In die Pfarrkirche zu St. Martin ist für ihn ein Jahrtag gestiftet.[3]

## 2. Johannes Sutor.

1417.

„Her hans der Sutor an den zyten laypriester vnd Caplan der Spitaldürftigen“ wird urkundlich erwähnt „an sant Gergen tag des hailigen martrers“ (23. April) 1417, als Konrad von Apfeldorf auf die 2 Pfund Heller Hauptzins verzichtete, welche seine Mutter Margareta von Ittelsburg dem Spital-

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 44, 199. 2) Urk. ebenda 314, 6. 3) Ebenda 308, 1.

meister aus dem Hause des genannten Kaplans und einem andern Hause zur Abhaltung von Jahrtagen für sich und ihre Verwandtschaft vermacht hatte.[1]

## 3. Johannes Mosshain.

1434—1456.

Johannes Mosshain, „presbyter Augustensis dioecesis“, begegnet uns unter den Zeugen, als am 11. Juni 1434 zwischen dem Spitalmeister Konrad von Memmingen und Johannes von Au, Pfarrer an der Frauenkirche daselbst, über die Pastoration der Pfarrei ein Vertrag abgeschlossen wurde.[2] Obschon hier nicht konstatiert ist, dass Mosshain Inhaber dieser Pfründe war, so ist dies doch mit Sicherheit anzunehmen.

„An Sant Laurentzen abent“ (9. August) 1442 bekennt „Johannes Mosshain Capplaun des Altaurs In dem spitaul zu Memmingen“, dass er über Hof, Mühle und Güter, die zu seiner Pfründe gehören, Lehensherr sei, dass er aber dieselben nur verleihen dürfe mit Wissen und Willen des Jakob Schellang, Bürgers von Ravensburg, oder dessen Nachkommen, und verpflichtet sich, das, was aus den genannten Gütern iährlich zu seiner Pfründe gereicht werden müsse, nicht für sich zu verwenden, sondern für seine Messe und zu des Altars Notdurft, Nutz und Frommen, es sei „zů kelchen, bůchern oder andern sölichen gezierden“.[3]

Mit Genehmigung des Bischofs Petrus von Augsburg verkauften „vff Mitwochen vor Sant ändress des hailigen zwölffbotten tag“ (27. November) 1443 Jakob Schellang, Bürger von Ravensburg, Lehensherr der Pfründe und des Altars in der Dürftigen Stube des Spitals zu Memmingen, und Johannes Mosshain, „derzit Capplan der selben pfrönd vnd altars“, Satz und Satzrecht zweier Gütlein genannter Pfründe zu Westerheim für rechteigen an Ursula, Heinzen Tufels Witwe von Westerheim, die sie bisher gebaut und genossen hatte, um 30 rhein. Gulden. Sie sollte auch aus dem „aichholtze“, das zur Pfründe gehörte, ein bestimmtes Holzrecht geniessen, hatte aber dem Kaplan iährlich ie zwei Malter Roggen und Haber, 4 Viertel Kern, 3 Pfund Heller Heugeld, 2 Fastnachtshennen und 2 Fuder

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 6, 2. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. ebenda.

„geschittetz Brennholtz“ zu reichen.[1] „Am afftermentag nach sant erhartz des hailigen byschoffs tag“ (14. Januar) 1444 verkauften der genannte Lehensherr und Pfründeinhaber ebenfalls mit bischöflicher Bewilligung Satz und Satzrecht von weitern anderthalb Gütlein der Pfründe zu Westerheim für rechteigen an Hans Megerlin, der sie bisher bebaut und genossen hatte, um 22½ rhein. Gulden mit einem bestimmten Holzrechte aus dem „aichholtze“. Dagegen hatte der Käufer dem Kaplan iährlich ie anderthalb Malter Roggen und Haber, 3 Viertel Kern, 2 Pfund 5 Schilling Heller Heugeld, anderthalb Fastnachtshennen und 2 Fuder „geschittecz brennholz“ zu reichen.[2]

Die Kaplanei wurde erledigt „per obitum felicis recordationis domini Johannes Mosshain ultimi et immediati possessoris“.[3]

## 4. Johannes Bucher,
### von Isny, präs. 15. Sept. 1456.

1456—?

Er wurde von Jakob Schellang in Ravensburg nominiert und vom Spitalmeister Matthias in Memmingen präsentiert.[4] Am 26. November 1456 erteilte der Generalvikar den Auftrag, den „ad capellaniam altaris sanctorum Johannis evangelistae et Erasmi martyris in stuba infirmorum hospitalis in Memmingen siti“ präsentierten und kanonisch instituierten Priester Johannes Bucher von Isny feierlich zu installieren.[5]

Wann und wie derselbe die Pfründe erledigte, wissen wir nicht.

## 5. Johannes Vogt.

1461.

Am 6. Juli 1461 gab „der Ersame her hans Vogt altarist Sant barbaren In dem Spital In der siechstuben zů Memingen“ die Erklärung ab, dass Märk Schellang selig, Bürger zu Memmingen, sowie dessen eheliche Hausfrau einen ewigen Jahrtag mit 30 Schilling Heller Jahreszins aus einem Hause zu Leutkirch gestiftet haben. Diesen Zins habe sein Vorfahrer Johannes Mosshain in andere 30 Schilling Heller Zins umgewandelt, der

1) Urk. im R. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) Urk. ebenda. 3) Präsentationsurk. des Nachf. 4) Urk. im Kreisarchiv. 5) Urk. ebenda.

ietzt aus der Mühle zu Westerheim und einer Wiese daselbst fliesse. Der Kaplan dieses Altares habe dafür zu sorgen, dass der Jahrtag begangen werde.[1] Dass der Altar hier Barbaraaltar genannt wird, kann nur auf einem lapsus calami beruhen.

Weiter begegnet uns dieser Pfründebesitzer nicht mehr.

Im Jahre 1490 war Jakob Matzenberger, der Pfarrer an der Frauenkirche, Verweser des Erasmusaltares in der Siechenstube. „An Sant Vrbans tag“ (25. Mai) dieses Jahres verkaufte derselbe den zu dieser Messe gehörigen Teil der 2 Mühlen zu Kornstall und Hinwangen bei Kempten an Matthias Wegelang, Bürger zu Memmingen.[2]

## 6. Michael Keser,

### von Memmingen.

1492—1493.

„Pro commissione altaris sancti Erasmi in stuba infirmorum in hospitali Memmingen“ war er dem bischöflichen Siegelamte 1 Gulden Taxe schuldig.[3] Im Jahre 1497 erscheint er als Helfer in Herbishofen.

## 1500—1600.

## 7. Ulrich Linder.

1507—1516.

Wann er die Stelle antrat, ist unbekannt. Im Jahre 1507, wo er uns zum erstenmale begegnet, sah er sich genötigt, gegen Johannes Mair von Westerheim, der aus dem zur Schellangpfründe gehörigen Walde, Aichholz genannt, wiederholt mehrere Klafter Holz verkauft und sogar 7 Jauchert Wald in einen Acker umgewandelt hatte, beim Augsburger Hofgerichte Klage zu erheben. Der Angeklagte, der nur berechtigt war, 3 oder 4 Klafter Holz aus dem genannten, gegen 250 Jauchert umfassenden Walde zu beziehen, konnte zu seiner Verteidigung nichts Stichhaltiges vorbringen. Die Richter entschieden daher am 17. Juni 1508 zugunsten des Kaplans Ulrich Linder.[4]

Die Schellangpfründe wurde 1516 erledigt „per mortem quondam Udalrici Linders ultimi et immediati eiusdem capellani.“[5]

---

1) Urk. im Kreisarchiv. 2) Urk. im Kemptener Stadtarchiv. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Urk. im Kreisarchiv. 5) Präsentationsurk. des Nachfolgers.

## 8. Mag. Lorenz Stöffel,
### von Memmingen, präs. 3. März 1516.
### 1516—1553.

Als Priester „laudabilis vitae et honestae conversationis“ wurde er von Jodokus Schütz, Bürger zu Memmingen, als dem gesetzlichen Prokurator des Johann Jakob Schellang von Weingarten mit Wissen und Willen von Bürgermeister und Rat von Memmingen nominiert und vom Spitalmeister Thomas Knod präsentiert.[1] Am 3. April 1516 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels in „Rettenpach“ den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Lorenz Stöffel in herkömmlicher Weise zu installieren.[2]

Nach seiner Installation erscheint der Kaplan Stöffel erst wieder im Jahre 1525. Als nämlich „auff Montag nach Sant Anthonis tag“ (24. Januar) dieses Jahres die Stadt Kempten mehrere Getreidegilten, die sie bisher aus ihren Mühlen dem Spitale in Memmingen entrichtet hatte, um 155 Pfund Heller ablöste, quittierten Bürgermeister und Rat, die sich Lehensherren der Schellangpfründe nennen, und Lorenz Stöffel, „Capplon Eegemelter pfrund“, den Empfang der genannten Ablösungssumme.[3]

Im folgenden Jahre trat „der Ersam vnnd wirdig priester herr Laurentz Stöffel Caplan zů Memmingen bey dem hailigen gaist vnnd in der Spital Durfftigen Stuben“ als energischer Verteidiger der Rechte seiner Pfründe auf. Es hatte ein gewisser Endres Teuffel von Westerheim verschiedene zur Pfründe gehörige Güter verkauft, verpfändet und versetzt. Stöffel erhob am 31. Oktober 1526 entschiedenen Widerspruch gegen diesen Eingriff in seine Rechte.[4] Mit welchem Erfolge dies geschah, sagen uns die Akten nicht mehr.

Im Jahre 1527 entstand zwischen dem Kaplan Lorenz Stöffel als Kläger und dem Pfarrer Jakob Vögelin von Altisried als Beklagten wegen des Fischrechtes in der Günz ein Prozess, der mehrere Jahre währte und am 13. Januar 1530 vom Augsburger Hofgerichte zugunsten des Klägers entschieden wurde.[5] Da der Pfarrer Vögelin gegen diese Entscheidung Berufung ergriff, versuchten die Richter, dem Rechtsstreite auf dem Ver-

1) Urk. im Kreisarchiv. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. im R. A., Reichsstadt Kempten F. 108. 4) Urk. im Kreisarchiv. 5) Urk. ebenda.

gleichswege ein Ziel zu setzen. Der Vergleich kam am 20. April 1531 zustande (siehe Seite 100).

Als nach dem Ausbruch der sog. Reformation der Antonierpräceptor und Pfarrer bei St. Martin sich genötigt sah, die Stadt zu verlassen, stellte er den Kaplan Lorenz Stöffel als Verweser auf. Als aber im Jahre 1531 der Rat die Ausübung der katholischen Religion gänzlich verboten hatte und Stöffel deshalb der Dotation seiner Pfründe nicht mehr genügen konnte, gestattete ihm „auff Sambstag nach Sant Bartholomeus tag“ (26. August) 1531 sein Kollator Gwer Schellang, Stadtamtmann zu Ravensburg, an einem andern Orte die Messen und Gebete nach Intention der Stiftung zu persolvieren. Auch empfahl der Kollator den Kaplan Stöffel als einen ehrbaren Priester, der dem alten, katholischen Glauben treu geblieben sei und ihm auch fürder treu zu bleiben gedenke.[1] Wann nun Stöffel die Stadt verliess, lässt sich nicht bestimmt feststellen.

Am 16. März 1534 erscheint „Dom. Laurentius Stoeffel ex Memminga presbyter dioec. Augustensis“ an der Universität Ingolstadt.[2] Dass Priester zur Fortsetzung der Studien die Universität bezogen, war damals keine Seltenheit. Wie lange Stöffel in Ingolstadt verweilte, wissen wir nicht.

Später versah er die Pfarrei Landsberg, ohne iedoch auf seine Pfründe zu verzichten. Als im Jahre 1544 ein gewisser Matthäus Negelin von Altisried ein zu seiner Pfründe gehöriges Wiesmad als freieigen beanspruchte, erhob „Maister Lorentz Stöffel diser Zeitt Pfarrherr zu Landsperg vnnd Caplan der pfründt Im Spital zu Memmingen genant Schöllangs Pfründt“ dagegen Protest. Am 13. September des genannten Jahres ging er in Gegenwart des P. Alexander Mair, Pfarrers in Breitenbrunn und Vikars in Westerheim, mit Negelin folgenden Vergleich ein: Das strittige Mad soll von nun an allzeit der Schellangpfründe als Zinslehen zugehören und Negelin es als solches inne haben, nutzen und niessen und dem ieweiligen Inhaber der Schellangpfründe iährlich 6 Schilling Heller Memminger Währung reichen.[3]

Nach Bekanntgabe des Interims (1548) kehrte Stöffel wieder nach Memmingen zurück, übernahm dort die Pfarrei zu Unser Frauen und versah sie bis zu seinem Ableben (siehe

1) Urk. im Kreisarchiv. 2) Universitätsmatrikel. 3) Urk. im Kreisarchiv.

diese Pfarrei). Er blieb aber desungeachtet Inhaber der Schellangpfründe. Denn im Jahre 1553 wurde die „capellania sanctorum Johannis evangelistae et Erasmi martyris hospitalis et ibidem in hipocausto infirmorum“ erledigt „per obitum quondam magistri Laurentii illius novissimi possessoris“.[1]

## 9. Andreas Volkenburg.

1553—1558.

Er wurde vom Bürgermeister Gwer Schellang in Ravensburg nominiert und vom Spitalmeister Alexander Mayr in Memmingen präsentiert. Am 12. Mai 1553 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels in „Retenpach“ den Auftrag, den Priester Andreas Volkenburg in herkömmlicher Weise zu installieren.[2] Derselbe war ein Niederländer und zuvor Konventual des Heiliggeistspitals in Memmingen. Im Jahre 1558 resignierte er die Pfründe und trat zu Köln in den Jesuitenorden ein.[3]

Bürgermeister und Rat von Memmingen hatten sich im Jahre 1553 beschwert, dass der Bürgermeister von Ravensburg sein Nominationsrecht gegen den Wortlaut der Stiftung ohne ihr Vorwissen ausgeübt habe.[4] Als nun im Jahre 1558 die Pfründe erledigt war, stellten sie am 24. September dieses Jahres an den Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, die Bitte, beim apostolischen Stuhle zu beantragen, dass die Pfründe, deren Einkünfte 50 Gulden nicht übersteigen, ihrem Spitale inkorporiert werde, da dem Zwecke der Stiftung schon seit 20 Jahren doch nur „extra locum fundationis“ entsprochen worden sei. Kaum hatte der Spitalmeister Kenntnis davon erhalten, als er sofort energisch dagegen protestierte. Er bat den Bischof, es möchte die fragliche Pfründe seinem Gotteshause inkorporiert werden, damit dem Zwecke der Stiftung genügt und ihm die Hilfe, die der Kaplan nach der Dotation zu leisten habe, nicht entzogen werde.[5] Die Sache wurde iedoch noch lange nicht zur Entscheidung gebracht.

---

1) Institutionsinstr. des Nachf. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) M. Stadtarchiv 371, 2. 4) Ebenda. 5) O. A., Pfr. Memmingen.

## 10. Balthasar Ketterlin (Kötterlin), von Ottobeuren.

### 1560—1564.

Er ist ein Sohn des Vogtes Johannes Ketterlin von Ottobeuren. Letzterer stellte an den Bischof die Bitte, die (seit 1558) erledigte Schellangpfründe seinem Sohne Balthasar, der in Ingolstadt studierte, zu verleihen, da er nicht imstande sei, seinen Sohn weiter zu unterstützen, und versprach, dafür zu sorgen, dass die Pfründe so lange, bis sie sein Sohn versehen könne, der Dotation gemäss versehen werde.[1] Der Bischof entsprach der Bitte, erteilte dem Balthasar Ketterlin, der bereits Kleriker war, am 31. Juli 1560 die kanonische Institution und zugleich den Auftrag, sich oder seinen gesetzlichen Prokurator unter den üblichen Feierlichkeiten installieren zu lassen.[2]

Unter ihm kam der apostolische Nuntius Zacharias Delphinus nach Memmingen. Derselbe genehmigte auf Bitten des Spitalmeisters Balthasar Mayr am 1. März 1563, dass die Schellangpfründe, damit sie nicht von den Akatholiken eingezogen werde, mit allen Einkünften und Rechten dem Konvente des Kreuzherrenklosters inkorporiert werde unter der Bedingung, dass der Konvent die gestiftete Messe täglich durch seine Angehörigen persolviere, und gab dem Abte Kaspar Kindelmann von Ottobeuren und dem Dekan Johannes Otto den Auftrag, die Inkorporation vorzunehmen.[3] Da hiezu die Genehmigung des Bischofs nötig war, stellte der Spitalmeister an diesen die Bitte, die Genehmigung zu erteilen, einem ieweiligen Spitalmeister das Patronatsrecht einzuräumen und den Kaplan zu verpflichten, bei den Gottesdiensten Aushilfe zu leisten. Zugleich zeigte der Spitalmeister dem Bischof an, dass der Kaplan Balthasar Ketterlin sich bereit erklärt habe, die Pfründe zu resignieren, wenn sie dem Kloster inkorporiert werde.[4] Der Kaplan erledigte wirklich am 27. September 1564 die Pfründe durch freiwillige Resignation.[5] Am 4. Oktober desselben Jahres genehmigte der Generalvikar im Namen des Bischofs die Inkorporation und erteilte dem Abte Kaspar von Ottobeuren und dem Dekan Johannes Otto in „Güntzburg" das Kommissorium zum Vollzuge derselben.[6] Aber erst am 10. Juni 1566 führten Petrus Schmid, Prior in Ottobeuren,

1) O. A., Pfr. Memmingen. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. ebenda. 4) O. A., Pfr. Memmingen. 5) Urk. im Kreisarchiv. 6) Ukr. ebenda.

und der genannte Dekan als bischöfliche Kommissäre den Spitalmeister und seinen Konvent in den Besitz der Schellangpfründe ein. Michael Koler, „ludimagister in Dittershouen scriba publicus in Schönnegkh sacra imperiali authoritate notarius publicus“, fertigte das Instrument aus.[1]

## b) Nach der Inkorporation.

## 11. P. Johannes Stehelin O. S. Spir.

1566—?

Sofort nach vollzogener Inkorporation wurde P. Johannes durch die bischöflichen Kommissäre feierlich installiert und zwar auf dem Altare der Heiligen Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten in der Spitalkirche, da der frühere Altar der Messpfründe (in der Siechenstube) abgebrochen war.[2] Auch war im Spitale die katholische Religion gänzlich abgeschafft.

Nun war ein ieweiliger Spitalmeister Lehensherr der Schellangpfründe. Als solcher verlieh der Spitalmeister Balthasar Mayer am 18. Juni 1568 ein zur Pfründe gehöriges, oberhalb des Dorfes Altisried gelegenes Wiesmad dem Matthäus Negelin als Erblehen. Dieser verpflichtete sich, iährlich auf St. Martinstag dem Spitalmeister und dessen Nachfolgern 6 Schilling Heller „zu rechter Pension vnd Ewigem Zinse“ zu geben.[3]

Bürgermeister und Rat von Memmingen beanspruchten iedoch die Renten der Pfründe für die Spitaldürftigen und ihre für dieselben aufgestellten, „der wahren und allein seligmachenden Religion angehörigen“ Kirchendiener. Der Spitalmeister aber und sein Konvent erklärten, dass sie von Ordens, Amts und Gewissen wegen nicht auf die Gefälle der Pfründe, die zur Ehre Gottes gestiftet worden sei, verzichten können, machten aber den Vorschlag, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten durch geistliche und weltliche Vermittler einen Vergleich einzugehen. Da Bürgermeister und Rat den Vorschlag annahmen, erbaten sich der Spitalmeister und sein Konvent den Abt Kaspar Kindelmann von Ottobeuren und den Ritter Hans von Rechberg zu Hohenrechberg in Türkheim, Pfandherrn der Grafschaft Schwabegg, als Vermittler, während Bürgermeister

1) Urk. im Kreisarchiv. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda.

und Rat den Bürgermeister Johann Baptist Hainzel von Augsburg und Konrad Vöhlin, Herrn zu Ungerhausen, als ihren Vermittler wählten.[1]

Der Vergleich kam am 25. November 1570 wirklich zustande. Die Parteien verglichen sich wie folgt: 1. Spitalmeister und Konvent sollen im Besitze der Pfründe und des Einkommens und der Rechte derselben sammt der dazu gehörigen, hinter dem Stadel der Spitaldürftigen gelegenen Behausung, worin ehedem die Inhaber der Pfründe wohnten, auf ewige Zeiten verbleiben und sich der erlangten Inkorporation erfreuen, doch sollen sie die Behausung nur an Bürgersleute vermieten. 2. Es sollen dem Spitalmeister und seinem Konvente die Originalfundation, die Konfirmation und alle andern, die Schellangpfründe betreffenden Urkunden, die bisher Bürgermeister und Rat oder das Spital in Händen gehabt oder die künftig bei ihnen gefunden werden, ein für allemal extradiert werden. 3. Nachdem der Spitalmeister und sein Konvent im Spitale und dessen Pflegschaft 5000 Pfund Heller Hauptgut gegen entsprechende Verzinsung angelegt haben, wollen sie für die der Schellangpfründe gehörigen Gerechtigkeiten den Spitaldürftigen zu besserem Unterhalt von dem genannten Hauptgute 1600 Gulden abgehen lassen, wogegen die Spitaldürftigen keinerlei Ansprüche mehr an die Schellangpfründe zu erheben haben. Was von den 5000 Pfund Heller nach Abzug der 1600 Gulden übrig bleibt, sollen die Spitalpfleger dem Spitalmeister und seinem Orden gegen Empfangsbescheinigung und Hinausgabe des Schuldscheins bar zurückbezahlen. 4. Durch diesen Vertrag soll den früheren Verträgen kein Eintrag geschehen.[2] Auf diese Weise war der zwischen Spitalmeister und seinem Konvent und Bürgermeister und Rat bestehende unhaltbare Zustand beseitigt.

## 12. Matthäus Finslin.

1604—?

Am 3. April 1604 wurde dem Matthäus Finslin, „capellano in hospitali s. spiritus in Memmingen“, vom Generalvikar „post diligentem examinationem per decanum Ottenburhanum factam“ die Fakultät zur Ausübung der Seelsorge erteilt.[3] Wie

1) O. A., Heiliggeistspital Memmingen. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. im O. A., Heiliggeistspital Memmingen.

lange er dieselbe versah, wissen wir nicht. Er ist der letzte Spitalkaplan, der ermittelt werden konnte. Jedenfalls liess das Kloster später die Pfründe ausschliesslich durch seine Konventualen versehen.

## 2. Die Raiser'sche Messpfründe.

„Vff den nechsten Mentag nach sant Ambrosius des hailigen Lerers tag“ (5. April) 1434 stifteten die Brüder Hans und Ulrich Raiser, Bürger zu Memmingen, dem allmächtigen Gott, der Muttergottes Maria und allem himmlischen Heere zu Lob und Ehre, zum Troste aller gläubigen Seelen, insbesondere zum Seelenheile ihres Vaters und ihrer Mutter und all ihrer Vordern und Nachkommen und zum Heile ihrer eigenen Seele auf den der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, sowie der Heiligen Agatha und Margareta geweihten Altare in der Spitalkirche mit Willen und Gunst des Spitalmeisters Konrad Stetter und seines Konvents und nach Unterweisung von Bürgermeister und Rat eine ewige Messpfründe für einen Weltpriester. Das Nominationsrecht auf diese Pfründe reservierte sich Hans Raiser auf Lebenszeit, darnach sollte sein Bruder Ulrich auch auf Lebenszeit, nach dessen Tode aber der Älteste aus dem Geschlechte der Raiser es erhalten, sofern derselbe ehelicher Geburt war. Nach dem Aussterben ihres Geschlechtes sollte dieses Recht auf Bürgermeister und Rat übergehen. Diese alle sollten in iedem Erledigungsfalle den von ihnen uneigennützigerweise ernannten Priester dem Spitalmeister anzeigen, dieser aber ihn unverzüglich dem Bischof oder dessen Vikar präsentieren. Die Stifter dotierten die Messe mit 5 Schilling Heller aus einer Hofstätte zu Erkheim und mit 20 Malter Korn und zwar Roggen, Vesen und Haber in 3 gleichen Teilen, die Hans Raiser als Lehensherr und Vogt der Pfarrkirche zu Unser Frauen in Untererkheim als Vogtrecht bisher bezogen hatte, die Lehen der Grafen von Helfenstein gewesen waren, die aber der Graf Johannes von Helfenstein dem Widdum der Messpfründe unter der Bedingung zu eigen gemacht hatte, dass ieder Kaplan alliährlich in der Woche zwischen Inuocavit und Reminiscere mit 4 Priestern in der Spitalkirche für den genannten Grafen und dessen Vordern und Nachkommen einen Jahrtag nach des Gotteshauses Gewohnheit abhalte. Die Pfründe war ferner dotiert mit 6 Malter Korn, 3 Pfund Heller Hubgeld,

4 Hühnern und 50 Eiern aus einem Hofe zu Obererkheim, der Lehen des Abtes von Ottobeuren gewesen und von diesem der Messpfründe zugeeignet worden war; mit 2 Gulden Zins aus einem Brühel bei St. Leonhardskirche in Memmingen; endlich mit einem Hause und Garten zu Memmingen, neben Hans Raisers Haus gelegen. Der Kaplan hatte folgende Verpflichtungen: Er musste täglich persönlich auf seinem Altare in der Spitalkirche Messe lesen, höchstens zweimal in der Woche ausgenommen, hatte den erwähnten Jahrtag abzuhalten, war verbunden, mit den Koventherren in der Spitalkirche in Chorkleidung zu singen und zu lesen, wie der Schellangkaplan. Auch hatte er sich in Chorkleidung mit den Konventherren an allen üblichen Prozessionen zu beteiligen. Die Opfer, die auf seinem Altare fielen, musste er dem Konvente einliefern. Ohne seines Lehensherrn und des Spitalmeisters Erlaubnis durfte er ausserhalb des Spitals nirgends Messe lesen und hatte, falls er dies wagte, den Spitaldürftigen 5 Schilling Heller als Strafe zu erlegen. Über 2 Tage durfte er von Memmingen nicht abwesend sein ausser mit Erlaubnis des Lehensherrn und des Spitalmeisters. Im übrigen hatten ihm der Spitalmeister und sein Konvent weder etwas zu gebieten noch zu verbieten. Dagegen hatte der Konvent den Kaplan stets mit Opferwein, Hostien, Kelch und Messgewand zu versehen. Für den Fall, dass der Kaplan seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, sollten seine Einkünfte den Spitaldürftigen zufallen und falls sein Betragen nicht priesterlich wäre, sollte er dem Bischof zur Anzeige gebracht werden.[1] Diese Messpfründe wurde vom Bischof Petrus am 6. April 1434 bestätigt.[2]

Wir kennen noch nachfolgende Inhaber derselben.

## 1. Nikolaus Wernher.

Zwischen 1434 und 1440.

Bei dem Jahrtage, den Hans Raiser und Agatha Eglofferin, seine eheliche Wirtin, in die Pfarrkirche zu St. Martin stifteten, soll auch „herr niclaus wernher hansen raissers caplan" gedacht werden.[3] Da die Zeit dieser Jahrtagsstiftung nicht bekannt ist, wissen wir auch nicht genau, wann Wernher die

1) Urk. im M. Stadtarchiv 371, 3. 2) Urk. ebenda. 3) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22.

Raiserpfründe inne hatte. Dagegen ist bekannt, dass er zuvor „capellanus beatae Mariae virginis in Memingen“ und am 23. Juli 1423 unter den Schiedsrichtern war, als zwischen dem Spitalmeister Konrad Klutter und dem Pfarrer Johannes von Au an der Frauenkirche ein Streit friedlich beigelegt wurde.[1] Wernher hatte iedenfalls damals schon ein gesetztes Alter und deshalb die Raiserpfründe vor Thomas Fabri inne.

## 2. Thomas Fabri,
### von Mindelheim.
### 1440.

„Thomas Fabri de Mindelhein dyoc. Augustensis“ wurde im Jahre 1430 an der Universität Heidelberg immatrikuliert.[2] Da er seinen Verpflichtungen nicht dem Wortlaute der Stiftungsurkunde gemäss nachkam, sahen sich der Lehensherr Ulrich Raiser und der Spitalmeister Matthias Sailer genötigt, Klage gegen ihn zu erheben. Am Montag den 18. September 1440 vormittags 9 Uhr suchte der Abt Martin von Roth in der Antoniuskapelle zu Memmingen in Gegenwart des Antonierpräceptors Petrus Mite, des Johannes Raiser, des Petrus Dittmar, Magisters der freien Künste an der Universität Heidelberg, und des Jodok Gmeinder, Kaplans auf dem Katharinenaltare der Pfarrkirche zu St. Martin in Memmingen, einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zustande zu bringen, vermochte aber diese nur dahin zu bewegen, dass sie sich bereit erklärten, ihre Sache im bischöflichen Konsistorium zum Austrage zu bringen.[3] Mehr melden uns die Akten darüber nicht.

## 3. Mag. Johannes Arger.
### 1476.

Mag. Hans Arger, „Caplon des raÿssers altar im spital“, siegelt die Urkunde, nach welcher „vff afftermentag vor dem Sonntag Reminiscere in der hailigen fasten“ (5. März) 1476 Hans Grödelhart der Schuster, Bürger zu Memmingen, um 5 Pfund Heller an Johannes Walther, Pfarrer zu Unser Frauen, 5 Schilling Heller Haupt- und Vollzins aus seinem Hause und Garten bei der Frauenmühle verkaufte.[4]

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 8, 79 u. f. 2) Toepke I, 183. 3) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 8, 210. 4) Urk. ebenda 6, 3.

## 4. Sebastian Schmid (Fabri).

?—1493.

Derselbe war im Jahre 1493 „pro commissione altaris sanctae Agathae in hospitali“ dem bischöflichen Siegelamte noch 1 Gulden schuldig.[1] Ein Sebastian Schmid begegnet uns einige Jahre später in Egg.

## 5. Ulrich Raiser.

1493—1516.

Im Jahre 1493 erscheint er als „investitus ad altare sanctae Agathae et Dorotheae in Memmingen“.[2] Er erledigte die Pfründe durch Ableben.[3] In die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete er einen Jahrtag, bei welchem insbesondere „v̊lrich raissers sins vatters vrsel Spånin siner můter herr bernharttin raissers vnd hansen raissers siner brieder“ gedacht werden soll.[4] Ein „Vdalricus Raiser de Campidona dioc. Augustensis“ bezog am 13. März 1497 die Universität Heidelberg.[5] Ob Identität besteht?

## 6. Dr. Lukas Conrater,

**von Memmingen; war Propst zu St. Stephan in Konstanz und Kanonikus an der Domkirche daselbst; auch Kanonikus an der Kathedrale zu Sitten und bei St. Vinzenz in Bern.**

1516—?

Er wurde „post mortem Udalrici Raisers“ vom Spitalmeister präsentiert. Wie es scheint, liess er sich durch den Kaplan Sebastian Erislocher auf dem St. Annaaltare in der Frauenkirche vertreten.[6] In seiner Eigenschaft als Inhaber dieser Pfründe ist nichts über ihn bekannt.

## 7. Johannes Tochtermann,

**von Memmingen.**

?—1533.

„Der letzte Innhaber dieser Pfründ, Hans Tochterman (hat) ein weib genommen“. Im Jahre 1533 wurde seine Pfründe mit allen Einkünften, auch dem Pfründehaus, das hinter dem

1) O. A., Siegelamtsreg. 2) Ebenda. 3) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 4) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 5) Toepke I, 424. 6) R. A., Heiliggeistspital Memmingen Lit. 7 u. 8.

Spitale gelegen war, von der Stadt eingezogen.[1] Später (Jahr unbekannt) verkauften Bürgermeister und Rat das Pfründehaus mit Garten und einem dazu gehörigen Brüel um 220 Gulden.[2]

Als nach Bekanntgabe des Interims der Konvent des Heiliggeistspitals wieder besetzt war, erhob der Spitalmeister Anspruch auf die Einkünfte der Pfründe, insbesondere auf das Vogtrecht der Kirche zu Untererkheim. Bürgermeister und Rat, denen inzwischen das Patronatsrecht auf die Pfründe zugefallen war, weigerten sich, dem Spitalmeister dieses Vogtrecht zu entrichten, weil die Pfründe nicht mehr besetzt war, erklärten auch, sie seien nicht schuldig, einen Priester darauf zu präsentieren, und überliessen das ganze Einkommen der Pfründe den Kirchendienern ihrer Konfession. Nach längerem Streite kam zwischen den Parteien am 26. November 1557 durch den Abt Kaspar Kindelmann von Ottobeuren, den Abt Dominikus von Roth, den Bürgermeister Hieronymus Pappus von Lindau und den Bürgermeister Johannes Braunmayr von Isny als den erbetenen Schiedsrichtern folgender Vergleich zustande: Bürgermeister und Rat von Memmingen wollen dem Spitalmeister und seinem Konvente die ausständigen Gilten, auch die verfallenen und zu Kempten hinterlegten Zinsen ausfolgen lassen, wogegen Spitalmeister und Konvent das gesammte Vogtrecht der Frauenkirche zu Untererkheim vom laufenden Jahre an so lange den Kirchenpflegern von Memmingen erlegen sollen, bis vom römischen Kaiser der Augsburger Konfession wegen eine andere Ordnung vorgenommen wird. Alsdann soll derselben gemäss verfahren werden.[3] Eine solche Änderung geschah im Jahre 1629. Da verweigerte denn auch der Spitalmeister unter Berufung auf vorstehenden Vertrag und ein kaiserliches Edikt vom 3. März 1629 die 20 Malter Getreide. Der Rat liess den Spitalmeister wiederholt auffordern, das Getreide zu erlegen. Dieser kam iedoch der Aufforderung nicht nach.[4] Durch die Ankunft der Schweden wurde aber die Situation wieder zugunsten der Augsburger Konfession geändert.

---

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 2) O. A., Heiliggeistspital Memmingen. 3) Copie der Urk. ebenda. 4) Ebenda.

# D. Benefizien in der Augustinerkirche.

## Vorbemerkungen.

Als im Jahre 1256 vom Papste eine ganze Reihe von Klausen zur Kongregation der Augustiner-Eremiten vereinigt wurde, traten auch die Memminger Klausner derselben bei. Ihr Kloster war neben dem Rathaus gelegen und gehörte zur baierischen Ordensprovinz.[1] Es wurde durch einen von den Konventualen auf drei Jahre gewählten Prior regiert, dem aber von der Stadt zur Verwaltung des Vermögens 2 Ratsmitglieder beigeordnet waren. Die Klosterzucht war im 15. Jahrhundert sehr gelockert. Selbst den Prioren wurden grobe Verletzungen der Sittlichkeit nachgesagt. Im Jahre 1473 kam es zur Reform. Als Gegner der strengen Durchführung der Ordensregel erwiesen sich die aus Memmingen selbst gebürtigen Mönche, welche aber noch im genannten Jahre vom damaligen Prior entfernt und durch andere ersetzt wurden. Nach dem Tode dieses Priors aber setzten sich die entfernten Mönche mit List und Gewalt wieder in den Besitz des Klosters und vertrieben die fremden Mönche.[2] Der letzte vor dem Ausbruch der sog. Reformation erwählte Prior Roser versuchte das Kloster der Ordensprovinz Schwaben einzuverleiben. Die Brüder, die damit nicht einverstanden waren, wurden entfernt. Schliesslich hielten es nur noch zwei bei Roser aus, der durch seine Verschwendung und Prozesssucht sein Kloster in völliges Abwesen brachte.[3] Im Jahre 1538 übergaben Prior und Konvent das Kloster der Stadt, die sofort die innere Einrichtung und einen Teil der Güter verkaufte, in das Kloster die Ratskanzlei verlegte und die Verwaltung der Einkünfte der Pfründepflege zuwies, welche dieselben teils zum Unterhalt der noch lebenden Konventualen, teils zu Stipendien für Studierende verwendete. Im Jahre 1548 musste aber infolge der Annahme des Interims das Kloster mit der dazu gehörigen Kirche und den noch vorhandenen Gütern den Augustinern wieder ausgeantwortet werden. Bezüglich der mittlerweile veräusserten Güter wurde am 22. Mai 1551 zwischen Prior und Konvent einer- und der Stadt andrerseits durch den Fürstabt von Kempten ein Restitutionsvertrag geschlossen. Das Kloster erhielt sich nun bis zur Säkularisation.

---

1) Baumann I, 386. 2) Baumann II, 429. 3) Dobel I, 19.

Im Jahre 1806 wurde es von der baierischen Regierung aufgehoben und die Klosterkirche der katholischen Pfarrgemeinde zugewiesen.[1]

In die Augustinerkirche waren zwei Benefizien für Weltpriester gestiftet.

## I. Die Prädikatur.

„An mitwochen nach Sant Johans Baptisten tag ze Sunwenden" (25. Juni) 1438 vermachte Dorothea Laugerin, Hansen Laugers Witwe, Bürgerin zu Memmingen, mit Rat und Gunst ihres Trägers Ulrich Kumpost, Bürgers daselbst, dem Bürgermeister und Rat ihre Wiese, genannt die Riegelwiese, zu Lauben bei Altmannshofen, die iährlich siebenthalb Pfund Heller Zins giltete, mit der Bedingung, dass dieser Zins einem Prediger in der Augustinerkirche gegeben werde sammt den 8 Gulden, die Prior und Konvent dazu beitragen. Falls iedoch diese einen Prediger nicht bestellten, sollte der Zins den Frauen in Klosterbeuren zufallen. Wenn aber ein Prediger genommen würde, der dem Bürgermeister und Rat oder dem Volke nicht „vernemlich" wäre, sollten sie dem Prediger vor Ausgang seines Zieles künden und ihn entlassen, doch sollte ihm der Jahreszins von der genannten Wiese noch gereicht werden.[2] Am nämlichen Tage verpflichtete sich Bruder Johannes, der Prior, und der Konvent des Augustinerklosters mit Rat und Gunst des Herrn Jörgen, „lerer der hailigen geschrifft" und Provinzial des Augustinerordens in Baiern, Böhmen und Österreich, sich in allen Stücken an die Bestimmungen des Stiftbriefes zu halten.[3]

Es ist nur ein einziger Inhaber dieser Stelle bekannt.

## Michael Scheffer.

### 1466.

„Praesentibus . . . Michaele Scheffer et Cůnrado Sawm capellanis praetacti monasterii presbyteris Augustensis dioecesis" vidimierte am 16. Februar 1466 der Kaplan Georg Sporner als kaiserlicher Notar dem Augustinerprior Heinrich Steurer auf Verlangen einige Urkunden betreffend die Aufnahme von Mantellaten in den Augustinerorden.[4] Diese Kapläne waren

1) Dobel I, 20. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 362, 2. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda; über die Mantellaten gibt Aufschluss Heimbucher I, 475 u. f.

also Weltpriester. Ersterer kann nur Inhaber der Prädikaturkaplanei gewesen sein, es müsste denn ausser dieser und der folgenden Kaplanei, die nachgewiesenermassen Konrad Saum inne hatte, noch eine dritte Kaplanei für Weltpriester in der Augustinerkirche bestanden haben, worüber sich iedoch nirgends eine Andeutung findet.

Weiteres über diese Stelle und deren Inhaber war nicht zu ermitteln.

## 2. Die Messpfründe auf dem Vitusaltare.

Ist auch die Stiftungsurkunde weder im Original noch in Abschrift erhalten, so ist doch völlig glaubwürdig aufgezeichnet, dass Agnes Ketzler, Heinrich Ketzlers Witwe, die Stifterin dieser Pfründe ist und dass die Pfründe im Jahre 1445 für Weltpriester gestiftet wurde.[1] Über die Verpflichtungen der Inhaber dieser Stelle ist nichts bekannt.

Wir kennen noch folgende Inhaber.

### 1. Konrad Sam (Saum), genannt Fensler.

1466—1502.

Konrad Saum, Kaplan des Augustinerklosters, war am 16. Februar 1466 mit dem Kaplan Michael Scheffer als Zeuge anwesend bei dem bereits erwähnten Anlass.[2] Als am Donnerstag nach St. Ambrosius des hl. Bischofs Tag (10. April) 1483 ein zwischen dem Spitalmeister Andreas Aichelberger und seinem Konvent einer- und Johannes Walther, gewesenem Pfarrvikar an der Frauenkirche zu Memmingen, andererseits ausgebrochener Streit bezüglich des von letzterem ausbedungenen Reservates entschieden wurde, erblicken wir „her Conratten Saum, den man nennt Fensler Layenpriester vnnd Caplan In der vorgenanten Augustiner gotzhus“ mit Bruder Johannes Fastnacht als Schiedsrichter.[3]

Kaplan Saum erledigte die Pfründe durch Ableben.[4] In der Augustinerkirche ist für ihn ein Jahrtag gestiftet.[5]

---

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 361, 3. 3) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 8, 107. 4) Urk. im Kreisarchiv. 5) M. Stadtarchiv 367, 4.

## 2. Konrad Zerrer.

1502—1509.

„Montags nach dem Sonntag letare halb vastn" (7. März) 1502 übergaben Ursula Matzenbergerin, genannt Schnitzerin, Hans Strohmairs eheliche Witwe, Hans Waldner, ihr Tochtermann, und Barbara Strohmairin, seine eheliche Hausfrau, alle Bürger zu Memmingen, ihr Haus daselbst an der Ach dem Spitalmeister Jakob Matzenberger und dessen Konvent gegen Nachlassung der verfallenen Zinsen, worunter 2 Gulden für „Her Conrat Zerrer Capellan Sanct veits altar In Sanct Augustins Gotzhaws" und 11 Gulden für „Herr Conrat Sams säligen verlassnen erben".[1]

Als am Mittwoch nach dem Sonntag Laetare (21. März) 1509 Martin Haselburg, Kaplan auf dem Altare der 14 Nothelfer in der Frauenkirche, sich verpflichtete, ieden Freitag nach der hl. Messe die Passion auf seinem Altare zu lesen, war auch Konrad Zerrer, „Caplan zuo den augustinern zuo Memingen", als Zeuge anwesend.[2]

Wann und wie er die Pfründe erledigte, liess sich nicht ermitteln.

## 3. Georg Negelin.

1521—1528.

Zuvor war er Kaplan auf dem Stephansaltare in der Frauenkirche zu Memmingen. Im Jahre 1521 erscheint er als „investitus ad capellaniam s. Viti in monasterio Memingen".[3] Das hier nicht näher bezeichnete Kloster kann nur das Augustinerkloster sein.

Als in Memmingen die Messe abgeschafft war (1528), bot der Junker Hans Marschall von Pappenheim und Grönenbach dem Kaplan Georg Negelin die Pfarrei „zum theÿsselberg" an die er auch annahm (als Vikar).[4]

Die Pfründe wurde aber erst nach 1531 eingezogen. Der Stadt fiel davon zu: 1. Ein Haus in der Krautgasse. 2. An iährlichen Zinsen 55 Pfund 16 Schilling 9 Heller.[5]

---

1) Urk. im Kreisarchiv. 2) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 2. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) M. Stadtarchiv 343, 1. 5) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

# E. Benefizien in der Klosterkirche zu St. Elisabeth.

## Vorbemerkungen.

Im Jahre 1252 wurde das Kloster der Augustinerinnen zu St. Elisabeth erbaut. Die Hauptbeschäftigung der „schwarzen Schwestern", wie man sie nach ihrem schwarzen Ordenskleide gewöhnlich nannte, bildete die Krankenpflege des weiblichen Geschlechtes.[1] Ihr Kloster war auf einem zur Frauenkirche gehörigen Grundstücke und, wie diese, „vsserthalp der rincmur der stat" gelegen.[2] Durch zahlreiche Schenkungen insbesondere von den Brüdern Eberhard und Konrad von Landau gelangte das in Armut gegründete Kloster nach und nach zu bedeutendem Besitze namentlich in Brunnen.[3] Die Besitzungen wurden noch erweitert durch den Eintritt von Schwestern aus wohlhabenden Familien der Stadt Memmingen.[4] Am 1. September 1307 wurde dem Kloster die Pfarrkirche zu Brunnen, deren Patronatsrecht demselben von Alters her zustand, mit allen Einkünften inkorporiert.[5] Am Freitag vor dem Sonntag Misericordia (14. April) 1469 ging durch Erbschaft auch das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Reicholzried von den Seeger an das Kloster zu St. Elisabeth über[6] und am 16. November 1470 wurde ihm auch diese Pfarrkirche einverleibt.[7]

Die „schwarzen Schwestern" wurden ursprünglich von den Augustinern pastoriert.[8] Im Jahre 1307 aber gestattete ihnen der Bischof, einen eigenen Kaplan zu halten und von ihrem Einkommen zu besolden.[9] Bald darnach übernahmen wieder die Augustiner die Seelsorge. Da iedoch die Schwestern damals „ir armut wegen" diese nicht entsprechend honorieren konnten, eigneten „an Sant Lucas tag" (18. Oktober) 1385 Ulrich Regensburger, Bürger zu Memmingen, und Mechtild Kriechstainin, seine eheliche Wirtin, dem Prior und Konvent der Augustiner 175 Pfund Heller zu. Diese übergaben das Kapital dem Bürgermeister und Rat zur Verwaltung und verpflichteten sich mit Willen und Gunst ihres Provinzials, dem Kloster zu St. Elisabeth täglich eine hl. Messe zu lesen.[10]

---

1) Rohling S. 34. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 74, 1. 3) Urkunden ebenda. 4) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 1. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 74, 1. 6) Copie der Urk. im R. A., Stift Kempten Lit. 173. 7) Braun I, 109. 8) M. Stiftungsarchiv 33, 2. 9) Ebenda 1, 1. 10) Urk. im M. Stadtarchiv 369, 1.

In der Mitte des 15. Jahrhunderts geriet das Kloster St. Elisabeth in grosse Schulden, so dass es seine Schwestern und eigene Boten zum Terminieren aussenden musste.[1] Auch geriet dasselbe in geistigen Verfall. Der leichtfertige Lebenswandel der Schwestern machte im Jahre 1466 eine Reformation und strenge Klausur nötig.[2] Von da an wird ihnen aber vom Rate das Zeugnis eines ehrbaren und würdigen Verhaltens ausgestellt.[3] Mit der Pastoration durch die Augustiner waren sie iedoch nicht mehr zufrieden. Deshalb wurde in ihre Kirche im Jahre 1490 eine eigene Messpfründe gestiftet. Im Jahre 1519 kam es schliesslich zum völligen Bruch mit den Augustinern, da der Prior Roser sich weigerte, den Schwestern ferner Gottesdienst halten zu lassen.[4] In diesem Jahre wurde in die Klosterkirche zu St. Elisabeth eine eigene Prädikatur und drei Jahre darnach noch eine weitere Messpfründe gestiftet.

Als aber kurz darnach die sog. Reformation ausbrach, nahmen sämmtliche Schwestern, 40 an der Zahl, die neue Lehre an und zogen sich bis auf 7 ins Privatleben zurück. Die Priorin Susanna Besserer und die 6 zurückgebliebenen Schwestern, die den vornehmeren Familien der Stadt entstammten, übergaben „auff montag nach dem Sontag Inuocavit In der Vasten“ (15. Februar) 1529 mit Gunst und Willen ihrer Pfleger all ihre Güter und Zinsen nämlich 480 Pfund Heller Jahreszinsen mit dem Hauptgut von 9600 Pfund Heller, 440 Jauchert Äcker in der Stadt Memmingen Trieb und Tratt, die Jauchert im Durchschnitt zu 20 Gulden angeschlagen, und viele andere Güter und Gilten an verschiedenen Orten dem untern Spitale zu Memmingen und reservierten sich ausser der Wohnung im Kloster auf Lebenszeit nur eine bestimmte Pension.[5] Diese Übergabe wurde später vom Bischof von Augsburg angefochten. Im Jahre 1551 wurde ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Stadt aus den Renten des ehemaligen Klosters an das bischöfliche Kolleg zu St. Hieronymus in Dillingen iährlich 400 Gulden zu entrichten hatte. Dieser Verbindlichkeit entledigte sich die Stadt im Jahre 1570 durch Bezahlung eines Kapitals von 8000 Gulden an den Bischof. Im Jahre 1572 aber wurde in das ehemalige Kloster zu St. Elisabeth die Lateinschule und später die deutsche Volksschule verlegt.[6]

---

1) M. Stiftungsarchiv 9, 7. 2) Urk. ebenda 9, 8. 3) Dobel I, 21. 4) Rohling S. 67. 5) Urk. im M. Stiftungsarchiv 9, 9. 6) Dobel I, 22.

Wie schon erwähnt, wurden in die Klosterkirche zu St. Elisabeth 3 Benefizien gestiftet. Dieselben werden nachstehend mit ihren noch bekannten Inhabern behandelt.

## 1. Die Messpfründe auf dem Dreifaltigkeitsaltare.

Diese Pfründe wurde im Jahre 1490 von Hans Besserer in Ulm und Elisabeth Wermeisterin auf den Altar der allerheiligsten Dreifaltigkeit und St. Philipp und Jakob für einen Weltpriester gestiftet. Das Pfründeeinkommen belief sich auf 37 Gulden 12 Kreuzer.[1] Über die Verpflichtungen des Pfründeinhabers melden uns die Akten nichts.

Von dieser Pfründe kennen wir nur einen einzigen Inhaber.

### Mag. Jodokus Wintergerst, von Memmingen. 1508—1522.

Den Jodok Wintergerst, einen Bruder des Leonhard Wintergerst, des Kaplans auf dem Annaaltare bei St. Martin in Memmingen, „artium liberalium magistrum ad sanctam Elizabeth praefati opidi Memmingen capellanum“ treffen wir unter den Zeugen, als am 26. Dezember 1508 der Konventual Thomas Knod zum Spitalmeister gewählt wurde.[2] „Auff mentag nach Sannt Martins des hailigen Bischoffs tag“ (14. November) 1513 kaufte der Priester Jodok Wintergerst, Kaplan zu Memmingen, mit Genehmigung des Bürgermeisters und Rates von der Witwe des Ludwig Brack selig ein Haus und verpflichtete sich, dasselbe lebenslänglich zu bewohnen und nach Gewohnheit der Memminger Bürger zu versteuern oder nur an einen Memminger Bürger zu verkaufen.[3] „Maister Jos Winttergerst priester vnd Caplan zu Sannt Elsspethen zu Memingen“ verkaufte im Jahre 1518 „auff Montag nach dem Sontag Trinitatis“ (31. Mai) aus einem von seinem Vater Leonhard Wintergerst ererbten Hause zu Memmingen an Hans Wyer und Eberhard Zangmeister, Bürger zu Memmingen und Pfleger bei St. Martin, um 80 Gulden 4 Gulden Zins.[4] Noch im nämlichen Jahre stiftete er mit

1) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 2) Urk. im Kreisarchiv. 3) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 41. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 314, 6.

106 Pfund Heller einen Jahrtag in die Pfarrkirche zu St. Martin.[1] Im Jahre 1522 erscheint er zum letztenmale in den Stiftungsrechnungen.[2] Vermutlich erledigte er seine Pfründe durch Ableben.

Ob die Pfründe nach ihm nochmals besetzt wurde, ist nicht bekannt. Dagegen wissen wir, dass dieselbe zwischen 1531 und 1535 von der Stadt eingezogen wurde.[3]

## 2. Die Prädikatur.

Als im Jahre 1519 der Augustinerprior Roser den Schwestern zu St. Elisabeth die durch alte Verträge verbriefte Pastoration durch Konventualen seines Ordens versagt hatte, liess der Bischof auf Bitten des Rates die Schwestern durch den Prediger Schappeler und noch zwei andere Geistliche an der Martinskirche mit Beichthören, Predigen und andern Funktionen aushilfsweise versehen.[4] Bald darauf wurde aber für die geistlichen Bedürfnisse der Schwestern dadurch gesorgt, dass „vff Montag nach Sannt Johannes des hailigen tauffers tag“ (25. Juni) 1520 die Testamentsvollstrecker der Jungfrau Ursula (von) Edlinstett selig von Heimertingen, den letzten Willen der Verstorbenen erfüllend, im Einvernehmen mit Bürgermeister und Rat, der Priorin Hildegard Scheupp und ihrem Konvent und den Pflegern zu St. Elisabeth mit 300 Gulden ein ewiges Predigtamt stifteten und die Verwaltung der Stiftung dem Bürgermeister und Rat übertrugen. Diese sollten einen gelehrten Ordens- oder Laienpriester zum Prediger bei St. Elisabeth erwählen, aber nur von Quattemper zu Quattemper oder von Monat zu Monat, damit sie allzeit freie Hand hätten, ihn zu entlassen und einen andern zu bestellen. Auch sollten sie mit ihm überein kommen, etliche Predigten zu halten über Materien, wie es nach **ihrer** Meinung Gott wohlgefällig und dem Christenvolk tröstlich sei. Sobald man merke, dass er in seinen Predigten zwischen dem geistlichen und weltlichen Regiment oder einzelnen geistlichen und weltlichen Personen Widerwillen erwecke oder Anhang mache oder von Stücken predige, die dem klösterlichen Leben und Wesen zuwider seien, sollen ihn Bürgermeister und Rat von Stund an entlassen.[5]

Anlässlich dieser Stiftung verpflichteten sich die Priorin und ihr Konvent und auch die Pfleger ihres Gotteshauses für

---

1) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 2) Ebenda. 3) Ebenda 258, 7. 4) Dobel I, 24 u. f. 5) Urk. im M. Stadtarchiv 369, 3.

sich und ihre Nachfolger, nach dem Willen der Stifterin in ihrem Gotteshause 8 Tage vor oder nach St. Mangentag einen ewigen Jahrtag halten zu lassen für die Stifterin und deren Eltern und Verwandtschaft und zwar am Abende mit einer gesprochenen Vigil und am Tage selbst mit Seelamt und Placebo.[1]

Ehe die Stiftung der Prädikatur vom Bischof bestätigt war, hatte der Pfarrer Megerich bei Unser Frauen vor Bürgermeister und Rat und auch beim Bischof dagegen Protest erhoben. Am 19. Oktober 1520 stellte der Rat dem bischöflichen Vikariat vor, dass die Ansicht des Pfarrers, das Kloster St. Elisabeth gehöre zu seiner Pfarrei und es stehe ihm dort die Seelsorge zu, irrig sei, dass vielmehr dieses Kloster einer eigenen Pfarrei zu vergleichen sei, die dort seit mehr als 130 Jahren die Augustiner versehen haben und sie noch zu versehen hätten, wenn sie Brief und Siegel ihrer Vorfahren halten wollten, und dass der Pfarrer, der doch dieses löbliche Werk fördern sollte, sich nur deshalb gegen die sonn- und feiertägliche Predigt so sperre, weil er vermeine, dass diese während des pfarrlichen Gottesdienstes stattfindende Predigt ihm nachteilig sei. Der Protest des Pfarrers war übrigens vergeblich, da die besagte Prädikatur inzwischen die bischöfliche Bestätigung erhalten hatte.[2]

Von den Inhabern dieser Predigtstelle kennen wir nur einen einzigen und diesen nicht einmal völlig sicher mit Namen.

## Christoph Gerung.

?—1523.

Sicher ist, dass Schappeler bei St. Martin an dem Inhaber der Prädikatur bei St. Elisabeth vor allen andern Geistlichen der Stadt einen Gesinnungsgenossen erhielt. Der Klerus hoffte den Prediger anfangs durch Vorstellungen des Dekans wieder zu gewinnen. Als aber dies nicht gelang, drohte man ihm, man werde ihn auf einen Karren schmieden und zur Stadt hinausschaffen lassen. Das diesbezügliche Ratsprotokoll vom 25. September 1523 lautet: „Des predigers halb zu sant Elspethn ist vil vnd mancherlay geredt und fürkomen: der pfarrer zu unnser frawen unnd annder seyen im feind, haben den techant vil mit im reden lassen und im getrawet, auff ain karren zu schmiden“.[3]

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 369, 3. 2) Dobel I, 25 u. f. 3) Dobel I, 35.

Kurz darnach wurde iedoch die Stelle erledigt. Der „Prediger zu sant Elspethn hat resigniert“, meldet uns das Ratsprotokoll vom 19. Oktober 1523 mit dem Zusatze: „Bitten die schwestern umb ain andern.“[1] Ob ihre Bitte erfüllt wurde, ist nicht bekannt.

Der Verfasser der Ottobeurer Jahrbücher behauptet, dass der Prediger bei St. Elisabeth Georg Gerung geheissen und die Schwestern zur Annahme der neuen Lehre und zum Austritt aus dem Kloster vorbereitet habe.[2] Schelhorn vermutet, dieser Prediger möchte iener Christoph Gerung gewesen sein, der in Augsburg einen Traktat drucken liess unter dem Titel „Ain kurtze underweysung, wie man Got allain beychten sol und dass die Orenbeycht nur in den yrrdischen satzungen von des hayligen beychtpfennigs wegen wider die Geschrifft und Gebot Gots auffgesetzt. Auch das dieselb Beycht und die Oelung, damit bey unsern zeytten die kranken gesalbt werden, kaine Sacrament seyen, aus der Epistel Jacobi am fünfften Capitel allen Cristen Menschen zu gut durch Christoffen Gerung von Memmingen gezogen. Im Jahr MDXXIII quinto Septembris“. Die Vermutung steigert sich nahezu zur Gewissheit, wenn wir lesen, was Schelhorn weiter bemerkt: „Von diesem Gerung finde ich, ohngeachtet ich mir deswegen viele Mühe gegeben, weiter keine Nachricht, als diese, dass er **Prediger allhier** gewesen.“[3] Wenn er wirklich Prediger in Memmingen war, kann er nur der Prediger bei St. Elisabeth oder in der Augustinerkirche gewesen sein. Die Predigerstelle bei St. Martin hatte ia Schappeler inne und eine andere Predigerstelle bestand nicht. Für die Annahme, dass er Prediger bei den Augustinern gewesen sei, findet sich nirgends ein Anhaltspunkt. Es ist also fast sicher, dass er der Inhaber der Predigerstelle bei St. Elisabeth ist. Rohling will freilich aus der Bezeichnung „Christoph Gerung von Memmingen“ weiter nichts folgern, als dass er aus Memmingen gebürtig gewesen sei und behauptet, eine Stelle als Prediger habe Gerung wenigstens damals in Memmingen nicht bekleidet, stützt aber seine Behauptung nur darauf, dass Gerung sich damals in Augsburg aufgehalten habe, wo er am 26. August 1523 der Verehelichung des Predigers Jakob Griesbüttel als Zeuge beiwohnte, woselbst

---

1 Dobel I, 35. 2) Feyerabend III, 85. 3) Dobel I, 35.

er ferner wenige Tage später eine Beschreibung dieser eigenartigen Feier im Druck gab unter dem Titel: „Der actus und das geschicht: das newlich zu Augsburg durch den willen gots ain christenlicher prister zu der ee gegriffen hat durch mich Christof Gerung von Memmingen. In dem iar 1523.“ Allein dieser Aufenthalt Gerungs in Augsburg kann ia auch nur ein temporärer gewesen sein zu erwähntem Zwecke. Dass er seine Bücher in Augsburg drucken liess und nicht in Memmingen, erklärt sich schon daraus, dass im Jahre 1523 keine Druckerei mehr bestand, sondern die letzte Druckschrift aus der Werkstätte des Albert Kunne daselbst im Jahre 1520 erschienen war. Wir sind daher berechtigt, den Verfasser der erwähnten Schriften, den Zeugen bei der Verehelichung des Priesters Griesbüttel für identisch mit dem damaligen Prediger bei St. Elisabeth in Memmingen zu halten.[1)]

Ob nach Gerung die Predigerstelle nochmals mit einem katholischen Priester besetzt wurde, muss dahingestellt bleiben. Bekannt aber ist, dass im Jahre 1565 Primus Trucker, ein lutherischer Prediger, diese Stelle inne hatte. Dieser machte den Versuch, die neue Lehre auch in Holzgünz einzuführen, wurde aber am 19. August des genannten Jahres auf dem Wege dorthin von 5 Reitern und 8 Fussgängern der schwäbischen Landvogtei gefangen genommen und nach Weingarten abgeführt. Nach drei Tagen wurde er entlassen, musste aber schwören, in Holzgünz nicht mehr zu predigen.[2)]

## 3. Die Messpfründe auf dem Andreasaltare.

„Auf Montag nach dem Sontag Jubilate“ (12. Mai) 1522 wurde in die Klosterkirche zu St. Elisabeth mit Wissen und Willen der Priorin Susanna Besserer und ihres Konvents durch Agatha Schnitzerin, Witwe des Heimbrand Haginperg, Bürgers zu Memmingen, mit einem Kapitale von 600 Gulden noch ein weiteres Benefizium gestiftet. Das Präsentationsrecht behielt sich die Stifterin auf Lebenszeit vor, nach ihrem Tode sollte es dem Bürgermeister und Rat von Memmingen zustehen, welche „ain erbern layen priester vnnd kainen ordensmann“ zu präsentieren hatten. Ein Priester aus der Verwandtschaft der Stifterin sollte, die Würdigkeit vorausgesetzt, vor andern

1) Dobel I, 35 u. f.; Griesbüttels Hochzeit schildert nach Gerungs Schrift Dr. Schleweck, hist.-polit. Blätter Bd. 64 S. 675 u. f. 2) O. A., Pfr. Holzgünz.

Bewerbern den Vorzug haben. Der auf die Pfründe präsentierte und investierte Kaplan hatte dieselbe persönlich zu versehen, musste sich eines priesterlichen Wandels befleissen und durfte keine Konkubine haben. Er war verpflichtet, iede Woche wenigstens fünfmal in der Klosterkirche Messe zu lesen und zwar von Mittefasten bis Martini um 7 Uhr und von Martini bis wieder Mittefasten um 8 Uhr. Wenn aber der Konvent an Sonn- und Festtagen statt der Messe ein Amt verlangte, so hatte er es zur verlangten Stunde, die ihm iedoch zuvor angezeigt werden musste, zu halten. Für den Fall, dass er die Messe nicht hielte nach der Stifterin Willen, „das gott verhüt“, musste er einen andern Priester stellen, und falls er sich auch dazu nicht verstünde, sollten ihm von seiner Pension ie 4 Kreuzer abgezogen und davon die versäumten Messen durch andere ehrbare Priester in der Klosterkirche gelesen werden. Wenn der Kaplan Krankheit halber über einen Monat nicht celebrieren konnte, sollte er nicht verpflichtet sein, fünf Messen in der Klosterkirche lesen zu lassen, sondern nur zwei. Wenn er aber dies unterliess, sollten ihm für iede versäumte Messe 4 Kreuzer an seiner Pension in Abzug gebracht werden, bis er wieder gesund war. Zum Chorgebete in der Martinspfarrkirche war er nicht verpflichtet. Nur bei dem von Oswald Abel und dessen Ehefrau Agatha Huitin daselbst gestifteten Jahrtag musste er in der genannten Pfarrkirche Messe lesen und Acht haben, dass der Jahrtag löblich begangen werde. Wenn die Stifterin oder ihres Bruders Tochter es verlangten, hatte der Kaplan iährlich bis dreimal in einer andern Kirche in Memmingen die Messe zu lesen. Die gestiftete Messe sollte bis zum Ausbau der Klosterkirche auf dem Altare neben dem Sakramentshaus, nach deren Ausbau aber „ewigklich“ in der untersten Kapelle (Gruft), die zu diesem Zwecke ohne der Stifterin oder ihrer Erben Kosten oder Schaden noch mit Altar, Gewölbe, Fensterwerk und andern Zugehörungen wie Kelch, Messbuch, Messgewand und Altartüchern versehen werden sollte. Als „leybsnarung“ hatte ieder investierte Kaplan vom Kloster iede Quattemper 8 Gulden zu beziehen.[1] Vorstehende Stiftung wurde am 28. Juni 1522 vom Bischof Christoph von Stadion bestätigt.[2]

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 369, 4. 2) Urk. ebenda.

Die Pfründe hatte bis zu ihrer Aufhebung nur zwei Inhaber.

## 1. Christian Kreutzer.

1522.

Schon am 5. Mai 1515 hatte Kaiser Maximilian die bereits von seiner Gemahlin Blanca Maria bei Bürgermeister und Rat von Memmingen für den Priester Christian Kreutzer eingelegte Fürsprache wiederholt und angehalten, demselben die nächste Pfründe oder Gottesgabe ihrer geistlichen Lehenschaft zu verleihen.[1] Welche Pfründe Kreutzer damals erhielt, wissen wir nicht. Nachdem aber die neue Kaplanei bei St. Elisabeth gestiftet war, präsentierte ihn die Stifterin auf ihre Pfründe. Christian Kreutzer resignierte iedoch die Kaplanei sofort wieder in die Hände des Bischofs. Die „capellania sanctae Elizabethae“ wurde vakant „per liberam resignationem ... Christanni Kreutzer eiusdem ultimi possessoris“.[2]

## 2. Jakob (Job, Jopp) Ulin,
### von Opfingen, präs. 10. Sept. 1522.

1522—1526.

„Job V̊lin de Offingen prope Memingen“ wurde am 8. Mai 1519 an der Universität Tübingen immatrikuliert.[3] Offingen ist ohne Zweifel verschrieben für Opfingen. Job, Jopp = Jakob; der „Jopperdag“ ist der 25. Juli.[4]

Job Ulin wurde von Agatha Schnitzerin und ihren Trägern Hans Wissmiller und Hans Lodweber dem Bischof mit der Bitte präsentiert, denselben auf die Kaplanei zu investieren.[5] Am 13. September 1522 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels in „Retenpach“ den Auftrag, den rechtmässig präsentierten und kanonisch instituierten Priester Job Ulin feierlich zu installieren.[6]

Der Kaplan Ulin versah nach der Resignation des Predigers Christoph Gerung auch das Predigtamt bei St. Elisabeth. Am 2. Januar 1525 begegnet er uns bei der vom Rate veranstalteten Disputation auf dem Rathause.[7] Am Schlusse dieses Jahres aber wurde er seinem Glauben untreu und

---

1) Urk. im M. Stadtarchiv 1, 2. 2) Präsentationsurk. des Nachf. 3) Hermelink I, 225. 4) Grotefend S. 45. 5) Urk. im M. Stadtarchiv 369, 4. 6) Urk. ebenda. 7) Schorer S. 63.

nahm eine ausgetretene Nonne zur Ehe. Wegen des damit verbundenen Ärgernisses verbot ihm der Rat am 8. Januar 1526 das Predigen. Job protestierte gegen dieses Verbot. Der Rat hielt es iedoch aufrecht und beschloss am 13. Juni des letztgenannten Jahres „auf des predigers anpringen zu sant Elssbetth“, man lasse ihn wohl im Genusse seiner Pfründe, „man wel im aber nit vergunen zu predigen“.[1]

Jopp Ulin hatte bereits seit einiger Zeit dem zu Grönenbach gesessenen Bauern Hans Häberlin Unterricht in der Bibel erteilt. Dieser trat sodann als Laienprädikant im Allgäu auf, obschon er erst notdürftig lesen gelernt hatte, und verschaffte sich unter den Allgäuer Bauern einen grossen Anhang, wurde aber von den Organen des schwäbischen Bundes eingefangen, im Schloss Neuburg bei Kempten gefangen gehalten, vom Vogte der Grafschaft Kempten im Auftrage des Bundes am 14. Mai 1526 verhört und auf Grund dieses Verhörs drei Tage darnach von den Hauptleuten des Bundes zum Tode durch den Strang verurteilt, besonderer Umstände wegen aber erst Mitte Juni des erwähnten Jahres hingerichtet und an einem Baume aufgeknüpft.[2]

Über die weiteren Schicksale des Kaplans Jakob Ulin aber fehlen iegliche Nachrichten. Seine Pfründe verkauften die „Schwarzen Nonnen“ an den Rat, der sie im Jahre 1532 der vacierenden Pfründenpflege einverleibte. Die iährlichen Zinsen der Pfründe betrugen damals etwas über 52 Pfund Heller.[3]

---

## F. Messpfründen in einzelnen Kapellen.

### 1. Die Messpfründe in der Antoniuskapelle.

„An Sant Anthonyen tag“ (17. Januar) 1378 bestimmte Bruder Konrad Galonis, Antoniermeister zu Memmingen und Kirchherr zu St. Martin daselbst, im Einvernehmen mit dem Rate der Stadt die Einkünfte der Ballei des Bistums Augsburg „ze Swauben“ auf die nächsten 6 Jahre zur Erbauung einer Kapelle zu Ehren des hl. Antonius auf dem Pfaffenhofe gegen den Kirchhof hin.[4] Aber schon „an Sant Jacobs aubent“ (24. Juli)

1) Dobel II, 31. 2) Baumann III, 138 u. 401; ausführlicher behandelt diesen Laienprädikanten Jörg S. 265 u. f., auch Dobel II, 16 u. f. 3) M. Stiftungsarchiv 258, 7. 4) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 13.

1379 überliessen die Memminger Bürger diese Einkünfte wieder dem Antonierhause, das derselben sehr bedürftig war. Dagegen wurden den Bürgern die Einkünfte der Ballei des ersten Jahres nach den sechs verschrieben.[1] Da die Mittel nur langsam flossen, konnte mit dem Bau der Kapelle erst 1393 begonnen werden. Die Vollendung derselben zog sich bis zum Ende des Jahrhunderts hinaus.

In diese Kapelle (die ietzige protestantische Kinderlehrkirche) wurde eine eigene Messpfründe gestiftet. Der erste Stifter war „der Ersam priester herr hans Schmiechhain sålig kierchherre ze wintzem" (Windsheim), welcher zu einer Messe auf den Antoniusaltar in der Martinskirche 300 Pfund Heller vermachte. Bürgermeister und Rat übergaben diese Summe dem Antonierpräceptor Johannes Baruchir, welcher „an dem palmaubent in der vasten" (29. März) 1393 den Empfang bestätigte mit der Erklärung, dass diese Messe auch in die Antoniuskapelle, die man zu bauen angefangen habe, verlegt werden könne, dass ferner ieder Inhaber der Messe nach dem Tode des Stifters für diesen und dessen Eltern und Vordern einen Jahrtag mit gesungener Vigil und Seelmesse halten lassen solle.[2]

Die Stiftung der Pfründe kam aber noch lange nicht zustande. „An Sant Thomans tag des hailigen zwelffbotten vor wÿhennechten" (21. Dezember) 1416 kam zwar der Präceptor Jakob Torculatoris mit Bürgermeister und Rat dahin überein, dass diese Messe „vff sant Antonien Altar" in der Antoniuskapelle wöchentlich wenigstens viermal und zwar „zwischen der früen tagmesse in Sant Martins kirchen vnd der ersten Messen die man gewonlich haltet in vnser lieben frowen kirchen" gelesen werde, dass das Patronatsrecht derselben dem Präceptor zustehen und dass es bezüglich des erwähnten Jahrtages sein Verbleiben haben solle.[3] Aber erst im Jahre 1421, als Konrad Hamer (Hammer) von Kirchheim, Priester in Nördlingen, der früher eine Zeit lang im Dienste des Antonierhauses gestanden war, ein um 200 Gulden erkauftes Gut in Steinheim der Pfründe in der Antoniuskapelle vermacht hatte und deren Einkünfte sich auf 32 Gulden beliefen, konnte die Stiftung vollzogen werden. Am 4. März des genannten Jahres stellte

---

1) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 13. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 219, 1.
3) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 1.

der Präceptor Jakob Torculatoris an den Bischof von Augsburg die Bitte, die fragliche Messpfründe zu bestätigen.[1]

Die bischöfliche Bestätigung erfolgte am 2. April 1421, wobei die Rechte und Verpflichtungen des Kaplans folgendermassen festgesetzt wurden: Er hat die Messe in eigener Person zu versehen und bezieht das ganze Pfründeeinkommen, muss aber die Kirchenopfer an den Kirchherrn von St. Martin abliefern. Wenn er sich 6 Monate oder darüber ohne Erlaubnis des Bischofs und des Präceptors ohne vernünftige Ursache von seiner Pfründe entfernt, soll die Pfründe eo ipso vakant sein und mit einem andern Priester besetzt werden. Der Kaplan darf sich nicht in pfarrliche Angelegenheiten einmischen, wenn er nicht vom Kirchherrn darum ersucht wird. Dagegen hat er an allen Metten, Ämtern, Vespern, Horen und Prozessionen in Chorkleidung teilzunehmen, so oft der Kirchherr oder dessen Helfer diese Gottesdienste nach dem Herkommen abhalten. Die Verpflichtung bezüglich der Abhaltung der Messe lautet: „Idem sacerdos, qui ad eandem missam fuerit institutus, frequentius et assidue missam legat temporibus et horis congruis secundum bonam consuetudinem hucusque diutius observatam, nisi corporis infirmitate vel alia necessitate seu causa legitima fuerit impeditus.“ [2]

Wir kennen nachstehende Inhaber dieser Kaplanei.

## 1. Johannes Wyger,
### von Memmingen.

1421—?

Zuvor versah er die Pfarrei St. Martin in Memmingen. Er wurde vom Präceptor Jakob Torculatoris „ad altare sancti Anthonii in capella sancti Anthonii cimeterio parochialis ecclesiae sancti Martini in Memmingen . . . propinqua“ präsentiert. Am 2. April 1421 erteilte der Bischof Anselm dem Dekan in Obergünzburg den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Johannes Wyger feierlich zu installieren.[3]

Wann und wie Wyger die Stelle erledigte, ist nicht bekannt.

---

1) Urk. im R. A., Reichsstadt Memmingen F. 23. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 1. 3) Urk. ebenda.

## 2. Konrad Disser (Dysser).

1443.

„Conradus Dysser de Quasburen Augustensis dioc." wurde gegen Ende des Dezember 1438 an der Universität Heidelberg immatrikuliert.[1] „Quasburen" ist entweder schon falsch in die Matrikel eingetragen oder vom Herausgeber falsch gelesen.

„Domino conrado Dieser capellano sancti anthonii" wurde im Jahre 1443 durch Andreas Roner von Kaufbeuren, Prokurator des Präceptors Peter Mite de Caprariis, eine gewisse Summe ausbezahlt.[2]

Ein Konrad Disser erscheint 1454 als Pfarrer in Martinszell.[3]

Am 18. September 1453, vielleicht noch unter dem Kaplan Disser, stiftete der Priester Martin Rösch, der früher in Diensten des Antonierpräceptors gestanden war, ein Bruder des Pfarrers Paulus Rösch in Pfaffenhofen, mit einem Kapitale von 20 Gulden in die Antoniuskapelle einen Jahrtag.[4]

## 3. Burkhard Mollitoris;

### war auch kaiserlicher Notar.

1459—1461.

„Burhardus mollitoris auctoritate imperiali notarius publicus altarista in capella sancti Antonii" fertigte das Instrument aus, als am 17. Mai 1459 der Antonierpräceptor sich beschwerte, dass der Frühmesser Johannes Baubst bei St. Martin die Opfer nicht nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde abliefere.[5] Am 30. September 1461 vidimierte er mit dem Kaplan Georg Sporner, der auch das Amt eines öffentlichen Notars bekleidete, dem Antonierpräceptor eine von Papst Bonifaz (IX.) ausgefertigte Bulle, worin der Papst dem Antonierhause verschiedene Freiheiten, insbesondere die des Terminierens bestätigte.[6]

## 4. Johannes Mite.

1462.

„Dem Ersamen her hannsen Mite Capplan Sant Anthonien Cappelle zů Memmingen" verlieh der Antonierpräceptor Peter Mite de Caprariis „vff Sant Anthonien aubend" (16. Januar) 1462 die

1) Toepke I, 220. 2) M. Stiftungsarchiv 244, 1. 3) R. A., Stift Kempten Lit. 2. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 219, 2. 5) Urk. ebenda 221, 2. 6) Urk. ebenda 220, 1.

Ballei des Bistums Regensburg auf Lebenszeit. Hans Mite hatte, um nur einiges von dem dabei geschlossenen Vertrage zu erwähnen, dem Präceptor und dessen Nachfolgern iährlich auf St. Antoniustag 80 Gulden als Pension zu geben, 1 Gulden in die Antoniusbruderschaft und einen halben Gulden den Dürftigen des Antonierhauses. Der Präceptor aber musste dem Hans Mite alle Register, Bücher, Briefe, Privilegien, Kreuze und Glocken aushändigen. Hans Mite hatte auch neue Register für seine Ballei anzulegen, dieselbe in Ehren zu halten, sich priesterlich zu betragen, durfte kein Spiel pflegen, keine unehrbare Dirne bei sich haben und keine Schulden machen. Insbesondere aber hatte er die Personen, die in seiner Ballei mit der Antoniusplage behaftet waren, auf seine Kosten ins Antonierhaus nach Memmingen zu befördern, woselbst der Präceptor zu deren Unterhalt verpflichtet war.[1]

## 5. Burkhard Mollitoris.

?—1465.

Er ist vermutlich mit dem früheren Kaplan gleichen Namens identisch. Inzwischen mag er eine Ballei des Antonierhauses versehen haben.

Die Kaplanei wurde erledigt „per obitum quondam Burckhardi Mollitoris eiusdem novissimi possessoris“.[2]

## 6. Johannes Guiot de Bethenost.

1465—1466.

Er wurde vom Antonierpräceptor Peter Mite de Caprariis „ad capellaniam sive altare sancti Antonii situm prope cimeterium sancti Martini in opido Memmingen“ präsentiert. Am 27. Juni 1465 erteilte der Generalvikar dem Dekan und Kammerer des Kapitels „in Memmingen“ den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Guiot feierlich zu installieren.[3]

Die Kaplanei wurde schon nach einem Jahre erledigt „per discessum domini Guioti de Bethenost alias parvi Johannis“.[4]

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 2) Institutionsinstr. des Nachf. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 259, 2. 4) Präsentationsurk. des Nachf.

## 7. Johannes Mite (Mitte),
### präs. 11. Nov. 1466.

1466—1479.

Es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass er mit dem früheren Kaplan dieses Namens identisch ist. Beim Antritt der Pfründe musste er dem Antonierpräceptor Peter Mite de Caprariis, der ihn auf die Pfründe präsentierte, schwören, dass er die Rechte und das Vermögen der Kaplanei nicht veräussern und verpfänden, vielmehr etwa Verpfändetes wieder zurückerwerben, dass er sich von der Pfründe nicht entfernen und sie nicht ohne des Präceptors Genehmigung vertauschen, dass er die kanonischen Horen bei St. Martin, wie die andern Kapläne der genannten Kirche, besuchen und dem Präceptor in allen ziemlichen Dingen gehorsam sein werde.[1]

Der Altarist Johannes Mite in der Antoniuskapelle wurde am 13. Dezember 1467 mit Nikolaus Öchsler, einem Insassen des Antonierspitals, vom genannten Präceptor als Prokurator in allen Rechtsstreitigkeiten ernannt.[2] „Von dem Ersamen herr hansen Mite Capplan der messe vnd pfrönd die wilend der Ersam priester herr Conrat hamer sälig in Sant Anthonis capell zu Memingen gestifftet“ hatte, nahm am Montag vor St. Jörgentag (22. April) 1471 Jörg Rabus den zu dieser Pfründe gehörigen Hof in Steinheim als rechtes Erblehen in Bestand. Der Bestandinhaber hatte der Messpfründe iährlich 17 Malter Korn und zwar 2 Teile Winter- und 1 Teil Sommerkorn, 3 Pfund Heller Heugeld, 6 Hühner und 20 Eier abzuliefern.[3]

Die Pfründe wurde erledigt „per obitum quondam Johannis Mitte novissimi possessoris“.[4]

## 8. Georg Ramsauer.

1479—1518.

Der Kleriker Georg Ramsauer wurde von Johannes Keller, Prokurator des Präceptors Peter Mite de Caprariis, „ad altare sancti Antonii capellae eiusdem sancti in Memmingen“ zur Investitur präsentiert. Am 4. Juli 1479 erteilte der Generalvikar dem Dekan in Memmingen den Auftrag, die Verhältnisse des Präsentierten zu prüfen und alle, die etwa Einsprache gegen

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 259, 2. 2) Urk. ebenda 229, 2. 3) Copie der Urk. ebenda 235, 1. 4) Copie der Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen F. 3.

ihn erheben, nach Augsburg zu citieren, und stellte für den Fall, dass niemand erscheine, die Investitur in Aussicht.[1] Die Akten melden nicht, dass iemand Einsprache erhoben habe.

Am 13. September 1488 wurde der Priester und Kaplan Georg Ramsauer vom Antonierpräceptor Philipp von Letra zum Prokurator und Nuntius in der Ballei des Bistums Brixen ernannt.[2] Als solcher war er sicher mehrere Jahre abwesend. Von 1501—1518 aber bezahlte er iährlich „vss sinem huss" an die Leonhardspflege 3 Gulden Zins.[3]

Wann und wie er die Pfründe erledigte, ist unbekannt. Wir wissen auch nicht, wer zur Zeit der religiösen Bewegung sie inne hatte.

## 9. Nikolaus Schlaur,
### von Memmingen.

?—1563.

Von 1526—1535 war er Inhaber der Messpfründe auf dem Bartholomäusaltare in der Pfarrkirche zu St. Martin (siehe diese Pfründe). Wann er die Kaplanei in der Antoniuskapelle antrat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Am 1. August 1562 vermachte der Kaplan Schlaur sein Hab und Gut den Armen zu Memmingen, doch sollte zuvor dem Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, ein Goldgulden verabreicht werden.[4] Das bischöfliche Siegelamt konstatiert im genannten Jahre: „Nicolaus Schlauwer capellanus apud sanctum Antonium in Memmingen legavit Reverendissimo VI flor."[5]

Nach Errichtung seines Testamentes lebte Schlaur noch ein Jahr. Dann erledigte er die Pfründe durch Ableben,[6] die von der Stadt sofort eingezogen wurde. Sein Testament aber wurde von Verwandten angefochten, da ihr Vetter als 80iähriger, geistesschwacher Greis unvermögend gewesen sei, zu testieren. Der Protest war anfangs vergeblich, obschon der Generalvikar zugunsten der Verwandten entschied. Am 6. Juli 1563 verstanden sich iedoch Bürgermeister und Rat dazu, den Verwandten 100 Gulden hinauszubezahlen.[7]

---

1) Copie der Urk. im R. A., Antonierkloster Memmingen F. 3. 2) Urk. im M. Stiftungsarchiv 223, 1. 3) Ebenda 150, 1. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 358, 3. 5) O. A., Siegelamtsreg. 6) M. Stadtarchiv 358, 3. 7) Urkunden ebenda.

## 2. Die Messpfründe in der Dreikönigskapelle.

Nikolaus Tagbrecht, Bürger zu Memmingen, Besitzer von zahlreichen Grundstücken und einer Anzahl von Häusern, trug sich längere Zeit mit dem Gedanken, eine fromme Stiftung zu machen. Um seinen Lieblingsgedanken verwirklichen zu können, bewog er seine Verwandten, durch sog. Einwilligungsbriefe auf alle Erbansprüche zu verzichten. Die Verwandten, die wohl wussten, dass sie im Testamente mit Legaten bedacht waren, gingen denn auch auf diese Verzichtleistung ein.[1] Nun brachte Klaus seinen Plan zur Ausführung. „An Sant Bartholome tag dez hailigen zwelfbotten“ (24. August) 1399 ergab er in Gegenwart des Stellvertreters des Bürgermeisters, des Rates und der Zunftmeister an eine künftige Ostern (also 1400) zu Ehren der hl. drei Könige und des hl. Nothelfers Jodokus zu erbauende Kapelle und dem dazu gehörigen Seelhause für vier oder mehr Arme zahlreiche Güter, darunter das ganze Dorf Lauben mit Leuten und Rechten, auch den Kirchensatz und das Vogtrecht der Kirche daselbst, und verordnete, dass bei Vermehrung der Einkünfte in diese Kapelle eine ewige Messe gestiftet werde.[2] „An dem nächsten donrstag nach Sant Bartholomeus tag“ (28. August) 1399 verpflichtete sich Hans Tagbrecht, Bürger zu Memmingen, ein Vetter des Stifters, als ernannter Pfleger der Dreikönigskapellenstiftung, die Güter dieser Stiftung dem Willen des Stifters gemäss zu verwalten und die den Verwandten ausgesetzten Legate pünktlich auszubezahlen.[3] Von den Nutzungen der Güter zu Lauben waren 8 Malter Roggen ausgenommen, die der von dem Priester Heinrich Lumen gemachten Spende zukommen sollten, ferner 1/2 Malter Korn, das eine arme Frau erhalten sollte, damit sie täglich zur Vesperzeit in St. Martinskirchhof am Grabe des Stifters bete, endlich 18 Schilling Heller zu einem Jahrtage in die Augustinerkirche.[4] Dagegen wurde der Dreikönigskapelle am 8. August 1405 die Pfarrkirche zu Lauben mit allen Einkünften vom Bischof Eberhard inkorporiert.[5]

Was aber die Stiftung der Messpfründe betrifft, welche in die Kapelle gemacht werden sollte, sobald die Mittel es gestatten, so wissen wir, dass dieselbe „Inn kurtzer zeit darnach“

1) Urkunden im M. Stiftungsarchiv 123, 3. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda. 5) Urk. ebenda 134, 6.

(nach Erbauung der Kapelle) erfolgte, da sich die Mittel des Spitals alsbald „wol gepessert“ hatten.[1]

Von den Inhabern diesser Messpfründe liessen sich nachstehende ermitteln.

## 1. Nikolaus Pürlin (Bürklin);
### war zugleich Kirchherr in Feldkirch.

1432.

Von dem Priester Nikolaus Pürlin, Kirchherrn „ze veltkirch“, wissen wir nur, dass er seinen Verpflichtungen in der Dreikönigskapelle nicht nachkam. Deshalb ermächtigten Bürgermeister und Rat „an Mentag vor Sant Symons vnd sant Judas der zwaÿer hailigen zwölfbotten tag“ (27. Oktober) 1432 den Hans Rupp, Bürger zu Memmingen, Mitglied des Rats und Obmann der Dreikönigskapelle und des dazu gehörigen Seelhauses (Spitals), ihn bei dem geistlichen Gerichte zu verklagen.[2]

## 2. Ottmar Leutkircher,
### von Memmingen; zugleich Kirchherr in Günz.

1432.

Der genannte Obmann wurde am gleichen Tage (27. Oktober) 1432 ermächtigt, auch den Priester Ottmar Leutkircher, Kirchherrn „ze Güntz“, wegen Versäumnis der Messe in der Dreikönigskapelle bei dem geistlichen Gerichte zu belangen.[3]

## 3. Ulrich Wunderlich.

1443—1492.

Der Priester Ulrich Wunderlich ist von Bürgermeister und Rat „ad beneficium et altare in capella trium regum“ präsentiert. Am 16. April 1443 gelobte er seinen Kollatoren, die Pfründe in eigener Person zu versehen und die Messen zu den dafür bestimmten Stunden zu lesen, das Benefizium nicht zu vertauschen oder sonst sich von ihm zu entfernen ohne Genehmigung von Bürgermeister und Rat, sich auch nicht ohne deren Erlaubnis über 14 Tage ausserhalb der Stadt aufzuhalten, an

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 124, 1. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda.

feierlichen Gottesdiensten wie die andern Kapläne mit Singen und Lesen teilzunehmen, endlich priesterlich zu wandeln.[1]

Unter dem Kaplan Wunderlich bewilligten mehrere Kardinäle ienen, welche die Dreikönigskapelle nach reumütiger Beichte an bestimmten Tagen besuchten und zum Unterhalte derselben ein Almosen spendeten, einen Ablass von 40 Tagen. Am 13. April 1480 ratifizierte der Bischof Johannes von Augsburg diesen Ablass.[2] Auch der Bischof von Gurk (Kardinallegat) bewilligte der Kapelle unter den gleichen Bedingungen einen Ablass von 40 Tagen, den der Bischof Friedrich am 16. September 1491 bestätigte.[3]

Der Altar, „So dann der Ersam priester herr Ulrich Wunderlich" inne gehabt, wurde durch Ableben des Inhabers erledigt.[4]

## 4. Jodokus Hiltprand,
### von Memmingen.

1492—1493.

Er wurde von Bürgermeister und Rat als Lehensherren zur „Ewigen Mess vnnd pfronnd des Altars in der hailigen dreyer kunig kappel" ernannt. „Vff Menntag nach des hailigen Crütztag Im Mayen" (7. Mai) 1492 gelobte er, die Pfründe persönlich zu versehen, sie nicht zu vertauschen, sich priesterlich zu verhalten und alles zu tun, was er nach Inhalt der Stiftungsurkunde schuldig sei.[5]

Jodokus Hiltprand wurde ständiger Vikar in Lauben.

## 5. Johannes Knaus (Knuss).

1493—1504.

Derselbe stammt vermutlich aus Memmingen. Im Jahre 1493 versäumte er seine Taxen an das bischöfliche Siegelamt zu bezahlen, was sich aus dem Eintrag erkennen lässt: „Johannes krauss (offenbar verschrieben) investitus ad altare sanctorum trium regum in Memingen tenetur adhuc 1 flor."[6]

Der Kaplan Knaus war längere Zeit krank. Während seiner Krankheit mussten andere Priester seinen Dienst versehen. Den „briestern die mes gehebt hand In her hannsen

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 123, 3. 2) Urk. ebenda. 3) Urk. ebenda. 4) Urk. ebenda. 5) Urk. ebenda. 6) O. A., Siegelamtsreg.

knussen krankait“ bezahlte der Pfleger von St. Leonhard 3 Pfund 4 Schilling 9 Heller. Im Jahre 1504 bezog Knaus noch einen Teil des ersten Quattempergeldes.[1] Darauf scheint er gestorben zu sein.

## 6. Nikolaus Anhofer,
### von Sontheim.

1504—1522.

Er bezog den andern Teil des Quattempergeldes (pro 1504) und dann die folgenden Quattempergelder.[2] Da ihm der Gehalt von 32 Pfund Heller und 6 Malter Roggen, der ihm, wie seinen Vorgängern, aus des Spitals Einkünften gereicht wurde, nicht genügte, leistete er häufig in andern Kirchen Aushilfe. Die Pfleger beschwerten sich deshalb über ihn, dass er in seiner Kapelle die schuldigen Messen nicht alle lese und dass die alten Leute im Spitale nicht täglich nach des Stifters Willen der hl. Messe beiwohnen können. Schliesslich entschlossen sich Bürgermeister und Rat, die Pfründe neu zu dotieren und setzten im Einvernehmen mit dem Antonierpräceptor „auf mitwochen nach Sant Lucien tag“ (15. Dezember) 1512 den jährlichen Gehalt des Kaplans auf 70 Pfund Heller, 4 Malter Roggen, 16 Viertel Vesen und 16 Viertel Haber fest. Dafür sollte der Kaplan, wie jeder seiner Nachfolger, die Pfründe persönlich besitzen, sie ohne Wissen der Kollatoren nicht permutieren und resignieren, sich priesterlich verhalten und keine Konkubine bei sich haben, täglich in der Kapelle Messe lesen, am Dreikönigs-, am Josentag und an der Kirchweih ein Amt halten, wozu die Pfleger den Kantor und die Schüler bestellen mussten. Wenn der Kaplan verhindert war, selbst Messe zu lesen, hatte er einen andern zu bestellen. Für jede versäumte Messe war ihm am Quattempergeld zugunsten der Kapelle ein Abzug zu machen. Auch war der Kaplan verpflichtet, für die Stifter zu beten und dem Pfarrer von St. Martin Gehorsam zu erweisen. Als Wohnung wurde ihm ein eigenes Haus in der Nähe der Kapelle angewiesen, das er aber selbst in baulichem Stande halten musste.[3] Die neue Dotation wurde am 29. Januar 1513 vom Bischof Heinrich genehmigt.[4]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 150, 1. 2) Ebenda. 3) Urk. ebenda 123, 3. 4) Urk. ebenda.

Vom Kaplan Nikolaus Anhofer wissen wir nur noch, dass er von 1512—1522 mehrere bei St. Martin gestiftete Gottesdienste „versampt“ hat.[1] Wann und wie er die Pfründe erledigte und ob dieselbe nach ihm nochmals besetzt wurde, ist nicht bekannt. Da sich die Pfründegüter schon in den Händen der Stadt befanden, war eine Einziehung derselben nach Abschaffung der Messe nicht nötig. Später aber wurden sie von der Stadt an Privatpersonen verkauft.[2]

Als im Jahre 1697 englische Soldaten in Memmingen und der Umgegend lagen, wurde in der Dreikönigskapelle für diese Soldaten, die meistens französische Hugenotten in englischen Diensten waren, Gottesdienst in französischer Sprache gehalten. Im Jahre 1812 wurde die Kapelle an den Weissrosswirt verkauft und in einen Pferdestall verwandelt. Seit 1837 befindet sich in ihr das Bräuhaus für die Wirtschaft zum weissen Ross.[3]

## 3. Die Messpfründe in der Marienkapelle.

In diese Kapelle, welche (wie die Antoniuskapelle) auf dem Gottesacker von St. Martin stand, stiftete Konrad Weilheimer, Bürger zu Memmingen, im Einvernehmen mit Jakob Torculatoris, dem Antonierpräceptor und Kirchherrn zu St. Martin, eine Messpfründe und dotierte sie. Die Stiftung wurde am 2. April 1421 vom Bischof Anselm genehmigt. Die Pfründe durfte nur mit einem Weltpriester besetzt werden, der verpflichtet war, die Altaropfer dem Kirchherrn von St. Martin gewissenhaft abzuliefern und die Pfründe persönlich zu versehen. Wenn er sich ohne Erlaubnis des Bischofs und des Bürgermeisters und Rates ohne vernünftigen und gesetzlichen Grund 6 Monate oder darüber von seiner Kapelle entfernte, war sie ohne weiteres vakant und konnten Bürgermeister und Rat, denen das Präsentationsrecht eingeräumt wurde, dem Bischof einen anderen geeigneten Weltpriester präsentieren. Der auf die Pfründe instituierte Kaplan hatte seine Messe „frequenter et assidue“ zur festgesetzten Zeit zu lesen, wenn er nicht durch Krankheit oder eine andere gesetzliche Ursache daran verhindert war. Beim Antritte der Pfründe musste er dem Bürgermeister und Rat und auch dem Kirchherrn von St. Martin geloben, seinen Verpflichtungen ge-

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 308, 1. 2) Döderlein S. 202. 3) Döderlein S. 135 u. 202.

wissenhaft nachzukommen. In pfarrliche Angelegenheiten durfte er sich unter keinem Vorwande einmischen. Dagegen musste er an allen Ämtern, Metten, Vespern, Horen und Prozessionen in der Martinskirche im Chorrock teilnehmen, so oft der Kirchherr oder dessen Helfer diese Gottesdienste abhielten, wenn er nicht rechtmässig verhindert war.[1)]

Auf dieser Pfründe begegneten uns noch folgende Inhaber.

## 1. Georg Seng,

**von Memmingen.**

1430.

Als „an Mentag vor Sant Johans Baptisten tag ze sunwenden“ (19. Juni) 1430 Johannes Schmidlin von Nördlingen, Helfer an der St. Martinspfarrkirche, im Auftrage des Generalvikars zwei Eheleute „ze bette vnd ze tische“ schied, berief er „Herr Jörgen Sengen Capellanen vnser lieben frawen Capelle vf Sant Martins kirchhoff zů Memmingen“ als Zeugen.[2)] Im Jahre 1438 treffen wir Seng als Inhaber der Pfarrei Dickenreishausen.

## 2. Konrad Touber.

?—1436.

Der Marienaltar in der Kapelle des Friedhofes bei St. Martin wurde erledigt „ex resignatione libera Conradi touber novissimi et immediati eiusdem altaris altaristae“.[3)]

## 3. Martin Bosch.

1436—?

Er wurde von Bürgermeister und Rat „ad altare virginis Mariae situm in capella cimiterii parochialis sancti Martini in Memingen“ präsentiert. Am 28. Februar 1436 erteilte der Generalvikar dem Dekan in Memmingen den Auftrag, den bereits kanonisch instituierten Priester Martin Bosch feierlich zu installieren.[4)]

## 4. Ulrich Lauger.

? —1466.

Vermutlich ist er in Memmingen gebürtig und zu ienem Ulrich Lauger verwandt, der 1443—1472 Pfarrer in Ebersbach war.

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 349. 2) Urk. im M. Stadtarchiv 341, 1. 3) Institutionsinstr. des Nachf. 4) Urk. im M. Stadtarchiv 360, 2.

Die Pfründe kam in Erledigung „per obitum quondam Ulrici Laugers“.[1] Für einen Ulrich Lauger ist in die Augustinerkirche zu Memmingen ein Jahrtag gestiftet.[2]

### 5. Johannes Gerung.

1466—1491.

Er wurde von Bürgermeister und Rat „ad capellam beatae virginis in cimiterio ecclesiae parochialis sancti Martini in Memmingen“ präsentiert. Am 29. August 1466 erhielten Dekan und Kammerer des Kapitels in Memmingen vom Generalvikar den Auftrag, den bereits kanonisch investierten Priester Johannes Gerung in herkömmlicher Weise zu installieren.[3]

Am 20. Oktober 1491 wurde der Kaplan Johannes Gerung vom Antonierpräceptor Philipp von Letra als Prokurator in der Ballei des Bistums Brixen aufgestellt.[4]

Ein weiterer Inhaber dieser Pfründe, welche vermutlich mit dem Antonierhause von der Stadt eingezogen wurde, kann nicht mehr aufgeführt werden.

## 4. Die Messpfründe in der Leonhardskapelle.

Vor dem Kalchstore zu Memmingen befand sich seit unvordenklichen Zeiten ein Siechenhaus, dessen Stifter unbekannt ist. Urkundlich wird das Siechenhaus zum erstenmale erwähnt „an sant Nicolaus tac“ (6. Dezember) 1317. Als nämlich am genannten Tage Luitgart Durecherin, Bürgerin zu Memmingen, den Spitaldürftigen daselbst eine Summe Geldes vermachte, damit ihnen aus den Zinsen iede Woche um einen Schilling Brot verabreicht werde, wurde zugleich bestimmt, dass der Zins „an die siechen in dem Siechhvse ze Memingen“ fallen solle, falls die Spitalpfleger die bezeichnete Speisung unterlassen sollten.[5]

Bei dem Siechenhause, das südöstlich vom ietzigen Gottesacker gelegen war,[6] stand auch eine Kapelle, deren Stifter ebenso unbekannt ist,[7] wie die Zeit ihrer Erbauung. Dieser Siechenkapelle geschieht zuerst urkundliche Erwähnung „an sant Nicolaus tac“ (6. Dezember) 1328. Damals vermachte Adelheid Märklin, Bürgerin zu Memmingen, dem Heiliggeistspital daselbst 30 Schilling Heller Zins zu einem Ewigen Lichte

1) Institutionsinstr. des Nachf. 2) M. Stadtarchiv 367, 4. 3) Urk. ebenda 360, 2. 4) Urk. im M. Stiftungsarchiv 221, 4. 5) Urk. ebenda 6, 1. 6) Döderlein S. 10. 7) Schorer S. 5.

in die Siechenstube der Dürftigen und zu einem Jahrtage für sich und ihren Mann selig mit der Bestimmung, dass der Zins bei Unterlassung des Stiftungszweckes „den siechen vnd den vssetzeln (Aussätzigen) vnd den hailgen ze der siechen Cappelle vor der statt ze Memmingen“ anfallen solle.[1]

In diese Kapelle, die dem hl. Leonhard geweiht war, stiftete „vff afftermontag nach Sant Ottmars tag“ (21. November) 1452 Ulrich Rorer, Bürger zu Memmingen, mit Gunst des Antonierpräceptors Peter Mite de Caprariis, Kirchherrn zu St. Martin, auch mit Willen des Bürgermeisters und Rates auf den obern Altar eine Messpfründe, welche iederzeit mit einem Laienpriester besetzt werden sollte. Das Präsentationsrecht behielt er sich und seinen Erben vor, nach deren Aussterben aber sollte es an Bürgermeister und Rat übergehen. Der auf die Pfründe investierte Kaplan musste dieselbe persönlich versehen, nicht durch einen andern, durfte sie ohne der Lehensherren Wissen und Willen nicht vertauschen. Seine Wohnung sollte er in einem bei der Kapelle zu erbauenden Hause erhalten. Er hatte ieden Tag, höchstens einen oder zwei in der Woche ausgenommen, in seiner Kapelle nach der Frühmesse in der Frauenpfarrkirche Messe zu lesen. Die Kirchenopfer musste er dem Pfarrer von St. Martin abliefern. Letzterem war er auch in allen ziemlichen Sachen Gehorsam schuldig, wie die übrigen Altaristen derselben Pfarrei. Dagegen war er nicht verpflichtet, an den Metten, Messen, Vespern und andern Gottesdiensten bei St. Martin teilzunehmen, da er ausserhalb der Stadt wohnte. Wollte er aber freiwillig teilnehmen, musste er den Chorrock tragen. Die Messpfründe war vom Stifter mit 40 Pfund Heller Jahreszinsen dotiert, welche der Pfleger bei St. Leonhard einzunehmen und dem Kaplan zu übergeben hatte.[2] Die Kaplanswohnung liess der Stifter schon im Jahre 1453 erbauen.[3]

Es folgen nun die noch bekannten Inhaber dieser Pfründe.

## 1. Georg Sporner;

### war auch kaiserlicher Notar.

1453—1466.

Als kaiserlicher Notar vidimierte er am 30. Januar 1453 dem Augustinerkloster in Memmingen die Kanonisationsbulle

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 6, 1. 2) Copie der Urk. ebenda 143, 2. 3) Schorer S. 19.

des heiligen Nikolaus von Tolentin.[1] Im Sommer des folgenden Jahres bat „Herr Jörig Sporner derzyt verweser der obgenanten Mess“ den Bürgermeister und Rat, dass man ihm und seinen Nachfolgern „ain wytin zů ainem gärtlin“ gebe neben seinem Pfründehaus. Darauf beauftragte der Rat den Hans Kaiser, Pfleger bei St. Leonhard, das Gärtlein auf des hl. Leonhards Kosten mit einem Zaune zu umgeben und Herrn Jörgen zu sagen, dass fürder ieder Kaplan das Gärtlein auf seine eigenen Kosten umzäunen und auch sein Haus ohne St. Leonhards Schaden in baulichen Ehren halten solle.[2]

In seiner Eigenschaft als kaiserlicher Notar begegnet uns der Kaplan Sporner noch öfter, das letztemal am 16. Februar 1466. An diesem Tage stellte er den Augustinern eine beglaubigte Abschrift der Urkunde her, in welcher der Papst ihnen gestattete, Mantellaten in den Orden aufzunehmen.[3]

Wie lange er darnach die Pründe noch inne hatte, wissen wir nicht. Er scheint sie durch Ableben erledigt zu haben. In dem Jahrtage, den Anna Schenkin, die Schwiegermutter des Ulrich Rorer, in die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete, soll auch „Herr iörgen sporners des rorers caplan zů sant leonhart“ gedacht werden.[4]

## 2. Markward (Märk) Martin.

1471—1520.

Das erstemal erscheint „Marquard Martin Kaplan bey St. Leonhard“ im Jahre 1471.[5] Vielleicht war er schon länger auf dem Posten. „Auf Mitwochenn nåchst nach Sannt Michels tag“ (4. Oktober) 1475 treffen wir in der Verlassenschaftssache der Luitgart Stüdlin selig, Bürgerin zu Memmingen, unter vielen Erbberechtigten auch „herr Marquarten Martin, caplan zu Sannt Leonhart zu Memingen“.[6]

Unter diesem Kaplan gestattete im Jahre 1513 der Bischof, dass in der St. Leonhardskapelle das Allerheiligste aufbewahrt werde. „Pro licentia tenendi sacramentum eucharistiae in capella sancti Leonardi extra Memmingen“ bezahlte der Präceptor an das bischöfliche Siegelamt 10 Schilling Heller.[7]

1) Urk. im M. Stadtarchiv 361, 3. 2) Nachtrag zur Stiftungsurk. im M. Stiftungsarchiv 143, 2. 3) Urk. im M. Stadtarchiv 361, 3. 4) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 5) Karrer S. 236. 6) Urk. im R. A., Reichsstadt Kempten F. 84. 7) O. A., Siegelamtsreg.

„Her märck sant linhart caplan“ erledigte die Pfründe durch Ableben. Die herkömmlichen Gottesdienste für „her mark martin“ wurden in der Pfarrkirche zu St. Martin abgehalten, wo für ihn auch ein Jahrtag gestiftet ist.[1]

## 3. Johannes Plaicher (Blaicher), von Memmingen.

1520—1522.

Er scheint schon zu Lebzeiten des greisen Märk Martin die Pfründe aushilfsweise versehen zu haben. Im Jahre 1520 aber erscheint er als „investitus ad capellam s. Leonardi extra Memingen“.[2]

Im Jahre 1522 war er noch auf der Pfründe. Denn er versäumte „docter veyten mäler vigili“, an der er als Pfründeinhaber teilzunehmen verpflichtet gewesen wäre.[3] Wann und wie er die Pfründe erledigte, ist nicht bekannt.

## 4. Martin.

1525.

„H. Martin Caplan zu S. Leonhard“ erschien am 2. Januar 1525 zu der Disputation auf dem Rathause, die dort auf Anordnung des Rates mit dem Prediger Schappeler gehalten wurde.[4] Ausserdem konnte nichts über ihn ermittelt werden. Er ist wohl der letzte Kaplan bei St. Leonhard.

Nach dem Ausbruch der sog. Reformation wurde diese Pfründe, wie die andern Messpfründen, von der Stadt eingezogen. Das Siechenhaus aber und die St. Leonhardskapelle blieben bis zum Jahre 1633 stehen. Am 8. Januar dieses Jahres wurden beide niedergebrannt.[5]

## 5. Die Messpfründe in der Georgskapelle.

Die St. Georgskapelle, gewöhnlich Jörgenkapelle genannt, liess Jörg Hutter, Bürger zu Memmingen, „von grund vff nuw erbuwen“ (neu erbauen) und zwar „an der nidergassen“ (Vorstadt).[6] Auf den Choraltar seiner Kapelle stiftete er „vff affter-

1) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 2) O. A., Siegelamtsreg. 3) M. Stiftungsarchiv 308, 1 u. vid. Copie der Urk. ebenda 11, 1. 4) Schorer S. 64. 5) Unold, Memmingen im 30jähr. Kriege S. 70. 6) Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 4.

montag vor sant martins des hailligen bischoffs tag" (10. November) 1467 Gott zu Ehren, der hl. Jungfrau Maria und allem himmlischen Heere und namentlich „dem hailligen Ritter vnd marterer Sant Jörgen" zu Würden, seinen Eltern, seinen beiden Hausfrauen und allen seinen Vordern und Nachkommen zu Trost und Hilfe mit Willen des Antonierpräceptors Peter Mite de Caprariis, auch des Bürgermeisters und Rates eine immerwährende Messe. Das Patronatsrecht behielt der Stifter sich selbst vor, nach seinem Tode dem Ältesten seines Geschlechtes, nach dessen Aussterben aber sollte es auf Bürgermeister und Rat übergehen, die alle einen Monat nach Erledigung der Pfründe dem Bischof einen ehrbaren Laienpriester zur Investitur zu präsentieren hatten. Der investierte Kaplan musste die Pfründe in eigener Person versehen und durfte sie ohne Genehmigung des Lehensherrn nicht vertauschen. Er hatte ieden Tag nach der Frühmesse in der Pfarrkirche zu Unser Frauen auf dem genannten Altare Messe zu lesen, an allen Festtagen aber, an den Sonntagen und an den Tagen iener Heiligen, zu deren Ehre die andern Altäre der Kirche geweiht waren, ein Amt zu singen. Auch war er verpflichtet, dem Pfarrer von St. Martin in allen ziemlichen Dingen Gehorsam zu leisten und in der genannten Pfarrkirche Mette und Vesper und andere Gottesdienste und Ämter singen zu helfen, wie die andern Kapläne und Altaristen. Die in seiner Kapelle anfallenden Opfer musste er dem Pfarrer gewissenhaft abliefern. Wenn er über 8 Tage, wenn auch mit Wissen des Lehensherrn, abwesend war, hatte er auf eigene Kosten einen Aushelfer zu bestellen. Endlich durfte er keine verdächtige Person bei sich haben und musste sich in allem priesterlich verhalten. Falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, sollte er seiner Pfründe beraubt werden. Was sein Einkommen betrifft, so erhielt er iährlich 20 Gulden Zins aus dem Vogtrecht und etlichen Gütern zu Günz, ferner 4 Gulden Jahreszins aus 2 Häusern zu Memmingen, dazu ein Haus mit Hofstatt und Gärtlein in der Vorstadt, aus dem aber alle Steuern an die Stadt zu entrichten waren.[1]

Von dieser Pfründe sind noch folgende Inhaber bekannt.

---

1) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv Foliob. 158, 432.

# 1. Mag. Sigmund Burger,
## von Memmingen.
### ?—1495.

Er ist nachgewiesenermassen „der erst caplan zů sant iǒrgen an der nider gassen",[1] hatte also die Kaplanei wahrscheinlich von 1467 an inne.

Sein Patronatsherr Jörg Hutter liess im Jahre 1475 in seine Kapelle 2 kostbare Messgewänder machen von gutem, rotem Sammt mit Gold und Silber gestickt, desgleichen einen silbernen, vergoldeten Kelch, auch eine schöne Monstranz und andere schöne Kirchengeräte.[2]

Des Patronatsherrn Witwe aber stiftete zur Vollführung des letzten Willens ihres Mannes „vff freytag vor Sannt Jörigen des hailigen Ritterstag" (18. April) 1494 für ihre Messpfründe 1 Pfund 12 Schilling Heller und 17 Gulden iährliche Zinsen, legte aber ihrem Kaplan, dem „Maister Sigmund Burger briester", die Verpflichtung auf, an allen Samstagen, an den sieben Frauentagen und an den Festen derienigen Heiligen, zu deren Ehre die Altäre der Kirche geweiht waren, nämlich an St. Jörgen, St. Johannes Baptist, St. Johannes Evangelist, St. Andreas, St. Sebastian, St. Maria Magdalena, St. Margareta und St. Verena ein Amt zu halten mit einem Kantor und 2 grossen und 3 kleinen Schülern. Der Kantor bezog dafür 1 Schilling Heller, die 2 grossen Schüler ie 3, die 3 kleinen Schüler ie 2 Pfennige. Auch mussten aus obigen Zinsen alle Jahre an St. Augustinstag in der Kapelle um 4 Heller Weissbrot an **würdige** Arme ausgeteilt werden.[3]

„Vff Mitwoch vor Sannt Mathyss des hailigen appostels tag" (18. Februar) 1495 vermachten Margareta und Hildegard Hutter, Töchter des Patronatsherrn Jörg Hutter und seiner Ehefrau Margareta Widenman, zur Vollstreckung des letzten Willens ihrer Eltern „Irem caplan mitnamen Dem wirdigen Ersamen priester Maister Sigmunden Burger" 3 Gulden iährliche Zinsen, legten aber dem Kaplan und seinen Nachfolgern weitere Verpflichtungen auf, nämlich an Weihnachten, Ostern und Pfingsten und an allen hochzeitlichen Tagen ein Amt zu singen, ferner dafür zu sorgen, dass die von ihren Eltern gestifteten 3 Jahrtage bei den Augustinern, im Spitale und in der Martinspfarr-

1) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22. 2) Unold S. 39. 3) Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 4.

kirche zur rechten Zeit begangen werden, weiter bei Austeilung der Brote an arme Leute in seiner Kapelle anwesend und behilflich zu sein, endlich dafür zu sorgen, dass die Ämter in der Kapelle vom Kantor und den Schülern ordentlich gesungen werden.[1]

Wie lange Meister Sigmund Burger nach der letzten Stiftung die Pfründe noch inne hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir wissen nur, dass er sie durch Ableben erledigte und in die Pfarrkirche zu St. Martin für sich, seine Eltern und Verwandten einen Jahrtag stiftete.[2]

## 2. Christian Calceator (Schuhmacher).

1504—?

„Pro commissione altaris beatae virginis et Georgii in Memmingen pro 1. anno" war er 1504 dem bischöflichen Siegelamte 1 Gulden Taxe schuldig.[3] Ein Christian Calceator begegnet uns 1472 als Pfarrer in Oberhausen bei Weissenhorn.[4] Ob Identität besteht, lässt sich nicht feststellen. Dagegen dürfte „her Cristan schuomacher Caplonn zu Sannt Martin", welcher nach dem Sonntage Laetare (21. März) 1509 als Zeuge erscheint, mit unserm Calceator identisch sein.[5]

## 3. Andreas Öder.

1519—1521.

Er war im Jahre 1520 mit 1 Gulden Taxe „pro commissione s. Georgii in Memingen" im Rückstande. Im Jahre 1521 treffen wir ihn noch auf seiner Pfründe.[6] Er wurde Pfarrer in Frauenzell.

Dort predigte er nach der neuen Lehre. Umsonst suchte ihn sein Dekan von seiner Lehre abzuwenden. Er verharrte auch in derselben, als ihn Hans von Breitenstein, Vogt zu Hohentann, gefangen nahm und in das bischöfliche Gefängnis nach Meersburg einlieferte. Alsbald nach seiner Einkerkerung verwendete sich die Stadt Memmingen für ihn beim Bischof von Konstanz. Mit welchem Erfolge dies geschah, wissen wir nicht.[7]

---

1) Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 4. 2) R. A., Reichsstadt Memmingen Lit. 22 u. M. Stiftungsarchiv 308, 1. 3) O. A., Siegelamtsreg. 4) Ebenda. 5) Copie der Urk. im M. Stiftungsarchiv 260, 2. 6) O. A., Siegelamtsreg. 7) Baumann III, 402.

Für die St. Georgskapelle aber wurde, nachdem 1528 die Messe abgeschafft war, ein Inventar aufgenommen und Silbergeräte, Kelche, Monstranz und Messgewänder in einem Gewölbe verschlossen.[1] Am 11. November 1531 beschloss der Rat, die Kapelle abzutragen und der Bessererin (Hutters Erbin) Kenntnis davon zu geben. Hans Hartlieb und Anton Besserer baten iedoch am 15. November den Rat, die Kapelle stehen zu lassen, um nicht in Unannehmlichkeiten mit ihrer Schwiegermutter verwickelt zu werden. Darauf wurde ihnen erwidert, man wolle damit zuwarten, so lange es dem Rate füge, aber die „getzen" (Bilder) werde ein Rat ausräumen lassen, wie in andern Kirchen.[2] Wie lange die Kapelle darnach noch stehen blieb, konnte nicht ermittelt werden.

Die Messpfründe aber wurde im Jahre 1532 dem „Bettelkasten" einverleibt.[3] Die noch vorhandenen Kirchengeräte und Ornate lieferte man im Jahre 1556 den Hutter'schen Erben aus.[4]

## 6. Die Messpfründe in der Margaretenkapelle.

Auf dem Kirchhof von St. Martin stand ausser der Antonius- und Marienkapelle noch eine dritte Kapelle, nämlich die „Sannt Margreten Cappel In der krufft" (Gruft).[5] Sie gehörte, wie die beiden andern, dem Antonierorden. Wann sie erbaut wurde, ist völlig unbekannt. Wir wissen auch nicht, wann sie abgebrochen wurde. Auf ihren Grundmauern steht das ietzige Gebäude des kgl. Bezirksamts.[6]

In diese Kapelle war eine eigene Messpfründe gestiftet. Stifter und Zeit der Stiftung sind iedoch gänzlich unbekannt. Da die Pfründe aus diesem Grunde nicht chronologisch unter die in einzelne Kapellen gestiftete Pfründen eingereiht werden konnte, wird sie an letzter Stelle aufgeführt.

Der Inhaber dieser Pfründe geschieht öfter urkundliche Erwähnung, ohne dass ihr Name genannt wird. Als beispielsweise am 10. März 1511 Dr. Veit Mäler seinen Jahrtag in die Pfarrkirche zu St. Martin stiftete, bestimmte er, dass auch der Kaplan an der Margaretenkapelle dabei Messe lese.[7] Dem Namen nach kennen wir aber nur einen einzigen Inhaber.

1) Dobel II, 70 u. f. 2) Dobel V, 39 u. f. 3) Ebenda. 4) Döderlein S. 137. 5) M. Stadtarchiv 387, 6. 6) Dobel I, 16. 7) Urk. im M. Stiftungsarchiv 11, 1.

## Johannes Salb.

1516—1525.

Im Jahre 1516 versäumte er einen bei St. Martin gestifteten Gottesdienst, an dem er als Inhaber seiner Pfründe hätte teilnehmen sollen.[1] Am 2. Januar 1525 fand sich „H. Hanss Salb Caplan zu S. Margrethen" zur Disputation mit dem Prediger Schappeler ein, zu welcher die Laien- und Ordenspriester vom Rate citiert waren.[2] Sonst begegnet er uns nicht mehr.

Wohl erscheint im Jahre 1538 ein Hans Salb als neugläubiger Pfarrer in Arlesried.[3] Ob er aber mit dem Vorgenannten identisch ist, bleibt eine offene Frage. Ein „Maister Joannes Salb" starb im Jahre 1556 im katholischen Glauben und ist im Ottobeurer Totenbuch am 13. November eingetragen.[4] Ob dieser mit obigem Inhaber der Margaretenkapelle, dem das Prädikat Magister oder Meister nicht beigelegt ist, identisch ist, lässt sich ebenfalls nicht feststellen.

Nach Einführung der neuen Glaubenslehre beantragte Dorothea Freyin, Ludwig Neitharts Witwe, dass die Renten von 100 Gulden Kapital, welche ihr Grossvater Heinrich Span zum Unterhalte eines Ewigen Lichtes in der Margaretenkapelle bestimmt hatte, für Hausarme verwendet werden.[5] Dieser Antrag wurde von der Stadt sicher angenommen. Von der „Hans Salben Pfründ" selbst aber, wie sie nach dem letzten Inhaber benannt wurde, zog die Stadt ein: 1. An iährlichen Zinsen 37 Pfund 5 Schilling Heller. 2. Einen Garten vor dem Westertor, welcher im Jahre 1606 um 100 Gulden verkauft wurde.[6]

---

1) M. Stiftungsarchiv 308, 1. 2) Schorer S. 63. 3) Stark S. 18. 4) Baumann, Necrol. Ottenb. 5) M. Stadtarchiv 387, 6. 6) M. Stiftungsarchiv 258, 7.

# Personen-Register
des
## ersten Bandes.

### a) Die Inhaber von Pfründen und Ämtern im Kapitel.

## I.



## K.



## L.

## M.



## N.



## O.



## P.



## R.

## S.

## T.



## U.



## V.



## W.



## Z.

## b) Die sonst vorkommenden Personen.

## C.



## D.



## E.

## F.



## G.

## H.

## I.



## K.

## L.

## M.

## N.



## O.



## P.

## R.

## T.

## Z.



Zu vorstehendem Register wird noch bemerkt: Die Namen der Heiligen, welche in den sehr häufig citierten mittelalterlichen Tagesbezeichnungen vorkommen, desgleichen iene Heiligen, zu deren Ehre Altäre errichtet waren, wurden im Register weggelassen. Auch die Namen Luther, Kalvin und Zwingli blieben weg, da sie bei mehreren Seelsorgestellen fast auf ieder Seite wiederholt vorkommen.

---

Ein Ortsregister wurde deshalb nicht hergestellt, weil ausser Memmingen verhältnismässig wenige Ortsnamen vorkommen, Memmingen aber unzähligemal genannt ist. Zudem sind die ehemaligen Pfarreien und Benefizien von Memmingen mit Angabe der Seitenzahl im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt.

# Corrigenda.

Seite 4 Fussnote 1 lies u statt m.
„ 13 Zeile 6 von oben l. Mite st. Mita.
„ 21 „ 2 „ „ l. celebranti st. cebranti.
„ 23 Abschnitt 2 Zeile 12 fehlt nach quarundam das Wort ecclesiarum.
„ 34 Abschnitt 2 Zeile 2 l. Visitation st. Visitationen.
„ 40 Zeile 3 von unten l. resignationem.
„ 46 Abschnitt 2 Zeile 6 l. cautelam.
„ 52 Zeile 22 von oben fehlt nach pflegen das Komma.
„ 57 Abschnitt 2 Zeile 5 l. Toten.
„ 57 Zeile 8 von unten l. betragen.
„ 74 Abschnitt 2 Zeile 6 l. Niederrieden.
„ 99 Zeile 6 von unten l. 1493 st. 1490.
„ 110 Abschnitt 2 Zeile 1 fehlt die Jahrzahl 1472.
„ 143 Zeile 14 von oben l. des Stifts.
„ 152 Abschnitt 2 Zeile 2 ist nach Zimmermann auch Komma zu setzen.
„ 152 Fussnote 4 l. Institutionsinstrument.
„ 183 Abschnitt 2 Zeile 19 l. appellierten.
„ 184 Zeile 3 von oben l. appelliert.
„ 220 Abschnitt 2 Zeile 3 l. Mittelbiberach.
„ 280 Zeile 9 von oben l. me st. nae.
„ 316 „ 9 „ „ l. Bodman.
„ 361 Abschnitt 2 Zeile 9 ist „kein“ zu streichen.
„ 410 „ 2 „ 8 l. einreichen.
„ 486 letzte Zeile l. Aussterben.
„ 502 Zeile 6 von oben ist nach Martinspfarrkirche einzuschalten: eine ewige Messe.
„ 510 Zeile 3 von unten l. Ursula.
„ 556 Fussnote 6 l. Urk. st. Ukr.

# Inhalts-Verzeichnis
des
## ersten Bandes.

**b) Benefizien.**

Es sind sämmtliche Benefizien der ehemaligen Reichsstadt Memmingen.

## A. In St. Martinspfarrkirche.

**a) Die Prädikatur.**



**b) Die einzelnen Messpfründen.**

## B. In der Pfarrkirche zu Unser Frauen.



## C. In der Spitalkirche.



## D. In der Augustinerkirche.



## E. In der Klosterkirche zu St. Elisabeth.



## F. In einzelnen Kapellen.









